BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von, 1732-1795

Johann Henrich Christian von Selchow D. ordentlichen Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen Juristische Bibliothek von neuen juristischen Büchern und Abhandlungen
Bd.: 4.

Göttingen (1780)

Jur.is. 183-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740804-5
VD18 80241247-001

Lmt. St.

1833-4

<366035429100l4

S

<366035429100l4

E

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte
Friedrichs
von
Hohenstaufen.

Johann Heinrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen.

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und Abhandlungen.

Vierten Bandes erstes Stück.

Göttingen
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck.
1773.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ursachen, deren Anführung das Publicum vielleicht nicht befriedigen, oder von ihm nicht genehmiget werden würde, haben es mir unmöglich gemacht, meine Bibliothek zeither fleißiger fortzusetzen, so sehr es auch von einem grossen Theile meiner Leser gewünschet worden ist. Eben dieselben haben mich auch genöthiget, wenigstens auf einige Zeit, einen gelehrten Mitarbeiter zu wünschen. Meine Wahl fiel anfänglich auf den Herrn Professor Spangenberg, welcher die erste mit S. bezeichnete Recension verfertiget hat, der aber durch seine rühmliche Arbeit an dem Gebauerischen corpore iuris außer Stand gesetzet ist, mich zu unterstützen. Die übrigen, nicht von mir herrührenden Auszüge sind von dem Herrn Hofrath Rudlof in Hannover. Sie sind am Ende mit dem Buchstaben R. angezeiget. Künftig, hoffe ich, wird die Bibliothek meinen Namen grösstentheils mit Recht wieder führen können.

Göttingen den 26 Julius 1773.

von Selchow.

Inhalt

Inhalt
des ersten Stücks.

Erster Abschnitt: Von neuen Juristischen Büchern.

1) A. F. *Schotti* Opuscula iuridica S. 1
2) Ph. W. Gerken vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutschen Rechte, der Historie u. s. w. Erster Theil 42
3) C. Ph. Kopps Nachricht von geistlichen und Civilgerichten, in Hessencasselischen Landen, Anderer Theil 50
4) G. Oelrichs vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen 56
5) F. *Behmeri* Nouum ius controuersum, T. I et II. 63
6) F. G. Meisters rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, Erster Theil 74
7) D. G. Struben rechtliche Bedenken, Vierter Th. 89
8) Vorschläge die Beförderung des Justitz-Wesens am Kayserl. Reichs Cammergericht ꝛc. betreffend 98
9) J. St. Plütters Betrachtung über die Senate am Kayserl. und Reichs-Cammergericht 128
10) Ebendesselben Bedenken über die zwischen der Krone Böhmen und den Herrn von Zedtwitz, wegen der Herrschaft Asch, obwaltende Streitigkeit 140
11) D. Ch. H. S. Gatzerts Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts 167
12) G. A. *Rudlof* liber singularis de reuisionis effectu suspensiuo in causis eccles. et religionis 175
13) J. H. Eberhardts Betrachtungen über die Laudemien, 2 Theile 183

Zweyter Abschnitt: Von neuen Juristischen Dissertationen und Abhandlungen.

1) A. F. *Trendelenburg* de arboribus in Feudo &c. S. 195
2) *Eiusdem* de lucro dotis ob secunda vota non auferendo dissertatio 201

Juri-

Bayerische Staatsbibliothek

Juristische Bibliothek.

Vierten Bandes Erstes Stück.

Erster Abschnitt.

Von neuen Juristischen Büchern.

I.

Augusti Friderici Schotti Iurisscient. & Philos. Doct. Antiquit. iur. in Academia Lipsiensi Prof. extr. Academ. Elect. Mogunt. Scient. util. nec non latin. Jenens. sodalis *Opuscula iuridica* Lipsiae apud Jo. Frid. Langenhemium 1770. 312. Seiten in 8vo.

Der Herr Prof. Schott hat in diesem Werke eilf Schriften, die bey verschiedenen Gelegenheiten von ihm verfertiget sind, aufs neue gesamlet und dem Drucke übergeben. Die Veranlassung hiezu

war, wie der Herr Verfasser in seiner Vorrede sagt, theils der sparsame Abdruck verschiedener Abhandlungen, welche daher bald vergriffen wurden, theils aber auch zu zeigen, daß nicht alle Streitschriften, die unter seinem Vorsitze vertheidiget sind, von ihm herrühren, indem er nur diejenigen, welche gegenwärtige Samlung enthält, als die seinigen erkennt. Was nun die Abhandlungen selbst betrift, sind sie nach ihren Ueberschriften folgende: 1) Diss. historico iuridica de lege Villia annali. S. 1. Daß es bey den Römern Jahrgesetze gegeben habe, die nach dem Verhältnisse der zu bekleidenden Würde das Alter der Candidaten bestimmten, ist vielleicht keinem unbekannt, was für ein Alter aber jedes Amt forderte, ist streitig und noch einigen Zweifeln unterworfen. Denn ob uns gleich von zweyen dieser Gesetze die Nahmen derer, die davon den Antrag dem Volke thaten, ja die Zeiten, worin solches geschehen ist, bekannt sind, so wissen wir dennoch nichts von ihrem Inhalte so fern derselbe die bey einer jeden Ehrenstelle nöthige Anzahl der Jahre betrift. Es bleibt uns daher weiter nichts übrig, als aus den zerstreueten Stellen der Alten diesen Mangel der Kentniß zu ersetzen. Des H. V. Bemühung geht also hauptsächlich dahin, das bey einer jeden Magistratsstelle nöthige Alter zu untersuchen.

Vor-

Vorläufig S. 2–6 redet er von der feyerlichen Ablegung der Prätexta und zeiget, daß dem römiſchen Knaben nach zurückgelegten 15ten Jahre die männliche Kleidung, (toga virilis) angelegt wurde. Im 17ten Jahre war der junge Römer erſt fähig als Soldat zu dienen, außer im Nothfall, wo auch jüngere zugelaſſen wurden. Die Zeit der Kriegsdienſte war nach dem Zeugniß des Polybius auf zehn Jahre geſetzt, wenn jemand durch dieſe ſich einen Weg zu den bürgerlichen Ehrenſtellen bahnen wolte, dennoch iſt ſolches nur von den magiſtratibus ſuperioribus zu verſtehen. Auf die unteren Aemter kan die Nothwendigkeit eines zehnjährigen Kriegsdienſtes wohl deswegen nicht angewandt werden, weil ſelbſt dieſe ein Mittel abgaben, die höheren Würden zu erlangen. Was die leges annales betrift, bemerkt der H. V. S. 10, daß man in den älteſten Zeiten von keinem Jahrgeſetze etwas wuſte, indem Wiſſenſchaft und Kenntniß der Geſchäfte alles war, was man von dem Candidaten forderte, ohne ſich um das Alter deſſelben zu bekümmern, bis endlich auch dieſes durch beſondere Verordnungen beſtimmt wurde, worunter das Villiſche Geſetz alle vorhergehende durch eine weit genauere Beſtimmung der Jahre übertraf. Den Vorſchlag zu dieſem Geſetze that a. u. c. 573. L. Villius Tappulus, damahliger

Tribunus plebis, dem dieſes Unternehmen den Ehrennahmen Annalis erwarb. Die Meynung des Manutius, als ob die lex Villia bloß von den magiſtratibus curulibus gehandelt habe, wird S. 15. 18 ſorgfältig geprüft und mit Recht verworfen, hingegen behauptet, es ſey darin auch das Alter eines Quäſtors feſtgeſetzt, und hiezu 27 Jahre erfordert worden. Die Stelle des Cicero, wo dieſer von ſich rühmet, ſe omnes magiſtratus *ſuo anno* geſſiſſe, wird S. 19 gegen ſolche erkläret, welche daraus das 31ſte Jahr als das geſetzmäßige Alter eines Quäſtors betrachten, indem Cicero nur von dem Conſulate rede, oder vielmehr von dem Zeitraume, welcher zwiſchen der Prätur und dem Conſulate abgewartet werden muſte; ohnedem habe Cicero als ein novus homo, und der ſich bis auf dieſe Zeit zur Erlernung der Beredſamkeit in Aſien aufgehalten, nicht eher als im 31ſten Jahre ſeines Alters das Quäſtoramt führen können; ja, wenn auch gleich angeführte Worte auf alle vom Cicero verwaltete Ehrenſtellen gingen, ſo könnten dieſe doch kaum von andern als den magiſtratibus curulibus verſtanden werden; die Geſetzmäßigkeit des 27ſten Jahres hingegen erhelle ſattſam aus dem Polybius, weil niemand die magiſtratus urbanos verwalten konte, ehe derſelbe zehn Jahre hindurch Kriegsdienſte

geleiſtet

geleistet hatte, da nun aber der Römer erst im 17ten Jahre seines Alters den Kriegsdienst antrat, so folge von selbst, daß er nach zurückgelegtem 26sten Jahre des Quästoramts fähig gewesen seyn müsse. Hiergegen liesse sich zwar noch vieles einwenden, wenn es der Raum unserer Blätter verstatten wolte. Zum wenigsten kan meinem Bedünken nach gedachte Stelle des Polybius auf die Quästur ganz und gar nicht gezogen werden, da diese ein magistratus minor war, Polybius aber nur von den magistratibus maiorlbus redet. Fällt also die Nothwendigkeit der decem stipendiorum conficiendorum bey den kleinern Magistratswürden weg, wie kann denn daraus ein richtiger Schluß auf das gesetzmäßige Alter eines Quästors gefolgert werden? Ueberdem sind die Worte des Cicero zu allgemein, als daß sie durch die gegenseitigen Gründe eine Einschränkung leiden solten; ich wüste auch nicht, wie man den Ausdruck suo anno besser erklären könne, als solcher von einem Fabricius und Ernesti erkläret ist. Das Beyspiel der Gracchen, welche beyde im 27sten Jahre ihres Alters das Quästoramt verwaltet haben, giebt keine Regel, sondern ist vielmehr als eine Ausnahme anzusehen; und wurden denn nicht schon in den Zeiten der Republik einige Römer von der Verbindlichkeit des Jahrgesetzes befreyet? Doch scheinet

unter den Kaisern ein jüngeres Alter zur Erlangung der Quästur hinreichend gewesen zu seyn; so wurde z. E. Tiberius, da er erst neunzehn Jahre alt war, zum Quästor ernannt, von welchem Dio im 3ten Buche sagt, er habe das Amt fünf Jahre früher, als es die Gesetze erlaubten, erhalten, daher die Meynung des Lipsius einige Wahrscheinlichkeit erhält, wenn er behauptet, das 25ste Jahr sey das gesetzmäßige Alter eines Quästors gewesen. Nur müste alsdenn diese Abänderung von den Zeiten der Kaiser verstanden werden, oder vorher durch ein anderes Gesetz, vielleicht das Pinarische, wie der H. V. vermuthet, eingeführet seyn. Von dem nothwendigen Alter der übrigen Magistrate ist von S. 24-32. gehandelt, wo auch von dem Vigintivirate und der praefectura urbis feriarum latinarum causſa das nöthige beygebracht wird. Diese Aemter waren wie die militia, ein Mittel sich zu den höheren Ehrenstellen geschickt zu machen, und wurden demnach gemeiniglich Jünglingen verliehen, indem beyde im 20sten Jahre des Alters geführet werden konten. S. 34. redet der H. V. von der lega Pinaria annali, die der Tribunus plebis M. Pinarius Rusca a. u. 622. öffentlich vortrug und mit vieler Mühe durchsetzte; zuletzt S. 35-40. bemerkt er, daß schon in den Zeiten der Republik Befreyungen von den

Jahr-

Jahrgesetzen statt fanden, die aber unter den Kaisern immer häufiger wurden.

2) Comment. ad Orat. Pertinacis de testamento posteriore imperfecto prius perfectum haud infirmante, in §. VII. Inst. quib. mod. testam. infirm. S. 41. Es ist von jeher ein bekanter Lehrsatz gewesen, daß ein älteres Testament durch ein jüngeres aufgehoben werde, nur muste das letztere mit eben den Feyerlichkeiten gemacht seyn, mit welchen das erstere gemacht war. So hob in den ältesten Zeiten eine neuere Verordnung des Volks die Testamente in den comitiis calatis auf, und durch einen andern Scheinkauf wurde das testamentum peraes & libram gebrochen. Wenn aber der H. V. die fünf Zeugen, welche bey dem Testamente per aes & libram zugegen seyn musten, von den fünf Classen des römischen Volks herleitet, so mögte man billig fragen, was denn die sechste Classe gesündiget habe, weswegen dieselbe ausgeschlossen wurde. War denn diese nicht eben so wohl der comitiorum fähig als die fünf ersteren? Ich glaube zum wenigsten, daß die fünf römische Bürger bey den Testamenten peraes & libram nichts mit den comitiis zu thun hatten, und eben so wenig die fünf ersteren Classen des Volks vorstelleten. Von diesen Solennitäten ging endlich der Prätor ab.

Ein Testament, das vor sieben Zeugen errichtet auch von diesen besiegelt war, hatte bey ihm eine volle Gültigkeit. Es entstand daher die Frage: ob nunmehro nicht eine jede Willenserklärung hinreichend sey, ein vor sieben Zeugen errichtetes Testament umzustossen? Daß hierüber vielfältig gezweifelt worden, machen die Verordnungen der Kayser wahrscheinlich. Helvius Pertinax war der erste, der diesen Streit entschied, da er durch einen Rathschluß verordnete, es solle ein rechtsbeständiges Testament durch ein darauf folgendes nicht anders aufgehoben werden, als wenn das letztere ebenfals zu Recht beständig und ein vollkommenes Testament sey. Hatte das letztere einen Fehler oder Mangel, so behielt das erstere seine Gültigkeit, und konte der Fiscus sich die Erbschaft nicht zueignen. Was ein unvollkommenes Testament sey, wird S. 49. nach der Meynung derjenigen Rechtsgelehrten erkläret, die die Unvollkommenheit nicht bloß aus dem Vorfalle, wenn der Testator zwar ein Testament angefangen, aber nicht vollendet hat, oder aus dem Mangel der äußerlichen Feyerlichkeiten ableiten, sondern auch den defectum solemnitatis internae hieher rechnen, und die Oration des Kayſers Pertinax von allen diesen Fällen verstehen. Das nullum so wohl als das iniustum ist ein testamentum imper-

imperfectum ; denn nicht nur dasjenige Testament ist nichtig, worin die Erbeneinsetzung fehlet, — freylich alsdenn kan nicht einmal ein Testament gedacht werden, und fiele folglich die Anwendung gedachten Rathschlusses von selbst weg, — sondern es erwächset auch daraus eine Nichtigkeit, wenn zwar ein Erbe eingesetzet ist, es ist aber der Sohn übergangen, welchen der Vater nothwendig einsetzen oder enterben muste. Und wenn dieses geschah, konte alsdenn nicht der Zweifel entstehen, ob das letztere nichtige Testament das erste, welches fehlerfrey war, aufgehoben habe. Die Zeugnisse des Cajus und Harmenopulus, auf die sich der H. V. S. 52. beruft, entsprechen dieser Meynung aufs bündigste, indem beyde dasjenige Testament, worin der Sohn übergangen ist, ein Imperfectum nennen. S. 56. 62. werden die Gründe untersuchet, welche den oben angeführten Rathschluß veranlasset haben. Den Hauptbewegungsgrund setzet der H. V. in des Kayfers gütigen Denkungsart, um zu verhüten, daß die Güter nicht so leicht erblos und dem Fiscus zugeeignet würden, welchen Gewinn dieser Fürst als etwas schändliches und ungerechtes betrachtete. Ob nun gleich überhaupt verboten war, es solte kein Testament, das keinen Mangel habe, durch ein letzteres fehlerhaftes entkräftet werden, so gab es dennoch

Fälle, wo dieses Verbot nicht statt fand; welche Ausnahmen S. 63-72. angezeigt sind; als erstlich, wenn in dem testamento posteriori imperfecto solche Personen zu Erben eingesetzt werden, die ab intestato das Recht der Erbfolge besitzen, so stosset dieses das ältere vollkommene Testament um, weil diese Erben nicht so wohl aus dem Testamente, als vielmehr aus dem Rechte, das ihnen die Gesetze geben, die Erbschaft erhalten, daher die letztere Willensverordnung gleichsam für eine Vertheilung der Erbschaft unter die Intestat-Erben zu halten ist. Es werden aber nicht Kinder, sondern entferntere Agnaten unter den Nahmen der Intestat-Erben verstanden. Waren nemlich fremde Personen in dem ersteren Testamente als Erben eingesetzt, und die Kinder übergangen, oder auch aus einer unrechtmößigen Ursache enterbet, so hatten diese im ersteren Falle querelam nullitatis, im andern aber querelam inofficiosi; waren hingegen die übrigen Agnaten einmahl von der Erbschaft ausgeschlossen, so stand denenselben kein Rechtsmittel wieder die Verfügung des Erblassers zu, es wäre denn, daß dieser seinen letzteren Willen verändert und darin seine Agnaten bedacht hätte. Auf diese Weise wurde beständig das erste Testament entkräftet, wenn gleich in dem letzteren der Sohn übergangen war, jedoch bekamen alsdenn die

Agnaten

Agnaten die Erbschaft nicht, sondern der Prätor gab dem übergangenen Sohne den Besitz der Güter gegen das väterliche Testament. (B. P. contra tabulas.) Zweytens gehören hieher alle privilegirte Testamente, welche, ob sie schon imperfecta testamenta sind, dennoch die perfecta priora aufheben. Gut und natürlich wird S. 73. die L. 97. D. de adquir. v. omitt. hered. erkläret und gezeigt, daß in derselben keine Ausnahme von der Oratione Pertinacis enthalten sey. Ausser den angeführten Fällen hatte das letztere unvollkommene Testament keine Würkung, auch nicht einmal in Ansehung der darin verlassenen Vermächtnisse und Fideicommissen, wofern nicht die Codicillarische Clausel hinzugefüget war. (S. 75. 78) Zum Beschluß trägt der H. V. die Verordnungen der Kayser Honorius und Justinians vor. Honorius wolte in der L. 6. C. Th. de testam. & codicill. daß kein Testament länger als zehn Jahre gelten, folglich mit dem Ablaufe derselben entkräftet seyn solte. Dies änderte Justinian L. 27. C. de testament. Eine zehnjährige Zeit entkräftete nicht mehr ein gesetzmäßig errichtetes Testament; wolte aber der Testator von dem ersteren letzten Willen abgehen, so konte er dieses thun, und zwar binnen zehn Jahren, wenn er ein anderes Testament unter eben den Feyerlichkeiten, unter welchen das erstere verfertiget

fertiget war, machte, nach zehn Jahren aber, wenn er sein Testament in Gegenwart dreyer Zeugen oder auch gerichtlich wiederrief. 3) Diss. de successione filiorum in res uterfiles maternas ex iuribus civitatum Dresdenfiş ac Lipsiensis S. 85. So lange die Frauenzimmer nach teutschen Rechten von den unbeweglichen Gütern ausgeschlossen wurden, war das Recht der Gerade ein billiges Recht, nun aber diese aus dem römischen Gesetze gleiche Rechte mit den männlichen Erben geniessen, nur Lehne und Stamgüter ausgenommen, enthält die Gerade so viel Ungerades und Unbilliges, daß es zu wünschen wäre, man verbannte sie ganz und gar. Merkwürdig sind daher die Statuten der Städte Dresden und Leipzig, welche unter gewissen Umständen auch den Söhnen die Gerade überlassen. Von den ersteren handelt der H. V. S. 88. 113. von den letztern S. 113. 125. In Dresden bekommen die Söhne, wenn sie keine Schwester oder Schwester Töchter am Leben haben, nach dem Absterben ihrer Mutter die Gerade, und geben der nächsten Muhme mehr nicht als die Niftel oder halbe Gerade. Ist also eine Schwester oder Schwestertochter am Leben, erhalten die Söhne von der Gerade nichts, (S. 89 und 90) wohnet aber die Schwester oder Schwestertochter an einem solchen Orte, wo diese Erbfolge unbekant ist,

und

und von welchem die Gerade nach dem Orte, wo die verstorbene Mutter gewohnet hat, nicht verabfolget wird, so kan die Schwester zwar nicht als cognata die ganze Gerade fordern, sie geht aber als Erbin (titulo hereditario) mit ihren Brüdern zu gleichen Theilen; doch müssen alsdann die Brüder von ihrem Antheile an der Gerade, der nächsten Muhme die Niftel-Gerade aushändigen. (S. 91. 96.) Das Recht der Söhne, die mütterliche Gerade zu behalten, kan aber niemals zum Nachtheil des Vaters eintreten, denn ist der Vater am Leben, so schließt dieser, wenn keine Töchter oder Tochter Töchter vorhanden sind, die Söhne von der Gerade aus, und giebt der verstorbenen Frauen nächsten Niftel, die halbe Gerade. Ferner ist ein Bruder geistlichen Standes, der andere nicht, alsdenn geht jener diesem in der Erbfolge vor; (S. 98. 99.) Hierbey bemerkt der H. V. daß denen Geistlichen nicht bloß ordinirte Priester, sondern auch Canonici, Küster und Schulmeister beyzuzählen sind. Was für Sachen die halbe Gerade ausmachen, wird S. 100. mit den Worten des Stadtgesetzes gezeigt, auch welche die nächste Muhme sey, nemlich diejenige, die bis zum siebten Grade zur Zeit des Todes der Verstorbenen am nächsten verwandt war; unter dem siebten und also im entferntern Grade wird nach der sächsischen Gewohnheit

dies

dies Recht der Erbfolge für erloschen gehalten, und die Söhne bekommen die ganze Gerade. Die Benennung der Söhne begreift die Enkel nicht unter sich, ohngeachtet Berger, Wernherr und Barth das Gegentheil behaupten, denn daß das Statut die Söhne zur Gerade zulässet, und in diesem Betracht dem bürgerlichen Rechte näher komt als dem Sächsischen, kan noch keine erweiternde Erklärung bewürken, vielmehr muß dieselbe aus dem Stadtgesetze selbst hergenommen werden, da nun aber dieses der Schwester oder Schwestertochter ausdrücklich erwähnet, warum solte denn dasselbe nicht eben so ausdrücklich der Söhne Söhne benennet haben. Bemeldetes Recht der Söhne auf die mütterliche Gerade findet auch statt, wenn sie gleich an einem andern Orte ausser Dresden sich häuslich niedergelassen, nur muß die verstorbene Mutter der Statuten fähig gewesen seyn. (S. 107. 112.) Was endlich das Gesetz der Stadt Leipzig betrift, so komt dasselbe in einigen Stücken mit dem Dresdenschen überein, in andern hingegen ist jenes von diesem unterschieden; 1) werden nicht nur der Tochter Töchter, sondern überhaupt der Tochter Kinder, und also auch die, welche männlichen Geschlechts sind, denen Söhnen vorgezogen. Sind aber 2) keine Tochter Kinder am Leben, erhalten die Söhne die volle Gerade, und die

nächste

nächste Nistel, wenn es gleich die leibliche Schwester oder auch die Mutter oder Großmutter der verstorbenen Mutter wäre, erhält keine halbe Gerade; 3) werden auch der Söhne Kinder zur Gerade ihrer Großmutter zugelassen, sie mögen allein seyn oder mit ihres verstorbenen Vaters Brüdern zur Erbschaft kommen. In diesem Falle nehmen sie ihren Antheil, wie der H. V. behauptet, iure repraesentationis, in jenem aber, theilen sie unter sich die großmütterliche Gerade, ohne Absicht des Geschlechts, sie mögen theils männlichen theils weiblichen Geschlechts seyn. Jedoch muß auch hier der Mann der verstorbenen Mutter nicht mehr leben, wiedrigenfalls dieser die volle Gerade erhält, ja nach dem Leipziger Stadtrechte bekomt auch alsdann der überlebende Ehemann die Gerade, wenn gleich von der verstorbenen Frauen Töchter am Leben sind, denen alsdann nur einige Stücke von der mütterlichen Gerade ausgeantwortet werden. Zuletzt schliesset der H. V. mit der Anmerkung daß nicht allein von solchen Söhnen, die das Leipziger Bürgerrecht haben, sondern auch von denen, die nicht Bürger sind, dennoch aber Schutzgeld bezahlen, bürgerliche Nahrung treiben und die pflichtmäßigen Abgaben eines Bürgers entrichten, das Stadtgesetz zu erklären sey. Besonders ist es, daß auch die academische Bürger vermöge des

Diploms

Diploms des Churfürstens Johann Georg des zweyten vom Jahr 1672 in diesem Betracht gleiche Rechte mit dem Stadtbürgern genieſsen. 4) Diatribe iuridico antiquaria de testamento in procinctu facto ad §. 1. I. de testam. ord. S. 126. Zwo Arten der Testamente waren in den ältesten Zeiten den Römern bekannt, dasjenige, welches zur Zeit des Friedens in den comitiis calatis gemacht wurde, und das, was der Soldat zur Kriegszeit kurz vor dem Treffen ausſprach oder das testamentum procinctum. Anfangs trugen die Römer sowohl in Friedens als Kriegszeiten einerley Kleidung, die Toga, weil nun aber die Länge derselben dem Soldaten im Streite beschwerlich fiel, so würde dieses Kleid über die linke Achsel zurückgeschlagen, der hinten herabhangende Schweif unter den rechten Arm nach der Brust hingezogen und befestiget. Welche Umwindung die Alten cinctum Gabinum nannten, denn die Gabiner hatten auf eben die Weise ihren Leib mit der Toga umwunden, als sie zu einer Zeit da man den Göttern opferte, durch einen plötzlichen Krieg von den Altären abgerufen, dem Feinde entgegen gingen und über denselben den Sieg erfochten. Irrig ist daher die Meinung derer die den cinctum Gabinum von dem cingulo militari ableiten. Die Römer bedienten sich nicht eher eines Gürtels,

tels, als bis das Sagum oder die besondere Kriegskleidung auffam, welche sie hernach beständig anlegten, wenn sie zu Felde zogen. Dieses ist ohngefähr wovon S. 129 : 134. gehandelt wird. S. 135 - 137. zeigt der H. V. aus dem Festus, Quintilianus und Philorenus was die Redensart in procinctu esse bedeute, rechtfertiget den griechischen Paraphrasten Theophilus, wenn er die Benennung des testamenti procincti von der Kleidung der Testatoren herleitet; und bemerkt zuletzt, daß beydes recht sey, man nenne eine solche Willensverordnung testamentum procinctum oder in procinctu factum, ob gleich sehr viele so wohl alte als neuere Rechtslehrer die erstere Benennung dem Tribonian und Theophilus als einen Sprachfehler vorwerfen. Daß diese Art zu testiren schon vor den zwölf Tafeln üblich gewesen sey, beweißt Plutarchus in der Lebensbeschreibung des Coriolans, (S. 140 - 144) Sah also der römische Soldat den Feind vor sich und schickte sich an auf denselben loszugehen, konte er in Gegenwart dreyer oder vier Zeugen, denn so viel wurden wenigstens erfordert, seinen letzten Willen und zwar in lateinischer Sprache, mündlich erklären. In dem Testamente aber stand ihm frey einen jeden wenn er nur ein römischer Bürger war, auch mit Uebergehung und Enterbung seiner Kinder, zum Erben

einzusetzen, mit Vermächtnissen die ganze Erbschaft zu erschöpfen, so viel Knechte freyzu lassen, wie er immer wollte, weil alles dieses in den ersten Zeiten einem jeden Römer wenn er auch zu Hause testirte erlaubt war, bis endlich diese Freyheit durch Gesetze theils eingeschränkt, theils aufgehoben wurde, wohin die leges Furia, Voconia, Falcidia und Fusia Caninia gehören, doch wenn der H. V. S. 154. die legem Gliciam als eine solche aufführet, die vom Pflichttheile gehandelt habe, so halte ich dieses für eine unerweisliche Hypothese, die schon lange vom Janus à Costa pr. I. de inoff. testam, Anton Schulting in Jurispr. Anteiustinian. p. 381. n. 9. und andern sattsam wiederlegt ist, denn die legitima hat ihren Ursprung aus der lege Falcidia durch die Auslegung der Rechtsgelehrten erhalten. Eben so unbegreiflich komt es mir vor, wenn die drey oder vier Zeugen bey dem testamento in procinctu das römische Volk vorstellen sollen. S. 156. 161. werden die Ursachen dieser Befreyung der Soldaten von dem gemeinen Rechte untersucht, und derselben zwo angegeben. Die erste ist in der bevorstehenden Lebensgefahr zu setzen, überdem war nichts billiger, als solchen, die durch den Dienst fürs Vaterland auf eine feyerliche Art zu testiren abgehalten wurden, eine willkührliche Verordnung über

ihr Vermögen zu erlauben, ohngeachtet es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß, wenn die Gefahr vorüber war, dieſe Teſtamente gleich denen Schenkungen von Todes wegen nicht mehr galten. Wenn jedoch bey dieſer Gelegenheit bemerkt wird, daß der Teſtamente wegen zu Rom zweymahl des Jahrs die comitia zuſammen berufen worden, ſo gründet ſich zwar dieſe Meinung auf die Stelle des Theophilus in Paraphraſ. J. tit. de teſtament. ord. §. 1. widerſpricht aber dem, was Gellius ſagt in N. Att. libr. 15. c. 27. Die andere Urſache wird aus dem iure ſacro Quiritium hergenommen. So bald nemlich der Soldat ſich zum Streite anſchickte, und ſeine Toga nach der Weiſe der Gabiner um ſeinen Leib gewunden hatte, wurde er gleichſam für eine denen Diis manibus geweihete Perſon gehalten, daher denn auch diejenigen, die ſich zum Beſten des gemeinen Weſens den Göttern aufopfern wolten, auf eben die Art gekleidet ſeyn muſten. Ueberhaupt gründeten ſich die teſtamenta procincta in dem iure auſpicali. So bald aber die auſpicia bellica aufhöreten, erloſchen auch dieſe Teſtamente, ſo daß ſchon in der Zeit, worin Cicero lebte, dieſelben nicht mehr üblich waren. Unter den Kaiſern hernach wurde denen Soldaten eine noch freiere Teſtamentsmachung verſtattet; ſprachen ſie ihre Willensmeinung mündlich aus, ſo galt dieſe, wenn nur zwey

Zeugen solche gehöret hatten, schrieben sie aber ihren letzten Willen auf, denn war auch derselbe ohne Zeugen gültig, ob aber dieses, wie der H. V. behauptet, überhaupt dahin einzuschränken sey, wenn der Soldat im Lager stand, oder im Feldzuge begriffen war, daran zweifle ich sehr, weil Justinian pr. J. de militari testam. und L. 17. C. eod. sich diese Einschränkung mit klaren Worten beylegt. 5) Diss. de usufructu vestimentorum ex voluntate constituentis vel vero vel quasi tali ad cap. 15. §. 4 π. de usufr. & §. 2. J. de usufr. S. 164. Wenn jemals Gesetze häufige Ausleger gefunden haben, sind es gewiß die beyden Stellen, welche wir in der L. 15. §. 4. π. de usufr. und dem § 2. J. eod. antreffen, wovon die ersteren den Niesbrauch der Kleidung als einen wahren und eigentlichen, die andere hingegen als einen uneigentlichen oder quasi usumfructum betrachtet. Ohne mich jedoch bey den mannigfaltigen Erklärungen der Rechtsgelehrten aufzuhalten, denn wer solte sich hier nicht der gemeinen und gewöhnlichen Auslegung erinnern, da man den anscheinenden Wiederspruch durch eine Eintheilung der Kleider zu heben suchet und die Stelle der Pandecten von Feyerkleidern, die Worte des Justinians aber von alltäglichen Kleidungsstücken versteht; werde ich nur die gründliche Erklärung des H. V. vortragen.

Der

Der wesentliche Unterschied zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Niesbrauche besteht darin; in jenem wird nach dessen Endigung die Sache selbst, so viel nemlich davon nach vollendetem Genusse und Gebrauche noch übrig ist, — auf diese Art erkläret der H. B. S. 167. den Ausdruck des Paullus salva rei substantia in der L. 1. π. de usufr. — wieder zurückgegeben, in dem uneigentlichen hingegen, entweder eben so viel als die Sache betrug oder der Werth derselben ersetzet. Denn ob gleich vor Zeiten kein Niesbrauch, ausser in rebus corporalibus & non fungibilibus Statt hatte, und also beständig die Sache selbst dem Eigener zurück gegeben werden muste, nachher aber durch einen Rathschluß, welcher wahrscheinlich unter des Kayfers Augustus Regierung gemacht war, ein Niesbrauch der rerum incorporalium und fungibilium verstattet wurde, den die Rechtsgelehrten quasi usumfructum nannten, so ist doch von der Eigenschaft der Sachen, ob sie nemlich non fungibiles oder fungibiles sind, keine Bestimmung des eigentlichen oder uneigentlichen Niesbrauchs herzunehmen, indem der Senat bey Verfertigung des Rathschlusses nicht so wohl auf die Natur der Sachen, als vielmehr auf die Art und Weise der Wiedererstattung gesehen hat. Der Vertrag also, wie die Sache nach geendigtem Niesbrauche zurück zu

geben sey, giebt die einzige Richtschnur ab, nach welcher der wahre und uneigentliche Niesbrauch zu beurtheilen ist. Muß die Sache selbst oder so viel auch immer davon vorhanden seyn mag, herausgegeben werden, haben wir den eigentlichen Niesbrauch, ob gleich die Sache dem Verbrauche unterworfen seyn solte. Denn wenn Justinian §. 2. de J. de usufr. von den rebus fungibilibus sagt: hae res neque naturali ratione neque civili recipiunt usumfructum, so ist dieses wahr, wenn der Niesbraucher die Sache ganz verzehren kan, allein wenn ihm nur frey stehet, einen Theil davon zu verbrauchen, ist ja allerdings noch etwas übrig, was dem Eigener wieder gegeben werden muß, wie z. E. beym Niesbrauch der Kleidungsstücke. Solte aber im Gegentheil die Ersetzung des Werths oder eben einer solchen Sache von der nemlichen Güte, Eigenschaft oder Quantität beliebt seyn, würde dieser ohne Absicht auf die Sache selbst ein uneigentlicher Niesbrauch genennet werden müssen. In diesem Fall erhält der Niesbraucher an den Sachen das Eigenthum, daher von demselben eine besondere Sicherheitsleistung gefordert wird, entweder eben so viel oder den Werth der Sachen nach geendigtem Niesbrauche zu ersetzen. In jenem Fall, wo der wahre Niesbrauch eintrit, erlangt der usufructuarius ein dingliches Recht, und sein zu

leiſtender Vorſtand geht bloß dahin, ſich der Sachen auf die gehörige Weiſe zu bedienen, bey Endigung aber des Niesbrauchs die Sache ſelbſt, ſo viel davon noch übrig, wieder zu geben. (S. 174.) Hierauf unterſucht der H. V. S. 175. die Meynungen Noodts, Rotgers und anderer von dem Niesbrauche der Kleidungsſtücke, wiederlegt ſolche S. 182. und trägt endlich S. 201. die ſeinige vor. Herr Schott behauptet mit Recht, daß Kleidungen ihrer Natur nach, den rebus fungibilibus beyzuzählen ſeyn, weil unter den verbrauchlichen Sachen nicht nur ſolche quae uſu conſumuntur, ſondern auch die quae minuuntur in unſern Rechten verſtanden werden, wie denn dieſes aus der Ueberſchrift des Pandectentitels de uſufr. ear. rer. quae uſu conſum. vel min. und der L. 1. eben daſelbſt erhellet. Hören zwar die Kleider nicht gleich beym erſten Gebrauch auf Kleider zu ſeyn, ſo werden ſie doch endlich durch den wiederholten Gebrauch in dieſen Zuſtand verſetzt, oder leiden zum wenigſten eine ſolche Verminderung, die der völligen Conſumtion beynahe gleich komt, und dieſes iſt zur Beſtimmung der Eigenſchaft der rerum fungibilium hinlänglich; daher auch die Bedingung, der Niesbraucher ſolle alle Jahr nur einmal das Kleid tragen, daſſelbe zu keiner re non fungibili machen kan, indem man hier bloß auf den

Gebrauch, niemals aber auf die Zeit der Dauer siehet. (S. 202.) Das Exempel, welches zur Bestärkung dieses Satzes von einem Fasse Wein entlehnet wird, ist treffend, denn solte der Niesbrauch hievon unter der Bedingung verliehen seyn, alle Jahre nur einmal von dem Weine zu trinken, würde dennoch der Wein eine res fungibilis bleiben. Sind also Kleidungsstücke ihrer Eigenschaft nach verbrauchliche Sachen, so ist auch deren Niesbrauch ein uneigentlicher Niesbrauch, ja diese Vermuthung findet in zweifelhaften Fällen beständig statt. Dieses ist, was Justinian in dem §. 2. J. de usufr. sagen will, wenn er die vestimenta denen rebus fungibilibus beyzählet, und von diesen bemerket, quod neque naturali ratione neque civili recipiant usumfructum. Wird hingegen ausdrücklich die Wiedererstattung eben derselben Kleidungsstücke bedungen, so hebt allerdings der Wille des Eigeners die Vermuthung eines uneigentlichen Niesbrauchs auf, und es entsteht alsdenn ein wahrer Niesbrauch, nebst der Verbindlichkeit von Seiten des usufructuarii, sich der Kleider auf die gehörige Weise zu bedienen, solche aber, nachdem der ususfructus zu Ende ist, so viel davon vorhanden, (id quod inde extabit) wieder heraus zu geben. (S. 402.) Hievon redet L. 15. §. 4. π. de usufr. mit den Worten: Et si vestimentorum

usus-

uſusfructus legatus ſit non ſicut quantitatis uſusfructus legetur, dicendum eſt, ita uti eum debere; ne abutatur. Ulpian macht hier den Unterſchied, ob der Niesbrauch der Kleidung ſo wie der Niesbrauch einer Quantität vermacht ſey, in welchem Fall ein quaſi uſusfructus eintrete, oder ob derſelbe auf eine andere Weiſe vermacht ſey, wo alsdenn ein wahrer Niesbrauch entſtehe, und der Niesbraucher ſich der Kleider ohne derſelben völligen Verbrauch bedienen müſſe, (ne abutatur) weil hernach eben die Kleidung wieder gegeben werde. Das abuti erkläret Ulpian in eben der lege §. 5. durch die Vermiethung. Es darf nemlich der uſusfructuarius die Kleider nicht gegen einen Zins verleihen, die Urſache iſt, quia vir bonus ita non uteretur, es wären denn veſtes ſcenicae oder funebres, weil ſonſt der Niesbraucher keinen Vortheil davon haben würde. Die lex 15. alſo hat nur beſondere und zweifelhafte Fragen erörtern, niemals aber Ulpian daſelbſt allgemein behaupten wollen, es ſey der Niesbrauch der Kleidungsſtücke beſtändig ein wahrer Niesbrauch. Eben ſo wenig erhellet das Gegentheil aus den Baſilicis libr. 16. tit. 1. denn die Worte ὁ ἔχων ἐσθῆτος χρῆσιν, οὐχ ὅυτως αὐτῇ κατακέχρηται, ὡς τοις νομίσμασιν, reden bloß von dem Fall, den Ulpian in angeführter L. 15. §. 4. entſcheidet. Zuletzt wird S.

209. der heutige Gerichtsgebrauch kurz gezeigt, nach welchem die Lehre bestätiget ist, daß bey Feyerkleidern ein wahrer Niesbrauch, bey alltäglichen aber ein uneigentlicher oder quasi ususfructus eintrete. 6) Prolusio qua res quae functionem recipiunt, definiuntur muneris Professoris auspicandi caussa proposita S. 212. Daß einige Sachen fungibiles genennet werden, ist ein neuer Ausdruck. Die Alten beschreiben dieselben als solche quae functionem recipiunt. Von dem Worte functio also, welches diejenige Eigenschaft der Sachen bedeutet, nach der sie unter einander vollkommen gleich sind, und in dem Gebrauche eine die andre dergestalt vertrit, daß es uns gleich viel sey, welche von beyden wir erhalten, ist die Benennung der rerum fungibilium herzuleiten. Doch wenn Paullus in der leg. 2. §. 1. π. de reb. cred. sagt: Mutui datio consistit in his rebus, quae pondere, numero, mensura consistunt, quoniam earum datione possumus in creditum ire; quia in genere suo functionem recipiunt per solutionem, quam specie — welche Lesart der H. Prof. gegen die Verbesserungen des Salmas, Gothofreds und Bynkershoeks S. 215. vertheidiget, indem durch das Beywort magis, wenn man solches in dem letzten Abschnitte der Worte hinter dem quia versteht, alle Schwierigkeit

rigkeit des Textes gehoben wird; — hat derselbe nicht so wohl die res fungibiles, in so fern sie von andern unterschieden sind, beschrieben, als vielmehr zeigen wollen, was für Sachen zum Darlehn gegeben werden können. Hierhin gehören nun nicht alle res fungibiles, eben so wenig sind auch alle diejenigen Sachen, welche nach Zahl, Maaß und Gewicht verkauft werden, gleich des Darlehns fähig, sondern die zwo Eigenschaften müssen zusammen eintreten, nemlich daß die Sachen im Handel und Wandel zugewogen, zugezählt und zugemessen werden, und denn auch so beschaffen seyn, daß die eine die andere in ihrer Gattung vollkommen vertrete, und daher dem Gläubiger gleich viel gelte, durch die Erstattung der einen der andern ihre Ersetzung zu erhalten. Dieses ist, was Paullus mit den Worten sagen will, quia in genere suo functionem recipiunt. Es irren demnach diejenigen Rechtslehrer, welche eine allgemeine Bestimmung der rerum fungibilium von diesen äusserlichen und zufälligen Umständen, wodurch Sachen ins Commerz gebracht werden, hernehmen, indem auf diese Weise ein Stück Landes, das nach einer bestimten Ausmessung an jemand verkauft würde, ebenfals in die Classe der verbrauchlichen Sachen zu setzen wäre. (S. 220.) Auch Schilter und Voet haben Unrecht, wenn sie, da sie ihr Augenmerk auf

solche

solche Sachen richten, welche zum Darlehn ausgeliehen werden, uncörperliche Dinge, die Quantitäten, unter den rebus fungibilibus verstehen, und selbst diese Sachen Quantitäten benennen. Es werden zwar alle Sachen in dem Darlehn nach einer Vielheit auf den Anleiher übertragen, selbst aber sind sie keine Quantitäten, denn wer wolte doch Wein und baares Geld als uncörperliche Sachen betrachten? (S. 221.) Das wahre Unterscheidungszeichen der rerum fungibilium von den non fungibilibus setzt der H. V. S. 223. in dem Gebrauche, welchen sie leisten, und in dessen Würkung auf die Sachen selbst. Einige derselben sind nemlich so beschaffen, daß sie keinen Abgang durch den alleinigen Gebrauch leiden, wofern nicht eine lange Zeit, eine Nachläßigkeit oder ein unvermutheter Zufall hinzu komt, von andern hingegen höret die Substanz bloß durch den Gebrauch auf, entweder gleich oder nach und nach und also theilweise, wohin die Kleidungsstücke gerechnet werden. Diese letztern überhaupt verbrauchen wir, das ist, sie sind fungibiles, die erstern hingegen werden gebraucht, und sind also non fungibiles, weil ihre Substanz bleibt wie sie war, ohne allen Abgang und Verminderung. Die schöne Stelle des ältern Plinius im 3. Cap. des 13. B. der Naturgeschichte erkläret diesen Satz vortreflich, (S. 225.)

ja

ja selbst die alten Rechtsgelehrten beschreiben die verbrauchlichen Sachen als solche quae usu consumuntur & minuuntur, denn obgleich Noodt und Rotgers behaupten, das minui bedeute bey den Alten so viel als consumi oder tolli, so beweisen sie diese Erklärung nicht. Ueberdem läuft solche wieder den allgemeinen Sprachgebrauch, und ist es nicht wahrscheinlich, daß die alten Rechtsgelehrten von der eigentlichen Bedeutung dieses Worts abgegangen seyn solten. Schließlich begegnet der H. V. S. 229. dem Zweifel, der aus der Ableitung der rerum fungibilium von dem Worte functio entstehen könte. Denn ob es gleich wahr ist, daß diese nur bey solchen Sachen statt finde, quae usu consumuntur, indem deren Beschaffenheit vollkommen gleich ist, und also die eine von eben der Art, Quantität und Qualität die Stelle der andern in dem Gebrauche vertrit, so ist dennoch nicht weniger wahr, daß nicht allemahl die mit einer Sache verbundene Begriffe mit dem grammaticalischen Ursprunge derselben übereinkommen, folglich haben auch diejenigen Sachen, quae usu minuuntur in die Classe der verbrauchlichen Dinge gesetzt werden können.

7) Observatio de vero actus & viae discrimine ad cap. 1. pr, π. de servitut. praed. rusticor. S. 231. Rühmlich ist die Sittsamkeit des H. V. der uns hier die Gränzen des

Trieb-

Trieb- und Wegrechts sonder alle Gewaltthätigkeit zeigt, welche bey dieser Gelegenheit nur gar zu oft dem guten Ulpian in der L. 1. π. de S. P. R. auf eine recht Husarenmäßige Art angethan wird, indem man sich nicht bloß des critischen Messers, sondern so gar eines Säbels bedienet, um Zweifelsknoten aufzulösen, die jedoch nur in dem Gehirn der Ausleger entstehen. Die Bestimmungen, welche uns Ulpian von diesen Gerechtigkeiten giebt, bedürfen in der That keiner Verbesserung, da sie nach dem Sinne der alten Juristen richtig sind. Der H. V. vertheidiget daher S. 233. 38. die Lesart gedachter legis, besonders die Florentinische; bemerkt, daß, wenn es hier von der Triebgerechtigkeit heisset, sie sey ein ius agendi vel iumentum vél vehiculum, das iumentum allerley Vieh bedeute, die Definition hingegen der Weggerechtigkeit als ein ius eundi & agendi & ambulandi ganz und gar keinen Fehler habe, obgleich Bynkershoek anstatt eundi, vehundi lesen will, da unter dem agere das vehere allerdings begriffen, auch durch diese Verbesserung nichts neues gesagt werde, wie denn schon Noodt im Comm. D. de S. P. R. und der H. Hofrath Ritter in dem Excurs. 19. ad Theoph. & Reitz. diese Bestimmung gegen alle Verbesserung gerettet haben; trägt hierauf S. 238. 48. die verschiedenen Muthmassun-

massungen der Gelehrten von dem Unterschiede dieser zwo Servituten vor, wovon aber keine dem H. Prof. recht gefallen will. Denn wenn einige den Unterschied darin setzen, es sey nur in so fern der Fußsteig in der Triebgerechtigkeit enthalten, als diese ohne jenem nicht statt finden könne, in der Weggerechtigkeit hingegen der Fußsteig auch für sich statt habe, so widersprechen dieser Meynung offenbar L. 2. π. quemadm. servit. amitt. L. 58. π. de V. O. und L. 9. §. 2. π de novat. zu geschweigen, daß Tribonian pr. J. de servit. demjenigen, der den actum hat, das iter, etiam sine iumento zueigne. Andre wollen in der Art des Wagens einen Unterscheid zwischen der via und dem Actu bemerken. Bynkershock läßt bey der Triebgerechtigkeit nur einen Schiebkarren, Herr Ritter ein kleines zweyrädriges Fuhrwerk zu, beyde aber berufen sich auf die Breite der Strasse, welche in der via acht, in dem actu vier Werkschuhe betragen habe. Bynkershoek suchet seiner Meynung durch die Erklärung des Werks agere ein Gewicht zu verschaffen, welches so viel heissen soll als propellere, nun könne ja dieses (wie er behauptet) bey einem Wagen nicht angehen, es müste denn ein solcher Karren seyn, den man fortschiebt; daher auch die Redensart des Modestinus in der Leg. 12. π. de S. P. R. ducere vehiculum bloß von dem

Ziehen

Ziehen zu verstehen sey, das mit der Hand geschiehet. Allein hierauf wird S. 245. sehr wohl geantwortet, das agere, so oft die Rede von einem Fuhrwerke ist, sey bloß von dem Fuhrmann zu erklären, wenn dieser die Pferde oder Zugochsen antreibt, gleichwie das ducere gemeiniglich eine Direction, Leitung, Lenkung anzeige. Was aber die Breite der Strasse anlangt, deren Enge in der Triebgerechtigkeit keine grosse und vierräderige Wagen zulassen soll, da Varro de lingua latina 4, 4. und Isidor Orig. 15, 15. derselben vier Fuß beylegen, so reden gedachte Schriftsteller allein von dem actu minus pleno, dem Viehtriebe, schliessen jedoch keinesweges eine größere Breite aus, im Fall mit diesem das Recht zu fahren verknüpft und also der actus plenus verstattet wäre. Diese Breite ist auch niemals durch Gesetze bestimmt worden, weswegen Javolenus L. 13. §. 2. π. de S. P. R. die Bestimmung davon dem Gutdünken der Paciscirenden oder dem Ausspruche eines Schiedsrichters überläßt. Daß aber in beyden Servituten Wagen von gleicher Grösse haben gebraucht werden können, sucht der H. V. daraus zu erweisen, weil die alten Juristen in der Beschreibung der viae so wohl als auch des actus, den Wagen bald plaustrum bald vehiculum nennen; auch giebt dieses Isidor in der angezeigten Stelle Cap. 16.

ganz

ganz deutlich zu verstehn, wenn er von der via sagt, duos actus capit propter eunrium & venientium vehiculorum occursum. Soll demnach, wie Isidor behauptet, die Strasse so breit seyn, daß in der Weggerechtigkeit zween Wagen neben einander wegfahren können, in der Triebgerechtigkeit aber zum wenigsten einer Raum habe, so muß doch wohl in beyden Servituten das Fuhrwerk von gleicher Grösse gewesen seyn. Das Wesentliche, worin diese Gerechtigkeiten von einander unterschieden sind, wird endlich S. 249. bis 56. vorgetragen und festgesetzt. Die Triebgerechtigkeit ist ihrer Natur nach bloß mit dem Viehtriebe zufrieden; das Fahrrecht und der Durchgang, in so fern dieser ohne dem Viehtriebe gedacht wird, kan durch Verträge abgesondert werden, ist jedoch hierüber nichts ausgemacht worden, enthält der actus so wohl das ius vehiculum agendi als auch den besondern Fußsteig. (iter separatum). Die Weggerechtigkeit kan aber niemals ohne dem Rechte des besonderen Durchgangs verstanden werden, mangelt das iter separatum, so ist sie vielmehr ein actus und keine via. Ferner ist das ius vehundi allezeit mit der via verknüpft, dahingegen der actus in dem Viehtriebe ohne dem Fahrrechte bestehen kan. Daher waren auch die Formuln der actionis confessoriae, bey diesen beyden Servituten, wie bekant

ist, verschieden. Ueberdem giebt die Befugniß Steine und Holzstücke, wenn solche ihrer Grösse wegen auf keinen Wagen gebracht werden können, über des andern seinen Grund und Boden weg zu schleifen, denn auch das Recht dem Eigener des praedii servientis zu verbieten, auf eine gewisse Höhe etwas zu bauen, wodurch die Durchfahrt behindert wird (ius rectam hactam referendi) einen ansehnlichen Vorzug der Weggerechtigkeit vor dem Triebrechte. Zuletzt fügt der H. V. noch folgende Anmerkung hinzu, die Breite der viae sey durch die Gesetze der zwölf Tafeln bestimt, worauf man in dem Falle, wenn nichts verabredet seyn solte, Rücksicht nehmen müsse, allein in der Triebgerechtigkeit zeige den Raum der Weite der eingegangene Vertrag an; solte aber dieser bezweifelt werden, so sey alsdenn die Bestimmung davon dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu überlassen. 8) Vindiciae Pomponii de materia XII. Tabularum in cap. 2. §. 4. π. de orig. iur. S. 257. Daß die Materie der zehn erstern Tafeln, welche von den Zehnmännern öffentlich dem Volke zur Durchsicht und Beurtheilung ausgestellet wurden, — denn hierin bin ich mit dem H. Schort vollkommen einig, es rede nemlich Pomponius in der L. 2. §. 4. π. de O. J. bloß von diesen, nicht aber von den letztern aus Erz bestehenden

zwölf

zwölf Tafeln — Elfenbein und nicht Holz gewesen sey, ist in der That eine Entdeckung, die eine Anzeige verdienet, da zumahl die meisten, und unter diesen die größten Rechtsgelehrten dafür halten, die ersten Decemviralgesetze wären auf hölzernen Tafeln geschrieben worden; auch deswegen behaupten, es sey der Beysatz eboreas beym Pomponius in roboreas zu verändern. Diese Meynung, zu deren Bestätigung die Stelle des Dionys von Halicarnaß im 50. Cap. des 3ten Buchs angeführet wird, sucht der H. V. S. 260: 64. dadurch zu entkräften, weil Dionys blos von den Gesetzen der Könige und insbesondere des Ancus Marcius rede, als welche in Tafeln von Eichenholz eingeschnitten gewesen wären. Gut, es kan also dieser Geschichtschreiber nicht von den ersten zehn Tafeln gehandelt haben. Folgt aber daraus, wie der H. V. behauptet und zwar mit einem zu heftigen Amtseifer gegen den berühmten Ev. Otto, dessen Aschenkrug einem jeden, der die Verdienste dieses wahrhaftig grossen Mannes nur einigermassen kennet, heilig seyn muß, folgt, sage ich, daraus, daß diese Tafeln niemals hölzern gewesen sind? Zum wenigsten will es so der H. V. denn einen Beweis finde ich nicht. Daß jedoch die zwölf letztern aus Erz, nicht aber aus Holz bestanden haben, ist eine bekante Sache, und von

diesen ist auch die Rede nicht. Was waren denn die erstern zehn? Elfenbeinerne Tafeln. Und die Gründe? Hier sind sie, welche zu erfahren ein jeder Leser so begierig seyn wird, als ich war, da ich zum ersten mahle diese Rechtfertigung des Pomponius las. Zuförderst wird S. 264. 67. der Gebrauch des Elfenbeins bey den Römern schon in dem ältesten Zeitalter gegen den H. Hofr. Ritter dargethan, indem Dionys im 84. Cap. des 3ten Buchs unter andern vom Tarquinius Priscus erfundenen Königlichen Insignien auch eines elfenbeinernen Zepters und Sessels erwähnet. Hieraus folgert der H. V. den Satz, es sey daher nicht widersprechend, zu behaupten, daß die ersten zehn Tafeln aus Elfenbein verfertiget worden, — dieses wäre jedoch nur wahrscheinlich, allein die Gewisheit hievon bewähre das Zeugniß des Scholiasten des Theophilus in paraphr. Inst. tit. de legitima agnator. tutel. Doch in wie weit diesen Zeugen zu trauen sey, zeigt der H. V. wenn er S. 271. sagt: nollem tamen magnum praesidium in hoc loco quaerere, cum inter omnes constet, in rebus, quae ad historiam pertinent, Graecis JCtis non multum esse tribuendum. Nun ja, so sind wir denn da, wo wir vorher waren, das heißt, es ist nichts erwiesen. 9) Observatio de conditionis potestativae

teſtativae figmento S. 272. Ob Juſtinian L. un. §. 7. C. de caduc. toll. gefehlet habe, wenn er die möglichen oder erlaubten Bedingungen, die der Erblaſſer dem eingeſetzten Erben vorſchreibt, als ſolche betrachtet, die entweder von der Gewalt der eingeſetzten Perſon, oder von dem Schickſale, oder endlich theils von der Gewalt des Erben, theils von dem Schickſale abhängen? bejahet zwar der H. V. weil keine Handlung des Menſchen gedacht werden könne, wovon die Erfüllung in deſſen Willen allein ſtehe, ſondern mit jeder Unternehmung allezeit eine höhere Fügung (caſus fortuitus) verknüpft ſey; ja ſelbſt die alten Juriſten in dieſem Verſtande die poteſtativam conditionem verkennten, und alſo diejenige Eintheilung nur angenommen werden müſſe, nach welcher die Bedingungen in bloß zufällige und vermiſchte unterſchieden würden. Allein, wenn man bedenkt, daß Juſtinians Abſicht niemals geweſen ſey, uns vollſtändige Begriffe von den verſchiedenen Bedingungen zu geben, als vielmehr zu beſtimmen, was der Teſtator bey dem Zuſatze einer Condition gedacht habe, ſo kan unmöglich ein Tadel den guten Kayſer treffen, und die oben gedachte Eintheilung wird allerdings beſtehen können. Geſetzt alſo, der Teſtator ſetze jemand unter der Bedingung zum Erben ein, wenn er das Capitol beſteigen

würde, alsdenn stellt sich der Erblasser diese Bedingung als willkührlich vor, glaubt, sie hänge bloß von der Gewalt des Erben ab, denkt aber niemals an den Tod oder andere Umstände, welche an der Erfüllung derselben die eingesetzte Person behindern könten. Fügt hingegen der Erblasser eine bloß zufällige Bedingung bey, so denkt er sich einen Zufall, von welchem allein die beygesetzte Bedingung ihre Erfüllung zu erwarten hat. Auf eben die Weise können wir uns auch eine vermischte Bedingung vorstellen, die von der willkührlichen unterschieden ist. 10) Specimen iuris Saxonici de praescriptione iuris bona sub pacto de retrovendendo alienata reluendi ad Constitut. Sax. Elect. I. P. II. S. 279. In Churſachsen kan vermöge einer ausdrücklichen Verordnung das Recht, welches der Verkäufer aus dem Gedinge des Wiederkaufs erlangt, die verkaufte Sache für das ausgelobte Kaufgeld zurück zu kaufen, durch keine auch nicht einmahl hundert und mehrjährige Verjährung aufgehoben werden. Ob aber diese Verordnung ohne alle Einschränkung zu erklären sey, dieses zu untersuchen ist die Absicht des H. V. Zuforderst wird S. 280. 291. dasjenige vorgetragen, was in Ansehung der Verjährung nach den gemeinen Rechten statt hat; und diejenige Meynung, die auch die gegründeste ist, angenommen, daß das

Recht

Recht des verabredeten Wiederkaufs, wofern nur keine Zeit ausgedrückt worden, keiner Verjährung unterworfen ſey, es mag der Verkäufer ſich ſolches ſchlechtweg oder auch mit den Worten: allezeit und wenn es ihm belieben würde: vorbehalten haben. Denn da die Verjährung eine Verſäumung des mir ſchon zuſtehenden Klagrechts voraus ſetzt, dieſes aber hier nicht eher gedacht werden kan, als bis der Verkäufer das Kaufgeld nach dem Vertrage dem Käufer bezahlet oder doch zum wenigſten angebothen hat, ſo kan ihm ja vorher ein Recht, das er noch nicht hatte, durch keine Präſcription genommen werden. Solte es ſich hingegen begeben, daß der Verkäufer das Kaufgeld zurück gezahlt oder auch angebothen hätte, der Käufer aber die Sache einzuräumen oder das angetragene Kaufgeld anzunehmen ſich weigerte, und nunmehr der Verkäufer 30 Jahre hindurch ſchwiege, ſo würde allerdings durch die abgelaufene Zeit von 30 Jahren ſein Klagrecht erloſchen ſeyn. Ganz anders verhält es ſich, wenn eine gewiſſe Zeit im Vertrage beſtimt iſt. Wird nemlich ein Zeitraum feſtgeſetzt, binnen welchem dem Verkäufer die verkaufte Sache einzulöſen erlaubt ſeyn ſoll, alsdenn höret das Recht des Verkäufers gleich nach dem Ablaufe der verabredeten Zeit auf; iſt hingegen eine gewiſſe Zeit bedinget worden,

nach deren Verfliessung erst das Wiederkaufsrecht zustehet, so fängt, so bald solche abgelaufen, mit dem nunmehr zustehenden Rechte auch die Verjährung desselben an, und muß sich der Verkäufer binnen 30 Jahren seines Rechts bedienen, wenn er nicht durch die Präscription seines Klagrechts verlustig werden will. Hierauf zeigt der H. V. S. 291. daß die Churfürstl. Sächsische Verordnung, so allgemein sie auch den Worten nach zu seyn scheinet, dennoch mit dem gemeinen Rechte überein komme, und nur darin von demselben abgehe, daß bloß in dem Fall, wenn der Verkäufer, ohne eine bestimte Zeit hinzu zu setzen, sich den Wiederkauf und zwar mit den Worten, quandocunque, semper, omni tempore, perpetuo und dergleichen, vorbehalten habe, der Käufer und seine Erben sich mit keiner Verjährung behelfen können, solte aber der Wiederkauf schlechtweg und ohne solche Bedingungen verabredet seyn, daß denn die Präscription von 30, 40 und um so vielmehr von 100. Jahren eintrete. Entsteht jedoch ein Concurs in dem Vermögen des Käufers, so kan nur der Verkäufer nach dem neuesten Sächsischen Rechte durch die Erlegung des Kaufgeldes binnen sechs Monathen sein Wiederkaufsrecht üben S. 294. 295.

11) Specimen iuris Saxonici, quo naturam pignoris germanici in re oppignorata casu fortuito

fortuito penes creditorem intereunte iure Sax. Elect. haud mutatam esse, demonstratur ad illustrandam Constit. Sax. Elect. XXVI. P. II. S. 296. Bey den meisten teutschen Völkern, insbesondere aber bey den alten Sachsen, behauptet der H. V. habe der Gläubiger ein zeitiges und wiederrufliches Eigenthum an der ihm verpfändeten Sache gehabt und deswegen auch die Gefahr des Pfandes tragen müssen, wie denn solches aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel erwiesen wird. S. 296. 298. Nach den römischen Gesetzen bleibt so wohl das Eigenthum an dem Unterpfande als auch die Gefahr desselben bey dem Schuldener, und solte daher die verpfändete Sache bey dem Gläubiger durch einen Zufall verlohren gehen, kan dieser dennoch sein ausgeliehenes Geld von seinem Schuldener zurück fordern. S. 299. 304. Ob nun aber noch heut zu Tage das alte teutsche Pfandrecht in Sachsen gelte? bejahet der H. V. ohnerachtet die Verordnung, welche im 2ten Theile der Sächsischen Constitutionen die 26ste ist, demselben zu widersprechen scheinet. Allein nach der Auslegung des H. Prof. ist in derselben von einem Pfande nach teutschem Rechte, oder wie es von denen gar zu römisch gestimten Rechtslehrern genennet wird, von einem Wiederkaufe die Rede nicht, sondern des Gesetzgebers Absicht war bloß zu verhüten,

daß inskünftige die teutsche Rechte nicht mehr auf das Pfand nach römischem Rechte angewandt werden mögten. Wird also eine Sache unter dem Scheine des Wiederkaufs dem Gläubiger zur Sicherheit des Darlehns gegeben, ist kein Zweifel, daß auch noch heut zu Tage in Sachsen der Gläubiger die Gefahr des Pfandes übernehmen müsse.

Sp.

II.

Philipp Wilhelm Gercken ICti Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und Teutschen Rechte, der Historie u. s. w. mit archivalischen Orginalurkunden und Siegeln erläutert. Erster Theil. Hamburg und Güstrow bey Buchenröder und Ritter 1771. 15½ Bogen in Octav.

Der erste Theil dieser angenehmen Sammlung enthält folgende Abhandlungen: *1.* Vorläufige Nachricht von der streitigen Rechtsfrage: ob eine Wittwe ihr Dotalitium verlieret, wenn sie sich wieder verheyrathet? Hr. G. verneinet die Fragen weil, nach seiner Meynung, das Witthum

zur

zur Vergeltung des in den Gütern des Mannes bleibenden Brautschatzes gegeben werde. Allein der Hr. V. hat das alte ächte Teutsche Witthum mit dem neuern Leibgedinge, einer aus Römisch Teutschen Sätzen entstandenen Zwittergeburt offenbar vermischt. Jenes, welches Hr. Estor besonders vor Augen gehabt hat, hörte schon ehedem bey der zwoten Verheyrathung auf, weil es ein blosser Wittwengehalt war, den man auch solchen Wittwen ertheilte, welche gar keinen Brautschatz erhalten hatten s. Mosers Staatsrecht T. 22. S. 49. Dieses hingegen tritt nur bey ausgestatteten Wittwen ein, der Brautschatz, nach ihrem Tode, in des Mannes Gütern bleiben sollte. Hier erforderte es die äusserste Billigkeit, daß das Leibgeding auch mit der zwoten Verheyrathung nicht aufhörte, weil es hart gewesen wäre, den Brautschatz zurück zu behalten, und gleichwohl die Vergeltung desselben, bey der neuen Verehelichung abzukürzen. Nun hat man schon im mittleren Alter, unter dem hohen und niederen Adel, bey Bestellung des Witthumes, sein Augenmerk zuweilen auf den Brautschatz gerichtet, oft aber ohne Absicht darauf zu haben; daher die erstaunende Verschiedenheit der Urkunden entstanden ist. Und dies ist noch heut zu Tage dem Herkommen gemäß. Wenigstens ist es unleugbar, daß, ausserhalb Sachsen, das Wit-

thum den Brautschatz nicht aufhebe, aber auch, der Regel nach, bey der zwoten Verheyrathung aufhöre, wenn es nicht in den Eheverträgen anders ausgemacht worden. Moser Th. 26. S. 18. u. f. *II.* Abhandlung von dem vormaligen rechtlichen Gebrauch des Wittums in der Mark Brandenburg. S. 12. In dieser Abhandlung beweiset der H. V. daß die Wittwen der Markgrafen von Brandenburg, bis ums Jahr 1470, auch nach ihrer anderweitigen Heyrath, im Besitze ihres Leibgedinges geblieben seyen, mit wichtigen Beyspielen. Ja sie haben sich so gar zuweilen das Recht angemasset, ihr Leibgeding zu veräussern. Die Sache ist übrigens auch in andern fürstlichen Häusern vorgefallen, daher sich die Städte oftmals besondere Gnadenbriefe ertheilen liessen, daß sie niemals einer fürstlichen Wittwe angewiesen werden sollten, damit sie bey solcher Gelegenheit nicht in fremde Herrschaft kommen möchten, welches z. E. das Beyspiel der Stadt Münden beweiset. *III.* Unterſuchung aus dem Lehnrecht von der gesammten Hand, und wie weit selbige nach Sächsischer Art bey den Märkischen Lehngütern Statt gefunden: S. 41. Sie ist schon seit den funfzehnten Jahrhundert in der Mark Brandenburg üblich gewesen. Nun wurde zwar in dem Edicte vom Jahr 1602 verordnet, daß die gesammten

Mit-

Mitbelehnten nur in dem Falle, wenn der Lehnsherr verstorben, die Lehen zu suchen schuldig seyn sollten; dahingegen, wenn der Lehnsmann verstorben, nur der nächste Lehnsvetter, als Erbfolger die gewöhnliche Pflicht zu leisten verbunden war. Es ist aber diese Verordnung nicht in Gebrauch kommen, sondern alles bey dem alten Herkommen geblieben, bis endlich im Jahr 1717 die ganze Lehnsverbindlichkeit, in Ansehung des Lehnsherrn, völlig aufgehoben wurde. *IV.* Beytrag zu der Erläuterung des *Iuris obstagii*, oder des Einlagerrechts S. 63. Ohnerachtet das Einlager schon in den Zeiter ner Carolinger gewöhnlich gewesen ist: so hat man jedoch erst im vierzehnten Jahrhundert angefangen, die Formalitäten desselben genauer zu bestimmen, und besonders die Zahl der Personen und Pferde, womit der Schuldner oder Bürge einreiten sollte, ausdrücklich zu benennen. In der Reichspolizeyordnung von 1577 wurde es zwar abgeschafft. Jedoch hat es sich im Brandenburgischen noch bis ins Jahr 1617 im Gebrauch erhalten, ob es gleich nicht mehr nach der alten Strenge ausgeübet wurde, und man allerhand Einwürfe erfand, sich von der Verbindlichkeit desselben zu entledigen. *V.* Anmerkungen über die ehemalige Stendalische Münze und deren Werth. S. 86. Die älteste Nachricht davon findet

sich

sich in einer Urkunde vom Jahr 1269; und gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts hat sie; wahrscheinlicher Weise, wieder aufgehöret. Anfangs gehörte sie dem Landesherrn, und hat vermuthlich mit anderen Städten des Landes, nach einer Vorschrift münzen müssen. Schon im Jahr 1305 war daselbst die jährliche Umprägung der Pfennige gewöhnlich, wobey man gemeiniglich den vierten Theil des Werthes, Statt des Schlageschatzes, verlor, welches aber im Jahr 1369 abgeschafft, und der ewige Pfennig eingeführet wurde. Die Absicht dieser Erneuerung des Geldes war, dem Verfall der Münze vorzubeugen, und dennoch, ausser dem Schlagschatze, noch einen Ueberschuß zu gewinnen; welches auch so lange erreicht wurde, bis man auf den Gedanken gerieth die Münze zu verpachten; daher endlich die Landstände im Jahr 1369 dem M. Otten die sämmtlichen Münzen für 5700 Mark Silbers ganz abkauften. Von dieser Zeit an wurde jedoch die Münze so geringe, daß sie, 100 Jahr nachher, kaum den dritten Theil des vorigen Werthes mehr hatte. Uebrigens war eine Mark Silbers, ein Wispel Korn, und 1 Pfund oder 20 Schilling einerley; und betrug, nach dem Leipziger Fuß zu rechnen, die Mark Stendalischer Währung zu 20 Schillingen, zehen Thaler, der Schilling einen halben

Thaler

Thaler, und der Pfennig einen guten Groschen. *VI.* Nachricht von der 1311 gehaltenen berühmten fürstlichen Zusammenkunft bey Rostock, und dem darauf erfolgten Kriege M. Waldemars mit dem M. Friederich von Meissen, worin der letzte gefangen worden S. 124. Die Hauptabsicht dieser Zusammenkunft war, den Stolz der Stadt Rostock, und anderer Seestädte, zu demüthigen. *VII.* Untersuchung der Nachrichten, von der genauen Bestimmung der Zeit und des Tages, an welchen M. Waldemar von Brandenburg im Jahr 1319 gestorben. S. 149. Aller Wahrscheinlichkeit nach, ist er in Berwalde, oder dem Kloster Chorin, am Ende des Augusts, oder im Anfang des Septembers gestorben, da seine Wittwe bereits den 16 September in Person als Landfürstin die Huldigung in Stendal eingenommen hat. Im Kloster Chorin ist er, in Gefolg eines noch am 15 August an dieses Kloster ausgestellten Schenkungsbriefes, begraben worden. *VIII.* Abhandlung von des H. Rudolfs von Sachsen angemaßter Herrschaft in der Mark nach M. Waldemars Tode. S. 157. Er wollte als nächster Agnat succediren, weil er auch würklich einen Grad näher, als die Anhaltischen Fürsten, mit dem gemeinschaftlichen Stammvater, dem M. Albrecht dem

Bären,

Bären verwandt war; allein seine Absichten wurden durch den K. Ludewig vereitelt, welcher die Mark als ein eröffnetes Reichslehen ansahe, und mit Einwilligung der Reichsstände, seinem ältesten Prinzen verliehe. Der H. B. sieht diesen Schritt des Kaisers auch für keine Ungerechtigkeit an, weil das Haus Sachsen die gesammte Hand an der Mark nicht erhalten hatte, ohne welche gleichwohl keine Erbfolge in Reichslehen, der sonstigen Verwandtschaft, ohnerachtet Statt findet. *IX.* Nachricht von der Aussöhnung K. Carls *IV.* mit M. Ludewig von Brandenburg, und der des falschen Waldemars wegen angestellten Untersuchung, nebst andern dahin einschlagenden historischen Umständen, wobey der Vortrag des Hr. Buchholz *T. II. p. 428. sq.* von dieser Sache kritisch geprüfet wird. S. 189. H. Rudolf von Sachsen hatte den Betrüger unterrichtet, seine Rolle zu spielen, K. Carl IV. aber war die Haupttriebfeder bey der ganzen Sache. Allein nachdem der Kayser sich genöthiget sahe, um sich seines Gegners, Günthers von Schwarzburg, erwehnen zu können, sich mit des Pf. Rudolfs Tochter zu vermählen, und dadurch die Freundschaft des Bayrischen Hauses wieder zu gewinnen: so muste der falsche Waldemar wieder weichen, nachdem er im Jahr 1350 zu Nürnberg in

einer

einer zum Schein desfalls angestellten Untersuchung für einen Betrüger erkannt worden war. X. Untersuchung: ob die bisher angenommene Meinung, daß Herzog Wilhelm von Lüneburg um das Jahr 1355 gesucht, das Erbfürstenthum Lüneburg an Churſachsen zu bringen, völlig gegründet, und gar keinen Zweifel lade? S. 208. Hr. G. ziehet die Glaubwürdigkeit der lüneburgischen Chronik beym Hr. v. Leibnitz T. III. S. 177. worauf sich die gemeine Meinung gründet, hierin in Zweifel, und glaubt, das der eigennützige K. Carl IV. bloß aus Haß gegen das Bayrische Haus, aus welchem H. Wilhelms Mutter gewesen, dem Ch. Rudolf von Sachsen, welcher seine Parthey wider das Bayrische Haus gehalten hatte, und um selbigen den Verlust der M. Brandenburg zu ersetzen, das F. Lüneburg zuzuwenden gesucht habe, welches er, auf den unbeerbten Todesfall H. Wilhelms, als ein eröffnetes Reichslehen ansahe. XI. Versuch einer Abhandlung von welcher Zeit ohngefehr die T. Fürsten angefangen, das *ius fisci* in ihren Landen auszuüben? S. 216. Im zwölften Jahrhundert zogen die grossen Fürsten die Geldstrafen noch nicht zu ihrer eignen Kammer. Uebrigens leitet Hr. G. den Ursprung dieses Rechts von den Zeiten K. Ludwigs des Bayern her, von welchen die

Kayser nicht mehr in Teutschland herum gereiset, und öffentliche Gerichte gehalten haben; dahingegen die Italiänischen Fürsten schon im zehnten Jahrhundert die iura fisci ausgeübet haben. Lehrsätze welche großen Prüfungen ausgesetzet sind. Ich werde mich an anderem Orte näher darüber erklären. *XII. Fruſtum*, Stück Geldes; Bedeutung dieses Wortes in Brandenburgischen Urkunden. S. 226. 1 Wispel hart Korn, 2 Wispel Haber, und 1 Pfund jährlicher Einkünfte, ein jedes von diesen drey Gattungen ist unter diesem Wort begriffen worden. Ich wünsche dem H. V. lange Muſſe, diese Sammlung, welche unter so günstigen Vorbedeutungen angefangen ist, eine lange Reihe von Jahren fortsetzen zu können.

III.

Carl Philipp Kopps, F. Hessen-Casselischen Oberappellationsgerichtsraths ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den F. Hessencasselischen Landen. Anderer oder practischer Theil, worin der bey diesen Gerichten anitzt übliche Proceß, nebst denen, seit

Ein-

Einführung der fremden Rechte, in der Gerichtsverfassung nach und nach getroffenen Veränderungen, aus vielen Landesordnungen; Fürstl. Rescripten, Decreten und gemeinen Bescheiden, beschrieben wird. Cassel, in Verlag Johann Jacob Cramers 1771. 2 Alph. 17½ Bogen in Quart.

Den grösten Theil der Vorrede hat der H. V. der weiteren Untersuchung der Frage gewidmet: ob K. Max. I. in der Kammergerichtsordnung, unter dem Namen der gemeinen beschriebenen Rechte, das Römische und päpstliche Recht, oder die so genannten Spiegel verstanden habe? Ich glaube, theils aus dem Namen, theils aus dem Erfolg, das erste erwiesen zu haben, dahingegen der Hr. O. A. R. die letztere Meinung zu unterstützen suchet. Die von dem gelehrten H. V. gebrauchten Gründe sind noch immer so beschaffen, daß ich meine, von den grösten, der Teutschen Sachen kundigen, Rechtsgelehrten behauptete Erklärung für die richtigste zu halten mich berechtiget glaube. Da indessen der zwischen uns entstandene kleine Streit würklich für die Grenzen dieser Blatter zu weitläuftig werden würde: so will ich meine Quadruplik lieber für jetzo auf eine bequemere Gelegenheit versparen, und indem ich auf die vori-

gen Acten mich schlechtweg berufe, Kennern das Urtheil davon überlassen.

Die Absicht des würdigen H. V. bey dem zweyten Theile dieses schönen Werkes ist nicht, ein Handbuch des Processes in Hessen, so weit er bloß auf die gemeinen Rechte gegründet ist, zu liefern; sondern dasjenige, was durch besondere Gesetze in Hessen bestimmet ist, in einem systematischen Vortrage zusammen zu setzen. Man wird daher freylich vieles, was schon die gemeinen Rechte verordnen, darin antreffen, so weit solches in den Hessencasselischen Landesgesetzen bestätiget ist, aber auch sehr vieles, was den dasigen Gerichten eigenthümlich ist; und hiervon will ich meinen Lesern einige Proben geben.

Das ganze Werk ist in vier Bücher abgetheilet, wovon das erste (S. 1-120) den Proceß bey dem Untergerichten, das zweyte (S. 121-344) bey den Regierungen; das dritte (S. 345-380) bey den geistlichen Consistorien; und das vierte (S. 381-452.) bey dem Oberappellationsgerichte zu Cassel abhandelt. Ohne mich bey den Unterabtheilungen der einzelnen Bücher aufzuhalten, will ich nur einige Besonderheiten des Heßischen Processes ausziehen.

Doctores

Doctores sind nach S. 19. gleich denen vom Adel, den Untergerichten nicht unterworfen; eine Sache, welche sie einigermassen in Ansehung der durch die neue Rangordnung erlittenen Erniedrigung entschädiget, da ein Doctor den Kammerdienern, Büchsenspännern, Hausconditors und Küchschreibern gleich gesetzet ist. Domestiken derer von Adel, und anderer privilegirten, auf dem Lande, ausser der Stadt Cassel wohnenden Personen, welche keine Jurisdiction haben, stehen unter den niedern Gerichten, jedoch können sie nicht anders, als auf vorgängige der Brotherrschaft zu thuende Notification citiret werden. S. 23. In Sachen die keinen Vorzug leiden, können die Beamten auch gegen Schriftsäßige Personen Arrest erkennen, jedoch müssen sie gleich höhern Orts davon berichten, und Verhaltungsbefehle erwarten. S. 44. In wichtigen Sachen, welche 50 Thaler übersteigen, oder Rechte der Güter u. d. g. betreffen, werden förmliche Beweisartikel und Fragstücke zugelassen. S. 51. Wegen vorgeliehener Früchte soll die Execution besonders beschleuniget werden. S. 71. Gerichtlich zugeschlagene Güter kann der Schuldner binnen zwey Jahren selbst wieder einlösen, oder einen andern stellen, welcher mehr dafür geben will. S. 78. In Steuersachen kann das Steuercollegium, ohne Rücksicht auf den befreyten Gerichtsstand,

unmittelbar die nöthigen Zwangsmittel verfügen. S. 81. Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, und der Landesherr, sind von den ordentlichen Gerichtsgebühren frey. S. 86. Hülfsgelder werden, wenn sie über zehen Albus gehen, dem Landesherrn berechnet, und in liquiden Schuldsachen für jeden Gulden ein Albus bezahlt. S. 94. In herrschaftlichen Sachen sind die Räthe ihrer Pflichten überhaupt entlassen. S. 141. Universitäten in corpore können nur bey dem Landesherrn unmittelbar belangt werden. S. 186. Wenn ausser dem possessorio momentaneo, eine andere Sache, nach dem gütlichen Verhör, entweder ad possessorium ordinarium, oder petitorium, oder sonsten zu Recht erwachsen sollte: so bleibt der Ritterschaft unbenommen, entweder die Sache vor der Regierung, oder vor den Austrägen auszuführen. S. 193. Die Appellationssumme von allen Untergerichten ist auf 50 Thaler gesetzt (S. 218) aus den H. Philippsthalischen Gerichten hingegen 100 Kammergulden, aus der Niedergrafschaft Katzenelnbogen 350 Frankfurter Gulden, aus der Niederhessischen Quart endlich, 200 Kammergulden oder wenn die Räthe und Beamten in aussergerichtlichen Sachen Bescheid ertheilt haben, wenigstens 50 Gulden. Wer die Appellationsprocesse erkannt hat, wird nachher nicht zum Referenten bestellt, muß

aber

aber die Ursachen anzeigen, welche ihn zu Erkennung der Processe bewogen haben. S. 267. Die Verschickung der Acten ist zwar wieder verstattet, jedoch geschieht sie nicht von Amtswegen, oder über Nebenpuncte. S. 277. Unvermögende und Dienstboten, deren Gegentheil schriftsäßig ist, können ihre Sachen bey dem summarischen Gerichte ausmachen. S. 314. Klagen auf die Vollziehung heimlicher Eheversprechungen sollen gar nicht angenommen werden, wenn gleich der Beyschlaf hinzugekommen wäre, wie dann auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Versprechens, dabey nicht Statt findet. S. 369. Diejenigen Räthe, welche bey dem Oberappellationsgericht zum Vorbescheid referirt haben, sollen auch zum Endurtheil referiren. S. 427.

Möchte sich doch der würdige H. V. entschliessen, seine Verdienste um seine väterliche Rechte noch durch ein Handbuch oder System der aussergerichtlichen Heßischen Rechte zu vergrössern! Die Arbeit könnte in keine bessere Hände gerathen.

IV.

Vollständige Sammlung alter und neuer Gesezbücher der kaiserlichen und des heil. Römischen Reichs freyen Stadt Bremen, aus Orginal-Handschriften herausgegeben von Gerhard Oelrichs, B. R. D. Ihro Röm. Kayserlich. Majest. Rath. Bremen bey Joh. Hinr. Cramer 1771. 5 Alph. 2½ Bogen in Quart.

Die Statuten der Reichsstadt Bremen sind wegen ihres Alterthums, und wegen der wenigen Spuren einer Vermischung einheimischer und fremder Rechte, den Liebhabern der deutschen Rechte längstens, von einer so vortheilhaften Seite, bekannt, daß man einen richtigen Abdruck derselben nicht anders, als mit dem größten Vergnügen, vernehmen wird; um so mehr, da die durch die Herren von Oetken und von Pufendorf veranstaltete Ausgaben nicht aus den besten Handschriften geflossen sind, und die in dem dritten Theile des Greinir des Hr. von Nettelbla befindliche so fehlerhaft abgedruckt ist, daß fast alle Seiten derselben von den gröbsten Fehlern wimmeln. Der Hr. D. Oelrichs hat sich also in der That ein großes Verdienst um unsere va-

terländische Rechte durch die Besorgung dieser, in allem Betrachte, schönen Ausgabe der Gesetze seiner Vaterstadt erworben. Der Abdruck ist durchgehends nach den Originalhandschriften geschehen, und mit der grösten Genauigkeit besorget worden.

In der Vorrede liefert der H. D. nur einige zerstreute Anmerkungen zur Geschichte des Bremischen Stadtrechts, und macht denen Gelehrten die angenehme Hoffnung, eine vollständige Abhandlung hiervon in einem Commentarius über die Bremischen Gesetzbücher zu erhalten, mit welchem sich ein Gelehrter in B. beschäftiget, dem ich eine glückliche Musse zur baldigen Vollendung dieser Arbeit wünsche. Ich will einen kurzen Auszug der Vorrede, und einige allgemeine Anmerkungen über die Beschaffenheit des ganzen Werkes geben.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Stadt Bremen vor dem Jahr 1303 kein geschriebenes Stadtrecht gehabt haben sollte, sondern fast zu glauben, daß die unter dem Titel dat Stadtbock von Bremen der Handschrift von 1303 vorgesetzte Sammlung der B. Gesetze, das allerälteste Stadtgesetz in sich enthalte, und nur im Jahr 1303 in die Teutsche Sprache übersetzt worden sey. Das Original selbst aber ist vermuthlich verloren gegangen.

Die ganze Sammlung enthält folgende Stücke: I. Das eigentliche Gesetzbuch vom Jahr 1303. (S. 1-302.) welches den letzten November von Rath und Bürgerschaft zu verfertigen beschlossen wurde, und im Jahr 1305 zu Stande kam. Hierzu gehöret: a) das revidirte älteste Bremische Stadtbuch. b) Die den 2 Febr. 1304 publicirten Gesetze, nemlich die 24 ersten Statuten, und die 33 ersten Urthel. c) Die 1305 hinzugekommene neue Gesetze, nemlich das 25 bis 30 Statut, und das 34 bis 67 Urthel. d) Das 68 bis 113 Urthel. Diese sind aus einem alten teutschen Rechtsbuche hergenommen, und finden sich auch in den Stadischen, Hamburgischen, auch zum Theil in den Rigischen nnd Lübeckischen Statuten. (Sollten sie nicht insgesammt aus dem Sachsenspiegel sich herschreiben? Wenigstens ist es sehr wahrscheinlich, da kein älteres Teutsches Rechtsbuch aus dem mittleren Alter bekannt ist. Vermuthlich hat man in den angeführten Städten diejenigen Artikel des Sachsenspiegels, welche mit den dasigen Gewohnheiten übereinkamen, und durch Rechtssprüche bestätiget waren, den Statuten einverleibt.) e) Die im Jahr 1305 oder 1306 hinzugefügte neue Urthel, das 114 bis 126. II. Die Gesetze welche in den folgenden Zeiten publiciret, und der Orginalhandschrift einverleibet worden, nemlich: a) 3 Gesetze, welche

welche dem Stadtbuch, 4 die den Statuten, und 18 die den Urtheln 1307 und 1308 angehänget worden, wie auch 4 die unter den Schedungen vorkommen. b) 10 Gesetze, die von 1308 bis 1349 hinter das Stadtbuch, 6 die hinter den Statuten und 4 die hinter das 33 Urthel geschrieben worden; c) die neueren Gesetze, die von 1349 bis 1424 hinzugekommen, und an schicklichen Orten hineingeschrieben sind; III.) Eine Sammlung von Schedungen oder alten Rechtssprüchen von den Jahren 1330 bis 1363. Die Urschrift, woraus dieser Abdruck genommen worden, ist dem H. V. aus der Stadtbibliothek mitgetheilet. Sie bestehet aus 108 Blättern Pergament, deren Seiten in zwo Spalten abgetheilet, einen Fuß lang und neuntehalb Zoll breit sind. Die Handschrift ist vermuthlich schon im Jahr 1304 angefangen, und von verschiedenen Händen fortgesetzet worden. Die verschiedenen Hände zu zeigen hat der H. V. von allen in zwo Kupfertafeln Proben abbilden lassen. Ueberdem hat der H. V. noch eine im dasigen Stadtarchive befindliche alte Handschrift dabey gebrauchet, welche man Zeither für das wahre Original gehalten hat, die aber, nach aller Vermuthung, erst in den Jahren 1330 bis 1349 von der ersten Handschrift genommen worden. Es ist eben

die,

die, welche der Hr. v. Nettelbla, aber äusserst schlecht, herausgegeben hat.

Hierauf folgen S. 303 - 424. die alten Bremischen Statuten vom Jahr 1433. Sie sind auch nach dem Original abgedruckt worden, welches im Stadtarchive verwahret wird, und aus 60 Blättern in Folio bestehet. Eine Probe der Handschrift liefert die vierte Kupfertafel. Vermuthlich ist dieses Gesetzbuch im Jahr 1428 von der tumultirenden Bürgerschaft verfertiget, und, mit Hülfe derer im Tumulte erwählten neuen Rathsherren, dem alten Rathe aufgedrungen worden. Im Jahr 1433. aber hat man es, nach wieder hergestellter Ruhe, wieder aufgehoben.

Diesen sind S. 425. die neuen Bremischen Stadtgesetze vom Jahr 1433 beygefüget, und gleichfalls aus dem Original sorgfältig abgedruckt worden. Sie sind größtentheils aus dem alten bis 1426 fortgesetzten Gesetzbuche von 1303 hergenommen, und wenig neues hinzugefügt worden. Der H. V. hat übrigens S. 550. diesem Stadtrechte noch folgende einer alten Handschrift desselben angehängte Stücke beydrucken lassen: 1) Reformation der 4 ersten Ordele sunder Genade vom 20 Sept. 1592. S. 553. 2) Landrecht der Bremischen 4 Gohen und Gerichts Neukirchen.

S. 558. 3) Dieckrecht in den Bremischen veer Gohen errichtet den 25 Febr. 1449. S. 567. 4) Des Capituls und Raths Verord. nung, wie sich der Teichgräfe und seine Geschworne verhalten sollen, von 1449. S. 575. 5) Des Landes Breef von 1555. S. 579. 6) Concluſum Senatus Bremenſis wegen der Schauung und Landgerichte in den 4 Gohen. 7) Dieckrecht des Stedinger Landes 1446. S. 587. 8) Transſumt des vorigen Teichrechts, mit neuen Zusätzen von B. Friedrich zu Münster, und den gemeinen Erbexen im J. 1525. aufgerichtet. S. 592. 9) Teichgericht über die Frage: ob Land ohne Teiche, oder Teiche ohne Land seyn könne? von 1590 S. 599. 10) Findung wegen einer Brake to Walle von 1551. S. 602. 11) Teichgericht in Niederviehland gehalten 1660. S. 606. 12) Erfferenbrev, wo en Meyger aftosetten, von dem Hove unde Bauwete, von 1451. S. 623. 13) Landesfindung, nebst Rathschluß, daß die Gutsherren in ihren Meyer-Gütern und Nachlaß die Präferenz für allen andern Gläubigern, in Ansehung ihres Landzinses haben sollen, vom Jahr 1561. S. 625. 14) Rathschluß, daß die Hofmeyer in den 4 Gohen von der Contribution befreyet seyn sollen; von 1656. S. 627. 15) Decret wegen des Pfandrechts der Gutsherrn in Ansehung ihrer Meyer. 16) Formul eines Not-

rechts oft Verschreyung einer enelievenden.
17) Urkunde von dem Kistenpandesrecht.
S. 631.

Hierauf folgen S. 635. u. f. die drey kundigen Rollen, Burspraken oder Polizeyordnungen der Stadt Bremen von den Jahren 1489, 1450 und 1757.

Den Schluß der ganzen Sammlung machen endlich S. 787. 848. die Bremischen Statuten, so wie solche im Jahr 1345. der Stadt Oldenburg mitgetheilet worden. Jedoch hat der H. V. nur die neu hinzugekommene Oldenburgische Stadtgesetze ganz abdrucken lassen, dahingegen er in Ansehung der Bremischen Gesetze selbst den Leser nur auf die Stellen seiner Sammlung verweiset.

Das Glossarium über das B. Stadtrecht, welches der H. V. bereits im Jahr 1767 herausgegeben, verspricht er mit vielen wichtigen Zusätzen, in einem besonderen Bande nachzuliefern; ein Versprechen durch dessen baldige Erfüllung sich der H. D. alle Freunde des Teutschen Rechts sehr verbinden wird.

Uebrigens ist auch der Druck der ganzen Sammlung so schön, daß keine Stadt in Teutschland derselben den Vorzug absprechen wird.

V.

V.

Friderici *Behmeri*, S. R. Maiestati Borussicae a consiliis secretioribus in supremo tribunali, directoris collegii litigiosorum oeconomico-cameralium, nec non regiae commissionis examinatoriae, & iudicii regii Berolinensis super servitutibus reque adificatoria litigiosa constituti, iudicis litteriae regiae, *nouum ius controuersum*, Augustissimae Russorum omnium Imperatrici & autocratrici Catharinae II. dicatum explicans illustriores selectioresque controversus iuris gentium, publici, feudalis, canonici, ciuilis, criminalis, cambialis &c. in ipsis rerum tractatis argumentis olim obvias & recenter decisas, adeoque in foro versantibus, siue iudicando, siue consulendo perutiles, maximam partem in summo tribunali regio Berolinensi, in suprema curia regio electorali Marchica, in superiori reuisionum collegio litigiorum oeconomico politico cameralium, inque plurimis aliis iudiciis delegatis &c. collectas. Tomus I. II. cum priuilegio Sereniss. Elect. Saxon. clementissimo. Lemgouiae ex officina Meyeriana 1771. 3 Alphabet 19½ Bogen in Quart.

Allera

Allerdings ist der Wahlspruch richtig, welchen der H. V. aus der Instruction der großen Rußischen Gesetzgeberin seinem Werke vorgesetzet hat, daß die Urthel der höchsten Landesgerichte, in so fern sie besondere streitige Fälle enthalten, gesammlet zu werden verdienen. Jedoch pflegt das Publicum die Vorzüge solcher Entscheidungen nicht nach dem Range des Gerichtshofes zu bestimmen; (denn dieser ist bloß local, und verblendet den auswärtigen Leser nicht), sondern das Gewicht der Gründe ist es, nach welchem der unpartheyische Leser, der sich ausser dem Sprengel eines solchen Gerichtshofes befindet, deren Werth festsetzet. Dis hat z. E. die Entscheidungen des Carpzovs und Mevius, auch ausserhalb Sachsen, und der Schwedisch-Teutschen Provinzen veredelt und fast classisch gemacht. Allein eben derselbe Grund macht auch die Entscheidungen eines Facultisten, eines Wernhers, Hertius, Böhmers und Leysers, in eben dem Grade, schätzbar. Dem auswärtigen Leser liegt nichts daran, wer so geurtheilet habe? sondern, aus welchen Gründen es geschehen sey? Wahr ist es, Facultäten können irren; aber welches Gericht auf der Welt wird sich von diesem Schicksale der Menschlichkeit ausnehmen? Und wie manche Entscheidung eines grossen Gerichtshofes hat ihre Existenz, ihre Gründe, dem

Urthel

Urthel eines Facultiſten zu danken, deſſen freywilliger Gerichtsſprengel ſich oft weiter erſtreckt, als das ehrwürdigſte Tribunal. Der H. B. möchte alſo vielleicht die Vorzüge ſeiner Sammlung gerade in denen Umſtänden geſetzet haben, welche in den Augen des Leſers, auſſerhalb den Preußiſchen Staaten, gänzlich wegfallen, und wo nicht der geheime Tribunalrath, ſondern der Rechtsgelehrte, und die von ihm gebrauchten Gründe, in Frage kommen. Jedoch, ich wende mich nunmehro, ohne weitere Vorrede, zu dem Werke des H. B. ſelbſt. Daß ſelbiges größtentheils aus den Entſcheidungen des geheimen Tribunals zu Berlin entſtanden ſey, ſagt bereits der Titel. Ich will alſo meinen Leſern nur einen Auszug der vornehmſten darin enthaltenen Rechtsfälle daraus vorlegen.

Beyde Theile begreiffen 151. Fälle. Hier ſind die vornehmſten: I. Von Aufbringung und Detinirung neutraler Schiffe und Güter im Kriege. S. 1-130. Dieſe weitläuftige Abhandlung enthält die Geſchichte derer, im vorletzten Kriege, zwiſchen Engſand und Preuſſen, wegen einiger von den Engländern weggenommenen Preußiſchen Schiffen, entſtandenen Streitigkeiten. Die desfalls gewechſelten Staatsſchriften, und die zwiſchen beyden Nationen angenommene

Grundsätze, welche hier bloß wiederholet werden, sind an mehreren Orten bereits gedruckt, und so bekannt, daß ich es für unnöthig ansehe, hier einen Auszug daraus zu geben. II. Ob der Assecurant für den Fall stehen müsse, wenn der Armateur gegen seine Instruction, die Schiffe neutraler oder freundschaftlicher Nationen aufgebracht hat? S. 131. Allerdings, wenn der Assecurant alle Gefahren ohne Ausnahme übernommen hat. Jedoch können auch Repressalien gegen eine solche Macht gebraucht werden. XI. Von Domänen, Accise, Contribution, und deren Verjährung. S. 164. Der H. V. legt die gewöhnlichen Begriffe von Domänen zum Grunde, daß sie von den Unterthanen zum Unterhalte der Fürsten ausgesetzet worden, das Eigenthum derselben ursprünglich dem Volke zugestanden habe, und sie aus eben dem Grunde von dem Landesherrn nicht veräussert werden können. Daß man sich einen solchen Begriff, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, machen könne, gebe ich gern zu. Allein wie wird man ihn auf Teuschland anwenden können? Wo sind die Gesetze, welche das Volk nöthigen, seinen Landesherrn zu unterhalten? Wo sind die Länder, in denen das Volk zu diesem Ende gewisse Güter ausgesetzet hat? wo es sich das Eigenthum derselben vorbehalten,

ten, und seinem Fürsten nur den Nießbrauch vorbehalten hat? In welchem Winkel der Preußischen Staaten ist z. E. ein solches Domänengut anzutreffen? Und lehrt uns nicht die Geschichte einzelner teutscher Staaten, daß die Güter, welche wir jetzo zu den Domänen rechnen, durch Belehnungen, Kauf, Tausch, Heyrath u. s. f. auf unsere Reichsstände gelangt sind? und daß wir so gar Jahr und Tag davon angeben können? Hat also Leyser unrecht gehandelt, wenn er diese ganze Lehre den Schmeicheleyen der Rechtsgelehrten zuschreibt? Gewiß die Gründe des redlichen Hrn. Vicekanzlers Strube in den rechtlichen Bedenken T. II. S. 1. u. f. werden jedem Leser weit mehr einleuchten, als die gemeine Meinung, welche Folgen hat, für denen jeder rechtschaffener Mann (und das sollte ein jeder Rechtsgelehrter, in vorzüglichem Grade, seyn) schaudern muß. Kurz, wer die ganze Sache mit unbefangenem Gemüthe betrachtet, wird und muß dem Landesherrn das völlige Eigenthum der Domänen, in Teutschland, beylegen, wofern er sich desselben nicht durch Verträge mit seinen Unterthanen, oder durch Hausverträge, selbst ganz, oder zum Theil, begeben hat. Niemahls aber läßt sich hier von den geistlichen Reichsständen, welche bloße Verwalter der Rechte ihrer Stifter, nach den gemeinen Rechten, sind, auf die weltli-

chen schliessen. XIV. Bauren können in der Mark Brandenburg niemahls, selbst durch den unfürdenklichen Besitz, das Eigenthum derer ihnen auf jährliche Abgaben eingethanen Grundstücke erwerben. S. 183. XXV. Die adelichen Töchter in der Mark Brandenburg erhalten zwar den fünften Theil der Erbportion ihrer Brüder; jedoch ist solches nicht als ein würklicher Pflichttheil anzusehen. XXVIII. Adeliche Töchter, welche sich an Unterofficiere verheyrathen, bekommen in der Mark Brandenburg ihre völlige Aussteuer aus dem Lehen. XXXII. Ein natürlicher Sohn wird, wenn der Vater gleich nur eine Frau ohne Kinder hinterläßt, zur Erbschaft der zwo Unzen mit seiner Mutter nicht zugelassen. S. 243. XXXIII. Ein artiger Roman der Frau von Premontval, von einem jungen Söhnchen der Frau v. P. welcher nach dem Tode beyder Eltern deren Erbschaft in Anspruch genommen. S. 249. XLIII. Vom Gebrauch des Sachsenspiegels im H. Magdeburg, dem F. Halberstadt, im Hohensteinischen und Schlesien. S. 288. Im F. Halberstadt und der Grafschaft Hohenstein gilt er nicht mehr; im H. Magdeburg aber allerdings, so fern demselben die Landesgesetze nicht entgegen stehen. In Schlesien endlich ist es gleichfalls beybehalten; jedoch gehen auch da die Landesgesetze und Statuten demselben

selben vor. XLVI. Zwey Urthel der Göttingischen und Wittenbergischen Rechtsgelehrten, welche, weil sie die Sächsischen Lehnrechte in der Mark Brandenburg zum Grunde gelegt hatten, als null und nichtig aufgehoben worden. — Der Fehler war groß, da besonders fast alle alte Märkische Lehnrechte ihren Ursprung den Sächsischen zuschreiben, und die Partheyen selbst sich auf die Sächsischen Rechte berufen. Wer hat also gefehlt, die Parthey, welche das Brandenburgische Gesetz nicht anführt, und sich auf Sächsische Grundsätze beruft? oder der Rechtsgelehrte, welcher den Streit nach denen Rechten entscheidet, worauf sich die Partheyen selbst bezogen? — Bey dieser Gelegenheit thut indessen der H. V. einen Ausfall wider die Verschickung der Acten, und sucht selbige als eine sehr gefährliche Sache zu schildern. Die Gründe sind bekannt, aber auch dasjenige, was darauf geantwortet wird. Freylich ist es in manchen Ländern ein blosser Grundsatz der Finanzrechte, die Acten nicht zu verschicken. Indessen ist es doch artig, daß in vielen Ländern, wo sie ehedem verboten gewesen, man selbige, als ein geringeres Uebel, wieder verstattet hat, um einem gröseren Uebel, welches aus dem Verbote entstanden, vorzubeugen. XLIX. Die Unterthanen sind nicht schuldig, die Kosten

des peinlichen Processes für ihren Gerichtsherrn zu tragen, wofern ihnen kein besonderes Herkommen, oder Vertrag desfalls entgegen stehet. S. 322. LII. Zwey merkwürdige Gutachten der Hallischen und Helmstädtischen Rechtsgelehrten über das Hagestolzenrecht. S. 347. Sie betreffen den merkwürdigen Fall, welcher zu Aufhebung dieses Rechts im F. Wolfenbüttel die Veranlassung gegeben hat. LIV. Abzugsgelder fallen in Preußischen Staaten weg, wenn die Erbschaft oder Unterthanen nur aus einem P. Lande in das andere gehen; ausgenommen, wenn der Adel, oder die Städte, ein anderes hergebracht haben. In Ausübung desselben aber wird nicht auf den Stand des Erben, sondern des Erblassers, gesehen. LVIII. Die Preußische Verordnung vom 3 Sept. 1718. nach welcher alle Testamente gerichtlich, oder auf dem Lande, in Ermangelung eines Richters, vor einem Notarius und zween Zeugen, errichtet werden sollen, ist nicht in Gebrauch gekommen. S. 409. LXII. Eine in guter Absicht geschehene Enterbung gilt nicht, wenn die Ursach nicht besonders ausgedruckt worden. LXVI. Vom Unterschiede der lebenden oder nicht lebenden Leibesfrucht, in Rücksicht auf die Bestrafung der Abtreibung derselben. LXVII. Das minderjährige Alter befreyet nicht allemahl von der ordentli-

chen

chen Strafe des Kindermordes. Zugleich wird von der Unzuverläßigkeit der Lungenprobe bey der Frage: ob das Kind gelebt habe? gehandelt. S. 438. LXVIII. Enthält die allerdings weiſe und lobenswürdige Preußiſche Verordnung wider den Mord neugebohrner unchelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, vom 8 Febr. 1765. Vielleicht dürfte es eine, in allem Betrachte, wichtige Unterſuchung Preußiſcher Gelehrten erfordern zu beſtimmen: ob ſeit der Publication dieſer Verordnung, die Kindermorde würklich ſeltener geworden ſeyen. Jedoch es erfordert oft lange Zeit, alte Vorurtheile zu überwinden, ehe das Land würklich Früchte einer an ſich weiſen und vortreflichen Anordnung genieſſet. LXIX. Die Verſetzung eines verdächtigen Predigers iſt mehrentheils eine ärgerliche und ſchädliche Sache. S. 454. Ich ſage noch mehr; ſie iſt ungerecht, weil in dem Falle, wenn der Prediger Abſetzungswürdiger Verbrechen halber verſetzet worden, eine unſchuldige Gemeinde würklich auf eine barbariſche Art geſtraft wird, wenn ſie ein ſolches räudiges Schaf zu ihrem Hirten annehmen muß. LXXII. Preußiſche Unterthanen, welche im Jahr 1740 im Beſitz ehemaliger Königl. Güter geſtanden, ſollen desfalls niemahls weiter beunruhiget oder in Klage genommen werden.

S. 472. LXXIV. Von Abschaffung der Tortur in den gesammten Preußischen Staaten. Sie hat jetzo nur noch bey dem Verbrechen der Landesverrätherey, und denen grossen Mordthaten Statt, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind. S. 478. LXXV. Vom Nachdruck unprivilegirter Bücher. S. 483. Dis ist eine unerwartete Vertheidigung des Nachdrucks, die man von dem H. V. nimmermehr hätte erwarten sollen. Ein Käufer eines Buchs erhält freylich ein Recht über das Exemplar, welches er gekauft hat, frey zu disponiren; aber das Verlagsrecht ihm desfalls beyzulegen, ist wider alle Grundsätze der Rechte, und bloß die theils seichten, theils eigennützigen Gründe, welche einige Gelehrte, zur Vertheidigung des Nachdrucks beygebracht haben, sind Schuld daran, daß man gegen die Bösewichter, die sich eines solchen Rechtes anmaassen, nicht allemahl, als wider Diebe, nach der Strenge des Rechts, verfahren kann. Aber die Privilegia? — Ich antworte, ein jeder Unterthan hat schon ein gesetzliches Privilegium, sich nicht bestehlen zu lassen. LXXVI. Ein jeder Reichsstand hat das Recht zu adeln; viele Reichsstände aber nehmen die vom Kayser Geadelte nicht eher für Adeliche an, bis selbige die Landesherr-

desherrliche Bestätigung erhalten. S. 489. Was darauf zu antworten seye, weiß der Leser ohnehin schon. LXXIX. Ein Verlöbniß mit des Vaters Bruders Wittwe ist null und nichtig, wenn sie gleich von demselben niemahls fleischlich erkannt worden. S. 505. LXXXIII. Die Retorsion hat in Erbschaftssachen wider Unterthanen verschiedener Provinzen eines Landesherrn nicht Statt. S. 520. LXXXIX. Es ist für ein öffentliches Verlöbniß zu halten, wenn Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung darein gegeben haben, ob sie schon bey dessen Schliessung nicht würklich zugegen gewesen sind. S. 556. XC. Anwächse der Flüsse gehören nicht dem Landesherrn, wenn der Unterthan die Ufer des Flusses zu befestigen schuldig ist, und nicht etwa ein besonderes Herkommen für den Landesherrn zu erweisen stehet. S. 562. XCVIII. und XCIX. handeln von den Preußischen Verordnungen wegen der Abwesenden, und wenn selbige für todt angenommen werden? CVI. Im Preußischen verstattet man die Ehescheidung, wenn beyde Ehegatten darein consentiren, weil solches mehrentheils eine unversöhnliche Feindschaft voraus setzet; jedoch nicht in dem Falle, wenn es aus blossem Leichtsinn geschieht. S. 594. CXX. Der Kupelpelz kann gefordert werden, wenn er auch nicht versprochen ist; und der Richter kann

allenfalls von Amtswegen selbigen bestimmen. S. 616. CXXI. Eine Schenkung über 500 Ducaten gilt, in Ansehung des Ueberschusses, nicht, wenn gleich die Clausul: an Eides Statt, darin enthalten ist. S. 619. CXLIII. Ein Jesuiterkloster kann, nach den Regeln des Ordens, wegen einer blossen Handlung des Superiors belangt werden, welches S. 655. mit einem merkwürdigen Beyspiele bestätiget wird. CLI. Von sicherer Ausleihung der Capitalien. — Der H. V. hat übrigens von seinem Werke in der Vorrede schon so viel gesagt, daß mir nichts hinzu zu setzen übrig bleibt.

VI.

Rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen, größtentheils im Namen der Göttingischen Juristenfacultät ausgearbeitet von Chr. F. G. Meister, K. G. B. Ch. B. L. Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Rechte auf der Georg-Augustus-Universität. Erster Theil. Göttingen und Kiel bey Victorinus Boßiegel und Sohn. 1771. 2 Alphabet 2½ Bogen in Folio.

Vielleicht

Vielleicht möchten Sammlungen rechtlicher Erkenntnisse und Gutachten in keinem Theile der Rechtsgelehrsamkeit so nöthig seyn, als im peinlichen Rechte. Nirgends hat man dem blossen Ermessen des Richters, und der gesunden Vernunft mehr überlassen, als hier, wo man es gerade am wenigsten hätte thun sollen. In keinem Zweige des Gerichtsgebrauches hat man also fremder Führer so nöthig, als in diesem, und gleichwohl fehlt es hier an guten und brauchbaren Sammlungen fast ganz. Wie sehr sich zugleich der Geschmack in dem peinlichen Rechte verändert habe, ist, zur Ehre unsers Vaterlandes, bekannt; eben daraus aber die Ursach abzunehmen, warum wir einen grossen Theil der Erkenntnisse alter Rechtsgelehrten nicht mehr brauchen können. Meine Leser werden also diese neue Sammlung des Hrn. Hofraths nicht anders als mit Vergnügen empfangen, und deren lange Fortsetzung eifrigst wünschen, da sie von einem Manne herrühret, dessen vorzügliche Stärke im peinlichen Rechte längstens bekannt ist. Jedoch ich will, ohne weitere Vorrede, sogleich den Inhalt des ersten Theils anzeigen, welcher 47. Erkenntnisse und Gutachten enthält.

I. Ein Beyspiel einer Menge ungegründeter Anzeigen eines Kindermordes und abge-

abgetriebener Leibesfrucht. S. 1. Die Milch in den Brüsten, und ein ungewöhnlicher starker Blutfluß sind betrügliche Anzeigen der Schwangerschaft und Gebährung, da sie von anderen Zufällen herrühren können. Dieses hat um so mehr Statt, wenn an dem Bauche der Inquisitin keine Runzeln oder Schlappigkeit wahrzunehmen sind. Gestehet indessen die Inquisitin den Beyschlaf; so muß sie dennoch die Unkosten der Inquisition tragen. II. *Decisio puncto incestus, abortus procurationis vel infanticidii.* S. 4. Die Meinung, daß die Blutschande in der aufsteigenden Linie, allezeit, besonders bey der Frauensperson, am Leben zu strafen sey, ist, ausserhalb Sachsen, wider die Gesetze. Hat übrigens die Inquisitin ihre Schwangerschaft verheimlicht; so mag selbige, wenn das Kind ertödtet worden, mit der Peinlichkeit nur alsdann belegt werden, wenn sie die zu ihrer Vertheidigung angeführte Umstände gar nicht glaublich machen kann. III. *Responsum puncto infanticidii.* S. 7. Zu Anstellung der Specialinquisition ist eine moralische Gewißheit des Verbrechens hinreichend. Die Tortur aber hat nicht Statt, wenn das Kind nicht gliedmäßig, sondern unreif, gewesen, die Geburt zu früh erfolget, und die bösliche Verheimlichung der Niederkunft nicht erwiesen ist, sondern vielmehr glaublich ist, daß

sie,

sie, wegen ihrer Unerfahrenheit und Jugend, so gar ihre Schwangerschaft nicht gewußt habe. IV. *Decisio puncto furti qualificati.* S. 12. Die Angebung des Mitschuldigen kann, nach Befinden der Umstände, allerdings als eine redliche Anzeige angesehen werden. Jedoch kann, bey leichten Verbrechen, das Strafurthel, aus blossen Anzeigen, nur alsdann gefället werden, wenn die Beschaffenheit des Verbrechens auser Zweifel gesetzet, und kein weiteres Beweismittel vorhanden ist. V. *Decisio puncto rapinæ.* S. 14. Die Unwissenheit der Gesetze mag nur in solchen Verbrechen eine Milderung der Strafe würken, deren Scheußlichkeit sich nicht bereits aus der gesunden Vernunft veroffenbaret. Das Geständniß des Verbrechens, so wenig als die darüber bezeugte Reue, können die ordentliche Strafe mildern. Ferner hat die Todesstrafe wider den Räuber Statt, auch wenn der Raub zum erstenmale begangen worden. Ehefrauen, welche ihrer Männer Verbrechen verheimlichen, können zwar eine Minderung, aber keine gänzliche Befreyung der Strafe erwarten. VI. *Decisio puncto incendii simplicis sæpius iterati.* S. 18. Ist der Inquisit noch nicht nahe bey 14 Jahren: so ist er gegen alle Lebensstrafe gesichert. Bey der Frage aber: ob die Bosheit das Alter erfülle? kommt es lediglich darauf an: ob

ein

ein junger Mensch die Grösse des Verbrechens, mit ihren Folgen, habe eingesehen, oder einsehen können; ingleichen, ob er das Verbrechen mit einer solchen Arglist begangen habe, die einen geübten Verstand, und bedachtsame Ueberlegung voraussetzet. Blosse Brände werden, nach dem Gerichtsgebrauche, nicht mit dem Feuer, sondern bloß mit dem Schwerte, bestraft. VII. *Decisio puncto furti.* S. 21. Wenn jemand zwar auf der That ertappet wird, aber solche leugnet, hat nicht sogleich die Bestrafung Statt; sondern es muß auf die Peinigung erkannt werden, und hat die Tortur Statt, wenn gleich die einzelnen Anzeigen noch nicht völlig erwiesen sind. VIII. *Decisio in caussa furti & fractæ vrphedæ.* S. 27. Die auf den dritten Diebstahl gesetzte Todesstrafe setzet zugleich die Eigenschaft eines grossen Diebstahls voraus. Sie fällt daher weg, wenn der Inquisit zwar des Landes verwiesen worden, aber gleichwohl des begangenen Verbrechens so wenig überführt als geständig gewesen. Auch hat er, ausserhalb Sachsen, wegen gebrochener Urphede, keine besondere Strafe zu erdulden, sondern es wird dieses Verbrechen, durch die Erkennung des Staupenschlages, und der ewigen Landesverweisung, zugleich mit gestrafet. IX. *Decisio puncto vis publicæ.* S. 29. Eine öffentliche Gewalt, wenn sie nicht

zugleich

zugleich mit einem Friedensbruche verknüpfet ist, ziehet eine willkührliche Strafe nach sich. X. *Decisio puncto furti equi.* S. 30. Auch bey dem ersten geringen Diebstahle kann auf die Specialinquisition erkannt werden, wenn eine Gefängnißstrafe, Landesverweisung, oder starke Geldbusse dabey Statt findet. Jedoch kann dem Thäter, auch wenn das Verbrechen völlig gewiß, und er desselben überführet worden, das sichere Geleite, nach den Absichten der Gesetze, nicht versaget werden. XI. *Decisio in caussa incendii.* S. 32. Die Strafe des Feuers hat nur bey Mordbrennern Statt; blosse vorsetzliche Brenner hingegen werden nur enthauptet, wenn keine besondere Landesordnung das Gegentheil verordnet. Ueberhaupt kommt es dabey auf die Grösse der Gefahr und des zugefügten Schadens an, und ist allenfalls nur auf eine ausserordentliche Strafe nach Befinden der Umstände zu erkennen. XII. *Decisio puncto infanticidii dolosi vel culposi.* S. 36. Wegen blosser Vermuthungen, und wenn sie auch noch so stark sind, kann nicht auf die peinliche Strafe, sondern nur auf die Tortur oder den Reinigungseid, erkannt werden. Kommt es jedoch nur auf die Grenzen eines böslichen Vorsatzes und groben Verbrechens an: so hat kein gar grosser Grad der Tortur Statt. XIII. *Puncto homicidii in turba subito orta commissi.*

commiss. S. 43. Wenn der Tod zwar aus der Verblutung erfolgt ist, aber, im Fall sogleich ein Wundarzt wäre gebraucht worden, hätte verhindert werden können: so wird so wenig auf die Todesstrafe, als eine derselben nahe kommende, Bestrafung erkannt. XIV. *Responsum de præstatione impensarum criminalium, & in custodiam sustentationemque pauperis factarum.* S. 49. Mehrere Verbrecher sind nur alsdann für die Schäden gänzlich zu haften verbunden, wenn sie ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen haben, und also ein jeder als die Ursache des Verbrechens angesehen werden kann. XV. Decisio puncto adulterii incestuosi. S. 51. Unter Personen geringen Standes wird die Blutschande und Ehebruch in der geraden Linie ordentlicher Weise mit dem Staupenschlage und der ewigen Landesverweisung bestrafet, und gereichet dabey die Jugend nicht zur Linderung der Strafe, da es ein aus der Vernunft zu erkennendes Verbrechen betrift. XVI. Decisio puncto furti ferarum & periurii. S. 53. Auch der Wilddiebstahl wird in 20 Jahren verjähret, und kann, da es keine Lebensstrafe nach sich ziehet, der Thäter aus blossen Anzeigen verdammet werden. Bey der Strafe des Meineides aber hat eine gelindere Strafe Statt, wenn der Thäter arm, unwissend, und in den Grundsätzen der Religion

ligion nicht genugsam erfahren ist. XVII. Responsum puncto stupri sacerdoti imputati S. 56. Der Richter hat nicht nöthig, zumahl in geringeren Verbrechen, den Namen des Anzeigers anzumerken. Es ist dabey auch kein articulirtes Verhör, oder Confrontation, nöthig, zumal wenn die beschuldigten Personen von ungleichem Stande sind. Der Beschuldigte kann desfalls abgesetzet oder suspendiret werden, da die Versetzung ein ärgerliches Hülfsmittel ist; iedoch geschicht die Suspension nur alsdann, wenn er den Reinigungseid ableget, die Remotion aber, wenn er sich eidlich nicht reinigen kann. Die Unkosten aber muß er allemal tragen. XVIII. Decisio puncto homicidii lata culpa commissi. S. 63. Der Arzt und Wundarzt, welcher zu Besichtigungen und Sectionen überhaupt vereidet ist, braucht zu Abstattung seines Wundberichtes nicht besonders vereidet zu werden. Uebrigens ist es für keinen vorsetzlichen, sondern durch grobe Unvorsichtigkeit veranlaßten Todtschlag anzusehen, wenn iemand durch unabläßiges Schimpfen zum Zorne gereitzet wird, und den andern entleibet. XIX. Decisio in puncto bigamiae. S. 66. Es ist keine zwiefache Ehe, wenn die Trauung nicht nach der Vorschrift der Kirchengesetze geschehen ist, und wird es daher nur als ein einfacher Ehebruch angesehen und bestrafet. XX. Decisio puncto cri-

minis residui. S. 68. Es wird nicht als ein eigentlicher Diebstahl bestraft, sondern der Thäter mit einer willkührlichen Leibes- oder Geldstrafe beleget, besonders wenn der Inquisit bey seiner Annehmung zum Rechnungsführen nicht ordentlich vereidet worden. XXI. Decisio puncto violationis operis publici. S. 72. Es ist keine öffentliche Gewalt, wenn der Thäter keinen auf die gesetzwidrige Störung der Ruhe und Sicherheit, oder Beleidigung anderer, abzweckenden Vorsatz gehabt hat. XXII. Decisio in causa caedis in Duello. S. 74. Der befreyte Gerichtsstand hilft dem Soldaten nichts, wenn er das Verbrechen in einem andern Lande begehet; jedoch ziehet man die Landesgesetze nur auf eigentliche Unterthanen, und bestraft Ausländer nur nach Vorschrift der gemeinen Rechte. Ueberhaupt aber ist derjenige, welcher zu Rettung seiner Ehre, deren Verlust ihn unglüklich machen würde, als Herausgeforderter in einem Zweykampfe den Ausforderer entleibt, wenigstens mit der Todesstrafe zu verschonen. XXIII. Responsum de sepultura furis in ipso delicto deprehensi et a captoribus occisi. S. 78. Es ist möglich, daß der Entleibte ohne Theilnehmung an dem geraubten Gute nur einen Handlanger oder andern Gehülfen abgegeben habe, und da die würkliche Vollstreckung einer Lebensstrafe an dem Leichname des verstorbenen Missethäters

dessen

dessen geschehenes Bekenntniß und Ueberführung voraus setzet. Jedoch kann er in solchem Falle von dem Schinder bey Tage auf dem Schinderkarren zum Galgen gefahren, und unter selbigem begraben werden. XXIV. Decisio poenae incestus cum fratris vidua arbitraria leuior est. S. 80. Ausser Sachsen wird nur auf eine geringe Karren: oder Zuchthausstrafe erkannt. XXV. Decisio in caussa adulterii simplicis. S. 82. In hiesigen Landen ist beym Ehebruch die Bestrafung des Verheyratheten theils die Karren: oder Zuchthausstrafe, durch die neuern Verordnungen nicht abgeschafft, sondern nur dem Gutbefinden des Richters überlassen worden, solche auf eine längere oder kürzere Zeit zu bestimmen. XXVI. Decisio puncto infanticidii. S. 84. Die Zerschneidung der Lunge gehöret nur alsdann zur Vollständigkeit der Lungenprobe, wenn die ganze Lunge nicht zu Boden sinket, sondern ein Lobus etwas höher stehen bleibet. XXVII. Decisio puncto furtorum qualificati et simplicium. S. 87. Auch ein gefährlicher Diebstahl wird zuweilen nicht mit der Todesstrafe geahndet, wenn nemlich der Bestohlene seine Sachen nicht ordentlich verwahret, und folglich durch seine Nachlässigkeit zum Diebstahl Veranlassung gegeben hat, auch das Einbrechen nicht mit einiger Gewalt, woraus eine Vergewaltigung zu befürchten ist, geschehen. XXVIII. Decisio

in caussa homicidii casualis. S. 92. Derjenige Todtschlag ist als ein zufälliger zu betrachten, welcher durch eine an und für sich, auch in Ansehung des Ortes und der Zeit erlaubte, und mit gehöriger Vorsichtigkeit unternommene Handlung, wider des Thäters Wissen und Willen bewürket wird. Jedoch kann der Thäter zu den Kosten verdammet werden, wenn er selbst auf die Untersuchung eifrig dringt, oder sich durch die Flucht verdächtig macht. XXIX. Decisio puncto latrocinii. S. 93. Der Inquisit kann, wenn er gleich die Tortur ausgestanden, und absolviret worden, dennoch der öffentlichen Sicherheit halber, zur Karren- oder Zuchthausstrafe verdammet werden. Jedoch darf es kein anderes als sehr leidliches Gefängniß seyn, und muß der Verurtheilte mit Schlägen und anderen harten Begegnissen verschonet werden. XXX. Decisio de violatione corporis per vim publicam. S. 97. Der Thäter verdienet einige Nachsicht, wenn die Thätlichkeiten nicht aus Vorsatz, sondern aus Jähheit herrühren. Ueberhaupt muß die Grösse der Strafe nach den besondern Umständen und Würkungen der Thätlichkeit abgemessen werden. XXXI. Decisio puncto incendii simplicis. S. 100. Die Strafe des Feuers hat nur bey Mordbrennern Statt, dahingegen blosse Brenner nur mit dem Schwerte hingerichtet werden. XXXII. Decisio in caussa latrocinii.

S. 104. Nach dem Herkommen wird die Strafe des Rades auf den Strassenraub, Meuchelmord, Banditenmord, oder wenn er durch Weglagerung geschehen, in den übrigen aber die Strafe des Schwertes erkannt. XXXIII. Decisio in caussa latrocinii. S. 110. Wer einen blossen Todtschlag begangen hat, und zugleich wegen Strassenraubes verdächtig ist, kann deswegen nicht ohne vorher gegangene Peinlichkeit verurtheilet werden. Sind indessen die Anzeigen etwas geschwächt: so darf der Inquisit nicht mit allen zur Peinigung gehörigen Werkzeugen angegriffen werden. XXXIV. Decisio in eadem caussa. S. 113. Die Strafe des Rades hat bey dem Strassenraube zwar Statt; jedoch geschieht es nur von oben herab, wenn nicht besondere Ursachen zur Schärfung der Strafe eintreten. XXXV. Decisio in caussa processus aduersus reum fugitiuum homicidii accusatum. S. 117. Das erdichtete Geständniß, welches aus dem Ungehorsam und Flucht des Beschuldigten hergenommen wird, ist zwar bey geringen Verbrechen einem würklichen Geständnisse gleich zu halten; und kann daher der Thäter, wenn er in der Folge ertappret wird, allerdings zur Haft gebracht werden; jedoch stehet es ihm noch immer frey, die Anzeigen abzulehnen, und seine Vertheidigung zu führen. XXXVI. Decisio in caussa falsae monetae. S. 121. Wenn die Unrichtigkeit der

Münze sehr unmerklich ist: so schwächt solches den Verdacht der Theilnehmung an der Münzverfälschung, wenn sie gleich der Besitzer ausgegeben hat. Jedoch muß er die Unkosten tragen, wenn das Gericht wenigstens Anfangs genugsame Ursach gehabt hat, die Untersuchung anzufangen. XXXVII. Decisio puncto adulterii duplicati et incestus in linea collaterali dispensabilis. S. 124. Die von einem der unschuldigen Ehegenossen geschehene Fürbitte kommt beyden ehebrecherischen Theilen zu gut. Ueberhaupt ist die Lebensstrafe in hiesigen Landen bey dem doppelten Ehebruche für aufgehoben zu achten, da selbige sogar bey der doppelten Ehe abgeschaffet worden. XXXVIII. Decisio puncto iniuriarum. S. 125. Verordnungen, welche die gegen die Eltern begangene Thätlichkeiten bestrafen, können nicht auf Schwiegereltern gezogen werden. XXXIX. Decisio in caussa caedis vxoris. S. 127. Der Mann begehet durch Züchtigung seiner Frau keine an sich unerlaubte Handlung, daher der Vorsatz sie zu tödten, dabey nicht vermuthet werden mag, zumal wenn er sich dazu keines tödtlichen Werkzeuges bedienet hat; mithin kann nur auf eine gemässigte Leibesstrafe erkannt werden. XL. Responsum puncto officii iudicis criminalis in instituendo et moderando processu, et sportularum aliarumque expensarum. S. 130. Das peinliche Gericht kann aller-

allerdings von dem Inquisiten die Bezahlung seiner Gebühren und richterlichen Arbeiten fordern; wie dann selbige, Kraft besondern Vertrages, oder Herkommens, den Unterthanen zur Last fallen können, wenn das Vermögen der Inquisiten zu deren Bezahlung nicht zureichen sollte. XLI. Decisio in caussa Sodomiae generis. S. 137. Es ist nicht zu vermuthen, daß das Verbrechen würklich vollzogen worden, wenn die vorhandene Anzeigen auch auf die blosse Unternehmung desselben gezogen werden. XLI. Decisio puncto conatus infanticidii. S. 139. Das natürliche gute Vorurtheil der Eltern für ihre Kinder entschuldigt sie, wenn sie selbige für unschuldig gehalten, und sie aus eben dem Grunde nicht gern einer Besichtigung aussetzen wollen. Auch mag die Specialinquisition allenfalls ganz vermieden werden, wenn die Aussagen der Inculpatin alles erschöpfen, was zu der besonderen Untersuchung nöthig ist. XLIII. Decisio puncto fraudationis vectigalium. S. 143. Der Inquisit wird, falls er die gesetzliche Strafe nicht bezahlen kann, zu einer proportionirlichen Leibesstrafe condemniret. XLIV. Decisio in caussa furti qualificati, manifesti et rapinae. S. 145. Wenn der Dieb seines Verbrechens durch Zeugen gehörig überführet worden, hat dessen Verdammung Statt, und braucht es keiner Mittel, zu Herausbringung der Wahrheit,

wenn gleich der Thäter Ausflüchte wider der Zeugen Aussagen vorbringen solte. XLV. Responsum in caussa iniuriarum et libelli famosi. S. 150. Es ist kein Pasquill, wenn sich der Verfasser genannt, oder derselbe keine Absicht gehabt hat, jemanden an seiner Ehre zu kränken. Das Gericht, welches also darin übereilet, und ohne gegründete Ursache den Verfasser in Inquisition ziehet, kann desfalls allerdings mit einer Genugthuungsklage belangt werden. XLVI. Decisio in caussa mortis parturientis et partus, negligentiae et imperitiae obstetricis imputatae. S. 165. Die Unwissenheit der gefährlichen Umstände der Geburt kann der Hebamme zwar nicht zur Entschuldigung dienen; jedoch ist es unschicklich, sie wegen eines solchen Grades der Unwissenheit, den man bey den mehresten Wehmüttern antrift, ihres Amtes zu entsetzen. XLVII. Decisio puncto vxoricidii. S. 170. Die Züchtigung der Frau ist an sich nichts unerlaubtes, daher es nicht für einen vorsetzlichen Todtschlag anzusehen, wenn die Frau bey unachtsam geschehener Züchtigung, ertödtet worden.

VII.

David Georg Struben Königl. Grosbr. und Churfürstl. Br. Lüneb. Vicekanzlers rechtliche Bedenken. Vierter Theil. Nebst einem Hauptregister über alle vier Theile. Hannover, 1772. bey Johann Wilhelm Schmidt. 3 Alphabeth 14 Bogen in Quart.

Der Hr. Vicekanzler liefert in diesem vierten Theile den Schluß seiner, mit unterscheidendem Beyfalle, aufgenommener vortreflichen Bedenken. Nichts älterndes, sondern eben die Lebhaftigkeit, eben der durchdringende Verstand, eben die Gründlichkeit der Ausführung zeigt sich in diesem Werke des würdigen Greises, welcher durch seine körnichte Schriften, seit so vielen Jahren, Teutschlands Lehrer gewesen ist. Das Publicum wird also, mit mir, den Abschied des rechtschaffenen Mannes von der gelehrten Welt, so wenig unterzeichnen, daß es denselben vielmehr auffordern wird, dem Ruf zum Schriftsteller noch ferner zu folgen. Möchte es indessen noch eine lange Reihe von Jahren geschehen! Jedoch ich schliesse meine Vorrede, und liefere meinen Lesern nur einen kurzen Auszug, derer vornehmsten,

in diesem Bande enthaltenen 206 Bedenken und Ausführungen.

IV. Wem die Strafgelder gebühren, welche das Stift-Hildesheimische evangelische Consistorium dictiret? S. 10. Der katholische Landesherr verlangt sie, weil das Consistorium nicht unabhängig sey, und sie folglich dem Fiscu abgeliefert werden müsten. Allein ob gleich die Glieder des Gerichts Unterthanen sind: so sind doch ihre Erkenntnisse dem Landesherrn nicht subordiniret; und ausserdem sollen darin die Braunschweigische Kirchengesetze zum Grund geleget werden; welche diese Strafgelder dem Gericht zuerkennen; und dieses ist auch, seit unfürdenklicher Zeit, in deren Besitz. VII. Von den Rechten eines Ehemannes an den Paraphernalgütern seiner Frau. S. 22. Der H. B. legt dem Manne, nach teutschen Rechten, den Nießbrauch daran bey. (Sollte dieses sich aber wohl durchgehends, z. E. in hiesigen, Hessichen und anderen Ländern, behaupten lassen? Mir scheint der Satz nur in denen Sächsischen und solchen Ländern, wo die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau hergebracht ist, gegründet zu seyn.) XI. Wegen Mangel des Zutrauens der Partheyen mag kein Richter recusiret werden. S. 28. Hierzu werden erhebliche Ursachen erfordert, keinesweges ist

der

der Eigensinn und die vorgefaßte Meinung der Partheyen dazu hinreichend. XIII. Ob und wiefern Steuersachen vor die Justizcollegia gehören? S. 31. Alsdann, wenn das landesherrliche Recht zweifelhaft, und die Obrigkeit nicht im Besitze des Besteurungsrechts ist. Eben dieses hat Statt, wenn der Landesherr zwar, währenden Rechtsstreits, empfängt, was ihm gebühret, aber nur über die Vertheilung der Steuern, und ob jemand einen Beytrag thun müsse, Streit entsteht; indem alsdann das gemeine Wesen durch die Untersuchung nicht leidet. XVII. Vom Dienstgelde. S. 42. Wenn es gleich, seit langer Zeit, gegeben worden, kann dennoch der Gutsherr den Naturaldienst wieder fordern, und kommt deswegen dem Dienstpflichtigen keine Verjährung zu Statten. XXI. Die Landesobrigkeit kann die von den Städten, den Handwerkern und Innungen ertheilte Privilegien, zur Beförderung des gemeinen Besten, mindern und aufheben. S. 51. Dis geschiehet besonders zu Aufhebung der Monopolien. Jedoch ist es ein Mißbrauch, wenn die Gerechtsame der Unterthanen geschmälert werden, ohne daß dem Staat ein beträchtlicher Vortheil daraus entstehet. XXXV. Von der Verjährung des Lasters der zwiefachen Ehe. S. 75. Die fünfjährige Zeit fängt nicht von der Zeit an zu laufen, da der Inquisit

sit das Verbrechen begangen, sondern da die zwote Ehe getrennet ist, wenn nemlich die zwote Frau gestorben, oder auch die erste mit Tod abgegangen, und also die zwote Ehe, ohne ein Verbrechen zu begehen, fortgesetzet werden kann. XLII. Zollstrafen gebühren auch demjenigen, dem die Zollgerechtigkeit in eines andern Herrn Lande zustehet. S. 92. Da die Zollstrafen an an Statt des Verfallenen erleget werden, welches dem Zollherrn heimfällt: so gebühret solche auch demjenigen Zollherrn, welcher weder Gerichts- noch Landesherr ist. XLIX. Von Nachtsprüchen. S. 113. Sie sind erlaubt 1) in solchen Fällen, in welchen der Landesherr, des gemeinen Bestens halben, der Unterthanen Freyheit und Rechte durch Gesetze schmälern darf; 2) wenn der Endzweck eines Testirers nicht füglich zu erreichen stehet, und sein letzter Wille, wider dessen Absicht, an Statt den Seinigen Vortheil zu bringen, zu deren größten Schaden gereichet, alsdann ist der Landesherr befugt, von der Erbschaft eine den Interessenten vorträgliche Verfügung zu machen. LX. Ob eine Reichsstadt die Unmittelbarkeit durch ihre vom Kayser geschehene Verpfändung verlohren? und ob sie sich derselben ohne des Reichs Consens begeben kann? Ehedem gereichten die Verpfändungen den Reichsstädten nicht zu so grossem Nachtheil, indem der Pfandinhaber

nur

nur die Rechte des kayserlichen Vogts oder Schuldheissen erlangte, und sie also dadurch die Reichsunmittelbarkeit nicht verlohren, sondern nur, statt des kayserlichen Vogts, einen vom Pfandsinhaber erlangten, und ihm die Städtesteuern entrichteten. Uebrigens kann sie sich ohne Consens des Reichs landsässig machen, wenn nur dem Reiche dadurch nichts an seinen Steuren entgeht. LXXII. Ob und wiefern Kinder eines durch Unvorsichtigkeit erröderten Vaters, von demjenigen, der es veranlasset hat, Alimenten fordern könne? S. 175. Allerdings nach dem Aquilischen Gesetze, und müssen die Alimente, nach des Entleibten Alter und Leibeskräften, auch dessen gewöhnlicher Arbeit und Verdienst, nach Billigkeit bestimmt werden. CIX. Ob die wilde Moore, und bey den Dorfschaften befindliche grosse Heiddistricte im Zweifel der Landesherrschaft, bevorab im H. Bremen, zustehen? S. 278. Ungebauete Gründe, deren Eigenthum kein Unterthan erlanget hat, gebühren der Landesherrschaft nicht, wenn sie nicht deren Eigenthum hergebracht hat. CXVI. Katholische in einer evangelischen Pfarre wohnende, müssen die onera parochialia mit übernehmen. S. 294. Katholische fordern solche von denen in ihren Pfarren wohnenden Evangelischen; daher sie im umgekehrten Falle sich ein gleiches gefallen lassen müssen.

müssen. CXVII. Von der Schäfereygerechtigkeit. S. 297. An denen Orten, wo der Einwohner land durch einander liegt, kann niemand, vermöge des Eigenthumsrechts, beträchtliche Schäfereyen halten, weil dazu eine Dienstbarkeit erfordert werden würde. Jedoch folget hieraus nicht, daß sie, mittelst Landesherrlicher Commission, auf eines andern Grund und Boden erlangt werden müsse; wozu des Eigenthümers Einwilligung hinreichend ist. Indessen darf, selbst wenn keine gewisse Anzahl Schafe bestimmt ist, doch nicht so viel Vieh gehalten werden, daß des Grundherrn Vieh darunter Noth leide. Sind mehrere Schäfereyen an einem Orte: so wird die Anzahl dts Viehes mehrentheils nach der Anzahl des Landes bestimmt; überhaupt aber wird gemeiniglich dem Rinderhirten die Vorhut, und dem Schäfer nur der Nachtrieb erlaubet. Uebrigens kann man auch des Winters bey gelindem Wetter, das Vieh ins Feld treiben, wofern keine Einschränkung desfalls zu erweisen stehet. Hat endlich der Gutsherr sein Vieh durch den Hirten der Gemeinde hüten lassen: so stehet es ihm zwar frey, einen eignen Hirten anzunehmen; jedoch muß er das bisher beygetragene Hirtenlohn ferner entrichten, und der Gemeinde allenfalls den Schaden ersetzen, welcher ihr allenfalls aus der Trennung der Heerden erwachsen könnte. CXVIII. Ob und wiefern die

Obrig-

Obrigkeit einer Stadt von der Bürgerschaft, wegen übel geführter Haushalts, vor der Landesregierung, oder den Gerichten, in Anspruch zu nehmen. S. 306. Die Ahndung der nicht beobachteten Regierungsbefehle ist eine offenbare Regierungssache. Ist aber nicht sowol die Frage: was künftig zu verordnen? als was bisher verordnet gewesen: so gehört die Sache vor den Richter, und muß selbige, wenn von vergangenen Fällen ein Streit entstehet, durch keine authentische Erklärung abgethan werden, dafern nicht des Landes Wohlfahrt solche nothwendig macht. CXXIX. Von der Verlassenschaft eines Evangelischen teutschen Ordensritters. S. 345. Die evangelische Religion mißbilliget das Gelübde der Armuth, welches die Ritter thun müssen, nicht gänzlich; daher der sämmtliche Nachlaß des Ritters dem Orden gehöret; jedoch muß es dabey nach den besondern Gewohnheiten jeder Balley gehalten werden. CLXV. Der den Municipalstädten gebührende Schoß gehöret, nach entstandenem Concurs, in die erste Classe der Gläubiger. S. 421. Der Staat kann ohne Steuern unmöglich erhalten werden. Dieses Recht üben die Unterobrigkeiten, kraft einer Concession der Landesherren, aus. Hierdurch wird des Landes Wohlfahrt, sowohl als durch die der Landesherrschaft entrichtete Steuren, erreichet, daher

her zu vermuthen, daß der Gesetzgeber nicht weniger jene als diese, bey entstehenden Concursen, vor andern Schulden abgeführet wissen will. CLXXI. Das Bekenntniß einer Inquisitin, daß sie ihr Kind um das Leben gebracht habe, ist nicht immer hinlänglich, sie zum Tode zu verdammen. S. 440. Es ist alsdann unzulänglich, wenn wichtige Zweifel es ungewiß machen, ob ein corpus delicti vorhanden sey. CLXXIII. Von dem Recht eines Collecteurs an den Douceurgeldern, welche derjenige zahlet, der einen grossen Gewinnst in der Lotterie ziehet S. 448. Wenn der Collecteur die Lose an andere, um solche unterzubringen, überläßt, und der Gewinner an diese das Doceur bezahlet: so hat der Collecteur kein Recht daran, weil derjenige, der mir zu einem vortheilhaften Handel Gelegenheit giebt, deswegen keinen Theil meines Gewinnstes fordern kann. CLXXIV. Ob und wiefern die Unwissenheit des corporis delicti, und die Blödigkeit des Verstandes eines Inquisiten die Strafe des Kindermordes mildert? Zur Gewißheit des corporis delicti wird keine solche am Körper des Verstorbenen gefundene Verletzung erfordert, welche den Tod nothwendig nach sich ziehen muß. Auch entschuldiget die Schwäche des Verstandes niemand, der eine Uebelthat begangen, von der er wußte, daß sie verboten

und

und strafbar sey. Jedoch mildert des Thäters schlechte Gemüthsbeschaffenheit die Strafe, weil ein solcher unvermögender ist, durch gute Gründe die bösen Neigungen solchergestalt zu bändigen, als derjenige, welcher seinen völligen Verstand hat. CLXXVII. Von Bestrafung derjenigen, welche die Wacht beleidigen. Als Störer der gemeinen Ruhe verdienen sie eine schwere Ahndung, und man pfleget ihnen eine Hand abzuhauen; hier im lande aber sollen sie gar mit der Todesstrafe beleget werden. CXCIV. Vom Beweis der Novation S. 501. Nicht nur ausdrückliche Worte, sondern auch solche Handlungen, die nicht anders gedeutet werden können, erweisen eine Novation, welches die mehrsten Rechtsgelehrten mit gutem Grunde von der Novation behaupten.

Bayerische Staatsbibliothek München

VIII.

Ohnmaasgebliche Vorschläge die Visitation und die Beförderung des Justiz Wesens am Kaiserlichen und Reichs Cammergericht, dann dessen Sustentations Werck betreffend. 1772 114. Seiten in Folio.

Prüfung der ohnmaasgeblichen Vorschläge ꝛc. ꝛc. 1772. 96. Seiten in Folio.

Ich lege meinen Lesern hier zwei in aller Absicht, und hauptsächlich bey der gegenwärtigen Reichs Constellation, äußerst wichtige Schriften vor, welche daher, und weil sie auch selbst vielleicht nicht in iedermanns Hände kommen dürften, eine etwas vollständige Anzeige verdienen. Der Vorwurf der erstern erhellet schon aus dem Titel. Die Prüfung ist ihr entgegen gesetzt, und folgt derselben von §. zu §. auf das genaueste dergestalt, daß sie die darin enthaltene Sätze näher zu bestimmen oder zu widerlegen, übel angebrachte und misverstandene Stellen der Reichs Gesetze zu berichtigen, und he und da im Hinterhalt liegende bedenkliche Grundsätze hervor zu ziehen sucht.

Da

Da diese solchergestalt ein beständiger Commentar von jener Schrift ist, so verbinde ich beide deswegen hier zusammen, stelle sie neben einander, und setze also meine Leser in den Stand, beide Seiten in dieser Parallele leichter zu übersehn, und keine aus den Augen zu verlieren.

Die erste Abtheilung der Vorschläge ist der Visitation selbst gewidmet. Der Verf. will, daß zugleich mit der eigentlichen Visitation die Erörterung der Revisionen vorgenommen werden, und, weil alle Subdelegati Relationen in der Visitations-Sache auf sich haben, die größten theils noch nicht abgelegt sind, citra consequentiam, (in der That ist auch hierbey die Consequenz nicht wohl einzusehen), von den 24. Subdelegirten, 6. einen Revisions Senat formiren sollen. Beyläufig wird in der Note sorgfältig bemerkt, wie lange jede der vorigen Visitationen von der vom Jahr 1556. an bis auf die jüngste 1707. gedauret. (Hoffentlich soll dieses keine Lection für den gegenwärtigen Visitations Conseß seyn. Denn ohnstreitig muß es dem Verf. bekannt seyn, daß gar kein Vergleich zwischen den meistens Jahr auf Jahr folgenden Visitationen, und derjenigen, die nach einem Zwischenraum von mehr als anderthalb Jahrhunderten einmahl erscheint, sich machen lasse; daß bey jenen nicht das Cammergericht

so sehr im Grunde verdorben war, auch nicht seyn konnte, sondern man in den glücklichen Zeiten lebte, wo noch gegen die gar zu häufigen Compromisse aufs Cammergerichte, Verordnungen gemacht wurden; daß dazumahl man in patriotischer Einigkeit und mit gesammter Hand Misbräuchen zu steuren suchte, u. d. m.) — Mit den suspendirten Beysitzern soll zur Abschaffung geschritten, allenfalls deren weitere Strafe vorbehalten, und andere an ihre Stelle berufen werden. — Der Vers. findet es bedenklich, daß ohne Vorwißen des Reichs einem suspendirten Assessor Alimente aus der Pfennigmeisterei-Casse von Visitations wegen zugebilliget worden. — Die Visitations Handlungen könnten durch einzelne Senate fortgesetzet, und wichtige Sachen dem ganzen Conseß vorgelegt werden; und solchergestalt soll man höchstens den 1. Mai 1773. mit Abstellung der personal Gebrechen und deren Bestrafung fertig seyn können. — Die Subdelegirte, sollen so, wie den C. G. Beysitzern vorgeschrieben ist, keine Vota dictiren, und in denselben sich aller Weitläuftigkeit enthalten. — Die Visitatoren müssen allezeit suo loco et ordine votiren, und soll keiner ohne Beyfügung einer legalen Ursache sich mit der Abwesenheit entschuldigen, noch weniger ohne besonders erheblichen, von dem ganzen Conseß zu beurtheilenden, Ursachen zu einer Zeit,

wo

wo Sessionen gehalten werden, verreisen dürfen, und dieserhalb Kais. Majestät eine Erinnerung ergehen laßen. — Die ordentlichen Visitationen sind sogleich nach dem Schluß der jetzigen ausserordentlichen wieder herzustellen, und zwar dergestalt, daß solche alle 3 Jahre gehalten werden, und eine jegliche länger nicht als 6. Monate dauret, und wenn in dieser Zeit die Visitatoren nicht mit allem fertig werden können, die in der Ordnung folgende Stände das nächstkünftige Jahr zu dessen Fortsetzung einberufen werden — Das Schema dieser ordentlichen Visitationen betreffend, hält der Verf. am besten, da die Visitation von 1713. kein besseres ausfindig zu machen gewußt, dasjenige beyzubehalten, so in der C. G. O. I. 50. 1. festgesetzt, und, (nach seiner Meynung) in J. R. A. §. 128. in seiner Maasse angenommen worden, nemlich die Reichsstände nach der Ordnung, wie sie auf Reichstägen sitzen, dazu zu beschreiben. Jedoch, setzt er hinzu, „mögte nöthig seyn, „daß iedesmahlen 4. Churfürsten, 8. Fürsten, „1. Prälat, 1. Graf, (deren letzterer des ka„tholischen lateris mit den Prälaten zu alterniren „hätten), und 2. Städte einberufen würden, „und hiernach 8. der Subdelegirten die Visita„tion, und 8. deren die Revisionen überneh„meten, dergestalten jedoch, daß die in dem „Visitationsgeschäft vorkommende Hauptent-

„schließungen von dem ganzen Visitations „Conseß zu berathen, und mit Ihro Kais. „Majest. Commissarien gesetzmäßigen Ver„gleich, und Beynehmigung zu berichtigen„. (S. 3 13.)

Prüfung. Jeglicher der deputirten Reichsstände hat ein ius quaesitum auf die Visitation, und das größte Interesse, den Zustand des Gerichts, das in seinen Angelegenheiten erkennen soll, durch seinen Subdelegirten selbst einsehen zu lassen. Es ist also keinem der hohen deputirten Stände anzumuthen, daß sein Subdelegirter von der eigentlichen Visitation ausgeschlossen werde, zumahlen jetzt, da die hauptsächlichsten Definitivverfügungen zu erwarten sind. Die bekannte Chur Mainzische Forderung, in jeglichem Senat Directorium und Votum zu führen, (welche von den andern Ständen, besonders den evangelischen, nie zugegeben werden kan), macht bey der Abtheilung in mehr Senate ebenfalls Schwierigkeit. Just, weil alle Subdelegirte Visitations Relationen auf sich haben, ist es unmöglich, ihnen zugleich auch Revisions Relationen aufzulegen. — Die Visitations Acten und Berichte enthalten die Hindernisse, weswegen man bey den suspendirten Assessoren bisher noch nicht bis zur würcklichen Absetzung hat kommen können. Erst Untersuchung zum Behuf der Absetzung,

und denn wieder Untersuchung zur weitern Strafe ist doppelte Beschäftigung, und vielleicht mögte gar alsdenn die letztere liegen bleiben, und also der Schuldige ohne Strafe pessimo exemplo davon kommen. — Interimistische Aliments für einen in visitationsmäsiger Untersuchung stehenden Beysitzer anzuweisen, ist der visitationsmäsigen Untersuchung anhängig, und davon deshalb, ohne beym Reich anzufragen, von der Deputation, nach den Gesetzen, der Instruction und dem Herkommen verfügt worden. Schlimm genung, daß diese Aliments aus der Pfennigmeisterey-casse genommen werden müssen, da sich ganz unerwartet in Ansehung der fiscalischen Casse Widerspruch gefunden, (wohin allerdings sonst diese Ausgabe nach der C. G. O. 1. 16. 6. und 42. 2. gehört hätte). — Bey der Verhandlung der Visitation durch einzele Senate waltet ebenfalls die Schwierigkeit des prätendirten Chur-Mainzischen directorii multiplicati ob; auch ist ieglicher deputirter Reichsstand zur ganzen Visitation berufen, und wird daher nicht von dem einen Theil sich deshalb ausschließen lassen, weil sein Subdelegirter in einen andern Senat vertheilet worden. Ein Fatale zur Abstellung und Bestrafung der Personalgebrechen läßt bey den tausendfachen nicht voraus zu sehenden Schwierigkeiten und Collisionen in dem

Visitationsgeschäfte auf keine Weise sich bestimmen. — Jeglicher zur Visitation bevollmächtigter Rath hat die Vermuthung für sich, daß er nicht geflissentlich das Geschäfte durch Weitläuftigkeiten aufzuhalten gesonnen sey. Reichsständische Stimmen leiden unter diesem Vorwand keinen Eintrag. Und wer soll desfalls entscheiden? Das Dictiren der Stimmen ist oft nöthig, da bey zeithero selten erschienenen Ansagezetteln und selten geschehenen Directorial-Voreröfnungen man nicht mit schriftlichen Votis gefaßt seyn kann, und in continenti auf den Vortrag des Directorii votirt werden müssen. Es dient auch gewis mehr zur Förderung des Geschäfts, als wenn, wie sonst oft der Fall seyn würde, die Deliberation unterbrochen werden sollte, um erst schriftliche Vota aufzusetzen. Vorschriften für Beysitzer untergebener Gerichte passen auf Reichsständische Stimmführer durchaus nicht. — Ein Subdelegirter wird allemahl seine Ursachen haben, in dieser oder jener Ordnung seine Stimme abzugeben, wornach bey Reichsständischen Versammlungen Gesandte zu befragen, niemand ein Recht hat. Es ist wider die Verfassung, dem Conseß, dem ein einzelner Subdelegirter keinesweges unterworfen ist, das Recht über die Ursachen der Abwesenheit zu erkennen, Urlaub zu verstatten, oder abzuschlagen beyzulegen. Noch bedenklicher

licher würde es seyn directorio Moguntino zu gestatten, eine excusationem absentiæ, wenn die Ursach ihm nicht legal scheint, zu verwerfen. Durch alles dergleichen wird, die Reichsständische Stimmfreyheit und die Würde der Reichsdeputation herunter zu setzen, gesucht, — Wie oft die ordentlichen Visitationen demnächst einrücken dürfen, läßt sich durchaus nicht eher, als nach Endigung der gegenwärtigen bestimmen. Die Dauer derselben schlechterdings auf 6. Monate festzusetzen, ist ganz unthunlich, da oft eine einzige wichtige und weitläuftige reichsständische Revisionssache z. E. die Kaiserswerther Sache, Fürther Sachen, Reingräflich Dhaunische Sache, mehr Zeit erfordern kann. Welcher rechtschaffene Subdelegirte wird solchergestalt den Revisoren Eid ablegen wollen? Angefangene Geschäfte blos deswegen liegen zu lassen, weil die Zeit um ist, heißt mit der Visitation spielen, (oder aus derselben eine Tagelöhner-Arbeit machen.) — das in der C. G. O. enthaltene Schema der ordentlichen Deputationen ist im J. R. A. §. 128. wie offenbar die Einsicht dieses §. und des §. 132. zeigt, nicht beybehalten. Das Schema nach der comitial Sitz- und Stimm-Ordnung ist ganz und gar unbequem. Zu einer Zeit würden lauter alte, und dann einmahl bloß neue Fürstliche Häuser die Visitation verrichten. Manche

große Stände z. E. Chur-Brandenburg würde verschiedentlich gar keinen Antheil daran haben. Hingegen zu Zeiten verschiedene evangelische Häuser doppelt erscheinen. Es ist kein Grund abzusehen, warum die Zahl 16. angenommen werden soll, und man nicht bey 24. bleiben will, wodurch die Reihe geschwinder alle Reichsstände trift. Was dürfen hohe Reichsstände von Vorschlägen halten, nach welchen sichtbarlicher weise sie einräumen sollen, daß ihre würksame Concurrenz zur Abstellung der Misbräuche am C. G. zu Boden geschlagen wird, und ihnen nur übrig bleibt, dicis gratia den Visitations Convent zu bescheiden? (S. 1 — 20.)

Die zweyte Abtheilung der Vorschläge handelt vom Justizwesen am Cammergericht. Ich zeichne hier nur das merkwürdigste vor andern minder wichtigen Anmerkungen aus. — Bey Gelegenheit der vorgeschlagenen Vermehrung der C. G. Beysitzer auf 25. wird äußerst bedenklich erinnert, daß die Chur-Pfälzische Präsentation jedoch ohne Nachtheil der Parität auf der evangelischen Seite ad latus catholicorum zu setzen. Warum? weil in dem Reichsgutachten von 1708. wegen der Chur-Braunschweigischen Introduction und Chur-Böhmischen Readmission Chur-Pfalz zu den Catholischen gerechnet, auch bey der jetzigen Visitationsclasse Pfalz-

lau-

lautern durch das R. G. von 1766. in latere catholicorum gesetzet worden. — Die 25 Beysitzer sollen im 3. Senate, zwey von 8. und einen von 9. Beysitzern vertheilet werden, und die erste Vertheilung vom Cammerrichter unter den Augen der Visitation geschehen. Hiebey ist die in der C. G. O. berührte Parität von drey gegen fünf Stimmen, welche in dem damahligen Religionsverhältnisse ihren Grund gehabt haben soll, aufzuheben, hingegen ficta paritas dazu zu lassen, wo der Friedensschluß die Gleichheit der Beysitzer von beyden Religionen erfordert, solche aber zufälliger Weise nicht beobachtet werden können. — Die Abänderung der Senate soll vom C. R. jedoch mit Zuziehung und Beyrath der beyden Präsidenten und vier Beysitzer beyderley Religion geschehen; im Fall aber die mehrern Stimmen hiebey anderer Meynung, als der Cammer-Richter, wären, steht die Anordnung doch zu desselben Ermessen, nur muß er die ihn dazu bewegende Ursachen verschlossen zu künftiger Einsehung der Visitation zu Protocoll legen. — Sehr eifrig wird S. 33. u. f. empfohlen, bey entstehender Stimmen Gleichheit, dem Präsidio des Senats, es führe solches der Cammerrichter selbst, oder ein Präsident, oder einer der Beysitzer, den Ausschlag, oder die entscheidende Stimme zu überlassen. Zu deren Unterstützung ist hier wider die C.

G. O.

G. O. von 1495. ein Stück aus den westphäl. Friedenshandlungen außer dem Zusammenhang, und das misverstandene *iuxta ordinationem camerae* des westphäl. Friedensschlusses Art. 5. §. 56. wie bey Haas und Riefel. Dann soll noch die C. G. O. (1555.) II. 4, 11. und der R. A. 1582. §. 63. helfen. Dort heißt es bey Gelegenheit des sechsten Austrägalwegs, wenn die Austräge zwiespältig geworden, und sich eines Obmanns nicht vergleichen können, (so will der Kaiser auf der Parthey Ansuchen einen Obmann bestellen. Und hier wird in Ansehung der zu den Appellationen in den matricular Moderationssachen niedergesetzten Reichsdeputation verordnet, wenn die deputirte Stände in gleiche Stimmen fallen, so soll die Kais. Commission an den Kaiser berichten, und dieser will seine Resolution darüber eröfnen. (Wie bündig! wenn doch alle Leute nur gleich die Schlußfolge hievon auf das votum decisiuum des Directorii einsähen! Allein es ist sehr zu befürchten, daß viele hier gar keine Verbindung werden finden können. Manche dürften gar schließen: da die C. G. O. bey einer Stimmen Gleichheit der Austräge einer Obmannschaft gedenkt, bey einer Stimmen Gleichheit der C. G. Beysitzer dies aber nicht thut, sondern einen ganz verschiedenen Ausweg verordnet, so habe sie hiebey keinen Ausschlag, keine Obmannschaft statt finden lassen wollen.) Als

Con-

Convenienzgründe werden noch angeführt: die Menge der Processe am C. G. erfordert es, daß alle Behelfe aufgesucht werden, solche kurz und geschwind abzuthun; (wie justizmässig!) es bleiben ja den sachfälligen Partheyen doch die remedia restitutionis et reuisionis übrig. (Das ist freylich nun ein sehr triftiger Grund. Es hält also doch wohl der Verf. das votum decisiuum für etwas mißlich. Denn hoffentlich setzt er bey diesen Rechtsmitteln voraus, daß den Partheyen Beschwerden zugefügt sind.) — Bey Abwesenheit des C. R. oder Präsidenten, soll dies votum decisiuum der vorderste Assessor im Senat nach dem collegial Rang führen. — In Religionssachen will jedoch der Verf. uns noch etwas vom Westphälischen Frieden lassen und die Adjunctionen gestatten; ingleichen auch in andern Sachen, wenn die Beysitzer sich nach den Religions Theilen getrennet, die Sache an das Plenum, jedoch so gleich ohne vorhergehende Adjunction, und, wenn wiederum itis in partes geschehen, sodann an den Kaiser, um sie dem Reichstag vorzulegen, gelangen lassen. Entstehen aber im Pleno paria von den Beysitzern beyderley Religion untereinander, so mag hier kurz und gut das votum decisiuum des Cammerrichters eintreten. — Die Austheilung der Acten soll vom Directorium in der Ordnung geschehen, daß

nach

nach den fiscalischen Sachen, zuförderst die causae priuilegiatae nach der in der C. G. O. III. 3. bemerkten Classification, und dann die causae ordinariae an alle Beysitzer gleich distribuiret werden. — Der Turnus ist zwar unter den Beysitzern zu beobachten, jedoch hat der C. R. mit Beyrath der beyden Präsidenten und vier vordersten, oder ältesten Beysitzer beyderley Religion zu ermässigen, ob etwa eine Ausnahme davon zu machen; wobey wiederum, wenn diese dem C. R. zugeordnete Deputation dessen Meynung nicht beystimmig ist, es dennoch beym C. R. steht, seine Meynung zu vollstrecken und seine Ursachen dazu verschlossen, zu künftiger Einsehung der Visitation zum Protocoll zu legen. — Das in der gedachten aus den beyden Präsidenten, und 4 Beysitzern stets bestehenden Deputation, von einem Protonotario zu führende Protocoll wird vom C. R. selbst verwahrt, andere Beysitzere dessen Einsicht gar nicht, und den Mitgliedern der Deputation selbst nicht anders, als im Deputationsrath und in den angezeigten Stellen verstattet. Der C. R. darf nach seinem Befinden mit den ihm zugeordneten deputirten Beysitzern eine Abänderung vornehmen. — Alle Partheyen sollen sich wegen ihrer am C. G. rechtshängigen Sachen binnen 3. Jahren melden, daß sie selbige fortführen wollen: sonst sind sie ipso facto für gefallen zu achten.

— An-

— Anstatt, daß bisher die Referenten ihre Correferenten zu wissen nicht begehren sollen, ist zu verordnen, daß der Referente dem Correferenten seinen Extract, Relation und Votum mittheile, damit dieser desto kürzer, was dabey etwa zu erinnern, bemerken könne. Neue geschärfte Verordnung gegen Corruptionen werden S. 70. u. f. vorgeschlagen. — Der im R. A. 1570. §. 78. 79. festgestellte und im Vis. A. 1713. §. 36. bestätigte Recurs an die Visitation, wegen Ungleichheit in Erkennung der Processe, wird hier S. 75. durch eine nagelneue Auslegung des R. A. abgeschaft. Vielmehr soll derselbe Senat über die veteriorem supplicationem pro processibus zu erkennen haben, und wenn darinn die Ungleichheit würklich befunden wird, die Sache an das Plenum, um sich einer gleichen Meynung zu vereinigen, und von da an die gesetzgebende Gewalt gelangen. Warum? Nach dem Verzeichniß etlicher Artikel ꝛc. vom Jahr 1560. ist die Ungleichheit nur in Rücksicht auf die Religion und Religionssachen zu verstehen, mithin fällt, da hier anjetzo Gleichheit der Urtheiler verordnet ist, solche Disposition weg. Die Visit. Artikel von 1562. §. 5. das Visit. Memor. des Cammerrichters 1568. §. 4. und dasselbe von 1569. §. 2. erfordern nicht eine Adjunction wegen der in jeglichen einzelen Fall vorkommen sollenden Ungleichheit, sondern

dern

dern eine Vereinbarung ein für allemahl über die Fälle überhaupt, darinn Ungleichheit verspürt worden; und darauf geht auch die Verordnung wegen der dubiorum cameralium im D. A. 1600. §. 141. und R. A. 1654. §. 135. 136. Sehr übel wird es deshalb genommen, daß dessen ohngeachtet im Concept der C. G. O. I. 14. 9. und Vis. Absch. 1713. §. 74. die Verordnung des R. A. 1570. wiederholt worden. (Ganz offenbar verwirrt der Verf. bey dieser Materie die zwey an sich ganz verschiedene Fälle: 1) wenn in thesi iuris über Erkennung der Processe verschiedene Meynungen im Collegio sind; hievon reden die Visit. Artikel und Memoriale von 1562. 1568. 1569. der R. A. 1570. §. 77. der angeführten Deput. und jüngste R. A. ingleichen der Visit. A. 1713. §. 74. und dieses qualificirt sich zum Plenum und SCto camerali; 2) wenn in hypothesi von Partheyen über Ungleichheit in Erkennung der Processe Beschwerde geführt wird; hievon redet der R. A. 1570. §. 78. 79. und der Kais. Absch. 1713. §. 36. und solches ist eine bloße Justizsache, die gar nicht an das Plenum gehören kann.) — Das in der Reichsinstruction vom Jahr 1706. welche durch das Vis. Ratifications. Decret von 1766. auch der jetzigen Visitation vorgeschrieben worden, erforderte Visitations-Gutachten, wie die conflictus iurisdictionis zwischen beyden höchsten

Reichs-

Reichsgerichten zu heben? wird jetzt nicht weiter nöthig seyn, da der Verf. S. 86. die Frage ganz plan dahin entscheidet, daß beyde R. G. ihre Gründe Kayf. Majest. vorlegen, und daher die Bestimmung erwarten sollen. — (S. 14 — 90.)

Prüfung. Reichsfriedensschlußmässig soll von Churpfalz ein evangelischer Assessor zum C. G. präsentirt werden. W. F. Art. V. §. 57. Von dem schemate deputatorum ad visitationem, läßt sich auf das Schema praesentandorum kein Schluß machen. (Dort ist mit guten Willen der Evangelischen Pfalz zu den Catholischen gerechnet, in Verhältniß mit der Verfassung der Pfälzischen Stimme beym Reichstag.) Noch weniger läßt sich von der diaeta electorali, wo gar keine latera religionis vorkommen, hieher schließen. (Evangelische können und dürfen, wenn sie nicht nach und nach die Grundsätze des Entscheidjahres, die ohnedem bey Churpfalz genung gelitten haben, sich zum äußersten Nachtheil gänzlich wollen aus den Händen winden lassen, die Neuerung einer Chur-Pfälzischen catholischen C. G. Präsentation nicht zugeben.) — Die neue Anordnung der Senate geschieht nach der auch auf die jetzige C. G. Visitation erstreckten Reichsinstruction von 1706. §. 11. billig vom Visitationsconseß, wenn solcher noch zugegen ist. Wo der W. F. *plenam* paritatem

erfordert, muß diese und keine *ficta* paritas beobachtet werden; durch das *tua non interest* hiebey können wir um alle Verordnungen des Friedensschlusses kommen, das Catholische Directorium möchte eine Prädilection zu dem Senat von 9. Assessoren fassen; deshalb ist es besser, den neunten Assessor dergestalt überschießen zu lassen, daß er eines, oder des andern rechtmäßig behinderten Assessors seiner Religion-Stelle in jedem Senat ersetze. Die Parität von drey gegen fünf Stimmen hat keine Rücksicht auf das Religions-Verhältniß, sondern bezieht sich bloß auf die wichtigen und ansehnlichen Ursachen des Dissensus. (S. meine Abhandlung von den Senaten am C. G. S. 21. u. f.) — Kommen beständige Senate zu Stande, so fällt alle Abwechselung derselben von selbst weg. Bey den bisher in den Gesetzen vorausgesetzten ständigen Senaten soll aber selbige mit Rath und Wissen der Beysitzer überhaupt, das ist des Pleni, nicht aber mit Zuziehung vier Beysitzer allein geschehen, die ohnedem bloße Nullen seyn werden, da auch gegen derselben und der Präsidenten Meynung der C. R. thun darf, was ihm gefällt. Durch solche Vorschläge wird die schädliche Directorial-Willkühr, dagegen so lange geklagt und geeifert ist, keinesweges gehoben. (Sie war Gesetzloß, nun soll sie gar Gesetzmäßig gemacht wer-

werden.) — In Ansehung des Directorial-Voti decisiui wird dem Verf. der Vorschläge die Lectüre von des Herrn Geh. Just. Raths Pütters freymüthigen Betrachtungen über die Senate empfohlen. So gar in Religionssachen dem C. R. den Ausschlag in pleno geben wollen, wenn die paria unter beyderley Religion Beysitzer vermischt entstehen, ist unerhört Friedensschlußwidrig, und heißt über alle Maaße demselben beylegen, was seit mehr als 200 Jahren ihm in allen Sachen die Gesetze genommen haben, um seiner Willkühr Ziel und Maaße zu geben. Der W. F. erfordert remissionem *ad comitia*, nicht ad *imperatorem*, um erst die Sache dem Reichstag vorzulegen. Und nach der W. C. Art. XVI. §. 7. soll das C. G. in Erstattung seiner Berichte an den Reichstag nicht gehindert werden. (Müssen nicht Vorschläge äußerst bedenklich den hohen Reichsständen seyn, in welchen bey aller Gelegenheit gesucht wird, ihren Gerechtsamen etwas abzuziehen?) — Es ist höchst irrig, die Ordnung der Sachen so auszudrücken, daß zuerst fiscalische Sachen, und dann causſæ privilegiatæ nach der in der C. G. O. *III.* 3. gesetzten Reihe auf einander folgen. Der W. A. 1567. §. 9. sagt nur, daß Exemtions Sachen förderlich erledigt, und fiscalische sabbathin Sachen vor andern privat Sachen referiret werden

sollen. Nirgens aber ist schlechterdings den fiscalischen Sachen ohne einige Rücksicht die erste Stelle gegeben. (Kann man glauben, daß eine Sache, wo der Fiscal auf die Strafe eines violirten Buchdrucker Privilegiums klagt, einer solchen vorgehen müsse, wo metus armorum vorhanden ist, wo aus dem Verzug ein großer Schade erwachsen möchte?) Die C. G. O. setzt nun 1. „so einer fürwendet, daß das C. G. nicht sein ordentliches Gericht sey„ und Num 6. und 7. „Sachen gewaltsamer Entsetzung, genannt causſæ spolii, item, da dasjenige, darum der Spänn ist, vor Aufenthaltung der Rechtfertigung möchte verderben;„ ferner num. 2. „so die Formalität der Appellation angefochten wird,„ und num. 12. „so eine Parthey begehret Leibes Nahrung. Wie kann man aber sich einbilden, daß num. 1. mehr, als num. 6. und 7. und num. 2. mehr, als num. 12. gefreyet sey, und in der Ordnung vorgehe? Diese Stelle der C. G. O. hat ganz und gar nicht die Absicht, eine Classification und Rang-Ordnung der gefreyeten Sachen zu machen; sie handelt gar nicht von den in ordine causſarum vorgehenden causſis *priuilegiatis*; sondern von den causſis *extraordinariis* in Beziehung auf die ehedem übliche *audientias extraordinarias*, wohin diese Sachen verwiesen waren. — Nach der C. G. O. l. 13. 7. steht es zu des

Directo-

Directorii und des Senats Ermessen, wenn eine Ausnahme vom Turnus zu machen ist, und natürlicher Weise kann auch niemand besser wissen, ob die ausser dem Turnus zu referirende Sache so vorzüglich sey, daß die andern zu diesem Senat gehörige Sachen nachstehen dürfen. Höchstbefremdlich ist es also, daß die zwischen Kayser und Reich vergliche-ne Ordnung jetzt dahin abgeändert werden soll, daß künftig es vom Directorium und den vier deputirten Beysitzern abhängen wird, über den Turnus hinaus zu gehen. Der C. R. erhält hierdurch de iure die Willkühr, die er sich bisher *de facto* gegen die Gesetze zur allgemeinen Beschwerde der Justiz angemaßt hatte. Die Directorial-Deputation ist ein unnützes Schattenspiel. Die vier erfahrensten und geübtesten Beysitzer werden mit directorial Berathungen zum nothwendigen Nachtheil ihrer ordentlichen Amts Obliegenheiten beladen. Sie stellen hier bloße Jaherren vor; denn ihr nein ist von keiner Würkung. Der Cammer-Richter behält dabey die bisher gesetzlose Willkühr nunmehr von Rechtswegen, da er über die ihm entgegenstehende vota maiora immer herausgehen darf. Allenfalls setzt er den zu oft sich am Laden legenden Assessor von der Deputation ab. Mit der künftigen Visitation hat es gute Wege. Wenn sie kommt, wie will sie prüfen, ob die vom C. R.

zum Protocoll eingelegte Gründe dazumahl erheblich gewesen sind, oder nicht? Inzwischen hat er, vielleicht zum äußersten Nachtheil, seinen Willen gehabt, und es heißt: factum infectum fieri nequit. Die sorgfältige Geheimhaltung des Protocolls kann nicht anders, als sehr großes Nachdenken machen. (Vielleicht wissen wir schon überhaupt aus neuerer Erfahrung, was von einer solchen Directorial-Deputation zu erwarten ist.) — Bisher hat man aus gegründeten Ursachen am C. G. die Verjährung des gemeinen Rechts von 40 Jahren in den daselbst anhängigen Sachen nicht für anwendlich gehalten. Nun sollen sie nach einer peremtorischen dreyjährigen Frist ipso facto gefallen seyn. So ist nicht mit iuribus quaesitis der Partheyen, besonders höchst- und hoher Reichsstände zu spielen. — Soll der Correferent des Referenten Relation und Votum vor sich haben, so steht billig zu besorgen, daß mancher Correferent alsdann weniger genau nach den Acten siehet, wohl gar mit dem fremden Kalbe pflügt, oder auf der andern Seite hieraus bey einem Collegio von so zusammen gesetzter Einrichtung, als das C. G. ist, Critiken und Zänkereyen entstehen. Wenigstens wird die Bestellung des Correferenten jetzt ein sehr unzuverläßiges Beneficium der Partheyen seyn. — Nicht schärfere Gesetze, sondern ernstliche Vollstreckung nur der

schon

schon vorhandenen, werden die schändliche Justizmäckeley und Corruptionen vertreiben. — Dasjenige, was wegen Ungleichheit in Erkennung der Processe im R. A. 1570. §. 78. 79. zwischen Kaiser und Reich ausdrücklich verglichen und im W. A. 1713. §. 36. wohlbedächtig bekräftiget ist, durch eine neu erfundene Auslegung umzuschaffen, ist sehr bedenklich, und noch bedenklicher, daß wenn die Ungleichheit von dem Senat würklich befunden wird, solche nicht abgestellet, sondern die Sache an das Plenum gebracht, und aus dem gerichtlichen Gleise in den Weg der Gesetzgebung eingeleitet werden soll. In den Visit. Artikeln von 1560. wird den Religionssachen nur bloß Beyspielsweise gedacht, nach den Worten: „Supplicationen, in denen um Proceß, und sonderlich auf den Religions-Frieden Ansuchung geschieht„. Es kommt auch hierauf so wenig, als auf die Vis. Artikel von 1562. und Visit. Mem. von 1568. und 1569. an, da das neuere Haupt-Gesetz, der R. A. 1570. so deutlich und klar redet, daß es gar keiner Auslegung bedarf. (Am wenigsten kann eine solche statt finden, die den dürren Buchstaben desselben gerade zu widerspricht.) — Es ist der ganzen Verfassung des teutschen Justitz-Wesens zuwider, daß vom Kaiser allein die Collisionen beyder Reichs-Gerichte entschieden werden. Warum sollen Reichs-

stände ihres Rechts hieben sich gänzlich begeben? Kommt es bloß auf geschwinde Hülfsmittel an, so darf man nur gleich dem Reichs-Hofrath selbst die Entscheidung überlassen. (S. 21. — 72.)

Die dritte Abtheilung der Vorschläge betrift endlich das Sustentations-Wesen des Cammer-Gerichts. Ich will hievon ebenfalls nur das Wichtigste anzeichnen. Das Begehren der Cameral-Personen, den Besoldungs-Betrag nach dem Leipziger Münzfuß zu bekommen, soll zwar in dem R. G. von 1719. vielen Grund für sich haben; es dürfte aber bey der gegenwärtigen Münzverfassung der Crayse am besten seyn, das Mittel zu treffen, daß die Cammerzieler nach dem 20 Gulden Fuß abgeführt würden. Darüber, daß das C. G. mehrmahlen die nach dem 24. fl. Fuß eingenommene Cammerzieler ohne Einwilligung des Kaisers und Reichs sich nach dem 20. fl. Fuß berechnet, wäre, als über eine geschehene und schwer zu ändernde Sache, hinaus zu gehen. — Um den Abgang der C. G. Matrikel von ohngefehr 19847. Reichsthaler zum Behuf der Unterhaltung 25. Beysitzer zu ergänzen, ist über die schon bestehende 7. Zieler noch ein halbes Ziel von den Reichsständen zu bewilligen. — Damit man wisse, wie die Reichsschlüsse hierüber befolgt worden,

ist

ist das C. G. nachmahlen darauf anzuweisen, die jährliche Pfennigmeisterey-Rechnung an den Kaiser, welcher sie der Reichs-Versammlung sodann mittheilen wird, einzuschicken. — Bey Standes-Erhöhungen der Reichsstände soll in Ansehung ihres Matricular-Anschlags auf das augmentum dignitatis zu sehen seyn; welches der Verf. aus dem J. R. A. §. 14. und 197. folgert, indem die hier benannte Fürsten von Hohenzollern und Nassau schon als Reichsgrafen angeschlagen waren, und doch laut des §. 14. wegen ihres erlangten Sitz- und Stimmen-Rechts auch zur C. G. Matrikul gezogen werden sollen; zugleich beruft er sich auf das Beyspiel von Schwarzburg, und auf das Herkommen beym hohen Churstande. Hierinn wäre beym Fürstenstande der Leuchtenbergische Anschlag zu 135. Rthlr. 26½ X. und beym Grafenstande der beym Gräflich-Schwäbischen Collegio angenommene Anschlag zu 52 Rthlr. 45 X. zum Grunde zu legen. — Endlich sollen noch Sporteln beym C. G. jedoch nur nach der mäßigen Taxe der C. G. O. 1495. Tit. 16. eingeführet, und hievon zwey Drittheile zur Vermehrung des Unterhaltungs-Fonds verwendet, ein Drittheil aber unter die 6. Beysitzer, welche in dem Jahr nach dem Erkenntniß des Pleni die fleißigsten gewesen sind, vertheilet werden. (S. 91. — 114.)

Die Prüfung liefert hiebey zuförderst in einer überaus wichtigen Vorerinnerung die Aufschlüsse von dem bisherigen Verfall des Sustentations-Fundi, und warum die Reichsschlüsse nicht in Erfüllung gesetzt worden. Das hauptsächlichste beruhet darauf: 1) von dem Reichsschluß 19. Jun. 1713. daß die eingehende Rückstände sicher untergebracht und von den Zinsen mehrere Assessoren erhalten werden sollten, ist nichts vollzogen; 2) die Vermehrung der Beysitzer, so doch nach dem Reichschluß von $\frac{1}{1}\frac{7}{7}\frac{1}{2}\frac{9}{0}$. nach den R. G. 8. Nov. 1726. und 13. Jun. 1729. die conditio sine qua non der erhöheten Zieler war, unterblieb gänzlich; vielmehr ward 3) praesentatis aus übergroßer Sorge für das Privatinteresse die Annahme vom C. G. erschwert; weswegen auch schon der seel. Ludolf ad protoc. pleni vom 19. Jun. 1721. äußerte: „salaria dantur ob administrationem iustitiae, und wann man in augendo numero zurück hält, so dürften auch die bisher willig sich erzeigende status nicht zu verdenken seyn, wenn sie an sich halten„; 4) dieses Benehmen und die häufig gegebene Moderation bewegten Chur-Brandenburg die Zahlung der erhöheten Cammer-Zieler zu verweigern; 5) die Verordnung der Reichsschlüsse, die Ausstände zum Surrogato des durch die Nachlässe geschwächten Fonds zu verwenden, sind gar nicht befolgt, im Gegentheil vom C. G. be-

trächtli-

trächtliche Nachstände sub spe rati ganz remittirt; 6) andre liquide und exigible Ausstände sind so wenig betrieben, daß vielmehr so gar beym Eintritt der Visitation die so genannten alten Ausstands Termin-Rechnungen, welche immer zu 70000. Rthlr. Capital in den Pfennigmeisterey-Specificationen berechnet worden, gänzlich verlohren waren; 7) ausserordentliche Ausgaben sollen nach der C. G. O. aus den Fiscus-Gefällen genommen werden; dahingegen sind von 1713. bis 1771. an Extra-Ausgaben aus dem Besoldungs-Fond gegen 63000. Rthlr. verwandt, darunter sich beträchtliche Präsente finden z. E. 1722. für den Mainzischen Secretarius Sonnemann 50. species Ducaten, 1761. für einen comitial Gesandten 2357. Gulden u. s. w.; eben so ist es mit der Bau-Casse gegangen; diese ist würcklich leer, ohne daß das so höchst nöthige Cameral-Archiv gebauet worden, hingegen hat sie unter andern 1220. Gulden für zwey plats de menage auszugeben gehabt; 8) endlich ist dem Fond durch die nicht für die Pfennigmeisterey-Einnahme, sondern für die Salarien seit 1759. eingeführte **Verlust-Berechnung** der letzte und härteste Stoß gegeben, wodurch der Abgang des Fonds bis 1772. auf 127, 581. Rthlr. gestiegen ist. (S. 73.-78.) — Hierauf folgen Erinnerungen über die in den Vorschlägen enthaltene Sätze. Das R. G. vom 19. April

1723. enthält ausdrücklich, „daß den Cameralpersonen der Thaler nicht anders, als zu 90. X. gerechnet, auch ohne des Kaisers und Reichs Einwilligung nicht wieder zu Gulden angeschlagen, noch sonsten von dem C. G. unter dem Nahmen eines Aufwechsels, oder in anderm Wege bey etwa künftiger Erhöhung der Reichsthaler ein neuer Zugang, unter was Vorwand es immer seyn möge, nimmermehr gesucht werden, noch das C. G. dagegen etwas verordnen solle„. Wie läßt sich denn sagen, daß das C. G. vielen Grund für sich habe, wenn es ohne des Kaisers und Reichs Vorwissen auf den ihm zu 90. X. ausgezahlten Reichsthaler durch die eingeführte Verlust Berechnung einen Aufwechsel von 18. X. einzuführen sich ermächtiget? das Principium bey Visitations Materien, über eine geschehene und schwer zu ändernde Sache hinaus zu gehen, läßt sich mit dem Ansehen und der Aufrechthaltung der Gesetze nicht wohl vereinbahren. — Die bisherigen siebenfache Cammerzieler betragen in allen 91069. Rthlr. 70. X; also ein einfaches Ziel etwa 13010. Rhlr. und ein halbes Ziel 6505. Rthlr. Dieses ist mithin, um den durch die Moderationen erlittenen Abgang von 19847. Rthl. zu ergänzen, nicht hinlänglich, sondern dazu sind anderthalb Zieler über die bisherigen sieben erforderlich. Zu einer solchen provisorischen Erhöhung haben höchst

und

und hohe Reichs Stände, unter der Bedingung, daß eine gesetzliche Senats-Distributions- und Relations-Ordnung völlig hergestellet werde, sich zwar nicht ungeneigt erklärt, obgleich in dem R. G. 13. Jul. 1729. bey der vorigen Erhöhung die conditio sine qua non ausgedrückt ist, daß keine weitere den Ständen aufgebürdet werden solle. Jedoch ist dieses nicht ins Werk zu richten, bevor der wahre Zustand des Sustentations-Fundi erörtert und festgestellt, und deshalb die Pfennigmeisterey-Rechnung völlig abgenommen worden. — Das R. G. 15. Dec. 1719. enthält ausdrücklich, daß die jährliche Einsendung der Pfennigmeisterey-Rechnung ad *cæsarem & imperium* geschehen solle. Das R. G. 13. Jul. 1729. welches in dem Kais. Ratifications-Decret vom 5. Oct. 1731 vollkommen approbirt und genehmgehalten ist, sagt gleichfals, es solle das C. G. diese Rechnung „an Kais. Majest. und den Reichs-Convent einschicken. Seit 1732. bis jetzt ist auch stets die unmittelbare Einsendung an die Reichs-Versammlung beobachtet; und solchergestalt nicht abzusehen, warum hierin nach den Vorschlägen jetzt eine Aenderung gemacht werden solle. — Es ist unrichtig, daß das augmentum dignitatis bey dem Matricular-Anschlag in Betrachtung komme. Die Fürsten von Hohenzollern und Nassau sind bis jetzt noch nicht höher zu einem

ein-

einfachen Ziel angeschlagen, als vorhin, da sie noch Grafen waren; und der §. 14. des J. R. A. ist ohnstreitig nur von den dazumahlen nach dem §. 197. ohne unmittelbarer Begüterung citra consequentiam aufgenommenen Fürsten zu verstehen. Diese sind auch würklich zur Cammer-Matrikel mit gezogen; seit dem aber Auersberg und Dietrichstein sich mit unmittelbaren Herrschaften qualificiret haben, wird hiernach ihr Anschlag entrichtet. Der Chur-Böhmische und Chur-Braunschweigische Churfürsten Anschlag ist nicht wegen der Churwürde, sondern, offenbar nach dem Reichsschluß von 1708. und nach der C. G. Usual-Matrikel, wegen der Churlande übernommen. Nur allein Schwarzburg entrichtet propter augmentum dignitatis annoch 37. Rthlr. 8. ggl. über seinen ehemaligen Anschlag. Es scheinet beynahe dieser ganze Vorschlag im Grunde dahin zu gehen, daß künftig, mit Hindansetzung der im J. R. A. §. 197. und in der Wahl-Capit. Art. I. §. 5. erforderten Qualification, zu einer Stimme im Fürstenrath nichts, als das Kaiserliche Diplom und ein Capital von 6000 Rthlr. um davon den jährlichen Beytrag von 270. Rthlr. 53 X. zum C. G. zu bestreiten, nöthig seyn möge. — Die Sporteln haben schon ehemals dem C. G. einen üblen Ruf erweckt; und jetzt, da ohnedem die Processe viel kostbarer geworden,

den, sind sie viel weniger räthlich. Die Vertheilung unter die fleissigsten Assessoren nach dem Erkänntniß des Pleni dürfte nichts, als Verbitterung und Uneinigkeit stiften. Wird über den Turnus gehalten, so müssen nicht nur sechs, sondern alle Beysitzer fleissig seyn. Und wenn ein Assessor 4000. Fl. Conventions-Geld, oder nach dem Wetzlarischen Cours 4800 Fl. Besoldung bekommt, so ist kein edler Grund da, warum ihm seine Relationen noch besonders bezahlt werden sollen. (S. 79—96.)

IX.

IX.

Johann Stephan Pütters ꝛc. freymüthige Betrachtungen über die Senate am Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte, und was nach Anleitung des Kayserl. Commissions-Decrets vom 15 Febr. 1772. für eine dauerhafte Einrichtung damit zu treffen seyn möchte. Göttingen im Verlage der Wittwe Vandenhöck, 1772. 62. Seiten in 4.

In dem Commissions-Decret vom 15. Febr. 1772. wünscht ein erhabener Joseph II. daß „eine solche dauerhafte Einrichtung an „Handen gegeben werde, wodurch nach dem „wahren Sinn der Gesetze und Verfassung „dem Justiz-Wesen am Cammer-Gericht „zum Trost des gesammten Reichs die standhafte „gute Ordnung und zuverlässige Hülfe verschaffet werden möge„. Kein Gegenstand ist hierbey so wesentlich, als die Einrichtung der Senate, welche die Grundlage der cammergerichtlichen Verfassung ist, und wobey Mängel vorhanden sind, mit denen durchaus eine reine unpartheyische Justiz-Pflege nicht bestehen kann. Durch selbige ist das ganze

Gericht

Gericht in Verwirrung gerathen, der Cammer-Richter kann die Entscheidung einer jeglichen Sache nach seinen Absichten lenken, und die scandaleusen Sollicitatur-Geschichten haben hier ihre Quelle. Alles dieses haben Kenner sich längst ins Ohr gesagt; mit der Zeit ist es aber so reichskundig geworden, daß man überall laut davon redet. Die jetzige Visitation hat vieles von diesen Mißbräuchen durch die in den Schlüssen vom 11. April. und 23. Jun. 1768. hergestellte gesetzliche Senats und Referir-Ordnung (S. dieser Bibliothek 3. Th. S. 521. u. f.) zu heben gesucht; noch weiter können aber Kaiser und Reich hierin durch eine neue verbesserte Gesetzgebung gehen, und dazu fordert Joseph selbst die Reichs-Versammlung auf. Ein in dieser Rücksicht entworfener Plan einer neuen Einrichtung der Senate am C. G. ist dem Herrn Geheimten Justizrath Pütter zufälliger Weise zugekommen, und hat die Gelegenheit zu der vorliegenden Abhandlung gegeben, welche eben das Gepräge der Gründlichkeit, Präcision und großen practischen Einsicht hat, mit welcher alle Pütterscbe Schriften bezeichnet sind.

Nach der Einleitung, von der Absicht des Kais. Commissions Decrets, kommen hier zuerst S. 12. 29. Vorschläge, wie die Senate am besten einzurichten. Ein Grund-

fehler der bisherigen Einrichtung hiebey ist die in den Gesetzen angenommene Abwechselung der Senate. Eben diese hat es hervorgebracht, daß stets an der Composition des Senats gekünstelt werden konnte und gekünstelt worden ist, um nach dieser oder jener Absicht den Ausspruch zu erhalten. Es ist auch kein Grund abzusehen, weshalb die Senate abgewechselt werden müßten. Denn was von möglichen Cabbalen der Beysitzer gesagt wird, ist doch wohl sehr zufällig, und darf den Gesetzgeber nicht veranlassen, desfalls überhaupt eine solche höchst unbequeme Einrichtung zu machen. (Das Königl. und Chur-Braunschweigische Ober-Appellationsgericht zu Zelle, das Königl. Preußische Chur-Märkische Cammergericht zu Berlin haben beständige Senate. Warum sollen C. G. Besitzer in dem Verdacht eines größern Hangs zur Cabbale stehen? Es müßte vielleicht seyn, daß eben die übliche künstliche Machinationen bey der Abwechselung und Wiederzusammensetzung der Senate denselben durchgängig de bon ton gemacht hätten.) Allenfalls bliebe ja auch das immer übrig, in gewissen Fällen, z. E. bey entstehendem großen persönlichen Widerwillen unter zween Assessoren oder wenn ein Assessor ein gar naher Verwandter des andern würde, individuelle Veränderungen vorzunehmen. Ordentlicher Weise müßten aber die Senate beständig seyn;

seyn; nur im Nothfall würde eine Abwechselung vorgenommen, und zwar nicht nach des C. G. Willkühr, sondern, wie ohne dem schon den Gesetzen gemäß ist, mit Rath des Plenl, worin die Frage ob? zu erörtern ist, und mit der möglichst wenigsten Umsetzung der Personen — Eben so fehlerhaft ist zweitens der bisherige Unterschied von extrajudicial und judicial Senaten und die Combination zweyer extrajudicial Senate zu gerichtlichen Sachen. Hiedurch ist vollends alles willkührlich geworden, und es dahin gekommen, daß jede Sache ihren besondern Senat erhalten hat. Die Erkennung der Processe ist bey dem C. G. von der äußersten Wichtigkeit, und, was insonderheit die Mandate betrift, so lehren uns die große und viele von den Reichs Ständen hiebey geführte Beschwerden, wie sehr delicat dieser Punct sey. Es erfordern deshalb auch extrajudicial Sachen die größte Aufmerksamkeit, daß auf der einen Seite nicht ungebührlich Processe erschlichen, und auf der andern solche nicht mit Unrecht abgeschlagen werden. Und solchemnach ist es doppelt heilsam, den ganzen bisherigen Unterschied aufzuheben, bloß judicial Senate zum Grunde zu legen und extrajudicial und judicial Sachen an einerley Senate zu verweisen. — Diese würden drittens am bequemsten mit acht Beysitzern, in der Religionsgleichheit, und mit Aufhe-

bung der in der C. G. O. angenommenen Parität von drey gegen fünf Stimmen zu bestellen seyn, damit bey dem zufälligen Abgang eines oder des andern Mitglieds, dennoch der Senat immer für vollzählich gehalten werden könnte. Ein Senat würde bey der Anzahl von 25 Beysitzern nach dem im W. F. begründeten Religions, Verhältniß mit 5. catholischen und 4. evangelischen Mitgliedern besetzt werden; dabey sich aber von selbst versteht, daß erstere gegen die evangelischen, wenn gleich von den vieren einer fehlte, keine Mehrheit machen können. Die bisher erlaubte Recusationen werden in dieser Verfassung hoffentlich künftig desto seltener seyn, je mehr die bisherigen Künsteleyen mit den Senaten und dem Referenten hiebey entfernet werden. Ob die Freyheit insgeheim ein oder andern Assessor verbitten zu dürfen, noch ferner zuzulassen, oder zu beschränken, ist einer nähern Ueberlegung würdig. — Durch die Unveränderlichkeit der Senate wird die Schwierigkeit der Recurrenz fürs vergangene von selbst wegfallen. Fürs künftige wäre in dem Fall, da aus nothdringlichen Ursachen auf die vorgedachte Art und Weise eine Versetzung eines Assessors geschehen, bey der Recurrentsache allein darauf zu sehen, wo der Referent jetzt sitzt. Der Fall wird wahrscheinlich selten seyn; wenn er aber unvermeidlich ist, so müssen die Partheyen denken, wie es dann ge-

gangen

gangen seyn würde, wenn alle Mitglieder des vorigen Senats abgeganzen und ihre Stellen durch andere ersetzt wären. — Zu den außergerichtlichen Sachen dürften am bequemsten wöchentlich einige Sessionen auszusetzen seyn; es wäre dann, daß Gefahr auf dem Verzug hafte; dergleichen Sachen müßten zu Anfang jeder andern Session vorgenommen werden. Bescheidtischsachen ließen sich am besten am Schluß der Rathsstunden, wenn eben Relationen geendiget, einschieben. Je vollzähliger der Senat ist, desto mehr Definitivrelationen wären vorzüglich vorzunehmen; und sonst, jedoch daß zum wenigsten vier Beysitzer zugegen caeteris paribus mehr extrajudicial Sabathin- und Bescheidtischsachen. — Bey der Austheilung der Acten ist vom Directorio eine chronologische Ordnung in extrajudicial Sachen nach der Zeit der Exhibition, in Judicialsachen nach der Zeit der Submission zu beobachten, und zwar dergestalt, daß die 8 ersten Sachen von jeder Gattung dem ersten Senat, und so weiter dem 2 und 3 distribuirt werden. Im Referiren bleibt es in jedem Senat bey dem gesetzmäßigen Turnus. Auch wäre die nützliche bisherige Einrichtung beyzubehalten, daß ein anderer judicial Referent bestellt wird. Nur, damit eine Sache nie ohne Referenten sey, bleibt der extrajudicial Referent bis zu einer erfolgten Submission der Partheyen, und

lenket inzwischen den Lauf des Processes. — Im Präsidio wechselten Cammer-Richter und Präsidenten sich in allen 3 Senaten etwa von Jahren zu Jahren ab; und bey Abwesenheit derselben führte der vorderste Beysitzer das Directorium, ohne jedoch hiedurch an seinen Gerechtsamen etwas zu gewinnen, oder zu verlieren. —

Hierauf folgen Betrachtungen, wie es bey entstehender Stimmen-Gleichheit zu halten. (S. 29 : 49.) Die bisher gewöhnliche Adjunction würde beybehalten, jedoch nicht einzele Assessoren, sondern stets ein ganzer Senat, dem ersten der zweite, dem zweiten der dritte, dem dritten der erste adjungirt. Eben so wäre es auch bey Restitutions-Sachen zu halten. Entstehen in dem adjungirten Senat wiederum paria, so kommt die Sache gleich ans Plenum. Bleibt aber auch hier die Stimmen-Gleichheit, so tritt nach dem W. F. bekanntlich in dem Fall einer Religions-Trennung die Remißion an den Reichstag ein; außerdem soll die Sache nach Vorschrift der C. G. O. ausgemacht werden, (iuxta ordinationem camerae lis terminabitur). Da einige diese Stelle für eine Beziehung auf die alte C. G. O. von 1495. und den darinn verordneten Zufall des Cammer-Richters halten, und dadurch ein heutiges votum decisiuum desselben begründen wollen; so schaltet der Herr

Verf.

Verf. in einer Episode hieben S. 33 u. f. eine bün-
dige Widerlegung dieser Meynung ein. Die alte
C. G. O. ist durch die neuere von 1548. und 1555.
Th. 1. Tit. 13. §. 10. offenbar abgeändert.
Diese giebt eine ganz andere Vorschrift über
den Fall der Stimmen Gleichheit; sie will
C. R. und Beysitzer sollen sich einer Urtheil
vergleichen, und damit kann durchaus ein
Ausspruch des C. R. nicht bestehen. Der
Grund hievon fällt auch sehr leicht in die Au-
gen. Bey der Simplicität der Sitten und
Gewohnheits-Rechte konnte 1495. ein Rich-
ter mit gesunden Verstande einen Rechtshandel
übersehen, ohne daß er, eben ein Rechtsge-
lehrter zu seyn, nöthig hatte. Die Beysitzer
selbst sollten dazumal nur zur Hälfte der Rech-
te gelehrt seyn. Da aber in der Folge die
Rechtshändel bekanntlich so unendlich verwickelt
und weitläuftig geworden, gedruckte Folian-
ten die Stelle gerichtlicher Schriften vertreten,
Geschichts-Erzählungen aus vorigen Jahrhun-
derten deducirt werden müssen, so hat sich da-
mit die ganze ehedessen vorausgesetzte Verfas-
sung nothwendig geändert. Und solchergestalt
ist auch wenigstens seit 1548. bis jetzt in eigent-
lichen Justizsachen eine cammerrichterliche ent-
scheidende Stimme niemalen in einige Uebung
gekommen. Ebenfalls ist solche dem Amt des
Cammer-Richters, bey dem keine Rechts-
Wissenschaft vorausgesetzt, kein Examen, keine

Probe-Relation erfordert wird, keinesweges angemessen, und für alle Reichsstände, wenn sie sich in den Fall selbst setzen, besonders aber für evangelische höchst bedenklich. Bey den W. F. Handlungen brachten die Kayserlichen Gesandten zwar in Vorschlag, daß in causis mere politicis den C. R. oder Präsidenten der Ausschlag gelassen werden möchte. Allein die Evangelischen machten dagegen den ausdrücklichen Schluß: „daß auch in causis „mere politicis, im Fall paria vota am C. G. „ausfielen, dem C. R. oder Präsidenten niemals der Ausschlag eingeräumet werden „solle.„ Und in allen andern Friedens-Handlungen ist kein Schritt von ihnen geschehen, wodurch sie stillschweigend, oder ausdrücklich dergleichen bewilliget hätten. Daß auch die Worte: iuxta ordinationem camerae lis terminetur, diesen Sinn nicht haben können, ist daraus klar, weil evangelische Reichsstände selbst zu eben der Zeit, da sie den Ausschlag des C. R. verwarfen, vorschlugen, daß bey einer Parität in causis mediatorum geordnet werden möchte, vt tunc esset remissio ad comitia, sed lis hoc casu iuxta camerae ordinationem terminetur. Vielmehr gehen diese Worte lediglich auf das in der C. G. O. vorgeschriebene: sich einer Urtheil vergleichen. So wenig diesemnach also eine solche entscheidende Stimme des C. R. in den Gesetzen schon gegründet

gründet ist, so wenig ist es nöthig, solche von neuen einzuführen. Der Fall ist nach der bisherigen Erfahrung höchstselten, daß die Stimmen-Gleichheit bis ins Plenum fortgehet; und käme etwa derselbe vor, so ist bey einer solchergestalt nothwendig äußerst zweifelhaften Sache es ohnedem Rechtens, daß für den Beklagten gesprochen werde.

Im letzten Abschnitt sind noch Betrachtungen über einige andre Vorschläge angehänget. (S. 50. 59.) Ganz ohne Schwierigkeiten wird nie ein Vorschlag seyn. Es kömmt nur darauf an, welcher dem Zweck am gemäßesten, und den bisherigen Misbräuchen vorzubeugen, der bequemste sey? Und das ist nach des Herrn Verf. Ueberzeugung, (welche jeder unpartheyische Kenner gewiß mit ihm haben wird), unter allen bisher bekannten ohnstreitig der obgedachte Plan, mit dem alle bisherige Betrachtungen des Herrn Verf. übereinstimmen, und welchen er am Ende der Abhandlung deswegen vollständig mittheilt. — Bey dem Vorschlag, 25 Beysitzer in 3 Senate zu 6 Beysitzer zu vertheilen, und die überschießenden 7 mit Extrajudicial-Sabbathin- und Bescheidtischsachen zu beschäftigen, fällt die erschreckliche Ungleichheit der Arbeit unter den Beysitzern in die Augen; und soll eine Ablösung unter ihnen statt finden, so haben wir wiederum die alles verwirrende Abwechselung der Senate. Zugleich

ist die Schwierigkeit: sollen die 7 überschießende, einen, oder zwey Senate formiren? und wie soll letztern Falls die Religions-Gleichheit herauskommen? u. d. g. — Will man nicht ganze Senate, sondern einige Beysitzer aus dem andern Senat adjungiren, so erfolgen daraus zerrissene Senate, und den Künsteleyen, die man gerne entfernen will, wird wiederum Thür und Thor geöfnet. — Bey der Einführung einer entscheidenden Stimme des Directorii in jedem Senat, sind die vorher ausgeführte unüberwindliche Schwierigkeiten, und das Religions-Verhältniß leidet dieses durchaus nicht. — Es ist in Vorschlag gekommen, dem C. R. eine aus den Präsidenten und 4 Beysitzern bestehende Deputation an die Seite zu setzen, welche er bey Umsetzung der Senate zu Rath zu ziehen hätte, doch so, daß ihm frey bliebe, seine Meynung, mit welcher die Deputation nicht einverstanden ist, zu vollstrecken, und seine Ursachen verschlossen zum Protocoll zu künftiger Visitations-Beurtheilung zu legen. Allein, was hilft dieses, da doch der C. R. freye Hände behalten soll? Der C. R. könnte sich die Membra der Deputation nach Gefallen aussuchen. Selbst der Vorzug, den vier Assessoren vor den übrigen durch den Antheil am Directorium erhalten, kann die nachtheiligste Folgen haben. — Die große und nothwendige Absicht bey den Verbesserungen der

C. G.

C. G. Verfassung, ist, Corruptionen und Justiz-Mäckeleyen so weit, als möglich, zu entfernen. Daß es unter 25 Assessoren dazu geneigte Personen geben könne, läßt sich nicht widersprechen. Sie werden aber sehr schwer und wenig im Ganzen der Justiz schaden können, so lange sie unter andern rechtschaffenen Männern sitzen; und alle Bemühungen, sie zusammen zu bringen, sind unwürksam, wenn die Senate unveränderlich sind. Ist aber dieses nicht, und hängt die Veränderung von dem Willen eines Mannes ab, der zum wenigsten hintergangen werden kann, auf wie schwachen Füßen steht dann die Gerechtigkeit?

K.

X. Jo-

X.

Johann Stephan Pütters ꝛc. unpartheyisches rechtliches Bedenken über die zwischen der Krone Böhmen und den Herren von Zedtwitz wegen Mittelbarkeit, oder Unmittelbarkeit der Herrschaft Asch obwaltenden Streitigkeit. Göttingen bey Dieterich 1772. 164. Seiten in Folio.

Der Pütterische Name, und der vorzügliche Werth, welchen reichsständische Höfe und Ministerien, die höchsten Reichsgerichte und das ganze Publicum den rechtlichen Ausführungen des berühmten Herrn Verfassers schon längst beygelegt haben, ist meinen Lesern ein sicherer Bürge, hier eine Abhandlung erwarten zu können, darin der Gegenstand auf das gründlichste, genaueste und in der gefälligsten Ordnung bearbeitet und erschöpfet ist.

Bey dem bekannten Streit, welchem dieses Bedenken gewidmet ist, leidet das keinen Zweifel, daß die Herrschaft Asch ein Lehen von der Krone Böhmen sey. Unter diesen Lehnen aber ist ein großer Unterschied, ob es Bömische oder Teutsche Lehen, und bey letztern, ob sie

im

im Egerschen Kreyse, oder ausserhalb demselben auf teutschen Reichsboden gelegen sind? Hiervon hängt in jenem Fall die Landsässigkeit, in diesem die Reichsunmittelbarkeit ab, und dies ist eben dasjenige, was zwischen der Krone Böhmen und der Zedtwitzischen Familie streitig ist. Diese Frage kann so wohl possessorisch, als petitorisch berührt werden; und dazu ist es hier, wie bey allen solchen Exemtions-Streitigkeiten, nöthig, theils auf die ursprüngliche Beschaffenheit zurückzugehen, theils die allgemeinen Kennzeichen der Landsässigkeit, und die einzele in Betrachtung kommende Regierungs-Rechte systematisch zu untersuchen, denn die besondern Vorfälle, worauf beyde Theile sich beziehen, nach der Zeitordnung vorzutragen, und endlich die Rechtsfragen, worauf es bey der Sache ankommt, zu erörtern. Nach diesem Plan behandelt der Herr Verf. diese Streitigkeit in vier Theilen dergestalt, daß er sich in den Standort eines unpartheyischen Referenten setzt, und bloß durch die Stärcke der Gründe und durch seine Ueberzeugung geleitet, auf welcher Seite das Recht sey? untersucht.

Der erste Theil hat S. 8-33. die ursprüngliche Beschaffenheit der Herrschaft Asch zum Vorwurf, wovon hauptsächlich das Petitorium abhängt. Selbige ist nach und nach aus verschiedenen einzelnen Stücken zusammen gewach-

gewachsen. Die Haupt-Bestandtheile derselben sind der Markt Asch und das Schloß Neuberg, zwey ehedem in keiner Verbindung gestandene Stücken. Die Herren von Zedtwitz haben als Besitzer ihren titulum zu dociren nicht nöthig, und es ist ihnen demnach ganz unnachtheilig, wenn sie aus Mangel der durch einen Brand im Jahr 1696. verlohren gegangenen Urkunden, die ursprüngliche Beschaffenheit völlig darzuthun nicht im Stande sind. Böhmen muß aber als Kläger den Beweis seines Fundaments führen, und ist dies nicht zur Gnüge geschehen, so sind die Herren von Zedtwitz auch ohne Gegenbeweis vor jedem unpartheyischen Richter sicher. Nach dieser vorausgesetzten Bestimmung erörtert der Herr V. S. 11. u. f. was von beyden Seiten beygebracht worden ist. Was 1) Asch betrift, so sind nach einer im Gräflich-Reußischen Archiv zu Gera vorhandenen Original-Urkunde K. Friedrich II. vom 10. May 1232. oppida Asch et Selb Henrico aduocato de Plauen seniori et iuniori auf Lebenszeit geschenkt, und zugleich wird ihnen versichert, daß solche ihren Erben vorzüglich vor andern verpfändet werden sollen. Nach einer andern Gräflich Reußischen Archival-Urkunde von 1281. gab K. Rudolf I. beyde Orte dem damaligen Vogt Heinrich von Plauen für 600. Mark Pfandweise hin. Und König Albrecht I. bezeugt in einer Urkunde von 1307. daß die damaligen

maligen Vögte von Plauen den Ort Asch ab imperio ratione pignoris gehabt haben. Gegen die Richtigkeit dieser Urkunden ist nichts mit Bestand einzuwenden. War also im 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts Asch eine Reichs-Pfandschaft, so kann es kein Stück von Böhmen gewesen seyn, da kein Kayser ein Stück eines andern Landes unterpfändlich hätte weggeben können. Der Verfasser des böhmischen Unterrichts will zwar behaupten, als wenn diese Orte so, wie das ganze Egerland zu Kayfers Friedrich II. von den Markgrafen von Vohlburg ererbten Patrimonial-Güter gehört haben. Allein wie wären sie dann auf K. Rudolf I. gekommen? Wie konnte solchergestalt K. Albrecht in der angeführten Urkunde sagen, daß die Vögte von Plauen den Ort Asch ab imperio ratione pignoris gehabt hätten? Und womit ist es bewiesen, daß, wenn gleich das Egerland ein Erbgut K. Friedrich II. gewesen, diese Orte einen Theil desselben ausgemacht haben? Im Gegentheil ist der Schluß viel natürlicher: wenn das Egerland K. Friedrich II. Erbgut gewesen, Asch aber von ihm und seinen Nachfolgern in der Kayser-Würde, als eine Reichs-Pfandschaft ertheilet worden, so muß Asch nicht zu dem Egerlande gehört haben. Das hauptsächlichste des böhmischen Beweises wird aber auf drey Urkunden K. Johannes und Carls von Böhmen von 1335. 1342.

und

und 1355. gegründet, in welchen Asch und Selbe zu dem Gerichte der Stadt Eger gerechnet werden. Allein nach der Verfassung des 14. Jahrhunderts ist es sehr wohl möglich, daß ein Ort, der unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit gestanden, oder selbst unmittelbar gewesen, die Gerichtsbarkeit einer dritten Stadt erkannt habe; als folgt hieraus noch nicht, daß deswegen diese beyde Stücke landsassig gewesen sind. Zudem ist allenfalls die unvordenkliche Verjährung alleine hinreichend, dieses nach so vielen Jahrhunderten zu entkräften, bey welchen keine editio tituli erfordert werden kann. 2) Neuberg wurde 1331. von dem damaligen Besitzer Albrecht von Neuberg an K. Johann von Böhmen zu Lehn aufgetragen. Aus den in der Lehns-Urkunde vorkommenden Ausdrücken: habeant et possideant — sub hac *fauoris praerogatiua, quod de collectis generalibus, — nec non a contributionibus, taxationibus et exactionibus, si quando illas terrae Egrensi imponere et recipere nos contigerit, sint perenniter — liberi &c.* läßt sich, wie der Herr Verf. gegen den ersten Anschein bündig zeigt, so wenig eine Landsässigkeit folgern, als die andre Böhmischer Seits angeführte Urkunden, die hier gleichfalls genau durchgegangen werden, solche zu erweisen, im Stande sind. — Im Jahr 1397. finden sich schon Spuren, daß die von Zedtwitz zu Asch etwas besessen, und vom

Jahr 1413. ist ein Kaufbrief vorhanden, nach welchem die von Neubergen Henrich von Zedtwitz gesessen zu Neuberg einzelne Stücken zu Asch, die sie gehabt haben von dem heiligen Reich, zu Lehen, verkauften. In der Folge sind, ohne Zweifel mit kayserlicher Bewilligung, diese Stücke böhmische Lehne geworden, worüber der erste böhmische Lehnbrief vom K. Sigismund vom Jahr 1422. vorhanden ist. Daß aber selbige vorhin schon böhmische Lehne gewesen und nur verschwiegen worden, wie der böhmische Schriftsteller behauptet, ist mit nichts erwiesen, und an sich nicht glaublich. Von dieser Zeit an, da die Zedtwitzische Familie in dem Besitz von Asch und Neuberg gewesen, läßt sich nichs weiter, als eine Lehns-Verbindung mit Böhmen zeigen, und durch alles das, was böhmischer Seits vorgebracht worden, keine Landsässigkeit darthun. Der böhmische Einwurf, daß doch die Herrn von Zedtwitz weder Reichs- nach Crays-Stände seyn, noch zu einem der drey Ritter-Crayse gehören, hindert ihrer Unmittelbarkeit nicht. Nirgends ist es festgesetzt, daß alle unmittelbare von Adel sich zu einem der drey Ritter-Crayse halten müßten, und noch weniger ist die Eintheilung des Reichs in zehn Crayse allgemein. Die Freyherrn von Grote zu Schauen, die Reichsdörfer geben Beyspiele unmittelbarer Reichs-Glieder an die Hand, welche doch weder zu den Reichs-Crayßen, noch

zu der Reichs-Ritterschaft gehören. Inzwischen sind jedoch nach dem Zedtwitzischen Beweis die Originalien von 31. Oct. 1608. und vom 5. und 22. Nov. 1613 vorhanden, daß sie zu Ritter-Conventen geladen, und ritterschaftliche Angelegenheiten mit ihnen communicirt worden, welches schwerlich geschehen seyn würde, wenn man nicht die ungezweifelte Unmittelbarkeit ihrer Herrschaft vorausgesetzt hätte.

Der zweyte Theil hat (S. 34-66) eine systematische Erörterung des Zustands der Herrschaft Asch zum Vorwurf, wornach das Possessorium zu beurtheilen ist. Zuerst wird hier im 1. Hauptstück der böhmische Beweis untersucht. (S. 34-41.) In demselben ist zur Behauptung der Landsässigkeit der Herrschaft Asch die Ausübung gewisser Hoheits-Rechte angezogen. Diese sind: 1) ein zu Asch angelegter böhmischer Zoll. Allein dieser ist nur erst 1624 im dreyßigjährigen Kriege, bey der Minderjährigkeit der damaligen Herren von Zedtwitz, errichtet, und dazu verschiedentlich, als bey der Reichs-Versammlung 1641 und 1653. ingleichen 1670. beym Kayser Leopold Zedtwitzischer Seits widersprochen worden. Er fließt also nicht aus einer ursprünglichen böhmischen Landeshoheit, sondern ist, wie es dergleichen Beyspiele in Teutschland mehrere giebt, per modum seruitutis iuris publici eingeführt. Ohnedem ist es

noch

noch die Frage, ob derselbe reichsgesetzmäßig bestehen könne. 2) Eine böhmische Post zu Asch. Daß hieraus keine Hoheit folge, ist aus unendlich vielen Beyspielen klar, nach welchen ungezweifelte Reichsstände in ihrem Lande eines benachbarten Landesherrn Posten gestatten. 3) Die Gerichtsbarkeit. Diese bringt in causſis feudalibus schon die Lehns-Verbindung mit sich. In andern bürgerlichen Sachen mag sie aus einer bloßen Vermischung der causſarum feudalium et non feudalium, der gleichen oft vorkommt, herrühren, oder eine prorogationem fori zum Grunde haben, dergleichen selbst in dem Zedtwitzischen Geschlechts-Receß von 1665 willkührlich geschehen ist. Eben so wenig beweisen die Appellationen von den Zedtwitzischen Gerichten an die Appellations-Cammer nach Prag eine Hoheit. Von Hirschberg an der Saale, welches die Grafen Reussen von Böhmen zu Lehn tragen, wird gleichfalls nach Prag appellirt, ohne daß deswegen die Reichs-Unmittelbarkeit im mindesten in Zweifel gezogen wird. Flösse diese Gerichtsbarkeit aus einer Zedtwitzischen Landsässigkeit, so würden ihre Sachen nicht an die Appellations-Cammer gehen, sondern vor das Burggrafen-Amt zu Eger gezogen werden, wohin alle Sachen, welche die Adeliche des Egerischen Crayses betreffen, gehören. Der Verfasser des böhmischen Unterrichts will

zwar aus dem im Jahr 1717. an die Reichs-Ritterschaft ergangenen Kayserlichen Befehl, sich in causis non feudalibus nicht bey den Lehns-höfen in Rechtssachen einzulassen, gegen die Reichsunmittelbarkeit der Herren von Zedtwitz schließen, weil sie nämlich sonst dem Kayserlichen Befehl zuwider ihren Gerichts-Stand bey der Prager Appellations-Cammer nicht hätten prorogiren dürfen, daher also zu vermuthen, daß sie aus Schuldigkeit dieses Forum anerkennen müssen. Allein eines Theils war dazumalen die Erstreckung des Gerichtsstandes in dem Receß von 1665. schon geschehen, und andern Theils giengen die Kayserliche Patente de non recurrendo ad curias feudales in causis non feudalibus an die drey Ritter-Crayse, wozu sich die Herren von Zedtwitz nicht hielten, und mithin davon keine Notiz nehmen konnten. Ueberhaupt können diese alleinige drey Rechte unmöglich eine Landeshoheit, welche der Inbegrif aller Regalien ist, fundiren. Das Haus Oettingen hat die Ausübung unendlich mehrerer Rechte über die Prälatur Neresheim beygebracht; und doch hat Neresheim, daß solches bloße seruitutes iuris publici wären, erwidert, und seine Unmittelbarkeit behauptet.

Was den Zedtwitzischen Gegenbeweis, welchen der Herr Verf. im 2. und den folgenden Hauptstücken S. 42 u. f. erörtert, betrift, so

wird

wird zwar Böhmischer Seits gegen die Behauptung, daß außer den angeführten drey Gerechtsamen, die Besitzer von Asch allen unmittelbaren Reichs-Gliedern gänzlich gleich sind, und keine weitere Böhmische Rechte statt finden, hauptsächlich erinnert, daß hievon der Grund in dem oben gedachten Gnaden- und Lehnbriefe Königs Johann von Böhmen von 1331. zu setzen sey. Allein dies ist ohnstreitig falsch, indem diese Urkunde nichts weiter, als einer Befreyung von Steuern gedenkt, mithin unmöglich der Grund seyn kann, daß keine Huldigung, Gesetzgebung, keine Hoheitsrechte in Policey- Militär- und Kirchensachen u. d. von Böhmen ausgeübt worden. Selbst der Verfasser des Böhmischen Unterrichts will dieser Befreyung von Steuern nur von der ordentlichen Land- und Kron-Steuer verstehen. Es würden also, wie doch nie geschehen ist, die Besitzer von Asch gewiß zu andern Besteurungen, dagegen man keine Privilegien und Exemtionen attendirt hat, gezogen seyn, wenn ihre Freyheit auf nichts weiter, als auf jene Urkunde beruhete. (Ohnedies geht dieselbe bloß auf Neuberg, und redet von Asch ganz und gar nicht.) Dieses bestärkt zugleich die im ersten Theil von dem Herrn Verf. gemachte Auslegung dieses Lehnbriefes, daß aus den Ausdrücken desselben keine Landsässigkeit gefolgert werden könne.

Der Herr Verf. geht hierauf ins Detail und zeigt im 3. Hauptstück S. 45. u. f. daß die Kennzeichen einer landesherrlichen Unterwürfigkeit bey den Besitzern von Asch nicht eintreten. 1) Die Herrschaft Asch ist nie bey der Landtafel zu Prag intabulirt, welches sonst nach der böhmischen Verfassung bey allen landsässigen Gütern, so oft selbige aspicirt, vergeben, oder verwandt werden, erforderlich ist. 2) Die Herren von Zedtwitz leisten die bloße Lehnspflicht so wie Reichsstände, welche teutsche Lehne von Böhmen besitzen, ohne die bey den böhmischen landsässigen Vasallen gewöhnliche Clausel, „was einem getreuen Lehnmann und „Unterthanen gegen seinen Erb- und Lehn„herrn obliegt„. 3) Es ist nie bey Regierungsveränderungen ihnen eine Huldigung angesonnen. 4) Ihre Unterthanen huldigen ihnen allein, und sonst keinem. 5) Im Kirchengebet wird allein des Kayfers und der Herren von Zedtwitz, nie aber der Krone Böhmen, auch nicht bey einem Interregnum in Teutschland gedacht. 6) Keine böhmische Landestrauer gilt in Asch, hingegen schreiben die Herren von Zedtwitz selbst ihren Unterthanen Landestrauer vor.

Gleichergestalt zeigt der Herr Verf. in dem 4. und folgenden Hauptstücken, S. 48 u. f. von einzelen Hoheitsrechten, daß solche in der

Herr-

Herrschaft Asch von den Besitzern, und nicht von der Krone Böhmen ausgeübt werden. So sind 1) böhmische Landesverordnungen, die in ganz Böhmen und besonders auch im Egerschen Crayse publicirt worden, niemals an die Herren von Zedtwitz zu Asch ergangen; und weder das böhmische Landrecht, noch andre Gesetze, lehnsherrliche Verfügungen etwa ausgenommen, haben sich auf sie erstreckt. Hingegen hatten sie sowohl selbst gesetzliche Verfügungen ergehen lassen, und Statuten aus eigner Macht bestätiget, als auch Reichsgesetze, z. E. nach dem Reichsschluß wegen der Handwerks Misbräuche von 1731. in ihrem Namen publicirt, nicht weniger Privilegien, Zunft- und Innungs Rechte in ihrer Herrschaft ertheilet. Es sind 2) nie Besatzungen, Einquartierungen, Kriegsfuhren, Recruten-Stellungen, oder andere militarische Verfügungen ihnen von Böhmen angesonnen. Vielmehr, wenn Kayserliche Officier nach Asch auf Werbung geschickt worden, haben selbige ordentliche Werbungspatente, wie es gewöhnlich ist, wenn in eines andern Reichsstands Land, Werbe-Officiers geschickt werden, bekommen; die Herren von Zedtwitz haben bey Durchmärschen durch die Herrschaft Asch ihre eigene Führungscommissarien abgeordnet; sie haben aus eigener Macht und ohne Abhängigkeit von Böhmen von je her eine bürgerliche Miliz unterhalten,

auch für sich Landstreife in ihrer Herrschaft veranstaltet. 3) Sie bezahlen an Böhmen keine Steuern, und haben dieses 1615. in contradictorio gegen die böhmische Cammer durchgesetzt; hingegen heben sie förmliche Steuern für sich selbst von ihren Unterthanen ein; sie haben auch an den Kayser verschiedentlich, wie andre Unmittelbare, Charitativ-Steuern bezahlt, und solche mittelst ausgeschriebener Schatzung von ihren Unterthanen erhoben. 4) In Justizsachen machen sie ihre eigene Gerichtsordnungen ganz unabhängig, sie begnadigen in peinlichen Straffällen, sie agnosciren, ob man ihnen gleich die neue Kayserlich-Königliche Criminal Ordnung zugeschickt hat, bis jetzt noch nur bloß die peinliche Hals-Gerichtsordnung Carls V. 5) Nie haben, außer was zum Theil seit 1763. mit Gewalt eingeführt worden, böhmische Policey-Verfügungen, Salz Münz Jagd-Verordnungen u. d. sich über Asch erstrecket. 6) In Ansehung der Religions und Kirchen-Verfassung ist Asch bey der durch ganz Böhmen geschehenen Einführung der catholischen Religion völlig frey geblieben, es ist der unter andern der Stadt Eger 1582. aufgedrungene Gregorianische Calender nie daselbst angenommen, und hingegen werden die gesammte episcopal Rechte von den Herrn von Zedtwitz in ihrem ganzen Umfang ausgeübt. Der Verf. des böhmischen Unterrichts

terrichts will zwar dieses bloß, als annexa des exercitii religionis nach dem Entscheidjahr ansehen, auf welchen Fuß auch Mittelbare dergleichen können hergebracht haben, welches aber desto seltsamer ist, da bekanntlich nach dem Westphäl. Friedensschluß das Entscheidjahr auf die Kayserliche Erblande keine Anwendung haben soll. Endlich ist von Benachbarten, Churſachsen, Brandenburg-Culmbach, der Stadt Eger stets die Herrschaft Asch, als ein reichsfreyes Gebiet behandelt und erkannt; es ist selbige von dem Egerschen Gränzzoll, der von allem, was aus dem Egerschen Crayse ausgeführt wird, zu entrichten ist, nur durch ein Privilegium von 1558. befreyet, also dadurch zugleich anerkannt, daß an und für sich derselbe von Asch, als einem außerhalb den Gränzen belegenen Gebiet, bezahlt werden müßte.

Im dritten Theil (S. 67-146.) werden die besondern einzeln Vorfälle in chronologischer Ordnung erörtert, worauf hin und wieder beyde Theile sich berufen. Ich führe davon das vorzüglichste an. Der erste Abschnitt enthält den Zeitpunct von K. Ferdinand I. bis zum Tode K. Carls VI. 1558-1740. Im Jahr 1615. sind die Herren von Zedtwitz zwar vor einer böhmischen Commißion, welche mit den Ständen des Egrischen Krayses zu tractiren hatte, auf Verlangen erschienen; allein sie ha-

ben gleich dazumal in einer schriftlichen Protestation erklärt, daß dieses allein Kayf. Maj. zu Ehren und den Herrn Commissarien zu Gefallen geschehe, ihnen aber, wie sie zum Egrischen Krayse nicht gehörig, nicht zum Präjudiz seyn solle S. 68. Im 30. jährigen Kriege, da über ganz Böhmen die allgemeine catholische Reformation ergieng, ist in dem Religions-Zustand zu Asch weiter nichts verändert, als daß einmal drey Jahre von 1628 bis 1631. ein catholischer Geistlicher zu Asch gewesen. S. 70. Nach dem Prager Frieden 1635. behaupteten die Herren v. Zedtwitz, daß ihnen das darinn §. 22 der unmittelbaren Reichsritterschaft bedungene exercitium der evangelischen Religion ebenfalls zu statten komme, und dieses ward auch durch eine Chur-Sächsische und Brandenburg-Culmbachische Intercession unterstützt, und darinn zum Grunde angeführt, weil „derer von Zedtwitz Güter zwar böhmische Lehen, jedoch nicht im böhmischen, oder Egrischen Krayse, sondern auf dem Reichsboden situirt seyn.„ Wie auch der kayserliche Hof desfalls noch Bedenklichkeiten machte, so brachten die Herren von Zedtwitz 1641. Attestate von der gesammten Ritterschaft des Egrischen Krayses, und einigen Rathsverwandten der Stadt Eger bey, darinn bezeugt wird, „daß derer von Zedtwitz Güter außerhalb des Egrischen Krayses belegen, und ein abson-

absonderliches Thun sey.„ S. 72. u. f. Nach dem Westph. Frieden kam der Herrschaft der Religions-Zustand des Entscheidjahres würklich in voller Maße zu statten, dahingegen weder die Stadt Eger, noch der Egersche Krays sich der geringsten Herstellung zu erfreuen gehabt hat S. 76. Im Jahr 1657. wurde den Herrn von Zedtwitz zu Asch zwar ein Beytrag zu den Egerschen-Besatzungsgeldern angesonnen; allein in dem desfalls von Leopold, als König von Böhmen, an die Krays-Hauptleute des Ellnbogischen Krayses erlassenen Rescript vom 30. May kommen hierüber die merkwürdigen Ausdrücke vor, „daß die ihnen Egerischen nächst angelegene Herrschaft Asch, aus nachbarlicher Liebe einen ergiebigen Beytrag thun werde, und die von Zedtwitz durch bewegliches Zusprechen dahin zu behandeln, solches auch ihnen zu keiner Consequenz, sondern blos zu mitleidentest-nachbarlicher Hülfe und rühmlichen Sublevation der Egerischen gereichen solle.„ S. 84. Der Egersche Grenz-Zoll-Bereuter ward 1659 instruirt, nichts, wie bisher geschehen, zollfrey nach Asch passiren zu lassen, „weil dieser Ort ebenmäßig außerhalb der Krone liege.„ Als dagegen die Herren von Zedtwitz ihr obgedachtes Zoll-Privilegium angeführt, ward es zwar in Ansehung der eigenen Nothdurft der Herren von Zedtwitz und ihrer Unterthanen bey der Zollfreyheit gelas-

gelassen, in Ansehung dessen aber, was von ihnen verführt, oder verhandelt würde, sollte der Zoll doch erhoben werden, „weil vermeldt worden, daß Asch aufm Reichsboden liege.„ Und im Jahr 1677. berichtete die Appellationscammer in gewissen apostolis reuerentialibus an die böhmische Hofcanzley nach Wien: „weil dann die Zedtwitzischen Lehen nicht in Böhmen, sondern im Reiche gelegen, und teutsche Lehen sind„ ꝛc. Bey Gelegenheit des französischen Krieges ward 1676. zur Einquartierung der Reichsarmee Asch der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg zur Beyhülfe angewiesen; es wurde 1678. über das Winterquartierwesen mit Asch so, wie mit den fränkischen Reichsständen gepflogen S. 92. Bey dem nachherigen Türkenkrieg mußten die Herren von Zedtwitz zu Asch auf Ansinnen des Kayfers Leopold verschiedene Geldbeyträge thun, wobey sie völlig als Reichsunmittelbare behandelt wurden. Unter andern schrieb hierüber der Kayser unterm 15. April 1688. an Joseph Adam von Zedtwitz: „und nur in allewege billig, daß ein jeder getreuer Stand und Mitglied — zu dem gemeinen Mitleiden gezogen werde, maßen dann erinnerlich, daß du auch in Ansehung deiner auf des heil. Reichsboden besitzenden, und weder zum Krayse, noch der Ritterschaft contribuablen Güter zu Zeiten des letztern französischen Reichskrieges ein gewisses quantum mit beygetragen hast ꝛc.„ S. 94.

K. Carl

K. Carl VI. rescribirte 1716. bey dem damaligen Türken Kriege gleichfalls an die Herren von Zedtewitz: „ihr werdet, als unmittelbarer Stand — uns als römischen Kayser und sondern Schutzherren in dieser allgemeinen Noth, eurer Treue und Devotion nach mit einer ergiebigen Geldsteuer schleunigen Beystand leisten.„ S. 100. Ingleichen bey dem entstandenen Pohlnisch-Französischen Krieg 1734. unterm 8. Octob. „Nachdem — wir aber zu Bestreitung sothaner unerschwinglichen Kriegskosten, von euch wegen eurer Immediatgüter eine Beyhülfe an Geld zu begehren, uns bemüssiget sehen„ ꝛc; und in einem andern Rescript vom 15. Jul. 1735. heißt es in Ansehung des begehrten Geldbeytrags: „wovon ihr so wenig als andere, welche im Reich unmittelbare Güter besitzen, — euch entziehen könnet„ S. 102. 103. Noch bey dem in den letzten Regierungs-Jahren Carls VI. entstandenen Türkenkriege ward ihnen eine solche Beyhülfe angesonnen, und zwar, wie es in dem kayserlichen Rescript vom 2 April 1738. heißt, „nach dem löblichen Exempel anderer unmittelbarer Reichsmitglieder mit einem Geldbeytrage noch vor Eröfnung der Campagne zu helfen; und es zu Wien, gleich den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne einigen Verschub baar erlegen zu lassen„ S. 107.

Nach

Nach dem 2. Abschnitt, von 1740. bis jetzt, blieben zwar bis auf den dresdner Frieden die Herren von Zedtwitz in dem ruhigen Besitz ihrer Unmittelbarkeit S. 110. Allein seit 1747 kommen verschiedene von böhmischer Seite ihnen zugefügte Beschwerden vor. Unter diesen Umständen ward zu Wien im Jahr 1756. von dem Zedtwitzischen Gerichtsdirector Temlich zu Asch nach einer jedoch nur von dreyen Herren von Zedtwitz und nicht von allen Agnaten erhaltenen Vollmacht die völlige Anerkennung der böhmischen Hoheit auf gewisse Bedingungen negociirt. Temlich übergab desfalls 17. Puncte, worauf den 16. Febr. 1757. eine kayserlich königliche Resolution erfolgte, welche jedoch nur von dem einigen catholisch gewordenen Christoph Carl Ludewig Adam von Zedtwitz den 17. Jan. 1760. angenommen wurde. Alle übrige aber, welche an der temlichschen Vollmacht Antheil genommen hatten, erklärten den 8. May 1760. daß sie die Bedingnisse nicht annehmen könnten; und Carl Anton Philipp von Zedtwitz Sorgischer Linie, der nunmehr erst das ganze Negoce erfuhr, protestirte dawider und gegen des catholischen Agnaten Submission den 31. Dec. 1761. vor Notarien und Zeugen, und ließ solches dem Appellations Tribunal zu Prag insinuiren. Auf solche Weise hat also eines Theils dieser Temlichsche Auftrag den wesentlichen Fehler, daß nicht alle In-

teressan-

teressanten darinn gewilliget, und andern theils blieb selbiger in bloßen abgebrochenen Tractaten stehen S. 114. u. f. Noch in dem letzten Kriege wurden die Herren von Zedtwitz nicht als landsässig behandelt; man forderte ihnen keine Recruten und Steuern, wie andern zum Egerschen Krayse gehörigen Vasallen ab; sondern es ward ihnen nur ein solches Subsidium, wie ehedessen bey Türken- und Französischen Kriegen, angesonnen, welches sie auch auf 6000. fl. bewilligten, und darüber, „daß solche von den Ascher Lehnsvasallen von Zedtwitz nomine seruitiorum erlegt worden„ quittirt wurden S. 127. Nach dem Hubertsburger Frieden aber nehmen die großen erlittenen Beschwerden hauptsächlich ihren Anfang. Unterm 4. Jan. 1764. ward die fiscalische Klage auf die Zedtwitzische Landsässigkeit zu Prag erhoben, und solche zugleich darauf gerichtet, die von Zedtwitz, als meineidige Lehnleute, (den obgedachten catholischen Agnaten ausgenommen), ihrer Lehen verlustig zu erklären S. 130. Zu gleicher Zeit wurde von dem böhmischen Landesgubernio, dem nie die Herren von Zedtwitz unterworfen gewesen, der böhmische Saltz-Zwang mit starker militarischer Execution eingeführt, im Religionszustande allerhand Veränderung gemacht, und, als deshalb einige Ascher Unterthanen sich nach Regensburg gewendet, auch zu Unterstützung ihrer Herrschaft einige

hundert

hundert fl. unter sich gesammlet, am 14. Febr. 1766. die sonderbre Verfügung erlassen: „es würde den Unterthanen von höchster Behörde — alles Geldcolligiren — verboten; außer was anlangte das Geldcolligiren zum Proceß der Unterthanen wider ihre Herrschaft, als wohin sich das Verbot nicht erstrecken sollte.„ S. 131. u. f. Es nahm zwar das corpus evangelicorum sich mittelst Intercessionsschreiben vom 9. Jul. 1766. 10. Jun. 1767. und 22. Febr. 1769. der Herren von Zedtwitz an; allein die vorigen Beschwerden in politischen und Religionssachen wurden dessen ohngeachtet fortgesetzet, und auf das letzte Schreiben lies die verwitwete Kayserin-Königin in einem Rescript an die Churböhmische comitial Gesandschaft vom 2. May 1769. einfließen:„ daß die Krone Böhmen, Kraft der ihr ursprünglich und eigenthümlich zustehenden Majestäts Rechte keinen Richter erkenne; ingleichen, „es sey hier die Rede von solchen Lehnsinhabern, welche erwiesener massen nicht nur als Lehnleute, sondern auch zugleich als wahre Landsassen und Unterthanen der Krone Böhmen unterworfen seyen; daher hier keinesweges die §. 42. I. P. W. sondern nur die in dem §. 41. dieses J. P. festgesetzte Maaßgabe eintrete, so daß die von Zedtwitz alles, was sie in Ansehung des Religions exercitii besäßen, nur der Kayserinn-Königinn Majestät und allerhöchst

Dero

Dero Vorfahren alleinigen Gnade zu zuschreiben hätten.„ S. 136. 139. Seit dieser Zeit sind nun die Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten böhmischer Seits noch unendlich weiter gegangen, so daß auch die Herren von Zedtwitz auf das im Churfächsischen gelegene Gut Elsten zu fliehen sich genöthiget gesehen, davon S. 139. 146. die genauere Erzählung bey dem H. V. vorhanden ist.

Der vierte Theil erörtert endlich die Rechtsfragen, worauf es bey dieser Sache ankommt, und enthält das Resultat von den bisherigen Erzählungen. (S. 147. 167.) Erste Rechtsfrage: war die Krone Böhmen berechtiget, wider die Herren von Zedtwitz zu Prag eine fiscalische Klage erheben zu lassen, und sich ihrer eigenen Selbsthülfe zu bedienen? Nein! Zwar giebt die Wahlcapitulation Art. 15. §. 8. den Landesherrn die Befugniß, sich bey ihren hergebrachten und habenden landesherrlichen Rechten selbst zu manuteniren. Freylich kann auch der Landesherr, so wie er gegen widerspenstige Unterthanen Zwangsmittel gebrauchen mag, die Sache, wenn sie noch streitig ist, bey seinen Gerichten rechtlich erörtern, und den Fiscal die Stelle des Klägers vertreten lassen. Allein das setzt würkliche ausgemachte Unterthanen und nach der Wahlcapitulation hergebrachte und habende landesherrliche Rechte voraus.

Wenn aber alles dieses selbst noch zweifelhaft ist, so qualificirt sich solches in Teutschland zu Exemtions-Streitigkeiten, darinn kein Reichsstand, wenn wir nicht Reunions-Cammern statuiren wollen, sein eigener Richter seyn darf; sondern darinn haben ohnstreitig die Reichsgerichte allein, und um so mehr zu sprechen, da es dabey zugleich um Rechte des Kayfers und des Reichs gilt, über welche doch kein einzelner Reichsstand sich zum Richter wird aufwerfen wollen. Dies ist aber offenbar hier der Fall, da eben dies, ob Asch unmittelbar, oder landsäßig sey, zwischen beyden Theilen streitig ist, da Böhmen keine Rechte zu Asch, als den Zoll und die Post gehabt hat, die andern Rechte aber, davon itzt die Frage ist, durch die neuern Thathandlungen eingeführt werden sollen, also nicht hergebracht gewesen sind. Was würde der kayserliche Hof gesagt haben, wenn das Haus Holstein die Stadt Hamburg vor seinen eigenen Gerichten, das Haus Oettingen die Abtey Neresheim vor den Oettingischen Gerichten wegen der Unmittelbarkeit hätte fiscalisiren lassen wollen? (S. 147. 154.) Zweyte Rechtsfrage: welcher von beyden Theilen hat in der Hauptsache nach dem, was bisher davon vorgekommen, possessorisch und petitorisch das Recht auf seiner Seite? Böhmen hat vor den neuern Gewaltthätigkeiten nicht den mindesten actum possessorium vor sich gehabt, noch weniger

niger sich in dem Besitzstand des ganzen Umfangs der Landeshoheit befunden, sondern nur solche einzelne Rechte ausgeübt, die gar wohl als bloße seruitutes iuris publici statt finden können. Hingegen haben die Herren von Zedtwitz so wohl vor den jetzigen Stöhrungen momentaneam possessionem gehabt, als auch den uralt hergebrachten, keinem Fehler unterworfenen und größtentheils in contradictorio befestigten Besitz auf ihrer Seite, und also kommt der Krone Böhmen weder das possessorium summariissimum, noch das ordinarium zu statten. Was das Petitorium betrift, so ist A) böhmischer Seits der erforderliche Beweiß nicht geführt. Denn 1) daß Asch zum Egerschen Kreyse gehöre, ist so wohl gegen den Augenschein der 1714. mit öffentlicher Autorität herausgekommenen Müllerschen Charte von Böhmen, als auch den im vorhergehenden erörterten Merkmahlen offenbar zuwider; 2) die Lehnsurkunde von 1331. beweist nichts gegen die Herren von Zedtwitz; 3) eine Ausübung bömischer Hoheitsrechte ist nicht dargethan, und dazu ist der Besitz einzeler Rechte, die vielfältig als Staatsrechts. Servituten vorkommen, nicht hinlänglich, zumal wenn es damit so klar als hier ist, daß sie aus nichts weniger, als einer ursprünglichen landesherrlichen Gewalt entstanden sind; 4) die Temlichsche Negociation war an sich wegen ermangelnder Beystimmung aller Agnaten unverbindlich,

und sie beruhet auch auf bloße abgebrochene Tractaten. Im Gegentheil ist B) durch den Zedtwitzischen Gegenbeweiß alles hinlänglich entkräftet. Es ist 1) die ursprüngliche Immediatät von Asch klar dargethan, 2) gezeigt, daß die Herren von Zedtwitz die einzele landesherrliche Gerechtsame selbst ausgeübt, auch 3) ihre Reichsunmittelbarkeit vielfältig, besonders von Seiten der regierenden Kayser anerkannt worden, in welchen allen 4) der klarste negativ Beweiß steckt, daß keine böhmische Hoheitsrechte über Asch statt gefunden haben. Solchemnach ist also auch das Petitorium selbst schon nach dem bisher verhandelten für die Herren von Zedtwitz evident. (S. 155. 160.) Dritte Rechtsfrage: Was ist bey der jetzigen Lage der Sache zu thun Rechtens und rathsam? Es hat nach klaren Reichsgesetzen keinen Zweifel, daß mit Vorbeygehung der Austrägal-Instanz bey den höchsten Reichsgerichten wegen der den Herren von Zedtwitz zugefügten Beschwerden ein mandatum de non turbando in possessione — de restituendo omnia in pristinum statum, wie auch de abducendo milite et desistendo ab omnibus violentiis S. C. gebeten werden könne. Es ist zwar bey dieser Sache von den böhmischen Schriftstellern behauptet worden, daß die Krone Böhmen keinen Richter über sich erkenne. Allein seit dem selbige in den Besitz aller churfürstlichen Rechte im Jahr 1708 hergestellt

gestellt ist, auch seit der Zeit ein jedesmaliger König von Böhmen, als erster weltlicher Churfürst, sich würklich zum Reiche hält, versteht es sich durchaus von selbst, daß Böhmen zugleich die Hoheit und Gerichtsbarkeit des Kayfers anerkennen müsse, und eben dieses ist auch ausdrücklich in einer öffentlichen Schrift 1756. böhmischer Seits gegen den vom Preußischen Hofe dazumal dieser Krone deshalb gemachten Vorwurf bejahet worden. (Mosers Staats-Archiv 1757. Th. 1. S. 288.) Allenfalls hätte das Reichsgericht, bey welchem die Sache eingeleitet würde, über seine Competenz selbst zu entscheiden. Vermuthlich ist aber diese Sache, die freylich auf verwickelte Puncte beruhet, bisher an den Orten selbst, wo sie tractiret worden, nicht ganz von der rechten Seite angesehen; und es hält daher der Herr Verf. für die Zedtwitzische Familie am gerathensten, wenn selbige es dahin bringen könnte, daß etwa zur Prüfung derselben ein Reichshofraths-Gutachten erfordert, oder sie einer aus dem Reichshofrath und der böhmischen Hofcanzley niedergesetzten Deputation, dergleichen schon von K. Carl VI. beschlossen war, übergeben würde, wobey die Fürsprache eines oder des andern großen Hofs für die Herren von Zedtwitz sehr dienlich und nützlich seyn dürfte. Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß ebenfalls das corpus euangelicorum, wegen des für die evangelische Religionsübung, (besonders nach den

schon jetzt öffentlich geäußerten Grundsätzen,) sehr besorglichen Nachtheils sich dieser Sache anzunehmen berechtiget sey; und was dagegen böhmischer Seits angewendet worden, beruhet in der offenbaren petitione principii der schon für bekannt angenommenen Zedtwitzischen Landsäßigkeit. Auch das ganze Reich ist dabey interessirt, und es kann demselben nicht gleichgültig seyn, eines seiner einzelen unmittelbaren Glieder solchergestalt unter die böhmische Hoheit gezogen, und zugleich solche Grundsätze aufgestellt zu sehen, daraus für das ganze System der Reichsverfassung die gefährlichsten und bedenklichsten Folgen fließen. (S. 161. 164.)

Diese schätzbare Abhandlung verbreitet ein neues Licht über die ganze Materie von Exemtions-Sachen, und ist zugleich ein wahres Muster, wie dergleichen Streitigkeiten behandelt und untersucht werden müssen. Zugleich mit diesem Bedenken hat der Herr Geh. Just. Rath annoch in einem kurzen Begrif von der ganzen Zedwitzischen Sache, die von der Krone Böhmen bestrittene Reichs Unmittelbarkeit der Herrschaft Asch betreffend, auf 28 Seiten in 4. in eben dem Verlag, einen meisterhaften Auszug der in jener größern Schrift weiter ausgeführten Gründe dem Publicum in die Hände gegeben. R.

XI.

XI.

D. Christian Hartmann Samuel Gatzerts, Fürstl. Hessischen Regierungs-Raths und ordentlichen Lehrers der Rechte zu Giesen, kurze Abhandlung von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts. Giessen, bey Krieger 1772. 76 Seiten in 4.

Nicht die Dauer einer jeglichen einzelnen ehemaligen Visitation ist, wie vielleicht der Titel muthmaßen lassen könnte, der Vorwurf dieser Schrift, sondern die Untersuchung, bis auf welches Jahr die ordentlichen gesetzlichen Cammergerichts-Visitationen des 16. Jahrhunderts fortgesetzt sind. Dies wird auf verschiedene Weise angegeben: Limnäus, und mit ihm Myler und Werlhof sagen, bis 1588; der jüngste R. A. §. 132 hingegen scheint das Ende derselben auf das Jahr 1582. zu setzen, und solches ist die Meynung des größten Theils unserer Staats-Lehrer geworden.

Der Herr Verf. setzt zuerst den Begrif der ordentlichen und außerordentlichen Visitationen fest, führt demnächst die verschiedene Meynungen der Schriftsteller über den Zeitpunct der erstern an, und sucht hierauf denselben aus der Geschichte der Visitationen zu bestimmen. Ordentliche Visitationen heissen diejenigen, welche von den Reichsständen geschehen, an welchen nach der ein für allemal beliebten, oder gesetzlichen Reihe die Ordnung war, selbige zu der bestimmten Zeit zu verrichten. Sie werden auch jährliche Visitationen genannt, weil sie nach Absicht der Gesetze alle Jahr gehalten werden sollten, und würklich eine gute Zeit im 16. Jahrhundert gehalten worden sind. Bey den außerordentlichen hingegen blieb man nicht bey der Reihe der ordentlichen Visitatoren; die Zeit, wann sie gehalten werden sollten, oft auch der Gegenstand derselben war unbestimmt; und alles dieses ward jedesmal besonders erst auf einem vorhergehenden Reichstag verabredet. Es giebt Beyspiele, daß den ordentlichen Visitatorn einige andre Stände außerordentlich beygefügt worden sind, woraus eine dritte Gattung, vermischte Visitationen entstehen. Dergleichen war die von 1556, deren Abschied namentlich von *ordinariis* und *respective extraordinariis visitatoribus* ausgefertigt ist. — Der erste Zeitpunct der ordentlichen Visitationen

tionen ist vom Jahr 1507. bis 1532. in welchem sie sich auf die 1507. zwischen dem Kayser und den Reichsständen getroffene Verabredung gründeten, nach der sie außer den Kayserlichen Räthen von 6 Churfürsten und 6 Fürsten nach einander, jedesmal von zweyen derselben, einem geistlichen, und einem weltlichen, verrichtet wurden. Die C. G. O. von 1521. läßt es auch, obgleich sonst darinn (wie in der Regimentsordnung dieses Jahres §. 10.) dem Reichs-Regiment die Visitation übertragen war, bey jenem Regulativ auf dem Fall, „wenn das R. Regiment vom C. G. entfernt und außer Wesen wäre,.. Die beständige Maynzische Visitations Befugniß war jetzt noch unbekannt, und die Berufung der Visitatorn geschahe vom Cammerrichter. — Der Regensburger Reichsabschied von 1532. Tit. 3. §. 3. macht die zweyte Epoche der ordentlichen Visitationen. Nach demselben sollten selbige außer zweyen Kayserl. Commissarien, und Chur-Maynz, als Erz-Canzlern, von allen Ständen, nach Ordnung ihrer Session im Reich dergestalt beschickt werden, daß neben Maynz noch ein Churfürst, jeder einen Rath, dazu zwey Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, ein Jahr ums andere der eine in Person, und der andre einen Rath, desgleichen die Prälaten, Grafen und Städte, jeder einen Rath jährlich zur Visitation

anordnen sollten, welches die C. G. O. 1555. l. 50, 1. wiederholt und bestätiget. Hier fängt das beständige Maynzische Visitations-Recht, und Befugniß, die Visitation zusammen zu berufen, an; es wird hier zuerst der Prälaten, Grafen und Städte bey der Visitation gedacht, und von diesem Normativ ist die irrige Meynung entstanden, daß der Begrif einer ordentlichen Visitation von der dabey beobachteten Comitialordnung der Reichsstände abhange, der jedoch weder auf die ältern, noch auf die spätern Visitationen durchgehends anwendlich ist. Insbesondere stehet nämlich dieser Meynung das auf dem Augsburgischen Reichstag 1566. verabredete neuere Schema der Visitationen entgegen, welches von den meisten, die die Visitationsgeschichte bearbeitet haben, übergangen ist. Es macht dieses die dritte Epoche derselben aus und ist unter allen das wichtigste, da hier hauptsächlich die ununterbrochene Reihe der letztern ordentlichen Visitationen sich anhebt. Die Veranlassung desselben sucht der Herr V. aus den von dem Herrn Burgermeister Fels in seinen Beyträgen zu der teutschen Reichstagsgeschichte bekannt gemachten reichsstädtischen Documenten darinn zu finden, daß die Comitialordnung theils wegen der Kosten, welche jeder abschickende Stand zu tragen hatte, theils wegen Ermangelung der zur Visitation

sitation erforderlichen hinlänglich geschickten Personen, den Grafen, Reichsstädten und wahrscheinlich auch den Prälaten zur Last gefallen. So ward die Visitation 1558. rückgängig, weil der gräfliche Abgeordnete ein ungelehrter war, deshalb Cammer-Richter und Beysitzer ihn recusirten. Die Schwäbischen Grafen vereinigten sich, daß in ihrer aller Namen der Graf von Zollern und der Graf von Montfort, und die Rheinischen, daß aus ihnen in ihrer Ordnung allein der Graf von Nassau zur Visitation beschrieben werden sollte. Die Reichsstädte proponirten unter sich auf ihrem Convent zu Regensburg 1557. ob es nicht dahin zu richten, daß die Visitation allein durch etliche vermöglichere Städte besucht würde, beschlossen auch solches würklich zu Eßlingen 1561. und bestimmten auf dem Städte-Tag zu Augsburg 1566. die dazu zu deputirende Städte. Und bey den Prälaten findet sich anfänglich bloß der Abt von Weingarten und seit 1566. immer der Abt von Münderau bey den Visitationen. Hierauf entstand dann auf dem R. T. zu Augsburg 1566. das neue Visitations-Schema, welches von dem vorhergehenden und der Comitialordnung hauptsächlich darin abweicht, daß von den Prälaten allein Münderau, die Wetterauischen und Schwäbischen Grafen alternatiue collegiatim, und von den

Städten

Städten nur 14 nämlich 7 Rheinische, und 7 Schwäbische darin anzutreffen sind, (anstatt daß sonst alle Prälaten, Grafen und Reichsstädte einzeln nach einander dazu concurrirten). — Nach diesem Regulativ giengen seitdem die ordentlichen Visitationen in ununterbrochener Reihe bis 1582. fort. In diesem Jahr traf dieselbe den Bischof von Tull, als geistlicher Fürst, in Person zu erscheinen, und solcher sandte an seine Stelle den Bischof Nicolaus von Verdün. Weil dieser aber nicht canonisch erwählet, sondern von K. Henrich III. von Frankreich, mit Hindansetzung der teutschen Concordaten, dem Stift aufgedrungen war: so hatte man schon 1576. auf dem Reichstag zu Regensburg beschlossen, „daß Nicolaus für keinen Bischof zu Verdün, oder Fürsten des Reichs zu halten sey,„ und der Kayserl. Hof ihm die Investitur versagt. Eben dies setzte ihm jetzt das Cammergericht entgegen, und von Seiten des Visitations-Convents ward die Sache, als eine solche angesehen, die „ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht eine Visitations- sondern Reichs-Sache, und ad cognitionem caesaris et statuum imperii gehörig sey,„ auch die angefangene Visitation zur Vermeidung aller Streitigkeit einstweilen eingestellt. (Die merkwürdige Relation hierüber von Seiten der Visitation selbst steht im vermehrten und verbesserten Be-

richt

richt von den Visitationen; Anhang S. 92.) Es war aber dieß bloß, wie die Worte des Visitations-Berichts lauten, eine „zum Besten des Bischofs„ geschehene Suspension; wie daher auf dem Augsburgischen Reichstag dieses Jahrs die Angelegenheit des Bischofs zu seinem Vortheil entschieden wurde, so ward im folgenden Jahre 1583. durch die nämlichen Reichsstände auch die Visitation fortgesetzt und vollzogen. Da dieselbe nach dem Schema von 1566 gehalten ist, so muß sie als eine ordentliche Visitation angesehen werden, und sie wird auch in einem Schreiben der drey protestirenden Churfürsten ans Cammergericht vom Jahr 1583 nahmentlich eine ordentliche Visitation genannt. Der Herr von Ziegeser, welcher sie für eine außerordentliche halten will, verwechselt in dem Reichsabschied von 1582. §. 47. die daselbst auf das Jahr 1583 beliebte ordentliche Reichsdeputation mit der Cammergerichtsvisitation desselben Jahrs, die doch beyde z. E. in dem Visitationsdecret 15 May 1583, und in der Churbrandenburgischen nach geendigtem Visitationscongreß eingelegten Protestation (s. *corp. iur. camer.* S. 397 400.) merkwürdig von einander unterschieden werden — Herr G. führt hiebey aus dem corpore iuris cameralis, was bey dieser Visitation von Supplicationen und Erkennung der

Processe

Processe auf den Religions- und Landfrieden vorgekommen, an, und handelt hierauf von den Visitationen in den Jahren 1584. 1585. 1586. und 1587. welche sämtlich ordentliche waren, da die von denselben vorhandene Nachrichten zeigen, daß sie von den Reichsständen, die nach dem Normativ von 1566. die Reihe traf, verrichtet worden sind. Als aber 1588 die Ordnung an Magdeburg, als geistlichen Fürsten in Person, kam, erregte dessen Religion und der geistliche Vorbehalt Streitigkeiten, und K. Rudolf II. schrieb diese Visitation ab. Die Ursache des Streits ist bekanntlich allererst im westphälischen Frieden beygelegt, und daher leicht zu begreifen, daß in der ganzen folgenden Zeit keine ordentliche Visitation gehalten werden können. Solchergestalt haben die ordentlichen Cammergerichtsvisitationen mit dem Jahr 1587. aufgehört, jedoch sind inzwischen 1595 und 1598. außerordentliche gehalten worden. Wenn also der jüngste R. A. §. 132. sagt, daß seit 1582. keine ordinaire Visitation gehalten worden, so ist dies ein offenbarer historischer Irrthum, den keine Autorität des Reichsgesetzes zur Wahrheit machen kann.

Herr G. hat in dieser Abhandlung zwar keine neue Meynung vorgetragen; sondern ein großer Theil unserer Publicisten, die er

zum

zum Theil selbst anführt, und besonders auch Herr Geh. Just. Rath Pütter hat schon längst eben dieselbe behauptet. Allein er hat solche aus den vor sich gehabten Materialien mit vieler Aufmerksamkeit ausgeführt, und dadurch zur Berichtigung der Visitationsgeschichte beygetragen.

R.

XII.

Guilielmi Augusti Rudloff — de reuisionis effectu suspensiuo in causis ecclesiasticis et religionis, ad illustrandam sanctionem rec. imp. a. 1654. §. 124. liber singularis Hamburgi impensis Gotth. Christ. Borth. 1772. 110. Seiten in 4.

Ich suche in dieser Abhandlung die etwas unbestimmte Verordnung des jüngsten Reichsabschiedes §. 124. nach welcher den Revisionen in geistlichen und Religionssachen der effectus suspensiuus gelassen ist, zu erläutern und näher zu bestimmen. — Das erste Capitel enthält eine zweckmäßig kurze Geschichte

des

des Revisionsmittels S. 5-29. Die erste Spur der Revision gegen Cammergerichts Erkenntnisse findet sich bekanntlich in dem R. A. von 1524 §. 23 doch kam sie dazumal nur für den besondern Fall vor, und ward allererst durch den R. A. 1531. §. 16. 17. ein gemeines Rechtsmittel und die C. G. O. 1548. und 1555. Th. II. Tit. 53 pr. sonderte sie endlich gehörig von der Syndicatsklage ab. Man nahm selbige aus dem römischen Rechte, und setzte sie, nach den Worten der Gesetze selbst, an die Stelle der römischen Supplication, welcher sie auch, nicht aber der Appellation, der sie gemeiniglich gleich geschätzt wird, auf das genaueste entspricht. Der R. A. 1532. §. 17. verordnete „daß nichts desto weniger mit der Execution verfahren werden sollte:, die C. G. O. hingegen legte der Revision zuerst deutlich effectum suspensiuum bey. In der Cammergerichts Praxis blieb aber diese Würkung zweifelhaft, und das Gericht erkante in verschiedenen Fällen der eingewandten Revision ohngeachtet exlequutoriales. Es trug auch in den dubiis cammeralibus 1595. sehr nachdrücklich beym Reich auf die Aufhebung dieses effectus suspensiui an; allein der D. A. 1600. §. 144. bestätigte mit Ausnahme einiger Fälle aufs neue „daß pendente reuisione mit der Execution nicht zu verfahren. Dennoch schien dem Cammergericht, beson-

ders

ders da auf der einen Seite die Revisionen so sehr häufig eingewandt wurden, und auf der andern der Lauf der ordentlichen Visitationen unterbrochen war, die Allgemeinheit dieses Gesetzes zweifelhaft, und es setzte 1619. durch ein Senatusconsultum fest, daß in jedem Fall das C. G. allererst zu entscheiden habe, ob die Execution zu suspendiren sey, oder nicht? Die Reichsdeputation zu Frankfurt 1642. hielt ebenfalls dafür, daß, bis die ordentlichen Visitationen wieder in den Gang gebracht wären, der effectus suspensiuus der Revision aufzuheben sey, nur urgirten schon dazumal die Evangelischen, daß in Religionssachen derselbe bleiben müsse. Eben dies begehrten selbige auf dem Reichstag 1653 mit dem äußersten Ernst und setzten auch endlich gegen die Catholischen und den kayserl. Hof es nachdrücklich durch, daß diese Clausel dem R. A. eingerückt wurde. Die Gründe dieser mit so vieler Wärme betriebenen Forderung wurden aus den evangelischen Votis selbst §. 26. u. f. angeführt. — Unter solchen geistlichen und Religionssachen können aber erstlich nach dem zweyten Capitel (S. 29-63.) nicht rückständige *restituenda* aus dem Westphälischen Frieden verstanden werden. Ich lege zuförderst die Geschichte der über selbige geflogenen Handlungen, und dann die Vorschriften, wie die Restitution geschehen soll,

im Auszuge vor. Die Gründe, warum jene Verordnung des R. A. hieher nicht gehören kann, sind: 1) die restituenda ex pace Westphalica gehören nach den Reichsgesetzen gar nicht vor die Reichsgerichte, sondern bloß zur Vollziehung des Friedens und vor die Kreis ausschreibende Fürsten, und es tritt hier keine potestas iudiciaria, also auch kein Revisions-Mittel ein; 2) die Restitution derselben soll unaufhältlich, nullis attentis exceptionibus &c. geschehen, mithin können keine Rechtsmittel, noch weniger effectus suspensiuus hier Platz greifen; 3) der J. R. A. §. 191. verordnet selbst hierüber, daß alle liquide Fälle ohne einigen Aufenthalt exequirt, illiquide aber an den Reichstag remittirt werden sollen; 5) Evangelische schlossen in den Reichstags-Handlungen 1653. durchaus bey diesen restituendis alles reichsgerichtliche Verfahren aus, und äußerten 5) eben bey jener von ihnen begehrten Clausel nahmentlich in den Votis, daß darunter keine durch den W. F. entschiedene Fälle begriffen seyn sollten. Die Sündermahlerische Einwürfe werden hiebey (S. 52-63.) angeführt und widerlegt. Im dritten Capittel (S. 63-110) komme ich auf die gegen den westphälischen Frieden zugefügte Religions-Beschwerden. Diese enthalten eine Uebertretung des Friedensschlusses, und hauptsächlich eine Verletzung

des

des Besitzstandes des Entscheidungsziels. Den Reichsgerichten steht freylich hierüber das Erkenntniß zu, allein die Verordnung vom effectu suspensivo der Revision kann dennoch auch hiebey keine Anwendung leiden. Die Art und Weise, wie zu folge des Friedensschlusses turbati restituiret werden sollen, schließt durchaus dagegen einzuwendende Revisionen und noch mehr deren effectum suspensivum aus. Es qualificiren Religionsbeschwerden sich zu solchen Sachen, wobey nach Verordnung der Rechte keine Appellation statt findet, und der J. R. A. §. 125 setzt den Schluß fest, daß, wo die Appellation nicht zuläßig, auch keine Revision Platz hat. Hauptsächlich sollen nach dürrer Verordnung der Wahlcapitulation Art. 1. §. 11. Religionsbeschwerden nicht auf den Fuß ordentlicher und förmlicher Processe, sondern auf das kürzeste und schleunigste mit Beyseitsetzung aller Weitläuftigkeiten behandelt werden, welches das corpus euangelicorum stets mit dem wärmsten Eifer behauptet, und der kaiserliche Hof selbst mehrmalen, besonders neuerlich unser jetziger glorwürdigster Joseph ausdrücklich anerkannt hat. Daß hiermit aber weitläuftige Einwendungen von Rechtsmitteln, Herumziehung der Sache durch vervielfältigte Instanzen, hinfolglich also auch die Revision, so offenbar ad processum ordinarium gehört, und noch weniger de-

ren effectus suspensivus, welcher so gar in caussis ordinariis nicht einmal statt findet, nicht bestehen könne, fällt deutlich in die Augen. Ich habe bey dieser Gelegenheit den Herrn Kramer zu Wien etwas zu recht führen müssen, der in seiner Abhandlung von den Religion-beschwerden (Frankf. und Leipz. 1770. 8.) die Wahlcapitulation anders, als der Kaiser selbst, und offenbar wider den Sinn derselben, nur von restituendis ex pace Westphalica zu verstehen beliebt hat. — Es ist freylich allemal unter grauamina liquida und illiquida der Unterschied, daß nur bey jenen, nicht aber bey diesen so gleich die Execution gegen den stöhrenden Theil verhängt werden kann; dennoch aber bleibt auch bey letztern stets das in Religionsbeschwerden überhaupt vorgeschriebene summarische und schleunige Verfahren, mittelst dessen sie zuförderst aufs kürzeste zur Liquidität zu befördern, und sodann gleichfalls ohne Umschweif abzustellen sind. Eben aus diesem Grunde haben Evangelische die Befugnis, auf Erkennung local Commissionen zu dringen, weil dadurch die Beschwerden auf die leichteste und kürzeste Weise abgethan werden können, und es ist wiederum ein schaler Irrthum des Prof. Kramers zu Wien, wenn er diese Commissionen überhaupt in Zweifel zieht. Durch alles dieses wird übrigens nicht die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-

Reichsgerichte, sondern nur das gewöhnliche processualische Verfahren ausgeschlossen; im Gegentheil haben jederzeit Evangelische die Reichsgerichte, als Richter in den Religionsbeschwerden erkannt, und noch neuerlich durch das Conclusum vom 11 April 1770 alle dergleichen Klagen an dieselben verwiesen. Auf der andern Seite aber haben sie sich auch hiebey des Reichssatzungsmäßigen Weges der local Commissionen, (wie Herr Kramer, der also würklich nicht muß lesen können, glaubt), durchaus nicht begeben, sondern vielmehr nahmentlich sich vorbehalten, und, daß ohne processualische Weitläuftigkeit die Beschwerden von den Reichsgerichten abgethan werden sollen, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht. — Offenbar widerspricht dem suspensiv Effect der Revision in Religionsbeschwerden das im W. F. Art. 17. §. 5. 6. diesen vorgeschriebene bekannte triennium, und es ist gewiß der Evangelischen, welche obgedachter maßen die Clausel im R. A. 1654. veranlaßten, Absicht nicht gewesen, jene im Friedensschluß erstrittene heilsame Constitution jetzt, sechs Jahr nachher, schon wieder zu vernichten. Ihre Vota auf dem Reichstag 1653. die wahren Quellen, aus welchen die Verordnung in dem R. A. geflossen, und woraus sie folglich zu erklären ist, enthalten mit dürren Worten die Absicht, daß keine

durch den W. F. decidirte Religionssachen darunter verstanden seyn sollten. Endlich hat bey den Hohenlohischen Streitigkeiten das corpus evangelicorum in dem Vorstellungs-Schreiben vom 30. Jul. 1749. sich förmlich gegen die Revision und derselben suspensiv Effect bey Religionsbeschwerden erklärt, und hiedurch ist dieser Punkt ganz klar in die Verfassung einer itionis in partes gekommen, wobey also bis zu einer amicabili compositioni die negativa statt findet, und dem evangelischen Religionstheil zuwider die entgegengesetzte Meynung nicht festgestellt werden kann. — Der wahre Sinn des R. A. scheint übrigens, wie sich aus den evangelischen Votis schließen läßt, auf solche Fälle zu gehen, die etwa im Westphälischen ganz unerörtert und unentschieden geblieben seyn, und in der Folge noch streitig werden möchten.

R.

XIII.

XIII.

Johann Heinrich Eberhards Betrachtungen über die Laudemien, besonders in Beziehung auf die Kayserliche Wahl-Capitulation. Wittenberg und Zerbst im Verlag der Zimmermannischen Buchhandlung, 2 Theile 1771, 1772. 253 S. 8.

Der verstorbene Hofrath Eberhard hatte die Anlage, dermaleinst ein brauchbarer Rechtsgelehrter zu werden, und es ist daher sein früher Tod wirklich ein Verlust. Bey aller der mehr gezierten, als gefälligen Schreibart, die in seinen Schriften herrscht, und bey der noch sehr unberichtigten Beurtheilungskraft, wovon man vielfältig darin Spuren findet, kann man ihnen doch vielen Fleiß und eine nicht unbeträchtliche Belesenheit nicht absprechen. Eben den Charakter behauptet auch die gegenwärtige Abhandlung. Sie ist zwar hauptsächlich der Stelle der W. C. Art. XVII. §. 19. gewidmet, enthält aber zugleich viel unzweckmäßiges, von dem Ursprung und der Geschichte der Laudemien überhaupt, welches

den ganzen ersten Theil S. 1-112. ausfüllet. Die Burische Ableitung des Worts Laudemium von loß lot, welche Herr E. S. 12. u. f. annimmt, scheint mir immer viel gezwungenes zu behalten, und der gegen die lateinische Ableitung von *Laudare* dem B. vorgekommene Hauptzweifel, daß das Lehnwesen ein teutsches Institut sey, ist wohl der minder beträchtlichste, da eines Theils wir zu der Sache auch das teutsche Wort Lehnwaar, welches dazu schon länger, als *laudemium* vorkommt, haben, andern Theils aber ja *Feudum* selbst nach der allerwahrscheinlichsten Etymologie von dem lateinischen Wort *Fides* abstammt. — Sehr unerwartet findet man gleich bey den etymologischen Untersuchungen S. 16. das Verzeichniß aller Gebühren bey den teutschen Reichslehnen, und die Laudemien bekommen hier schon im voraus die Stelle, die der Gegenstand des ganzen Streits und aller nachfolgenden Beweise des Verf. ist. — Der zweyte Abschnitt, welcher die Ueberschrift, „etwas zur Geschichte der Laudemien und der Belehnungs-Gebühren überhaupt„ hat, handelt mit ziemlicher Unordnung und Verwirrung von dem Ursprung der Laudemien. Freylich gehört das domm inuestiturae II. F 27. §. 8. hieher wohl nicht; und die bekannten Sammlungen teutscher Lehnsgebräuche des Mittelalters enthalten eben so

wenig

wenig von Laudemien etwas. Mehr Aufmerksamkeit jedoch, als Herr E. S. 27 u. f. darauf nimmt, verdiente die alte teutsche datio equorum et armorum, oder Heergeräthe, relevium. Sie kommt offenbar, als eine bey der Erbfolge und Investitur dem Lehnsherrn zu leistende Abgabe vor, und es ist falsch, daß, wie der Verf. S. 32 sagt, solche nur aus der Verlassenschaft des verstorbenen Vasallen dem Lehnsherrn gebührte; sondern es gab solche ohnstreitig, nach der Bestimmung, die mir davon in der *constitutione Conradi de beneficiis* V. F. 1. und in der *iustitia ministerialium ecclesiae Bambergensis*. beym Eccard corp. hist. med. aeui T. II. S. 102 haben, der zu investirende Nachfolger. Besonders merkwürdig ist es auch, daß nach der zuletzt angeführten Stelle diese Abgabe nur, wenn das Lehn auf Seitenverwandte fiel, entrichtet zu seyn scheint. Es verliert sich aber dieser Gebrauch des Alterthums und würklicher erster Stof der Laudemien in der folgenden Zeit, (obgleich vielleicht die güldene Bulle Tit. 29. §. 3. noch ein Ueberbleibsel davon enthält), und die heutigen Laudemien kommen erst später hernach auf. — Die Hypothese S. 40. daß die Erblichkeit der Hofbeamten und die Ausbreitung der Lehnbriefe seit K. Friedrich I. zu den Canzley-Ge-

bühren Anlaß gegeben, ist nicht ohne Anschein, obgleich noch wenig ausgeführt. Die Böhmische Urkunde S. 37. aber ist unrecht verstanden; consueta curiae nostrae iustitia stehet in offenbarer Verbindung mit dem vorhergehenden *absque*, und zeugt also im Gegentheil von einer Gewohnheit des Lehnhofs, daß eine Geld-Abgabe bezahlt wurde. Wenn Herr E. S. 41. u. f. die erste Spur der Laudemien bey den teutschen Bauer-Gütern findet, so ist dies wiederum eine Verwirrung. Unser jetziges Laudemium besteht aus zweyerley ganz verschiedenen Stücken: a) aus dem, was bey Veräusserungen des Lehns entrichtet wird; solches ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus der römischen quinquagesima bey Emphyteusen entstanden, wovon man bey den teutschen Bauer-Gütern zuerst die Anwendung gemacht hat; b) aus dem, was bey Vererbfällung des Lehns gegeben wird, und hievon liegt der erste Ursprung schon in dem alten releuio. — Bey dem was S. 77 u. f. von dem V. ohne, wie es scheint, mit sich selbst recht einig zu seyn, als Veränderungen, welche die Laudemien hätten veranlassen können, angeführt wird, ist der erste Ursprung und die weitere Ausbreitung des Instituts nicht unterschieden. — Die Erläuterungen, welche aus Urkunden, Gesetzen und Schriftstellern den gan-

zen

zen Abschnitt hindurch beygebracht werden, sind sehr brauchbar und gut; allein ihr Verdienst würde weit größer seyn, wenn sie besser gestellet wären, und wenn man jedesmal wüßte, was der V. eigentlich haben wollte. Bestimmt zu reden, liegt der erste Grund der Laudemien in den eben gedachten beyden Umständen; aus diesem Grunde haben selbige durch das Herkommen ihre Würklichkeit erhalten. Dieses fängt schon, wiewohl schwach, mit dem 14. Jahrhundert an, und ist in einzelen Ländern besonders, von den Lehnsherrn, in diesen eher, in andern später, und bey den Reichslehen wohl am spätesten eingeführt worden; einige Veränderungen im Lehnwesen dienten demselben zur Unterstützung, und mit dem 17. Jahrhundert endlich läßt sich die Allgemeinheit der Laudemien behaupten. Hätten Herr E. nach diesem Plan die Sache bearbeitet, so würde man Zusammenhang und Ordnung weniger vermissen, und seine Raisonnements würden richtiger und weniger schwankend gewesen seyn. — Des dritten Abschnitts erstes Capitel handelt noch einmal vom Ursprung und Grund der Laudemien, zum Besten der Leser vermuthlich, die beym vorhergehenden Abschnitt unmöglich wissen konnten, was der V. wollte. Aber auch hier ist meistens das rechte Fleck wieder-

rum

rum gefehlt. Daß bis in das 15. Jahrhundert bey eigentlichen Lehen die Laudemien gänzlich unbekannt gewesen S. 120, ist falsch. Herr E. hat selbst S. 116. aus der Mitte des 14. Seculums Nachrichten beygebracht, worinn schon Spuren von Laudemien enthalten sind. Was S. 126-133 von ihm, als der Grund der Entstehung derselben angegeben wird, die allgemeinere Aufnahme des römischen Rechts nämlich, und die Einführung der Doctoren in den neugeordneten Lehnscanzleyen ist theils der Zeit nach zu spät, theils nur halb richtig. Es kann dies nur auf eine Gattung des Laudemii passen; dasjenige, was bey Successions-Fällen entrichtet wird, hat mit dem römischen Recht gar keine Verwandschaft, und ist blos teutsch. Wir haben keine ordentliche Lehnscanzleyen vor dem 16. Jahrhundert; Lehnwaare aber kommt schon hin und wieder im 14. und 15. Jahrhundert vor. Zur Ausbreitung der Laudemien hat aber dieses, nebst der Einführung der Lehnbriefe, Veränderung der Lehndienste, und was der Verf. S. 78 u. f. angegeben, wahrscheinlich beygetragen. Im zweyten Capitel dieses Abschnitts S. 136. kommt Herr E. nun zur Hauptsache, zu den Laudemien bey Reichslehen. Die Muthmassungen von dem besondern Ursprung derselben werden sehr wenig Genüge leisten. Daß

sie bey den Italiänischen Lehen zuerst entstanden seyn möchten, gründet sich bloß darauf, daß das litt. A. angehängte Reichshofraths-Gutachten von 1625 das Italianische Fürstenthum Piombino betrift, und in dem von 1671 litt. B. verschiedene Italiänische Fälle angeführt werden. Allein es werden in letzterem ebenfalls teutsche Fälle angezogen, und in dem erstern wird das Laudemium überhaupt schon, als bekannt, angenommen. Die Entstehung der Succeßions-Laudemien von der Lehnwaare bey Verleihungen aus neuer Gnade, enthält eine petitionem principii und setzt den noch unbestimmten Ursprung der letztern voraus. Abgaben, die in ältern Zeiten hierbey vorkommen, sind bey weiten noch keine Laudemien. Daß Succeßions-Laudemien nicht eher aufgekommen, als da selbige dem R. H. R. überlassen worden, ist gleichfalls eine durch nichts unterstützte Hypothese. Ueberhaupt läßt sich hievon, da der Punct der Laudemien zu den Reichshofrath-Mysterien gehöret, und in den ältern Nachrichten die Worte Tax, Canzley-Geld, Lehns-Regalien so unbestimmt vorkommen, daß oft würkliche Laudemien darunter begriffen werden, ohne Zugang zu Archiven zu haben, schwerlich etwas genaues und mehr sagen, als daß mit dem 17. Jahrhundert wahrscheinlich

die

die Laudemien bey Reichs-Lehen allererst aufgekommen sind. — Sie waren anfänglich in Ansehung der Summen ungewiß; (sie sind es auch größten theils noch jetzt;) man unterschied sie bey der Reichscanzley nicht ordentlich von andern Lehns-Gebühren, und der Westphälische Friede Art. V. §. 21. begreift selbige unter dem unbestimmten Ausdruck: *taxa ordinaria.* Daß sich die Reichsstände solche zu entrichten, vielfältig geweigert, wird S. 151. aus Mosers R. H. R. Proceß angeführt; Chur-Sachsen und Chur-Pfalz haben nie Laudemien bezahlt; auch Chur-Braunschweig bey dem Zellischen Anfall 1705 nicht. Die Fürstlich-Sächsischen Häuser haben gleichfalls sich der Bezahlung derselben widersetzt. — Die Verhandlungen über die Laudemien in der Wahl-Capitulation sind S. 154 u. f. aus dem Moser kurz beygebracht. Carl V. versprach schon, die Stände mit Canzley-Geld ohnnothdürftiglich nicht zu beladen. Die Fürsten erinnerten 1653. 1658 und 1663. einen eigenen Artikel wegen der Canzley- und Lehn-Taxe und Anfalls-Gelder in Ansehung der Lehen, damit die Stände allbereit coinvestirt, zu machen; und es ist hierauf aus dem Project der perpetuae in die W. C. Carls VI. die jetzige Stelle, Art. XVII. §. 17. 18. 19. würklich eingerückt.

Bey der W. C. Carls VII. ward das Wort Laudemien hinzugesetzt; das Chur-Trierische monitum aber, den Ausdruck „coinvestirt„ zu ändern und mehr zu bestimmen; von den maioribus nicht approbirt. — Im 3. Capitel S. 166 u. f. kommen des V. Betrachtungen über diese Stelle der Wahl-Capitulation. Sie gehen dahin: a) die §§. 18. und 19 hängen, wie das Verbindungs-Wort „vielweniger„ anzeigt, zusammen; nach dem §. 18. soll die G. B. bey der Lehn-Tax die einzige Richtschnur seyn; selbige kennt gar keine Laudemien, also ist der Sinn des §. 19. daß Laudemien, als gegen die G. B. noch vielweniger, mithin gar nicht begehrt werden sollen. Aber b) nur bey Lehen, damit die Stände allbereit coinvestirt waren. Dies sind nun nicht bloß *simultanee* inuestiti, sondern auch alle die *iure agnationis* die Erbfolge haben. Denn 1) auch letztere sind in der ersten Belehnung begriffen, und in so ferne gleichfalls coinvestirt; 2) die ältern gegen die Reichscanzley geführte Beschwerden, welche die Disposition der W. C. veranlasset haben, gedenken dieser nahmentlich; es ist 3) bey ihnen derselbe Grund, wie bey jener vorhanden, weil sie iure perfecto, nicht aus lehnsherrlicher Gnade das Lehn erhalten; 4) simultanee inuestiti werden bey dem

R. H. R. nicht coinvestirte, sondern mit coinvestirte genennet, z. E. in dem gem. Bescheid vom 7 Febr. 1746. *selecta iur. publ. noviss.* T. XV. S. 486. Hingegen c) bey Lehnsverleihungen aus neuer Gnade sind die Laudemien geblieben. — In Ansehung der Erklärung des Ausdruckes coinvestirt, welches die Hauptsache ist, stimme ich Herrn E. völlig bey. Seine angeführte Gründe sind scharfsinnig und zutreffend. Die Wahltagshandlungen von 1742 stimmen damit gleichfalls überein, und zeigen insonderheit, daß von dem churfürstlichen Collegium die W. C. eben so verstanden werde. Aber die neugesuchte Auslegung des §. 19. aus der Verbindung mit dem §. 18 ist offenbar erzwungen und irrig. Der §. 18. setzt nicht überhaupt, sondern nach der ausdrücklich darin enthaltenen Bestimmung in dem Stück nur die güldene Bulle zum Normativ, „ daß von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden; mehr nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten „. Sonst müßten alle jetzige Tax und Canzeleygebühren durch die W. C. aufgehoben seyn, da sie heut zu Tage ganz anders, als in der G. B. angesetzt sind. Das wird niemand behaupten. Es läßt sich auch nicht sagen, daß Laudemien gegen die G. B. sind, da sie zur Zeit derselben noch unbekannt waren,

ren, und erst hernach eingeführt sind. Die W. C. redet so bestimmt, daß sie im §. 18. die Lehnrax, das ist, die sogenannte taxa ordinaria, und im §. 19. Laudemien und Anfallsgelder, jedes mit der eigentlichen und richtigen Benennung unterscheidet, und absondert; warum soll sie dann uneigentlich und verwirret gemacht, und das im §. 18. richtig und besonders benannte von der im §. 19. vorkommenden andern Gattung von Gebühren verstanden werden? Im Grunde ist es auch ein Widerspruch, daß nach dieser Auslegung durch die W. C. die Laudemien gänzlich, aber doch nur bey den Lehen, damit die Stände coinvestirt gewesen, aufgehoben seyn sollen. — Ueber den Fall, wo Laudemien nicht aufgehoben sind, sondern statt finden, ist Herr E. etwas zu geschwind hingegangen. Zahlen Eventualbelehnte die Laudemien, wenn sie zur Succession kommen? werden sie bey der Erbfolge aus einer Erbverbrüderung, welche mit einer gesammten Hand verbunden, oder wobey keine gesammte Hand ist, entrichtet? das hätte in einer Abhandlung, die den Laudemien bey Reichslehn besonders gewidmet ist, nicht unberührt bleiben müssen. — Die Anmerkungen von dem Ertrag der Laudemien S. 199. und 200. sind merkwürdig. Unter Josephs I. sechsjähriger

Regierung betrugen sie zusammen 153025. fl. unter Carls VI. Regierung von 29 Jahren 1202305 fl. unter Franz I. 20. jähriger Regierung 406182. fl. — Aus den beyden litt. A und B. beygedruckten R. H. R. conclusis von 1625. und 1671 sucht der V. S. 201. u. f. die Zeit, da der Reichshofrath die Laudemien erhalten, zwischen den Jahren 1625 und 1650. zu setzen. Im vierten Abschnitt S. 204-220. wird die Hellfeldische Herleitung der Laudemien von der ehemaligen willkürlichen Einziehung der Lehne, und die Hommelsche von den Früchten des ersten Jahrs geprüft und zuletzt sind verschiedene nicht unbeträchtliche, zum Theil ungedruckte Beylagen, welche die Laudemien und deren Vertheilung unter die Mitglieder des R. H. R. betreffen, angehängt.

R.

II. Abſchnitt:

Von neuen juriſtiſchen Diſſertationen und Abhandlungen.

I.

De arboribus in Feudo ſecundum §. 307. transactionis prouincialis Meclenburgicae a feminis Fructuariis non caedendis — praeſide *Adolph. Frid. Trendelenburg*, vt ad ſummos in iure honores aditum ſibi paret, diſputabit *Erneſt. Ioann. Frid. Manzel.* Buezouii 1773. 96 S. 4.

Als eine Einleitung zur Hauptſache, iſt zuerſt S. 3-31. eine Beſchreibung des Urſprungs und der Beſchaffenheit des Mecklenburgiſchen Erbjungfern-Rechts voran geſchickt. Sehr richtig wird hier S. 20 u. f. gegen Herrn Baleke behauptet, daß, wenn zwar Söhne des letzten Vaſallen, die aber nicht Succeßions fähig ſind, vorhanden ſind, die Tochter doch zum Erbjungfern-Recht zugelaſ-

sen werden müsse. Die Landes-Reversalen von 1621. Art. 27. zeigen in den Worten, „und da einer unser Lehenleute — ohne männliche Leibes- Lehns-Erben Todes verfahren„, deutlich, daß bloß auf lehnsfähige Söhne gesehen werde. Nicht in der Ausschließung der Töchter von der Erbfolge bey den Teutschen, wie der etwas unbestimmte Ausdruck S. 29. zu enthalten scheint, sondern vielmehr in dem von Senkenberg und Reinhard gründlich erläuterten Succeßions-Recht der Töchter in den teutschen Allodien, nach erloschenen Manns-Stamm, welches bey Lehen, hauptsächlich bey den aus Allodien entstandenen aufgetragenen Lehen, zum Theil beybehalten worden, würde der Grund und der erste Ursprung des Erbjungfern-Rechts zu suchen seyn. — Hoffentlich wird Herr Hommel es als ein bloßes Compliment ansehen, wenn er S. 12. musarum Lipsiensium, *ipsiusque adeo iurisprudentiae decus et ornamentum* genannt ist. — Die eigentliche Streitfrage S. 32. ist diese: die Landes-Reversalen von 1621 verordnen Art. 27. daß die Erbjungfrau, „das harte Bau- und Mastholz weiter, dann zu des Lehns scheinbarem Nutz und Frommen zu verhauen, keinesweges bemächtiget seyn soll;„ der Landesgrundgesetzliche Erb-Vergleich von 1755 läßt aber überhaupt

Haupt

haupt bey Lehn-Gütern die Freyheit, „jährlich zwölf Stück Eichen und funzig Stück Büchen ohne Consens-Suchung zum Verkauf zu fällen; daher frägt sich, ob die Erbjungfer während ihres Niesbrauchs hiezu auch berechtigt sey? Herr Trendelenburg behauptet S. 40 u. f. die verneinende Meynung aus folgenden Gründen: 1) aus der Natur des Niesbrauchs, welcher nicht auf die Substanz selbst sich erstreckt; 2) das Erbjungfern-Recht darf als ein ius singulare nicht ausdehnend erklärt werden; 3) der Erbvergleich redet aber nicht namentlich von Erbjungfern, sondern ertheilt obgedachtes Recht nur den Vasallen; 4) die Erbjungfrau ist nach den Landes-Reversalen von dem Recht das harte Holz zu hauen gänzlich ausgeschlossen, 5) und der Erbvergleich hat nicht zur Absicht, dieses Recht neuerdings zu ertheilen, sondern redet nur von solchen Personen, die sonst dieses Recht schon haben; 6) es würde der größte Nachtheil des Lehns-Herrn und der Lehns-Vettern daraus entstehen. — Ich muß aber gestehen, daß, bey allen diesen Gründen und bey der Widerlegung der gegenseitigen Gründe S. 80 u. f. dennoch die Sache mir noch nicht so ausgemacht, und die andre Meynung noch sehr vieles für sich zu haben scheint. Das Argument von der Natur des Niesbrauchs,

1) ist hieher wohl nicht gehörig; denn von dem römischen Niesbrauch, der als eine bloße seruitus vorkommt, läßt sich hiebey keine Anwendung machen, sondern hier ist von dem teutschen Niesbrauch, welchen die Erbjungfer ohnstreitig hat, die Rede, und solcher ist 2) nicht gegen, sondern für sie. Selbiger enthält nämlich, wenn ich auch zugebe, daß er nicht das ganze dominium vtile selbst ist, wenigstens das Recht *omnem* vtilitatem aus der Sache zu percipiren, in so ferne solches ohne Nachtheil der Substanz geschehen mag. Es ist aber nicht jegliches Holzfällen zum Nachtheil des Gutes, und wenn also dieses nicht ist, so ist die Erbjungfer nach der Natur des Niesbrauchs dazu befugt. 3) Die Erbjungfer übt alle dem Gute anklebende Gerechtsame aus, dazu gehört auch das ius ligna caed di, also muß sie auch dieses Recht selbst an und für sich haben, obgleich es nach den in der Sache selbst liegenden und in den Landes-Gesetzen ihm gegebenen Einschränkungen exerciret werden muß. 4) Das gegenseitige Argument würde zu viel, nämlich auch das beweisen, daß sie nicht einmal zu ihrer eigenen Nothdurft Holz fällen dürfe, welches doch nicht zu behaupten ist. 5) Die Landes-Reversalen schließen die Erbjungfer keines-we-

neswegeſ von dem Recht, Holz zu fällen, aus, ſondern ſie ſagen nur, daß ſie es andere nicht, als zu des Gutes ſcheinbaren Nutzen und Frommen thun ſoll. Das iſt eben dasjenige, was ich vorher ſagte, und was der Natur des Niesbrauchs genau angemeſſen iſt, nicht zum Nachtheil des Guts. Hierin ſteckt aber zugleich, daß ſie zu des Gutes ſcheinbaren Nutzen und Frommen dazu völlig berechtiget iſt. Dahin gehört nicht bloß, wie es der Verf. S. 47. einſchränken zu wollen ſcheint, was zu Unterhaltung des Guts erfordert wird, ſondern, wenn z. E. nach haushälteriſchen Grundſätzen es für das Gut vortheilhafter iſt, ein Stück Wald zu Acker zu machen, oder Bäume dem Lande ſchädlich ſind u. d. g. ſo iſt allerdings die Erbjungfer befugt in terminis habilibus das Holz wegſchlagen zu laſſen. 6) Der Erb-Vergleich gedenkt zwar der Erbjungfrauen namentlich nicht, ſchränkt ſich jedoch auch keinesweges auf die Vaſallen ein, ſondern ertheilt das obige Recht indefinite den Lehn-Gütern und zwar jährlich. Ein Grund gegen die Erbjungfer iſt hier alſo nicht. Vielmehr, da während der Zeit, daß ſelbige das Lehngut inne hat, der ſucceſſor agnatus keine Nutzungen deſſelben, ſondern alle allein die Erbjungfer genießt, obiges

Recht aber ohne Unterschied jährlich bey dem Gute vorhanden ist, so folget, daß auch solches von ihr nach der Natur ihres Nießbrauchs, und so fern es dem Gut keinen Nachtheil macht, ausgeübt werde. 7) Nicht der ordentliche Gebrauch, sondern bloß der Mißbrauch des Holzfällens zum Nachtheil des Guts würde dem Lehnsherrn und Agnaten zum Nachtheil gereichen. Mein Endzweck verstattet nicht, mich noch weitläuftiger hier darüber auszulassen, und ich setze nur noch hinzu, daß der Herr V. mit vieler Gründlichkeit und Belesenheit alles, was sich für seine Meynung sagen läßt, ausgeführt hat.

R.

II. De

II.

De lucro dotis viduis ob fecunda vota non auferendo dissertatio-praeside *Adolph. Frid. Trendelenburg* — pro obtinendis summis in iure honoribus ad disceptandum proposita ab auctore *Christ. Guil. Taddel.* Buezouii 1772. 56 S. 4.

Ueber ein so merkwürdiges teutsches Institut, als die Besserung des Brautschatzes ist, haben wir noch sehr wenig, besonders aus dem neuern Zeitalter, da man das wahre teutsche Recht cultivirt, aufzuweisen. Die gegenwärtige Abhandlung betrift zwar eigentlich eine einzele bey derselben vorkommende Frage, in Rücksicht auf die Mecklenburgischen Landesgesetze; sie ist aber zugleich ein angenehmer Beytrag zur Erläuterung der Materie überhaupt. — Was S. 3. 23. von dem Witthum und der donatione propter nuptias gesagt ist, scheint keine große Beziehung auf den Hauptgegenstand zu haben, und die tabellarische Auseinandersetzung des

Witthums S. 4. und f. dünkt mich auch mehr mühsam und gesucht, als zutreffend und erläuternd zu seyn. — Die Besserung wird S. 24. erklärt: certa pecunia, quae uxori dotem repetenti, quasi incrementum eius ex bonis mariti praestatur. Sie findet im Mecklenburgischen nur bey der Wittwe eines Vasallen statt, und setzt allemal den Brautschatz und den Beweiß der Illation desselben voraus. Bey Ermangelung des Allodiums wird sie aus dem Lehn sowohl vom Agnaten, als Lehnsherrn entrichtet, erfordert aber in diesem Fall auch den Beweiß, (vielleicht die Bescheinigung,) der Version. Sie gebührt der Wittwe, als ein lucrum legale. und besteht gewöhnlich in der Hälfte der Summe des Brautschatzes, welche ohne Willen derselben nicht verringert werden kann. Die Wittwe hat die Wahl, ob sie das ihr constituirte Witthum, oder diese Besserung nehmen will, bey welcher sie zugleich die statutarische Portion behalten darf; jedoch bekömmt sie solche im Mecklenburgischen nur niesbräuchlich, und sie kann sie nicht auf Kinder einer andern Ehe vererben, sondern, wenn aus der Ehe des Mannes, von dem sie die Besserung erhielt, keine Kinder vorhanden sind, so fällt selbige demnächst an des Mannes Erben zurück. Die Mecklenburgischen

Landes-

Landesgesetze versagen der Wittwe, wenn es mit dem Ehemann zum Concurs kommt, die Besserung gänzlich; allein der Gerichtsgebrauch verstattet ihr dieselbe, wenn der Concurs erst nach des Mannes Tod ausbricht. — Die besondere Frage, ob die Besserung durch die zweyte Heirath der Wittwe aufhört? wird S. 40. berührt. Schon nach dem gemeinen Recht ist es nach der Analogie des in Rücksicht auf den Brautschatz bestellten dotalitii zu verneinen. Den nach stärkern Grund, daß die Besserung als ein accessorium dotis angesehen wird, und selbigen folgt, hat der Verf. nicht angeführt. Noch mehr ist solches nach dem Mecklenburgschen Recht zu behaupten; 1) die Policeyordnung von 1572. Tit. von Erbschaften, setzet, indem sie verordnet, „daß die Besserung nach der Frauen Tode, wofern sie ohne Kinder abstürbe, oder da sie gleich zur andern Ehe geschritten, und mit ihrem andern Manne Kinder, aber keine mit dem ersten gezeugt hätte, wieder dahin falle, daher sie gereicht worden„, offenbar voraus, daß die Wittwe bey der zweyten Ehe die Besserung behalte; 2) die Landesreversalen von 1621. Art. 28. enthalten ebenfalls, indem sie festsetzen, daß die Wittwen, da sie zur andern Ehe schreiten, „ihren einhabenden

Wit-

Witthum, gegen Erstattung des Ehegeldes Besserung, und was dem anhängig, cediren und abtreten sollen„, deutlich genug, daß die Besserung des Brautschatzes der Wittwe bey der zweyten Heyrath bleibe. Daß das Wort Besserung an dieser Stelle nicht, wie Tarnov und Nettelbladt wollen, so viel, als Meliorationen, heisse, zeigt der Herr V. S. 47. sehr bündig, aus den Beschwerden und Resolutionen von 1610. welche die Quelle jenes Gesetzes sind. 3) Stimmt hiemit auch der Gerichtsgebrauch und die Meynung der Rechtsgelehrten überein.

R.

Johann Heinrich Christian
von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers
der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät
zu Göttingen.

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern
und Abhandlungen.

Vierten Bandes zweites Stück.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck
1778.

Inhalt
des zweyten Stücks.

1) Sibr. Tet. *Siccama* de iudicio centumuirali, edit. Zepernick. S. 205
2) P. C. G. L. B. *ab Hohenthal* liber de Politia. S. 218
3) G. C. M. von Cillano Ausführliche Abhandl. der römischen Alterthümer S. 225
4) G. *Oelrichs* Thesauri noui Dissertationum iurid. selectiss. in academiis Belgicis habitar. S. 231
5) Leben des Freyh. von Ickstatt, von Schubart S. 237
6) A. L. Jakobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen S. 240
7) Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze, 1 — 6 Stück S. 241
8) C. F. *Hommelii* Epitome sacri iuris S. 258
9) I. *Febronius* Abbreuiatus et emendatus S. 274
10) A. D. *Alteserrae* Dissertat. iuris can. L. IV. edit. P. E. Bertram. S. 289
11) Christ. Gottl. *Gmelin* Comment. de iure pignoris vel hypothecae, quod creditori debitor in re sibi non propria constituit S. 291
12) F. I. *Hartleben* Thesaurus Dissert. iurid. Moguntin. Vol. I. P. I. S. 303

Innhalt.

13) G. D. Hofmann von den ältesten kayſ. und landsherrl. Bücherdruck-Privilegien S. 306

14) C. W. de *Rhoer* Diſſ. de effectu relig. Chriſtian. in iurisprud. roman. Faſcic. I. S. 311

15) Deductionsbibliothek von Teutſchland I. Band S. 339

16) *Conradi* Opuſcula iuris ciuilis. Vol. I. S. 849

17) F. W. von Steck von dem Gemahl einer Königinn S. 351

18) J. G. Schloſſers Vorſchlag und Verſuch einer Verveſſ. des deutſchen Rechts S. 316

19) I. G. *Schloer* Diſſ. de reſeruatione beneſic. per reſignat. ad Conc. N. G S. 362

20) J. J. Moſers Anmerkungen über das Abſterben des Churf. H. Bayern S. 375

21) Gedanken eines Bayern über die Moſer. Anmerkungen. S. 381

22) Geſchichts und rechtm. Prüfung der Gedanken. S. 384

23) Auszug eines Schreibens an einen Freund. S. 387

24) Polit. Unterſ., wie das Reichskonkluſum für Bayern ausfallen möchte. S. 390.

Juri-

Juristische Bibliothek

Vierten Bandes Zweytes Stück.

Erster Abschnitt:

Von neuen Juristischen Büchern.

I.

Sibrandi Tetardi Siccama, Bolsverdiani Frisii, de iudicio centumvirali libri duo. Iterum recensuit, animaduersionibus et opusculis argumentum illustrantibus auxit *Car. Frid. Zepernick* I. V. D. Halae, impensis Io. Christ. Hendel. 1776. 31 Bogen in 8.

Siccamas Abhandlung, die zuerst im J. 1596 in Franeker herauskam, ist, außer ihrem Abdruck im zweyten Theile

des Grävischen Theſaurus, hernach wieder im J. 1725 durch einen Ungenannten in Halle edirt, und mit zwey Zugaben, nehmlich Cuiacii Obſerv. de L. Glicia und Lipſii Epiſtola de recitatione apud veteres begleitet worden, obgleich die erſtere nur eine ſchwache, und die leztere eigentlich gar keine Verbindung mit dieſer Abhandlung hatten. Nunmehr aber erſcheint Siccama noch unter einer weit anſehnlichern Begleitung, indem ſein Herausgeber nicht allein jene zwey Zugaben, auf Bitten des Verlegers, beybehalten, ſondern auch noch ſechs neue hinzugefügt hat, nemlich I. *Graevii* animadverſ. ad Siccam. L. 1. cap. 4 et 6. welche aus der Vorrede zum zweyten Theile des gedachten Theſaurus genommen ſind, und hier S. 179 – 184 ſtehen, II. *Ayreri* disquiſ. de iudicio Romanorum ſeptemvirali (S. 184–197); III. *Funccii* proluſ. de L. Aebutia (S. 198–210); IV. *Püttmanni* de iudicio Curiano proluſ. (S. 211–229). Hierauf folgt V. eine eigne Abhandlung des Hrn. Herausgebers de cauſis centumviralibus (S. 230–277) und VI. (in der Reyhe aber VII. weil Cuiacii Obſerv. eingeſchoben ſind) eine andere Abhandlung deſſelben de rerum perpetuo ſimiliter a CViris iudicatarum auctoritate, fori diſputationis nobiliſſima ſpecie fonteque iuris civilis (S. 284–423). Den übrigen Raum nimmt

Li-

Lipsius und ein dreyfacher Index ein. Rechnet man zu diesem allen noch die zahlreichen, und oft weitläuftigen Noten hinzu, die Hr. Z. unter den Text des Siccama gesetzt hat, so hat dieser ehrliche Alte zu dem Buche, welches hier unter seinen Nahmen auftritt, sehr wenig hergegeben.

Hr. Dr. Z. hat recht wohl gethan, daß er, so viel ihm möglich war, alles was zur Materie de iudic. centumv. gehörte, theils in den Anmerkungen, theils in den angehängten Abhandlungen, dem Leser in die Hände geliefert hat. Ihm selbst, ob er sich zwar im Ganzen als einen guten Kenner des Alterthums gezeigt hat, kann ich zwar hin und wieder etwas leere Weitschweifigkeit (die besonders in der Abhandl. de iudicatis centumv. ermüdet), zu viel Anhänglichkeit an unnütze Hypothesen, zu viel Mangel an der Fertigkeit, seinen Gegenständen von der rechten Seite d. i. blos durch einen vernünftigen Gebrauch der Alten, beyzukommen — kaum zu gute halten; allein ich bedenke vielleicht nicht, daß das Antiquitäten-Studium sein eignes Herkommen hat, welches es wohl noch lang genug gegen die Eingriffe der Wenigen, die als Philosophen schreiben, nachdem sie als Antiquare gesammlet haben, wird zu schützen wissen. Ich will also lieber, ohne

specifike Rechtfertigung jenes Tadels, aus den sonstigen Anmerkungen die ich bey Durchlesung des Buches gemacht habe, einige herausheben, die vielleicht nicht ganz ohne Unterhaltung für den Leser seyn werden.

S. 40 u. folg. handelt Siccama die Frage ab, ob iudicium centumvir. ein iudicium publicum oder privatum sey. Die Richtigkeit und Präcision, die seiner Beantwortung abgeht, hat Hr. Z. in den Anmerkungen ersetzen wollen; aber auch da ist Mangel daran. Und keine Frage, dünkt mich, ist doch leichter zu entscheiden, als eben diese. Wird der Begriff des iudicii nach der Natur der ventilirten Sache (mithin im gewöhnlichen Sinne der Römer) bestimmt, so ist es unmöglich, ein Iudicium centumvir. für ein iudicium publicum zu halten; bestimmt man ihn aber nach dem Conseß der Richter, vor welchen eine Sache ventilirt wird, so kann ein iudicium centumvirale allerdings ein öffentliches genannt werden, weil die Centumviri ein, unter öffentlicher Auctorität subsistirendes, nach einer gewissen Verfaßung ausgebildetes, und mit vorzüglichem Ansehen ausgerüstetes Collegium ausmachten. Man sieht also, in welchem Sinne die römischen Scribenten die centumviros von den iudicibus privatis, und auch wohl ein iudicium

cen-

centumvirale von einem iudicio privato unterscheiden konnten.

Um zu beweisen, daß die centumviri schon zur Zeit der Republik in verschiedene Senate, oder consilia, vertheilt gewesen seyen, beruft sich Hr. Z. S. 79. auf die Worte des **Valerius Maximus** B. 7. Cap. 7. Ex. 1. wo er, bey Gelegenheit eines Centumviral-Processes, von dem Kläger sagt: omnibus non solum *consiliis*, sed etiam sententiis, superiorem discessisse. Die Grammatik, gestehe ich gern, hat gegen die Erklärung des Hrn. Z. nichts einzuwenden; aber es ist doch immer gegen die Regeln einer gesunden Auslegung, wenn man seinem Autor eine gedankenlose Distinction, wie hier zwischen sententiis und consiliis, aufdringt. Was würde Hr. Z. von einem neuern Schriftsteller halten, der sich so ausdrückte: und nicht allein das Gericht, sondern auch das Urtheil sprach den Beklagten frey — ?

S. 139. u. folg. beschäftigt sich Hr. Z. mit der Erklärung der subscriptionis centumviralis iudicii, deren **Plinius** B. 5. Br. 1. gedenkt. Mich wundert, daß noch Niemand (wenigstens nach den Allegaten des Hrn. Z. zu urtheilen) auf die allernatürlichste, und beynahe gewisse, Auslegung verfallen ist, und

diese Subscription für eine solennere Art der Litis Contestation erklärt hat. Man sehe nur die Worte des Plinius: scis te non subscripsisse mecum, et iam biennium transiisse, omniaque me usu cepisse. Warum geht hier Plinius von der unterlassenen Subscription sogleich auf das verflossene biennium und die vollendete Usucapion über? Was für eine Kette verbindet diese drey Umstände? — Fürwahr keine andre, als diese, daß die Unterlassung der Subscription eben sowohl, als der Verlauf der zwey Jahren, eine nothwendige Prämisse war, wenn der nachfolgende Schluß, nemlich die Vollendung der Usucapion, seine Richtigkeit haben sollte. Und was kann denn also, dieser Bewandniß nach, die Subscription seyn? — Unmöglich, möchte ich fast sagen, etwas anders, als Litis Contestation, denn nur diese wäre im Stande gewesen, den Lauf der Usucapion zu hemmen. (Eigentlich that sie zwar das noch nicht zu den Zeiten des Plinius, l. 17. §. 1. in f. l. 18. 20. 21. D. de R. V. inzwischen mußte aber doch das Urtheil nach der Zeit der L. C. abgefaßt werden. l. 20. cit.)

Die Püttmannische Abhandlung de iudicio Curiano hat Hr. Dr. Z. verschiedentlich mit grossen Lobeserhebungen angeführt; ich werde also die darin vorgetragenen Sätze, als

die

die seinigen, ansehen, und meine Meynung darüber eröffnen. Iudicium Curianum ist ein Rechtsstreit, den ein gewisser **M. Curius** vor dem Centumviralgericht, zu den Zeiten des **Cicero**, geführt hat. Den Gegenstand kann ich nicht kürzer, als mit **Quinctilians** Worten erzählen. „M. Curius substitutus heres erat, si posthumus ante tutelae suae annos decessisset. Non est „natus. Propinqui sibi bona vindicabant.„ **Curius** aber, unterm Beystand des **Crassus**, behauptete, daß der stillschweigende Wille des Erblassers auch auf diesen Fall gerichtet sey; und das Centumviral-Collegium sprach ihm würklich die Erbschaft zu. Schlimm genug, sagt Hr. P. daß sich ein so ansehnliches Collegium durch die süße Beredsamkeit des **Crassus** (denn **Cicero** de Orat. L. 1. cap. 57. scheint so was sagen zu wollen) täuschen ließ! Allein ich berufe mich auf das unverdorbene Naturgefühl eines jeden Lesers, ob nicht vielmehr **Quinctilian** Recht hatte, wann er, gleich nach der obigen Stelle, fragt: „Quis dubitaret, quin ea voluntas fuisset testantis, ut is non nato filio heres esset, qui „mortuo?„ Gründe für diese Meynung will ich gar nicht anführen, denn bey einer so subtilen Materie können sie dem Gegentheil kaum mehr, als Declamation oder petitiones principii zu seyn scheinen; genug aber, daß das

principium selbst keiner mathematischen Demonstration bedarf, und sich einem jeden, der sich nicht geflissentlich die Augen zudrücken will, durch die natürliche, uns allen angebohrne, Logik beweist. Freylich so bald mir Jemand besondere Ursachen angiebt, warum ich von jener Erklärung abgehen müsse, so bin ich bereit, meinen Irrthum in den einzelnen Fällen zu gestehen, worauf jene passend sind. Sagt mir aber Hr. P. weiter nichts, als daß der Testator vielleicht nur deßwegen den Curius substituirt gehabt habe, um den Pupillen, wenigstens bis in seine Pubertäts-Jahre, vor der Gefahr einer hinterlistigen Ermordung von Seiten seiner Verwandten sicher zu stellen, und daß also die Absicht der Substitution nur auf den Fall, wann der Pupill würklich gebohren worden, gerichtet seyn könne, so möchte ich doch immer behaupten, daß über die moralische Wahrscheinlichkeit jener Gefahr, und über die Nothwendigkeit, deswegen eine ganz eigene, und gegen die Regeln einer natürlichen Auslegung anstossende, Erklärung der letzten Willensverordnungen einzuführen, das damalige Centumviral-Collegium ein richtigeres Urtheil fällen konnte, als ein Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts. Ja selbst alsdann, wann das moralische Verderbniß einer Nation würklich aufs höchste gestiegen

wäre,

wäre, würde es noch immer zweifelhaft seyn, ob man den Willen eines Erblassers, welcher der natürlichen Erklärung durch ein einziges Wort hätte vorbeugen können, unnatürlich erklären dürfe.

Die Entscheidung des Centumviralgerichts nun, von der H. P. gezeigt zu haben glaubt, daß sie zu ihrer Zeit unrechtmäßig gewesen sey, soll es, seiner Meynung nach, auch noch zu der unsrigen seyn, indem man ihre Bestätigung zwar gewöhnlich, aber irrig, im l. 4. D. de vulg. et pup. subst. zu finden glaube. Auch hier kann ich Hrn. P. unmöglich beypflichten. Ich will die Hauptstelle des Gesetzes hersetzen: „Iam hoc iure „vtimur ex D. Marci et Veri constitutione, „ut, cum pater impuberi filio in alterum ca„sum substituisset, in utrumque casum sub„stituisse intelligatur, sive filius heres non „extiterit, sive extiterit et impubes decesse„rit.„ Wer fühlt hier, sagt Hr. Prof. P. den Unterschied nicht, der zwischen diesem, und dem Curianischen Falle obwaltet? Hier — filius *natus*, qui aut heres non extitit, aut extitit, sed impubes decessit, dort posthumus *non natus*! Ich will Hrn. P. Recht geben, so bald er mir eine vernünftige Erklärung der Gesetzworten: si filius heres non extitit, zu geben vermag, ohne dabey vor-

auszusetzen, daß auch hier der filius *non natus* ist. Ein filius *suus* (und von einem solchen ist im befragten Gesetz die Rede) ist bekanntlich auch heres *suus et necessarius*; nicht Erbe seyn kann er also nicht anders, als wenn er — nicht gebohren wird. Wie aber? das Gesetz spricht ja doch in beyden Fällen vom impubere, als wenn er schon würklich vorhanden wäre? — das scheint so; ist aber im Grunde nur eine kleine, (und kaum zu vermeiden gewesene) Abweichung von der strengen Richtigkeit des Ausdrucks; eine Abweichung, woran sich kein Leser des römischen Gesetzbuchs, als welches eine Menge von grössern Beyspielen der Nachlässigkeit darbeut, stossen darf.

S. 238 u. f. erklärt Hr. Dr. Zepernick den l. 13. D. de inoff. test. offenbar falsch, wann er glaubt, daß Titiae filia und die hernach vorkommende soror Eine Person seyen. Wenn dieses wäre, so hätte hier Scävola noch eine weit abgeschmacktere Frage, als an einem andern Ort Domitius Labeo, aufgeworfen, und Juventius Celsus, wenigstens wenn er wieder bey übler Laune gewesen wäre, würde einem solchen Aufrager gewiß noch ein weit nachdrücklicheres Compliment zurückgeschrieben haben, als nurbesagtem Domitio Labeoni. Wir wollen also

lie-

lieber im angef. Gesetze die Cujazische Verbesserung annehmen, und lesen: Titia *filium* heredem instituit, *filiae* legatum dedit, oder vielleicht noch besser, alles stehen lassen, wie es steht, und unter der soror eine dritte Person denken. Der filius hatte ohnehin deßwegen, weil er mit einem bloßen Legate bedacht war, zu Scävolas Zeit noch kein Recht zur Klage, und wir müssen uns also bey Cujazens Verbesserung doch wieder eben so viel hinzudenken, als wenn wir nichts verbessern.

Nun will ich noch kürzlich meine Meynung darüber sagen, ob, und wie viel, Licht die Materie vom Centumviralgericht aus allen den Abhandlungen, die Hr. Dr. Z. hier hat zusammendrucken lassen, erhalte. Just so viel, glaube ich, um uns aufs bündigste überzeugen zu können, daß wir von der innern Verfassung dieses Gerichtes, so bald man von bloßen Worten und unbestimmten Ideen abstrahiren will — nichts wissen, und daß unsere Antiquare, sammt und sonders, nicht mehr Aufschluß hierüber geben können, als Sibrandus Tetardus Siccama. Auch über die Frage: welches eigentlich die causae centumvirales gewesen seyen? wird man in diesen Abhandlungen zwar Conjecturen, aber keine befriedigende Antwort finden. Der

Con-

Conjecturengeist ist ansteckend; auch ich will mein Scherflein zur Beantwortung dieser berufenen Frage hinwerfen. Zuerst scheint es mir aus der bekannten Stelle des Cicero klar zu seyn, daß alle causae *reales* et *status* vor die centumviros gehörten; hernach aber möchte ich noch einen engern Sinn für die causas centumvir. annehmen, diesen nämlich, daß blosse **Erbschaftssachen** darunter begriffen würden. Das Licht, welches diese Distinction über die ganze Materie verbreitet, könnte schon eine Art von Rechtfertigung für sie zu seyn scheinen; aber ich kann doch noch etwas näheres zu ihrer Unterstützung angeben. Es läßt sich nemlich mit vieler Wahrscheinlichkeit darthun, daß Erbschaftssachen immer im Pleno des Centumviralgerichts, andre hingegen nur in Senaten ventilirt worden sind. Was war also natürlicher, als daß diejenigen Sachen, worüber alle *centumviri* zu erkennen pflegten, im engern, oder ich möchte fast noch lieber sagen, im **eigentlichen** Verstande Centumviralsachen genannt wurden? — Ich vermuthe, daß Hr. Prof. Höpfner in seinem kurzen Abriß des antiq. jur. publ. Rom. p. 60. auch schon auf diese Erklärung hinzielt.

Wann übrigens Hr. Dr. Zepernick S. 15. der Vorr. glaubt, daß vielleicht die res iu-

iudicatae des Annäus Robertus und Petr. Aerodius noch mehrere Beyspiele von Centumviral-Processen enthalten möchten, als er selbst gesammlet habe, so erinnere ich, daß die erstern nichts als res iudicatae *senatus Parisiensis* sind. Ob aber die letztern noch einen merkwürdigen, dem Hrn. Z. unbekannt gebliebenen Fall enthalten, weiß ich nicht, indem ich keine Lust habe, zwischen den nachlässig hingeworfenen, und nicht einmal mit einer specifiken Allegation des Autors versehenen Fällen des Aerodius, und denjenigen, die Hr. Z. anführt, eine mühsame Vergleichung anzustellen.

II.

II.

Petri Car. Guil. L. B. ab Hohenthal liber de Politia, adſperſis obſeruationibus de cauſarum politiae et iuſtitiae differentiis. Lipſiae, apud Chriſt. Gottl. Hilſcher. 1776. 23 Bog. in 8.

Bekanntlich iſt die Polizey alles, was man aus ihr machen will; dem Hrn. Verf. begreift ſie alſo „congeriem mediorum, „quae univerſae reipubl. ſplendori, atque ex„ternae ſingulorum civium felicitati inſervi„unt„ und die Polizeywiſſenſchaft ſelbſt iſt ihm die Wiſſenſchaft „quae docet modum, „quo legibus et aliis ſanctionibus et inſtitu„tis oeconomia, tum priuatorum, tum pu„blica, ad communem reipublicae ſcopum „dirigenda ſit.„ Die nähere Beſtimmung desjenigen, was er hierher rechnet, gibt folgender Plan ſeines Werks zu erkennen *Cap.* 1. De cura civium — quoad eorum copiam — religionem et mores — ſanitatem, victum ſufficientem et vilem — ſecuritatem, tam perſonarum quam bonorum — iuſtitiae adminiſtrationem — commoditatem et iucunditatem vitae. *Cap.* 2. De cura provinciae et bonorum privat. in univerſum. *Cap.* 3. De cu-

cura modorum, quibus bona a civibus acquiruntur. *Cap. 4.* De politiae legibus et collegiis. Im Grunde also mehr Politik, als Polizey.

Da Hr. von Hohenthal bey einem jeden Satze, theils auf fremde Schriften, theils auf Landesordnungen, verwiesen hat, so kann man sein Buch als ein brauchbares Repertorium ansehen. Doch wünschte ich der wörtlichen Anführungen aus solchen Verordnungen weniger; so wie an einigen Orten weniger Ausschweifungen in solche Materien, die mehr zur Feld- und Landwirthschaft, als zur Polizey, oder Politik gehören. Aus dem Fleisse, womit Hr. von H. seine im J. 1774 zu Leipzig gehaltene Disputation de ambitu politiae eiusque a iustitiae discrimine (denn diese ist die Grundlage des gegenwärtigen Buches) hier verbessert und erweitert hat, läßt sich schliessen, daß er noch fernerhin auf die Vervollkommung seiner Schrift bedacht seyn werde; er wird also auch einige Uebereilungs-Fehler z. B. daß er S. 32 schreibt, die Cognition über Religions-Beschwehrden stünde den Reichsgerichten, oder dem *corpori Evang.* zu, und sich dabey auf das I. P. W. art. 5. §. 31. art. 7. §. 1. beruft — selbst zu verbessern wissen. Auch S. 246. steht eine Stelle, die mir das Ausstreichen zu ver-

die-

dienen scheint; denn was kann man sich dabey denken, wenn es heist: „Qui libros edunt, „ut mercedem a bibliopolis accipiant, spe„ciali indigent politiae cura, ne, si male „scribant, malorum librorum copia augea„tur, si vero bene, studium auctorum prae„mii expers maneat.„

Die auf dem Titel bemerkten Anmerkungen über den Unterschied der Polizey- und Justizsachen stehen in einem kleinen Anhang von S. 217-223. Ich kann nicht sagen, daß mich der Hr. Verf. über diese Materie, die fast immer dunkler geworden ist, je mehrere Schriftsteller davon gehandelt haben, befriedigt hätte. Sollte sich hier nicht etwa, so wie in vielen andern Fällen, die Untersuchung blos deßwegen verwickelt haben, weil man ihren Gegenstand nicht genug in seine einzelne Bestandtheile zerlegt, und einen jeden davon auf seine eigne Weise behandelt hätte? — Ich will wenigstens versuchen, ob eine solche Operation bey dieser, so unbestimmten und verworrenen, Materie vom Unterschiede der Polizey- und Justizsachen etwas fruchten könne.

Es scheint mir, daß die Frage, welches Polizey- und welches Justizsachen seyen? sich auf dreyerley Art aufwerfen könne: 1) Zwi-

schen

schen Landes- und Gerichtsherren, 2) zwischen Collegien, oder Aemtern, und 3) zwischen Unterthanen unter einander, oder auch zwischen Unterthanen und Obrigkeit.

1) Zwischen Landes- und Gerichtsherrn. Die Fälle sind in Teutschland nicht selten, daß die Rechte, die zusammen das imperium civile ausmachen, getheilt sind, und von verschiedenen Subjecten besessen werden. Hier kann nun der Fall eintreten, daß sich Ein Theil die Gerichtbarkeit, der andre die Polizeyrechte (oder auch überhaupt die Landeshoheit) anmaßt, und ein jeder über die Eingriffe des andern Klage führt. Worinn besteht alsdann das officium iudicis finium regundorum? — Wahrlich nicht darinn, daß er sich eine Grille von einer, durch Recht oder allgemeines Herkommen bestimmten, oder aus dem Naturrecht zu bestimmenden, Gränze zwischen Polizey- und Justizsachen in den Kopf pflanzt, sondern darinn, daß er Verträge und besonderes Herkommen zu Rathe zieht. Das imperium civile, worunter Jurisdiction und Polizeyrechte mit begriffen sind, ist nach unserer Verfassung, weder untheilbar, wie eine römische Servitut, noch auf eine gewisse Zahl und Ordnung seiner Abtheilungen eingeschränkt, wie ein Lichtstrahl, der durchs

Prisma fällt; sondern seine, sehr mannichfaltige, Bestandtheile sind auch einer sehr mannichfaltigen Auseinanderlegung und Combination fähig. Alle die schönen Erklärungen und Abtheilungen von den obrigkeitlichen Rechten, die wir uns in der Theorie ründen, sind in Praxi nicht eingreifend genug, und müssen, wann Collisions-Fälle zu entscheiden vorkommen, der höckrichten Observanz weichen. Auf diese laßt uns also jedesmal aufmerksam seyn, und eine nicht allein unnöthige, sondern, wann von praktischem Gebrauche die Rede ist, würklich unmögliche Bestimmung einer allgemeinen Gränze zwischen Polizey- und Justizsachen aus dem Sinne schlagen.

2) **Zwischen Collegien, oder Aemtern.** Hier ist die quaestio finalis würklich noch unbedeutender, als im vorhergehenden Falle. Wenn Instructionen oder Herkommen die Gränzlinie zwischen dem Polizey- und Justiz-Departement gezogen haben — nun so bleibt dabey! Wo nicht; so geht zum Landesherrn, und laßt sie ziehen!

3) **Zwischen Unterthanen unter einander, oder auch zwischen Unterthanen und Obrigkeit.** In dem Gesichtspuncte, welcher in diesem Fall die Frage vom

vom Unterschiede der Pol. und Justizsachen interessant machen kann — giebt es keine Polizeysachen. Die Inappellabilität, die ihr Unterscheidungs-Zeichen ausmachen soll, ist ein Monstrum, welches den kleinen Despotismus einiger Landesherrn, und die Schmeicheley ihrer Brödlingen, die sich hernach wieder selbst im Licht der Inappellabilität gefallen, das von jenen auf sie zurückgeworfen wird — zu Urhebern, aber Recht und Vernunft zu Feinden hat. Wer im J. R. A. §. 106. die Appellabilität der Polizeysachen nicht lesen **kann**, oder nicht lesen **will**, dessen Verstand oder Herz muß man bedauren, und den Mann selbst keiner Antwort würdigen. Hingegen werden die nöthigen Restrictionen, daß nemlich einer Landesobrigkeit nicht in ihr Recht, vernünftige Polizeygesetze zu geben, eingegriffen, und den Appellationen in denjenigen Fällen, wo die Sache keinen Verzug leidet, kein suspensiver Effect beygelegt werden dürfe, von einem Oberrichter, der seiner Pflichten eingedenk ist, eben so heilig beobachtet werden müssen, als von einem gewissenhaften, und nicht lichtscheuen Unterrichter diejenige: einem Jeden, der über gekränktes Recht schreyt, es sey in welcher Sache es wolle, den Recurs an den Oberrichter offen zu lassen.

Auf diejenige Weise, wie ich die Sache hier vorgestellt habe, verliehrt die Frage von einer allgemeinen Gränzbestimmung zwischen Polizey- und Justizsachen alles juristisches Interesse. Sie kann immer noch ein Gegenstand der Untersuchung für den philosophischen Polizeyverständigen oder Politiker bleiben, der sich etwa, vermittelst des Sprachgebrauchs und einer sorgfältigen Vergleichung vieler Polizey-Ordnungen und Gewohnheiten, den allgemeinen Begriff von Polizeysachen genauer, als es bisher geschehen seyn mag, abstrahiren will; aber von dem Resultat einer solchen Untersuchung, so bündig es auch ausfallen möchte, kann der Jurist (und ich sehe überhaupt nicht, wer — ausser dem Systemsüchtigen) nicht den mindesten Gebrauch machen. Ihm kommt die Unterscheidung der Polizey- und Justizsachen nie im Allgemeinen, sondern immer unter Einer von den drey Gestalten vor, die ich angegeben habe; und geschieht dieses, so weiß er sich aus einem jeden Falle zu wickeln, ohne die allgemeine Frage zu berühren. Diese ist also für den Juristen eben so unnütz, als wann sich einige ältere Rechtsmänner mit der Frage marterten: ob man demjenigen, welchem man Einmal den Kopf abgeschlagen hat, ihn zum zweytenmal abschlagen dürfe, wenn er ihn sich — wiederaufsetzte.

III.

III.

D. Georg Christian Maternus von Cillano, weyl. Königl. Dänischen Justitzraths, Prof. der Medicin und Naturlehre, wie auch der röm. und griech. Alterthümer am Königl. Gymnasio zu Altona ꝛc. Ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer. In Ordnung gebracht und herausgegeben von Georg Christian Adler, Prediger an der evangelisch-lutherischen Hauptkirche zu Altona. Altona, gedruckt bey Caspar Christ. Eckstorff. Erster Theil. 1775. 2 Alph. 4 B. Zweyter Theil. 1776. 1 Alph. 22 B. Dritter Theil. 1776. 2 Alph. Vierter Theil. 1776. 2 Alph. 6 Bog. in 8.

Da ich von dem Buche selbst nicht viel zu sagen habe, so will ich zuvor etwas von seiner, und seines Verfassers, Geschichte erwähnen. **Maternus von Cillano** stammte aus einer alten Familie in der Lombardey ab, die wegen Religionsverfolgung, wie es scheint, aus ihrem Vaterlande flüchten mußte. Seinen Grosvater finden wir, als neuen Ankömmling und Privatmann, in Presburg, seinen Vater aber ebendaselbst als

Rathsherrn. Nachdem unser Matern auf der dasigen Schule die ersten Gründe in den Wissenschaften gelegt hatte, gieng er nach Halle, und studierte daselbst Theologie; verwechselte aber hernach dieses Studium mit der Medicin, worinn er im J. 1724. zu Helmstädt die Doktorwürde erhielt. Hierauf begab er sich auf eine kurze Zeit nach Halberstadt, sodann nach Altona, wo er bald Stadtphysicus, und nicht lange nachher Professor der Medicin und Physik, wie auch der römischen und griechischen Alterthümer, am Königl. Gymnasio wurde. Nun legte er das Stadtphysicat nieder, und widmete sich ganz seinem Lehramte, dem er bis an seinen Tod, der am 9ten Jul. 1773. erfolgte, getreulich vorstand. Von seinen, zur Physik und Medicin gehörigen, Schriften hat Hr. Adler in den Vorreden zum ersten und zweyten Theile dieser Alterthümer einige Nachrichten ertheilt, und er versichert sogar, daß, wo nicht alle, doch verschiedene der lateinischen mediciniſchen Schriften, die der sel. Prof. Junker in Halle herausgegeben, aus der Feder unsers Antiquars geflossen seyen. Unter dieser leztern Qualität hat sich Matern schon in einigen ältern, eben nicht bekannt gewordenen, Abhandlungen gezeigt; aber der gröste Beweis seines Fleisses, im Studio der römischen Alterthümer, sind die Collectaneen, wor-

woraus Hr. Adler das gegenwärtige Buch zusammengetragen hat. Sie waren in einem, halb teutschen, halb lateinischen Style hingeworfen, und verursachten also dem Herausgeber, ausser der Mühe des Ordnens, auch noch diese, daß er die lateinischen Stellen ausmerzen, und überhaupt den Vortrag egalisiren mußte. Als Matern mit Sammlen fertig war, hatte er schon ein so hohes Alter erreicht, daß er iene Arbeit, und die Herausgabe seines Werkes, nicht mehr selbst übernehmen mochte.

Die Ordnung, die Hr. Adler befolgt hat, ist die Nieupoortische. Im ersten Theile dieser Alterthümer wird also Nieupoorts erste, zweyte und dritte Section, nebst dem Anfange der vierten, erläutert, diese sodann im ganzen zweyten Theile bis in den dritten hinein fortgeführt, wo hierauf (S. 375.) die fünfte Section ihren Anfang nimmt, und erst im vierten Theile (S. 869. denn die zwey letzten Theile haben fortlaufende Seitenzahlen) der sechsten Section Platz macht. In einigen Unterabtheilungen freylich, und in mehrerer Fülle der Materien, geht die Adlerische Ordnung von der Nieupoortischen ab; aber es würde sich der Mühe nicht verlohnen, hiervon eine genauere Meldung zu thun.

Bey der Ausführung selbst muß man die Abhandlung der rechtlichen, und nicht rechtlichen Alterthümer wohl unterscheiden. Die letztern (die aber nicht zu meinem Zweck gehören) scheinen mir, überhaupt genommen, gut, und zum Theil vortreflich, abgehandelt zu seyn; dagegen aber bieten die rechtlichen Alterthümer, (wenn man nur die zwey ersten Sectionen des Buches ausnimmt, die zwar auch nicht fehlerfrey, aber auch nicht ganz leer an guten Bemerkungen sind) ein wahres Muster von einer unvollkommnen und elenden Behandlung dar. Einen solchen Schwall von Irrthümern, dergleichen man z. B. im grösten Theil der Section, die von den römischen Gerichten handelt, zusammengedrängt findet, hätte man wahrlich in unsern Zeiten nicht erwarten sollen. Auch im vierten Theile, wo einige Materien des römischen Privatrechtes abgehandelt werden, stehen noch solche Stellen, wie folgende: „Wenn Jemand seinen Sohn „legitimirte„ (wohl gemerkt, daß von der Legitimation überhaupt die Rede ist) „so „wurde er nur dem Vater allein legitim d. i. „er war nur blos ein legitimer Nachfolger „des Vaters, kam aber in keine Verwandtschaft, weder mit den Freunden des Vaters „in aufsteigender oder absteigender Linie, noch „mit dessen Erben oder Collateralverwandten.

Co-

„Codex Nov. 89. c. 4. Die Legitimation „hatte auch nur statt in Europäischen und „Asiatischen Municipien, und nicht in Rom „selbst.„ Diese Stelle ist nicht aufgesucht, sondern herausgegriffen, und könnte, wenn man der Geduld des Lesers spotten wollte, noch mit einer Menge gleichartiger, und nicht einmal durch eine Berichtigung zu nutzen fähiger Stellen (denn wer will über so etwas belehrt seyn?) begleitet werden. Ich warne also einen Jedweden, besonders Anfänger, denen es um rechtliche Antiquitäten zu thun ist, vor diesem Buche. Diese waren des sel. **Cillano** sein Fach nicht, und er scheint sich sogar die Mittel, zu einer bessern Kenntniß hierin zu gelangen, selbst entzogen zu haben, indem er sich z. B. eben in der Abhandlung von den römischen Gerichten nicht ein einzigmal, so viel ich mich erinnern kann, auf einen seiner Vorgänger gestützt hat, sondern vielmehr alles aus den Quellen selbst hat schöpfen wollen. So sehr ich mir diese Arbeit lobe, so war sie doch nicht für einen Mann, wie **Cillano**. Der Geist des römischen, obgleich ältern, **Privat-Rechtes**, (denn darinn hat C. die meisten Fehler begangen) schliest sich keinem auf, als wer eine vieljährige, und sehr vertraute Bekanntschaft, hauptsächlich mit den **Rechtsbüchern** dieses Volkes gemacht hat. Ein paar Stellen aus

dem Cicero, Livius, Valerius Maximus ꝛc. sind da, wann es auf die Ueberschauung des Ganzen ankömmt, nicht viel besser, als blanke Nullen, die aber freylich, wann sie an ihre Stelle gesetzt werden, oft grosse Wirkung thun können; oder, um die Sache noch von einer andern Seite zu zeigen, sie enthalten oft nicht mehr, als die Züge der ersten Kindheit, über deren Bedeutung wir kaum urtheilen können, wenn die Entwicklung im Jünglings- und Mannsalter nicht den Commentar darüber giebt. Nun hat freylich unser **Cillano** den Commentar oft benutzen wollen, den uns die eigentlichen Rechtsbücher darbieten; man weiß aber schon, daß die **Ueberläufer aus Neugierde** niemals ihr Glück darinn gemacht haben. **Cillano** hätte also immer einem guten Compendio folgen sollen, woran es uns ja bekanntlich nicht fehlt — und in Kurzem noch weniger fehlen wird.

II.

IV.

Thesauri novi dissertationum iuridicarum selectissimarum, in academiis Belgicis habitarum, Volumen II. cum indice locupletissimo; curante *Gerhardo Oelrichs* V. I. D. S. Caes. Mai. Consil. Bremae sumt. Ioh. Henr. Crameri. 1776. 2 Alphab. 8 Bog in 4.

Hr. Dr. Oelrichs liefert hier wieder einen ganzen Band von Dissertationen, die sich mit nichts, als Gesetzerklärung, beschäftigen. Da sie den Nahmen der auserlesenen nur in einem relativischen Verstande verdienen, so könnte man es freylich wohl dem Hrn. Dr. verargen, daß er sie des Sammlens und Wiederauflegens gewürdigt hat; allein der Zustand unsrer heutigen Litteratur erlaubt es kaum, ein Buch, wegen eines so gewöhnlichen Fehlers, als blosser Entbehrlichkeit oder Mittelmäßigkeit, zu verdammen, und dissertationes Belgicae selectae haben noch besonders für sich anzuführen, daß sie, so mittelmäßig sie auch seyn mögen, doch oft nicht viel mittelmäßiger sind, als die Observationen andrer Gesetzerklärer, die sich durch ihre Schriften einen unsterblichen Nahmen —

wenigstens bis auf unsere Zeiten erworben haben.

Die Verfasser, welche Hr. Dr. O. in diesem zweyten Vol. oder eigentlich zweyten Tom des zweyten Vol. seines Thes. bey seinen teutschen Lesern introducirt hat, sind folgende:

I. Henr. Kellinghusen, de legibus nonnullis Romanorum. Franeq. 1744. (p. 1-66). Die Gesetze, mit denen es der Verf. zu thun hat, sind keine andere, als Pandecten-Gesetze. Um den Lesern einen kleinen Geschmack von der Erklärungs-Weise des Mannes zu geben, so will ich seine beste, und seine albernste Erklärung hieher setzen. Jenes ist wohl die vom l. 64. D. ad L. Falc. welcher sehr schicklich auf den Fall gedeutet wird, wann ein Testator Jemanden dasjenige vermacht, was der Erbe, nach Abzug aller Schulden und Vermächtnissen, noch über das falcidische Viertheil behalten wird. Man sollte kaum denken, daß ein so guter Ausleger dieses Gesetzes hernach bey dem l. 34. pr. mand. voraussetzen könne: Lucius Titius müsse wohl so weit von seinem Verwalter entfernt gewesen seyn, daß man ihn selbst noch nicht mittelst einer fictae traditionis (als welche doch immer die Natur nachahmen müs-

müsse) für den Herrn des, von dem Verwalter eingenommenen, Geldes habe halten können. Wie abgeschmackt spitzfindig! Und dann wie falsch, daß die Gesetze bey den Acquisitionen, die wir durch Kinder, Knechte, oder Verwalter machen, eine fictam traditionem zu Grunde legten! Jedoch muß man aus dieser verunglückten Auslegung keinen Schluß auf die ganze Dissertation machen, die würklich, nebst der folgenden, noch zu den besten Stücken dieser Sammlung gehört.

II. Math. Temminck, ad fragmenta quaedam L. Iuliae de iudiciis. Traj. ad Rh. 1757. (p. 67-106). Im ersten Cap. wird gezeigt, daß man diese L. Iul. mit grösserm Recht Augusten als Cäsarn beylege, und in den folgenden werden einige Stellen in den Pandecten, die auf das besagte Gesetz Bezug haben, erläutert. Das iudicare im l. 41. D. de recept. qui arbit. recep. will der V. gleich vom Ausspruche des Schiedsrichters verstanden haben.

III. Adriani Nicol. Molleri Selecta quaedam. Traj. ad Rh. 1763. (p. 107-154).

IV. Corn. Ant. van Wachendorff Ioh. Car. fil. Obsservationes ad leges quasdam ex

iu-

iure civili. Traj. ad Rh. 1756. (p. 155-176). So wohl die Mollerische Dissertation, als diese Wachendorffische, ist von keiner Bedeutung. Der Verfasser der letztern kommt auch auf den berüchtigten l. 22. C. de negot. gest. und erklärt endlich, nachdem er die Unzulänglichkeit aller vorhergehenden Auslegungen mit vieler Suffisance gezeigt hat, das darin vorkommende pactum für nichts mehr und nichts weniger, als ein pactum tertii — etwa eines Gläubigers, welchem an der Aufrechterhaltung des Vermögens-Zustandes von seinem abwesenden Schuldner gelegen sey. Wie war es doch möglich, daß der V. ein solches interesse für hinreichend halten konnte, um dem Abwesenden ein Recht zu stipuliren? Soll es sich aber der Gläubiger für seine eigene Person stipulirt haben, wo bleibt alsdann die Verbindung mit der negotiorum gestio? Also wieder ein Exempel, daß ein eleganter Jurist in den gemeinsten Grundsätzen des römischen Rechtes unwissender war, als es kein Schüler von Stryck oder Lauterbach hätte seyn können.

V. Petri Bondam Animaduersiones criticae ad loca quaedam iuris civilis depravata. Franeq. 1746. (p. 177-230). Die Verfasser der vorhergehenden Diss. interpretirten mehr, als sie emendirten, aber hier tritt ein wahrer Cri-

Critiker, mit dem ganzen Apparatus seiner Kunst, auf. Er verbessert alles, was ihm in den Wurf kommt, oben von Homer an bis auf Chroniken des Mittelalters herunter; und sein Titel ist daher bis auf die zwey lezten Capitel (14 u. 15), welche die Justinianischen Rechtsbücher würklich zum Gegenstand haben, trüglich, wenn man nicht auch die andern juristischen Bücher des Alterthums, denen hier mehr Heil widerfahren ist, als jenen, mit zum iur. civ. rechnen will. — Bey Gelegenheit zeigt der Verf. durch viele Beyspiele, daß Johannes Sarisburiensis, den man, nebst andern, als Zeugen für das frühere Wiederaufleben des römischen Rechtes zu produciren pflegt, nicht allein von römischen Gesetzen sprichr, sondern auch ganze Stellen daraus, und zwar aus allen Theilen der Justinianischen Gesezbücher, wörtlich ausgeschrieben hat.

VI. Io. Car. Vander Meulen, ad l. 6. D. de bon. damnat. Traj. ad Rh. 1738. (p. 207-280). Antiquarisches Gewäsche!

VII. Steph. Guil. Blancardus, de villa motu iudicis diruta, ad l. 20. D. comm. div. Traj. ad Rh. 1737. (p. 281-312). Die Erklärung: daß das tumultuarische Verfahren des Richters zwar nicht zu entschuldigen, in-

inzwischen aber doch der contumax allen Schaden zu ersetzen schuldig sey, weil er die erste Veranlassung dazu gegeben habe — ist ganz natürlich; konnte aber, wie man sieht, kürzer als auf 30 Seiten gesagt werden.

VIII. Didr. Schadee, ad l. 4. D. de vulg. et pup. subst. Franeq. 1764. (p. 313-346) Viel Geschwätz über eine Stelle, die klar ist, so bald man nur sehen will.

IX. Eduardus Amisfortius van Voorst, de iure quod oritur ex commorientibus (eine singuläre Phrasis) ad varia iuris civilis loca. Traj. ad Rhen. 1757. (p. 347-382). Die Stellen sind bekannt; und nichts unbekanntes wird man hier darüber gesagt finden.

X. Io. van Neck, ad l. ult. D. de cond. caus. dat. caus. non sec. Lugd. Batav. 1735. (p. 383-420). Freylich muß man den Grund zur ganzen Entscheidung in der Formel suchen: Dedi tibi pecuniam, vt mihi Stichum dares; einer Formel, die viel zu ungewöhnlich scheinen konnte, um einen E. V. anzudeuten. Und dazu mußte auch allerdings das Wort *dares*, worauf der Verf. dieser Abhandlung den ganzen Nachdruck legt, viel beytragen. — Uebrigens scheint es aber doch, daß sich Celsus einen visionären

Fall

Fall gedacht hatte, der leichter auf dem Papier, als in Praxi existiren kann.

V.

Leben des Freyherrn von Ickstatt, Churfürstl. Bairischen Geheimden Raths, von Magister Schubart. Ulm, bey August Lebrecht Stettin. 1776. 10 Bog. in 8.

Die Schicksale des Freyherrn v. Ickstatt sind schon in mehrern Büchern, aber freylich nicht auf die Art, wie hier von Hrn. Mag. Schubart, erzählt worden. Was dort nur ein dürres Skelet war, sollte hier zu einem lebendigen Körper werden; mir scheint es aber noch immer die vorige Gestalt zu seyn, nur daß sie Hr. M. Schubart mit dem Gewande seiner eigenen Phantasie umworfen hat. In allen wesentlichen Umständen harmonirt diese Lebensbeschreibung mit den vorhergehenden; Ickstatts Tod ist natürlicher Weise etwas, so ihr eigen ist. Wann Hr. M. Schubart „schriftliche Nachrichten „von Männern, die Ickstatt kannten, und „ziemlich tief in seinen Geist eingedrungen „sind„ unter die Hauptquellen seiner Lebens-

beschreibung rechnet, so hätte er die Benutzung alter Diplomen unter die Nebenquellen rechnen können, denn S. 125. stosse ich auf die ausgesuchte, und ganz unerwartete Bemerkung: „Obgleich J. von gemeinen Eltern „abstammte, so ist doch sein Geschlecht ungemein alt. Wir finden in Gudens Cod. „dipl. daß schon vor 400 Jahren einige Domherrn in Mainz waren, die sich Jgstadt „schrieben, und daselbst wegen ihres vortreflichen Charakters in grossem Ansehen waren.„ vortreflich!

Um den Lesern eine Probe von den biographischen Talenten des Hrn. Verf. zu geben, so will ich noch die Stelle abschreiben, worin er die Verdienste des Hrn. von Jckstatt um die Jurisprudenz gewürdigt hat. „Daß Jckstadt den Dornpfad der Rechtsgelehrsamkeit mit Glück betrat, müssen auch „seine Feinde gestehen. In dieser seiner „Hauptwissenschaft wußte er wie ein König „zu herrschen. Da er sie in allen ihren Theilen — von der hohen lichten Stufe des Gesetzgebers bis zur Staubbanke des Gesetzerklärers herab, kannte; so konnten ihm ihre „Gebrechen nicht entgehen — die dickleibichte Methode, in der ihre Lehrer daher traten, „die Weitschweifigkeit und die Trockenheit „ihres Vortrags, und die ganze Tyranney ih-

„ihres Schlendrians. — Er gebot, und „es ward Licht.„ (Restringatur auf Würzburg und Ingolstadt.) „Die Methode bekam „Klarheit, Deutlichkeit, Ordnung, der „Vortrag Interesse, Anmuth, und der alte „Schlendrian ward in Ketten gelegt. Daß „die von ihm und **Cramern** eingeführte ma„thematische Lehrart in der Jurisprudenz in „Teutschland keinen Fortgang gewann, ist „mehr ein Fehler unsrer superficiellen und uns„systematischen Köpfen, als ein Fehler der „demonstrativischen Lehrart selber.„ Es ist zu wünschen, daß diese Zeichnung die erste und die letzte in ihrer Art bleiben möge.

VI.

Versuch einer Apologie der Todesstrafen, von Andreas Ludolph Jacobi, Landsyndicus zu Celle. Lemgo, in der Meyerschen Buchhandlung. 1776. 6 Bogen in 8.

Hr. Jacobi hat sich, wie der Titel zeigt, zum Vertheidiger der Todesstrafen aufgeworfen. Da es seiner Vertheidigung im Ganzen weder an Wärme, noch an Kraft fehlt, so kann man schon über einige Mängel derselben z. B. daß sie hin und wieder mehr an Declamation, als an philosophisches Raisonnement gränzt, hinausblicken. Vielleicht kann man dieß auch gewissermassen, als eine Folge der Materie selbst, ansehen; denn so wie doch immer etwas Declamation aufgeboten werden muß, wann man die Todesstrafen in einem gehässigen, der Vernunft und Menschlichkeit widerstreitenden, Lichte darstellen will, so kann es auch nicht ganz ohne Declamation abgehen, wann das

— 'tis the law's good nature hangs
the knave —

recht eindringend gemacht werden soll. Fester

Zu-

Zusammenhang, und Bündigkeit der Ideen, schaden inzwischen keiner Art des Vortrags.

VII.

Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze. Erstes — fünftes Stück. Bützow und Wismar, in der Berger- und Bödnerischen Buchhandlung. 1775 u. 1776. 26 Bogen in 8.

Diese Aufsätze erscheinen, wie man sieht, Stückweise. Aus einem jeden Stücke werde ich nur diejenigen anzeigen, die entweder ausschließlich, oder doch vorzüglich, zur Jurisprudenz gehören

Erstes Stück. I. Ist es wahr, daß nur die Parteyen, nicht aber der Richter, an den Beweistermin gebunden sey? S. 2-20. Eine Frage, die in der Beantwortung keine Schwierigkeiten haben konnte, inzwischen aber doch wegen der irrigen Meynung Leysers im Sp. 259. Med. 3. und wegen des grossen Ansehens, worin dieser Nahme in den Gerichten steht, nicht ganz überflüssig war. V. Gedanken über

die Frage: Ob diejenigen Gläubiger, welche ein *ius separationis* haben, den an der Concursmasse entstehenden Verlust mit tragen müssen, oder nicht? Wenn man dasjenige, was sowohl in dieser Abhandlung, als in dem Zusatze, der im zweyten St. folgt, enthalten ist, von dem römischen, oder gemeinen Separationsrechte verstehen wollte, so würde nichts elender und fehlerhafter seyn können, als beyde Aufsätze. Eben deswegen vermuthe ich, daß hier von einem andern Separationsrechte, als von dem römischen, die Rede seyn soll. — Aber wünschen möchte man denn doch, daß diejenigen Herrn, die von ihren Provinzialrechten unter allgemeinen Nahmen reden, so gütig wären, den Ausländern, die doch immer den grösten Theil ihrer Leser ausmachen, mit ein paar Worten auf den rechten Weg zu helfen.

Zweytes Stück. I. Gedanken über die tabellarische Lehrart, besonders in der Rechtsgelehrsamkeit — schleichen von S. 67 biß 73. II. Beantwortung der Frage: Ob ein Testament *ipso iure* null und nichtig sey, wenn Eltern ihre Kinder ohne Anführung einer von den in der *Nov.* 115. benannten Ursachen enterbt haben? Mit Recht wird behauptet, daß

daß nur die Erbeseinsetzung unkräftig sey, und aufgehoben werde. Wenn sich aber der V. zum Beweise auch auf den Ausdruck: rescissum testamentum — berufet, als welcher der querelae inoffic. eigen sey, und dennoch in der angeführten Novelle von dem gegenwärtigen Fall prädicirt werde, so ist es kaum möglich, dabey ernsthaft zu bleiben, indem dieser Ausdruck ja nur von dem Uebersetzer herrührt, und, gesetzt auch, daß ihn Justinian im Text hätte, er dennoch, wenn man dem Raisonnement des Hrn. V. folgen wollte, gerade das Gegentheil beweisen würde, weil rescissum testamentum, so oft es sich in unsern Rechtsbüchern mit der querela inoff. zusammen befindet, nie etwas anders andeutet, als den Einsturz des ganzen Testamentes. Erst eben die Novelle, von welcher hier die Frage ist, hat verursacht, daß jene Querel (ob ihrer gleich in dem Gesetze selbst keine Erwähnung geschieht) heut zu Tage auf nichts weiter, als auf die Ungültigkeit der Erbeseinsetzung, gerichtet werden kann. III. Beschluß der im ersten Stück enthaltenen Abhandlung vom Beweistermin. S. 78-80. Ungezweifelt richtig ist es, daß die Appellations-Instanz ihr eigenes Recht in Ansehung der Beweisführung hat; wenn aber der Verf. dieses Aufsatzes (mit vielen Andern) behaupten will,

daß der Oberrichter keinen Beweis ex officio vorschreiben dürfe, sondern sich die Partey, die neuen Beweis zu führen gedenkt, nothwendig dazu erbieten müsse, weil Rechtswohlthaten, wie die im l. 4. C. de temp. et repar. app., niemanden obtrudirt würden — so weiß man nicht, ob man sich über die Leere des Satzes selbst, oder seiner Rechtfertigung, am meisten wundern soll. Endlich, sollte man doch denken, müßten die gemeinen Weydsprüche von Rechtswohlthaten und dergl. die fast immer grundlos, oder doch wenigstens schwankend und unbestimmt sind, aus der Jurisprudenz verbannt, und dafür eine jede Materie aus ihren eignen und innern Gründen erörtert werden. Bey einer solchen Erörterung nun erscheint der Satz, daß ein Richter in der Appellations-Instanz keinen Beweis ex officio vorschreiben könne, entweder als eine Wortklauberey, oder als ein offenbarer Irrthum. Freylich wenn die Parteyen in der Appellations-Instanz weder neue Thatsachen anführen, um ihre Klage oder Exception zu begründen, noch sich zu neuem Beweis erbieten, sondern statt dessen nur die Argumente der vorigen Instanz wiederaufwärmen, so verbietet schon die gesunde Vernunft — und nicht die Sprödigkeit der Rechtswohlthat — an die Auferlegung eines neuen Beweises zu denken. Haben

aber

aber die Parteyen würklich neue und erheb-liche Facta erzählt, so ist ja schon, eines Theils, eine stillschweigende Erbietung zum Beweise damit verknüpft, indem es einem Jeden bekannt seyn muß, daß ein Richter nicht nach der Dreistigkeit des Vortrags, oder einem ehrlichen Gesichte, sondern nach Zeugen und Documenten urtheilt: und andern Theils ist es gar nicht zu begreifen, wie es einer Partey sollte nachtheilig seyn können, wenn sie dasjenige thut, was alle vernünftige Richter von einer jeden Partey fordern oder wünschen — nemlich dem officio iudicis in Ansehung der Fixirung eines Beweissatzes nicht vorzugreifen. Das sind doch, meines Erachtens, Gründe genug, um die Befugniß des Oberrichters, auch einen nicht ausdrücklich anerbotenen Beweis vorzuschreiben, ausser Zweifel zu setzen; besonders da schlechterdings keine Ursache vorhanden ist, warum in der Appellations-Instanz nach andern Grundsätzen, als in der vorhergehenden, verfahren werden sollte. Denn (um noch etwas zur Erläuterung jenes berufenen beneficii beyzufügen) nicht vermöge einer Rechtswohlthat, sondern vermöge eines gemeinen Rechtes wird in der Appellations-Instanz neuer Beweis geführt, und wer an albernen Benennungen — mit aller Ehrfurcht gegen den gemeinen Sprachgebrauch sey es

geredet — Vergnügen findet, der kann sich, wenn er will, sogleich ein Dutzend beneficia z. E. ein beneficium actionis Publicianae, bonorum possessionis u. s. w. und warum nicht auch ein beneficium rei vindicationis et successionis legitimae? — mit eben dem Rechte bilden, womit man das beneficium l. 4. C. de temp. et repar. app. gebildet hat. V. Zusätze zu den im ersten Stück befindlichen Gedanken über die Frage vom *iure separationis* S. 90–95. VI. Ob im Concurse eine Compensation statt habe? — verdiente keine Untersuchung.

Drittes Stück. II. Ob zu Einführung des Primogenitur-Rechtes in den Familien teutscher Reichsstände die kaiserliche Einwilligung und Bestätigung erfordert werde? Der Hr. V. unterscheidet zwischen Reichslehen und Reichsallodien und behauptet, bey jenen sey die Einwilligung des Kaisers, als Lehnherrn, nach Grundsätzen des gemeinen Rechtes, unbedingt nothwendig, bey diesen aber nur alsdann (und zwar als Einwilligung des summi imperantis) wann das Primogenitur-Recht durch Verträge, und nicht, wann es durch Testamente eingeführt werden sollte. Fiel denn dem Hrn. V. beym ersten Falle gar nicht ein, daß die Bestätigung des Lehnherrn,

als

als solchen, schlechterdings nichts zur Gültigkeit des neueinzuführenden Primogenitur-Rechtes beytragen könne, indem der Lehnherr so wenig, als ein anderer (und fast möchte ich sagen, **noch weniger**, weil er gegen seinen eigenen Contrakt handeln würde) denenjenigen, die unter der Einführung dieses Rechtes leiden würden, ihre iura quaesita entziehen kann? Fiel ihm beym zweyten Falle nicht bey, daß hier keine andre Ursache, zur Bestätigung des summi imperantis zu recurriren, eintreten könne, als die Verkürzung der nachgebohrnen Kinder in ihrem Pflichttheile? eine Verkürzung, die eben so wohl unter der Gestalt eines **Vertrages**, als unter der Gestalt eines **Testamentes** Statt finden kann? — Die Ursache übrigens, warum der Hr. Verf. diesen schlauen Unterschied zwischen Verträgen und Testamenten gemacht hat, liegt darin, weil jene (als Successions-Verträge) dem römischen Rechte nach verboten, diese hingegen erlaubt seyen. Er weiß wohl, daß er nun sogleich das ganze Heer dererjenigen, welche die heutige Gültigkeit der Successions-Verträgen behaupten, gegen sich haben werde, aber was kümmert ihn das? Man höre nur: „Wenn man das„jenige betrachtet, was die Rechtslehrer hie„von vorbringen, so kommt es darauf hin„aus, daß **nicht alle** pacta successoria heu-

„tiges Tages ungültig sind. Aber weil man „nur gewisse besondere pacta successoria „anführen kann, die heutiges Tages ihre un„gezweifelte Gültigkeit haben; so beweiset „eben dieses den Satz: daß nach der Regel „und im Allgemeinen die pacta successoria „nicht gelten. Nun ist es bekannt, daß Erb„verbrüderungen und überhaupt pacta succes„soria unter den hohen Reichsständen gültig „errichtet werden. Dieses gründet sich nicht „nur auf die unstreitige Observanz, sondern „auch auf den sehr vernünftigen Satz: daß „diese hohen Personen hierin freyere Hände „haben müssen, als Privatleute. Aber hier„aus folgt nicht, daß das römische Recht in „diesem Stücke ganz und gar keine Anwen„dung finde. Es muß zu dergleichen pactis „doch noch etwas hinzukommen, welches sie „von blossen gemeinen Verträgen unterschei„det; und dieses kann nichts anders seyn, „als die Bestätigung des Oberhaupts und „obersten Richters des Reichs.„ — Ich muß gestehen, daß ich den Zusammenhang, und die Kraft dieses Argumentes nicht einsehe. III. Von der Verbindlichkeit aus einem zweyseitigen Contracte, wenn der eine Theil denselben zu erfüllen nicht im Stande ist. S. 164-174. Die Grundsätze sind richtig; aber es ist doch nicht recht, daß man dem Heineccius einen unverzeyh-

li-

lichen Fehler Schuld geben will, den er nicht begangen hat. Die Stelle ist, so viel ich sehen kann (denn nahmentlich ist sie nicht angeführt) in den Elemen. iur. civ. secundum ord. Pand. §. 302. Halte ich nun damit folgende Fragen des Hr. V. zusammen: „Wer „sollte glauben, daß ein so grosser Rechtsge„lehrter, wie H. zwey Dinge confundirt haben „würde, deren Unterscheid so klar in die Au„gen fällt? Ob jemand von seiner Verbind„lichkeit aus dem Contracte befreyet werde, „und ob der andre Theil schuldig sey, den „Contract zu erfüllen?„ — so sehe ich ganz offenbar, daß Heineccius die leztere Frage mit keiner Sylbe berührt hat. Denn bey seiner Beziehung auf den Satz: daß ein debitor speciei per interitum rei befreyt werde, finde ich nichts, als eine Bejahung der ersten Frage, und zwar mittelst eines, obwohl nicht ganz angemessenen, doch bey dem Heineccius nicht befremdenden, axiomatischen Beweises. Es könnte noch mehr bey dieser Gelegenheit erinnert werden; allein für den jetzigen Zweck sey es mit dem Gesagten genug.

IV. Ob nach Meklenburgischen Rechten zur Gültigkeit eines Verlöbnisses, ausser der Einwilligung der Eltern und Vormünder, auch noch die Gegenwart zweyer Zeugen erfordert werde? Wird verneinet. S. 174-189. VI. Von

den

den Regalien. S. 204-210. Auf diesen wenigen Seiten kommen einige sehr gute und gründliche Gedanken über die Gesichtspuncte vor, woraus man die vielseitige Materie von den Regalien betrachten müsse.

Viertes Stück. I. Von der Ehe. S. 223-234. II. Fortsetzung der Abhandl. von der Verbindlichkeit aus einem zweyseitigen Contracte. S. 234-241. Der l. 5. D. de condict. caus. dat. caus. non sec. wird hier richtig erläutert; aber Ulpianen geschieht doch Unrecht, wenn man ihm die Absurdität der Worte: Et, cum per te non steterit, potest dici, repetitionem cessare, so schlechtweg zur Last legt. Es ist noch die Frage, ob er den geringsten Antheil daran hat; das potest dici sehe ich als das Vehikulum eines möglichen Einwurfs an — den aber Ulpian für so gering hält, daß er ihn nicht einmal einer directen Antwort würdigt. III. Zusätze zu der Abhandlung: Ob nach Meklenb. Rechten u. s. w. S. 241-245. IV. Von dem Begriffe des Eigenthums oder *dominii*. S. 245-259. Dominium, oder proprietas (welches letztere Wort ich zum Zwecke des Hrn. Verf. noch vorziehen möchte, weil es von den Römern würklich mehr, alt das Wort Dominium auf das körperliche und bloße Eigen-

thum

thum eingeschränkt wird) ist dem Hrn. Verf. das Recht, alle andre Menschen von der Substanz einer Sache auszuschliessen. Ich begreife nicht, wie sich der Hr. Verf. bey dieser Definition, die mir schlechterdings keinen Gedanken gewährt, beruhigen konnte. Von der Substanz ausschliessen — was heist das? Ja! wenn ich an einen Gebrauch der Substanz denken dürfte — aber das soll ich nicht, und hasche also — eine Wolke statt einer Juno. V. Wahre Gründe zur Beurtheilung der Frage von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers. S. 259-263. Diese Gründe scheinen mir die wahren nicht zu seyn. Denn wenn man, wie es der Hr. V. thut, blos vom gemeinen Rechte spricht, so sehe ich gar nicht, wie er folgendes Argument sollte impugniren können: die römischen Rechte erlauben, dasjenige, was über das rechtmäßige Zinsquantum gezahlt worden ist, vom Capitale abzurechnen, oder, wenn es nicht mehr anders gerettet werden kann, zu condiciren. Da nun die Reichsgesetze hierin nichts geändert, sondern nur ein anderes Zinsquantum fixirt haben, so folget u. s. w. VI. Berichtigung der gewöhnlichen Erklärungen vom *iure personarum* und *statu*. S. 263-281. Das ius personarum begreift dem Hrn. V. diejenigen Rechte, die eigent-

gentlich und hauptsächlich Personen zu ihrem Gegenstande haben, oder auch (und dieß würde ich noch vorziehen, weil Personen, zwar immer das Subject, aber nicht immer das Object des iuris personarum sind) solche Rechte, die zunächst den Menschen selbst betreffen. Definition kann ich nun das unmöglich nennen, wohl aber Beschreibung, so wie die ganze Abhandlung, worin sie vorgetragen wird, nicht Berichtigung gewöhnlicher Ideen, wohl aber lichtvollen Commentar darüber. Denn keiner von allen denen, welche die gewöhnliche Erklärung des status bisher gegeben, oder gelesen, und hernach ihre Definition des iuris personarum darauf gebaut haben, hat sich wohl je unter der qualitas hominis (die bekanntlich darin vorkömmt) etwas anders gedacht, als was der Zusammenhang der ganzen Lehre vom Unterschiede des iuris rer. et person. und, wenn ich mich nicht irre, auch schon der Sprachgebrauch mit sich brachte, nemlich — keine Qualität, die aus einem Verbrechen, oder einem Contracte herrührte, sondern eine solche, die genauer mit dem Menschen selbst vereinigt ist. Man sagt von Niemanden, er habe die Qualität an sich, daß er einen vortheilhaften Contract geschlossen, ein strafwürdiges Verbrechen begangen habe; wohl aber spricht man von der

Qua-

Qualität eines Bürgers Ehemanns, Sohns, und legt deswegen den Menschen gewisse Rechte oder Verbindlichkeiten bey, die aus einer solchen Qualität entstehen. Der V. rechnet alle Rechte die sich mehr auf Handlungen der Menschen beziehen, zum Personenrecht. Doch kann ein Recht zugleich ein Personenrecht, und ein Sachenrecht seyn. VII. Von dem Strafkriege oder *bello punitivo* S. 281 - 289. Der Zweifel über dessen Rechtmässigkeit entstund vorzüglich aus einem Wortstreit und der Verschiedenheit im Begrif der Strafe. Die Frage wird deutlicher, wenn man sie folgendermassen bestimmt. Hat im Stande der Natur der Mensch ein Recht, dem andern wegen einer Beleidigung deswegen physikalische Uebel zuzufügen, um ihn und andere künftig von Beleidigungen abzuhalten? Der V. hält mit Recht dafür, daß dieses allerdings erlaubt sey. Denn meine Pflicht der Selbsterhaltung giebt mir nicht nur das Recht, erlittene Beleidigungen zu rächen sondern mich auch für die Zukunft in Sicherheit zu setzen. Ein Strafkrieg erfordert aber solche Umstände, aus denen ich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit auf die künftige Beleidigung des andern schliessen kann. Auch darf ich den andern nicht mit Nachtheil seiner Erhaltung ausser Stand, mir zu schaden,

wenn es nicht meine eigene Erhaltung erfordert. IX. Anmerkungen aus der Politik S. 296-301, über die Abgaben, Einfuhr fremder Waaren, Holzmangel, Verarbeitung der Landproducte, Nachahmung andrer Länder, und Privatindustrie.

Fünftes Stück. I. Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freyen Völkern. S. 307-326. Daß auch der Staaten oder Völker Handlungen und Betragen so beschaffen seyn müsse, um daraus mit Gewißheit auf ihre Einwilligung schliessen zu können, ist im Völkerrecht eben so wahr, als im eigentlichen Naturrecht. Es sind aber nicht immer mehrere Handlungen nöthig, sondern oft reicht eine einzige hin. Unter die merkwürdigsten Beyspiele der stillschweigenden Einwilligung (oder Völkerrechts), gehört freilich die Verjährung und das Gewohnheitsrecht, auf welche beide Materien diese Abhandlung sich vorzüglich einschränkt. Dem V. kann ich nicht beystimmen, wenn er die Verjährung im Völkerrecht vertheidigt. Denn der Besitz durch einen langen Zeitraum für sich betrachtet verändert das rechtliche Verhältnis nicht. Wohl aber können andre Umstände eintreten, aus denen man auf eine stillschweigende Dereliction schlies-

schliessen kann. Und dahin rechne ich jede Handlung, (nicht aber ein bloses Stillschweigen), wodurch ich den andern als Eigenthümer der mir ehemals zugestandenen, nun aber von ihm besessenen Sache erkenne. Den Satz, daß die Ungewißheit des Eigenthums dem gemeinen Wesen schädlich sey, will der V. auch auf das Völkerrecht anwenden, auf das er aber nicht paßt. Uebrigens erinnere ich auch gegen den V., daß die gemachte Distinction zwischen Zwangs- und Menschheitspflichten allerdings für den Juristen, und zwar gerade in Ansehung des Völkerrechts sehr wichtig sey, und ohne sie manche Verwirrung entstehen würde. Daß es unter Völkern ein Gewohnheitsrecht gebe, insofern man darunter stillschweigende Verträge versteht, ist nicht zu leugnen. Allein ein solches Recht kann eben so wenig als jeder Vertrag den verbinden, der ihn nicht eingegangen hat. III. Von dem *Contractu Mandati*, oder dem Vollmachtscontracte nach heutigen Rechten. § 337 - 353. Warum der V. nicht zugeben will, vsum fori ius germanicum zu nennen, sehe ich nicht ein. Auch hätte ich hier keine Ausfälle erwartet. Der V. schickt erst die Verordnung des Römischen Rechts in Ansehung des Vollmachtscontracts voraus, und zeigt daraus: 1) daß derselbe ein eigentlicher contractus

gratuitus gewesen sey, d. i. wo man für seine Mühe nichts fordern konnte. Ja man habe sogar kein honorarium versprechen können, weil solches dem Wesen dieses Contracts entgegen gewesen sey. 2) Der Mandatarius muste bey den Römern culpam leuissimam praestiren. Den Grund dieser hartscheinenden Verordnung setzt der V. in der Vermuthung, daß es zur Zeit der freyen Republik vielleicht eine grose und von Vortheilen begleitete Ehre gewesen sey, viele Vollmachten erhalten zu haben. Ich lasse dieses vielleicht bis auf bessern Beweis dahin gestellt seyn. Vielleicht könte der Grund eben sowohl, oder noch mit mehrerm Schein dem Zutrauen des mandantis zu der Freundschaft des mandatarii zugeschrieben werden. In beiden Stücken, sagt der V, geht die Praxis vom römischen Recht ab. Denn heut zu Tag kann nicht nur ein honorarium gültig versprochen, sondern auch bisweilen sogar ohne Versprechen z. B. von Sachwaltern gefodert werden. Den Grund dieser Praxis leitet der V. mit dem Hrn. Prof Schmid zu Bamberg (itzt zu Ingolstadt) und dessen sehr gelehrt geschriebenen Principiis iuris germanici aus einer alten deutschen Gewohnheit her. Die heutigen Grenzen des Mandats von andern Contrakten, setzt der V. zwar in dem Umsonstthun, vermuthet aber doch

doch eher ein precarium als ein Mandat. Daß der Mandatarius heut zu Tag nur culpam leuem praestire, beweißt der B. mit Estor, welches nun freylich nicht für alle Leser hinreichend und befriedigend seyn wird. IV. Zusatz, zu der S. 268. und 269. befindlichen Erklärung des *dominii quiritarii* und *bonitarii*. S. 354-57. Der B. wundert sich, daß man des seel. Reuters Hypothese, daß nemlich dieser Unterschied auf die res mancipi seine Beziehung gehabt habe, und daß durch die mancipation ein dominium quiritarium erlangt worden sey, nicht schon längst eingesehen habe. Daß aber diese Hypothese keine so ganz neue Entdeckung sey, ließ sich sehr leicht beweisen.

Seit dem Abdruck dieser Anzeige ist auch das sechste Stück angekommen, welches ich hier sogleich mit anzeigen will. Es enthält ausser einem allgemeinen Titel und einer Vorrede, in der sich Hr. Reinhard als Verfasser aller in dieser Sammlung enthaltenen Abhandlungen angiebt, für die Rechtsgelehrten folgende Aufsätze. I. Vom Vorurtheil gegen die in Deutschland eingeführten ausländischen Rechte. S. 371-391. Ausser einem Feldzug gegen die Germanisten, besonders die Vertheidiger des alten und mittlern Rechts, und Klagen über den gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit,

enthält dieser Aufsatz eben nicht viel wichtiges oder neues. III. Beantwortung der Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herren und deutsche Reichsvasallen vom Kayser und Reich zu Lehen haben. S. 196 408. In der Abhandlung selbst drückt der V. die Frage so aus: Was ist bey solchen Reichslehen dasjenige, wovon der Vasall das dominium vtile bekommt? Antw. Die Landshoheit mit den darzu gehörigen Regalien, nicht aber das Land als eine unbewegliche körperliche Sache und also auch nicht das Eigenthum der Privatbesitzungen. Gegen verschiedene Sätze könten wichtige Zweifel eingewandt werden. Diese Abhandlungen verlieren öfters durch des V. unnöthige Weitschweifigkeit viel von ihrem Werth.

VIII.

Caroli Ferdinandi *Hommelii*, Ordinarii Lipsiensis Epitome sacri juris, Lipsiæ apud Schwickert 1777. ein Alphabeth und 2½ Bogen in Octav.

Sind in einer Wissenschaft die Lehrbücher bereits zur unübersehlichen Menge angewachsen und finden sich auch

wirk-

wirklich einige Meisterstücke unter denselben, so ist es für den, der sie durch seine Arbeit vermehren will, die vorzüglichste Pflicht, erst gewissenhaft zu untersuchen, ob seine Arbeit die Wissenschaft durch Materie und Erweiterung ihrer Grenzen bereichre, oder doch wenigstens derselben Form durch eine bessere Einkleidung, vernünftigere Ordnung und genauere Bestimmung der Begriffe und Sätze wirkliche Vorzüge vor andern Lehrbüchern verschaffe. Sieht er ein, daß er dieses gerechte Verlangen seiner Leser auf keine Weise befriedigen, sondern blos das schon so oft und besser gesagte wiederholen wird, und er führt seinen Plan doch aus, so verdient er strenges Urtheil und gerechten Tadel. Daß das bishergesagte unter die schon so wiederhohlten Gemeinsprüche gehöre, weis Rec. selbst wohl; allein vielleicht wünscht auch keiner eifriger, als er sebst, daß ihre Wiederholung in unsern Tagen seltner nöthig seyn möchte. In wiefern aber diese Einleitung mit dem Hommelischen Lehrbuch des Kirchenrechts zusammenhänge, können die Leser selbst alsdann leicht entscheiden, wenn ich sie erst mit diesem Werk näher bekannt gemacht haben werde.

Hr. Ordinarius Hommel hat nicht nur das eigentliche Kirchenrecht der Katholiken

und Protestanten, sondern auch das Staats- kirchenrecht in seinen Plan genommen und abgehandelt. Ob aber jeder dieser an sich schon so wichtigen Theile des Kirchenrechts gleich gut und vollständig erläutert worden sey, zweifelt Rec. Besonders ist das Staats- kirchenrecht, welches Hr. H ohnehin nur auf Teutschland eingeschränkt abhandelt, sehr mager und dabey doch ziemlich fehlerhaft ge- liefert worden. Nachher werde ich noch Gelegenheit haben, einige dieser Fehler zu bemerken. Oft hat der Hr. V. für gut gefunden, eine ganze Materie blos nach dem churSächsischen Kirchenrecht abzuhandeln, von dem gemeinen Kirchenrecht aber, sowohl der Protestanten als der Katholiken ganz still- zu schweigen. Man kann zum Beweis das 71. Kapitel von den Pfarrgebäuden und das 72. Kapitel von dem Deservit und Gna- denjahr als Beyspiele nachsehen. Verschie- dene beträchtlichen Materien sind entweder gar weggelassen, wie z. B. die von den Re- scripten, der Gewohnheit, der Verjährung, oder doch allzukurz abgehandelt worden, wie z. B. das 22. Kapitel von dem Kirchense- nate und den Kardinälen und das 54 Kapi- tel von der Liturgie. Ueberhaupt scheint Hr. H. das sächsische Kirchenrecht mit dem aller übrigen protestantischen Kirchen für ei- nes zu halten. Allein, ob man gleich nicht

leugnen

leugnen kann, daß das sächsische Kirchenrecht in vielen Stücken für die meisten übrigen Kirchen, Muster und Quelle gewesen sey, so finden sich doch auch sehr viele Dinge, aus denen man eine augenscheinliche Verschiedenheit von dem sächsischen Kirchenrecht finden kann. Diese beträchtlichen Lücken des Ganzen, werden auch dem grösten Theil seiner Leser durch die häufig angebrachten Anmerkungen, meist witzigen Inhalts gewiß nicht ersetzt werden. Hätte der V. keine brauchbarern Materialien gehabt, um die Stellen der unnöthigen Anmerkungen zu füllen, so hätte er dieses Papier immer ungedruckt lassen können. Das Publikum hätte dadurch das Geld und die Mühe erspart, einige nicht hieher gehörigen Bogen zu kaufen und zu lesen. Wer vermuthet wohl hier in einem Lehrbuch einer so großen Wissenschaft, eine seitenlange Stelle aus Luthers Feldzug gegen das kanonische Recht, Stellen aus Basedow, Zimmermanns Nationalstolz, Montesquieu, drey ganze Seiten aus Taverniers Reisebeschreibung, von den Sanct Johann Christen? Die vielen angebrachten Beweise von des Hrn. H. Bekanntschaft mit den Dichtern, gehören ebenfalls nicht hieher. Freilich wird dadurch die Seite voll, und der begierige Leser wenigstens unterhalten. Ob aber dieses die Absicht eines Lehr-

buchs sey, braucht wohl nicht erst lange untersuchet zu werden. In Ansehung der Einkleidung ist zu bemerken, daß Hr. H. die Ordnung der Institutionen gewählt hat. Das ganze Buch ist in neun und siebenzig Kapitel abgetheilt. Hier ist ihre Ordnung.

Zuerst schickt der V. einige allgemeine Grundsätze von der Religion (Kap. 1.) von der Kirche überhaupt, (Kap. 2.) und dann der jüdischen und heidnischen (Kap. 3 und 4) als den Mustern der christlichen voraus, handelt dann von der christlichen Kirche selbst sowohl nach dem Begrif der Katholiken (Kap 5.) als dem der Protestanten (Kap. 6); von dem Verhältnis der Kirche gegen Teutschland (Kap. 7) und von den Kirchengesetzen (Kap. 8). Im folgenden (9.) Kapitel von den verschiedenen Ständen unter den Christen, kommt er auf das eigentliche Kirchenrecht. Unter diesen ist vorzüglich der Stand der Geistlichen und der Stand Layen zu bemerken. Der V. handelt deswegen auch von den Geistlichen nnd ihrer Lebensart (Kap. 10), ohne jedoch einmal den Begrif eines Geistlichen anzugeben, und von ihrem verschiedenen Verhältnis unter sich (Kap. 11). Er untersucht darauf die Eigenschaften, die man in den verschiedenen kirchlichen Ständen nöthig hat, und giebt darauf

auf die verschiedenen Weege an, einen kirchlichen Zustand zu erlangen; und zwar als den ersten Weg die Taufe (Kap. 13); dann die Firmelung oder Confirmation, welche auch in mehrern protestantischen Kirchen gewöhnlich und folglich nicht so unbekannt ist, wie Hr. H. sich einbildet; (Kap. 14), die erste Tonsur, durch die man zur Weihe vorbereitet und ein Clericus, nicht aber, wie Hr. H. glaubt, eine persona ecclesiastica wird, indem dieses eine kirchliche Bedienung voraussetzt (Kap 15) Die Ordination oder Weihe (Kap. 16) Die Hommelische Beschreibung der Weihe paßt nur auf die ordines majores und ist eben deswegen falsch, denn auch die ordines minores werden durch die Ordination erlangt; die bischöfliche Consecration (Kap. 17) und das Pallium (Kap. 18). Darauf folgen die Grade der verschiedenen kirchlichen Aemter selbst, und daher wird nun zuerst vom Pabst (Kap. 19); von seinen Gesandten (Kap. 20), von den Bischöfen und Patriarchen (Kap. 21); von dem Kirchensenat und den Kardinälen (Kap 22); von den Domherrn und ihren Vikarien (Kap. 23); vom Erzpriester, Archidiacon, Generalvikarius und Official (Kap. 24); von den Superintendenten (Kap 25); von den Consistorien und dem churfächsischen Oberkirchenrath (Kap. 26); von den Priestern,

Diako-

Diakonen und Subdiakonen (Kap. 27.); von den Pfarrern und eingepfarrten (Kap. 28); und endlich von den Koadjutoren uud Substituten (Kap. 29) gehandelt. Hierauf werden die verschiedenen Arten, ein Kirchenamt zu erlangen vorgetragen, und von der Wahl (Kap. 30), von der Postulation (Kap. 31); von dem Devolutionsrechte (Kap. 32); von der Bestätigung der erwählten, besonders der Bischöfe; von der Einsetzung und Investitur (Kap. 33); von dem Patronatrecht (Kap. 34); von der Nomination, Vocation, Präsentation und Collation (Kap. 35); von der Niederlegung und Versetzung der Kirchenämter (Kap. 36.); von den Mönchen (Kap. 37); von den Aebten (Kap. 38); von den geistlichen Ritterorden (Kap. 39), wo auch (§. 7) von den weltlichen Ritterorden gehandelt wird, welche aber hier eigentlich keine Stelle hätte haben sollen; von den Nonnen und andern geistlichen Frauen (Kap. 40); von dem Geistlichen, der sich vergangen hat, und von den Kirchenverbrechen überhaupt (Kap. 41); und dann insbesondere von der Simonie (Kap. 42); von der Ketzerey, dem Unglauben und Spaltung (Kap. 43); von andern gemeinen Verbrechen (Kap. 44); von den den Geistlichen eigenen Verbrechen (Kap. 45); und von den Kirchenstrafen (Kap. 47). In dem

dem folgenden (48) Kapitel, kommt Hr. H. auf den zweyten Gegenstand, die Sachen. Zuerst handelt er von dem Worte Gottes, und den Sakramenten überhaupt (Kap. 49.); von der Buße (Kap. 50), von dem Sakrament des Altars (Kap. 41); von der letzten Oelung (Kap. 52); von der Ehe, dem Eheverlöbnis, dessen Trennung und der Ehescheidung (Kap. 53); von der Liturgie (Kap. 54); vom Sonntag und andern Festtagen (Kap. 55); sodann von den weltlichen Sachen der Kirche (Kap. 56); von den Kirchengütern überhaupt (Kap. 57); von gottesdienstlichen Gebäuden und ihrer Ausbesserung (Kap. 58); von der Vereinigung oder Vertheilung der Kirchen (Kap. 59); von den Kirchenstühlen (Kap. 60) sehr weitläufig, von den Kirchhöfen und Begräbnissen (Kap. 61); von den Gotteshäusern (Kap. 62); von Schulen und andern Anstalten (Kap. 63); von den Zehenden (Kap. 64); von den Erstlingen und den Opfern (Kap. 65); von den geistlichen Pfründen (Kap. 66); von den Provisionsmandaten und Expectanzien (Kap. 67); von dem Recht der ersten Bitte, oder der königlichen Nomination (Kap. 68); von der Mehrheit geistlicher Aemter und Kommenden (Kap. 69); von den sogenannten Juribus Stolä und den ausserordentlichen Sporteln der Geistlichen (Kap. 70); von

den

den Pfarrgütern, Wassern und Waldungen (Kap. 71); vom Deservit und Gnadenjahr (Kap 72); vom Kathedratikum und andern Lasten der Pfründen (Kap. 73); vom Privatvermögen der Geistlichen (Kap 74); von den letzten Willensverordnungen (Kap. 75); von verschiedenen Kontrakten (Kap. 76); Endlich wird auch noch das Gerichtswesen als der dritte Gegenstand der Rechte abgehandelt, und zwar vom Gerichtsstand der Geistlichen und der geistlichen Gerichtsbarkeit (Kap. 77); von dem ordentlichen und delegirten Richter (Kap. 78); und zuletzt in einem einzigen (79) Kapitel vom gerichtlichen Verfahren, den Beweißarten und Reinigungen.

In einem Lehrbuch erwartet man freilich keine genaue Auseinandersetzung der einzelnen Sätze, aber doch eine hinlängliche Bestimtheit, richtige Erklärungen und gründliche Beweise, wenigstens durch Anführung der Quellen. Aber diese Eigenschaften werden an den wenigsten Stellen des Hommelschen Lehrbuchs angetroffen. Statt der nöthigen Erklärungen kommt eine magere Beschreibung, oder auch öfters keines von beiden. Gesetzliche Beweise, ohne die doch der Rechtsgelehrte keinen Schritt thun kann, sind ebenfalls selten, und dafür Schriftsteller ange-

angeführt, welche die Zuhörer nicht ſo häufig beſitzen. So iſt z. B. bey dem Queerbänkchen der evangeliſchen Biſchöfe das Repertorium iuris publici angeführt, der geſetzliche Beweis aber ganz weggelaſſen worden. Mit dem eigentlichen kanoniſchen Recht, dem Dekret und den Dekretalen macht Hr. H. ſeine Zuhörer und Leſer wenig bekannt. Sollte ich übrigens alle einzelne falſche oder doch ſonderbare Sätze, die in dieſem Lehrbuch vorkommen, hier bemerken, ſo würde ich vielleicht ohne viele Mühe noch einige Bogen füllen können. Allein um den Raum dieſer Blätter andern Schriften zu ſparen, will ich nur einige der auffallendſten Sätze anzeigen. Ob Puffendorfs Buchs de habitu religionis ad rempublicam ein libellus ineptus ſey, iſt bey dem bisher allgemein erhaltenen Beyfall einſichtsvoller Männer noch ſehr zweifelhaft. Daß das Reformationsrecht dasjenige Recht ſey, vermöge deſſen der Landsherr beßre Religionsgrundſätze, jedoch ohne Nachtheil der alten anrathen und die eingeriſſenen Misbräuche abſchaffen könne, iſt eine ſonderbare und falſche Erklärung. Denn nicht nur der Landsherr, ſondern jeder andre Menſch kann dem andern die Vorzüge ſeiner Religion durch Vernunftgründe beweiſen, und ihm zu derſelben rathen. Allein daraus wird nie ein rechtliches Verhältnis

entſte-

entstehen, und eben deswegen kann auch ein solcher Rath niemals als ein Theil des Reformationsrechts angesehen werden. Was aber ie eingerissenen Misbräuche anbetrift, so ist der Landsherr allerdings befugt solche abzuschaffen. Ob aber dieses Recht eine Wirkung des Reformationsrechts, oder aber der höchsten Aufsicht sey, läßt sich hier nicht so genau bestimmen. Vielmehr muß die Natur des Reformationsrechts in dem Recht einer kirchlichen Gesellschaft die Ausübung der Religion zu gestatten, festgesetzt werden.

Den Unterschied zwischen dem öffentlichen und Privatgottesdienst findet Hr. H. in den öffentlichen Kirchgängen oder Processionen, und in dem Recht der Glocken. Allein die Processionen sind keineswegs ein wesentliches Stück des öffentlichen Gottesdienstes, und man kann aus ihrem Wegseyn den öffentlichen Gottesdienst nicht bestreiten. Dieses ist nemlich eben so oft wegen dieses oder jenes Recht eingeschränkt, als unumschränkt. Beyspiele hievon lassen sich in Menge angeben, wenn es hier nicht völlig zweckwidrig wäre. Die Gesandten haben nicht wie Hr H. behauptet, das Recht des Privatgottesdienstes, sondern nur eine privilegirte Hausandacht: der Unterschied zwischen beiden ist sehr groß. Daß in Kirchensachen,

sachen, bey denen nur um den Besitzstand gestritten wird, die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte in einigen Fällen allerdings statt habe, beweiset nicht nur die Natur der Sache, da der Besitz ein weltliches Recht ist, sondern auch sehr viele Beyspiele, nicht nur bey den Cameralisten z. B von Cramer, sondern auch vielen andern Rechtsgelehrten Gegen den klaren Innhalt des westphälischen Friedens, wird der annus und dies decretorius von dem Hrn. Verfasser für eines gehalten. Solche Fehler sind gewiß in allem Be racht unverzeihlich. Auch ist es falsch, daß dieses Entscheidungsziel die Protestanten auch bey Streitigkeiten unter sich selbst verbinde. Das falsche dieser Behauptung ist bey der Deutlichkeit des Osnabrückischen Friedens. Instrument allzusichtbar. Rec. weis zwar wohl, daß der Reichshofrath schon im vorigen Jahrhundert (1652) diese nemliche Meinung geäußert, aber dadurch die klare Verordnung des Friedensinstrument nicht aufgehoben hat Burkards von Worms Sammlung ist für dessen Kirchsprengel und nicht für die Gallikanische Kirche, wie in diesem Lehrbuch ohne allen Beweis behauptet wird, verfertigt worden. Aus Burkards Vorrede hätte Hr H. dieses erlernen können. Heut zu Tag ist es auch falsch, daß der Pabst alle seine Reservat-

rechte, durch den Pönitentiarius ausüben läßt. Worzu wäre die Dataria und so viele andre Collegien? Nicht jede Ordination wirkt, wie doch Hr. H. behauptet, einen unauslöschlichen Karakter. Der Unterschied des Bischofs von dem Priester liegt nicht nur in seiner Würde, sondern auch in dem verschiednen Grad des Ordens selbst. Daß es falsch sey, mit Hrn. H. zu behaupten, alle und jede teutschen Bischöfe stehen in weltlichen Sachen unter den Reichsgerichten, und seyen daher unmittelbar, beweisen die Beyspiele der Erzschöfe zu Wien und Prag, und der Bischöfe zu Gurk, Lavant ꝛc. Aus den Verzeichnissen der Domkapitel hätte Hr H lernen können, daß nicht immer die ältesten Domherren Prälaten seyn. Die Lehre von den Archipresbytern und Archidiakonen sollte nicht bey den Domkapiteln, sondern bey der Lehre von den Gehülfen des Bischofs abgehandelt seyn. Hr. H. behauptet, der Domprobst sey immer der erste in jedem Kapitel. Allein es giebt verschiedne Kapitel, von denen der Probst ganz ausgeschlossen ist, z. B. in dem zu Freysingen und Lübeck. Unter sedes impedita wird nicht nur der Fall, wenn der lebende Bischof seinem Amt wegen vorhandener Hindernisse nicht vorstehen kann, sondern auch der, wenn das Bißthum länger als drey Monate ledig bleibt, begriffen. Vielleicht

ist

ist es nicht so ganz lächerlich, wie Hr. H. meint, unsre Superintendenten mit den Bischöfen zu vergleichen; nur muß man, um einer Logomachie auszuweichen, sich erst erklären, ob man die Bischöfe der ersten christlichen Kirche, oder aber die itzigen verstehe. Mit den erstern geht die Vergleichung allerdings an. Daß die Presbyter der ersten christlichen Kirche sich nicht allein mit der Verwaltung der Kirchengewalt abgegeben haben, sondern wirkliche Lehrer gewesen seyen, hat der unsterbliche Mosheim schon längstens bewiesen. Gegen Hrn. H. den noch itzt fortdaurenden Unterschied der Priester und Diakonen in der katholischen Kirche zu beweisen, wäre eine ziemlich überflüßige Arbeit. Nicht jeder Coadjutor erhält durch seine Wahl das Recht der Succession. Ehemals war es die Regel, daß ein solcher nur so lange des Bischofes Stelle vertrat, als dieser verhindert wurde, seinem Amt selbst abzuwarten. Die Bestätigung der bischöflichen Wahl giebt nicht nur Titel und Rang, sondern die geistliche Gerichtbarkeit selbst. Nur einige Sachen, die zur letztern gehören, z. B. Degradation eines Geistlichen erfordern einen consecrirten Bischof. Bey dem Patronatrecht ist der beträchtliche Unterschied zwischen dem weltlichen und geistlichen ganz weggelassen worden. Nicht jede No-

mination enthält die Ernennung gerade dreyer oder mehrer Candidaten in sich. Die Anzahl ist wenigstens nach dem gemeinen Kirchenrecht nicht bestimmt. Bey der Materie von den Orden muß ich bemerken, daß nicht alle Ordensobere Aebte heissen. So weis jeder, daß die Franciscaner einen Guardian, die Dominikaner einen Prior haben. Auch stehen die Mönche nicht in allen Sachen unter dem Bischof, sondern in Ordenssachen allein unter ihren Ordensobern. Hr. H. bemerkt, daß seit 1756 die Kirchenbusse in dem Churſächsischen Landen abgeschaft sey. Daß aber die dreyseitenlange Formel der Buß eingerückt worden ist, scheint ziemlich überflüßig zu seyn. Eben so wenig gehöret hieher der Bann der Katholiken gegen Thiere. Zu Leipzig heißt das Gefängnis der Geistlichen, der priesterliche Gehorsam. Im Würtembergischen heißt der nemliche Ort die Bibel. Matrimonium ratum mit Hrn. H. für dasjenige zu erklären, welches ohne Einwilligung der Kirche, und ohne die priesterliche Einsegnung eingegangen wird, hat wegen der Unbestimtheit viele Schwierigkeit. Auf die Zeiten vor der tridentinischen Synode, möchte diese Erklärung allenfalls noch angewandt werden können, weil damals die Einwilligung in die wirkliche Ehe hinreichend war. Allein

nach

nach der gegenwärtigen Verfassung taugt sie nicht. Man muß dasselbe vielmehr durch diejenige Ehe erklären, bey welcher die Kirchengesetze beobachtet worden sind. Auch das Jawort allein verbindet die Verlobten, wei wir hierinn das römische Recht nicht mehr befolgen. Daß die Einwilligung des Vormünders nicht nöthig sey; läßt sich zwar mit Hrn H nach dem römischen Recht behaupten, allein eine gerade entgegenstehende, fast allgemeine Observanz in Teutschland, hat Jenichen schon lange dargethan. Wem das Eigenthum der Kirchengüter zustehe, ist zwar unter den Kanonisten sehr bestritten worden, allein die wahre Meinung ist doch die, daß es der Kirche als einer Gesellschaft zustehe. Hr. H. giebt solches dem Patron. Die Freystätte der Christen kommen nicht von den Juden, sondern von den Heiden her. Vor Constantins Zeiten fanden sich keine, und konten sich auch nicht finden. Auch hatten die jüdische Freystätte blos die Absicht einen Mörder gegen den Bluträcher zu sichern, die heidnischen hingegen jeden Missethäter der rächenden Gerechtigkeit zu entreissen. Die christlichen kommen den letztern viel näher, und haben daher vermuthlich auch denselben ihren Ursprung zu danken. Das Recht der ersten Bitte und die königliche Ernennung hält Hr. H. ganz

unrecht für eines. Beide sind in Ansehung ihrer Wirkung sehr verschieden. Den Gemahlinnen steht das Recht der ersten Bitte ordentlicherweise nur in sofern zu, als die Gemahle es durch dieselbe ausüben lassen. Diese Bemerkungen mögen nun hinlänglich genug seyn, um den Leser in den Stand zu setzen, mit dem Rec. von diesem Buch zu urtheilen, daß es sich weder durch seinen Innhalt noch auch die Einkleidung empfehle.

IX.

Iustinus Febronius abbreviatus & emendatus, id est, de statu Ecclesiæ Tractatus ex sacra Scriptura, Traditione & melioris notae catholicis Scriptoribus adornatus, ab auctore ipso in hoc compendium redactus, Coloniae & Francofurti 1777. 1 Alphabeth und 22 Bogen in Quart.

Wie vieles Aufsehen Febronius in der katholischen Kirche, besonders in Teutschland verursacht habe, ist ohne mein Erinnern allgemein bekannt. Wer die Geschichte

schichte dieses Werks aus zuverlässigen Quellen lernen will, lese die neueste Religionsgeschichte, die unter der Aufsicht unsers würdigen Herrn Consistorialrath Walchs herauskommt, und zwar den ersten und sechsten Band. Selbst die Italiener, ehemals die eifrigsten Anhänger des päbstlichen Hofes, bedienen sich der Grundsätze und des Namen des Febronius, gegen diesen in ihren wichtigen Streitigkeiten über das Verhältnis der weltlichen und geistlichen Macht. Unter den teutschen Kanonisten, die ehemals meistens Curialisten waren, hat dieses Werk ebenfalls eine heilsame Revolution bewirkt, und manchen dreister gemacht, der Wahrheit zu opfern. Man sieht auch bereits hin und wieder katholische Länder, die mit der Anwendung dieser Grundsätze beschäftigt sind. Febronius verdient also großen Dank, zwar nicht den der Erfindung, denn die freyen Franzosen haben dies alles schon lange gesagt und wiederholt, sondern den der Beförderung und mehrern Bekanntmachung beßrer Grundsätze. Dieses leugnet er auch selbst nicht, sondern zeigt bey jedem Satz, seine Gewährsmänner genau an. Die mehrern Ausgaben, Nachdrücke, in verschiednen Sprachen, sind ein Beweiß des Beyfalls, den sich dieses Werk von Portugall bis nach Ungarn erworben hat. Dem römischen Hof

aber mußte ein solches Unternehmen, die unangenehmste Erscheinung seyn, an dessen Verdunklung demselben alles gelegen war. Man billigte deswegen nicht nur das Unternehmen solcher getreuen Anhänger, die gegen Febronius zu Feld zogen, sondern man forderte sie wohl gar zu diesem verdienstvollesten Geschäfte auf. Allein Febronius vertheidigte sich gegen dieselbe, unter denen ich mit Misvergnügen mehrere teutsche Namen setzen mußte; und daraus entstanden 4 Bände seines Werks Jeder derselben ist an Berichtigungen, und Ergänzungen reichhaltig. Allein nicht jedes Gelehrten Sache ist es, viele Bände über diesen, obschon an sich auch noch so wichtigen Streit durchzulesen. Dieses haben mehrere Freunde dem würdigen Verfasser vorgestellt, und ihn auch dadurch bewogen, gegenwärtigen Auszug zu machen. Dieser verdient um so eher eine nähere Anzeige, weil der V. darinn seinen vorigen Plan ganz verlassen, und einen neuen entworfen hat. Deswegen, glaube ich, wird eine zusammen hängende Anzeige desselben, keine ganz vergebliche Arbeit seyn. Doch ehe ich zu dem Werk selbst übergehe, muß ich vorher noch einiges aus der wichtigen Vorrede bemerken. Dieselbe ist gegen den bekannten Schriftsteller P. Mamachi, einen Dominikaner und dessen Epistolas ad Iusti-

num Febronium Libr. I. (Rom 1776.) gerichtet. Febronius beschwert sich über Mamachis wenige Mäßigung, und die kayserl. kön. Büchercensur zu Wien muß Febronius Beschwerde ebenfalls gegründet gefunden haben. Denn Mamachis Werk erhielt bey derselben folgendes Urtheil: Liber a capite vsque ad calcem conuitiis & contumeliis in Febronium refertus, ideoque non nisi erga Schedulam permittendus. Aus diesem Verfahren kann man auch leicht auf den thätigen Schutz des Febronius schliessen. Dieser sucht in der sechs Bogen langen Vorrede Mamachis Vorwürfen zu begegnen. Mamachi hält den Febronius für den Verfasser der bekannten principiorum iuris publici ecclesiastici catholicorum. Febronius antwortet, der römische Hof wisse sehr wohl, wer Febronius und wer der Verfasser der principiorum sey, und Mamachi werde es daher auch selbst wohl wissen. Dem Vorwurf, daß Febronius seine Absicht, die Vereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche nicht erreicht habe, begegnet Febronius dadurch, daß nicht er, sondern der römische Hof die wahre Ursache dieses fehlgeschlagenen Vorhabens seye: Nun zum Innhalt des Werks selbst.

In einem kurzen Vorbericht handelt F: von den Hülfsmitteln, der Methode und

Behandlung der Materie von der Kirchenverfassung, und sucht auch die nachtheiligen Folgen der scholastischen Theologie für die Kirche zu zeigen. Auch in dem Kirchenrecht liege noch viel alter Schulstaub, von dem man aber diese Wissenschaft täglich mehr zu reinigen suche.

Das erste Kapitel, von der Kirche und ihrer Verfassung. Unter der Kirche, welche F. in dem grössern Werk nicht erklärt hat, versteht er mit Cyprian plebem sacerdoti adunatam et pastori suo adhaerentem, d. i. die Layen, welche ihre Lehrer hören und ihnen als Priestern folgen. So wie alle Apostel in ihrem apostolischen Amt, so sind alle Bischöfe in ihrem bischöflichen Amte einander gleich. Die Regierung der Kirche kann man mit keinem weltlichem Staate nach den aristotelischen Formen vergleichen, sondern sie muß nach der H. Schrift, der Tradition und den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Nach diesen hat jeder Bischof eine vollkommene Gewalt und Regierung seiner Kirche, und es giebt daher keinen allgemeinen Bischof. Die römische Kirche hält F. für den Mittelpunkt der Einigkeit. Petrus und seine Nachfolger haben daher zwar eine Oberaufsicht erhalten, die ganze Kirche aber, sie mag nun versammelt oder zerstreut seyn,

hat

hat durch den Beystand des H. Geistes die Gabe der Untrüglichkeit. Allein alles dieses hat mit den politischen Regierungsformen nichts gemeinschaftliches oder ähnliches. Die Regierung der Kirche gleicht auch eher dem Lehramt. Die Gewalt und das Ansehen der Kirche ist verschieden, doch in Glaubenssachen am grösten. Ihr steht die gesetzgebende, richterliche und vollstreckende Gewalt zu.

Das zweyte Kapitel, von den allgemeinen Kirchenversammlungen Unter diesen versteht F. solche, deren Glieder aus allen Theilen der Welt nach den evangelischen und apostolischen Verordnungen versammelt sind. Sie stellen die ganze Kirche vor, und diese urtheilt über jener Allgemeinheit, Rechtmäßigkeit und Freyheit. Weder der Name, noch die Anzahl der Bischöfe machen eine Kirchenversammlung allgemein, welches vielmehr von der Annahme der zerstreuten Kirche abhängt. Solche allgemeine Kirchenversammlungen waren bisweilen nützlich, bisweilen gar nöthig. Die Zusammenberufung ist kein ausschliessendes Recht der geistlichen Macht, sondern die weltlichen Fürsten können es in dem Fall, daß es die Wohlfart des Staats erfordert, auch thun; eben so wenig ist die welt-

weltliche Macht von der Direction, welche freilich ordentlicherweise sammt dem Vorsitz dem Pabst als Primas zusteht, ausgeschlossen. Nur die Stimmen der Bischöfe, nicht aber der Kardinäle und Ordensgenerale entschiden. Eine solche Kirchenversammlung bedarf auch keiner päbstlichen Bestätigung, da sie die ganze Kirche vorstellt, und ihre Gewalt von Christus hat. Vielmehr hat der Pabst das Ansehen der Kirchenversammlungen nöthig, da dieselbe über ihn gesetzt sind. Diesen letztern Satz bezweifelte vor der Synode zu Pisa niemand. Die nöthige Freyheit und Unabhängigkeit dieser Versammlungen fällt weg, wenn der Pabst seine eigene Meinung dem Urtheil der versammelten Väter vorziehen will.

Drittes Kapitel, vom Primat in der Kirche. In derselben ist allerdings ein göttlich eingesetzter Primat, den Christus an Petrus übertragen hat. Die Absicht dieses Primats ist die Erhaltung der Einigkeit und die Verhinderung der Spaltungen. Bey demselben muß man die successionem und rationem successionis wohl von einander unterscheiden. Jene ist göttlichen Ursprungs, diese aber ist durch menschliche Verordnungen bestimmt worden. Zu der letztern gehört z. B. die Bestimmung, daß

gerade

gerade der römische und kein andrer Bischof, Primas ist. Er begreift vermöge seiner Absicht ursprünglich und wesentlich alle diejenigen Rechte, ohne welche die Einigkeit der Kirche nicht erhalten werden kann, unter sich. Da nun die römische Kirche als der Mittelpunkt der Kirche angesehen wird, so stehen ihr auch alle Rechte des Primats zu. Dahin gehören 1) die an den Pabst zu erstattenden Berichte, die er aber nach der Vorschrift der apostolischen Verordnungen, Tradition und Herkommen mehr unterrichts- als befehlsweise beantwortet, 2) die Aufsicht über die Beobachtung der Kirchengesetze und deren Vollstreckung. Auch haben 3) die Päbste bisweilen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Kirche Verordnungen gemacht, welches sie sonst nicht hätten thun können. Ausser diesen Rechten hat der Primat durch menschliche Verordnungen und den Lauf der Zeit, auf verschiedne Art einen grosen Zuwachs erhalten, der aber von der Kirche nach Gefallen, wegen der gemeinen Wohlfahrt oder wegen veränderter Umstände zurückgenommen werden kann. Unter solche Rechte gehört das Recht die Bischofswahlen zu bestätigen, die Postulation anzunehmen, die Bischöfe zu consecriren, zu versetzen, ihre Cessionen und Renuntiationen anzunehmen,

ihnen einen Coadjutor zu bestellen, und die Canonisation ꝛc. Die Curialisten behaupten, der Pabst habe noch mehrere Rechte, und zwar 1) die Untrüglichkeit und Oberherrschaft über die allgemeinen Kirchenversammlungen; 2) wenigstens eine indirecte Gewalt über die weltlichen Staaten 3) die Concurrenz mit allen Bischöfen in Ansehung ihrer Diöcesangerichtbarkeit. Alle diese Anmassungen aber verwirft F. als Eingriffe und hält sie in Ansehung der Kirchenvereinigung der Protestanten für die grösten Hindernisse.

Das vierte Kapitel, von dem bischöflichen Amt. Dieses ist unmittelbar von Gott und begreift eine sogenannte Machtvollkommenheit in sich. Die Distinction der Curialisten in die Rechte des Ordens und der Gerichtbarkeit, ist daher sehr ungegründet. Diese Gewalt kann auch vom Pabst nicht eingeschränkt werden. Folglich kann es nicht gerechtfertigt werden, daß sich der Pabst z. B. die Losprechung von gewissen Sünden ohne Einwilligung der Bischöfe vorbehalten hat. Eben so ungerecht ist die päbstliche Exemtion, vorzüglich der Mönchsorden, durch welche er die ganze Hirarchie in Verwirrung gebracht hat. Dieses haben, auch selbst die weltlichen Fürsten eingesehen, und daher die Exemtionen hin und wieder abgeschaft.

Das

Das fünfte Kapitel, von den Pfründen und Würden. Jeder Bischof hat ursprünglich allein das Recht, alle Pfründen seines Sprengels zu vergeben. Allein der römische Hof hat dieses Recht im Mittelalter sehr eingeschränkt und geschwächt. Eben so unbillig ist es, daß der Pabst der Geistlichkeit und den Gemeinen, und nachher den Fürsten, das ihnen vom Anfange der Kirche zugestandene Wahl- und Ernennungs-Recht entzogen und an sich gerissen hat. Diesen Beschwerden haben einzelne Nationen durch sogenannte Concordaten abzuhelfen gesucht, allein dadurch noch mehr an den Kirchenfreyheiten zum Vortheil des Pabsts verloren. Die teutsche Nation gieng in ih. Concordaten keinen beständig geltenden Vertrag, sondern nur eine provisorische Verfügung ein, nemlich bis auf das vom Pabst versprochene nächstkünftige allgemeine Concilium. Da aber der Pabst sein Versprechen nicht erfüllt hat, so kann die Nation ihre ehemaligen Freyheiten zurück fordern; und die nachherige Beobachtung der Concordaten beweißt nichts weiter, als daß sie dieselben so lange behalten will, bis sie eine angemessenere Einrichtung treffen wird. Diese Concordaten sind auch auf offenbar falsche Grundsätze z. B. daß der Pabst Ordinarius Ordinariorum sey, gegründet. Febronius hält sie mit En-

dres für eine Mitursache der nachher erfolgten Reformation. Die Annaten, welche die Kirchenversammlung zu Basel gänzlich abgeschaft hat, sind in den Concordaten ebenfalls nur bis zu der künftigen allgemeinen Synode bewilligt worden. Die allzugrose und drückende Summe derselben in der päbstlichen Taxordnung muß der päbstliche Hof mäßigen, und wenn es dieser nicht thut, so kann man deswegen den Kayser als Protector der Concordaten um Hülfe anrufen.

Das sechste Kapitel, von den Kirchengesetzen und Gerichten. Das Recht Gesetze zu geben, stehet der Kirche, die Ausübung aber desselben jedem Bischof in Ansehung seines Sprengels zu. Seine Verordnungen sind auch wirkliche Gesetze Für die ganze Kirche kann der Pabst für sich allein keine Gesetze geben, da er dieselbe nicht monarchisch beherrscht Doch ist ihm die Aufsicht über die Beobachtung dieser Gesetze aufgetragen. Seine eigenen Gesetze erhalten erst von der Einwilligung der Bischöfe ein allgemeines Ansehen. Eine allgemeine Synode hingegen kann allerdings auch allgemeine Gesetze machen Doch kann die nicht versammelte Kirche, die gesetzgebende Gewalt entweder dem Pabst, oder auch eine Particulärsynode ausdrücklich

oder

oder stillschweigend überlassen. Kein Kirchengesetz kann aber ohne eine vorhergehende Bekanntmachung in allen Ländern, verbindlich seyn. Dieses haben die Apostel und auch allgemeine Kirchenversammlung immer beobachtet. Auch muß dasselbe dem Fürsten vorher zur Untersuchung vorgelegt werden. Durch die häufigen Dispensationen, deren man sich nur im Nothfall bedienen sollte, wird heut zu Tag den Kirchengesetzen vieles von ihren Ansehen genommen. Dieses Dispensationsrecht hat man den Bischöfen, die von Christus eine unumschränkte Binde- und Lösegewalt empfangen haben, bis ins XII. Jahrhundert nicht streitig gemacht. Allein seitdem haben sich die Päbste verschiednes vorbehalten. Von den Sammlungen der ältern Kirchengesetze sind heut zu Tag hauptsächlich zwey in den Händen der Gelehrten, nemlich eine verstümmelte in Justells Sammlung, und die andre bey Quesnelle Ausgabe der Werke Leo des Großen. Beide Sammlungen legt man der römischen Kirche nur uneigentlich zu. Die dionysische Sammlung war nur das Werk eines Privatmanns. Freilich hat dieselbe nachher unter den Carolingern die alte gallikanische Sammlung verdrungen. Auch Teutschland, das damals mit Frankreich so genau verbunden war, nahm Dionysens

Sammlung an. Um eben diese Zeit aber erscheint die Sammlung der falschen Dekretalen, deren Betrug man seit dem XVI. Jahrhundert einsieht, allein dessen ungeachtet die darauf gebauten Gesetze beobachtet. Schon vor 200. Jahren urtheilten gut katholische Rechtsgelehrten z. B. Contius, vom Corpore iuris canonici nicht vortheilhaft, und zeigten seine Fehler. Febron wünscht daher mit Zallwein eine neue Gesetzgebung, die dem gegenwärtigen Zeitalter angemessener wäre. Unter die Ursachen des seit Gratian so stark angewachsenen Kirchenrechts rechnet Febron mit Rautenstrauch 1) die Trennung der Ordination und Collation, aus welcher viele Gesetze von der Erlangung, Erhaltung und Verlierung der Beneficien entstanden sind. 2) Den eingeführten Proceß und das übrige Gerichtswesen und den häufigen Recurs nach Rom. 3) Die ausschliessende Gerichtbarkeit der Kirche in Ehesachen. 4) Die vielen neu errichteten Mönchsorden, deren Exemtion und Privilegien. Allein man lasse dem Bischof die ihm rechtmäßig zustehende Collation, verbiete die Appellationen nach Rom, und hebe die Exemtionen auf; und dann sind diese vielen Gesetze nicht nöthig. Auch die richterliche Gewalt steht der Kirche, die Ausübung aber den Bischof in Ansehung seines Sprengels

zu.

zu. Gegen die Appellationen nach Rom haben sich die meisten Nationen durch ein priuilegiun de non euocando zu schützen gesucht. F. wünscht, daß man durch ein teutsches Reichsgesetz alle Appellation nach Rom aufheben möchte. Der Sardicensische Schluß, auf den der Pabst seine Appellation gründet, ist vermuthlich nur für die damaligen Zeiten abgefaßt worden, und giebt auch dem Pabst keine eigentliche Gerichtbarkeit. Daß man vom Pabst an allgemeine Kirchenversammlungen appelliren könne, beweisen häufige Beyspiele der teutschen und andrer Nationen. Auch die Fürsten bedienten sich dieser Appellation, um des Pabsts Eingriffen in weltlichen Sachen, Einhalt zu thun. Allein nachher haben sie sich dieses Rechts nicht mehr bedient, um dadurch nicht einen Obern zu erkennen.

Das siebente Kapitel, von der Freyheit der Kirche, unter welcher Febronius alle Rechte, welche nach den Verordnungen Christi und der Aposteln, auch den Kirchengesetzen allen Kirchen zustehen, versteht. Diese Freyheiten, welche in der Dionysischen Sammlung enthalten sind, haben die Päbste und die falschen Isidorischen Dekretalen geschmälert, oder gar aufgehoben. Die französische Kirche versteht unter derselben den Ge-

brauch des alten Kirchenrechts. Die Kirche hat nie unterlassen, die Wiederherstellung dieser Freyheiten zu verlangen, und diesen gerechten Ansprüchen kann auch keine Gewohnheit entgegen gehalten werden. Die Einigkeit der Kirche erfordert eine solche Herstellung der alten Kirchenverfassung. Alles Unglück, daß die Kirche seit dem V. oder VI. Jahrhundert betroffen hat, kommt meistentheils von Rom, von dem Umsturz der alten Rechte, und von dem neuen System, das nur eine Scheinreformation wirken konnte. Ohne eine solche Herstellung hält F. die Kirchenvereinigung für unmöglich. Diese müßte aber weder dem Pabst, noch den Synoden allein, sondern zugleich den auswärtigen katholischen Mächten aufgetragen werden. Diese können die alten Freyheiten herstellen, und sollten es auch thun, da gegenwärtig keine allgemeine Reformation zu hoffen ist. Dieses ist der Plan eines Werks, dessen Brauchbarkeit nicht nur die Gelehrten, sondern die Staaten selbst hochschätzen. Die Allegaten sind öfters abgekürzt, dafür aber durch die neuesten Schriftsteller ersetzt worden. In wiefern die evangelische Kirche Febronius Grundsätze billige, gehört nicht hieher.

X.

X.

Antonii Dadani Alteſerræ Anteceſſoris Toloſani, Diſſertationum Iuris Canonici Libri IV, quorum duo priores de Adiutoribus epiſcoporum; duo poſteriores ſunt de ſacris Cenſibus, ob praeſtantiam et raritatem cum praefatione recudi fecit Phil. Ern. Bertram Profeſſor Iurium Ordinarius in Academia Halenſi. Halae Magdeb. impenſis Io. Iac. Curtii 1777. 13 Bogen in Großoctav.

Unter die gründlichen franzöſiſchen Rechtsgelehrten gehört vorzüglich Alteſerra (franzöſiſch Hauteſerre). Seine Schriften werden deswegen auch von den Liebhabern der gründlichern Gelehrſamkeit ſehr geſucht, aber eben dadurch, beſonders in Teutſchland täglich ſeltner. Einige derſelben hat man deswegen bereits durch einen neuen Abdruck gemeinnüziger zu machen geſucht. Dieſes nemliche patriotiſche Geſchäfte hat auch der nun ſeelige Bertram in Anſehung einiger Diſſertationen des Alteſerra übernommen, wofür ihm das Publikum allerdings Dank ſchuldig iſt. Da dieſe Diſſer-

tationen bereits bekannt sind, so bemerke ich von ihrem Innhalt nichts weiter, als daß die beiden erstern, welche hier das erste und zweite Buch ausmachen, von den Coadjutoren, Chorbischöfen, Archidiakonen, Archipresbytern, Officialen, Vicedomen, Dompredigern, dem Scholastiker, Kanzler, Pönitentiarius, den Visitatoren, (Circator), Armenpflegern, Inquisitoren, Synodalzeugen, Cancellaneis und Catechisten; die beiden letztern aber, das dritte und vierte Buch, von den verschiednen Censibus ecclesiasticis, den Zehenden, Erstlingen, Opfern, Allmosen, dem Schutz und Exemtionsgeld, Peterpfenning, den Annaten, dem iure caduci, den Procurationen, der portione canonica, dem Synodatikum, Cathedratikum, den Eulogien, dem Inthronistikum und dem Judenzinß ꝛc. handeln. In der Vorrede giebt der Herausgeber einige Umstände aus Alteserra's Leben, von dem man übrigens sehr wenig weis, an. Die französischen Biographen, Niceron und Lambert, haben ihn ganz übergangen, und Taisands Fortsetzer hat nicht einmal ein genaues Verzeichnis seiner Schriften angegeben. Alteserra ist gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts in der Diöses Cahors in der Provinz Guienne gebohren. Sein Geburtsort und die Akademie, auf der er studiert hat,

sind,

sind, so wie seine übrigen Schicksale bis auf das Jahr 1644. gleich unbekannt. In diesem bemerkten Jahr aber wurde derselbe als Lehrer der Rechte zu Toulouse aufgestellt, woselbst er auch als Dechant der Universität 1682. in einem Alter von mehr als achtzig Jahren gestorben ist. Er stund mit den berühmtesten Gelehrten seiner Nation in Verbindung, und hatte die Gnade seines Königs. Der Herausgeber liefert auch ein vollständiges Verzeichnis seiner Schriften, eine Anzahl von sechszehn Stücken, die er alle bis auf zwey selbst besessen hat. Vielleicht wäre ein neuer Abdruck von Alteserra's Asceticon dem Publikum ein gleichwichtiges und sehr angenehmes Geschenk.

XI.

Commentatio iuris ciuilis de iure pignoris vel hypothecae, quod creditori debitor in re sibi non propria constituit, auctore Christiano Gottlieb Gmelin, I. V. L. & supr. Appellat Tribun. Wirtemberg. Aduoc. (nun ordentlicher Lehrer der Rechte zu Tübingen)

Ulmae sumtibus A. L. Stettin
1778. 17¼ Bogen in Großoctav.

Durch die ausführliche Bearbeitung einzelner Gegenstände gewinnt eine Wissenschaft um so mehr, da der eingeschränkte Plan des Lehrbuchs und sebst des Systems nur eine kurze Bemerkung oder doch nicht hinreichende Erläuterung derselben erlaubt. Der Verfasser einer solchen Abhandlung aber kann sich z. B in die nähere Erklärung der Gesetze und weitläuftigere Auflösung der vorhandenen Zweifel einlassen, auch durch eingestreute neue Entdeckungen selbst die künftigen Lehrbücher bereichern. So viele Bearbeiter auch das bürgerliche Recht gefunden hat, so ist doch dem fleisigen Forscher noch manches übrig geblieben. So haben zwar den Gegenstand unsers V. schon Ravensberg und Westphal in besondern Abhandlungen bearbeitet, auch der letztere in seinem bekannten Werk vom Pfandrecht noch weiter erläutert. Allein unser V. fand bey denselben manches, das Ergänzung oder Berichtigung nöthig hatte, und dieses bewog ihn, diesen Gegenstand vollständig zu bearbeiten.

Diese Abhandlung besteht aus 66 Paragraphen, und der Plan derselben ist folgender: Nach einigen allgemeinern Grundsätzen

säßen vom Pfandrecht (§. 1-4.) erklärt der V. die eigene und fremde Sache durch diejenige, deren Eigenthum einem zusteht oder nicht zusteht (§. 5). Eigen bleibt die Sache, obgleich das Eigenthum wiederruflich oder sonst eingeschränkt, oder auch einem andern ein dingliches Recht an der Sache zusteht. (§. 6-9). Ob nun gleich ordentlicherweise nur eigene Sachen verpfändet werden können, so ist doch das Pfand einer nicht eigenthümlichen Sache deswegen nicht ganz ungültig, denn es wirkt sowohl für den Gläubiger als Schuldner persönliche Verbindlichkeit. Der letztere ist nemlich zu aller Schadensersetzung verbunden. Der Bürge aber, der für die Hauptschuld sich verbunden hat, ist dafür nicht verbunden. (§. 10-12). Hingegen entsteht freylich aus einer solchen Verpfändung ordentlicherweise kein dingliches Recht, also auch keine hypothekarische Klage, (außer gegen den besitzenden Verpfänder selbst) kein Benutzungsrecht, außer der Gläubiger hält die Sache für des Schuldners Eigenthum, und kein Vorzugsrecht, im Concurs (§. 13-16). Die Gewähr aber muß dem Gläubiger geleistet werden. Er selbst ist zu derselben wegen seiner Wissenschaft um die Sache, oder durch sein Versprechen, wie auch, wenn er nur sein Pfandrecht an einem andern abtritt, verbunden. Den letzten

Fall leugnen Mevius und Westphal, welche der V. aus dem Grund widerlegt, weil hier der Gläubiger mit seiner eignen Sache zu thun hat. Daß er aber keinem vorzüglichern Gläubiger die Gewähr leiste, behauptet der V. ebenfalls gegen Mevius deswegen, weil bey der Abtrettung einer Forderung nicht mehr erfordert werde, als daß sie gegründet sey, nicht aber, daß sie gut zu erhalten sey. Veräußert der Richter zur Vollstreckung der Urthel das Vermögen des Schuldners, und es findet sich nachher, daß fremde Sachen mit veräußert worden sind, so muß der Schuldner und nicht der Richter die Gewähr leisten. Dieses gilt auch von der Versteigerung im Concurs. Ist der erlößte Werth noch in der Concursmasse vorhanden, so muß der Eigenthümer als ein gemeinschaftlicher Gläubiger der Maße befriedigt werden. Ist aber die Maße bereits ausgetheilt, so hört mit dem Concurs zugleich auch das Amt des Güterverwalters auf, und der Eigenthümer muß günstigere Umstände des Schuldners erwarten. (§. 17. 21). Hat der Gläubiger wissentlich eine fremde Sache als Pfand angenommen, und giebt solche nicht selbst dem Eigenthümer auf dessen Verlangen heraus, so wird er als ein Dieb angesehen. (§. 22). Soviel von den Wirkungen dieses Pfandes. Mit dem Kauf

einer

einer fremden Sache hat dieses Pfand zwar einige Aehnlichkeiten in Ansehung der Klage, des Verjährungsrecht und des Eigenthums; hingegen ist zwischen beiden in Ansehung der Absicht ein merklicher Unterschied. Nemlich die Absicht eines Pfandvertrags ist die Erlangung des Pfandrechts, hingegen die des Kauf, die Sache haben zu dürfen, nicht aber das Eigenthum (§. 23). Unter einer Generalhypothek sind weder fremde noch des Erben Sachen, wohl aber die künftig zu erwerbende begriffen. Eben so wenig dehnt sich ein stillschweigendes Unterpfand auf die bemerkten Sachen aus. Auch des Aftermiethmanns Vermögen ist dem ersten Vermither nicht stillschweigend verpfändet, wie doch mehrere Rechtsgelehrten behaupten. Denn der Grund des Unterpfandes, nemlich die vermuthete Einwilligung der Contrahenten fällt bey dem Aftermiethmann, der dem Vermiether nicht verbunden ist, weg. Eine Ausnahme bringt die Natur der Feldgüter mit sich, weil nemlich auf derselben Früchte, der erste Vermiether schon vorher ein Recht erlangt hat (§. 24 25). Auch kann weder der Ehemann in Ansehung des Vermögens seiner Frau, noch die Eltern und Kinder unter einander, noch der Anwald ohne besondre Vollmacht, noch der Vormünder in Ansehung seiner Pupillen, noch der Miethsmann,

Depos

Depositär, Meyer ꝛc. die unter seiner Verwaltung stehende Güter verpfänden (§. 26. 31). Des Gesellschafters Pfand gilt nur in Ansehung seines Antheils, doch liegt dasselbe auf der ganzen Sache. Den übrigen Gliedern der Gesellschaft bleibt ihr Recht dadurch vorbehalten, daß sie eine Theilung verlangen können. Auch schadet ihnen das richterliche oder prätorische Pfänden nichts. Nur wegen Antheil an dem Betrug leiden sie (§. 32134). Eine strittige Sache kann nicht verpfändet werden. Doch gilt dies mehr von dem Faustpfand, als der Hypothek, weil durch dieselbe der Rechtsstreit nichts leidet. Sie gilt aber erst von der Zeit der obsieglichen Urthel an (§. 35). Eine rechtskräftige Urthel aber, durch welche der Verpfänder die verpfändete Sache verliert, schadet dem Gläubiger nicht, wenn ihm nicht der Streit gemeldet worden ist, oder er gar desselben Untersuchung bey gewohnt hat (§. 36). So wenig das Pfand einer fremden Sache ein Sachenrecht wirkt, so wenig thut es auch der Arrest, oder die teutsche Pfandung (§. 37). Die Vorbehaltung der Hypothek bey einem Kauf, dessen Kaufschilling weder bezahlt noch geborgt worden ist, ist unwirksam, weil die eigne Sache keine Pfandsicherheit verschaffen kann (§. 38). Doch kann man eine Sache versetzen, wenn man dieselbe nur zur

Zeit

Zeit der Verpfändung als eigen besessen hat. Jede nachfolgende Veräusserung derselben schadet dem Gläubiger wider seinen Willen nicht. In Ansehung der nach der Veräusserung verfallenen Zinsen aber ist ein dritter Besitzer nicht verbunden, weil der Schuldner sonst eine fremde Sache für die Zinsen müßte verpfänden können (§. 40). So gewiß auch nun die Regel ist, daß eine nicht eigenthümliche Sache nicht gültig verpfändet werden könne, so finden sich doch mehrere beträchtliche Ausnahmen, die der V. in den folgenden §. §. angiebt. Dahin gehört: I) das Pfand derjenigen Sache, welche als künftig zu erlangende verpfändet werden, z. B. 1) die Früchte, der Zuwachs, den die Sache nach der Verpfändung bey dem Schuldner erhalten hat, 2) die Generalhypotheken, 3) eine vniuersitas (§. 41). Ferner gehört hieher II) wenn der b. f. possessor die besessene Sache zum Nachtheil eines dritten Nichteigenthümers, dessen Recht auf schwächern Gründen beruht, verpfändet (§. 42). Das Pfand einer durch Verjährung erlangten Sache gehört zur Regel, und also gar nicht hieher, wenn auch gleich das Eigenthum erst nach der Verpfändung erlangt ist. (§. 43). III) Wenn der Eigenthümer ausdrücklich oder stillschweigend in das Pfand seiner Sache eingewilligt hat.

Still-

Stillschweigend thut er dieses durch Unterschreiben der Obligation, oder durch Verbürgung für die vom Schuldner vorgenommene Verpfändung (§. 44. 45). Auch die nachherige Ratification des Eigenthümers macht das Pfand gültig, doch wird es in dem Concurs nach der Zeit der Ratification gestellt (§. 46). Doch wegen der Einwilligung des Eigenthümers, wird derselbe bey einem entstehenden Concurs, über das Vermögen des Verpfänders nicht in die dritte Classe gesetzt, weil dieser Concurs nur das eigne Vermögen des Verpfänders angeht. Nach Aufhörung des Pfandes kann der Eigenthümer seine Sache von dem Gläubiger mit der directen Pfandklage nicht zurück fordern, weil sie keinen Vertrag mit einander eingegangen haben, sondern muß dieselbe vielmehr vindiciren (§. 47). IV) Wenn der Eigenthümer dem Schuldner geholfen hat, den Gläubiger zu betriegen (§. 48). V) Wenn der Eigenthümer und Verpfänder einander succediren. Im Fall der Pfandgeber dem Eigenthümer succedirt, so hat der Gläubiger die Hypothekenklage, freilich nicht die directe, welche ein Eigenthum des Pfandgebers zur Zeit der Verpfändung voraussetzt. Doch hat die directe Hypothekenklage wegen einer Generalhypothek allerdings statt. Diese Grundsätze gelten

ten ohne Unterschied von jeder Succession, sie mag generalis oder specialis seyn, nur daß auch hier der Pfandvertrag über die Erbschaft eines dritten ohne dessen Einwilligung, ungültig ist. In Ansehung des Gläubigers aber muß man unterscheiden, ob er gewußt hat, daß es eine fremde Sache sey, oder nicht. Im erstern Fall wird ihm keine Klage, sondern nur das Zurückbehaltungsrecht von den Gesetzen gegeben, weil er am Betrug Theil hat, und man von ihm vermuthet, daß er an seinem Recht entsagt habe. In dem letztern Fall aber kann er auf die Schadensersetzung klagen, und nach eingetrettener Succession wird das Pfand stillschweigend gültig. Doch hat derjenige Gläubiger, welcher um die Sache gewußt hat, die directe Hypothekenklage in dem Fall, wenn er das Pfand unter der Bedingung des künftigen Eigenthum des Schuldners angenommen hat. Im Concurs muß der Gläubiger, der um die Sache gewußt hat, dieselbe zurückgeben und sich in die fünfte Classe, stellen lassen; Der Unschuldige aber wird in die dritte Classe nach der Zeit der Succession gestellt. Bey dieser Gelegenheit wird L. 9. §. 3. qui potiores in pignore erklärt und gezeigt, daß der Fall der Verpfändung unter der Bedingung, wenn der Verpfänder das Eigenthum des Pfandes

erlange

erlange, von jenem in Ansehung der persönlichen und dinglichen Klage verschieden sey. (§. 49 55). Die Verpfändung derjenigen Sache, an die der Schuldner nur ein persönliches Recht hat, gilt nach dem strengen Recht nicht, allein doch nach der Billigkeit und der Gläubiger hat die Hypothekenklage, doch nicht die directe (§ 56). Im umgekehrten Fall, wenn der Eigenthümer dem Verpfänder titulo singulari succedirt, so hört die vorige Verbindlichkeit auf, und das Pfand wird also nicht gültiger. Ist er aber eigentlicher Erbe, so ist er zwar persönlich verbunden, allein die Hypothekenklage hat deswegen doch nicht statt. Die Rechtsgelehrten sind über diesen Fall sehr getheilter Meinung. Die Hypothekenklage kann deswegen nicht angestellt werden, weil der Eigenthümer niemals in die Verpfändung seiner Sache gewilligt hat. Daß er Erbe geworden ist, ist ihm nicht entgegen, da die Hypothekenklage gegen den Besitzer und nicht den Erben angestellt wird (§. 57 58). Wenn der Verpfänder ein andres Sachenrecht als das Eigenthum hat, so kann er dasselbe gültig verpfänden. So gilt das Pfand der zustehenden Servitut auf Feldgütern, und der Gläubiger erlangt sowohl ein Benutzungs- als Veräusserungsrecht; ist sein Gut aber nicht in der Nachbarschaft des dienenden,

nur

nur das letztere. Das Nießbrauchrecht kann als eine persönliche Servitut nicht verpfändet werden, wohl aber dessen Ausübung. Bey dem nothwendigen Gebrauch fällt das Recht für sich weg (§. 59. 61). Selbst das Pfandrecht kann wiederum verpfändet werden. Bezahlt der erstere Verpfänder seine Schuld, so kann er das Pfand vom andern Gläubiger nicht anders als durch Abtrettung des Rechts des erstern Gläubigers zurückfordern. Nach dem kanonischen Recht scheint dieses zweifelhaft, allein es läßt sich auch aus demselben die Pfandklage nicht vertheidigen (§. 63). Erlangt der Schuldner nach verpfändetem Sachenrecht das Eigenthum aus dem nemlichen Grund, so wird auch dieses für verpfändet angesehen. Ist es aber ein andrer Grund, so bleibt es frey (§. 64). Der Verwalter einer fremden Sache verpfändet dieselbe gültig, wenn er es zum Nutzen des Eigenthümers gethan hat (§. 65). Das vom Testator auf das Vermögen des Erben gelegte Pfand hat nicht die Wirkung, daß es sogleich durch die Antrettung der Erbschaft völlig gültig wird, wie einige deswegen behaupten, weil in der Erbschaftsantrettung der Wille des Testators anerkannt werde, auch dieser des Erben Eigenthum vermachen, also auch verpfänden könne. Allein da der Testator in diesem Fall eine

ihm nicht zustehende Sache verpfändet, und dieses Pfand bis zu des Erben Ratification ungültig bleibt; so auch der Erbe nur die persönlichen Verbindlichkeiten des Testators übernimmt, ist der Erbe zu nichts, als der Bestellung des Pfandes persönlich verbunden. Soll aber die hypothekarische Klage eintretten, so muß ein Pfandvertrag vorhanden seyn. Der Zweifel, der vom Recht des Testators, die Sachen der Erben zu vermachen, hergenommen wird, hindert auch diese Behauptung nicht, da ein solches Vermächtnis nicht ipso iure, sondern erst durch die Uebergabe des Erben übergeht, und nur mit der persönlichen Testamentsklage eingeklagt werden kann. Hat der Testator ein solches Pfand vertragsweise bestellt, so kann der Erbe ebenfalls nur mit der Pfandklage zur Schadensersetzung angehalten werden.

Der V. hat in der Ausführung dieser Materie seine genaue Bekanntschaft mit den römischen Gesetzen durch Erklärung, und Vereinigung zweifelhafter Stellen gezeigt, und er verdient allerdings denjenigen Rechtsgelehrten, welche sich mehr an die Gesetze, als an das Ansehen der Practiker halten, beygezählt zu werden.

XII.

XII.

Thesaurus Dissertationum iuridicarum selectissimarum in Academia Moguntina habitarum, continens Dissertationes Historiae & Iuris Publici nec non priuati Principum, quibus varia Iuris publici & Historiae Imperii capita enucleantur, cum indice locupletissimo, curante Francisco Iosepho Hartleben I. V. D. Elect. Mog. Consiliano aul. & regim &c. Voluminis Primi Pars Prima. Francofurti ad Moenum impensis Andreaeis 1778. 2 Alphabet in Quart.

Die Vortheile einer gut gewählten Dissertationensammlung sind zu bekannt, als das ich sie hier wiederholen sollte. Insonders aber macht sich ein Herausgeber durch Sammlung der fast immer ganz unbekannten Dissertationen des katholischen Teutschlands um das Publikum verdient. Unter die Ursachen dieser Seltenheit gehört auch vorzüglich die wechselseitige kaltsinnige Entfernung der Religionspartheien und der

noch schwache katholische Buchhandel. Bey den Maynzischen Dissertationen komt noch dieses hinzu, daß nur wenige Abdrücke gemacht, diese nicht nachgeschossen, und nur unter die Gelehrten und Churfürstlichen Bedienten zu Maynz ausgetheilt werden. Daher mangeln wirklich verschiedne Dissertationen selbst der dasigen Universitätsbibliothek. Diese Seltenheit, das häufige Nachfragen auswärtiger Gelehrten und ein patriotischer Eifer, seine gelehrten Mitbürger bekannter zu machen, sind der Beweggrund des Herausgebers gegenwärtiger Sammlung. Er verspricht, eine sorgfältige Auswahl anzustellen, und deswegen meistens auf das gegenwärtige Jahrhundert Rücksicht zu nehmen. Die Dissertationen selbst will er nach den verschiednen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit absondern, um dadurch dem Geschmack der Liebhaber, seine Freyheit zu lassen. Nur eines finde ich hiebey zu erinnern. Ich ersuche nemlich den Herausgeber, und ich weis, der größte Theil des Publikums mit mir, diejenigen Maynzischen Dissertationen, weche bereits der Schmidtischen Sammlung einverleibt worden sind, nicht aufs neue abdrucken zu lassen, weil dadurch mancher die nemliche Sache doppelt bezahlen müßte. Doch würde man sich gerne eine Ausnahme gefallen lassen, wenn dieselben wichtige Zu-

sätze oder Verbesserungen des Verfassers lieferte.

In dem vor mir liegenden ersten Theil des ersten Bandes sind folgende Dissertationen enthalten. 1) Kirschbaum (unter Hahn) de pöedria prae liberis Imperii ciuitatibus competente immediatae Imperii Nobilitati, huiusque qualitate (1746.), ganz nach ramistischem Maaßstab, und bis zum lächerlichen vor die Reichsritterschaft partheyisch. Nach einem gelehrten Eingange von dem Ursprung des Adels im A. und N. Testament behauptet der V., daß der Reichsritterschaft der Rang vor den Reichsstädten gehöre, und daß es jene als ein status imperii exemtus und priuilegiatus ihr ehemaliges Sitz und Stimmrecht auf den Reichstägen ausüben könne, sobald sie es für gut finden würde. Solche Schmeicheleyen sind aller Widerlegung unwürdig. Durch Weglassung dieser Abhandlung wäre einer wichtigern Platz gemacht worden. 2) Iac. Clem. Dahm de praerogatiua S. R. S. Electorum in praescribenda Imperatori capitulatione (1747) verdient allerdings dem Publikum vorgelegt zu werden. 3) Iohann. Horix de iure instituendi nundinas in Imperio romano et germanico (1752), diese gelehrte Arbeit des berühmten V. bedarf eben so wenig, als desselben 4) historica nundina-

rum Moguntinarum delineatio (1765) und 5) D. de unione Electorali, von der Churverein (1754) eines wiederholten Lobes. 6) Ioh. Georg Neureuter de justo & iniusto regalium usu (1755) enthält viele gelehrten Anmerkungen über die Natur und Wirkung der Regalien, auch das verschiedne Verhältnis des Landesherrn und der Unterthanen in Ansehung dieser Rechte. Durch das angehängte ziemlich gut eingerichtete Register erhält diese Sammlung eine noch größere Brauchbarkeit. Der Verlagsbuchhandlung Sorgfalt für das Aeusserliche verdient um so eher öffentlich gelobt zu werden, da dieses sonst bey ähnlichen Werken sehr vernachläßigt wird.

XIII.

Gottfried Daniel Hofmann, Herzogl. Würtemb. Geheimerrath und Staatsrechtslehrer zu Tübingen, handelt kürzlich von denen ältesten Kayserlichen und Landsherrlichen Bücherdruck- oder Verlagprivilegien. (Tübingen) 1777. 4½ Bogen in Octav.

Welches das älteste kayserliche Druckprivilegium sey, wird wohl nie ganz gewiß

wiß bestimmt werden können. Inzwischen muß man freylich dasjenige dafür annehmen, das in Ansehung der Zeit von keinem bekannten übertroffen wird. Unser Herr Geh. Just. Rath Pütter hält mit Löschern das Privilegium über Joh. Geilers sonst Keisersberg genannt, Predigten und andre Schriften von 1514. für älteste. Allein, obgleich das Privilegium der sodalitatis Rhenanae Celticae von 1501. nicht vom Kayser, sondern von dem Reichsregiment gegeben worden ist, auch Köhler und Häberlin die vorgegebenen älteren Privilegien der Kayser Friedrich III. und Max. I. nicht bewiesen haben, so finden sich doch noch ältere, als das kaysersbergische. Rieger fand nemlich ein lateinisches kayserliches Druckprivilegium von 1512. bey Spiegels Auslegung des Aur. Prudentius, gedruckt zu Straßburg bey Schurrer 1520; und ein teutsches von dem nemlichen Jahr bey "der Swangern Frauwen und Hebammen Rosegarten", gedruckt zu Straßburg 1513. (§. 9. 11). Dieses letztere ist dem Verfasser Eucharius Rößlin, Doctor der Erzney, selbst, und zwar über verschiedne Bücher, allein nur auf sechs Jahre gegeben. Dasselbe verbietet sowohl das Nachdrucken als Verkaufen usserhalb gedruckter solcher Bücher. Es wird auch allen Reichsständen darinn befohlen, dieses auch in ihren Ländern zu thun.

Auch ist es nicht besiegelt, und folgendermassen: per regem, per se, jedoch ohne dessen Namen unterschrieben (§. 12). Der kayserlichen Erblande geschieht darinn keine Meldung, hingegen konnte dieses in einem Privilegium von 1554. und nachher bis auf 1740. vor. Keines dieser Privilegien von 1512. gedenkt der höchsten kayserlichen und des Reichs Ungnade (§. 14). Noch ein älteres fand der Hr. V. bey Parnormitans Lectura aurea semper Domini Abbatis antiqui super quinque libris decretalium cum priuilegio 1511. imperiali; vor dem Register aber steht 1510. (§. 15. 16). Das Theuerdankische ist nicht, wie Hr. G. J. R. Pütter dafür hält, das zweyte älteste kayserliche Druckprivilegium, indem der Hr. Verf. eines von 1515. bey Riccard. Bartholini de bello Norico Austriados ad Diuum Maximilianum, Straßburg 1516. bey Schurrer gedruckt angeführt fand (§. 17). Bey Aeneae Syluis Germania, Straßburg 1516. findet sich auch ein kayserliches Privilegium, das auch schon Riegger bemerkt hat. Dasselbe ist an den Buchdrucker Beck gerichtet, geht nur auf fünf Jahre und die Strafe ist nur fünf Mark löthigen Goldes. Auch dieses gedenkt weder der kayserlichen Erblande noch auch der Ungnade. Das Buch wird darinn gelobt, und an demselben hängt auch ein

Siegel

Siegel (§. 18. 20). Der Hr. V. glaubt übrigens, daß sich von K. Friedrich III. wohl kein Druckprivilegium finden werde, weil desselben Urkunden bereits grösstentheils gesammelt seyen. Doch wird von demselben bemerkt, daß dieser Kayser den Buchdruckern den einfachen Adler zum Wappen gegeben habe (§. 24). Der bekannte Hexenhammer (1468) hat kein Druckprivilegium, sondern nur einen Bestätigungs- und Beschützungsbrief von Max. für die Inquisitoren (§. 24). Noch bemerkt der Hr. V., daß in den ältesten kayserlichen Privilegien bald denjenigen, welche sie erhalten, die Erlaubnis gegeben werde, auch ohne der Obrigkeit Hülfe die nachgedruckten Bücher wegzunehmen. Dieses wird in dem vom Jahr 1512. erlaubt. Bald aber werde dieses der Obrigkeit aufgetragen, welches auch heut zu Tag nothwendig ist, wenn auch gleich ein Privilegium *priuata autoritas* zugestanden ist (§. 25). Unter den landsherrlichen Druckprivilegien hält Hr. G. J. R. Pütter das des Herzog Georgs von Sachsen dem Dr. Emser über das neue Testament (gedruckt zu Dresden 1527) verliehene für das älteste, und das von 1534. bey Luthers Bibelübersetzung für das älteste churfächsische (§. 29). Allein auch hier hat der Hr. Verf. ein älteres, und zwar bayerisches bey Auentini historia non

vulgaris vetustatesque Oetingae Boiorum (Nürnberg 1518) gefunden. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern haben solches dem Aventin als Verfasser und Selbstverleger auf unbestimmte Zeit nebst der Zollfreyheit und unter einer Strafe von 10 Goldgulden gegeben (§. 34). Auch auf dem Titel des 1523. gedruckten libelli, legationem Pontificii Oratoris ad conuentum Norimberg., grauamina German. iniquissima centum et catalogum annatarum continentis, steht cum gratio et priuilegio(Nürnb) (§. 31). Die Büchercensur scheint Hrn. H. etwas älter als die Druckprivilegien zu seyn. Die Reichscensur reicht zwar nicht in Max. I. Regierung, sondern fängt erst mit dem Fortgang der Reformation (1529) an. Allein die landsherrliche Censur ist desto älter. Den schon 1486. hat sie zu Maynz und Frankfurt und 1507. zu Straßburg angefangen. Bey des Celtes Buch (1501) kommen Joh. Dalburg Bischof zu Worms, und Willibald Pyrkhaimer und Johann Cocles, herzoglicher Senator, als Censores vor (§. 32). Von der Geschichte der schwäbischen Buchdruckerey bemerkt der Hr. V. zuletzt noch, daß selbige zuerst zu Augsspurg angefangen habe, dann nach Ulm und Reuttlingen gekommen seye. Auch in diesen meist litterarischen Beyträgen hat der berühmte Herr Verfasser einen neuen

Beweis

Beweis seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit dem Publikum vorgelegt. Vielleicht erhält dasselbe bald von einem hiesigen berühmten Gelehrten wichtige Beyträge zu dieser Untersuchung, um welche ich denselben hiemit öffentlich bitte.

XIV.

Corn. Wilh. de Rhoer, Iᵉti et in curia Groningo-Omlandica Advocati Dissertationes de effectu Religionis Christianae in Iurisprudentiam Romanam. Fasciculus primus, Groningae apud Lubbant. Huisingh & Theod. Spormaker 1776. 21 Bogen in Großoctav.

Daß die christliche Religion auf die römische Rechtsgelehrsamkeit einen großen Einfluß gehabt habe, ist so wenig neu, daß es jeder, der auch nur erst angefangen hat, sich mit dieser Wissenschaft zu beschäftigen, einsieht. Um aber diesen Einfluß im Zusammenhang zu zeigen, und seine Ursachen und Wirkungen zu bemerken, wird nicht nur

eine

eine genaue Bekanntschaft mit der römischen Gesetzgebung besonders der Kayser, sondern auch eine gründliche Kenntnis der Kirchengeschichte erfordert. Verbindet der Bearbeiter mit diesen nöthigen Kentnissen philosophischen Scharfsinn, der ihm freylich oft eben so unentbehrlich, als die Gelehrsamkeit ist, so muß sein Werk, durch das er so vieles aufklären kann, dem Publikum sehr angenehm seyn. Unser Verfasser verdient allerdings Dank, und diejenige Achtung, die man seinen ältern Landsleuten billig wiederfahren läßt. Um aber mein Urtheil zu rechtfertigen, lege ich hier meinen Leser seinen Plan selbst vor.

Der Verfasser hat sein Werk in Fasciculos, deren jeder aus mehrern Dissertationen bestehen wird, abgetheilt. In diesem ersten Fasciculo liefert derselbe folgende sechs Dissertationen.

Die erste Dissertation vom Einfluß der Religion auf den Staat überhaupt, und von dem der christlichen Religion insbesondre. Bey den alten Völkern bestund die Religion aus Lehrsätzen und Ceremonien, und obgleich die Moral nicht ganz vernachläßigt wurde, so hielten sie, besonders aber die Römer, doch mehr auf die

Gebräuche. Durch diese war bey den Römern die Religion ganz in der Staatsverfassung verwebt. In die Privatgesetzgebung hingegen hatte sie desto geringern Einfluß, der durch die stoische Philosophie und Bekanntmachung der Fastorum, die ehemals beynahe die ganze Rechtswissenschaft enthielten, und deren Ansehen durch die Religion noch mehr vergrößert wurde, noch mehr verlor Da man dieselbe als ein Band der bürgerlichen Gesellschaft betrachtete, so sieht man auch leicht ein, warum Rom so vieler andrer Völker Religionsgebräuche angenommen, die Christen hingegen, deren Religion mehr Moral war, als Feinde des Staats verfolgt hat. Eben daher kam es auch, daß selbst die ersten Lehrer der Kirche so viele mit dem Heidenthum verwandten Gebräuche eingeführt, und die christliche Moral mit Plato's, Zeno's und andrer Philosophie zu vereinigen gesucht haben (§. 1. 2). Die Römer hätten die christliche Religion noch weniger dulden können, wenn sich ihre Moral auf den äußern Gottesdienst gegründet hätte, weil ein Volk viel eher eine Veränderung seiner Gebräuche, als seiner Sitten annimmt (§. 3). Die Römer sorgten auch mehr für die öffentliche Ruhe, als für die Pflichten der Menschheit, weil bey ihnen die Moral von der Religion ganz getrennt und den Philosophen überlassen war.

war. Besonders wurde die stoische Moral schon zur Zeit des Freystaats von den Rechtsgelehrten stark bearbeitet. Wegen der Aehnlichkeit derselben mit der christlichen Moral wurde manches dieser zugeschrieben, was doch von jener allein herrührte (§. 6. 11). Außer der Moral aber gehört doch auch derjenige Theil der Religion, welcher von Gebräuchen handelt, hieher. Der beste Beweis hievon ist das ius augurale, pontificium, feciale, Senatorium, mit welchen die Rechtsgelehrten sich ebenfalls beschäftigten, auch sogar die Theologie ihrer Religion studierten. An die Stelle dieser Gebräuche trat nachher die christliche Geistlichkeit und ihre Gebräuche, die oft selbst durch Gesetze bestätigt worden sind (§. 22). Das Völkerrecht fühlte ebenfalls den wohlthätigen Einfluß der christlichen Religion, die durch ihre evangelische Liebe des Nächsten z. B. den Despotismus und die Kriegsgefangenschaft, milderte und den häufigern wechselsweisen Umgang und Handel der Völker beförderte (§. 13).

Die zweyte Dissertation von den Gesetzen Constantins des Großen und der nachfolgenden Kayser, und derselben Ursachen, die der christlichen Religion zugeschrieben werden können, oder nicht. Nicht alle Veränderungen Constantins und

seiner

seiner Nachfolger in Ansehung der Staatsverfassung und der Gesetzgebung rühren von der christlichen Religion her. Bey Constantin, der von einigen als ein neuer Gesetzgeber angesehen wird, kommen vielmehr verschiedne andre Ursachen dieser Veränderungen vor. Deswegen, glauben einige, seyn auch die Gregorianische und Hermogenianische Sammlung veranstaltet worden, um das Andenken der heidnischen Gesetzgebung nicht ganz untergehen zu lassen (§. 1. 2). Unter diese andern gehört vorzüglich die Verlegung der Residenz nach Constantinopel und die Einschränkung der prätorianischen Macht. Selbst die von der christlichen Religion herrührenden Veränderungen kommen nicht alle aus den wirklichen Grundsätzen derselben her. Denn einige gründen sich mehr auf die damals herrschenden Meynungen in Ansehung der Sitten, der Lehre und Kirchenzucht; andre auf blos historische Gründe und die Sitten; andre auf die Schicksale der christlichen Religion; endlich noch andre haben Constantins politische Absichten zum Grund (§. 5). Die bereits bemerkte Verlegung der Residenz und die eingeschränkte Macht der prätorianischen Wache, brachten bey den Kayfern sehr viele Veränderungen hervor, z. B. die Nachahmung der persischen Sitten, und mit denselben die vergrößerte

Adora-

Adoration, Titulatur der Kayser als Gottheiten und Gottes Statthalter, die Verehrung ihrer Bildseulen, und den Titel Diuus, der auch selbst den christlichen Kayfern nach dem damaligen Herkommen gegeben wurde. Die Kayser ließen sich auch weniger sehen; daher wurden ihre eigne richterliche Aussprüche seltner, die Gewalt der Richter, Bedienten und Verschnittenen, und unter Constantin die der Geistlichen, seiner Günstlinge hingegen vermehrt. Der eingeführte morgenländische Despotismns schadte der christlichen Religion nicht wenig, hingegen die veränderte Residenz hat derselben viel genützt, denn in dem alten Rom wurde sie durch verschiednes gehindert, dem Despotismus entgegen zu arbeiten, welches sie aber zu Constantinopel freyer thun, allein doch niemals denselben ganz verbannen konnte. Mit dem Despotismus stehen die Criminalgesetze in der Verbindung, daß sie von ihm nicht selten geschärft werden. Dieses that besonders Constantin als Sieger, und die Geistlichkeit selbst rieth ihm öfters aus Religionsgrundsätzen, zu härrern Strafen. Sie wandte nemlich die Mosaischen Gesetze auf die christliche Staaten an. Doch bewirkte die christliche Religion auch die Abschaffung oder Milderung einiger Strafen, z. B. des Kreutzigens, Fechterspiels, der Gefängnisse.

und

Die Geistlichkeit selbst suchte durch Fürbitten und Freystätte die Strenge der Gesetze zu lindern. Auch Tribonian und seine Gehülfen nahmen nur die gelindern Strafgesetze in die von ihnen verfertigten Sammlungen auf, und milderten selbst die harten Strafgesetze (§. 6: 17). Was aber die durch die christliche Religion bewirkten Veränderungen anbetrift, so sind allerdings einige derselben oder doch deren historischen Ursachen zuzuschreiben. Ein Beyspiel sind die harten Gesetze gegen die Zeichendeuter und Mathematiker, durch deren Künste die leichtgläubigen Griechen öfters zu grossen Unruhen verleitet wurden; gegen diejenigen, welche die heidnischen Gräber verwüsteten, um dafür Kirchen und Martyrien zu bauen; welches Verbrechen zu Constantins Zeiten sehr häufig war, und daher als eine gesetzmäßige Ursache der Ehescheidung angesehen wurde. Der historische Grund dieser harten Bestrafung war die Verehrung der Gräber wegen der Auferstehung Jesu (§. 19). Hieher gehört auch noch die Milderung der Gefängnisse und die Abschaffung des Kreutzigens, und Brandmarkens auf der Stirne (§ 21). In einigen Gesetzen aber verbarg Constantin seine politischen Absichten unter den Schein der Religion, wohin R. die vermehrte Gewalt der Geistlichkeit, und die Einschränkung der

väterlichen Gewalt rechnet (§. 22). Oefters haben die Kayser den Grund ihres Gesetzes, theils aus dem Mosaischen Recht, z. B. das Vorzugsrecht der Unverwandten; theils aus dem neuen Testament, z. B. daß die Weiber lange Haare tragen sollen, genommen; auch sich biblischer Ausdrücke und Gleichnisse bedient (§. 23). Den Wunsch einiger Gelehrten, daß lieber August das römische Gesetzbuch gesammelt haben möchte, verwirft R. deswegen, weil dadurch noch vieles aus der heidnischen Religion darein gekommen seyn würde.

Die dritte Dissertation von dem Ansehen des Clerus und dessen Einfluß auf die bürgerliche Gesetzgebung. Wegen des großen Einflußes der Geistlichkeit auf die Gesetze ist eine Kenntnis ihrer Verfassung unter Constantin und seinen Nachfolgern so nothwendig, daß man ohne dieselbe der Sache nie auf den Grund sehen kann. Eben so sehr muß man der damaligen Geistlichkeit moralische Grundsätze von der Staatsverwaltung kennen lernen, weil sich daraus sehr vieles sonst Dunkle erklären läßt. Der Einfluß des Clerus sieht aus den meisten Gesetzen, welche sich auf seine Moral gründeten, hervor. Auch die der Geistlichkeit in den Gesetzen ertheilten Freyheiten beweisen ihren

Einfluß

Einfluß hinlänglich. Bemerkungswerth ist es auch, daß nicht selten zuerst die Kirchenversammlungen durch ihre Schlüsse die alten Gesetze und Mißbräuche verbessert, die Kayser aber nachher erst dieses in ihren Verordnungen ebenfalls angenommen haben (§. 1). Der Antheil der Geistlichen an dem Regiment der christlichen Kirche von ihrem Anfang an ist die Ursache, warum sich die christlichen Geistlichen mehr, als die heidnischen Priester der Staatsverwaltung angenommen haben. Zudem kam noch, daß der christliche Clerus die jüdische Verfassung auf den christlichen Staat, und die Rechte der jüdischen Priester auf sich anwandte; auch ein von Gott auf die Sittenverbesserung erhaltenes Recht vorgab, wodurch die evangelische Sittenlehre eine neue Quelle der bürgerlichen Gesetzgebung wurde. Ihr Ansehen erhielt auch durch den sich einschleichenden Aberglauben und die barbarische Unwissenheit einen nicht geringen Zuwachs (§. 2). Die Einmischung der Geistlichen in die Staatsverwaltung hält Montesquieu in Ansehung der Freystaaten für schädlich, für die Monarchien hingegen, die sich dem Despotismus nähern, für heilsam, weil in einem solchen Staat der Clerus die Stelle der Grundgesetze vertritt und sich dem Despoten entgegen setzen kann. Dieses beweißt das Römische Reich und das

Beyspiel des Ambrosius bey dem Auflauf zu Thessalonich (§. 3). Man kann auch nicht alles Uebel dem Einfluß der Geistlichkeit zuschreiben, und ist ihr vielmehr dafür Dank schuldig, daß sie die christliche Liebe und Hülfe des Nächsten in das System der bürgerlichen Gesetze eingewebt hat (§. 4). R. giebt von diesem Einfluß folgende allgemeine Regel: Alles was die Geistlichkeit, oft mit anhaltendem Dringen und der grösten Heftigkeit in die bürgerlichen Gesetze zu bringen sich hat angelegen seyn lassen, ist man der Gesetzgebung der christlichen Religion, wenigstens der damaligen Zeiten, schuldig. So soll Lactantins die Ursache jenes Gesetzes, welches nur das Verkaufen der noch neugebohrnen Kinder erlaubt, seyn; Ambrosius aber das Gesetz, daß des Kayfers harte Urthel und darinn beschlossene ausserordentliche Strafe vor dem dreyfigsten Tag nicht vollzogen werden solle, ausgewirkt haben. Eben derselbe hat auch verursacht, daß auf die Ehe der Geschwisterkinder die Strafe des Feuers und der Einziehung der Güter gesetzt worden ist (§. 5). Man beschuldigt die damalige Geistlichkeit, daß sie die Staatsverwaltung nicht verstanden und deswegen viele Fehler begangen hätte; da doch viele derselben, z. B. Lanctantius, Ambrosius, Chrysostomus sich auch auf die Rechtswissenschaft gelegt haben. Die Staats-

ver-

verfassung des römischen Reich wurde von ihnen nach und nach, den Grundsätzen der christlichen Religion gemäßer eingerichtet, und statt der Staatsmaximen mehr die christliche Einfalt eingeführt (§ 6). Durch die erhaltene Gerichtbarkeit, der freilich das Vollstreckungsrecht fehlte, verhinderten die Geistlichen ebenfalls manches schädliche Vorhaben der Fürsten und ihrer Bedienten (§ 8 9). Die Censur der Sitten gebrauchte der Clerus, das römische Recht von den Ueberbleibseln des Götzendienstes zu säubern. Diese Censur begrif auch mehrere, von den Gesetzen selbst zugestandenen Rechte z. B. die Hurenhäuser zu zerstören, schädliche Bücher wegzunehmen und zu verbrennen, die Zauberey und das Spielen zu bestrafen ꝛc. Und dadurch wurde einigermassen für die Sitten gesorgt, welches sonst in despotischen Staaten nicht zu geschehen pflegt (§. 9). Durch ihre Fürbitte für die Armen und Geringern, auch durch die Vorstellungen gegen das Bestechen der Obrigkeiten hatten sie ebenfalls vielen Einfluß, den sie doch nicht selten aus dem Vorurtheil des den Christen verbottenen Blutvergiessens mißbrauchten und Schuldige von der gerechten Strafe befreyten; öfters schaften sie auch mit einer allzugroßen Heftigkeit heidnische Gebräuche ab, und giengen weiter, als ihnen die Gesetze erlaubten. Statt aller

mag das eifrige Umwühlen der heidnischen Gräber als Beyspiel angeführt werden (§. 10).

Die vierte Dissertation von der durch die christliche Religion in das römische Recht verpflanzten natürlichen Gleichheit unter den Menschen und Bürgern. Bis hierher hat sich der V. beschäftigt, die Ursachen der christlichen Rechtsgelehrsamkeit zu entwickeln. In dieser Dissertation aber fängt er nun an, diejenigen Rechte selbst, welche durch die christliche Religion in die römische Gesetze gekommen sind, durchzugehen. Bey diesem wegen der damaligen Verwirung der Staats und Kirchensachen schwehren Geschäfte räth R., an, 1) nicht alles, was die christliche Religion eingeführt hat, als allgemein und auf alle Zeiten passend zu loben, sondern vielmehr die Religion selbst und die Meinungen des damaligen Zeitalters wohl zu unterscheiden, 2) Gesetze der Fürsten nicht immer blos politischen Gründen zuzuschreiben, und die Geistlichkeit nicht zu heftig anzugreifen. Das Problem, ob die Rechtswissenschaft durch die christliche Religion gewonnen habe, ist schwehr aufzulösen. Wenigstens, glaubt der V., ist dieselbe unsern Sitten anpassender gemacht worden. Um aber ein allgemeines Urtheil fällen zu können, müßte man nicht nur auf die

Grund-

Grundsätze der Religion selbst, sondern auch derselben verschiedne Auslegung und üble Anwendung Rücksicht nehmen (§. 1). Die christliche Moral milderte die Sitten und bestimmte in den Gesetzen vieles, welches vorher durch Staatsgründe geschehen mußte (§. 1. 2. 3). Doch gilt dieses von nichts so sehr, als den Pflichten gegen Nächsten als Mensch und Bürger. Freilich und in den hieher gehörigen Materien sehr oft in den Gesetzen große Veränderungen, und das meistens durch den Clerus vorgegangen (§. 4). Constantin bemühte sich, das menschliche Elend erträglicher zu machen, welches selbst die Heiden, z. B. K. Julian nicht leugnen; und auch diese selbst wurden in Ansehung der Sitten durch die christliche Religion gebessert (§. 5). R. zieht aus diesen Bemerkungen folgenden allgemeinen Schluß. Alle von der christlichen Religion in dem römischen Recht bewirkte Aenderungen bestehen großtentheils in Erleichterung des menschlichen Elends und Beförderung der Gleichheit, in sofern solche mit der Staatsverfassung bestehen kann (§. 7). Für das Elend sorgten die Kayser durch Spitäler und andre Armenanstalten, und hierinn wirkte der Clerus sehr stark, der auch beytrug, daß man die harten Gefängnisse, und die grausamen Spectakel abschafte, Schenkungen

zur Erlösung der Gefangenen machte, für die Kranken durch Parabolanos, und die Armen durch Nahrung und eigne Vertheidiger sorgte. Diese Gesetze waren um so nöthiger, da in den entfernten Provinzen der Arme vom Reichen hart gedrückt wurde. Doch muß man gestehen, daß die Moral der aufgeklärtern Heiden hierinn der christlichen den Weg gebahnt hat (§. 7). Auch für die Wittwen und vorzüglich für die Wayfen wurde ebenfalls in den Gesetzen durch grose Freyheiten gesorgt (§ 8. 9). Vor der Aufnahme der christlichen Religion finden sich von einigen dieser Anstalten nur sehr geringe Spuhren. Die starken Bettler suchte man durch Gesetze und den Bann zu vertreiben. Auch die dem niedrigen Pöbel, nachtheiligen Verordnungen trift man in den Gesetzen der christlichen Fürsten weniger an (§. 10). Ueberhaupt wurde die sonst aufgehobene Gleichheit von der christligen Religion in vielen Stücken hergestellt (§. 11). Den Knechten wurde ihr Zustand erleichtert das Fusische Caninische Gesetz aufgehoben, und die Freylassung durch den Clerus aus Religionsgrundsätzen und Eifersucht befördert (§. 12. 13). Das weibliche Geschlecht erhielt mehrere Rechte in Ansehung der Achtung, der Erbfolge, der Ehe, und der Schamhaftigkeit (§. 15). Ob aber

die

die unehelichen Kinder durch die christliche Religion gewonnen haben, ist zweifelhaft. Böhmer leugnet solches. Constantin war ihnen freylich nicht günstig, schloß sie von der Erbfolge aus und schränkte ihre Arrogation ein; doch verfuhren seine Nachfolger gelinder mit ihnen, weil alle Bürger gleich, und diese Kinder an dem Vergehen der Eltern unschuldig wären. Auch war damals zwischen einer Ehefrau und einer Concubinen bey der noch nicht gesetzlichen Einsegnung ein sehr geringer Unterschied, und auch im Anfang auf den Concubinat keine Kirchenstrafe gesetzt. Die Römer würden auch eine plötzliche Abschaffung des Concubinats nicht gelitten haben. Unter den unehelichen Kindern aber verstund man nur die natürlichen, nicht aber Huren- blutschänderische und ehebrecherische Kinder, deren Zustand mit den christlichen Kayfern noch mehr verschlimmert wurde (§. 16. 20). Die Einschränkung der väterlichen Gewalt rührt mehr von der verbesserten Sittenlehre, als der christlichen Religion her, doch hatten beide einander auch hier beygestanden. Von der veränderten Staatsveränderung will R. diese Einschränkung deswegen nicht hergeleitet wissen, weil sich nach einer allgemeinen Erfahrung die große Gewalt des Hausvaters und des Despoten nicht zu widersprechen (§. 21). Einige

leiten auch die Abschaffung der Formularjurisprudenz von der christlichen Religion allein ohne Grund ab, da schon vorher die Prätoren dem strengen Recht auf den bekannten Wegen entgegen arbeiteten. Die entgegengehaltene Stelle des Eusebius, in der er ein hier einschlagendes Gesetz des Constantins der Religion zuschreibt, redet nur von der feyerlichen Form der Testamente, welche die christliche Religion sehr begünstigt hat. Eben so wenig hat diese die Adoption, Emancipation und Erbfolge verändert (§. 23).

Die fünfte Dissertation vom bürgerlichen Verhältnis derjenigen, welche einer andern Religion zugethan waren, sowohl bey den heidnischen als christlichen Römern. Die Römer, deren Religion ganz in die Staatsverfassung verwebt war, aber destoweniger um Moral sich bekümmerte, glaubten mit andern Völkern, jeder Nation müßte man ihre eigene Gottheiten lassen; und verehrten sogar selbst ausser ihrem Vaterland die Götter derjenigen Nation, bey der sie sich aufhielten. Ihre eigene Götter aber drangen sie als Wohlthaten niemand auf, und nur die Atheisten litten sie als Leute, die der Ruhe des Staats gefährlich seyn, nicht unter sich. Daher der Haß und die Verfolgung gegen die Christen, welche

sie

sie für Atheisten ansahen und deswegen des Bürgerrechts beraubten (§ 1-4). Nachher wandten die Christen, da sie die herrschende Religion wurden, diese nemlichen Grundsätze auf die Ketzer an. Doch entstand dadurch ein wirklicher Gewissenszwang. Diese Grundsätze wurden noch mehr befolgt, da die Religion selbst in das System der bürgerlichen Gesetze verwebt wurde. Die Christen dachten noch immer als Menschen und vergassen deswegen das Wiedervergeltungsrecht nicht (§. 5). Die heidnischen Römer waren sehr tolerant und erwarteten von jedem Dissidenten doch die Erfüllung der Pflichten des ehrlichen Mannes, weil er ihrer Meinung nach nicht im Gottesdienst irrte, sondern nur andre Gottheiten anbetete. Die Christen hingegen glaubten, niemand als ein Christ könne ein guter Bürger seyn; und wurden dadurch intolerant. Dieser Haß nahm auch immer mehr zu, nachdem der Staat selbst der christlichen Moral gemäßer eingerichtet, und die Grenzen der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft und der Gesetze verwirrter wurden. Daß der Clerus denselben nährte, kann man sich leicht vorstellen. Endlich wurde gar die Tugend ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetze, aber dadurch eine neue Verwirrung der Pflichten gegen Gott und den Staat angerichtet. Auch die den Fürsten übertragene

Statts

Statthalterschaft Gottes hatte hier nicht geringen Einfluß (§. 6). In den römischen Gesetzen kommen vorzüglich dreyerley Dissidenten, nemlich Juden, Heiden und Ketzer vor. Die Juden, welche unter den heidnischen Kayfern bald besser, bald schlimmer gehalten wurden, erfuhren unter den christlichen Fürsten auch in Ansehung der Gesetzgebung ein härteres Schicksal, das durch die Kirchengesetze noch vermehrt wurde. Doch ließ man ihnen ihren Sabbath, eigene Gerichte und den Patriarchen, dessen Amt aber aufhörte, da die Kayser befahlen, das aurum coronarium an den Hof zu liefern (§. 7-11). In Ansehung der Heiden glaubte man schon vor Justinian, daß sie völlig ausgerottet waren; allein man betrog sich, indem noch viele selbst am Hof sich heimlich aufhielten. Da die heidnischen Philosophen die grösten und heftigsten Feinde der Christen waren, so verbot ihnen Justinian die Philosophie zu lehren (§. 12). Die Ketzer kommen erst unter den Christen in der Gesetzgebung vor. Was für Leute aber man unter denselben verstanden habe, läßt sich bey der verschiednen Denkungsart der Kayser nicht leicht bestimmen. Der große Haß gegen dieselben leuchtet auch aus dem Weglassen der Gesetze der ketzerischen Kayser in beiden Codicibus hervor (§. 13). Sie

wurden

wurden als Verbrecher der beleidigten göttlichen und menschlichen Majestät, als Aufrührer und sacrilegi angesehen und eben so hart bestraft. Unter dem sacrilegium verstund man nicht nur das Verbrechen der beleidigten göttlichen und menschlischen Majestät, sondern man verwirrte auch mit diesen Verbrechen alles, was gegen den Willen und die Gesetze der Kayser geschah. Diese harte Ausdehnung wird auch Tribonian, der nemlich einige nicht recht verstandenen Gesetze im Codex unter die Gesetze von den Ketzern gebracht haben soll, zur Last gelegt. Die Grundsätze des jüdischen Staats wurden auch hier angewandt. Man beschuldigte die Ketzer der Zauberey und verbrannte sie daher mit ihren Büchern. Freilich wurden sie oft zu hart bestraft, oft aber verdienten sie es. Denn den Haß gegen dieselben vermehrten die Empörungen, welche wegen der Religionsmeinungen entstunden, oder doch unter d esem Schein veranlaßt wurden. Diese Unruhen im Staat wurden durch die erlangte Macht der Geistlichkeit noch gefährlicher. Um diesem Uebel aber abzuhelfen, befahlen die Gesetze Einförmigkeit in der Religion und Vertilgung aller Ketzer. Diese Intoleranz aber wurde doch dadurch gemildert, daß man die großen Strafen mehr zum Schrecken drohte, als sie wirklich

vollzog.

vollzog. Theodoß des ältern Gesetze sind hievon das beste Beyspiel. Die ersten christlichen Kayser wollten die Gewissensfreyheit nicht einschränken, sondern nur die Versammlungen der Ketzer verwehren. Allein nachher giengen die Kayser, vorzüglich auf den Rath der Geistlichkeit, weiter. So gab Theodos der Große auf Augustins Zureden das erste Gesetz zur völligen Ausrottung der Ketzerey. Ein großer Theil der Gesetze von den Ketzern im Codice rührt von ihm her, der auch zuerst den Abfall von der Religion als ein Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen befahl. Noch bemerkt R., daß zwischen den Strafen der Christen unter den Römern und den der Ketzer unter den Christen sich viele Aehnlichkeit finde. Die Römer hielten die Christen, und diese die Ketzer für die Ursache alles Unglücks, welches das Reich traf, für die Urheber der entstandenen Unruhen, für Zauberer und bösartige Leute. Daher auch beide als Fremde angesehen, und aller bürgerlichen Rechte beraubt wurden. Denn man glaubte, Gott wolle, daß nur die Rechtgläubigen allein die Güter der Erde geniessen sollten.

Die sechste Dissertation **vom Einfluß der christlichen Religion auf die Ehegesetze.** Fast in keinem Theil der Gesetze hat die christliche Religion so große Veränderungen

gen

ren herfür gebracht, als in den Ehegesetzen; denn sie hat ganz neue Grundsätze in Ansehung der hier einschlagenden Verhältnissen aufgestellt, R. hat aber nicht die Absicht, über alle diese neuen Gesetze zu commentiren, sondern er will vielmehr nur ihre Ursachen aufsuchen und zeigen. Deswegen handelt er erstlich vom Einfluß der heidnischen Religion der nächstvorhergehenden Zeiten auf Eherecht, dann aber zweytens von den neuen Anstalten der Christen selbst (§. 1). Seit Romulus und Numa wurde die Ehe von den Römern, so wie von andern aufgeklärten Nationen, zugleich als eine Religionssache angesehen, und daher viele Ceremonien mit derselben verbunden, durch welche selbst die bey der Ehe vorkommenden rechtlichen Verhältnisse bestimmt wurden. Aus Ehrfurcht für die Religion war auch die Ehescheidung so lange bey diesem Volk unbekannt. Die Verbindung der Ehe mit der Religion sieht man auch daraus, weil sich die pontifices und auspices mit Ehesachen beschäftigt hatten (§. 2. 3). Inzwischen sahen die Römer die Ehe doch mehr als eine bürgerliche Gesellschaft, die Christen aber mehr als eine Religionssache an. Der Clerus hatte auch hier einen nur allzugroßen Einfluß, welcher nachher sehr schädlich war. Denn die Meinungen der damaligen Zeiten gaben den

Feinden

Feinden der christlichen Religion Stof, wegen verschiedner Ehegesetze bittre Vorwürfe zu machen. Dieser Einfluß abergläubiger Meinungen drückt noch itzt viele Nationen. Von den heidnischen Römern bemerkt R. noch, daß ihnen zuletzt daß Joch der überhäuften Gebräuche zu beschwerlich gefallen sey, und daß sie desw gen Matrimonia iuris gentium eingegangen hätten. Die neuen Ceremonien betrafen auch die rechtliche Verhältnisse der Ehe fast gar nicht (§. 4). Die Veränderungen der christlichen Religion in den Ehegesetzen bringt R. unter folgende vier Capitel 1) von den Verlöbnissen 2) von der Ehe 3) von der Ehescheidung und 4) von dem Brautschatz; und nach diesen handelt er die ganze Materie ab (§. 5). Die Verbindlichkeit der Verlöbnisse wurde durch die christliche Religion heiliger und feste, und die Trennung schwehrer. Man machte auch die Verlöbnisse der Kirche öffentlich bekant. Vor Constantins Zeiten hingegen war die Verbindlichkeit derselben mit keinem Zwang verbunden, von dem es selbst in Ansehung der ältern Zeiten noch ungewiß ist. Constantin sorgte für die Festhaltung und Heiligkeit derselben, und schränkte die allzufreye Trennung wieder ein, ohne sie deswegen ganz aufzuheben. Allein da man nachher nicht mehr so strenge war, wurden Con-

stan-

stantins Gesetze immer weniger, und zu Justinians Zeiten fast gar nicht mehr beobachtet, und kamen nur sehr verändert in Justinians Codex (§. 6:11). Auch die Ehe selbst wurde heiliger und unzertrennlicher, und daraus müssen alle Veränderungen in den Gesetzen hergeleitet werden. Doch waren die Gesetzgeber hierinn selbst sehr veränderlich. Selbst die Ehegesetze bekamen den Namen der Heiligen, und die Uebertreter derselben wurden als Sacrilegi bestraft, welches aber nachher sehr gelindert wurde. Sie mußten auch nun überall beobachtet werden, welches vorher sich nur auf Rom einschränkte. Die politischen Absichten der Römer, welche sie mit diesen Gesetzen verbanden, mußten der natürlichen Billigkeit weichen. Doch muß man auch hier manches mehr aus historischen Gründen, als der Religion selbst herleiten. Die christlichen Gesetze wollten in der Ehe auch eine Religionsgesellschaft haben, daher wurde die Ehe mit fremden Religionsverwandten in den bürgerlichen Gesetzen zwar nicht ausdrücklich, wie in den Kirchengesetzen, untersagt. Doch wandte Justinian diese auf den Staat an. Zu seinen Zeiten wurden die Ehesachen bereits für die geistlichen Gerichte gezogen, welches auch daraus erhellt, da die Ehegesetze im Codex unter den Titul de episcopali audientia gebracht

sind. Einige glauben mit Montesquieu die zu sehr erhobene Heiligkeit der Ehe haben auf die Gesetze einen schädlichen Einfluß gehabt; den man aber mehr den damals herrschenden Meinungen, als der Religion zur Last legen muß. Freylich sind die den Ehegesetzen der christlichen Kayser gemachten Einwürfe nicht ganz ungegründet. Denn sie haben öfters dem Staat z. B. durch den von dem Clerus so sehr erhobenen ledigen Stand wirklich viel geschadet. Die auf denselben gesetzten Strafen wurden von Constantin mit der Geistlichkeit größtem Beyfall wenigstens verringert; und von Justinian wurde vollends aller Unterschied aufgehoben. Darüber beklagte sich das Reich sehr und schrieb solche Gesetze dem Eigennutze der Geistlichkeit zu, die wegen verschiedner Sache z. B. wegen der Erbfolge dabey sehr gewann (§. 12. 16). Dem Wittwenstand, der in den ältern Zeiten den Haß der Gesetze gegen sich hatte, wurde nun auch eine gewisse Hochachtung beygelegt, hingegen viele Gesetze gegen die zweyte Ehe, welche freilich schon verschiedne alte Völker für etwas unreines hielten, und zwar mehr zum Nachtheil der Frau als des Mannes gegeben, welches bey andern Völkern gerade umgekehrt wurde. Doch diese Strafen waren mehr Vorzüge für die Kinder der erstern Ehe

(§. 5

§. 5 17 19). Gegen die den Ehegesetzen gemachten Vorwürfe kann man dieselbe damit vertheidigen, daß dadurch die so häufigen Ehescheidungen verhütet und der Gottlosigkeit der Stiefmütter Schranken gesetzt worden seyen. Auch waren die Gesetze der christlichen Kayser und der Kirchen hierinn sehr verschieden. Der Lex Papia Poppaea ist schon vor der Aufnahme der christlichen Religion, durch die Philosophie, welche den ledigen Stand sehr schätzte, nicht mehr so strenge beobachtet worden. Doch hat nachher die christliche Religion zu dessen völliger Aufhebung viel beygetragen (§. 20 22). Wegen der verbottenen Grade nahmen die Christen die Mosaischen und Römischen Gesetze an. Die Frage, woher die Übereinstimmung dieser Gesetze herrührt, läßt sich historisch gewiß nicht beantworten. Diese Gesetze scheinen mit andern Religionsgebräuchen, welche die Römer von den Quiritibus und andern Völkern annahmen, zu ihnen über und ins jus pontificium gekommen zu seyn. In den Pandecten werden die mores als Quellen dieser Gesetze angegeben. Unter moribus aber wird auch das jus pontificium und instituta religionis überhaupt verstanden. Doch bleibt die Sache noch immer ungewiß. Bey den alten Römern, deren Religion ganz bürgerlich war,

galten die Ehegesetze nicht in den Provinzen, die auch selbst nach Erlangung der Bürgerrechte ihre alten Gewohnheiten beybehielten. Erst Diocletian und Maximinian wollten diese Gesetze allgemeiner machen. Man glaubt, daß sie dabey vorzüglich auf die Juden, die bisher ihre eignen Ehegesetze beobachteten, Rücksicht genomen hatten. Was diese Kayser anfiengen, setzten die Christen, die keine solche Unreinigkeit leiden wollten, durch, und unterwarfen außer den Juden auch andre Religionsverwandte diesen Gesetzen. Einige glauben, nur der incestus iuris gentium müßte aus den moribus, der incestus iuris ciuilis aber aus den Gesetzen hergeleitet werden (L. 8. D. de R. N). Welches aber R. gegen Hofmann deswegen leugnet, weil sich kein einziges ausdrückliches Gesetz vom Incestu bey den Römern fand. Der Unterschied zwischen dem Incestu juris gentium und iuris ciuilis leitet R. vielmehr aus den, den Römern mit andern aufgeklärten Völkern gemeinen, oder aber aus ihren eigenen moribus her. Die christliche Religion hat übrigens die in den Pandecten erlaubten Grade der Verwandtschaft und in Ansehung der Ehe mit des Bruders Tochter verändert. Die Ehe der Geschwisterkinder aber wurde selbst durch ein Kayserliches Rescript öfters erlaubt (§. 25). Daß die

christ-

christlichen Fürsten so wenige Gesetze in Ansehung der Grade gegeben haben, davon ist die Uebereinstimmung der mosaischen und römischen Gesetzgebung Ursache. Doch wurden die mosaischen Gesetze im römischen Reiche nie ausdrücklich aufgenommen. Die anfangs gegen den Incest so strengen Strafen wurden nachher sehr und vielleicht nur zu viel gemildert. (§. 26). Um die Schwägerschaft bekümmerten sich die alten Römer nicht viel. Doch wurde nachher verordnet, daß in gewissen Fällen die Schwägerschaft auch nach getrennter Ehe fortdauren sollte. Auch wurde die Ehe zwischen solchen Schwägern, die im Verhältnis der Eltern und Kinder gegen einander stehen, verbotten. Die christliche Religion aber schränkte die Freyheit der Schwägerschaft im Heyrathen mehr ein (§. 27-30). Auch entstund unter den Christen eine neue, nemlich die geistliche Verwandschaft, die von Justinian zuerst als eine gesetzliche Ursache der verbottenen Ehe angesehen wurde (§. 31). Die allzufreye Ehescheidung brachte die christliche Religion gleichfalls in ihre Schranken zurück. Schon Constantin bestimmte die Ursachen, und das Verfahren bey derselben; seine Nachfolger aber sahen hierinn mehr nach. Woher aber diese große Nachsicht, die doch der Religion zuwider war, gekommen sey, ist ungewiß. Die Fürsten

glaubt R., haben hierinn den Sitten ihrer Völker etwas nachgeben und ihnen die alte Freyheit der Ehescheidung einigermaßen lassen müssen (§. 32. 33). Dem Haß der Christen gegen die zweyte Ehe besonders der Frau ist es zuzuschreiben, daß bey einer Ehescheidung der schuldigen Frau die fernere Heyrath verbotten wurde (§. 34). Durch die capitis deminutionem wurde bey den Christen die Ehe gar nicht getrennt (§. 35). Ob diejenigen Verordnungen, welche die Ehe auch mit Fremden erlauben, von der christlichen Religion herrühren, ist eine Frage, die vielen Zweifeln unterworfen ist. R. glaubt aber, daß solches mehr dem Verfall des Reichs und der anwachsenden Macht fremder Völker zuzuschreiben sey (§. 36). Auch die ungleichen Ehen wurden von der christlichen Liebe, doch noch mehr von dem wachsenden Despotismus begünstigt (§. 37). Auch der Brautschatz erhielt durch die christlichen Fürsten noch mehrere Vorzüge. Eine der vorzüglichen Ursachen war, dem damals herrschenden Vorurtheil, eine Ehe ohne Brautschatz für einen Concubinat zu halten, zu begegnen (§. 38). Die christlichen Geistlichen selbst verlangten daher öfters den Brautschatz als ein nothwendiges Stück der Ehe, um durch die Instrumenta dotalia den sonst

schwe-

schweren Beweis der wirklichen Ehe zu erleichtern (§. 39).

Dieses ist der Plan eines Werks, dessen Fortsetzung jeder Liebhaber des römischen Rechts und der Geschichte mit Verlangen entgegen sehen wird. Der V hat jeden Satz durch hinreichende Bemerkung der Quellen zu beweisen gesucht, und selbst keine Hypothese ohne Grund gewagt. Daß er vieles, vielleicht manchem lange bekanntes gesagt hat, läßt sich vielleicht damit entschuldigen, daß er die Absicht gehabt hat, seinen Gegenstand aus dem ganzen zu bearbeiten. Bey dieser Unternehmung aber mußte er bisweilen einen Satz, ohne den man andre nicht in ihrem gehörigen Licht gesehen hätte, beybringen.

XV.

Deductionsbibliothek von Teutschland

nebst dazu gehörigen Nachrichten. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1778. 1 Alphabet und 14 Bogen in Großoctav.

Deductionen sind freilich für die Parthien absichtlich am wichtigsten, allein dabey doch auch sehr oft für andre Gelehrten belehrend, und für die Wissenschaften selbst

nicht selten bereichernd. Nicht nur der Publicist, sondern auch der Statistiker, und überhaupt jeder Geschichtsforscher findet darinn nicht nur manche Erläuterung vorhandner Zweifel, sondern auch selbst neue juristische oder historische Quellen, z. B. ungedruckte Hausverträge und andre wichtige Urkunden. Ihnen und Mosers verdienstvollen Bemühungen verdankt die vorher fast ganz dunkle Statistik unsers Vaterlands viel Licht Eben deswegen kann auch die Bekanntschaft mit solchen Schriften dem jungen Publicisten nie genug empfohlen werden. Allein verschiedne Hindernisse, z. B. die wenigere Bekanntmachung und daher entstehende Seltenheit derselben erschweren dem Forscher seine Bemühungen ungemein. Sehr oft kennt man eine wichtige Deduction nicht einmal nach dem Titel, ohne noch einmal einer genauern Anzeige, welche Deductionen vorzüglich gelesen zu werden verdienen, zu gedenken. Denn man würde Mühe und Zeit vergeblich aufwenden, wenn man ohne Auswahl jede vorkommende Deduction durchlesen wollte. Ihre Anzahl übersteigt auch itzt schon diejenige Zeit, welche man diesem Studium widmen kann. Oft enthält eine ganze dicke Species facti nichts als weitläuftig erzählte unwichtige Geschichtsumstände. Dieser Unbequemlichkeit aber kan wenigstens einigermaßen

maßen durch ein unterrichtendes vollständiges Verzeichnis geholfen werden. Es haben auch bereits Lünig und Jenichen durch die gelieferte und verbesserte Bibliothecam Deductionum diesen Wunsch erfüllt. So vielen Dank aber das Publikum denselben schuldig ist, so hat doch dasselbe bey dieser Arbeit eine noch größere Brauchbarkeit nicht ohne Grund gewünscht. Lünig hat zwar eine subjectivische und alphabetische Ordnung in seiner Bibliothek beobachtet, allein außer den Titeln fast nichts bemerkt. Die angehängten Register sind blose Namenverzeichnis und helfen also auch nicht überall. Außer der großen Unvollständigkeit aber selbst in Ansehung der älteren Deductionen, fehlt diesem Werk ein systematisch eingerichteter Realinder, in dem der arbeitende Publicist allerdings eine Erleichterung finden könnte, die er aber bisher bey der Lünigischen Arbeit völlig entbehren mußte. Man hat daher schon lange gewünscht, daß sich ein Kenner dieses so wichtigen Zweigs der juristischen Litteratur zu einer neuen, aber zugleich brauchbarern Bearbeitung desselben entschliessen möchte. Es fehlte auch wirklich nicht an tüchtigen Gelehrten die sich darzu entschlossen, aber nicht die gehörige Unterstützung oder keinen Verleger, wie z. B. die Herren Moser fanden. Endlich aber hat doch Herr von C. S. von

Holzschuher zu Nürnberg, den das Publikum durch seine gelehrten Bemühungen auf einer rühmlichen Seite bereits hat kennen lernen, durch seinen thätigen und patriotischen Eifer alle Hindernisse überwunden, und seinen Entschluß, denn er dem Publikum zu verschiednenmalen, besonders wegen der nöthigen Unterstützung angezeigt hat, durch den nun gelieferten ersten Theil durchgeführt. Ob und wiefern er aber den versprochenen Plan ausgeführt habe, will ich dann erst untersuchen, wenn ich meinen Leser vorher mit dessen Plan bekannt gemacht haben werde.

Ein systematisch verfertigtes subjectivisches Verzeichnis würde vielleicht dem Publicum sehr angenehm gewesen seyn. Allein da dieses eine bereits vollständige Sammlung der Materialien voraus setzt, welche sich aber so bald noch nicht erwarten läßt, so hat der Hr. V. indessen mit dem gesammelten Vorrath den Anfang gemacht, und hofft selbst dadurch noch manchen thätigen Beförderer zu erhalten. Dem mangelnden System kann auch am Ende durch eine Tabelle mit Rücksicht auf die beobachteten Nummern geholfen werden. Doch ich eile, den Plan selbst vorzulegen.

Dieser erste Band nemlich besteht aus zwey Hauptabtheilnngen, deren erstere das eigentliche Verzeichnis der Deductionen, die andere aber nur einstweilen einen Versuch vermischter Beyträge zur Deductionsliteratur enthält. Die erstere Hauptabtheilung besteht wiederum aus drey Abschnitten. Der erste liefert einige systematisch und nach Classen geordneten Reihen aller Deductionen eines Reichsstandes, welche in beträchlicher Anzahl gedruckt vorhanden sind, und zwar von folgenden vier Reichsständen. 1) von dem gesamten Hochfürstlichen Baadischen 2) von dem Reichsgräflich und Fürstlichen Oettingischen Haus 3) von der Reichsstadt Nürnberg und 4) Lübeck. Die bemerkten Deductionen machen 1005. Numern unter 202. Rubriken aus. Der zweyte Abschnitt enthält ein alphabetisches Register 1) einiger nach Classen geordneter Reihen von allen Deductionen eines Reichsstandes, Corporis, Person, Orts, oder streitigen Materie, welche in minder beträchtlichen Anzahl vorhanden sind. 2) Verschiedner in neuern Zeiten besonders seit 1775. bekannt gewordener Druckschriften und damit in Verbindung stehender Abhandlungen, mit Beyfügung der ältern diese Gegenstände betreffenden und vorhergegangenen Druckschriften unter gehörigen

Abthei-

Abtheilungen. Im dritten Abschnitt werden Verbesserungen, Zusätze und Anmerkungen, welche erst nach dem Abdruck der vorigen Verzeichnisse bekannt geworden sind, und welche der Hr. H. der Vollständigkeit wegen nicht unbenützt lassen wollte, geliefert. Die beyden letztern Abschnitte enthalten 1442 Deductionen und andre Schriften unter 326 Rubriken. Anßer der chronologischen Ordnung ist bey jeder Deduction der völlige Titel, Druckort, Format, die Beylagen, Bogenzahl, und der Verfasser bemerkt worden. Auch sind bisweilen Anmerkungen über den Streit, den Innhalt und die Schicksale der Deduction beygebracht. Hingegen ist nicht überall bemerkt worden, in welcher Sammlung man eine gewisse Deduction finden kann, weil der Hr. V. geglaubt hat, daß man mit Hülfe der Aufschrift und des Jahrs dieses selbst leicht finden könne. Doch macht er Hofnung zu einem Directorium aller Sammlungen, in welchen Deductionen enthalten sind, um welches ich ihn hiemit öffentlich ersuche, weil dadurch dem forschenden Gelehrten seine Bemühung sehr erleichtert werden muß. Ungedruckte Aufsätze hat der Hr. V. nicht hier, sondern nachher bey den Deductionsschriftstellern angemerkt. Die zweyte Hauptabtheilung enthält 1) eine Abhandlung von rechtlichen Ausführungen oder so genannten

Dedu-

Deductionen überhaupt, welche ein unbekannter Gelehrter eingeschickt hat, 2) ein summarisches Verzeichnis einiger anjetzt lebender Deductionsschriftsteller für das Jahr 1778. 3) Nachrichten von einigen sowohl verstorbenen als noch lebenden Deductionsschriftstellern 4) eine angefangene Anzeige der vornehmsten dermaligen größern und kleinern, öffentlichen und Privatdeductions-Sammlungen 5) Auszüge aus Briefen, welche auf die Deductionslitteratur einige Beziehung haben, 6) Anfragen, Zweifel, Bemerkungen, und 7) Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten. Für die Bequemlichkeit der Liebhaber ist auch durch ein genaues Register gesorgt worden.

Nun erst wird der Leser von mir meine Gedanken über die einzelne Bearbeitung verlangen können: Ich bin besonders den ersten Abschnitt der erstern Hauptabtheilung durchgegangen, habe ihn mit dem Vorrath der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Göttingen verglichen, und sehr vollständig befunden. Bey Baaden fand ich nur eine einzige nicht bemerkt, dagegen aber viele, die auch selbst diesem so ansehnlichen Vorrath fehlen. Der Hr. V. hat von Baaden 144 wirkliche Deductionen, ohne die andern Abhandlungen, und auch im Anhang ausser

andern

andern wichtigen Verbesserungen noch 30 Deductionen; Lünig hingegen überhaupt kaum mehr als ein dutzend bemerkt. Bey Oettingen hat der Hr. V. 214 Deductionen; Lünig aber auch hier kaum mehr als ein dutzend bemerkt. Daß die Nürnbergischen hieher gehörigen Schriften sehr vollständig geliefert werden, wird zwar jeder erwarten, allein sich doch über eine Anzahl von 400 Stücken, unter denen freilich manche Privatsache ist, wundern. Die dabey häufiger eingestreuten Anmerkungen geben diesem Kapitel einen Vorzug vor den übrigen. Von Lübeck sind über 130; bey Lünig kaum 50, verzeichnet. Auch der zweyte Abschnitt enthält viele und wichtige Beyträge. Doch findet sich zwischen dem ersten und diesem Abschnitt kein andrer Unterschied, als daß jener vollständigere Suiten enthält, als dieser. Der Hr. Verf. hat sich auch darüber selbst nirgends näher erklärt. Vielleicht aber geschieht dies noch in einem der nachfolgenden Bände. In Ansehung der gewählten Rubriken hat der Hr. V. nicht immer die nemliche Ordnung, sondern diejenige, welche ihm die passendste schien, beobachtet. In einem dem Werk anzuhängenden systematischen Register aber würde vielleicht Einförmigkeit bequemer seyn. Durch die im dritten Abschnitt angezeigten Zusätze, Verbesserungen und Anmerkungen

erhält

erhält dieses Werk einen neuen Werth. Die in der zweyten Hauptabtheilung sich befindliche Abhandlung von den Deductionen rührt von dem nemlichen Verfasser her, der unter dem Namen Agrippa Elistranus 1769. im 19. und 20. Stück der Dresdner Gel. Anzeigen einiges über diesen Gegenstand eingerückt hat. Sie enthält artige Bemerkungen, und durch die angebrachten Zusätze, die sehr erläuternd sind, eine grösere Vollständigkeit. Das Verzeichnis der itztlebenden Deductionsschriftsteller liefert die Namen von 104 Gelehrten, deren Anzahl aber sich künftig noch ziemlich vermehren läßt. Die biographischen Nachrichten, und die Anzeige der vornehmsten Deductionssammlungen verdienen wegen ihres reichhaltigen Innhalts ebenfalls gelesen zu werden. Die Kenner dieses litterarischen Zweigs werden von Hrn. V. ersucht, ihm Nachricht zu geben, ob sich keine ältere gedruckte Deduction, als die des Churfürsten Dietherr zu Maynz 1462. finde. So angenehm aber diese Anfragen und andre vermischten Nachrichten sind, und des Hrn. V. patriotische Gesinnung aufs neue beweisen, so ersuche ich, und mit mir verschiedene Kenner doch denselben, diese Nachrichten wenn sie das Deductionsfach nicht eigentlich angehen, durch einen andern Weg dem Publikum in die Hand zu geben. Denn

der

der große Umfang dieser Litteratur verlangt ohnehin eine sehr ökonomische Einrichtung, um nicht durch einen allzugroßen Preis manchen Liebhaber abzuschröcken und dadurch dem Werk den verdienten allgemeinen Beyfall zu entziehen. Noch bemerke ich, daß sich die Verlagsbuchhandlung angebotten hat, den Deductionsliebhabern, sowohl alte Deductionen tausch- oder kaufsweise und zwar ordentlich für das Alphabet 12-14 Kr. ab- als auch neue in einer kleinen Anzahl in Commission zum Debit anzunehmen.

Der Leser kann nun schon aus dieser Anzeige den weiten Umfang dieses Werks einigermaßen kennen lernen, auch daraus zugleich auf die erforderlichen unermüdeten Bemühungen und die damit verbundenen Kosten schliessen. Ausser diesem patriotischen Fleis aber, für welchen der Hr. V. sehr großen Dank verdient, finden sich auch in diesem Werk untrügliche Spuhren von desselben wahren und ausgebreiteten Gelehrsamkeit, die demselben allerdings viele Hochachtung erwerben muß. Ich wünsche nun übrigens nichts eifriger, als daß der Hr. V. durch mehrere Beyträge unterstützt und dadurch in Stand gesetzt werden möge, einen neuen Band recht bald zu liefern, von dem ich vorläufig bemerke, daß in demselben

ein

ein fast ganz vollständiges Verzeichnis aller Deductionen der Reichsritterschaft im ganzen und auch der einzelnen Glieder geliefert werden wird.

XVI.

Io. Ludovici Conradi Opuscula e iure ciuili, Vol. 1. Bremae 1777. typis Did. Meier. ill. Gym. Tipog. ein Alphabet in Octav.

Verschiedne Hinderniſſe und unter denen auch der Mangel eines Verlegers, ſind die Urſache, warum der V. ſein ehemals gethanes Verſprechen, ſeine Werke zu ſammeln, nicht eher erfüllt hat. Den Bremiſchen Gelehrten Oelrichs und Iken iſt das Publikum deswegen Dank ſchuldig, weil dieſelbe den Verleger verſchaft haben. Dieſer erſte Band beſteht aus lauter bereits gedruckten Abhandlungen, nemlich I) de vita & ſcriptis 2. Ceroidii Scaeuolae Icti lib. ſing. ſehr verbeſſert und verändert. II) Sententia Sceuolae, quae eſt in L. 9. tit. Digeſt. de negot. geſtis declarata aduerſus Ioh. Altamirum iſt in Anſehung der Bitterkeit und Hitze gemildert. III) Omne tulit punctum

ctum Horatii, Poetae, ſimul omne genus legis apud Romanos tabellariae explic. IV) E reprehenſis, 1) rerum inter ſe diverſarum nulla pugna 2) Viuentis deſtinatis non eſt electio morientis 3) Tabulae nouiſſimae Vlpiano nec primae nec ſecundae 4) Correctio et vitioſa nec neceſſaria 5) Incommode emendari commodum in verbis Lib. 21. D. quando dies legat. 6) de errore nonnulla. 7) Latina e graecis non emendanda, ſed illuſtranda. 8) Errata Burgio viſa librariorum, nobis Burgii. 9) Locus Iuliani obſcuritate ſacer interpretibus, von dieſem wünſcht der V., daß er es niemals oder doch mit größerer Mäßigkeit bekannt gemacht hätte, weil er ſich vielen Verdruß dadurch zugezogen habe. V) Ratio enarrandae hiſtoriae Iuris Romani. VI) De iuris et aequitatis inter ſe conſenſu. Da alle dieſe Abhandlungen bereits eben ſowohl als des V. groſſe Kentniſſe in der elegantern römiſchen Jurisprudenz bekannt ſind, ſo würde es überflüßig ſeyn, ſie erſt hier empfehlen zu wollen.

XVII.

XVII.

Fr. Christ. Wilhelm von Steck, Königl. Preußischen Geheimenraths ꝛc. Abhandlung von dem Gemahl einer Königinn, Berlin bey Voß 1777. 2½ Bogen in Großoctav.

Die Vermählung der itztregierenden Königinn von Portugall hat dem berühmten Hrn. Verfasser Gelegenheit gegeben, die in der That wichtigen rechtlichen Verhältnisse einer solchen Vermählung nach dem Europaischen Staatsrecht zu untersuchen. Es lassen sich aber hierbey mehrere Fälle von verschiedner Wirkung denken. Denn eine Königinn vermählt sich entweder 1) mit einem auswärtigen König und Souverain, oder Kronerben; oder 2) mit einem von der Thronfolge noch entfernten Prinzen ihres Hauses; oder 3) mit einem nachgebornen Prinzen eines auswärtigen Hauses ꝛc.; oder aber 4) mit einem Privatmanne von Rang und Stande. Den ersten Fall hält der Hr. V. für den unzuträglichsten und mißlichsten, und beweißt dieses aus der Geschichte mit dem Beyspiel Philipps K. von von Spanien, und der Maria K. von England; Franz des ersten K. von Frankreich und der Maria K. von Schottland; Maximilians I.

des Kayſers und der Maria von Burgund; Karls VIII. K. v. Frankreich und Anna H. von Bretagne, des Kayſers Franz I. und der K. Maria Thereſia. Bisweilen iſt eine ſolche Vermählung der Weg zur Krone z. B. bey dem Großherzog Jagello von Lithauen, dem Gemahl der Hedwig von Pohlen; bey Friedrich von Heſſen, dem Gemahl der K. Ulrica von Schweden, und bey Wilhelm von Oranien, dem Gemahl der Maria, K. Jacob II. Tochter. Die Vermählung einer Königinn mit einem nachgebornen Prinzen iſt nicht ſo gefährlich, da derſelbe ein Privatmann und Unterthan bleibt. Doch hält der Hr. V. die Vermählung mit einer bloßen Privatperſon von Stande, für die unachtheilichſte und unbedenklichſte, weil dadurch die Unabhängigkeit am beſten geſichert wird. Ein Beyſpiel hievon iſt die Vermählung der Maria von Schottland mit Laird Heinrich Darnley, dem Sohn des ſchottiſchen Grafen von Lenox; und der nemlichen Königinn mit dem Grafen von Bothwell. Aus dieſen beygebrachten Beyſpielen zieht der Hr. V. allgemeine Grundſätze ab. Eine Königinn hat nemlich in Anſehung der Vermählung völlige Freyheit, wenn die Reichsgrundgeſetze es nicht anders beſtimmt haben. Doch wird dadurch das Reich kein Brautſchatz; und Titel, Mitregierung

gierung und Thronfolge werden nur durch besondre Verträge mit Einwilligung der Nation übertragen. Beide Reiche bleiben von einander getrennt und unabhängig, und die Kriege und Bündnisse des einen gehen das andre nicht an. Die Kinder erben nach den vorhandenen Grundgesetzen. Die Vormundschaft und Regentenschaft über dieselben verbleibt gemeiniglich dem Vater, dem auch zum Nachtheil der rechtmäsigen Thronfolge kein Recht zugestanden werden kann. Ist der Gemahl ein Souverain, so bleiben beide von einander unabhängig. Ein nachgeborner Prinz oder ein Privatmann hingegen bleibt ein Unterthan seiner Gemahlinn. Als Muster guter Vermählungsverträge, die der Hr. V. mit dem oben bemerkten Beyspielen nach ihrem Innhalt geliefert hat, empfiehlt derselbe den Vertrag der Königinn Maria von England mit König Philipp von Spanien, welchen der berühmte Viglius von Zwichem aufgesetzt hat; den der Königinn Maria von Schotttland mit König Franz dem zweyten von Frankreich, und den der Königinn Elisabeth von England mit dem Herzog von Anjou. Der Hr. V. giebt auch einige Regeln, welche bey der Verfertigung eines solchen Vertrags zu beobachten sind, an die Hand.

Auch diese Abhandlung ist ein neuer Beweis von des berühmten Hrn. V. gründlichen Gelehrsamkeit, bey der aber doch die Brauchbarkeit nie vergessen ist.

XVIII.

Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesetzbuchs, von Joh. Ge. Schlosser M. Badischen Hofrath, Leipzig 1777. in der Weygandischen Buchhandlung 20. Bogen in Octav.

Auch die Gesetzgebung gehört unter jene Gegenstände, an die sich unser reformirendes Jahrhundert gemacht hat. Und freylich verdient dieser wichtige Gegenstand, besonders in Ansehung unsers Vaterlands, auf einen höhern Grad der Vollkommenheit gebracht zu werden. Hierinn sind auch die meisten Gelehrten einig, desto verschiedner aber denken sie über die Art, diesen Mängeln nnd Gebrechen des Justizwesens abzuhelfen. Einige verlangten die gänzliche Verbannung des römischen Rechts und dafür bloßes vaterländisches Recht. Andre

wollten

wollten blos philosophische Grundsätze oder das Naturrecht aufgestellt wissen. Allein beiden Theilen stehen sehr wichtige Gründe entgegen. Mit dem römischen würden wir zugleich einen Schatz der wichtigsten Bemerkungen und Erfahrungen verlieren, und mit dem Naturrecht allein in sehr vielen Fällen wegen der mangelnden Bestimmung der Willkühr der Richter zuviel überlassen. Unter die annehmlichern Verbesserungen muß man daher diejenige zählen, da einige Gelehrten das Römische Recht beybehalten und nur für unsre Nation brauchbarer eingerichtet wünschen. Unter diese gehört auch der V. dieses Vorschlags, den ich dem Leser vorlege. Der V. handelt in seinem Vorbericht von dem Einfluß der Verbesserung der Sitten auf die Erziehungsanstalten, und hält den glücklichen Fortgang der letztern ohne die erstere für unmöglich. In der Einleitung klagt er über die Sittenverbesserer, daß sie alles zu gut machen und aus evidenten Gründen bestimmt und entschieden sehen wollen. Allein auch hier geht die Verbesserung nur stufenweise, nicht aber auf einmal. Den Verfall unsrer Sitten schreibt der V. auch großentheils unsern Gesetzbüchern zu. Eine gründliche Sittenverbesserung erfordert zwar eine Verbesserung unserer Gesetzbücher. Ein ganz neues Gesetzbuch aber ist nach des V.

Meinung zu vielen Schwierigkeiten unterworfen, welches er durch die Erfahrung zu bestätigen sucht. Einige, glaubt er, sind zu sehr ins Detail gegangen und haben alles nur zu genau bestimmen wollen, dadurch aber würde ein Gesetzbuch unerträglich werden. Andre glauben mit dem Naturrecht überall entscheiden zu können. Allein da es in der gesetzgebenden Jurisprudenz sehr wenige Evidenzen giebt, und die meisten Gegenstände erst durch die Willkühr der Menschen bestimmt worden sind, auch durch ein neues philosophisches Gesetzbuch viele Verwirrung in den Gerichten entstehen würde, weil Richter, Sachwalter und Parthien selbst erst Philosophen seyn müsten, so kann auch dieser Vorschlag nicht in Anwendung gebracht und benutzt werden. Noch andre wünschen, daß man das deutsche Recht allein beobachtete. Allein dieses taugt nach des V. Meinung eben so wenig, weil die Zeiten seiner Entstehung von den unserigen zu sehr verschieden seyen. Daß aber das Studium des teutschen Rechts bald aus der Mode kommne, ist wohl blos eine Weissagung des V. (S. 16). Bey diesen Hindernissen glaubt der V., daß das Justinianeische Gesetzbuch allein geschickt sey, ein neues aus ihm zu schöpfen. Diese Gesetzgebung sey freylich mehr Collectaneenbuch, zu wenig planmäßig, weitläufig, unordentlich

lich und schwehr. Die Practiker werden mit Recht statt der Gesetze allegirt, weil das corpus iuris selbst mehr Entscheidungen der Rechtsgelehrten als wirkliche Gesetze enthalte. Diese werden auch noch deswegen billig mehr als die Gesetze angeführt, weil sie die allgemeinern und brauchbarern Grundsätze bereits aus dem Corpore iuris gezogen haben (S. 20). Man kann auch aus denselben am besten kennen lernen, in wiefern das römische Recht, von dessen System freylich bey uns manches weggefallen ist, noch gelte. Diesen Klagen aber könnte nach des V. Meinung durch einen Auszug aus dem Corpore iuris am besten abgeholfen werden. Der akademische Lehrer würde dadurch in Stand gesetzt, die bisher unterlassene Erklärung der Gesetze vorzunehmen, und der Richter und Sachwalter, ja die streitenden Theile selbst die Quelle näher benutzen können. Ein solcher Auszug würde höchstens aus einem Octavband von zehen oder noch wenigern Bogen bestehen. Der Mann, der denselben unternehmen wollte, müßte nach des V. Bedünken alle Gesetze und alle Abschnitte der Gesetze, die in dem Corpus iuris enthalten sind Stück vor Stück durchgehen, und alles, was in diesen Gesetzen durch ihre Veranlassung zu sehr bestimmt ist, weglassen, alles was blos römisch ist, auf

die Seite thun, und das allein sammeln, was wirklich als Grundsatz der Entscheidung in den Fällen, die bey uns noch möglich sind, gebraucht werden kann. Der V. hielt selbst im Anfang seinen Vorschlag für unmöglich, allein er fand bald das Gegentheil, und nur der Mangel der nöthigen Zeit war Ursache, daß er seinen Versuch nur mit vier Abschnitten von den Kontrakten überhaupt, von Schenkungen, von Kauf und Verkauf und von Pacht und Miethe anstellen konnte. Er gieng die Titel der Pandekten und des Codex, welche namentlich von diesen Materien handeln, zog die Grundsätze jedes Gesetzes aus und hielt dann die Gesetze dagegen. Dadurch brachte er über sieben hundert Gesetze auf nicht gar achtzig herunter, und ließ nur diejenigen weg, die in die Gränzen dieses Versuchs nicht gehören. Die weitere Ausführung überläßt der V. einem Mann von mehr Geschick und Wissenschaft und Muse, um in seiner Arbeit Deutschland ein Gesetzbuch zu geben, das unser Recht gewisser machen und unsre Gesetze zu ihrer alten Einfalt zurückbringen kann. Durch einen solchen Auszug wird auch eigentlich kein neues Gesetzbuch eingeführt, da die alten Grundsätze bleiben, und Richter und Advokaten nichts neues zu lernen brauchen. Auch der Gebrauch der Hülfsmittel wird dadurch

entbehrlicher und seltener. Diesem Gesetzbuch wird auch die Vollständigkeit nicht fehlen, weil die unzählichen Fälle des römischen Gesetzbuchs sich leicht auf wenigere Gesetze bringen lassen. Um aber dem Leser eine Probe von des Verfassers Methode, vorzulegen, schreibe ich hier mit dessen Erlaubnis einige Gesetze von Kontrakten überhaupt ab. Erstes Gesetz. Niemand ist dem andern mehr schuldig, als die Gesetze befehlen, oder er versprochen. Zweytes Gesetz Ein Kontrakt ist eine Uebereinkunft, wodurch einer den andern verspricht, was er sonst nicht schuldig war; und alle Kontrakte sind so zu halten, wie sie versprochen worden. Drittes Gesetz. Alle Kontrakte müssen mit verständlicher Einwilligung aller Kontrahenten geschehen, sonst binden sie nur die, welche vollständig eingewilliget haben, soweit sie eingewilliget haben. Dies gilt auch von Aufhebung der Kontrakte. Auf diese Art hat der V. die beynahe zweyhundert Gesetze auf zwey'und zwanzig herunter gebracht. Um diese Methode noch mehr zu beweisen, geht er jeden Titel des römischen Gesetzbuchs durch. Auch hievon gebe ich folgende Probe. Bey dem Tit. D. de Pactis„ Man weis, was für einen Unterschied die römischen Rechte zwischen Gedingen, die blos auf der Einwilligung beruhen, und solchen gemacht haben, die

durch

durch die Gesetze oder gewisse Feyerlichkeiten bestätiget worden, und daß sie jenen nur die Kraft der Vertheidigung; diesen allein die Kraft der Klage gegeben haben. Dieser sehr unnatürliche Unterschied fällt bey uns bekanntlich weg, und man kann sich demnach schon daraus vorstellen, was für eine Menge von Gesetzen, die auf diese alten Ideen gebaut sind, mit wegfallen müssen. Das erste Gesetz dieses Titels lobt des Prätors Edikt über die Verträge, weil, sagt es, nichts natürlicher ist, als Versprechen halten; dann lehrt es, daß der Name Konvention ein gemeiner Name sey, und alle Arten von Kontrakten unter sich begreife; das Paktum aber wäre eine Uebereinkunft zweyer oder mehrerer über eine Sache. Der Anfang dieses Gesetzes ist in dem zweyten Gesetz dieses Versuchs enthalten; das übrige ist blos dogmatisch, und gehöret wohl in Ulpians Kommentar, aber nicht ins Gesetzbuch. L. 2. sagt, daß Uebereinkünfte durch Briefe, Handlungen, auch stillschweigend geschehen könten. Das erste versteht sich von selbst, das letzte habe ich im sechsten Gesetz ausgedrückt ꝛc. Dieses mag genug seyn, des V. Absicht kennen zu lernen. Auf gleiche Art hat er die Gesetze von Schenkungen auf dreyzehn; die von Kauf und Verkauf auf neun und zwanzig; und die von

Pacht

Pacht und Mithe auf zwey und zwanzig Gesetze heruntergebracht. Auf eben diese Art wollte der Verfasser die nemlichen Materien aus den verschiedenen Landrechten und Statuten ausziehen und aus ihnen darthun, wie wenig auch von denen bey einen solchen Gesetzbuch übrig bliebe; und dann auch aus den besten Konsilien und rechtlichen Gutachten die hier einschlagenden Fälle sammeln und zeigen, wie leicht auch die verwickelsten aus den vorgeschlagenen Gesetzen zu entscheiden wären; allein zu jenem fehlte ihm die nöthige Zeit, und dieses hält er für unmöglich, bis wenigstens ein großer Theil des Gesetzbuchs, und insonderheit der Titel von den Rechteregeln zu Stand gebracht ist, weil die verschiedenen in verwickelten Fällen vorkommenden Nebenpunkte meist über alle Rechtsmaterien sich ausdehnen.

Dieser Vorschlag hat wirklich viele Vorzüge vor andern, und man erkennt auch in demselben seinen philosophischdenkenden Verfasser. Daß sich aber sehr wichtige Zweifel gegen denselben machen lassen, ist auch wahr. Ich berühre nur den vom System des römischen Rechts, das dadurch sehr zerrissen, und manches unerklärbar machen würde. Manche Materie hat freylich beyuns ihren unmittelbaren Nutzen verlohren, allein dem

unge-

ungeachtet kann man sie doch noch in ähnlichen Fällen brauchen. Mancher Rechtsgelehrte wünscht auch eher die Herstellung der verlohrnen Gesetze, als einen Auszug der vorhandenen. Das äusserliche macht der Verlagsbuchhandlung Ehre.

XIX.

Disceptatio iuris publici ecclesiastici ad Concordata Germaniae, de reseruatione beneficiorum & dignitatum, ex qualitate vacationis per resignationem ad textum Concordatorum „Per eos facta renuntiatio & admissa authoritate nostra extiterit, aut renuntiationem admitti per nos, aut authoritate nostra continget.„ a Ioan. Georg Schloer I. V. D. Elect. Mog. Consil. eccles. & in Alma Vniv. Mog. Sacr. Can. Profess. P. O. & Canon. Francofurti & Lipsiae in Officina Esslingeriana 1777. 16 Bogen in 4.

Seit

Seit der mehrern Bearbeitung des teutschen Kirchenstaatsrecht haben die Kanonisten die für uns so wichtigen Konkordaten unsrer Nation auf verschiedne Art ebenfalls aufzuklären gesucht. Man sieht dieselben heut zu Tag auch als ein sehr geschicktes Mittel an, die Freyheiten der teutschen Kirche wieder herzustellen. So haben z. B. schon verschiedne gezeigt, daß die so hart drückenden Annaten als eine bloß für die ältern Zeiten passende Beysteur, heut zu Tag nicht mehr gefordert werden sollten. Die Aufklärer dieses so wichtigen Vertrags unsrer Nation mit dem Vorsteher der römischen Hierarchie haben aber verschiedne Wege eingeschlagen. Einige haben sich mehr um die Berichtigungen des Textes selbst, andre mehr um die Exegese, und noch andre um die Anwendung derselben bekümmert. Barthel und Horix bleiben freylich auch hier die vorzüglichsten und lehrreichsten Erklärer. Doch ist der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung ebenfalls ein Mann, der wegen seiner Gelehrsamkeit die Hochachtung des Publikums verdient. Er hat bereits mehrere Abhandlungen geliefert, mit denen der Leser ebenfalls noch einmal näher bekannt gemacht werden solle. Der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung, die Renuntiation und Resignation der Pfründen verdiente

auch

auch wegen seiner Wichtigkeit etwas ausführlicher bearbeitet zu werden. Hier ist der Plan und ein kleiner Auszug desselben.

Bis ins zwölfte Jahrhundert konnte kein Geistlicher seinem Amt entsagen, außer seine Kirche wäre zerstöhrt, oder der vorige Geistliche träre von den Ketzern zurück (§. 1. 2). Erst seit Innocenz III. Zeiten (1206) wurde die Renuntiation aus mehrern Gründen erlaubt, davon die traurige Lage der Kirche wegen des Zwists der geistlichen und weltlichen Gewalt der Grund seyn soll, wie der V. dafür hält (§. 3). Dahin gehört bekanntlich 1) Bewußtseyn eines Verbrechens, besonders eines stillen, 2) Schwächlichkeit des Körpers. In Teutschland aber ist dieses dahin geändert, daß man einem solchen schwächlichen Geistlichen einen Coadiutorem cum spe successionis giebt, 3) Mangel der nöthigen Wissenschaft, welches jedoch nach des V. Meinung mehr in die Zeiten der noch nothwendigen königlichen Einwilligung gehört, 4) Bosheit der Gemeine, 5) eine große Irregularität und Ärgernis und noch andere Ursachen (§. 4. 5). Nach dem aber der Reichthum der Kirche sich so sehr vergrößert hat, neue Bißthümer errichtet worden, neue Weihetitul erfunden, und die Kirchengüter vertheilt worden sind, so ließ man jedem

die

die Freyheit, und seine Pfründe heimzugeben, welches auch die Collatoren sehr gerne sahen (§. 6). Diese Freyheit hat auch besonders die Lateranensische Synode unter Alexander III. und dieser Pabst selbst sehr begünstigt (§. 7). Der stilus curiae hat es nachher bestätigt, doch ist eine Renuntiation ohne Einwilligung des Bischofs oder andern Obern nicht gültig (§. 7-11). Die renuntiirenden Bischöfe hatten selbst des Erzbischofs, oder der Provinzialsynode Einwilligung, und die Aebte die des Bischofs und der Fürsten nöthig (§. 12). Nur selten wurde die Einwilligung des Pabstes verlangt; doch schon im 11. und 12. Jahrhundert suchte man sie in dem Fall, wenn die Provinzialsynode nicht dispensiren wollte, häufiger, ohne jedoch dadurch die Rechte des Erzbischofs und der Provinzialsynode auf den Pabst übertragen zu wollen. Allein diese Gewohnheit riß bald so sehr um sich, daß schon Innocenz III. davon als einer allgemeinen und altherge-brachten Sache redet, und es als ein Reservatrecht des Pabsts ansieht (§. 13-15). Doch habe Innocenz sich nicht, wie doch Böhmer behaupte, auf ein göttliches Recht, sondern auf den Nutzen der Kirche, den er diuina autoritate befördern wolle, berufen. Ob aber dieses Recht eine Folge des Primats seye, ist zweifelhaft (§. 16). Die Re-

signation muß vor dem rechtmäsigen Obern, dem das ius instituendi zusteht, z. B. vor dem Pabst, den Bischöfen und Kapiteln, nicht aber vor den Turnariis geschehen. Bey dieser Gelegenheit bemerkt der V. auch, daß die Churfürsten des Kayfers Niederlegung seiner Würde annehmen könnten (§. 17). Die Resignation zum Besten eines Dritten kommt weder in Gratians Dekret, noch in den Dekretalen Gregor IX, Bonifacius VIII. und Clemens V. vor. Die Bischöfe duldeten dieselbe, um die Simonie zu verhindern (§. 18). Erst am Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts findet man sie deutlicher, besonders aber erst nach den Concordaten der teutschen Nation (§. 19). Das französische Parlament machte zwar Zweifel dagegen, doch wurde sie in diesem Reich angenommen. Doch verlangten die französischen Bischöfe auf der Synode zu Trient die Abschaffung derselben (§. 20). Unter Gregor XIII. hat sich der stilus curiae in Ansehung dieser Sache dahin geändert, daß nemlich resignatio in fauorem tertii von dieser Zeit an *simplex*, und ein simplex *sine prouisione* genannt wird. Doch sind dadurch die Resignationen zum Besten eines Dritten selbst nicht aufgehoben, sondern nur der Simonie und Erbfolge in den Pfründen Einhalt gethan worden. (§. 22). Nicht nur

der

der Pabst, sondern jeder Ordinarius nahm sie ohnehin ohne Unterschied an. Erst Pius V. hat sie dem h. Stuhl reservirt (§. 23. 34). Dieses bindet aber die Ordinarien in Teutschland nicht, weil diese Verordnung erst nach den Concordaten nemlich im Jahr 1568. gemacht ist; die Concordaten aber reden nur von der resignatione simplici (§. 25). Die Ordinarien können daher auch die Resignationen zum Besten eines Dritten annehmen (§. 26. 27). Ist aber die Resignation einmal angenommen worden, so kann weder der Pabst noch ein Bischof einem Dritten die Pfründe verleihen, weil diese nur bedingungsweise resignirt worden ist. (§. 28). Wohl kann eine solche Pfründe den Anverwandten oder Schwägern des Ordinarius oder des resignirenden gegeben werden, weil die Bulle des Pabsts Pius V. nicht ganz angenommen worden ist und derselben auch der Gerichtsgebrauch entgegenstehet. Die Entscheidungen der römischen Rota hindern dieses nicht (§. 29) Keine Resignation gilt ohne gesetzmäßige Bekanntmachung an dem Ort der Pfründe, und zwar muß diese dem Kapitel, dem päbstlichen Commissar, oder dem Ordinarius gezeigt, oder summarisch vorgelesen und dann an die Kirchenthüren angeschlagen werden (§. 30). Die resignatio simplex steht dem Pabst nach unsern Concordaten in jedem Monate zu. In

Ansehung der Resignation zum Besten eines Dritten aber wird es ihm bestritten. Auch der Reichshofrath sprach in dem Streit des von Guttenberg gegen von Ulm (1733) dem Pabst dieses Recht ab. Das Münsterische Domkapitel hingegen hat zum Vortheil der päbstlichen Rechte ein Zeugnis ausgestellt. Auch die Ordinarien und Kapitel können nach dem Zeugnis aller Kanonisten in jedem Monat Resignationen annehmen, wenn dieselbe nicht dem päbstlichen Stuhl reservirte Pfründen betreffen (§. 31). Die regula de viginti gilt auch in Teutschland. Ihr Ursprung ist nicht ganz gewiß, doch ist sie erst um das Ende des XV. Jahrhunderts, oder doch erst nach der Constanzischen Kirchenversammlung wegen der alternatiuae mensium zum Vortheil der Ordinarien aufgestellt worden. Die allgemeine Annahme derselben ist noch von niemand bezweifelt worden. Die 20. Tage werden von der gegebenen Einwilligung und Annahme des Collators gezählt (§. 33). Dieses gilt auch billig von den Resignationen, welche den Bischöfen geschehen (§. 34). Nach des Pabsts Tod verliert dieselbe in Teutschland ihre Wirkung, weil die teutschen Ordinarien eben so viele Rechte, als die Bischöfe andrer Nationen haben, und die Pfründen nicht in curia vaciren (§. 35). Der Urheber dieser Regel ist ungewiß. Ei-

nige sagen, Bonifacius VIII. sey es. Allein demselben war die resignatio in fauorem noch ganz unbekannt. Sie ist vielmehr, wenigstens in Teutschland vor der Einführung der alternirenden Monaten nicht beobachtet worden. In Ansehung des römischen Hofs hat sie ihren Ursprung den Beschwerden der Nationen, in Ansehung Teutschlands der alternatiuae mensium zu danken. In diesem Reich galt sie daher vor den Concordaten nicht (§. 36). Nach des Pabstes Tod hört auch die alternatiua und also auch die resignatio in fauorem, in Ansehung der mensium capitulariuin nicht auf, weil solches den ordentlichen Collatoren und Turnariis schaden würde §. 37. Die regula de viginti geht nicht auf gesunde sondern nur auf kranke. Daher gehört der Fall eines plötzlichen Todes nicht darunter. Stirbt der resignans noch bey Lebzeiten des Pabstes in einem Kapitelmonat, so kann der Ordinarius die Pfründe einem andern geben (§. 40). Hat einer seine Pfründe dem Pabst resignirt und stirbt innerhalb 20 Tagen in einem Kapitelmonat, so wird die Pfründe nicht für reservirt gehalten (§. 41). Durch Derogation dieser Regel kann der Pabst den teutschen Ordinarien, z. B. wenn er in Ansehung des Absterbens im Kapitelmonat von derselben dispensirt, nicht schaden (§. 43).

Noch weniger kann dieser Regel erst nach dem Tod des resignantis derogirt werden, weil die ordentlichen Collatoren aus dem Absterben des resignantis ein Recht erlangt haben (§. 45). Erhält ein Canonicus eine andre Pfründe, bey der er seine vorige nicht behalten kann, so kann er diese vor geendigter Untersuchung der nöthigen Eigenschaften resigniren (§. 46). Wer von einem päbstlichen Indultarius eine Pfründe erhält, kann solche vor abgelegter Ahnenprobe nicht in die Hände des Kapitels resigniren, weil er noch nicht als wirklicher Beneficiat angesehen wird (§. 47). Stirbt der Resignatarius vor Ergreifung des Besitzes der erlangten Pfründe, so wird dieselbe durch den Tod erledigt. Der V. unterscheidet mit der Rota, ob die Resignation in forma gratiosa, das ist, wenn der Pabst nicht nur die Pfründe vergiebt, sondern auch dem Ordinarius die Einsetzung befiehlt, oder ob sie in forma dignum geschieht, d. i. wenn der Pabst zwar einen zur Pfründe ernennt, die Provision aber dem ordentlichen Collator überläßt. Im erstern Fall muß man diese Frage allerdings bejahen und ist das beneficium ipso iure vacant, weil ein solches Rescript keine weitere Justification erfordert, und der Resignatarius sogleich ein völliges Recht auf die Pfründe erhält. Im andern Fall aber

begiebt

begiebt sich der resignirende seines Rechts nicht, bis das Rescript justificirt worden ist. Stirbt also der Resignatarius vorher, so bleibt dem Resignanten sein Recht (§. 48). Stirbt aber der Resignirende vor der erlangten Einwilligung des römischen Hofes, so ist seine Pfründe durch den Tod ledig, und kann von dem Ordinarius in seinen Monaten frey vergeben werden, welches Recht auch der stilus curiae nicht einschränken kann (§. 49). Ein beneficium, auf das man die Weihe erhalten hat, kann nach dem Schluß der tridentinischen Synode nicht anders als unter ausdrücklicher Anzeige einer anderweitigen Versorgung resignirt werden. Fehlt diese Anzeige, so ist die Resignation ganz ungültig, und wenn der Resignirende im Kapitelmonat stirbt, kann der Ordinarius die Pfründe vergeben (§. 50). Ein unirtes beneficium kann als ein Theil des Collegiums, mit dem es unirt ist, nicht resignirt werden (§ 51). Eben so wenig eine strittige (§. 52). Wohl aber kann ein Minderjähriger resigniren. Doch kommt ihm die Herstellung in vorigen Stand alsdann zu, wenn er durch den Resignatarius, oder einen andern sehr beschwert worden ist. (§. 53). Daß die Furcht die Resignation ungültig mache, ist für sich klar (§. 54) Außer das erzwungene Versprechen wäre nachher

wirklich erfüllt worden, da doch der Versprecher es hätte widerruffen können (§. 55). Die Resignation des Gefangenen zum Vortheil des, der ihn in Verwahrung hat, nicht aber die zum Vortheil eines andern geschehene Resignation ist ungültig (§. 56). Dem Geistlichen, der wegen eines Verbrechens, das die Absetzung verdient, gefangen sitzt, ist die Resignation erlaubt, weil er doch noch der rechtmäßige Besitzer ist (§. 58). Geschieht die Resignation unter Vorbehaltung einer jährlichen Pension, so gilt sie nur, so lange der Resignatarius lebt, weil sonst der Pabst und die teutschen Ordinarien einander in ihren aus den Concordaten erlangten Rechten stöhren würden. Doch wird der Resignatarius nach der teutschen Praxis mit einer Caution zugelassen, daß der ihn überlebende Resignant aus seinem Vermögen die Pension geniessen könne. Der Pabst muß auch bey der Bewilligung einer solchen Pension auf die teutschen Kirchengesetze, Statuten und Herkommen Rücksicht nehmen, und er kann nie eine beständige Pension zugestehen. Bey den Protestanten ist die Einwilligung des unmittelbaren Kapitels nöthig; bey mittelbaren aber wird die Einwilligung des Landesherrn erfordert (§. 79). Tritt ein Geistlicher in den Soldatenstand, so hört seine Pfründe von sich selbst auf, und er kann die-

dieſelbe daher nicht reſigniren (§. 60). Legt der Beneficiat ſeine geiſtliche Kleidung ab, ſo kann er ebenfalls nicht reſigniren, weil ſein beneficium durch dieſen Schritt verlohren iſt (§. 61). Auch der Eheſtand eines Minoriſten hebt die Pfründe und alſo auch die Reſignation auf (§. 63). Verliert ein Geiſtlicher ſeine Pfründe durch ein Verbrechen, auf das die priuatio ipſo iure geſetzt iſt, ſo wird natürlich ſeine Reſignation nicht angenommen. Dahin gehört Ketzerey, Abfall, Schisma, Verbrechen der beleidigten Majeſtät ꝛc. (§. 63). Wichtiger iſt freylich die Frage, ob ein teutſcher Biſchof ſein Bißthum zum Vortheil eines Dritten ohne Einwilligung ſeines Kapitels dem Pabſt reſigniren könne, und ob ein ſolches Bißthum in curia vacire, oder aber dem Kapitel nach den Concordaten die freye Wahl zuſtehe? Daß die Reſignation ohne Einwilligung der Intereſſenten geſchehen könne, leugnet B. mit vielen Kanoniſten. Die Reſignation zum Beſten eines Dritten iſt auch nach dem vorhergehenden neuer als die teutſchen Concordaten, und daher hier nicht gültig. Oefters hat der Pabſt bey einer Reſignation dem Kapitel die Wahlfreyheit, oder doch wenigſtens die Erlaubnis gegeben, ein, zwey bis drey tüchtige Perſonen zum Bißthum vorzuſchlagen (§. 64). Vor der Beſtäti-

gung der Wahl gilt die Resignation, nicht aber nach derselben. Einige verwerfen alle Resignation ohne allen Unterschied (§. 65). Die beneficia minora elegibilia, die der alternativae mensium nicht unterworfen sind, können dem Pabst nach der kayserlichen Kapitulation nicht resignirt werden können. Beyspiele sind die teutsche Domprobsteyen, auch die in einigen Collegiatstiftern, die Dechaneyen, der ganze Lüttichische Sprengel, die Eichstättische und Hildesheimische Scholasterstelle.

Ueberall hat der V. seine weitläufige Gelehrsamkeit und Belesenheit bewiesen. Seine Kenntnis der teutschen Kirche ist auch sehr groß. Nur ist er hin und wieder zu weitläufig, und seine Schreibart zu ermüdend.

XX.

Joh. Jac. Moser Kön. Dän. Etatsrath Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern, in so ferne dasselbige einen Einfluß in viele Stücke der teutschen Staatsverfassung hat. Frankfurt am Mayn bey Garbe 1778. 4 Bogen in Quart.

Der für Teutschland so wichtige bayerische Erbschaftsfall hat bey den so verschiednen Ansprüchen vielen Schriftstellern Gelegenheit gegeben, bald auf höhern Auftrag, bald aus eigenem Antrieb ihre Meinung darüber der Welt vorzulegen. Da aber viele dieser fliegenden Blätter einem großen Theil von Teutschland, auch selbst dem Namen nach unbekannt sind, vielleicht auch immer bleiben werden, allein doch manches enthalten, daß allerdings von dem Untergang gerettet zu werden verdient, so glaubt man, den Lesern dieser Bibliothek vielleicht durch eine Anzeige dieser Abhandlungen einigen Dienst zu erweisen. Die Anzahl derselben ist bereits gegen, oder vielleicht schon mehr als zwanzig angewachsen. Die meisten derselben kann ich durch die gütige Mittheilung eines bayerischen Patrioten sogleich hier anzeigen. Die fehlenden

den aber sollen, sobald ich sie erhalten haben werde, ebenfalls sogleich angezeigt werden. Eine der allerfrühsten Abhandlungen ist gegenwärtige Moserische, die freilich meistens bekannte Sachen, doch aber auch verschiedne artige Bemerkungen enthält. Des würdigen Hrn. V. Absicht war auch nur, solche, denen das Staatsrecht nicht eigentliches Geschäfte ist, in Stand zu setzen, über diesen Vorfall richtig urtheilen zu können. Der Plan dieser Schrift ist, sowohl den Einfluß dieses Vorfalls auf die teutsche Staatsverfassung, als auch die Folgen desselben in Ansehung derer von den letzten Churfürsten in Bayern besessenen Lande und Allodialerbschaft kürzlich auszuführen. Das erstere ist in diesem Stück auch bereits geschehen, das andre aber dem folgenden Stück, daß zwar auch schon fertig, allein in unsre Gegenden noch nicht gekommen ist, vorbehalten worden. I. In einigen vorläufigen Anmerkungen handelt der Hr. V. von der Verwandschaft der Häuser Bayern und Pfalz, den Schicksalen der Churwürde dieses Hauses, und der Verordnung des Westphälischen Friedens wegen Erlöschung einer Churwürde. II. Sachen, welche den Kayser betreffen. Bis 1648. wurden alle Kayser durch sieben; Leopold und Joseph I. durch acht; und Carl VI. bis auf den Kayser

Franz

Franz durch sieben Churfürsten erwählt. Nur Joseph der II. ist der einzige römische König, der wirklich von allen neun Churfürsten gewählt wurde. Künftig werden es also nur acht wählende seyn (§. 1). Auch in Ansehung der Wahlquartiere, der Lateralordnung im Chor und der erforderlichen Stimmen, bey denen nun die Gleichheit wieder eintretten kann, wird eine Veränderung seyn. (§. 2-4). Das Erzschatzmeisteramt wird nun Churbraunschweig ruhig überlassen werden, doch deswegen ein neuer Reichsschluß nöthig seyn, welcher aber ohne Bedenken erfolgen wird (§. 6). Churbraunschweig wird auch ohne Zweifel die Grafen von Sinzendorf zu seinen Erbbeamten wählen (§. 6). Bey der kayserlichen Krönung und der Krönungsmahlzeit wird auch nun alles ohne Streit vorgehen (§. 7. 8). Das kayserliche Cammergut erhält durch die eröfneten bayerischen neuerworbenen Reichslehen einen um so größern Zuwachs, da niemand eine gesetzmäsige Anwartschaft darauf hat (§. 9).

III. Sachen, so das ganze teutsche Reich betreffen. Der ehemals so heftige Streit und die nachhergehende Abwechslung des Reichsvikariats zwischen Bayern und Pfalz hört nun auf (§. 1). Durch den bayrischen Todesfall ist das churfürstliche Collegium bey ordinairen Reichsdeputationen der Religionsgleichheit wiederum etwas näher gekommen

men (§. 4). Die Sammtbelehnung des Churfürsten von Pfalz und Bayern wegen der alten Churwürde und der Oberpfalz hört auf (§. 5). In der Reichsmatricul wird zwar keine eigentliche Veränderung vorgenommen werden, allein doch wegen der veränderten Besitzer andre Rubriken bekommen. Churpfalz wird wohl nun nach Erhaltung seiner alten Churlande den alten Anschlag entrichten (§. 7). IV. Sachen, so die Reichscollegia betreffen. Im churfürstliche Collegium erlöscht eine Chur. Die Stelle der G. B. Tit. 7. §. 5. aber paßt nicht auf gegenwärtigen Fall, weil 1) Bayern damals noch kein Churland war, 2) auch nachher, da der Churfürst blos eine personelle Churwürde erhielt, ein bloses Herzogthum blieb, und 3) der Fall, den die G. B. vorausgesetzt, nicht eintritt, da Bayern an Churpfalz als ein altes Stammgut heimfällt, nicht aber dem Kayser und Reich eröfnet ist. Churpfalz verliert nach den W. F die achte Chur, die auch keinem andern Hause übertragen werden solle (§. 1), erhält aber dafür die alte Chur, und alle Rechte und Rang derselben (§. 3). In der Lateralordnung und den Ordinarideputationen und andere Collegialsachen gehen ebenfalls Veränderungen vor (§. 4-6). Die Stimmen des fürstlichen Collegiums bleiben, und nur Churpfalz wird statt drey vier haben (§. 7).

Die

Die Stimmen im Schwäbischen Grafencollegium werden nach des Hrn. V. Meinung die Allodialerben erhalten. Wie es mit den übrigen Grafschaften, die zwar nicht auf dem Reichstag, wohl aber auf den Craystagen Sitz und Stimme haben, gehalten werden wird, wird die Zukunft lehren (§. 9). Eben so ungewiß ist es, ob Churpfalz seine erst vor einigen Jahren angenommene Collegialstandschaft im Schwäbischen Grafencollegium fortsetzen wird (§. 10). Auf das reichsstättische Collegium würde dieser Vorfall Einfluß haben, wenn Donauwörth seine ehemalige Reichsfreyheit wiederum erhielte (§. 11). V. Von Craysachen. Im bayrischen Crays wird Salzburg wegen des Ausschreibamts seinen vorigen Rang, dessen es sich nur wegen der erhaltenen bayerischen Churwürde begab, wieder erhalten (§. 11). In diesem Crays bleiben auch zwar die vorigen Stimmen großentheils, die Stimmführer aber sind noch ungewiß (§. 2). Nach diesen richtet sich auch der Craysmatricularanschlag (§. 3). Daß Pfalz das von dem Crays 1655. an Bayern übertragene Craysobristenamt erblich behalten werde, scheint dem Hrn. V. wahrscheinlich (§. 4). Die schwäbischen Craysstimmen wegen Mindelheim und Wiesensteig fallen vermuthlich an die Allodialerben, und darnach werden sich

auch

auch die Craysmatrikularanschläge richten (§. 5. 6). Donauwörth ist von dem Schwäbischen Crays noch immer, und besonders seit 1714 als Reichsstatt behandelt und auf Craystagen aufgerufen worden (§ 8). VI. Von Sachen, so die Reichsgerichte betreffen. Da das bayerische priuilegium de non appellando illimitatum von 1638 selbst beym Cammergericht nicht anzutreffen ist, so bleibt es ungewiß, ob es nur dem Churfürsten und seinen Nachfolgern in der Chur, oder aber allen ohne Unterschied gegeben worden ist. Doch könnte eine Erneurung leicht erhalten werden (§. 1). Die Laudemien des Churfürsten von der Pfalz und der übrigen neuen Besitzer werden für den Reichshofrath ansehnliche Summen abwerfen (§. 3). Die churbayerische Präsentation der Cammergerichtsbeysitzers wird nun wegfallen, doch das Präsentationswesen selbst dadurch gar nicht verändert. Der churpfälzische Assessor aber wird künftig gleich auf den Böhmischen folgen (§. 4. 5). Ob Churpfalz nun künftig einen katholischen Assessor präsentiren wird, hängt wahrscheinlich allein von diesem Hof ab. In beiden Fällen muß das Präsentationsschema geändert werden (§. 5). Der Oberpfälzische Matrikularanschlag, der bisher vielen Streit verursacht hat, wird nun wohl wieder gangbar

werden

werden (§. 6). Auch im Visitationsschema muß eine Aenderung vorgenommen werden (§ 7). Der Streit wegen der cammergerichtlicheu Urkunden zur Zeit des Zwischenreichs in Ansehung der Titulatur und Wappen fällt weg, und die Sache wird vielleicht durch einen Vergleich auf den alten Fuß gesetzt (§. 8). Zuletzt bemerkt der Hr. V. noch, daß das unter Augsburg den Zeitungen einverleibte Verzeichnis der churbayerischen Lande weder ganz vollständig noch richtig sey, wie er in dem folgenden Stück beweisen will.

Gegen diese Anmerkungen kam folgendes fliezende Blatt znm Vorschein.

XXI.

Gedanken eines Bayern über einige Stellen der letzthin in Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des churfürstlichen Hauses Bayern, (ohne Meldung des Druckorts), ein Bogen in Quart.

Der unbekannte Verfasser rühmt zuerst das große Alter der bayerischen Nation, und leugnet, daß die bayerischen Land-

stände sich jemals ihrer Rechte begeben haben. Auf die patriotischen Vorstellungen habe der neue Churfürst seine Titulatur dahin abgeändert, daß der Herzog von Bayern dem Pfalzgrafen vorgesetzt werde. Die Behauptung des Hrn. Staatsraths Mosers, daß Salzburg bey der nun erloschenen bayerischen Chur seinen vorigen Rang vor Bayern erhalten werde, wird von dem V. bestritten, weil dieses für Bayern sehr nachtheilige Folgen habe, z. B. daß die Landschaft keine churfürstliche mehr, sondern eine herzogliche seye, daß das priuilegium de non appellando wegfalle. Der Hauptendzweck dieser Widerlegung aber ist die Vertheidigung des Satzes, daß die bayerische Chur noch itzt vorhanden, die pfälzische aber nunmehr erloschen sey. Denn die Chur rühre ursprünglich von den bayerischen Herzogen her, welche dieselbe nicht nur schon ohne Diplom ausgeübt, sondern auch Belehnungsbriefe darüber erhalten haben. So stehe in Kayser Rudolphs I. Belehnungsbrief von 1275. für die Brüder H. Ludwig und Heinrich, daß das Churfürstenthum ratione Ducatus Bauariae hoc eis competere ab antiquo, welches um so mehr beweise, weil H. Ludwig damals schon Pfalzgraf gewesen sey. 2) In dem Pavesischen Vertrag von 1329. seye die Alternation der Chur eingeführt worden, worüber

man

man sich aber nicht eingelassen haben würde, wenn die Sache nicht zwischen zwey Herzogen von Bayern geführt worden wäre. 3) Die goldene Bulle lege zwar der Pfalz die Chur ausschliessungsweise bey, allein die streitenden Theile seyen alle Herzoge von Bayern gewesen. Der Verfasser führt auch 5) drey Urkunden von 1415, 1443, 1448, und 1451. an, darinn die Herzoge von Bayern mit der Chur von den Kaysern Sigismund und Friedrich III. belehnt worden seyn. Es sey zwar darüber zwischen beeden Linien zu Zwistigkeiten gekommen, allein im Jahr 1621. die Chur an Bayern zurückgefallen, für Pfalz aber nachher eine neue errichtet worden. Auch das Osnabrückische Friedensinstrument soll 6) des V. Behauptung bestärken, weil es in demselben heiße, die Chur, quae penes Bauariae Duces fuit &c. soll zurückfallen. Es sollte daher in dem §. 2. der Moserischen Anmerkungen nicht stehen: „Anfangs besaßen Pfalz und Bayern zusammen nur eine einige Churwürde" sondern: die bayerische Herzoge, wovon eine Linie in seinem alten Stammort verbliebe, die andere aber in die Rheinpfalz hinabgeheyrathet hat, haben anfänglich nur eine Chur inne gehabt.

Die erfolgte Widerlegung dieser Gedanken überhebt mich der Mühe, selbst mein Urtheil über dieselbe zu sagen. Die Widerlegung hat folgenden Titel:

XXII.

Geschichts- und rechtmäßige Prüfung der Gedanken eines Baiern über einige Stellen der letzthin erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Churfürstlichen Hauses Baiern 1778, ohne Bemerkung des Druckorts, ein Bogen in 4.

Der V. sagt, der Moserische Gegner berufe sich auf den Ausspruch des Kayfers Rudolfs I. und zwar auf die Worte: ratione Ducatus Bauariae hoc (die Chur) eis competere ab antiquo. Um aber diese Sache gründlicher als dieser gethan habe, zu erläutern, müsse man in der Geschichte in die Zeiten des Kayfers Friedrichs II. zurückgehen, auf dessen Seite nemlich Herzog Ludwig in Bayern gegen Otto IV. getretten, dafür aber von K. Friedrich nach der Achtserklärung Heinrichs des Pfalzgrafen am Rhein, des K. Otto's Bruder, auf dem Reichstag zu Regensburg 1215. mit der Rheinpfalzgrafschaft und aller Zubehörde feyerlich

erlich belehnt worden sey; bey welcher Gelegenheit also die Rheinpfalz an Bayern gekommen sey, und Ludwigs Sohn Otto, der die Pfalz und Baiern zugleich besaß, er habe deswegen keine doppelte Wahlstimme z. B. bey K. Richards und K. Rudolphs I. Wahl führen können. Heinrich von Baiern habe deswegen auch keine gegründete Ursache gehabt, seinem Bruder Ludwig in der Pfalz die Wahlstimme streitig zu machen, und dagegen auf dem Reichstag zu Würzburg 1275. zu protestiren. Kayser Rudolph sprach dieses Recht beiden coniunctim & pro indiuiduo zu Aus dieser unverwerflichen Urkunde wolle der Gegner schliessen, daß Pfalz nur wegen Bayern die Churstimme geführt habe: Allein Frehers und Gewolds hierüber gewechselten Schriften werden ihn eines andern belehren. Allein Ludwig von der Pfalz habe auch nicht nöthig gehabt, sich wegen seines Stimmrechts auf Baiern zu berufen. Er durfte es schon ex iure antiquo begehren. Er habe übrigens auch an Baiern großen Antheil gehabt, und seye als Erstgebohrner auch bey dem Kayser Rudolph in größerm Ansehen gestanden. Ludwig habe auch darauf Rücksicht genommen, daß einer von seinen Söhnen Baiern bekommen würde, und dann dieses Recht mit der andern Linie in Unterbaiern ausüben sollte. Es sey aber nie ent-

schieden worden, daß der Rheinpfalz keine Chur zustehe. Der Gegner mache durch die Bestreitung derselben seinem neuen Herrn ein schlechtes Compliment. Auch sey es nicht billig, daß er andre Reichsstände spöttisch angreife, daß er z B den Erzbischof von Salzburg Missionarium Bauaricum nenne. Es mißkenne den Vorrang der Geistlichen vor den weltlichen Ständen, da doch dessen neuer Herr selbst als Herzog von Baiern den Primat des Erzbischofs von Salzburg anerkannt habe. Der V. zeigt auch seinem Gegner, daß seine eigene Allegaten aus der Goldenen Bulle und dem Osnabrückischen Friedensinstrument gerade das Gegentheil seiner Behauptung beweisen. Das 20. Kapitel §. 2. der G B. sey die Quelle des churfürstlichen Collegiums. Zugleich aber habe seine vorherige Verfassung dadurch allen Gebrauch und Anwendung verlohren. K Carl IV. habe der Pfalz ausdrücklich die Churwürde gegeben, und im I. P. O. stehe ebenfalls ausdrücklich: dignitas electoralis, quam habuerint. Maximilian von Baiern habe auch selbst die alte pfälzische, nicht aber eine neue Churwürde verlangt. Die drey angeführten Urkunden müßten erst in extenso dem Publikum vorgelegt und von ihnen bewiesen werden, daß sie von Reichswegen, anerkannt worden seyen. Es folgte auch

daraus

daraus noch nicht, daß die pfälzische alte Chur der G. B. in eine neue baierische verwandelt worden sey. Hr. Moser behalte also recht, und alles im baierischen Crayß müste in den Zustand vor dem westphälischen Frieden wieder gesetzt werden.

Der Verfasser dieser Abhandlung scheint ein Salzburger zu seyn. Hr. Staatsrath Moser wird übrigens seine Vertheidigung wohl noch selbst übernehmen.

XXIII.

Auszug eines Schreiben an einen gelehrten Freund, die churpfälzische Erbfolge in den Landen zu Baiern betreffend 1778. 8. ein halber Bogen.

Die Erbfolge des Churfürsten von Pfalz scheint dem Verfasser in possessorio & petitorio, und zwar wegen der Anverwandschaft, nicht aber in einer kayserlichen Gnade gegründet zu seyn. Es sey selbst noch nicht ausgemacht, ob nicht Otto's von Scheyern und Wittelsbach Haus iure postliminii in die alte Besitzungen wiederum eingesetzt worden sey. Seit den Jahr 1225.

seyen die Rechte sowohl auf Baiern als die Pfalzgrafen von dem gemeinschaftlichen Stammvater auf die Abkömlinge gekommen. Dem Verfasser ist es unbegreiflich, wie in dem Oesterreichischen Manifest die Rechte auf Niederbayern von einer Belehnung des Kayser Sigismunds an Albrecht nach des Herzog Johannes in Niederbayern Absterben, ohne der ganzen teutschen Geschichte Gewalt anzuthun, mit Recht hergeleitet werden mögen. Da Herzog Heinrich in Niederbayern ein Bruder Ludwigs des strengen, von seinem Bruder Otto dem erlauchten das Herzogthum Unterbayern samt der Oberpfalz im Jahr 1253 zwar zum Theil geerbt habe, allein dessen Urenkel Johannes im Jahr 1340. unbeerbt verstorben sey, so hätten Ludwigs des strengen beide Stämme, welche aus K Ludwig dem Bayer und dessen Bruders Rudolps Kindern bestanden, ohne allen Widerspruch als die nächsten Agnaten, ex pacto & prouidentia & stemmatis communione zur Landesvertheilung das gröste Recht gehabt. Die innern Hausstreitigkeiten des Kaysers Ludwig des Bayers und der Rudolphinischen Kinder gehen einen dritten nichts an. Nach H Johannes Absterben waren beide Linien gleich. Kayser Sigismund habe deswegen 70. Jahre nachher, da in dem ganzen Haus Bayern und Pfalz kein

Erbfall

Erbfall vorkam, das Herzogthum Niederbayern an seinen Tochtermann nicht abgeben und zu Lehen rechnen können. Auch ist ohnehin H. Albrechts von Oesterreich Nachkommenschaft mit Ladislaus Posthumus im 1457. ausgestorben, und die Belehnung habe also ohne neue kayserliche Gnade die übrigen Linien nicht angehen können. Der Verfasser des Oesterreichischen Manifests habe durch seine Allegaten dem Oesterreichischen Haus nichts genützt; seine Beweise a la Polonoise müßten dann vom Reich angenommen werden. Auch lasse sich von den Longobardischen Lehensgesetzen auf den gegenwärtigen Fall, dessen Erbfolgsrecht älter als die Longobardischen Gewohnheiten sind, kein Schluß machen. Beiden Häusern habe daher auch der neuere Gebrauch der Sammtbelehnung an ihrem Erbrecht nicht schaden können, sondern diese gehe nur neuere Lehen an. Die Erbverbrüderung habe zwar nach der Regel die kayserliche Bestätigung nöthig, allein in dem bayerischen Fall sey kein solches suppositum der Grund. Denn die Oberpfalz falle vermöge des I. P. O. an Churpfalz zurück, und werfe also die von K. Sigismund an H. Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung um. Da nun dieses Land wirklich zur Verlassenschaft des H. Johannes von Niederbayern gehörte, der Rück-

fall desselben an Churpfalz auch im Friedens-instrument anerkannt worden sey, so folge daraus, daß die Paciscenten nicht dafür gehalten haben, daß durch das Absterben des H. Johannes von Niederbayern dessen Reichslehen dem Reich eröfnet worden seyen.

Der Verfasser denkt wirklich ziemlich gründlich und schreibt dabey mit vieler Freymüthigkeit.

Nicht so gut läßt sich folgende Abhandlung lesen.

XXIV.

Politische Untersuchung, wie das Reichstagskonklusum für Bayern ausfallen möchte. 1778. 8. ein Bogen.

Diese Untersuchung betrift die Frage: ob von dem Reichstag in der bairischen Erbfolge ein positiver Ausspruch, oder eine den interessirten Theilen angenehme Komposition geschehen werde. Allein der V. hat sich darüber nicht bestimmt erklärt, sondern seine unmaßgeblichen Gedanken unter einander geworfen. Daß er für Oesterreich gut

gesinnt

gesinnt sey, darf man wohl nicht lange rathen, wenn man erst folgende Denkungsart weis. Man habe sich über das Einverständnis des Churfürsten von Pfalz mit Oesterreich nur aus Unwissenheit beschwert, da dasselbe nie von schädlichen Folgen seyn könne. Der Fall mit dem Anspachischen Haus habe Joseph aufmerksam machen müssen. Aus diesem Gesichtspunkt müsse man seine gethanen Schritte beurtheilen. Für das Gleichgewicht werden die Reichsstände schon sorgen. Die Zertrennung der bayerischen Lande werde das Reich nicht begnehmigen, und also Bayern beysammen bleiben, auch die Agnaten ihre Gerechtsame behalten. Oesterreich, dem der Anspachische Fall nicht gleichgültig seyn könne, würde dermalen den Churfürsten von der Pfalz die rechtmäsigen Besitzungen der bayerischen Erblande gerne gönnen, wenn man dafür Oesterreich künftig die Coinvestitur einräumen wolle. Dem Herzog von Pfalzzweybrücken könnte Oesterreich ein Aequivalent anbieten, da auch ohnehin die ganze Unterpfalz an denselben heimfalle. Das Reich könte ja auch die erloschene pfälzische Chur wieder für die Zweybrückische Linie einführen; Oesterreich würde sich auch wegen der Coinvestitur mit den Allodialinteressenten schon abfinden. Ob nach Absterben des neuen Stamms; der itzt einen

separaten Staat ausmache, Bayern an Oesterreich erblich fallen sollte, darüber könnte das Reich den Ausspruch thun. Für Bayern wäre auch dieses am vortheilhaftesten. Einige glauben, es gehe auf die Zernichtung der geistlichen Reichsstände los, weil der Brandenburger das Oberhaupt im Reich spiele. Doch hält der V. dieses selbst für ein Mährchen.

Ob der künftige Reichstagsschluß, wenn anders über diese Sache einer erfolgen wird, den Gesinnungen unsers Politikers gemäß seyn wird, muß die Zukunft lehren. Daß inzwischen wichtige Zweifel dagegen gemacht werden möchten, sieht man leicht ein.

Der Mangel an Raum und Zeit nöthigt mich, hier abzubrechen und die Anzeige der übrigen hieher gehörigen Abhandlungen dem folgenden Stück aufzubehalten.

Johann Heinrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen.

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und Abhandlungen.

Vierten Bandes drittes Stück.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck
1778.

Vorrede.

Eine Reihe praktischer, und anderer Berufsarbeiten, hat mir es Zeither unmöglich gemacht, mich der, mit so gütigem, und fast kann ich sagen, unterscheidendem Beyfall aufgenommenen Arbeit meiner juristischen Bibliothek selbst zu unterziehen. Das gegenwärtige und vorher gehende Stück derselben hat also das Publicum der Ausarbeitung eines hiesigen jungen und Hoffnungsvollen Gelehrten, des Herrn Doctor Abele, größten Theils zu verdanken, welcher auch künftig mir seine Beyträge gütigst versprochen hat.

Vorrede.

Mit dem nächsten Stücke aber werde ich selbst zu meiner Arbeit zurück kehren, und die Zufriedenheit meiner Leser auch durch eine regelmäßige Fortsetzung zu erhalten mich bestreben. Göttingen den 9 October 1778.

von Selchow.

Inhalt

Inhalt

des dritten Stücks.

1) Khevenhüllers Ferdinandeische Annalen im Auszug von D. J. Fr. Runde. Erster und zweyter Theil S. 393
2) Anpreisung der K. K. Landesverordnung vom Asylo S. 398
3) Woltaer Observationum Fasc. I. S. 402
4) v. Günderode Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwiss. S. 407
5) Müllers Stempelrecht S. 417
6) Lobethan systema elementare jurisprudentiae S. 423
7) Gerkens vermischte Abhandlungen. Zweyter Theil. S. 428
8) Claproths Grundriß von Verfert. der Relationen. Dritte Aufl. S. 446
9) Claproths kurze Vorstellung des Processes. Dritte Aufl. S. 449
10) Sammlung jurist. philosoph. u. kritischer Aufsätze. Siebentes St. S. 453
11) Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutsch. Staatsrecht. Erstes bis viertes St. S. 455
12) Koch allgemeines europ. Land: u. See: Kriegsrecht S. 469
12) G. L. Boehmeri Electa juris civilis T. II. & III. S. 475
13) Fresenius Meditationen für Rechtsgelehrte. S. 500

Inhalt.

14) v. Balthasar von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltenden fremden Rechten. S. 514
15) Barg. Franconis Disq. de Ducatu et Judicio provinc. Episc. Wirceburg. S. 520
16) Fr. J. Hartleben Meditationes ad Pandectas Vol. I. P. I. S. 534
17) K. E. v. Riegger, Ritters, Sammlung der in Kirchensachen ergangenen landesfürstlichen Gesetze S. 549
18) Heineccii Elementa jur. civ. edit. Hoepfn. S. 551
19) Quistorps Beyträge zur Erläut. versch. Rechtsmaterien. 1. u. 2. St. S. 554

I.

Des Grafen Franz Christoph Khevenhüller Ferdinandeische Jahrbücher in einen pragmatischen Auszug gebracht und berichtigt von D. Justus Friedrich Runde, Professor der Rechte und der Reichsgeschichte am Coll. ill. zu Cassel ꝛc. Erster und zweyter Theil, welche die Jahre 1578 bis 1587. enthalten. Leipzig in der Weygandischen Buchhandlung 1778. 1 Alphab. und 12 Bogen in gr. 8.

Daß nicht jeder Auszug eines grössern Werks auf die nemliche Art beurtheilt werden dürfe, wird jeder auch ohne mein Erinnern selbst fühlen. Die Absicht des Verfassers eines solchen Auszugs kann sehr verschieden seyn. Vielleicht sucht er nur dasjenige aus, was für diese oder jene Wissenschaft, diesen oder jenen Theil der Geschichte

brauchbar und wichtig ist. Je mehr er aber die Grenzen seines Plans ausdehnt, und je mehr er sucht, alle Leser zu befriedigen, desto schwerer wird seine Arbeit, aber auch desto verdienstvoller eine glückliche Ausführung für ihn seyn. Es ist, ich wiederhole es, sehr schwer, nichts vorbey zu lassen, was vielleicht einem seiner Leser wichtig wäre, und nun demselben den Auszug unbrauchbar macht. Vielleicht ist es oft ein einziger Gedanke oder Ausdruck, welcher der Erzählung eine ganz andre Wendung giebt. Aber nicht selten sind die verschiednen Absichten der Leser unter sich widersprechend, und der eine findet da Weitläuftigkeit, ohne die der andre den Auszug als minder wichtig geschätzt haben würde. Alle diese Wünsche zu befriedigen ist freylich unmöglich. Doch bleibt diese Befriedigung, in so fern sie möglich ist, einem solchen Verfasser vorzügliches Augenmerk und Pflicht.

Der Verfasser des Auszugs der Khevenhüllerischen Jahrbücher, Herr Prof. Runde gehört unter diejenigen, welche ihren Auszug für alle Leser brauchbar zu machen gesucht haben. Seine Absicht und Vorhaben hat derselbe bereits in dem deutschen Museum dem Publicum vorgelegt, und darin gezeigt, daß Khevenhüllers Werk in seiner itzigen Beschaffen-

schaffenheit keine reine zuverläßige und brauchbare Quelle für die Geschichte seyn könne, weil es sehr viele geographische, chronologische und genealogische Unrichtigkeiten habe, und auch durch Correktors und Druckers Nachläßigkeiten verstümmelt sey. Durch einen Auszug aber könne diesen Mängeln abgeholfen, und das Werk selbst für die allgemeine historische Lectur brauchbarer gemacht werden, welches um so eher in Betrachtung gezogen zu werden verdiene, da Khevenhillers an Materialien, vorzüglich aber für die europäische Völkerrechts und Ceremonialwissenschaft sehr reichhaltig sey. Khevenhillers österreichische Sprache hält Hr. R. mit Recht ebenfalls für eine Ursache, warum bisher fast allein Geschichtsforscher dieses Werk gebraucht haben. Die Art und Weise aber, die Hr. R. bey der Ausarbeitung beobachtet hat, giebt die Vorrede des ersten Bandes selbst folgendermassen an. Vor allen Dingen hat er sich zur Regel gemacht, gewissenhafte Treue in Darstellung der eigenen Gedanken des Autors zu beobachten. Dann nahm sich der V. vor, diesen Auszug allein der pragmatischen europäischen Geschichte, mit Weglassung der morgenländischen zu widmen, da sein Autor in Ansehung der letztern als eine zuverläßige Quelle ohnehin nicht angesehen werden kann. Die annalistische Metho-

de aber hat Hr. R. beybehalten, und ist bey jeder Erzählung einer wichtigen Geschichte oft Wort für Wort seinem Autor gefolgt. Mindere wichtigere Umstände hingegen sind übergangen oder doch nur kurz berührt. Der dritte Vorsatz war, diesem Auszug vor dem Werk selbst eine grössere Brauchbarkeit zu verschaffen. Die häufigen geographischen, chronologischen, genealogischen und andre Fehler sind jedesmal in einer Note bemerkt, unrichtig geschriebene Namen von Städten und Personen hingegen sogleich im Text selbst verbessert worden. In vielen Stellen fehlte die nöthige Vollständigkeit, ohne welche doch die Erzählung für manchen Leser nicht ganz deutlich gewesen wäre. Diesem Mangel hat Hr. R. durch Zusätze, und zwar wenn es nur wenige Worte betraf, im Text selbst, wenn es hingegen ganze Geschichtsumstände betraf, in eigenen Anmerkungen abgeholfen. Für die Brauchbarkeit dieses Auszugs ist auch durch die Bemerkung der Seitenzahlen der Weidmannischen Ausgabe am Rand gesorgt worden.

In wie fern aber nun der Hr. V. sein Vorhaben wirklich ausgeführt habe, wird itzt der Leser entschieden wissen wollen. Allein diesem Verlangen wird erst ein langer Gebrauch und öfters wiederholte Vergleichung genau ent-

entsprechen können. So viel ich aber bereits in verschiedenen Stellen verglichen habe, so muß ich gestehen, daß ich meistens mit dem Auszug sehr zufrieden war, indem ihm nichts mangelte, was Khevenhiller sagte. Durch die wirklich verbesserte Schreibart hat das Werk viel gewonnen und wird nun von manchem gelesen werden, der sonst beym ersten Blat des grossen Werks aufgehört hätte. Vorzüglich ist zu wünschen, daß es solche Leute lesen möchten, denen ihre Bestimmung eine genauere Bekanntschaft mit dem europäischen Völkerrecht zur Pflicht macht. Denn für diese ist Khevenhiller vorzüglich merkwürdig, und im Auszug ist ebenfalls besondre Rücksicht darauf genommen worden. Solche Versuche könnten auch vielleicht dem Geschmack an Romanen, die der Geschichtsforschung so viel schaden, vortheilhaft entgegen arbeiten. Noch einen Vorzug des Auszugs, seinen ungleich geringern Preis vor dem grösern Werk, kann ich nicht unbemerkt lassen. Nach den Kupfern wird hoffentlich niemand verlangen, da sie weder topographische noch sonst Vorzüge haben, und meistens in erfundenen Vorstellungen von Schlachten oder Executionen bestehen. Khevenhillers Leben zu erzählen, hat Hr. R. dem letzten Band seines Auszugs vorbehalten

---

II.

Anpreisung Ihro K. K. A. M. allerhöchstpr. Landesverordnung, wie es mit dem Asylo zu halten sey, nebst einem vollständigen Beweis, daß solche mit dem Recht der Natur vermög der höchsten Kirchengewalt, dann mit dem ältesten Herkommen, weltlichen Gesetzen und Meynungen der bewährtesten geistlichen Lehrer überein komme. Wien bey v. Trattnern 1777. 4.

Seitdem die katholischen Staaten die Schädlichkeit der allzu grossen Immunität der Geistlichen eingesehen haben, seitdem haben sie auch für eine vernünftige Einschränkung des Freyungsrecht gesorgt. Unter den landesherrlichen Verordnungen über diesen Gegenstand verdient vorzüglich die kayserliche bemerkt zu werden. Den Geistlichen konte sie unmöglich gefallen, und sie mußten daher nothwendig Murren über Verletzung der Vorrechte des geistlichen Standes erregen. Diesen sucht der unbekannte V. dieser Abhandlung zu begegnen. Er hat freylich seinem Vorhaben weitausgedehnte Grenzen gesteckt. Im ersten Abschnitt handelt er vom Ursprung des Asyli, den er mit der gemeinen, aber

ungegründeten Meinung aus dem Mosaischen Recht herleitet (§. 3). Dann nimmt er auch die Freystätte der Athenienser, Römer, Griechen, Teutschen, Franzosen, Spanier und Engländer (§. 4) mit, und behauptet zuletzt, daß sie bey den Protestanten ganz aufgehoben worden seyen, in sofern sie nicht durch die kayserlichen oder Landesherrlichen Privilegien sich erhalten hätten. Die Gründe aus dem Naturrecht von der Befugnis eines weltlichen Regenten über die Kirchen und Gestattung des Asyli ecclesiastici bringt er im zweiten Abschnitt vor, und zeigt nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen, daß der Fürst die Freyungen einschränken, und auch ganz aufheben könne. Im dritten Abschnitt hat er die weltlichen Rechte über die Kirchen und Freyheitsertheilungen aus dem Alterthum der Kirche und weltlichen Gesetzen bis auf heutige Zeiten zu beweisen gesucht. Nach einer vorläufigen Einleitung von dem Recht der Fürsten in Kirchensachen überhaupt zeigt er, daß K. Theodor der jüngere durch seine Gesetze vom Jahr 386. und 392. und auch Arkadius die Freyung, durch Ausschliessung der Staatsschuld eingeschränkt haben. Die Synode zu Carthago (399) widersprach freilich diesen Verordnungen durch eine feyerliche Gesandschaft, von welcher v. Espen folget, daß das

Freyungsrecht ein Majestätsrecht gewesen sey, weil die Bischöfe für die Schuldigen bey dem Kayser baten, um jene bekehren zu können. Allein diese Fürbitte sahe man mehr als ein Uebel an. Aus Theodor Verordnungen von 414. und 431. die zwar etwas gelinde sind, ist das Recht der Fürsten in Ansehung der Freystätte ganz klar. Die allzu grosse Nachgiebigkeit der Kayser zog bald grosse Misbräuche nach sich. Denn auf der Synode zu Orleans (507.) gieng die Geistlichkeit schon soweit, demjenigen, der einen in die Freystatt geflüchteten heraus nahm, die Seligkeit gerade zu abzusprechen. Justinian sahe sich daher genöthigt, dieser Sache (in der 17. Novelle) engere Schranken zu setzen. K. Karl der Grosse befahl (770.) den geflüchteten Missethätern keine Speise zu reichen, allein er hielt nicht über seiner Verordnung, sondern gab der Geistlichkeit zu viel nach. Der B. bringt darauf auch einiges von den Rechten der Fränkischen Könige, der Sächsischen, Thüringischen, Bayerischen und Oesterreichischen Herzoge, aber alles nur sehr kurz und im Vorbeygehen an. In Brabant wurde die Sache zwischen K. Karl V. und dem Bischof zu Lüttich (1541.) durch eigene Concordaten bestimmt. Wegen Hennegau gieng Karl V. in dem nemlichen Jahr mit dem Official von Kemmerich einen Vergleich ein.

Gre-

Gregors XV. Bulle wegen der Freystätte ist in Teutschland, Frankreich, Spanien und Venedig nie angenommen worden. Nur der B. Karl Friedrich zu Bamberg hat auf Veranlassung seiner Geistlichkeit sowohl diese, als Benedikts XIV. Bulle in seinem Sprengel bekannt machen lassen. Die Protestanten verwerfen das Freyungsrecht selbst in ihren katholischen Kirchen, in sofern sie nicht durch die teutsche Verfassung eingeschränkt werden, und der V. gesteht ihnen solches auch als ein landesherrliches Recht völlig zu. Endlich erzählt der Verfasser einige wichtige Beyspiele aus der Geschichte von Unruhen, der Ursache die Freystätte waren. Der vierte Abschnitt enthält eine Beleuchtung der kayserl. königl. apost. Landesverordnung, wie es mit dem Asylo zu halten. Diese Verordnung ist im Jahr 1752. erschienen, 1775. aber erneuert worden. Der V. hat sie (§. 1) selbst ganz eingerückt, und dann einzeln durchgegangen, erklärt und ihre Uebereinstimmung mit andern Gesetzen, vorzüglich den Kirchengesetzen gezeigt. Seine Erklärungen enthalten aber nichts neues, sondern blosse Wiederholungen des schon allgemein bekannten. Ueberhaupt aber kann man diese Abhandlung wegen ihrer Gründlichkeit nicht anpreisen, ob ich gleich gerne

eingestehen will, daß sie nicht immer schlecht sey.

A.

III.

D. Io. Christiani Woltaer, ICti Halensis, Observationum, quae ad jus civile et Brandenburgicum pertinent, Fasciculus primus. Halae Magdeb. impensis Hemmerdi 1777. 15 Bogen in Octav.

Daß erst ein längerer Umgang mit der Jurisprudenz und reiferes Nachdenken über dieselben den Rechtsgelehrten bilde, darinn wird wohl jeder dem Herrn Prof. W. um so eher beystimmen, da unser Fach hierinn vor den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit nichts voraus hat. Es ist auch allerdings gut, und verdient Lob, wenn man auf seiner fortgesetzten Laufbahn seine gemachten Bemerkungen dem Publikum gesammelt vorlegt. Dieses ist auch die Absicht des gegenwärtigen Werks, welches fortgesetzt werden soll. Der Hr. V. hat darinn auf das bürgerliche und dann sein vaterländisches, das Brandenburgische Recht sich eingeschränkt. Für die Bequem-

quemlichkeit seiner Leser, besonders seiner Zuhörer hat er dadurch gesorgt, daß er seine Beobachtungen nach dem Böhmerischen Lehrbuch der Pandecten geordnet hat. Hier sind die Ueberschriften derselben. In der sogenannten Prolusion bemüht er sich die Nothwendigkeit einer einsichtsvollen Gesetzeserklärung, bey welcher er, nemlich die Erklärung des Ausdrucks und Begrifs, die Eintheilungen, daher entspringende Grundsätze und Bemerkung der inländischen Gesetze und Gerichtsbräuche fordert, zu zeigen.

Die 1) Beobachtung zeigt, daß eine Authentische Auslegung kein neues Gesetz mache. 2) Beob. Nicht immer falle das Gesetz sogleich selbst weg, wenn sein Grund wegfällt. 3) die Klagen sind kein besondrer Gegenstand der Rechte, und ihre Eintheilung in directas und utiles ist heut zu Tag ohne Nutzen. 4) Untersuchung des Begrifs der bürgerlichen Imputation, welche mit der Imputatione facti im Naturrecht eines sey, da sie bald die Moralität zur Handlung erfordre, bald nicht. 5) Nach dem Brandenburgischen Rechte sind die Statuten der Gemeinden und Gesellschaften ohne königliche Bestätigung ganz ungültig. 6) Von der Ungültigkeit der bürgerlichen Geschäfte, enthält eben nichts neues. 7) Von der Gewohn-

wohnheit einiges. Es gebe eben so viele Arten derselben, als des geschriebenen Rechts. 8) Auch besondre Gesetze erlauben eine ausdehnende Auslegung, weil es nur eine einzige Auslegungsregel gebe, nemlich das Gesetz so erklären, daß sein Grund nicht wegfalle. Bey derselben aber könne man alle Eintheilungen entbehren. 9) Ueber den Begrif der väterlichen Gewalt. 10) Von dem Kind der Braut, welches nach den Brandenburgischen Gesetzen in dem Fall für ehrlich angesehen werde, wenn die Ehe selbst wegen der Treulosigkeit des Bräutigams nicht vollzogen werden kann. 11) Die Legimation der Pfalzgrafen ist in den Brandenburgischen Ländern ungültig. 12) Der Begrif der Einkindschaft ist nach den verschiednen Ländern selbst verschieden. 13) Ueber den Begrif des Rechts der Personen und der Sachen nach den Gesetzen. 14) Von der Gerichtsbarkeit einiges. 15) Von der Retorsion nach den Brandenburgischen Gesetzen, und derselben wahrem Grunde. In Ansehung der bereits begangenen Injurien ist sie verboten, in Ansehung der Zukünftigen unter Einschränkungen erlaubt. Als ein Vorrecht gilt sie gegen Ausländer in Ansehung der Erbfolge, des Repräsentationsrechts des Hergewettes und der Gerade, der Zinsen, und der Entsagung des beneficii excussio-

cussionis. 16) De causarum variis figuris quaedam, enthält die verschiedenen Bedeutungen des Contracts, belegt mit Brandenburgischen Gesetzen, übrigens nichts neues. 17) Von den sogenannten hinkenden Verträgen, lauter bekannte Sachen. 18) De obligatione quae quasi ex contractu venit. Diese entsteht nemlich aus dem Versprechen desjenigen, der sich bürgerlich nicht verbinden kann. Vielleichtaber ist es deutlicher, wenn man sagt, daß in dem Fall, wenn ein Geschäfte das seiner Natur nach kein Contract ist, von den Gesetzen die Wirkung eines Contracts erhalten hat, die Obligatio quasi ex contractu eintrete. 19) Von der gesetzlichen und willkührlichen Verbindlichkeit eines Vertrags. Unter der letztern versteht der V. die Nebenverträge. 20) Vom Begrif des Vergleichs, ganz bekannte Sachen. 21) Vom Vergleich über Verbrechen nach Brandenburgischen Gesetzen. 22) Etwas über Infamie. Unter Infamia facti versteht der V. das, was andre mediatam nennen und behauptet, daß der Unterschied derselben von der immediata gegründet sey, welches aber noch grossen Zweifeln ausgesetzt ist. 23) Von der restitutione in integrum. Der Hr. V. verwirft heut zu Tag den Unterschied zwischen dem judicio rescindente und rescisorio, welcher aber noch allerdings eintreten

kann,

kann, entweder, weil der Kläger selbst beide trennt, oder weil er durch Gesetze darzu verbunden ist, z. B. L. 21. §. 5. quod metus causa. Die Restitution ist nach dem Hrn. V. nicht mehr auf vier Jahre eingeschränkt, sondern kann 30. Jahre lang begehrt werden. Den Proceß der Römer bey Restitutionen bringt er aus Ravard (libello singulari protribunalium) an, diese Stelle füllt allein über zwey Bogen an. Ob alle Leser damit zufrieden seyn werden, will ich dahin gestellt seyn lassen. 24) Heut zu Tag werde niemand ex capite metus, doli mali, erroris et ignorantiae restituirt, weil der Unterschied dieser Ursachen wegfalle, und ohnehin jede Handlung, bey der die Einwilligung fehlt, ungültig sey. 25) Die Kinder werden gegen die Eltern nicht restituirt, weil die 155. Novelle nicht glossirt ist. Auch die actio in factum stehe ihnen nicht zu. 26) Das Vermächtnis gehe wegen der querela inofficiosi testamenti nach dem neuesten Recht in dem Fall, daß der Legatarius verliert, nicht immer verlohren, z. B. wenn man dem Testator verwirft, daß er nicht bey Verstand gewesen sey, da er das Testament gemacht habe. Ob unser bürgerliches Recht durch diese Beobachtungen sehr bereichert werde, zweifle ich sehr. Wenigstens habe ich nicht viel gefunden. Die hin und wieder geäus-

serten

serten Meinungen sind auch oft blos parador, und nicht hinreichend bewiesen. Die Schreibart des Verfassers ist für das Buch kein reitzender Vorzug, und nicht selten dunkel. Daß der Hr. V. übrigens sich bemüht das Corpus juris näher als gewöhnlich kennen zu lernen, verdient gelobt zu werden. Auch für die aus den Brandenburgischen Recht angebrachten Bemerkungen wird ihm mancher danken.

A.

IV.

H. W. v. Günderode Bad. Hof- und Regierungsraths, Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft. Giessen in der Krieger. Buchhandlung 1778. 13½ Bogen in Octav.

Den Verfasser dieser Abhandlungen, den jüngern Hrn. v. G. kennt das Publikum bereits aus andern Versuchen. Gegenwärtige Beyträge enthalten 1) eine Preisschrift von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlands, besonders der Rheinischen Provinzen in Gauen, veranlasset haben.

ben. Sie steht zwar schon im vierten Theil der Commentarien der Churpfälzischen Akademie der Wissenschaften, ist aber mit einigen wenigen Zusätzen hier wiederum abgedruckt worden. Der Hr. V. findet den Verfall der Gauen, welche freilich bis auf Tacitus Zeiten hinaufsteigen, unter den Merovingern aber mehr ein politisches Institut wurden, überhaupt in dem Ursprung und grössern Zuwachs der Landshoheit, besonders aber in der Erblichkeit der Grafen und Herzoge. Freilich finden sich noch bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, in den Urkunden einige Spuhren von den Gauen. Dieses leitet Hr. v. G. daher, weil nicht alle Grafen zu gleicher Zeit sich die Erblichkeit verschaften, auch die Gauen nicht durch eine allgemeine Verordnung, sondern blos nach und nach aufgehoben wurden (§. 3). Daß die Gauen zu gleicher Zeit mit der Erblichkeit der gräflichen Würden in Abgang gekommen sind, beweißt Hr. v. G. mit dem Elsaß, in welchem in den Urkunden des achten, neunten und zehnten Jahrhundert, welche Elsaß und die benachbarten Lande betreffen, der Gauen häufige Meldung geschieht. Die Grafenwürde war aber damals auch noch nicht erblich. Noch in einer Urkunde vom Jahr 1070. werden die Söhne der Grafen nicht Grafen genennt. Allein bald darauf, nemlich im Jahr

1105.

1105. kommt in einer Urkunde vor: Hermentrudis filia Guillermi Comitis de Burgundia voluntate filiorum meorum Friderici et Theodorici Comitum Montisbelicardi. Schon K. Friderich der I. erkannte (1153.) die Erblichkeit der dortigen Grafschaft. Der Gauen geschah nun immer seltnere Erwähnung, und meistens nur in kayserlichen und päbstlichen Urkunden. Eine päbstliche Bulle vom Jahr 1153. ist die neueste Elsaßische Urkunde, in welcher der Hr. V. die pagos bemerkt fand (§. 4). Auch Niederlothringen, in welchem Land die Grafschaften am frühsten erblich wurden, und auch von den Kayfern schon in der Mitte des elften Jahrhunderts dafür erkannt wurden, beweißt des Hrn. V. Behauptung. Die Spuren der Gauen verlieren sich hier noch früher als in Elsaß. Denn die jüngsten Urkunden, in welchen der Gauen Meldung geschieht, sind vom Jahr 1063. und 1064. Darinn kommen nemlich pagus Atrebatensis; Hainau und Brabantensis vor. Man fieng auch damals schon an, die Grafschaften oder deren Bezirke *Territoria* zu nennen (§. 5). Auch der Vortheil der Grafen forderte von ihnen die Abschaffung der Eintheilung in Gauen, weil sie dadurch zugleich ihren ehemaligen Zustand in Vergessenheit bringen konnten (§. 6). Die nun erblich gewordenen Grafen fiengen

auch früh an, sich von ihren Schlössern und Allodialgütern zu nennen, welches schon unter K. Heinrich II., noch mehr aber gegen das Ende des elften Jahrhunderts vorkommt. Die Grenzen der Gauen wurden nun freyer verändert, und dadurch diese Eintheilung selbst nach und nach aufgehoben (§. 7). Hierzu trugen auch die neuen Unterabtheilungen, welche theils den alten Namen einer Mark behielten, theils den Namen territorium erhielten, nicht wenig bey. Von den erblich gewordenen Herzogen, welche auch die unter ihrer Verwaltung gestandenen Gauen erblich machten, vermuthet der Hr. V. ebenfalls, daß sie die Benennung der Gauen, bey denen jedem die königliche Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft einfallen muste, aus Politik abgeschaft und ihre Länder in andere kleinere Districte abgetheilt haben (§. 10). Selbst die Dynasten suchten die Eintheilung in Gauen, deren Gerichtsbarkeit, unter den erblichen Grafen sie nun nicht mehr unterworfen seyn, sondern lieber unmittelbar unter dem König stehen wollten, ebenfalls in Vergessenheit zu bringen (§. 10). Noch ein anderer Grund liegt in der Exemtion der Geistlichen, von der Grafen Gerichtsbarkeit, nach welcher die Geistlichen ihre Besitzungen nicht mehr zu den Gauen, sondern zu ihren Sprengeln und Abtteyen rechneten. Im elften

Jahr-

Jahrhundert erhielten sie auch selbst ganze Gauen geschenkt, bey welcher Gelegenheit die Namen der Gauen, die nunmehr den Bisthümern einverleibt waren, untergiengen (§. 11. 12). Endlich trug auch die veränderte Verwaltung der kayserlichen Cammer-Güter und andrer Rechte durch Landgrafen Vögte, darzu bey, die Gauen aufzuheben, indem nun die Bezirke der kayserlichen Beamten andre Namen, z. B. Advocatia, Comecia, Praefectura civitatum und Provinciae erhielten (§. 13). II) Vertheidigung des Kayſers Ottos des Grossen wegen der ihm vorgeworfenen abergläubischen Gesinnungen, gegen die Schrökhische Biographie, in der der Beweis allein von Ottos Freygebigkeit gegen die Geistlichen hergenommen ist. Hr. v. G. leugnet diese zwar nicht, allein er leitet sie nicht vom Aberglauben, sondern aus andern Gründen her. K. Otto sahe nemlich ein, daß er die von ihm bezwungenen unruhigen Slaven durch die christliche Religion am sichersten im Gehorsam erhalten könnte. Um aber diese auszubreiten, waren Bisthümer nöthig, die Otto deswegen in diesen Gegenden anlegte. Die von Otto erlangten Rechte dieser neuen Kirchen, Magdeburg ausgenommen, waren auch im Anfang nicht so beträchtlich gewesen, sondern sie sind erst durch die Freygebigkeit der nach-

folgenden Kayser so sehr vergrössert worden. Otto habe auch deswegen den Geistlichen grössere Rechte verliehen, weil er von ihnen, da sie keinen Krieg führen durften, weniger zu befürchten hatte, und sie auch gegen die weltlichen Stände gebrauchen konnte. III) Teutsches Geistliches Staatsrecht unter der Regierung Ottos I. 1. Kap. von der Hierarchie überhaupt. Die Verfassung der Teutschen Kirche beruhte mehr auf Herkommen als Gesetzen, und deswegen kann das Staatsrecht diese Zeit ebenfalls meistens nur auf Analogie und historische Wahrscheinlichkeit gegründet werden. Doch fehlt es auch an Gesetzen nicht, welches selbst Hr. v. G. zugeben muß. Isidors Dekretalen, ob sie gleich falsch waren, änderten in unsrer teutschen Kirche bald sehr vieles. Die teutsche Kirche stund noch mit der französischen in Verbindung und unter dem Pabst als ihrem Obern, der die teutschen Bischöfe regierte. Mit den Primaten scheinen wegen ihrer Menge keine wesentliche Vorrechte verknüpft gewesen zu seyn. 2. Kap. von den geistlichen Ständen und der Art, wie sie ihre Würden erhielten. Hier wird von den neu entstandenen Stiftern (§. 1), den Domkapiteln (§. 2), der Wahl der Erz und Bischöfe (§. 3. 4), der königlichen Bestätigung und Investitur (§. 5) gehandelt. 3. Kap.

von

von dem Amte der vornehmen Geistlichen in sofern dasselbe auf die Staatsverfassung einen Einfluß hatte. Die Geistlichen waren Reichsstände (§. 1) hatten Vögte zur Verwaltung ihrer Rechte (§. 2). Die geistliche Gerichtbarkeit wurde ausgedehnt (§. 3), worzu der Kirchenbann viel beytrug (§. 4). 4. Kap. von den Päbstlichen Rechten in Ansehung der teutschen Kirche und Geistlichkeit. Dahin gehört die Gerichtbarkeit in erster und zweyter Instanz (§. 2. 3), Oberaufsicht (§. 4), Bestätigung der neuen Stifter (§. 5), und Bestrafung der Geistlichen (§. 6), doch erhielte sich die teutsche Geistlichkeit noch immer bey ihren Freyheiten (§. 7). 5. Kap. von den Rechten der teutschen Könige in Kirchensachen. Als Schutzvögte der römischen Kirche hatten die Könige grosse Rechte bey den Synoden, Pabstwahlen und andern Dingen (§. 1). Auch übten sie noch die meisten jnra circa sacra aus. Sie hatten die Oberaufsicht über Wahlen, Stiftungen und die Kirchenvisitationen (§. 2–5). Die von ihnen gestifteten Klöster stunden bald unter den Vögten, bald aber unter den Königen unmittelbar (§. 6. 7). Auch das Ius spolii kommt schon in diesen Zeiten vor. (§. 9). 6. Kap. von den Rechten weltlicher Stände in Kirchensachen. Ungeachtet die welt-

lichen Stände die Landeshoheit noch nicht hatten, so übten sie doch grosse Rechte in Kirchen Sachen, z. B. in Ansehung der Wahlen und des Patronatsrechts aus. Die Kayser verliehen auch oft selbst diese Rechte an weltliche (§. 2–4). Die Advocatie war für die weltlichen eine Quelle vieler neuen Rechte (§. 5). 7. Kap. von den Kirchenversammlungen. Diese waren in Teutschland von zweyerley Gattung, nemlich ordentliche, und mit den Reichstagen vermischte (§. 2). Unter Otto wurden mehrere gehalten (§. 3), welche unter Aufsicht des Königs stunden (§. 7). IV) Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenheit derjenigen Vorrechte bey teutschen Kayserwahlen, welche vormals den Rheinischen Pfalzgrafen zugeschrieben wurden. Diese Vorrechte sind folgende, 1) das Recht, die Churfürsten zu den Wahltägen zu berufen, 2) die feyerliche Publication der Wahl, und 3) die Entscheidung bey streitigen Wahlen: das erste scheint Hrn. v. G. keinen Zweifel zu haben; weil nicht nur der Schwaben- und Sachsenspiegel, sondern auch P. Urbans IV. Schreiben, 1263. desselben Erwähnung thut (§. 1–5). K. Karl IV. Wahl sey daher auch wegen der unterbliebnen pfälzischen Zusammenberufung angefochten worden (§. 6). Pfalz hat aber nicht nur die weltlichen Churfür-

fürsten, wie einige meinen, sondern auch die geistlichen berufen, auch mit Mainz nicht blos abgewechselt. Die feyerliche Publication der Kayserwahl schreibt der Hr. V. dem Churfürsten von Pfalz nicht sowohl als ein Recht, als viel mehr als einen öfters wiederholten Auftrag der übrigen Churfürsten zu. Aus diesem Auftrag haben einige Schriftsteller die compromissarische Wahl des Kayfers selbst herleiten wollen, welches aber falsch ist (§. 7–9). Oefters publicirte auch ein andrer Churfürst die Wahl, z. B. bey Adolph v. Nassau, Albrecht I. und Ludwig IV. (§. 10–12). Das dritte Vorrecht aber, die Entscheidung bey streitigen Wahlen, hält Hr. v. G. wegen der einzigen und nicht zuverläßigen Quelle, nemlich der päbstlichen Bulle, für ungegründet (§. 13). Den Ursprung der pfälzischen Vorrechte leitet der Hr. V. von dem obersten Hofrichter-Amt, das Pfalz auch im Zwischenreich zustund und daraus auch das Vikariat her. Vermöge des Vikariats besorgte er auch mit dem Erzkanzler die Wiederbesetzung des Throns, und als Mittel zu derselben die Zusammenberufung. Aus eben dieser Quelle kommt auch das Recht der Publication her (§. 14). Im 15. Jahrhundert findet sich keine Spuhr dieses Vorrechts, und im folgenden ist es schon wieder durch die Goldene Bulle aufgehoben wor-

den. Daß Churfürst Ruprecht noch nachher (1400.) die Churfürsten zusammen berufen habe, beruht allein auf Cuspinians Zeugniß (§. 17). V) Abhandlung von dem Verkauf der Waaren aus einem verhypothecirten Laden. Der Kaufmann eines solchen verpfändeten Kaufladens darf 1) wegen seiner Nahrung, 2) wegen des Handels selbst, und 3) wegen der Ersetzung der verkauften, durch andre einzelne Waaren verkaufen (§. 1–3). Verkauft er aber seinen ganzen Kramladen, oder doch einen grossen Theil der Waaren, so fallen jene Gründe und also auch die Ausnahme selbst weg (§. 7). Handelt der Kaufmann aber en gros, so kann er allerdings einen beträchtlichen Theil seiner Waaren auf einmal weggeben, wenn es nur nicht in der Absicht, den Gläubiger zu betrügen, geschieht (§. 7). Was aber das aus den einzeln verkauften Waaren gelößte Geld betrift, so kann ich dem Hr. V. nicht beystimmen, wenn er behauptet, daß solches ebenfalls als verpfändet anzusehen sey, weil ich ein solches Pfand eines Ladens für keine Universitatem juris halte (§. 9). VI) Beantwortung der Frage, ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurück gekommenen Wechsels, nach Wechselrecht klagen könne. Gegen v. Weruher wird die bejahende Meinung

nung

nung sowohl aus der Natursache als auch vielen Wechselordnungen und Schriftstellern erwiesen. VII) Vollständige Beschreibung der Hochfürstlich Markgräflich Badischen Münzen und Medaillen. Das Schöpflinische und Sachsische Verzeichnis wird ergänzt und 345. Stück angezeigt. — Herr v. Günderode verdient wegen dieser Beyträge allerdings Dank. Hat er gleich nicht immer neues gesagt, so ist doch sein Eifer bekannte Sachen mehr auszubreiten, lobenswerth. Die erste Abhandlung hat dem R. am besten gefallen, indem er darinn eine artige Bekanntschaft mit den Quellen unsrer vaterländischen Geschichte mit Vergnügen bemerkt hat. Die Zukunft zeigt dem Publikum einen verdienstvollen Gelehrten.

A.

V.

Georg Friedrich Müller K. Preuss. Kriegs- und Domainenraths Strempelrecht, oder Betrachtungen über den Stempeln, deren verschiedener Bedeutung, Ursprung, auch Rechts- und anderer Beschaffenheit, sowohl überhaupt,

als absonderlich in den Königlich-Preussischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Landen. Halle, gedruckt und verlegt im Waisenhause 1778. Ein Alphabeth und ein Bogen, in Octav.

Die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse, welche bey dem Stempelrecht eintreten, verdienen allerdings eine gründliche Ausführung, und Bearbeitung, da dieser Gegenstand von groser Wichtigkeit, und seine Kenntnis von erheblichem Nutzen ist. Bis auf dieses Werk hat noch niemand ausführlich, sondern nur in kleinern Aufsätzen und Streitschriften davon gehandelt. Den Verfasser kennt das Publikum bereits aus seinem K. Preussischen Kriegsrecht. Er hat sein Werk in den allgemeinen und besondern Theil, in welchem letztern er nemlich sich blos auf die Preussische Gesetze einschränkt, abgetheilt. Ausser dieser allgemeinern Abtheilung aber hat er keine andere gemacht, sondern seine ganze Abhandlung an einander fortgeschrieben, und alle Grundsätze in Fragen, nach der Art der Alten, eingekleidet. Nach einer etymologischen Untersuchung von der verschiednen Bedeutung des Stempels, und dem Gebrauch desselben in verschiednen Verhältnissen kommt er (S. 8) auf den Ursprung des Stempelpapiers. Er leitet dasselbe von

den

den Holländern her, welche in dem spanischen Krieg bey dem entstandenen Geldmangel zuerst durch den auf unbeschriebenes Papier oder Pergament aufgedrückten Stempel den Bezahler gewisser processualischer Abgaben quittirten. Nach der Verschiedenheit der Rechtssachen war der Stempel selbst und die Abgabe für denselben verschieden. Andre europäische Staaten, und viele teutsche Stände ahmten dieses bald nach. Baville hat also geirrt, da er das Stempelpapier schon bey den Römern in der 44. Novelle gefunden haben wollte (S. 10). Das Stempelpapier ist eine Personen-, nicht aber eine Sachensteuer (S. 13.), und die Erkenntnis über Stempelsachen gehört gemeiniglich vor die Cammer, im Preussischen vor jede Ortsobrigkeit (S. 14). Von dem Stempelpapier muß man die Papieraccise wohl unterscheiden (S. 15). Das Stempelrecht steht dem Landsherrn zu, der aber sich desselben wegen vorhandener Grundgesetze nicht bedienen darf (S. 19). Die Art zu stempeln ist verschieden, indem es bald mit dem Stempeleisen, bald aber mit einer Kupferplatte geschieht. (S. 21). In Frankreich hat man eine besondre Mühle für das zum Stempeln bestimmte Papier angelegt, in welcher man das Zeichen selbst mitten auf dem Bogen anbringt (S. 26). Der übrige Theil der allgemei-

nern

nern Betrachtungen bestehen ganz aus Fragen und deren Auflösung, von denen ich das wesentliche beyzubringen suchen werde. Im Brandenburgischen ist es kein sichtbarer Fehler, wenn das Testament nicht auf Stempelpapier geschrieben ist (S. 37). Ist aber die Strafe der Nichtigkeit auf den Uebertretungsfall ausdrücklich gesetzt, so geht doch solche nur auf das Instrument, nicht auf den Contract selbst (S. 38). Welche Strafe aber der Landsherr natürlich nachlassen kann (S. 39). Eine Restitution aber ex capite justitiae hat nicht statt (S. 40). Die Stempelstrafe kann der Richter nie erhöhen, wohl aber bisweilen vermindern (S. 42). In sofern einem Geschäfte eine gewisse Art des Stempelpapiers vorgeschrieben ist, man sich aber einer geringern Sorte bedient hat, hat die festgesetzte Nullitätsstrafe nicht statt (S. 44). Eben so wenig ist das Geschäfte ungültig, wenn man sich des unrechten Stempelpapiers bedient (S. 45). In Contracten ausserhalb Landes hat man das Stempelpapier nicht nöthig (S. 46). In einseitigen Verträgen bedient sich der Schuldner des in seinem Land eingeführten Stempelpapiers. Bey Verträgen hingegen, aus denen beide Theile verbunden werden, richtet man sich nach dem gemeinen Recht, da keine einzige Stempelordnung diesen Fall berührt

rührt hat (S. 48). In Proceßsachen richtet sich die Verbindlichkeit zum Stempelpapier nach dem Ort der Insinuation (S. 54). Unterläßt der Richter oder Notarius den Gebrauch des Stempelpapiers, so schadet dieses den Parthien nichts (S. 55). Auch bey gedruckten und gestochenen Instrumenten über Verträge ist der Stempel nöthig (S. 58). Auch der Ausländer muß im Brandenburgischen sich des Stempelpapiers bey der gesetzten Strafe bedienen (S. 59). Nach den brandenburgischen Gesetzen kann bey unterlassenem Gebrauch des Stempelpapiers mora nicht purgirt werden. Doch giebt es verschiedene Ausnahmen. So lange die Unterschrift noch nicht erfolgt ist, kann noch immer der Stempel nachgeholt werden (S. 63). Wer sich eines falschen Stempels bedient, kann am Leben bestraft werden (S. 65). Fast gleiche Strafe verdient derjenige, dem das Stempelpapier zur Bewahrung aufgetragen ist, wenn er seine Papiere umsonst stempelt, oder das Geld für sich behält (S. 66). Der wiederholte Gebrauch eines bereits gebrauchten Stempelbogens ist ein Stellionat, der bald härter, bald gelinder gestraft wird (S. 68). Die zweyte Abtheilung enthält das erneuerte Königl. Preussische Stempel- und Cartenedict Berlin vom 13. May 1766. mit des B. Erklärung.

Ob aber der V. ſeinen Gegenſtand gehö-rig behandelt, oder gar erſchöpft habe, zwei-fle ich. Die von ihm aufgeworfenen Fragen werden wenigſtens dem, der jede Sache aus Grundſätzen hergeleitet und in gehöriger Ord-nung bearbeitet zu leſen wünſcht, nicht ent-ſprechen können. Selbſt dieſe Fragen hät-ten durch die Bemerkung mehrerer Stem-pelordnungen nützlicher und unterhaltender werden können. Und dieſes hätte der V. um ſo leichter thun können, da er ſich ſelbſt rühmt, viele dieſer Geſetze zu beſitzen, die er auch als einen Anhang hätte abdrucken laſ-ſen, wenn er nicht befürchtet hätte, ſein Buch möchte zu ſtark werden. Ein vollſtän-diges Verzeichniß aller Länder, in welchen das Stempelrecht eingeführt iſt, wäre hier ebenfalls an ſeinem rechten Ort geſtanden. Alles dieſes und noch mehr fromme Wünſche ſind es, die einen künftigen ſyſtematiſchen Bearbeiter dieſes Gegenſtands aufmuntern, ihn aufs neue zu bearbeiten.

A.

VI.

VI.

F. G. A. Lobethan Prof. jur. Anhalt. Syſtema Elementare Jurisprudentiae privatae romano-germanico-forenſis in uſum ſcholarum adornatum. Tomus I. Halae impenſis Orphanotrophii. ein Alphabet und 1 Bogen in Groß-octav.

Die meiſten unter unſern ſonſt ſo verſchiedenen denkenden Methodologen ſtimmen doch darinn überein, daß es für den Anfänger zuträglicher ſey, wenn ihm die einzelnen Theile unſrer Rechtswiſſenſchaft unvermiſcht, oder blos nach ihren Grundſätzen vorgetragen werden. Denn hierdurch wird eine Verwirrung vermieden, die unſern Vorfahren ſo viele Mühe verurſacht hat. Man hat auch bereits dieſem vernünftigen Grundſatz häufig Gehör gegeben, und z. B. den Antipoden deſſelben im Privatrecht, den ſo genannten kleinen Struv auſſer Cours geſetzt. Freylich wird die alte Lehrart noch immer ihre Vertheidiger und Nachahmer behalten. Unter dieſe gehört auch gegenwärtiges Lehrbuch des Privatrechts. Der V. glaubt, daß bey der gegenwärtigen Methode, welche von ihm das Prädikat inepta erhalten hat, der

Zu-

Zuhörer blos abgerissene Stücke, und kein ganzes erhalte, und dadurch genöthigt werde, sich selbst erst mit groser Mühe ein ganzes zu bilden. Diese saure Mühe aber soll dieses Elementarsystem ihm von den Schultern nehmen. Man kann auch freilich nicht leugnen, daß es dem Anfänger viele Mühe kostet, die verschiednen Grundsätze der so verschiednen Gesetze zu einer gründlichen Anwendung sich zu erwerben. Ich glaube aber, diese Mühe wird ihm dadurch am ersten erleichtert, wenn ihm die jedem Theil eigenen Grundsätze in ihrem Zusammenhang erklärt, und dann erst ihr verschiedenes Verhältnis unter sich in der Anwendung gezeigt wird. Erklärung aber und Anwendung kann man ohne zu befürchtende Verwirrung in einem Collegium nicht vereinigen. Kennt der Zuhörer erst das reine römische, das päbstliche und teutsche Recht, jedes in seinem Zusammenhang, so wird es ihm nicht schwer werden, in einem andern Collegium über den Gerichtsbrauch, welches für itzt die Pandecten vertreten, die Anwendung kennen zu lernen. Dieses sind freilich lauter bekannte Grundsätze. Allein da ich des B. Vorhaben nicht billigen kann, so habe ich meine Gründe, die mich verschieden denken heissen, anführen wollen.

Ich

Ich gehe nun zu einer Frage über; nemlich, was der Verfasser geleistet habe, wenn man auch seine Methode als tauglich annimt. Die Beantwortung ist sehr leicht, vielleicht aber doch manchem sehr unerwartet. Der B. ist im ganzen dem Nettelblattischen System, in der Ausführung der Sätze im einzeln aber der Hellfeldischen Jurisprudentiae forensi und dem v. Selchowischen Handbuch des teutschen Rechts und zwar meistens wörtlich gefolgt. Die allgemeinere Einleitung ist ohnehin ganz weggeblieben und der Lehrer auf die Nettelblattische Werke verwiesen. Das Werk zerfällt in zwey Hauptheile, in das eigentliche Privatrecht und das Privatrecht der Fürsten. Das letztere wird der künftige zweyte Band liefern. Der vor mir liegende erste Theil zerfällt wiederum in zwey Haupttheile, nemlich von den Rechten, welche die Erbfolge nicht betreffen (I. B.) und der von den bey der Erbfolge eintretenden Rechten (II. B.). Im ersten Buch handelt er (1. Sect.) das Jus rerum und dessen verschiedne Gattungen, nemlich zuerst das Jus in re in drey Titeln, dann das Jus ad rem, in so fern es aus Handlungen herrührt, die unmittelbar aus den Gesetzen entstehenden Rechte aber ab. Hierauf geht er zu dem jure personarum über, und zeigt die Rechte des natürlichen und bürgerlichen

Zustands. Im zweyten Buch wird zuerst von der römischen Erbfolge, sowohl der vor justinianeischen als der justinianeischen selbst mit ihren verschiednen Arten, (Abschn. I.) dann von der teutschen Erbfolge, (Abschn. II.), hierauf aber auch von der Aufnahme der römischen Testamentserbfolge und den teutschen Erbverträgen (Abschn. III) gehandelt. Dieser erste Theil enthält aber nur noch die Materie von den Verträgen. Das übrige wird mit dem Privatfürstenrecht nachfolgen. Ob nun die Hauptabtheilung aller Rechte in solche, welche die Erbfolge betreffen, oder nicht betreffen, ganz richtig sey, zweifle ich sehr. Wenigstens könnte man mit gleichem Recht jede andre Unterabtheilung der rechtlichen Verhältnisse zur Hauptabtheilung machen, wenn es so ganz allein von der Willkühr eines jeden abhienge. Der V. hat auch keinen Grund seines neuen Systems angegeben, und ist also dem Netteblattischen System auch hierinn vollkommen gefolgt. Aber auch der Herr Geh. R. Nettelblatt hat keine überzeugenden Gründe für diese neue Abtheilung beygebracht, und selbst in seinen ältern tabellarischen Werken das Erbschaftsrecht unter das Sachenrecht gestellt. Bey des V. Ausführung einzelner Sätze darf ich mich um so weniger aufhalten, da derselbe nichts als ein combinirtes Hellfeldisch und

von

v. Selchowisches römischteutsches Privatrecht geliefert hat. Manchem könnte hiebey leicht einfallen, ob ein solches Unternehmen nicht eine neue Art des immer mehr allgemein werdenden Nachdrucks sey. Wenigstens kenne ich bis itzt noch kein ähnlicheres Unternehmen. Alles, Erklärung des Begrifs und die übrigen Sätze, sind getreulich abgeschrieben, wenn nicht der Zusammenhang, oder bisweilen eine willkührliche Veränderung in Ansehung einzelner Redensarten eine Ausnahme machen. Ich überlasse übrigens die weitere Ahndung den Herren Verfassern der geplünderten Lehrbücher, und merke dafür nur noch an, daß der V. sein Lehrbuch auch durch Urkunden bereichert hat. Von dem Zweckmäsigen eines solchen Anhangs, besonders für Gymnasien, finde ich ebenfalls keinen überzeugenden Grund. Das Collegium über die Anfangsgründe des bürgerlichen Rechts scheint mir wenigstens nicht der bestgewählte Ort, den jungen Anfänger mit solchen Dingen vertraut zu machen. Freilich wer diejenige Lehrart, bey der dem Zuhörer auf einmal alles vorgeleget wird, für die bessre hält, wird dem V. eher als ich Beyfall geben. Fühlt jemand, daß er unvermögend ist, der Wissenschaft neue Form oder gar Bereicherung zu geben, der sollte billig das Publikum mit

seiner blos wörtlich wiederholten Arbeit verschonen.

A.

VII.

Philipp Wilhelm Gerken ICti, vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte, der Historie, mit archivalischen Urkunden und Siegeln erläutert, zweyter Theil. Hamburg und Leipzig bey Ritter 1777. 18 Bogen in Großoctav.

Mit Vergnügen zeige ich die Fortsetzung der im IV. B. 1. St. dieser Bibliothek angezeigten Gerkischen vermischten Abhandlungen, an. Ihr Innhalt ist eben so reichhaltig und verschieden, wie in dem ersten Theil. Die erste Abhandlung ist ein gründlicher Beweis, daß der Vasall im *XIV.* und *XV. Saeculo* nicht befugt gewesen ist, ein neues Schloß ohne Landesherrlichen Consens zu bauen, und der Landesherr die Macht gehabt, die Schlösser zu brechen, wenn sie zu Räubereyen gebraucht worden, oder sonst den Städten schädlich gewesen sind.

Die

Die Befehdungen im mittlern Zeitalter waren eine Hauptursache der von dem hohen und niedern Adel so häufig erbauten Schlösser. Vor dem XIV. Jahrhundert findet sich kein Beyspiel, daß der Erbauer eines solchen Schlosses sich um die Landesherrliche Einwilligung beworben hat. Allein in diesem Jahrhundert trift man wirklich mehrere Beyspiele an. Den Grund hievon sucht der Hr. V. in der Ausartung der Befehdungen, welche besonders den Städten und ihrem Gewerbe sehr nachtheilig waren. Solche schädlichen Schlösser konnte der Landesherr allerdings verwüsten. Alte Schlösser aber, in sofern sie nicht schädlich waren, blieben unangefochten und konnten sogar von dem Adel auch ohne seines Landsherrn Einwilligung befestigt werden. Doch hat es sich auch hierinn geändert. Das älteste Beyspiel einer landsherrlichen Einwilligung zum Schloßbau ist eine Urkunde von 1306. (bey Sattler), darinn der Pfalzgraf Rudolph von Tübingen seinen Vasallen, den von Hemlingen erlaubt, statt der abgebrochenen Burg zu Kuppingen ein neues Haus von zwey Stock mit Gräben zu bauen (S. 5). M. Ludwigs, des K. Ludwig des Bayers Sohn gab beym Antritt seiner Regierung in der Mark Brandenburg, den Städten ausser andern Vorrechten auch dieses, daß in einer gewissen Entfernung von

denselben kein neues Schloß erbaut werden sollte. Ein solches Privilegium erhielt z. B. Prenzlau und Stendal (1324), Salzwedel aber (1343). Eben dieses Recht gab K. Ludwig der B. der Reichsstadt Frankfurt (1322. und 23), daß kein Schloß auf zwey Meilen um dieselbe erbaut werden sollte (S. 8). Diese Privilegien betrafen aber nur die neuen Schlösser, deren vorzügliche Absicht meistens die Räubereyen waren. Erlaubte aber der Landesherr einen neuen Schloßbau, so behielt er sich doch sehr oft das Oefnungsrecht vor, welches Hr. G. mit mehrern Beyspielen des XIV. Jahrhunders beweißt. Oft versprachen selbst die Landsherren ihren Landständen, keine neue Schlösser zu erbauen. Ein Beyspiel hievon sind die Lüneburgischen Herzoge Bernhard und Heinrich (1392) (S. 13). M. Johann erlaubt zwar (1430) dem Gerard von Bodendick, auf seinem Wohnsitz einen Wall anzulegen. Allein da dieses der Stadt Salzwedel sehr nachtheilig werden konnte, so behielt er sich und der bemerkten Stadt auf den Fall eines Verkaufs dieses Sitzes das Vorkaufsrecht vor (S. 13). Eben dieser Stadt räumte Churfürst Friedrich II. auf dem Schloß Langen Apeldorn das Oefnungsrecht ein (S. 15). N. II. von dem *Iure Aperturae* oder dem Oeffnungsrechte. Dieses Recht hält der Hr. V. nur

alsdann für eine landsherrliche Befugnis, wenn es der Landsherr ohne ein vorhergehendes Versprechen ausübt. Es ist also nicht immer ein Hoheitsrecht, wie doch Hanselmann und andre behauptet haben. Man muß vielmehr verschiedne Quellen dieses Rechts annehmen. Dahin rechnet Hr. G. Verträge, Bündnisse, Servitut und Verjährung. Noch besser sagt man vielleicht, wie auch nachher (§. 6) geschehen ist, das Oeffnungsrecht gründet sich entweder im Lehensvertrag, oder der Servitut oder einem andern Vertrag. Aus der häufigen Meldung dieses Rechts als einer besondern Bedingung in Lehenbriefen und Urkunden schließt der Hr. B., daß der Satz, jeder Landsherr habe das Oeffnungsrecht als Landsherr ausgeübt, nicht allgemein behauptet werden könne. Dieses bestätige auch die angehängte Clausel, vermöge welcher der Landsherr dem Vasallen sich verbinde, allen bey dem Oeffnungsrecht vorkommenden Schaden zu ersetzen, welches er ja als Landsherr nicht nöthig gehabt haben würde. Die von Hanselmann angeführten Urkunden beweisen gerade das Gegentheil. Auch daraus, daß fremde Vasallen dieses Recht ihrem Lehnsherrn zugestanden haben, sucht Hr. G. seine Behauptung zu unterstützen. Wäre das Gegentheil gewesen, sagt er, so würde der lands-

Herr eines solchen Vasallen nicht zugelassen haben, daß jener einem Ausländer das Oeffnungsrecht gestattete. Im XIV. Jahrhundert bedungen sich die Landsherren das Oeffnungsrecht für ihre Einwilligung zur Erbauung neuer Schlösser aus. Dieses Vorbehalten in Privilegien ist dem V. ein neuer Beweis, daß solches damals nicht in der Landshoheit enthalten gewesen ist (S. 36). Auch als Servitut kommt das Oeffnungsrecht öfters vor. So versprach die Stadt Trier bey der vorgenommenen Veränderung ihrer Stadtmauern dem Benedictiner Abbt des Klosters S. Martin, daß er einen Schlüssel zur Stadt haben sollte. Die Stadt Salzwedel erhielt dieses nemliche Recht von denen von Knesebeck im Vergleich (S. 37). In keiner Urkunde aber wird die Landshoheit als der Grund des Oeffnungsrechts angegeben (S. 40). Es beruht also nach des Hrn. V. Meinung blos auf Verträgen, und eben deswegen kann der Vasall wegen dessen Verweigerung des Lehens nicht beraubt werden, wenn er es nicht besonders versprochen hat. Ich zweifle, ob der hier angenommene Satz hinreichend bewiesen worden ist. Wenigstens glaube ich, beweisen die Verträge, deren man sich zu Erlangung dieses Rechts bedient hat, zwar soviel, daß ein Lehensherr oder ein andrer dasselbe nicht anders als Ver-

trags-

tragsweise gehabt habe. Die Landshoheit aber wird zwar nirgends als Grund angegeben, aber auch nirgends verworfen. Die Landsherren scheinen nur in Ansehung dieses Rechts sich durch Verträge noch mehrere Sicherheit verschaft haben zu wollen. Die Grenzen der verschiednen Quellen der Rechte wurden damals auch noch nicht so deutlich eingesehen und nicht genug bestimmt. III) Untersuchung der Lehnrechtsfrage, ob der Vasall auf seine eigne oder des Lehnherrn Kosten gedient hat? Wobey zugleich bewiesen ist, daß der Brandenburgische Vasall täglich einen gewissen Sold unter dem Namen des Nachtgeldes bekommen hat ꝛc. Die Lehnrechtslehrer sind in Ansehung dieser Frage unter sich uneinig. Der vetus Auctor de beneficiis glaubt, daß der Vasall nur die sechs ersten Monate auf des Lehnherrn Kosten dienen müsse. Das Sächsische und Schwäbische Lehnrecht hingegen legen dem Vasallen die Kosten auf. Hr. G. glaubt aber, daß in zweifelhaften Fällen, wenn leges curiae feudalis, pacta und consuetudines keine Ausnahme machen, allemal gegen den Lehnsherrn und für den Vasallen die rechtliche Vermuthung streite (S. 47), weil der Vasall allein zum Vortheil des Lehnsherrn diene, und die Benützung des Lehens in Frie-

denszeiten nur die Absicht habe, ihn und sein Ritterpferd zu unterhalten und die nöthigen Waffen anzuschaffen. Schon im XI. Jahrhundert versprach der Abbt zu Fulda seinen Vasallen die nöthigen Kosten. Mit dem V. stimmt auch das longobardische Lehenrecht (II. F. 107. pr.) und viele Rechtsgelehrten, z.B. unser Hr.G.J.R.Böhmer über ein. Den Dienst des Vasallen auf eigene Kosten hält der Hr. V. der Natur des Lehen nicht angemessen (S. 50). Auch das Herkommen in verschiednen teutschen Ländern z.B. in Pommern, Hollstein, Jülich und Berg, Sachsen, Braunschweig Lüneburg, in der Niederlaußitz und in Hessen bestätigen des Hrn.V. Meinung (S. 52). Dieses gilt aber nicht nur von den Ritterdiensten, sondern auch von den Ehrenzügen, weil diese mit jenen im gleichen Verhältnis stehen. Auch hier sind die Gelehrten verschiedner Meinung. Unser Hr. G. J. R. Böhmer selbst glaubt, daß der Vasall solche Ehrenzüge auf seine eigne Kosten leisten müsse, welches der Hr. V. als zu hart und wegen der entgegen stehenden Gesetze und Gewohnheiten nicht für allgemein hält. In Ansehung der Hoffkleidung gestehen selbst viele der Gegner, daß der Lehnsherr in alten Zeiten solche dem Vasallen gereicht habe. Daß aber in neuern Zeiten die gegenseitige Observanz allgemein geworr-

worden sey, leugnet der Hr. V. Wenigstens glaubt er, daß ausser der Hofkleidung auch in neuern Zeiten der Lehnsherr diese Kosten hergegeben habe (S. 58). Selbst auch die Hofkleidung ist in neuern Zeiten von verschiednen Lehnsherren den Vasallen gereicht worden, welches verschiedne mit Beyspielen urkundlich bewiesen wird (S. 58). Der Vasall bekam sogar auch etwas an Geld, oder an Sold, oder Futter und Mahl. In dem Brandenburgischen bekam er das Nachtgeld für die reisige Pferde während der Musterungszeit. Dieses Nachtgeld kommt auch in Chursachsen vor (§. 6). No. IV. Abhandlung von der *Precaria feudali* oder Lehenbede und der daraus entstandenen Lehenwaare. Durch diese Abhandlung will Hr. G. zu der noch fast ganz unbearbeiteten Materie von dem Ursprung der alten Auflagen und Abgaben der Unterthanen Beyträge liefern. In dem folgenden Theil dieser Abhandlungen aber verspricht er, selbst den Ursprung der Auflagen in der Mark Brandenburg ausgearbeitet zu liefern, mit welchem auch er gewiß dem Publikum ein sehr angenehmes Geschenk machen wird. Die Beden haben verschiedne Quellen gehabt. Einige sind nemlich ursprünglich auf den Gütern, andre auf dem jure colonario gegründet, viele aber beruhen auf einem Misbrauch und

Her-

Herkommen, doch die meisten auf Verträgen. Die so gerühmte Steurfreyheit der Franken ist ein bloses Blendwerk, indem sie sehr viele Abgaben geben müssen. Eben so ist auch die Freyheit der Sachsen beschaffen gewesen. Die Beden sind ehemals in ganz Teutschland gebräuchlich gewesen, und kommen schon in den Kapitularien, und nachher in den Urkunden immer häufiger vor (S. 84). Unter die ältesten Gattungen derselben gehört die Orbede, welche die Fürsten ursprünglich von den Städten erhoben haben. Hr. G. leitet sie von den Gütern, welche die Städte an sich brachten, her. Diese wurden nemlich von allen Auflagen, die Orbede ausgenommen, ganz befreyt. Die Orbede ist der Reichsstädtesteur sehr ähnlich gewesen (S. 86). Auch die Lehenbede gehört hieher. Dieselbe fand Hr. G. zuerst in einem Vergleich der Markgrafen von Brandenburg mit den Bürgern zu Stendal im J. 1279. und 1281. Auch die adelichen Güter und Hufen waren in der Mark ehemals derselben unterworfen. Ob aber der Vasall eine gewisse Anzahl Hufen bedefrey besessen habe, konnte der Hr. V. ausser Brandenburg in der andern teutschen Länder Urkunden nicht finden, und er getraut sich daher nicht, etwas im allgemeinen zu bestimmen (S. 88). Auch die Bürger bezahlten von ihren adelichen

Lehn-

Lehngütern diese Bede wenn sie nicht davon besondre Befreyung erhielten. In diesem Fall aber genossen sie mit dem Landadel gleiche Rechte. Nachher entstund zwischen dem Adel und dem Bürgerstand darinn ein Unterschied, daß jene sich von der aus der Lehenbede entstandenen Lehenwaare loß machten, die Städte hingegen dieselbe bey jeder Veränderung bezahlen mußten (S. 90). Die erste Spur der in Lehenwaare verwandelten Lehnbede kommt in einer Urkunde vom Jahr 1304. vor, nach welcher bürgerliche Besitzer adelicher Güter nur einmal für die Belehnung die drey Vierdinge bezahlen sollten (S. 91). Die Lehenwaare war also ein Surrogat der Lehenbede und bedeutet das Geschenk des Vasallen an den Lehnsherrn für die Belehnung, welches durch eine Urkunde vom Jahr 1360. bewiesen wird (S. 93). Oft aber, besonders beym Regierungsantritt, wurde dieses Geschenk den bürgerlichen Besitzern adelicher Güter nachgelassen. Geschahe dieses nicht, so muste für jedes harte Stück (fruſtum durum) drey Vierdinge oder das Drittel einer Mark Silbers bezahlt werden. Diese Summe kommt noch im Jahr 1375. vor, und scheint sich erst mit der Gewohnheit, den Ertrag der Güter nach fruſtis anzuschlagen, verlohren zu haben. Bey dem Antritt der Regierung des Churfürsten Albrechts (1472)

aber

aber wurde statt 3 Viertheile, eine ganze Marklehnwaare für jedes frustum, und die Einkünfte eines Jahrs zum Anschlag genommen. Bey der bekannten grosen Lehnsveränderung im Brandenburgischen (1717) aber wurde die Lehnwaare ganz aufgehoben (S. 97). Dem Hrn. V. fehlen zwar die Materialien zu Aufklärung der Verfassung andrer Länder, allein er glaubt dem ungeachtet, daß die Lehenwaare auch in andern Ländern üblich gewesen sey. Dieses beweißt er mit der gegenwärtigen Verfassung verschiedner Länder. Im Brandenburgischen aber machte sich der adeliche Vasall bald davon loß. In der alten Mark wurden sie von Woldemars Wittwe (1319) befreyt, und diese Befreyung bestätigte auch ihr nachheriger Gemahl, H. Otto von Braunschweig. Diese Befreyung war auch wahrscheinlich nicht blos persönlich. Wie es aber unter der Regierung des bayerschen Hauses gehalten worden ist, läßt sich bey dem Mangel an Urkunden nicht genau angeben. Doch lassen des M. Ludwigs bedrängten Umstände vermuthen, daß der Adel unter ihm, wo nicht schon vorher, diese Freyheit erhalten habe. Wie lange aber sich dieselbe erhalten habe, kann ebenfalls nicht sicher angegeben werden, weil der Anfang des Gebrauchs, daß der adliche Vasall nach dem wirklichen Werth des Gutes von jedem

Tau-

Tausend drey Thaler geben muß, selbst ungewiß ist (S. 100). Nur alsdann mußte auch der adeliche Vasall die Lehenwaare bezahlen, wenn er Kornpächte oder andere Lehensstücke an bürgerliche wiederkäuflich veräusserte (S. 101). Auch die Bauern müssen von den Afterlehnen, welche sie in der Alten Mark von dem Adel, haben bey jeder Belehnung die Lehenwaare geben (S. 102). Von diesen Afterlehnen haben wir noch eine eigene Abhandlung von Hrn. G. zu erwarten. N. V. von der verschiedenen Bedeutung des Worts *Testamentum* in alten Urkunden und bey den Geschichtschreibern des *Medii aevi*. Ausser der allgemein bekannten Bedeutung wird darunter bisweilen der Stiftungs-Brief eines Bißthums verstanden. Die alten Schriftsteller und Concipienten der Urkunden brauchen dieses Wort bey allen Gattungen von Instrumenten und Briefen, unter welche die Namen der Zeugen geschrieben wurden (S. 122). Oft heißt Testament soviel als Lehenbrief (S. 123), Schenkungs- oder Kaufbrief (S. 124). Bisweilen aber versteht man die Instruction und andre Gattungen von Urkunden darunter (S. 125). Zulezt wird auch in einem Beyspiel aus Witichind gezeigt, daß Testament soviel als die schriftliche Erklärung des Nachfolgers bedeutet. Doch wird dieses nur

als Muthmaßung angegeben (S. 226). N. VI. Untersuchung der Prüfung der Ludewigschen Hypothese von dem *Ducatu Transalbino*, ob darunter die Mark Brandenburg in der Ottronischen Schenkung der alten Mark an das Erzstift Magdeburg zu verstehen sey. Der Kanzler Ludwig behauptet, daß in den Urkunden unter dem Ducatu Transalbino die alte Mark zu verstehen sey. Diese Behauptung aber widerlegt Hr. G. aus einer Abschrift des Schenkungsbriefs der alten Mark an das Erzstift Magdeburg, und der darinn bemerkten doppelten Uebergabe. Nemlich einmal geschahe diese Uebergabe zu Magdeburg im Ducatu Transalbino, dann aber auch bey Gardelege in der Alten Mark (S. 132). Woher Magdeburg den Namen des transalbinischen Herzogthums bekommen habe, ist ungewiß. Vermuthlich ist das Wort Ducatus, so wie auch sonst sehr häufig geschah, im uneigentlichen Verstand für Provincia gebraucht worden (S. 137). Die Brandenburgischen Geschichtschreiber haben die Ludwigsche Hypothese bisher nicht bestritten, weil sie geglaubt haben, durch die Bestreitung derselben dem Churhaus sein Ansehen zu schmälern. Allein dieses hat solche schwache Gründe nicht nöthig. M. Albrecht der Bär ist es vielmehr, der hauptsächlich durch die Eroberung der

nach-

Wendischen Länder den ersten Grund zu der nachhergehenden Hoheit seines Hauses gelegt hat. Die Wenden, die vorher den fränkischen Königen nur auf kurze Zeit, den sächsischen Königen zwar mehr, aber doch mit Beybehaltung ihrer Fürsten und Regierungsform unterworfen waren, waren zu M. Albrechts Zeiten fast ganz unabhängig vom teutschen Reich, und also Albrecht nachher völliger Herr, der deswegen neben die grösern teutschen Herzoge gesetzt zu werden verdient. N. VII. Beweis, daß die beyden Brüder, Johann der *I.* und Otto der *III.* des Markgrafen Albrechts des *II.* Söhne zwo besondre Linien in dem Brandenburgischen Hause gestiftet, und diverse Provinzen besessen haben. Der Hr. B. glaubte ehemals selbst, daß die Söhne des M. Johann I. und Otto III. ihre Länder gemeinschaftlich regiert haben, allein er ist nunmehr vom Gegentheil überzeugt worden. Nach den angegebenen Geschlechtsnachrichten, durch die manche genealogischen Tabellen verbessert werden können, zeigt er die Besitzungen jeder Linie geographisch : diplomatisch an. Für diese sehr mühsame, aber auch desto gründlichere Arbeit, wird jeder Kenner dem Hrn. B. danken. In dem Pommerischen Lehnsnexu aber stund nur die Johanneische Linie (S. 168). Dieser Linie trug

auch der Graf von Wernigerode seine Grafschaft (1268) zu Lehen auf, welches aber (1381) an das Erzstift Magdeburg gekommen ist. Auch die Churstimme hat die Johanneische Linie als die ältere allein gehabt, welches Hr. G. daher vermuthet, weil diese Linie allezeit den nöthigen Churfürstlichen Consens ausgestellt, auch derselben vom Kayser allerhand Reichssachen aufgetragen worden sind. Von der Ottonischen Linie aber finden sich keine ähnliche Beyspiele. Doch wünscht der Hr. V. selbst, noch mehrere Data zu erhalten, um allen Zweifeln begegnen zu können (S. 174). No. VIII. Gründliche Nachricht von der Markgrafschaft Landesberg, wie sie an das Haus Brandenburg und wieder davon abgekommen ist. Landesberg bekam den Namen einer Markgrafschaft daher, weil Markgraf Theodorikus von Meissen allda gewohnt und sich schon 1180 davon genennt hat. Seit dem blieb dieser Titel bey Landesberg. M. Friedrich der Stammler hat diese Markgrafschaft an Brandenburg nicht veräussert, wie Horn glaubt (S. 181). Vielmehr ist solches von M. Albrecht dem unartigen und zwar im Jahr 1281 geschehen. Diese Acquisition gieng aber nur die Johanneische Linie an (S. 188). No. IX. Critische Nachricht von der Margaretha mit dem Beynamen Maultasch,

Lu-

Ludewigs des ältern, Markgrafen von Brandenburg, Gemahlinn. Nach einer vorläufigen Einleitung zu der Geschichte der damaligen Zeiten (§. 1–4) zeigt Hr. G. daß K. Karl IV. in dem Vergleich zu Eltuil (1349) der Margaretha Gemahl M. Ludwig nicht nur die Mark mit der Churwürde und die Grafschaft Tyrol zugestanden, sondern auch versprochen habe, bey dem Pabst auszuwirken, daß dieser Ludwigs Ehe mit der Margaretha für gültig erklären und sie aus dem Bann thun sollte. Allein durch diesen Vergleich wurde nichts, als die Ehescheidung der Margaretha von ihrem erstern Gemahl Johann, nicht aber auch die Gültigsprechung der Ehe bewirkt, wie jedoch die Bayerischen und Oesterreichischen Geschichtschreiber behaupten. Vielmehr ist solches erst nachher (1359) geschehen, da die Sache bey der Vermählung des aus dieser Ehe erzeugten Mainhards aufs neue rege gemacht worden ist. (S. 231. ff.). Noch bey Lebzeiten des M. Ludewigs hat die Margaretha Tyrol an die Oesterreichischen Herzoge nach Mainhards Tod (1359) vermacht, nachher aber (1363) aufs neue bestätigt (S. 236). Margaretha starb im J. 1369. zu Wien, nicht zu Meran. Des Titels und Siegels einer Markgräfinn von Brandenburg hat sie sich beständig bedient (S. 236). N. X. Meinhard Markgraf von

Brandenburg, Herzog von Oberbayern und Graf von Tyrol. Die alten Schriftsteller widersprechen sich in Ansehung des M. Meinhards sehr. So behaupten sie, daß er beym Absterben seines Vaters M. Ludwig (1361) noch minderjährig gewesen sey, welches doch die von ihm vorhandenen Urkunden widerlegen (S. 249). Doch haben ihn seine Räthe gemisbraucht und nach Tyrol (1360) geführt, wo er nachher immer geblieben ist (S. 250). Sein Sterbetag ist unbekannt, das Jahr und der Monat hingegen, nemlich das Jahr 1363. im Jenner, bekannt (S. 252). Nach seinem Tod fand sich H. Rudolph von Oesterreich sogleich in Tyrol ein und ließ sich huldigen, um den Bayerischen Herzog vorzukommen. Diese würden freilich ein gegründereres Recht gehabt haben, wenn man beweisen könnte, daß Margaretha in den Ehepacten mit M. Ludwig versprochen hätte, daß Tyrol auf den Fall, daß Ludwig ohne Erben stärbe, an Bayern fallen sollte. Allein in diesem Fall hatten die Brandenburgischen Markgrafen Ludwig der Römer und Otto sowohl auf Oberbayern als Tyrol ein näheres Recht und zwar aus dem Theilungsreceß zu Landsberg (1349). Die Markgrafen wurden aber durch innerliche Unruhen verhindert, i. Recht auszuführen (S. 256). Dieses sieht der Hr. B.

als die Gelegenheit zu dem Nürnbergischen Erbvergleich (1363) wegen der Mark Brandenburg mit K. Karl IV. ohne Einwilligung der Bayerschen Herzoge an. In diesen Verträgen begaben sie sich auch (1364) aller Ansprüche auf Tyrol, welches Oesterreich nach dem darüber mit Bayern geführten Krieg behielt (S. 257). K. Karl IV. beneidete Oesterreich wegen Tyrol, und suchte daher solches seinem Haus durch den Erbfolgsvertrag zu Brünn (1364) mit Oesterreich, auf dieses Aussterben zuzuwenden. Er brachte auch eine Heyrath zwischen seinem Bruder Johann von Mähren mit der Margaretha, Meinhards Wittwe, zu stande. Margaretha entsagte aber auf ihr ganzes Oesterreichisches Erbe zum Vortheil ihrer Brüder; sie starb auch sehr frühe (1366) und M. Johann verheyrathete sich zum vierten mal (S. 261). Meinhard hat sich übrigens fast in allen Urkunden Markgraf von Brandenburg genannt. N. XI. Supplement und Ausbesserung der Abhandlung des I. Theils sub *No. VI. p. 124.* In dieser hat Hr. G. den Tiburtiustag für den 11. August angenommen. Allein auch der 14. April ist dem Gedächtsnis des Tiburtius und Valerianus gewidmet, und dieser paßt eigentlich auf die angeführte Urkunde. Einer solchen Sammlung von gründlichen Abhandlungen wird jeder Kenner und

Liebhaber der teutschen Geschichte und Rechte mit Verlangen entgegen sehen. Nicht allzu oft finden sich Leute, die Muth genug haben, solche mühsame Arbeiten durch zu setzen.

A.

VIII.

D. Justus Claproths ordentl. Lehrers der Rechte zu Göttingen ꝛc. Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten mit nöthigen Mustern. Zum Gebrauch der Vorlesungen. Nebst einer Vorrede von der Verhältnis der Theorie und der Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen 1778. Zwey Alphabeth und acht Bogen in gr. Octav.

Nicht nur die wiederholten Auflagen, sondern auch der verdiente Beyfall des Publikums überheben mich, dieses Werks Vorzüge erst hier auseinander zu setzen. Doch könnte vielleicht manchem der Plan dieses Lehrbuchs noch nicht bekannt seyn, und deswegen will ich nun denselben hier angeben, da es ohnehin in dieser Bibliothek noch nicht

wohl

wohl geschehen konnte. Nach der Vorrede, welche eine eigene Abhandlung über das Verhältnis der Theorie und Praxis enthält, und in welcher der würdige Hr. V. zeigt, daß keines das andere entbehren könne, handelt er im Ersten Abschnitt von den Relationen überhaupt, und zwar derselben Begrif (1. Hauptst.) Einrichtung überhaupt und den Theilen (2. H.) nemlich der a) Geschichtserzählung (3. H.) b) dem Auszuge der Acten (4. H.) c) dem Gutachten des Referenten (5. H.) und d) dem Urtheil (6. H.) und dann auch von der Austheilung der Acten, Abstattung der Relation und Abgebung des Gutachtens (7. H.). Der zweyte Abschnitt handelt von Relationen nach der verschiedenen Art des Processes und dessen verschiedenem Stande. Zuerst wird gezeigt, was bey Relationen aus einzelnen im ersten Verfahren einkommenden Schriften, und den darauf abzugebenden Bescheiden (1. H.), dann aber auch, was bey Relationen über das Verfahren im ordentlichen bürgerlichen Proceß zu beobachten ist (2. H.). Hierauf geht Hr. Prof. C. die Relationen über das Beweisverfahren (3. H.), über das zweyte Verfahren in der ersten Instanz, nemlich über den geführten Beweis und Gegenbeweis (4. H.), die Relationen aus einzelnen Schriften in dem Verfahren über ein eingewandtes Rechtsmittel

(5. H.), über die Erheblichkeit der Beschwerden und über das ganze Appellationsverfahren (6. H.), über eine Wiederklage, Intervention, Denunciation (7. H.), über die Vollstreckung (8. H.), aus Concursacten (9. H.), in peinlichen Sachen (10. H.), und endlich über nicht streitige gerichtliche Handlungen (11. H.) durch. Ein Anhang von verschiedenen Relationen ist zur bequemern Erläuterung angehängt worden. Dieses ist der Plan dieses Lehrbuchs, dessen gegenwärtige dritte Auflage vor den vorhergehenden verschiedene Vorzüge erhalten hat. Die vermischte Schreibart ist gereinigt und die lateinischen Kunstwörter sind durch teutsche ersetzt worden. Ein beträchtlicher Vorzug sind auch die angeführten Beweisstellen, welche nur bey dem Concurs- und Peinlichen Proceß weggelassen worden sind. Unter den vermehrten Hauptstücken ist vorzüglich das siebende des ersten Abschnitts. Sonst sind die Zusätze weniger beträchtlich. Auch der Anhang ist mit einer Relation vermehrt worden. In der Vorrede giebt der Hr. V. auch seine Lehrart in der Referirkunst an.

A.

IX.

D. Justus Claproths ord. Lehrers der Rechte ꝛc. kurze Vorstellung des Processes zum Gebrauch der practischen Vorlesungen nebst einer Vorbereitung zu den practischen Arbeiten und denen darzu diensahmen Hülfsmitteln. Erster Theil vom ordentlichen Civilproceß. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhöck 1776. 19 Bogen in Grosoctav.

Ebendesselben Einleitung in sämmtliche summarische Processe zum Gebrauch der practischen Vorlesungen, der Vorstellung des Processes zweyter Theil. Göttingen im Verlag der Wittwe Vandenhöck. Ein Alphabeth 20½ Bogen in Grosoctav.

Den ersten Theil dieses Handbuchs kennt das Publikum schon lange als eines der besten in seiner Art, und ich kann also um so mehr gleich zu dem zweyten Theil, dem man schon so lange mit dem grösten Verlangen entgegen gesehen hat, fortgehen. Nur bemerke ich, daß der so würdige Hr. Verfasser in dieser neuen Ausgabe, so viel es

sich thun ließ, der unvermischten Schreibart sich bedient hat. Eine vollständigere und mit Beweisstellen versehene Ausführung des Processes haben wir noch von dem Hrn. Verf. zu erwarten.

Der zweyte Theil enthält die sämmtlichen summarischen Processe. Diesen Proceß theilt Hr. Prof. C. in den bestimmten und unbestimmten ab. Unter jenem versteht er denjenigen, welcher einen besondern Namen hat. Die Eintheilung aber in den regularen und irregularen summarischen Proceß sieht er als überflüßig an. Zuerst werden diejenigen Sachen, welche zum Proceß gar nicht gehören, als blosse Anzeige, Protestationen, einseitige Gesuche, die causae voluntariae jurisdictionis, Regierungs- Cammer- Steuer- Rügesachen ꝛc. (§. 2.) darauf aber auch die zum unbestimmten summarischen Proceß gehörigen Sachen vollständig und die bey diesem Proceß zu beobachtenden Regeln angegeben. Dann folgen die bestimmten Arten des summarischen Processes und zwar werden zuerst die schleunigern abgehandelt. Vom Mandatsproceß und zwar den unbedingsten Befehlen, zu welchem der Hr. V. viele Beyspiele aus den römischen Gesetzen in der Vorrede gesammelt hat, weil dieses Feld fast noch gar nicht

aus-

angebaut ist. Von dem Verfahren über den jüngsten Besitz, mehr nach dem teutschen als römischen Recht. Von dem Wechselproceß, bey dem jedoch das Wechselgeschäfte nicht mitgenommen, und nur die Wechselordnungen der berühmtesten Handelsstädte, nemlich Frankfurt, Bremen, Hamburg, Leipzig und Braunschweig, angeführt sind. Von Sachen des Friedbruches, sowohl des Religions- als Landfriedens, welche man bisher, seiner Wichtigkeit ungeachtet, fast ganz vernachläßigt hat. Von Spolienſachen, sowohl nach dem römischen als päbstlichen Recht. Vom Arrestproceß, bey dem der Hr. V. wegen des Mangels an Gesetzen öfters den Mevius von Arresten als Beweis angeführt hat. Von bedingten Befehlen (Mandatis C. C.), denen gegen den so häufigen Misbrauch die nöthigen Grenzen gesetzt worden sind. Vom executiv Proceß, von dem die Gesetze ebenfalls sehr wenig verordnet haben. Er ist aber nicht ganz neu und auch nicht ganz nach dem sächsischen Gerichtsbrauch eingerichtet. Die sächsischen Schriftsteller müssen mit Vorsichtigkeit gelesen werden. Den ordentlichen Besitzstand hat der Hr. V. deswegen weitläufiger behandelt, weil es ohne vorausgeschickte allgemeine Grundsätze nicht deutlich genug gewesen wäre. Die possessorischen Rechtsmittel

mittel sind darinn in folgender Ordnung abgehandelt worden: 1) von der aussergerichtlichen Besitzergreifung durch Notarien und Zeugen, 2) von dem Interdict, durch das der prätorische Erbe in Besitz gesetzt zu werden verlangt, 3) vom Rechtsmittel, durch das der gesetzliche Erbe den Besitz sucht, 4) vom Rechtsmittel des testamentarischen Erben aus einem Testament ohne sichtbaren Fehler, 5) vom Rechtsmittel aus einem Erbschaftsvertrag, 6) vom Rechtsmittel des Erben gegen den, der sein Vermächtnis zu sich genommen hat, 7) von der Besitzertheilung an eine schwangre Frau wegen ihrer Leibes-Frucht, 8) von der Einsetzung in die Erbschaft aus dem carbonianischen Edict, 9) vom Rechtsmittel der Anverwandten eines Verschollenen, 10) vom salvianischen Interdict, 11) von den Rechtsmitteln, sich bey dem erlangten Besitz zu erhalten, und endlich von den Provocationsklagen. Ueberall ist ein vollständiger und getreuer Auszug der Gesetze angebracht worden, durch den die Abhandlung einen noch grössern Werth erhalten hat. Vom Concursproceß. Nirgends ist mehr Behutsamkeit nöthig, sich vor Verwirrung in Acht zu nehmen, als hier. Man muß nemlich den Vermögens Zustand und den Schulden Zustand genau von einander absondern, und nach diesem Unterschied muß

auch

auch selbst der Concursproceß abgehandelt werden. Den Vortheil dieser Methode hat bereits die Erfahrung in Gerichten hinreichend bestätigt. Vom Peinlichen Proceß, bey dessen Abhandlung der Hr. V. gesucht hat, durch Deutlichkeit und Ordnung den Anfängern einen vollständigen Begrif zu machen. Dieses ist der Innhalt eines Buchs, dem das Publikum schon lange mit Verlangen entgegen gesehen hat. Die Vorzüge desselben lassen auch gewiß eine diesem Verlangen angemessene Entsprechung hoffen.

A.

X.

Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze. Siebentes Stück. Bützow und Wismar 1778. 4 Bogen, in Octav.

Nur die zwey letzten Aufsätze, nemlich der IV. und V. dieses Stücks, gehören hieher. Der IV. ist der Beschluß der Abhandlung von der Verbindlichkeit aus einem zweyseitigen Contracte, welche in dem 3. Stück N. III. angefangen und im 4. St. N. IV. fortgesetzt worden ist. In dem ge-

gen-

genwärtigen Beschluß sucht der Hr. V. den ihm entgegen stehenden L. 10. C. de condict. ob causam dator. zu erklären. Er hält es für unmöglich, daß Diocletian und Maximinian dieses Gesetz als allgemeine Regel angesehen haben, da es dem ganzen System der römischen Gesetze widerspricht. Vielmehr scheint hier, wegen eines besondern nun unbekannten Falls, eine Ausnahme gemacht worden zu seyn. Viele Gesetze, selbst der nemlichen Gesetzgeber widersprechen demselben gerade zu. In diesem Gesetz liegt vielmehr, nach des Hrn. V. Meinung, der Fall, da einer zwar für das empfangene Geld das aufgetragene Geschäfte wirklich verrichtet, allein nachher durch einen Zufall das ganze Geschäfte fruchtlos gemacht wird. Selbst die Rechtslehrer behaupten, daß dieses Gesetz erst nach einer nähern Bestimmung angewandt werden könne. N. V. Philosophischer Versuch zur Aufklärung des Unterscheides zwischen den vollkommenen und unvollkommenen, innerlichen und äusserlichen Rechten und Pflichten. Der V. verwirft, vielleicht mit allzu groser Heftigkeit, die Absonderung des Naturrechts von der Moral. Durch bittre Ausdrücke gewinnt aber der philosophische Streit wenig oder nichts. Daß diese Abtheilung allerdings ihren gegründeten Nutzen habe, läßt sich mit erheblichen

Grün-

Gründen behaupten. Misbrauch und Folgersucht heben den Nutzen nicht auf. Durch Moral wird freilich das Zwangsrecht und seine Strenge gemindert. Da aber die eigentlichen Grundsätze erst in dem nächsten Stück folgen werden, so behalte ich mir bis dahin vor, meine Zweifel vorzutragen.

A.

XI.

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahrs 1778. seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs. Erster Theil, erstes bis viertes Stück. Berlin und Leipzig bey Decker 1778. 8.

In dem vorhergehenden Stück dieser Bibliothek habe ich angefangen, einige Schriften, welche das Aussterben des Bayerischen Churhauses verursacht hat, anzuzeigen, und ich war entschlossen, diese Anzeige fortzusetzen. Allein ausser andern Gründen hat mich auch diese Sammlung bewogen, dieses Unternehmen derselben fast ganz zu überlassen, weil der V. derselben mehr Raum

hat,

hat, die zu diesem einzelnen Gegenstand gehörigen Schriften weitläufiger anzuzeigen und zu beurtheilen. Diese Sammlung enthält nicht nur die merkwürdigen Staatsschriften, theils ganz, theils in einem hinreichenden Auszug, sondern auch selbst ausgearbeitete Abhandlungen. In dem ersten Stück ist I. unter der Rubrik der Geschichte eine Einleitung vom Staatssystem Churbrandenburgs im Jahr 1672–1679. in der die Verdienste dieses Churhauses um die teutsche Staatsverfassung in diesem Zeitraum bemerkt worden sind. Am Ende ist eine zuverlässigere Liste der preußischen Kriegsmacht in den Jahren 1672–1679. angehängt. Deutsche Reichshistorie des Jahrs 1778. enthält Materialien zu des letztverstorbenen Churfürsten von Bayern Leben und Regierung, und den Veränderungen, die sein Tod veranlaßt hat. II. Abhandlungen aus dem neuern deutschen Staatsrechte und der Reichsgeschichte, und zwar erste vorläufige Abhandlung über die Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg, von den ältesten Zeiten bis auf das Absterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg, 1531. Schon im Jahr 1155. findet man einen Grafen Gebhard von Leuchtenberg. Die nachfolgenden Landgrafen bis auf Johann werden mit diplomatischen Beweisen durch-

durchgegangen. III. Oeffentliche Staats-akten. 1) Der Tractat von Pavia 1329. aus Olenschlager, 2) der Anwartschafrbrief von K. Max I. für Mecklenburg auf Leuchtenberg, aus Fabers Staatskanzley, 3) der nemliche aus der neuesten Mecklenburgischen Deduction, 4) Einigungs- und Haustractats Bündniß zwischen den durchl. Churhäusern Bayern und Pfalz, de dato Mannheim den 15. May 1724. 5) Churpfälz. Edict vom 30. Dec. 1777. 6) Copia eines von des Herrn Fürsten von Kaunitz Rittberg Hochfürstl. Gnaden an Freyherrn v. Ried erlassenen Schreibens dd. Wien d. 20. Jenner 1778. 7) Protestation des Churfürsten von Pfalz, Carl Theodor, wider die Einrückung der Oesterreichischen Truppen nach der Oberpfalz und Bayern 1778. 8) Kayserliches Patent wegen der eröfneten Reichslehen, 9) K. K. Patent wegen Niederbayern, 10) K. K. Patent wegen der eröfneten Böhmischen Lehen, 11) K. K. Patent wegen Mindelheim, 12) Innhalt einer von der Churfächs. Gesandtschaft am 16. März 1778. in Curia mündlich geschehenen Aeusserung, 13) Substanz einer, wegen Sr. K. M. in Preussen, durch Dero Gesandtschaft in Curia zu Regensburg mündlich gethanen Aeusserung d. 16. März 1778. 14) Churfächsisches Pro Memoria vom 31. März 1778.

dem Reichstage übergeben. 15) K. K. Gesandtschaftsäusserung abgelegt in Curia d. 10. Apr. 1778. Recensionen, 1) der Erklärung des 4. Artikels ꝛc. 2) der Moserischen Anmerkungen, 3) der unpartheyischen Briefe, 4) der Mecklenburgischen vorläufigen Darstellung ꝛc. und 5) der Pütter. histor. und litterarischen Erläuterung.

Zweytes und drittes Stück. I. Geschichts-Einleitung. Einige nähere historische Umstände von der Krankheit und dem Absterben des Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, ein Auszug aus dem Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian II. ꝛc. Unter dem Titel der Deutschen Reichshistorie des Jahrs 1778. werden die Kriegszurüstungen und Staatsunterhandlungen zwischen Preussen und Oesterreich in einer gedrängten Kürze erzählt. II. Unter den Abhandlungen aus dem neuern Deutschen Staatsrechte und der Reichsgeschichte steht zuerst eine Fortsetzung der Geschichte der Landgrafschaft Leuchtenberg von dem Absterben des Landgrafen Johann von Leuchtenberg 1531., bis auf das Absterben des Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs 1777. Mit Maximilian Adam starb das Geschlecht der Landgrafen von Leuchtenberg (1646) aus.

Der

Der H. Albrecht VI. von Bayern nahm wegen seiner Gemahlinn Mechtild, einer Tochter des L. Georg Ludewig von Leuchtenberg, Besitz von diesem Land und erhielt auch die kayserliche Belehnung (1647) darüber. Doch vertauschte er bald nachher diese Landgrafschaft an seinen Bruder, den Churfürsten Maximilian gegen die Herrschaft Haag. Mecklenburg erhielt schon 1502. eine Anwartschaft auf die Hälfte der Landgrafschaft wegen der Verdienste des Prinzen Heinrichs v. Mecklenburg. Da in dem Hause Leuchtenberg nur noch der unmündige L. Georg Ludewig übrig war, so meldete Mecklenburg sich bey K. Max II. wegen dieser Anwartschaft, erhielt aber die Antwort, daß der Kayser darüber sich erst Bericht erstatten lassen wolle, weil ihm davon nichts bekannt sey. Bey der von den H. Johann Albrecht II. und Adolph Friederich (1621) erlangten kayserlichen Bestätigung über die Theilung ihrer Länder verlangten sie auch die Erneurung der Anwartschaft auf Leuchtenberg. Allein der Reichshofrath schlug diese Bitte ab, weil die dahin gehörigen Acten noch zu Prag lägen, und der versprochene Reichshofrathsschluß erfolgte bey der nachherigen kayserlichen Ungnade und Reichsacht natürlich nicht. Bey dem Aussterben des Leuchtenbergischen Stamms meldete sich Mecklenburg nicht,

weil es damals auf dem Westphälischen Friedenscongreß für seinen Anspruch an Leuchtenberg eine Anwartschaft auf Sachsen Lauenburg verlangte, welches K. Ferdinand auch zugestehen wollte. Allein da sich die Umstände änderten, so erhielt Mecklenburg, ausser der Vergütigung für seine an Schweden abgetretenen Länder, wegen Leuchtenberg keine Entschädigung. Da der Churfürst v. Bayern (1706) in die Reichsacht fiel, so verlangte Mecklenburg Schwerin abermals den Besitz von Leuchtenberg vermöge der Maximilianischen Anwartschaft. Allein K. Joseph I. vergab dieses eingezogene Reichslehen seinem Liebling dem Grafen Leopold Matthias von Lamberg, Mecklenburg aber wurde von dem Reichshofrath abgewiesen. In dem Badischen Frieden (1714.) wurde auch diese Landgrafschaft an Churbayern zurückgegeben, welches solche nachher immer besessen hat. Dritte Abhandlung von den Rechten und Vorzügen der Landgrafschaft Leuchtenberg: deren Verhältnis gegen das Deutsche Reich und von der Nachfolge in diese Landgrafschaft nach Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes mit dem Churfürsten Maximilian von Joseph von Bayern. In den Urkunden kommt diese Landgrafschaft unter verschiedenen Benennungen vor (§. 1). Sie gehörte

hörte zum Nordgau, bestund aus Eigenthum und Lehen (§. 2), und war eine von den vier Landgrafschaften des Deutschen Reichs (§. 3). Die Landgrafen von Leuchtenberg stammten von den Grafen von Bayern und Regensburg ab (§. 5). Auf Reichstägen sassen sie bald vor den Grafen von Henneberg, bald aber nach denselben, bisweilen selbst vor Anhalt (§. 6), in neuern Zeiten aber zwischen Savoyen und Anhalt (§. 7). Der Reichs- und Craysmatrikelanschlag ist gleich groß (§. 8). Die Landgrafen erhielten auch von den Kayfern verschiedne ansehnlichen Vorrechte (§. 9), unter andern auch das Münzrecht (§. 10). Mecklenburg hat seine Anwartschaft zu verschiednenmalen gültig zu machen gesucht, deswegen ist auch der Reichshofrathsschluß von (1708) ungültig, weil sein Entscheidungsgrund, die vorgegebene Vernachläßigung dieser Anwartschaft, ungegründet war (§. 15). Andre Scheingründe, z. B. daß diese Anwartschaft nur auf das Absterben des damaligen Landgrafen Johann gegeben, dieser aber Erben hinterlassen; oder daß Max I. selbst dieselbe nicht geachtet habe, werden leicht gehoben. Noch K. Ferdinand III. erkannte dieselbe als gegründet (§. 16). H. Albrecht von Bayern bat K. Ferdinand II. (1634) um eine Anwartschaft auf Leuchtenberg cum eventuali abusiva Inve-

stitura (§. 17), allein wegen des Reichshofraths Gegenvorstellungen erhielt er solche erst nachher (1636), welches der Kayser nochmals (1638) bestätigte (§. 18). Mecklenburg meldete sich damals nicht, weil in der kayserlichen Bewilligung blos von den Allodien, den Böhmischen Lehen und der Hälfte der Landgrafschaft die Rede war (§. 19), Bayern erhielt auch nachher (1646) dieses Land wirklich und andrer Ansprüche wurden verworfen (§. 21). Im Jahr 1648. erhielt auch der Churfürst von Bayern aufleuchtenberg eine kayserliche Anwartschaft (§. 22). Nach der Erlöschung des Bayerischen Stamms (1705) meldte sich Mecklenburg, allein wie oben schon bemerkt ist, vergebens. Desto mehr sollte man nun itzt desselben gerechtem Verlangen entsprechen (§. 23), und nach vorgenommener Absonderung des Eigenthums vom Lehen, jenes Churfachsen, dieses aber Mecklenburg übergeben. III. Staatsschriften. 1) Betrachtungen über das Recht der Bayerischen Erbfolge. 1778. ganz eingerückt. 2) Auszug des Theilungsbriefs zwischen Kayser Ludewig von Bayern und seinen Vettern den Pfalzgrafen zu Pavia 1329. aus Aettenkhover und Olenschlager. 3) Auszug des erneuerten Hausvertrages des Churfürsten von Bayern und Pfalz im Sept. 1766.

4)

4) Auszug aus den Wienerischen Unpartheyischen Gedanken über verschiedene Fragen ꝛc. 5) Schreiben K. Siegismund an die H. von Bayern und Oesterreich 1426. 6) Unbestand des in der Churbayrischen Erbfolgs-Sache abgenöthigten Vergleichs. 1778. ganz abgedruckt. 7) Anmerkungen über die K. K. Gesandtschaftsäusserung in Curia vom 10. Apr. 1778. 8) Auszug eines Schreibens an einen gelehrten Freund, die Churpfälzische Erbfolge in den Landen zu Bayern betreffend. 1778. ganz eingerückt. 8) Beweis, daß das Churhaus Bayern nicht erloschen ist; der löbl. Landschaft gewidmet von R. 1778. ebenfalls ganz eingerückt. 9) Entdeckung einiger ganz besondern und geheimen Umstände, wie es mit den Anwartschaften des Hauses Oesterreich auf den Bayerischen Nachlaß zugegangen. IV. Staatsakten. 1) Alter Kaufbrief von den Landgraven zu Leukenberg, aus Aettenkhover. 2) Provisorische Executionsordnung für den K. K. Antheil Bayerns und der Obern Pfalz ꝛc. 3) Vergleich zwischen Oesterreich und Churpfalz vom 3. Jan. 1778. 4) Mecklenburgisches Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät vom 2. März 1778. 5) Pfalzzweybrückisches Pro Memoria an die Reichsversammlung vom 16. März 1778. 6) Innhalt einer von der Churſächsischen

sischen Gesandtschaft am 16. März 1778. in curia mündlich geschehenen Aeusserung. 7) Churpfälzische Nota, verschiedne Districte betreffend, vom 22. März 1778. 8) Churpfälzisches Pro Memoria vom 11. April in eben dieser Sache. 9) K. Preussis. Note an Pohlen wegen des Durchmarsches der Preussischen Völker durch dieses Königreich vom 13. April. 10) Pohlnische Antwort darauf vom 15. April. V) Recensionen, 1) der unpartheyischen Gedanken ꝛc. von dem K. K. Rath v. Schröter, 2) der Betrachtungen ꝛc. 3) der Moserischen fortgesetzten Anmerkungen, 4) einiger erheblichen Zweifel gegen die Erklärung des 4. Art ꝛc. 5) Bergmann D. de Ducum Bojoriae jure regio, 6) des Unbestands ꝛc. 7) der Sammlung von Staatsschriften 1. St. die gegenwärtig noch nicht wichtig ist. 8) der Gedanken eines Bayern ꝛc. und der entgegengesetzten Geschichts- und rechtmässigen Prüfung ꝛc. und noch einiger andrer Schriften.

Viertes Stück. I. Geschichte der Staatsunterhandlung zwischen den Höfen zu Wien und Berlin vom 30. Jan. 1778. bis den 3. Jul. über die Nachfolge in den Bayerischen Landen ꝛc. Deutsche Reichshistorie des Jahrs 1778. Eine Er-

Erzählung des angefangenen Kriegs. Im Anhang einige merkwürdigen Umstände wegen der Churpfälzischen Besitzergreifung des fünften Platzes im churfürstlichen Collegio. II) Abhandlungen aus dem neuern Deutschen Staatsrecht und der Reichsgeschichte. Unter dieser Abtheilung steht eine freymüthige und zuverläßige Aufklärung der Begebenheiten vom Jahr 1426. bis 1429. aus Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern ausgearbeitet, nach welcher weder die Richtigkeit des vom K. Sigismund am 10. März 1426. dem H. von Oesterreich Albert V. ertheilten Lehenbriefes, noch auch die Gültigkeit des vom Wiener Hofe nach Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, Maximilian Josephs, auf Niederbayern gemachten Anspruchs weiter bestehen kann. 1778. Dieser wichtige Succeßionsfall muß mehr aus der Geschichte der damaligen Zeiten, als aus zweifelhaften Urkunden aufgeklärt und entschieden werden. Man hat bisher geglaubt, auser dem Andreas Presbyter, Arnpeck und Staindelius gedenke kein Geschichtschreiber des Mittelalters dieser Begebenheit, welches aber falsch ist (§. 1). Aus den Urkunden gehört nicht nur die Sigismundische zu Plindenburg am Kilianstage 1426, und die zu Ofen am Lukastage 1426., sondern auch der Ausspruch K. Si-

gismunds zu Presburg 1429. und eine Urkunde von 1485. hieher (§. 2). Die gleichzeitigen Schriftsteller dieses Zeitraums von 1426–1429 sind: Andreas Presbyter, Arenpeck, das Chronicon Mellicense, der Abbt Rumpler von Formbach, dessen merkwürdige zu diesem Fall gehörigen Geschichts-Umstände noch niemand bemerkt hat, und Johannes Staindelius. Der bemerkte Andreas Presbyter oder von Regensburg hat ausser seinem Chronicon auch ein Diarium sexennale von 1422 bis 1427. darinn die Bayerischen Begebenheiten vorzüglich bemerkt sind, zusammengetragen. Diese Schrift ist bisher von keinem Schriftsteller über die Reichsgeschichte oder den Bayerischen Succeßionsfall bemerkt worden. Der V. dieses Aufsatzes hält solches für sehr wichtig (§. 3). Ausser den angeführten Urkunden aber findet sich keine einzige mehr, welche die Begebenheiten von 1425. bis 1429. aufklärte. Auch alle spätere Schriftsteller übergehen diese Begebenheit mit Stillschweigen (§. 4). Nach dem Tod des Herzog Johannes von Niederbayern (1425) setzten die Niederbayerischen Landstände einige geistliche und weltliche Personen zur Regierung nieder, bis sich die Bayerischen Herzoge zu Ingolstadt, Landshut und München wegen der Erbfolge vergleichen würden (§. 5. 6). Diese kamen

auch

auch zweymal zu Straubingen theils in Person, theils durch ihre Gesandten, jedoch ohne Erfolg, weil H. Ludewig zu Ingolstadt nach dem Recht der Erstgeburt die Erbfolge allein haben wollte, und er hatte auch den K. Sigismund auf seiner Seite (§. 7–9). Sigismund und die Reichsstände trugen (1426) Churfürst Friederich I. von Brandenburg, Churfürst Johannes von der Pfalz und dem Grafen Ludewig von Oettingen die schiedsrichterliche Entscheidung dieser Sache auf. Nach dieser sollte Niederbayern in drey gleiche Theile getheilt werden. Allein die streitenden Theile nahmen diesen Ausspruch nicht an. Sigismund befahl deswegen ein Reichsmannngericht zu halten, bey dem sich auch der Erbmarschall von Pappenheim im Namen des Kayfers als Intervenienten wegen der ehehin eigenmächtigen Theilung meldete, ungeachtet diese durch die (1417) erfolgte kayserliche Belehnung bestätigt worden war (§. 13). Ausser dem Andreas Presbyter gedenkt kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern, und selbst nach diesem scheint H. Albrecht nur auf die Allodialerbschaft Anspruch gemacht zu haben (§. 14). Der Oesterreichische Anspruch läßt sich auch bey dem der Theilung (1392) angehängten Fideicommiß nicht als möglich denken (§. 15). Bey dem Bayerisch-

risch-Landshutischen Erbschaftsfall (1503) meldeten sich zwar mehrere, allein K. Max I. sprach vor die Bayerischen Herzoge und bestätigte dadurch die in dem Bayerischen Haus übliche Ausschliessung der weiblichen Nachkommenschaft (§. 16). H. Albrechts Anspruch soll sich auf einen Sigismundischen Lehenbrief gründen, dessen Aechtheit noch nicht gegen alle Zweifel dargethan worden ist. Dieser Lehenbrief scheint dem gleich folgenden auf kayserlichen Befehl übernommenen schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 17), der nachher (1426 und 27) an die Herzoge von Bayern heimlich und öffentlich ertheilten Belehnung (§. 18), und der zugelassenen Besitzergreifung (1427) entgegen zu stehen. Von den Begebenheiten des Jahrs (1429.) will der V. künftig handeln. Am Ende dieser schönen Abhandlung sind zum Unterricht des Lesers die wichtigsten Beweisstellen angehängt worden. III) Staatsakten und zwar Uebersetzung der zwischen den Höfen zu Wien und Berlin vom 20. Jan. bis 3. Jul. gewechselten Staatsschriften, welche der Preussis. Erklärung an die hohen Mitstände des Deutschen Reichs beygedruckt sind. N. I–VII. IV) Recensionen, 1) des Exposé &c. 2) der Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen ꝛc. 3) des Lettre à un Ami &c. 4) der zweyten und dritten Fortsetzung

der

der Aufklärung ꝛc. und noch verschiedener andrer Abhandlungen. In einer Beylage werden in einem Schreiben eines Preussis. Officiers die Bewegungen der Preussis. Armee unter dem Prinz Heinrich erzählt. Am Ende steht ein Register. Diese Sammlung hat wirklich verschiedene Vorzüge, durch welche sie zugleich nützlich und angenehm ist. Je mehr der Herausgeber suchen wird, derselben die gehörige Vollständigkeit zu verschaffen, desto gröser wird auch der verdiente Beyfall seyn. Die eingerückten Abhandlungen zeigen einen mit der teutschen Geschichte sehr bekannten Forscher.

A.

XII.

Johann Gottlob Friederich Koch I.

C. Allgemeines Europäisches Land- und See-Kriegsrecht. Frankfurt und Leipzig auf Kosten des Verfassers. 1778. ein Alphabeth in Octav.

Das Kriegsrecht gehört allerdings unter diejenigen Theile der Rechtswissenschaft, welche noch einer mehrern Aufklärung und Bearbeitung bedürfen; denn gegen

Gnü-

Gnüge und andre kann man zu viele Einwürfe machen, um mit ihnen zufrieden zu seyn. Die erste Arbeit aber eines Bearbeiters dieses Feldes muß in der Berichtigung der Grenzen dieser Wissenschaft bestehen. Man hat nemlich bisher ihre Grenzen zu weit ausgedehnt, und viele Materien des Völker- und Staatsrechts mit abgehandelt, und nicht immer genau zwischen Kriegswissenschaft und Kriegsrecht unterschieden. So gehört z. B. alles militärische Ceremoniel nicht in das Kriegsrecht, wenigstens muß es darinn nur berührt, und die weitere Behandlung andern überlassen werden. Zu dieser allzu grosen Ausdehnung der Grenzen dieses Rechtstheils mag vielleicht die teutsche Benennung Kriegsrecht Anlaß gegeben haben. Schon lange hat R. gewünscht, daß einmal dieser Fehler vermieden werden möchte. Allein noch bis itzt ist sein Wunsch unerfüllt geblieben. Auch der Verfasser des gegenwärtigen Buchs ist hierinn den Fußstapfen seiner meisten Vorgänger getreulich gefolgt. Hier ist sein Plan.

Erster Theil. Einleitung in das Kriegsrecht handelt in der I. Abtheilung von den Soldaten überhaupt, sowohl zu Lande (Kap. 1.), als zur See (K. 2.), in der II. Abtheilung aber vom Kriegsrecht überhaupt.

II. Theil. Von dem Kriegsrecht ins besondere. I. Buch von dem Staatskriegsrecht, und zwar von dem Recht Krieg zu führen überhaupt, (I. Abth.) von den Eintheilungen des Kriegs, den kriegführenden Personen, vom Bündnisrecht und Neutralität, von der Heersfolge ꝛc. dem Vestungsbaurecht ꝛc. dem Oefnungsrecht, den Quartieren, Repressalien ꝛc. Ursachen und Ankündigung des Kriegs, dem Krieg selbst, den Belagerungen ꝛc. dem Waffenstillstand, Sieg, Frieden und Friedensbruch (K. 1–16). II. Abtheil. vom Recht Krieg zu führen in Teutschland ins besondere, in Ansehung des Kaisers, der Reichsstände, und des Reichsland- und Religionsfriedens (K. 1–3). II. Buch. Vom Privatkriegsrecht. Die I. Abtheilung enthält das Personenrecht der Soldaten, und handelt daher von denen, die nicht zu den Soldaten gehören, der Auswahl, Anwerbung ꝛc. Subordination, dem Rang, Gottesdienst, der Ehe, den Kriegsgefangenen, Geisseln, Partheygängern, der Unwissenheit der Gesetze und Befreyung von bürgerlichen Aemtern, von kranken und alten Soldaten, vom Urlaub, Abschied, Tod und Begräbnis, und den Belohnungen der Soldaten (K. 1–14). In der II. Abtheilung geht der V. das Sachenrecht der Soldaten durch, und handelt darinn von der verschied-

schiednen Eintheilung der Sachen des Soldatenstandes, dem Sold und Proviant, der Kleidung und Wohnung, den Waffen, Fahnen, Eroberungen, der Verheer- und Plünderung, den Contributionen ꝛc. Salvaguardien, dem jure postliminii &c. den Wachten, dem Peculio castrensi und der Verjährung, von Schuld- und Wechselsachen und Schenkungen, vom Testament und Verlassenschaft der Soldaten (K. 1–14). III. Abtheilung von der Kriegsgerichtbarkeit und zwar von der Kriegsgerichtsverfassung, sowohl in Ansehung 1) der Instanz von Ober- Regiments- und Garnisons- Hafen- und Schiffsgerichten, 2) in Ansehung der Sachen, von Feldconsistorien, bürgerlichen oder Cammergerichten, peinlichen, ordentlichen und ausserordentlichen, nemlich Stand- und Spießgerichten, 3) in Ansehung der Personen, von militarischen und vermischten Gerichten, von den Personen, welche unter den Kriegsgerichten stehen, den dahin gehörigen geistlichen, bürgerlichen und peinlichen Sachen, von den Rechten, nach welchen die Kriegsgerichte sprechen, von den zum Kriegsgericht gehörigen Personen, dem Auditeur, Kriegssekretär, Generalprofoß, Rumormeister, Gerichtswebel, dem Garnisons-, Regiments- und Compagneprofoß, Stockmeister, Steckenknecht und Henker, dem Kriegsproceß

in

in bürgerlichen Sachen erster und zweiter Instanz, dem peinlichen Anklags- und Inquisitionsproceß, den Kriegsverbrechen zu Land und zur See, von den Kriegsstrafen am Vermögen, Leibe, Leben, und der Ehre, sowohl bey den Land- als Seesoldaten, vom Pardon, Ehrlichmachen und endlich der Vollstreckung der Kriegsstrafen.

Die Absicht des V. war nicht, etwas neues aufzustellen, sondern nur das von andern gesagte dem Publikum gesammelt vorzulegen. Schon oben ist bemerkt worden, daß der V. unter diejenigen gehöre, welche die Grenzen des Kriegsrechts zu weit ausdehnen. Das eigentliche Jus belli aber, sowohl überhaupt, als in Teutschland ins besondre, wird hier nicht an seinem rechten Ort und ausser seinem Zusammenhang abgehandelt. Eben so wenig wird hier ein groser Theil der Leser die Materie vom Land- und Religionsfrieden abgehandelt erwarten. Dadurch wird entweder ein solches Lehrbuch ohne Noth vergrösert, oder doch den andern Materien der Raum zur weitern und nöthigern Ausführung genommen. Den Innhalt kennt man schon aus des V. eigener Erklärung. Vielleicht wär es für das Publikum zuträglicher gewesen, wenn der V. mehr aus den Quellen selbst, den Kriegsgesetzen, ge-

schöpft und deren Uebereinstimmung und Verschiedenheit gezeigt hätte. An vielen Orten wird man statt aller Beweise auf Gnüge gewiesen, mit welchem aber ein denkender Leser nicht zufrieden seyn wird. Die Einkleidung ist ebenfalls so beschaffen, daß man verschiednes daran auszusetzen finden wird. Die Ordnung der Materien ist nicht immer die beste und der Zusammenhang nicht selten schwehr zu finden. Auch hier hätte vielleicht statt der Institutionen Methode eine bequemere befolgt werden können. Die Ausführung im einzelnen ist sich nicht überall gleich, sondern bisweilen zu weitläufig, bisweilen zu kurz. Oft sind Materien durch die Trennung der Verwandten nicht bestimmt genug. So hätte der V. zuerst, und nicht erst nach den Kriegsverbrechen, die Kriegsstrafen durchgehen, und dann bey jedem Verbrechen sogleich die gewöhnliche Strafe angeben sollen. Wenigstens scheint es nicht die beste Art zu seyn, bey Erzählung jeder Strafe nur Beyspielsweise einige Verbrechen, bey denen sie statt hat, anzugeben. Auf seine Landsleute, die Würtemberger, hat der V. vorzügliche Rücksicht genommen, und daher immer die Würtembergischen hieher gehörigen Gesetze angegeben. Als Kompilation kann übrigens dem Werk nicht aller Nutzen abgesprochen werden.

A.

XII.

Georgii Ludovici Boehmeri Regi a Conſiliis Juſtitiae intimis, Anteceſſoris Primarii in Academia Georgia Auguſta et Facultatis Juridicae Ordinarii, Electa Juris Civilis, quibus Opuſcula, ad jus Romanum et ad jus Germanicum publicum et privatum pertinentia, exhibentur, antea ſigillatim, nunc conjunctim edita. Tomus II. Goettingae ſumtibus V. Boſſigelii 1777. 4 Alphabeth in Quart.

Tomus III, quo opuſcula ad jus Germanicum civile ac criminale pertinentia exhibentur, antea ſigillatim, nunc conjunctim edita. 1778. 2 Alphabeth 17 Bogen in Quart.

Durch die fortgeſetzte Sammlung der theils ſehr ſelten gewordenen einzelnen Abhandlungen unſers ſo verdienten Herrn G. J. R. Böhmers hat das Publikum allerdings ein ſehr wichtiges Geſchenk erhalten. Der Werth dieſer Meiſterſtücke iſt ſchon lange entſchieden und es bleibt alſo R. allein eine nähere Anzeige des Innhalts übrig.

In dem zweyten Theil nemlich ſind folgende Abhandlungen enthalten. I) Exercitatio de in jus vocatione auſtraegali, bey der man ſich der Analogie der Citation überhaupt bedienen kann. II. Exerc. de provocationibus juris germanici, ſowohl bey den alten Teutſchen vor entſtandener Landeshoheit (Cap. 1), als auch nach derſelben im teutſchen Reich (Cap. 2). Nach der Aufnahme der fremden Rechte aber haben ſie faſt gänzlich aufgehört. III. De remedio reviſionis ſpeciatim ex jure Hamburgenſi. IV. De remedio ſyndicatus adverſus ſententias Camerae Imperii. Zuerſt wird von denjenigen Rechtsmitteln, welche gegen einen übel ſprechenden Richter ſowohl nach dem teutſchen als römiſchen Recht zuſtehen, überhaupt (C. 1), dann aber von der Syndikatsklage gegen Urtheile des Reichskammergerichts (C. 2) weitläufig gehandelt. V. De Gravamine communi S. R. Imperii Statuum, unter dem jede Handlung gegen die Rechte der Reichsſtände, in ſofern ſie ein Corpus vorſtellen, verſtanden wird. Eine ſolche Beſchwerde kann alſo entweder in Anſehung der Reichstagsrechte, oder der höchſten Gerichtsbarkeit, oder der Reichsverfaſſung überhaupt, und zwar entweder unmittelbar, oder aber dadurch, daß einzelne Stände beſchwehrt werden, begangen werden. Dieſes alles wird in dem

I. Kap. von der Natur einer solchen Beschwerde aus einander gesetzt. In dem folgenden Kapitel aber werden die Rechtsmittel gegen dieselben, nemlich der Recurs an den Kayser, oder das Reich und dessen einzelne Collegien, und als Entscheidungsarten sowohl der Weg der Güte, als des Rechts, und zuweilen gar die Waffen angegeben. VI. Princeps S. R. I. jus suum vi et armis tuens, Disp. Julii Melchioris Strubii 1745 proposita. Die sonst verbotene Ergreifung der Waffen ist den Reichsständen, 1) gegen den Kayser selbst, in sofern er etwas wider die Reichsverfassung unternimmt, 2) gegen Auswärtige, wegen Beleidigung oder eines Bündnisses, 3) gegen seine Mitstände, wegen des Landfriedensbruchs, der Uebertretung des westphälischen Friedens, wegen eigenmächtig errichteter Zollstätte, bisweilen wegen eines unersetzlichen Schadens, verweigerter Justitz oder Vollstreckung, und endlich auch 4) gegen seine Unterthanen zur Erhaltung seiner Rechte und zwar vollkommen erlaubt. Auf gleichen Grundsätzen beruhen die Repressalien. VII. De Centena sublimi. Vom Ursprung der Cent und der Vogtey bey den alten Teutschen (C. 1). Nachdem die Reichsstände die Landshoheit erlangt hatten, bekamen sie auch die Cent, entweder als Erbe oder Lehen. Oefters kommt auch die in

dem Centbezirk zustehende Gerichtbarkeit selbst unter dem Namen der Cent vor, und diese war entweder unmittelbar oder mittelbar. Andre Provinzen wurden in Vogteyen abgetheilt. Oefters hiessen dann die Vögte Centrichter, welche ebenfalls unmittelbare und mittelbare waren. Die ihnen zustehende Gerichtbarkeit hieß gleichfalls Vogtey. 2. Kap. von der niedern und hohen Cent und Vogtey, und dem Unterschied derselben. Von der niedern Cent und Vogtey kann man nicht auf die Landshoheit schliessen; ob diese gleich ehemals unter der Gerichtbarkeit, Cent und Vogtey verstanden wurde. Die hohe Cent aber kann niemand als ein Reichsstand haben. 3. Kap. von den in der hohen Cent enthaltenen Rechten, nemlich der gesetzgebenden Gewalt ehemals unter dem Namen des Gebots und Verbots, der völligen Obergerichtbarkeit; und dieses waren allerdings die Keime der Landshoheit. Der Obercentherr kann nicht nur in Appellationen sprechen, sondern er hat auch die Reyse- Heers- Landes- und Gerichts- oder Centfolge. Seit dem aber die mancherley Arten der Folge ausser Gebrauch gekommen sind, kann der Obercentherr die Unterthanen besteuern, und er hat die Vermuthung vor sich, wenn über andere landesherrliche Rechte ein Streit entsteht. Als ein Anhang sind 10. wichtige

Ur-

Urkunden zur Erläuterung beygedruckt.

VIII. De originibus jurium praecipuorum Archiepiſcopi et S. R. I. Electoris Colonienſis.

Die Geſchichte des Erzſtifts Cölln hat mit ſeinen Schweſtern Maynz und Trier in Anſehung der Bearbeitung ſeiner Geſchichte nicht gleich günſtige Schickſale gehabt, die es doch wegen mehrerer merkwürdigen Umſtände verdient hätte. Gegenwärtige Abhandlung aber erläutert nicht die ganze Geſchichte, ſondern nur den Urſprung der vorzüglichen erzbiſchöflichen Rechte. 1. Kap. Vom Urſprung des Erzbißthums Cölln. Der Anfang des Erzſtifts, nicht des Bißthums, fällt in das achte Jahrhundert. Das Jahr aber kann nicht ſo genau angegeben werden. Nachher aber wurde Cölln dem Erzſtift Maynz wieder unterworfen, doch unter Karl dem Gr. abermals zum Erzſtift erhoben, und ihm die Biſchöfe zu Lüttich, Utrecht, Minden, Münſter und Osnabrück, als Suffraganeen zugegeben. Das Pallium erhielt der Erzbiſchof bald; auch muß man ihn, da er unmittelbar unter dem Pabſt ſteht, unter die Primaten rechnen. P. Leo der IX. machte ihn zum Legatus a Latere. Niemals aber iſt Cölln unter Trier geſtanden, wie Hontheim behauptet hat. Der nemliche Pabſt gab dem Erzbiſchof von Cölln die Erzcanzlerwürde des apoſtoliſchen Stuhls und die Cardinals-

stelle bey S. Johann dem Evang. vor der lateinischen Pforte. 2. Kap. von dem Ursprung der cöllnischen Reichskanzlers- und Churwürde. Erst unter K. Konrad dem Saliker sind die Erzbischöfe von Cölln Erzkanzler geworden, unter K. Friederich I. aber ist der Titel: durch Italien, hinzugekommen. Diese Würde war auch die Ursache der nachher erhaltenen Churwürde. IX. De Archiepiscopis Colonienſibus Archicancellariis per Germaniam ſub Ottone M. Unter Otto dem Gr. kommt der Erzb. zu Cölln als Kanzler vor. Einige haben daher geschlossen, daß schon damals diese Würde mit dem Erzstift beständig verknüpft gewesen sey. Allein die italienische Erzkanzlerwürde versahen damals italienische Bischöfe. Unter den teutschen Erzkanzlern dieser Regierung aber kommen zwey cöllnische Erzbischöfe nemlich Wigfried und Bruno vor. Allein damals bekleidete jeder Erzbischof in Ansehung seiner Provinz diese Stelle. Bruno war schon vor seiner Erwählung zum Erzbischof Kanzler, als Erzbischof aber Erzkanzler in Teutschland. X. De jure fiſci civitatibus mediatis vi conceſſi juris Lubecenſis non competente. Oefters ist den Landstädten erlaubt worden, sich des lübischen Rechts zu bedienen, welches mit der Stadt Greifswalde erläutert wird. Allein eine solche Erlaubnis kann nur von dem

lübi-

lübischen Privatrecht, nicht aber von dem in den lübischen Gesetzen vorkommenden Recht des Fiscus verstanden werden, wie jedoch Mevius in einigen Fällen glaubt. XI. De jure dotis, filiae illustri, ex pactis familiae debitae, moto adversus patrem concursu. Das Heyrathgut einer filiae illustris aus den Familienverträgen, welches von dem in den gemeinen Rechten vorkommenden ganz verschieden ist, kann von derselben auch bey einem über den Vater entstandenen Concurs gefordert werden. Die Analogie des dotis profectitiae findet hier nicht statt, da der dos nicht von der Willkühr des Vaters, sondern aus den Familienverträgen herrührt. Auch die filia illustris hat ein stillschweigendes Unterpfand von der Zeit der Vermählung. Doch hat dieses Unterpfand keinen besondern Vorzug. Das Separationsrecht aber steht derselben nicht zu, noch kann ein solcher dos nach den Grundsätzen des beneficii competentiae beurtheilt werden. XII. De restricta de bonis suis in favorem secundi conjugis disponendi facultate. Die Verordnungen der römischen Gesetze gegen die zweyten Ehen haben ihren wahren Grund in der Vorsorge vor die Kinder erster Ehe, nicht aber in einem Haß gegen solche Ehen. Nach den römischen Gesetzen darf dem zweyten Ehegatten nicht mehr als der kleinste Erbschaftstheil der Kinder

oder der Pflichttheil titulo lucrativo im letzten Willen vermacht werden. Alſo gehört hieher weder titulus oneroſus, noch die Schenkung unter lebendigen. Aber auch durch kein ſtillſchweigendes Fideicommiß kann dieſe Verordnung aufgehoben werden. Der Werth deſſen, was der zweyte Ehegatte bekommen hat, muß nach der Zeit des Todes des andern berechnet werden. Wegen einer enterbungswürdigen Undankbarkeit der Kinder fällt dieſe Einſchränkung in ſoweit weg, daß ſolchen Kindern allein der Pflichttheil gelaſſen werden muß. Alles, was der zweyte Ehegatte mehr bekommt, als die Geſetze erlauben, fällt an die Kinder zurück. Durch Entſagung der Erbſchaft aber kann ein ſolches ſonſt ungültiges Vermächtnis beſtehen. Dieſe Einſchränkung gilt auch noch heut zu Tag in Teutſchland, in ſofern keine beſondre Geſetze entgegen ſtehen. So oft alſo der zweyte Ehegatte vermöge eines beſondern Rechts einen gröſern Theil bekommt, ſo fällt natürlich die römiſche Verordnung weg. Dieſes gilt auch von ſolchen Oertern, in denen die Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten eingeführt iſt. XIII. De jure retentionis ejusque effectu. Das Zurückbehaltungsrecht kommt nicht nur aus einem ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag, (z. B. bey dem Pfand und Kaufvertrag,)

sondern auch aus dem letzten Willen, und den Gesetzen selbst her. Ohne eine dieser Ursachen aber ist dasselbe nicht gegründet. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht wird durch die gesetzliche Bestimmung einzelner Fälle selbst bestimmt. Die Gesetze haben dabey die Analogie des Pfands befolgt. Daher muß 1) ein gültiger Besitz, und dann 2) eine Forderung, die in Ansehung der zubehaltenden zusteht, vorhanden seyn. Fehlt dieses, so hat dieses Recht nur in Ansehung des Pfands statt, und der die Sache zurück behält, muß sie herausgeben und allen Schaden ersetzen. Die Wirkung des Zurückbehaltungsrechts besteht in dem Besitz der Sache des andern, um dadurch seine Forderung zu erlangen, und sich gegen den Eigenthümer mit der exceptione doli dabey zu schützen. An der Sache selbst aber erlangt ein solcher Gläubiger kein Recht, wenn es nicht aus andern Gründen herrührt, welches alsdann qualificatum heißt. Ein solches hat z. B. der Pfandgläubiger und der Verkäufer. Aus der Zurückbehaltung ist der Gläubiger zur Verwaltung verbunden, ohne daß er jedoch selbst darzu berechtigt wäre. Der entstandene Concurs hebt dieses Recht nicht auf, ausser es entstehe eine Collision. Das Hamburgische Recht bestätigt dem Gläubiger dieses Recht auch bey einem entstandenen

Concurs. XIV. De auctoritate judicis circa jusjurandum in judicio delatum et relatum. Dem Richter steht bey einem zugeschobenen Eide zu, in Ansehung der Personen, des Gegenstands, des Verfahrens, der Art und Weise und der Formel zu erkennen. Auch die Zurückschiebung steht in Ansehung ihres rechtmäsigen Gebrauchs unter dem Richter. Sie hat auch nach der Vertretung des Gewissens durch Beweis noch statt. Ein zugeschobener und angenommener Eid bekommt durch den richterlichen Ausspruch diese gesetzliche Wirkung, daß derselbe nicht mehr zurück genommen werden kann. XV. De ingenuorum natalium probatione. Die Ingenuitas wird durch vier freygebohrne Ahnen bewiesen. Diese Probe mußte bey allen vorzüglichen Rechten der Freygebohrnen, z. B. beym Zweykampf und selbst im peinlichen Gericht geführt werden. Von dieser Probe aber ist die Adelsprobe, welche freilich daher ihren Ursprung genommen hat, unterschieden. XVI. De initio praescriptionis annalis in retractu. Nach dem longobardischen Lehenrecht fängt die Verjährung des Lehenretracts von der Zeit, da man die Veräusserung erfahren hat, an. Bey den übrigen Gattungen des Retracts gilt in Ermanglung eigener Gesetze und bey der eintretenden Analogie ebendasselbe, nemlich die Verjährung fängt

von

von der Zeit der bekannt gewordenen Uebergabe an. In einigen Ländern muß der Verkäufer erst dem, der den Retract hat, die zu verkaufende Güter anbieten, oder wenigstens den Kauf bekannt machen, und dann fängt die Verjährung von der Zeit der Bekanntmachung; ist diese aber unterlassen worden, von der Zeit der erfahrnen Veräusserung, an.

In dem dritten Band stehen folgende sieben Abhandlungen. Exerc. XVII. De juribus et obligationibus conjugis superstitis ex communione bonorum universali, praesertim juxta statuta Hildesiensia. Dörriens Abhandlung über diesen Gegenstand ist wegen der meisten aus dem römischen Recht genommenen Entscheidungen nicht immer brauchbar. Erst zu der Zeit, da das römische Recht in Teutschland aufgenommen wurde, findet man Spuhren von der ehelichen Gemeinschaft der Güter. Im Hildesheimischen ist ebenfalls eine solche Gemeinschaft. Diese fängt erst mit dem Anfang der Ehe, das ist, nach der priesterlichen Einsegnung und der Beschlagung des Ehebettes an, und beide Eheleute erhalten nun auf das ganze Vermögen ein gemeinschaftliches Recht, das aus der Absicht der Ehe beurtheilt werden muß. Diese Gemeinschaft ist gewöhnlich beständig,

und

und sie daurt daher auch nach dem Tod des einen Ehegatten in Ansehung des andern fort, der nun das ganze Vermögen allein zu besitzen anfängt, und alle Anverwandten des verstorbenen in aufsteigender und Seitenlinie von der Erbfolge ausschließt. Sind aber Kinder vorhanden, so treten diese an die Stelle des verstorbenen in der Gemeinschaft. Dieses gilt auch von den Hildsheimischen Gesetzen, nach denen die Kinder weder theilen, noch den Pflichttheil fordern können. Der überlebende Ehegatte aber muß auch alle Schulden seines Verstorbenen bezahlen, ausser er bedient sich des beneficii cessionis. Zu Hildesheim wurde dieses ehemals dadurch ausgedrückt, daß die Frau von dem Begräbnis des Manns für dem Sterbehaus des Manns vorüber gienge. Auch vor die Erziehung der Kinder muß ein solcher Ehegatte sorgen. In Ansehung des Vermögens ist ihr Recht auf die Einwilligung der Kinder eingeschränkt, ausser es betrift eine nöthige ökonomische Anstalt. Alles, was der Ehegatte in der fortgesetzten Gemeinschaft erwirbt, gehört eben dahin, nicht aber das von den Kindern sonst erworbene Vermögen. Die Verfertigung eines Inventariums und die römische Caution sind den teutschen Gesetzen völlig unbekannt. Tritt der Ehegatte aber in die zweyte Ehe, so muß er vorher

mit

mit den Kindern eine Theilung und zwar des ganzen Vermögens vornehmen. XVIII. De origine et ratione Decimarum in Germania. Die meisten Kanonisten glauben, die weltlichen Zehenden seyn ursprünglich Kirchenzehenden gewesen, welches aber ungegründet ist, indem dieselbe andern weltlichen Einkünften gleich gehalten worden sind. Vor Karl dem Gr. kommt kein Gesetz, in welchem der Geistlichkeit der Zehende gegeben worden ist, vor. In ältern Zeiten mußten die Geistlichen vielmehr selbst den weltlichen Zehenden bezahlen, und erhielten von demselben bisweilen Befreyung Solche Zehenden der geistlichen Güter wurden auch öfters von den Königen zu Lehen gegeben. Die Zehenden in Teutschland sind von den Römern entstanden. Denn unter diesen mußte von den agris vectigalibus der Zehende an den Staat bezahlt werden. Dieses nahmen nachher auch die Franken diese Nachahmer der Römer an. Wahrscheinlich haben diese die römischen agros vectigales zum besten des Fiscus beybehalten. Doch bestund die Abgabe nicht immer im Zehenden, sondern auch öfters im Neunten, oder beiden Theilen zugleich. Die Kirchen führten diese Abgabe in Ansehung ihrer ungebauten Ländereyen ebenfalls ein. Auch der Schmalzehende von Thieren kommt von den Römern her,

der

der im Mittelalter öfters unter dem Namen Acht vorkommt. Zu Karls Zeiten gieng man damit um, von allem Vermögen persönliche Zehenden als Opfer den Pfarrern zu geben, doch konnte man darzu nicht gezwungen werden. Der Adel und Dynasten aber, die damals noch nicht zum Pfarrsprengel mitgerechnet wurden, waren ohnehin von dieser Abgabe ganz frey. Die überwundenen Sachsen verband Karl der Gr., der Geistlichkeit Zehenden statt der ihnen nachgelassenen königlichen Abgaben zu geben. Auch war dieses nicht überall und allgemein. So behielten die Könige selbst in den westphälischen Bißthümern dieses Recht bey, und verschenkten es bisweilen an andere Geistlichen. Die Zehenden der befreyten Länder stunden nicht der Geistlichkeit, sondern dem Eigenthümer des Lands selbst zu. Auch ausserhalb Sachsen war das Zehendrecht ein weltliches Recht. Selbst die Bischöfe hatten viele Zehenden gegen die Grundsätze der den Pfarrern günstigen kanonischen Rechte der damaligen Zeiten. In den finstern Zeiten aber fieng der Clerus den göttlichen Ursprung zu behaupten an. Man suchte die Layen zu bereden, ihre Zehenden der Kirche aufzutragen und dann zu Lehen zu nehmen. Besonders forderten sie zu K. Henrichs IV. Zeiten diese Abgabe schon häufiger. Die Kirchengesetze des XII.

und

und XIII. Jahrhunderts gegen die Layenzehenden bewogen viele zum Lehnsauftrag, welches die Kreutzzüge vorzüglich beförderten. Doch wurden die Lateranensischen Verordnungen nicht überall befolgt, ihnen in Teutschland laut widersprochen, und die weltlichen Zehenden wurden als eine alte teutsche Gewohnheit beybehalten, und dadurch haben sich die Fürsten und der Adel ihre Freyheit von dieser Abgabe, und ihr Zehendrecht selbst erhalten. Die Zehenden sind in Ansehung der Art durch Verträge bestimmt und umgeändert worden. Daraus muß auch der Sackzehende erläutert werden. Bisweilen wurde statt des Zehenden die Abgabe auf die Häuser gelegt. Die Novalzehenden gehören ebenfalls dem Eigenthümer des ungebauten Landes, in sofern in selbigem Bezirk das allgemeine Zehendrecht der Geistlichen nicht eingeführt ist. Ist es ein Wald, so gehört derselbe dem Eigenthümer desselben. Der allgemeine Zehendherr aber kann solche gewöhnlich nicht fordern, der Landsherr aber ebenfalls nicht anders, als in sofern er das ungebaute Land unter dieser Verbindlichkeit jemanden giebt. Die Verjährung der weltlichen Zehenden muß nach der Analogie des Erbgrundzinses beurtheilt werden. Doch muß man diese Analogie nicht zu weit, z. B. auf Lehenwaare ꝛc. ausdehnen. Diese Grund-

sätze werden durch die angehängten fünfzig Urkunden noch mehr erläutert. XIX. De jure Principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum. Der Handel kann im Verhältnis gegen den Staat in den innern und äussern, und dieser in den Activ- und Paßivhandel abgetheilt, und im Staat, vermöge der höchsten Gewalt, durch Verträge und den Krieg eingeschränkt werden. In Ansehung der Unterthanen gründet sich dieses Einschränkungsrecht auf die höchste Aufsicht und Policey, in Ansehung der Fremden aber auf die natürliche Unabhängigkeit. Der Staat beleidigt auch den andern durch die Aufhebung des freyen Handels nicht. Auch durch Bündnisse und andre Verträge kann der Handel zwischen Völkern eingeschränkt werden. Einem andern Volk aber kann der Staat den Handel mit den übrigen Völkern nicht untersagen, wenn er dieses nicht durch besondre Verträge oder das Kriegsrecht erlangt hat. Dem Handel der Auswärtigen kann der Staat den Durchgang durch sein Land versagen, ohne dadurch gegen das Völkerrecht zu handeln. Daher entsteht das Recht, den Durchgang nicht anders als unter Zoll und Weggeld oder dem Stapelrecht, oder allein durch seiner Unterthanen Fracht zu erlauben. In Teutschland kommt dieses Recht den Landsherren zu, doch un-

unter einer Einschränkung, die sich darinn gründet, weil Teutschland als ein Staat angesehen werden muß. Diese Einschränkungen bestimmen unsere Reichsgesetze. So kann der Landsherr den Unterthanen seiner Mitstände den Durchgang durch sein Land wegen des Handels nicht verwehren, oder durch neue Zölle beschwehren. Jedoch bleibt ihm frey, den Durchgang in Ansehung des Orts, der Zeit und der Art einzuschränken. Hieher gehört auch das Stapelrecht, welches die Landsherren ehemals den Städten öfters verliehen haben, welches aber heut zu Tag allein dem Kayser mit einstimmiger Einwilligung der Churfürsten zusteht. Dieses Recht wird sowohl durch ein Privilegium, als auch unfürdenklichen Besitz erlangt. XX. De Delictis extra territorium commissis. Nach den Grundsätzen der Römer war in Ansehung der Verbrechen allein desjenigen Richters Gerichtbarkeit gegründet, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen wurde. Daher kommt auch das Recht eines solchen Richters, die Auslieferung des Verbrechers von dem Richter seines Aufenthalts zu verlangen. Auf die Person des Verbrechers nahm man keine Rücksicht, und der fremde wurde also eben sowohl, wie der einheimische am Ort des Verbrechens gestraft. Also fällt hier auch das forum deprehensionis weg. Die

Grundsätze der römischen Gesetze aber von den ausserhalb dem Gerichtssprengel oder der Provinz begangenen Verbrechens können auf die ausser dem Territorium begangenen nicht angewandt werden. Auch die alten Teutschen hielten dafür, daß der Ort des Verbrechens vorzüglich die Gerichtbarkeit darüber begründe. Doch konnte auch der Richter des Wohnsitzes darüber erkennen. Die Auslieferung aber verwerfen die Teutschen, als eine der Ehre der Gerichtbarkeit entgegenstehende Sache. Das forum deprehensionis aber scheint mehr eine Erfindung der Glossatoren, besonders des L. 1. C. ubi de crim. zu seyn. In dem nemlichen Land eines Reichsstandes können die Grundsätze des römischen Rechts in Ansehung der verschiednen Richter angewandt werden. Im Collisionsfall aber der Richter mit den Gerichtsherren muß das rechtliche Verhältnis aus der Natur der Erbgerichte beurtheilt werden. In Ansehung der ausser Lands begangenen Verbrechen kann sowohl der Richter des Orts, an dem der Verbrecher wohnt, oder aber erwischt wird, gültig erkennen, weil der Landsherr zur Auslieferung nicht verbunden ist, die allgemeine Sicherheit des Reichs aber die Bestrafung der Verbrechen erfordert. Das römische Recht hat hier keine Anwendung. Das forum deprehensionis wird auch durch ein

pri-

privilegium de non evocando nicht aufgehoben, weil diese nur die fremden Gerichte in Ansehung der Unterthanen, in sofern sie sich in ihrem eigenen Land aufhalten, betreffen. Auch die einem Reichsstand in des andern Land zustehende Cent oder auch das Geleitsrecht giebt ihm das Recht, Verbrechen, die nicht im eigenen Land begangen worden sind, zu bestrafen. Ueber die Strafe eines solchen Verbrechers entstehen grosse Zweifel, denn weder das römische noch kanonische Recht kann hier angewandt werden. Verbrechen gegen die gemeinen einheimischen oder fremden Rechte werden nach diesen, Verbrechen aber gegen besondre Rechte einzelner Staaten ebenfalls nach diesen bestraft. Die letztern gehen einen auswärtigen Richter nicht an. Einige behaupten, das Verbrechen müsse nach den Gesetzen desjenigen Orts, an dem es begangen ist, bestraft werden, weil der Verbrecher aus dem Verbrechen verbunden werde, auch sich den Gesetzen desselbigen Orts unterwerfe. Allein man vermengt hier Verbindlichkeit aus dem Verbrechen mit der Art der Strafe. Eben so ungegründet ist der Beweis dieser Meinung wegen der Uebertretung der Gesetze des fori delicti. Allein dieses geht den auswärtigen Richter nicht an, der blos wegen der allgemeinen Wohlfart die Verbrechen bestraft. Auch das römische Recht

(Nov. 69. c. 4.) soll diese Behauptung unterstützen. Allein daselbst ist die Rede von dem foro delicti commissi, nicht der Bestrafung. Doch ist es ein wirklicher Milderungsgrund, 1) wenn in den Gesetzen des Orts des Verbrechens eine gelindere Strafe auf das Verbrechen gesetzt ist, als in dem gemeinen Recht. Dieses gilt auch, wenn 2) die Gesetze an dem Ort der wirklichen Untersuchung gelinder sind, als das gemeine Recht. Sind aber diese Gesetze strenger, so wird der Verbrecher nur nach dem gemeinen Recht bestraft. Dieses alles gilt nun auch ins besondre von dem Ehebruch. Der Richter muß in Bestimmung der Strafe auf diejenige Praxis des gemeinen Rechts, die in seinem Land gilt, Rücksicht nehmen. Steht das Verbrechen mit den Religionsgrundsätzen in näherem Verhältnis, so wird auf die herrschende Religion des Lands, in dem die Untersuchung vorgenommen wird, gesehen. XXI. De Abigeatu et furto equorum. Nach einer vorläufigen sehr schönen Einleitung zu den römischen Eintheilungen der Verbrechen wird (1. Kap.) vom Abigeat nach dem römischen Recht gehandelt. Erst unter den Kayserrn wurde der Viehdiebstal als ein eigenes Verbrechen angesehen, und wegen der häufigen Beyspiele mit einer öffentlichen Strafe belegt. Eine Gattung des Viehdiebstals ist

der

der abigeatus equorum, der vom Pferdediebstal darinn unterschieden ist, daß jener an Heerden und auf Waiden, dieser sonst begangen wird. Der Abigeat ist wegen seiner von den Kayfern festgesetzten Strafe ein delictum publicum extraordinarium. Auch durch das Wegtreiben eines einzigen Pferds begeht man dieses Verbrechen. Schlägt man aber ein Pferd auf der Waide todt, so ist es kein Abigeat, weil der Vorsatz sich zu bereichern wegfällt. Dieses Verbrechen wird auch in einem zur Waide bestimmten Wald, oder in einem Stall, in dem die Pferde Heerdenweis aufbehalten werden, begangen. Nachdem mit diesem Verbrechen grösere oder geringere Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbunden ist, nachdem sind die Verbrecher atroces oder simplices, und werden auch darnach härter oder gelinder bestraft. Die Strafe war bey den Römern ausserordentlich und willkührlich, bisweilen selbst eine harte Lebensstrafe. Die teutschen Gesetze enthalten in Ansehung dieses Verbrechens unter sich verschiedne Verordnungen, die hier sehr weitläufig angegeben werden. Die meisten machen unter Abigeat und Pferdediebstal keinen rechtlichen Unterschied, und wenn sie unterschieden, so suchen sie den Unterschied in der grösern oder kleinern Anzahl. Nicht nur der Eigenthümer, sondern auch der Staat

rächte dieses Verbrechen durch Lebens- oder Geldstrafen. Nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel wurde dasselbe mit dem Aufhängen bestraft. Nahm aber einer die Pferde vom Pflug, so wurde er gerädert. Aus dem XIV. Jahrhundert sind auch Reichsgesetze über dieses Verbrechen vorhanden. Mit dem römischen Recht aber nahmen die Teutschen auch den Unterschied zwischen Abigeat und Pferdediebstal an. Doch ist dieser Unterschied in der peinlichen Halsgerichtsordnung nicht angemerkt, sondern unter dem Diebstal überhaupt begriffen, und die römischen besondern Strafen nicht angenommen worden. Der Abigeat und der Pferdediebstal werden deswegen nach den nemlichen Grundsätzen beurtheilt, doch der Abigeat öfters härter bestraft. Die Rechte einzelner Länder weichen auch hier in verschiednem ab. Nach den Braunschweig Lüneburgischen Gesetzen wird dieses Verbrechen härter, nemlich mit dem Strang, bestraft. Die hiesigen machen zwischen Abigeat und Pferdediebstal keinen Unterschied, sehen auch nicht auf den Werth des Pferds, oder die Art des Diebstals. Nur muß es im Land begangen seyn, sonst wird es nach dem gemeinen Recht bestraft. XXII. De Mulctis stuprorum, vulgo *Send- oder Hurenbrüchen*, praesertim secundum Jus Brunsvicense-Luneburgicum. Weder

der aus dem römischen und teutschen, noch auch aus dem kanonischen Recht sind die Hurenbrüche entstanden. Auf die Hurerey verordnete das kanonische Recht die Kirchenbusse. Allein da diese den Layen im Mittelalter beschwerlich zu werden anfieng, die Geistlichen hingegen ihre Gerichtbarkeit als ein Mittel Geld zu erwerben ansahen, wurde diese Busse in eine Geldstrafe verwandelt, und dieses ist der Ursprung der Hurenbrüche. Man hielt dieses Verbrechen für ein vermischtes und bestrafte es sowohl im geistlichen, als weltlichen Gerichte. Die Bestrafung der Hurerey gehörte auch vornemlich vor die Sendgerichte, und davon heissen die Hurenbrüche Sendbrüche. Nach dem Verfall der Sendgerichte gehörte die Untersuchung dieses Verbrechens vor das Officialat oder die Consistorien. Daraus kann man auch mit Wahrscheinlichkeit erklären, warum die Bestrafung desselben in den weltlichen Gerichten fast ganz vernachläßigt wurde, weil man einen, der durch die Kirchenbusse schon gestraft war, nicht nochmals strafen wollte. Nach der Reformation aber haben die weltlichen Gerichte ihre alten Rechte wieder erhalten, und sie haben den Consistorien blos das, was zur Kirchenzucht gehört, gelassen. Diese legen den Verbrechern eine öffentliche Abbitte, mehr aus Herkommen, als einem gül-

tigen Grund, auf, lassen jedoch dieselbe für eine Geldsumme zu frommen Anstalten nach. Das Recht, diese Hurenbrüche zu fordern, untersucht das 2. Kap. Im Lüneburgischen ist es mit der Landshoheit, nicht aber mit der Gerichtbarkeit ausser einer besondern Verleihung, verbunden. Ueber das forum dieses Verbrechens ist überhaupt viel gestritten worden. In den evangelischen Ländern gehört es bald zur peinlichen, bald zur ordentlichen oder Niedergerichtbarkeit, und es lassen sich auch davon wegen der verschiednen Bestrafung keine allgemeinen Grundsätze angeben. In Ansehung des Gerichtsstandes ist hier nichts besonders. XXIII. De officio et potestate Rabbini provincialis in terris Brunsvico-Luneburgicis. Die Juden in Teutschland müssen nach den gemeinen Rechten sich richten, so fern ihnen nicht erlaubt ist, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben. Aus der ihnen zugestandenen Duldung kann man die den Christen zustehenden jura singularia nicht auf die Juden ausdehnen. Nach eigenen Gesetzen zu leben, wird ihnen nur in Ansehung der Privatverhältnisse erlaubt. In diesem Fall darf ihr Rabbiner die Streitigkeiten unter ihnen entscheiden. Diesem steht auch das Bannrecht und die Aufsicht über die Sitten zu. Seit 1687. haben auch die Juden im Calenbergischen einen eigenen Rabbiner erhalten,

dem

dem nachher 1737 auch die Juden im Lüneburgischen, Hoya und Diepholz unterworfen worden sind. Die Wahl desselben steht allen anwesenden Schutzjuden zu, doch dürfen sie sich nicht mehr als einen Rabbiner erwählen. Die Besoldung erhält derselbe von den Juden nach der Proportion des gewöhnlichen Allmosens. Sein Amt besteht in der Direction des Gottesdienstes und der Entscheidung der Privathändel der Juden unter sich. Des Schulbanns darf er sich nur in gottesdienstlichen, nicht aber in andern rechtlichen Fällen bedienen. Wegen Misbrauch desselben können sich die Juden an ihre ordentliche Obrigkeit wenden. Das Recht des Rabbi, in Privatsachen der Juden zu erkennen, hebt die ordentliche Gerichtbarkeit nicht auf, und es steht daher dem jüdischen Kläger frey, sich an den ordentlichen Richter zu wenden. Vor den Rabbi gehören auch Schuldsachen, welches sich jedoch in Ansehung der Lüneburgischen Juden anders verhält. Der Rabbi kann auch seine Urtheile nicht vollstrecken. In neuern Zeiten (1741) ist demselben auch die Ernennung der jüdischen Vormünder, doch unter vorbehaltener Bestätigung, zugestanden worden. Von seinem Urtheil appellirt man mehr aussergerichtlich, weil hier eigentlich kein Unterrichter vorhanden ist. Die Appellation geht an die

Iu:

Justizcanzley und die Landsgerichte, nicht den Unterrichter der Juden. Diesem Band ist ebenfalls ein Register angehängt.

A.

XIII.

Johann Christ. Ludwig Fresenius, Gräfl. Görz. (nun Isenburg-Meerholzischen) Hofraths, Meditationen für Rechtsgelehrte. Giesen in der Krieger. Buchhandlung in 8. Erste Fortsetzung. Frankfurt u. Leipzig bey Keßler. 1777. 8. Zwote Fortsetzung mit einem Register über die drey ersten Stücke. Ebendaselbst 1778.

Unter dem Titel Meditationen liefert Hr. Hofr. Fresenius kleinere Abhandlungen über verschiedene rechtlichen Gegenstände, wie der Innhalt zeigt. Im ersten Stück nemlich stehen 1) Praktische Bemerkungen über die Rechtsgutachten. Der Hr. V. glaubt, viele Privatgutachten entsprechen ihrer Absicht nicht, weil sie die Parthien nicht belehren, wie sie den Proceß ausführen sollen, um ein glückliches Ende zu erreichen, welches doch die Absicht der Parthien ist.

Statt

Statt einer solchen Belehrung enthalten solche Gutachten ein förmliches Responsum mit Zweifels- und Entscheidungsgründen, und verführen dadurch öfters den Anfragenden, zu glauben, daß er Recht habe. Hr. F. erfordert von solchen Privatgutachten, daß sie 1) Stoff zur Ausführung und die Art des nöthigen Verfahrens enthalten, und mehr im Tone des Sachwalters als des Richters abgefaßt sind, 2) daß sie nicht die Form der gewöhnlichen Relation haben, sondern mehr nach dem vorgelegten Fall eingerichtet seyen, und 3) daß sie so eingekleidet werden, daß man sie sogleich im nöthigen Fall in eine ordentliche Proceßschrift verwandeln kann. Diese Regeln werden durch ein paar Proben erläutert. Die erste ist ein rechtliches Gutachten über die Verpfändung der Ehepakten, worinnen der Frau ein Dotalitium verschrieben ist. Die zweyte aber enthält ein Gutachten über den Münzfus, worinn eine Schuld zurück gezahlt werden muß, und über die Hemmung der Zinsen durch gerichtliche Hinterlegung, in dem sehr viele Gründe für den Münzfus der Bezahlungszeit vorgebracht sind, doch räth der Hr. V. zu einem Vergleich. Die Schreibart ist wirklich gut, und man liesst daher eine solche Arbeit mit mehrerm Vergnügen. II. vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der

Nach-

Nachsteuer. Ein Beweis von dem grossen Einfluß der Philosophie in die Rechtswissenschaft. Schon 1773. kam diese Abhandlung zum Vorschein. Hier ist sie sehr verbessert aufs neue eingerückt worden. Nach einiger etymologischen Untersuchung der Nachsteuer und andrer gleichbedeutenden Ausdrücke wird der Begrif derselben angegeben. Sie besteht nach des Hrn. V. Meinung in einer Abgabe an den Staat von seiner Mitglieder Vermögen, das gänzlich ausser seine Grenzen gebracht wird. Geht das Mitglied selbst weg, so heißt diese Abgabe Auswanderungsnachsteuer, fällt aber das Vermögen an auswärtige Erben, so wird es Erbschaftsnachsteuer, Gabelle genannt. Beide kommen also aus der gemeinschaftlichen Quelle, und der Unterschied der Personen ändert dieses nicht. Diese Quelle ist nicht Herkommen, Surrogat der Steuern, Leibeigenschaft, Zoll, Schutzgeld, oder Konventionalstrafe, sondern die Verbindung mit dem Staat, vermöge welcher der Staat auf das Vermögen der einzelnen ein gewisses Recht erhält. Das Staatsvermögen besteht auch allein in der Summe des Vermögens seiner einzelnen Mitglieder. Bringt aber nun ein Mitglied desselben sein Vermögen aus dem Staat weg, so hat der Staat allerdings ein Recht, eine Entschädigung

für

für diesen Verlust zu begehren, und daraus erwächßt ihm das Abzugsrecht. Doch muß dieses Recht nicht zum Nachtheil des Wohls der einzelnen Mitglieder ausgeübt werden. Dieses aber wird bey den Bonhöfferischen Grundsätzen vernachläßigt, wenn man nemlich annimmt, daß ursprünglich alles Vermögen vom Staat herrühre, und dieser nur nach Willkühr dasselbe unter seine Glieder ausgetheilt habe. Das Abzugsrecht ruht als ein blos dingliches Recht auf dem Vermögen. Gehören aber gewisse Sachen nicht zu dem Staatsvermögen, so kann der Staat sich auch des Abzugsrechts nicht bedienen. Das Privatvermögen ist entweder eingebrachtes oder erworbenes. Dieses ist allerdings der Nachsteuer unterworfen. Unter diese Gattung gehört auch die Erbschaft, welche aus dem Staat geht. Der Staat kann aber nicht, wie Bonhöffer behauptet, die ganze Erbschaft zurückbehalten, weil dieses der Absicht der Mitglieder des Staats widerspricht, welche ihrer natürlichen Freyheit nur auf den Fall der Wohlfart des Staats entsagt haben. Sonst würde das Wohl der einzelnen wegfallen. Doch kann die Erbschaftsteur höher, als die Auswanderungsteuer bestimmt werden. In Ansehung des eingebrachten Vermögens ist die Beantwortung der Frage schwieriger. Ist ein Gesetz, welches die Nachsteur

steuer auch auf dieses Vermögen ausdehnt, so ist freilich die Entscheidung sehr leicht. Ist aber kein solches Gesetz vorhanden, so glaubt Hr. F., daß aus der blosen Aufnahme in den Staat, dieser kein Recht auf des neuen Bürgers Vermögen erlange. Die stillschweigende Einwilligung verwirft der Hr. V., weil zur Veräusserung des Eigenthums ausdrücklicher Wille nach dem Naturrecht erfordert werde. Hievon aber möchte demselben der Beweis wohl schwehr fallen. Die ausdrückliche und stillschweigende Erklärung hat im Naturrecht gleiche Wirkung, die ihre verschiedne Aeusserungsart nicht ändert. Dem Rec. scheint es allerdings aus der Aufnahme in Staat zu folgen, daß dieser ein Recht an des neuen Mitglieds Vermögen erhalte, weil es in der Absicht des Staats liegt, das Wohl desselben sowohl durch seine persönliche Kräfte, als auch durch sein Vermögen zu befördern. Der Hr. V. giebt auch selbst zu, daß das Vermögen des Staats blos Resultat der einzelnen Mitglieder sey. Der Bürger wird nemlich durch seine Aufnahme ein Theil des Staats, der sich desselben Person und Vermögens zu seiner Absicht mit Recht bedienen kann. Freilich bleibt das Staatseigenthum von dem Privateigenthum noch immer ganz verschieden, und schränkt sich allein auf den Fall eines Staatsbedürfnisses ein, und nur

in

in diesem ist das Vermögen der einzelnen die Quelle, aus der man die Wohlfart des Staats befördert. Nach diesen Grundsätzen muß also auch von eingebrachten Gütern die Nachsteuer entrichtet werden. Die Eigenschaft des eingebrachten ist auch blos relativ auf die Aufnahme. Ist einer einmal aufgenommen, so steht er und all sein Vermögen unter dem Schutz des Staats, dagegen aber muß er auch nach seinen Kräften die Wohlfart befördern. Noch muß ich erinnern, daß ich auch darinn von dem Hrn. B. verschieden denke, daß ich glaube, der Staat könne seinen Mitgliedern mit Recht die Auswanderung versagen, ohne dadurch die Bürger zu Sklaven zu machen. Diese Behauptung gründet sich in dem unbestimmten Vertrag, von dem kein Theil wider den Willen des andern abgehen kann. Wenn ein Bürger in einem andern Staat Güter besitzt, so gehören diese dem letztern, und er darf also beym Wegziehen keine Nachsteuer bezahlen. Aus der Befreyung von der Nachsteuer aber kann man nicht auf die Steurfreyheit schliessen, weil diese mehr von den Einkünften (welche aber doch auch zum erworbenen Vermögen gehören) entrichtet werden. Die Nachsteuer wird natürlich erst bey dem Wegziehen des Vermögens, nicht aber sogleich nach angefallener Erbschaft bezahlt. Daß aber

auch alsdann diese Abgabe gefordert wird, wenn man nur aus einer Provinz in die andre des nemlichen Staats zieht, hält Hr. F. für unbillig. Die Grösse der Nachsteuer richtet sich nach den Bedürfnissen jedes Staats und kann also im allgemeinen nicht genau bestimmt werden. Durch Herkommen kann diese Abgabe nicht aufgehoben werden, weil dasselbe der Wohlfart des Staats widerspricht. Auch ist niemand davon ausgenommen. Doch ist die Befreyung gewisser Personen, z. B. der Gelehrten, billig. Die Verwaltung des Abzugsrechts steht der höchsten Gewalt zu. Diese Grundsätze finden in Teutschland, dem darüber allgemeine Gesetze fehlen, grosentheils ihre völlige Anwendung. Denn diejenigen Stellen der Reichsgesetze, in welchen dieses Rechts Meldung geschieht, betreffen allein die Auswanderung der Religion wegen, und setzen eine bereits bestimmte Nachsteuer voraus.

In der ersten Fortsetzung ist enthalten 1) De poena emphyteutae canonem non solventis dissertatio juridica. Daß der Erbzinß in Teutschland in Geld bestanden habe, wird mit einem Friedbergischen Erbzinßbrief bewiesen. Die Strafe des nicht bezahlten Erbzinses wurde bisweilen eingeschränkt. Nach einem Erbzinßbrief des Stifts St. Bartholomäi

lomäi zu Frankfurt geht das Erbzinßgut auch wegen einmal unterlassener Abgabe des Erbzinses sogleich verlohren. Hingegen finden sich auch Beyspiele, daß diese Strafe ganz aufgehoben worden ist. Sonst enthält diese D. nichts neues, und ist bisweilen zu weitläufig. II) Ueber Verjährung in Schuldsachen, eine neue juristische Abhandlung. Diese Abhandlung erscheint hier ganz umgearbeitet. Sie besteht aus acht Fragen und deren Auflösung, die dahin geht, 1) daß der Schuldner selbst diejenige Schuld, der weder in Ansehung der Bezahlung des Kapitals oder der Zinsen eine gewisse Zeit bestimmt, noch auch der Schuldner deswegen gemahnt worden ist, nicht verjähren könne, weil hier die Gründe der Verjährung nemlich die Ungewißheit des Eigenthums, die Verwirrung der Klagen, und die Strafe der Nachläßigkeit wegfallen, und bey dem fehlenden Termin die Verjährung nicht anfangen kann. Das Bewußtseyn der Schuld aber hindert dieselbe nicht, wie jedoch der Hr. V. glaubt. Auch die Analogie der Rechte bestätigt dieses. 2) Auch der Erbe kann eine solche Schuld nach der ausdrücklichen Verordnung der Gesetze nicht verjähren. Das nemliche gilt auch 3) von ganzen Collegien. Ist 4) ein Termin zur Abtragung der Zinsen festgesetzt, so hat die Verjährung ebenfalls

nicht statt, weil die Zinsen als ein Nebenpunkt die Hauptsache nicht ändern. Ist dieser Termin aber 5) der Bezahlung des Kapitals gesetzt, so glaube ich, daß alsdann allerdings die Verjährung statt habe, weil mit diesem Termin zugleich ein Recht zu klagen entsteht, und dessen Unterlassung als eine Nachläßigkeit bestraft werden kann. Der Hr. V. verwirft auch hier die Verjährung. 6) Mahnt der Gläubiger den Schuldner und dieser bittet um Nachsicht, so kann dieser nie verjähren. 7) Nur dann gesteht Hr. F. dem Schuldner die Verjährung zu, wenn er sich auf die geschehene Mahnung des Gläubigers zu bezahlen weigert, und dieser es dabey bewenden läßt. Selbst die unfürdenkliche Verjährung verwirft der Hr. V. in den sechs ersten Fällen, wenn das Bewußtseyn des Schuldners bewiesen werden kann. Die bereits angefangene Verjährung hört aber hier durch des Gläubigers Usurpation auf. III) Einige praktische Observationen. Die erste ist der wiederholte Vorschlag, die Advokaten vom Staat wegen zu besolden. Zum Fond dieser Besoldungen, räth der Hr. V., den Parthien nach der Beschaffenheit der Sache bestimmte Abgabe an die Obrigkeit aufzulegen. Dem obsiegenden könnte ja sein Quantum zurückgegeben werden. Die Besoldung der Sachwalter aber müßte nicht in einer gleichen

chen bestimmten Zahlung bestehen, sondern nach der Wichtigkeit des Processes und der Geschicklichkeit des Sachwalters jedesmal bestimmt werden. Der obsiegende bekäme immer noch einmal soviel. Dieses würde dann für die Advokaten Beweggrund seyn, schlimme Sachen nicht anzunehmen. Dadurch würde man auch mehr geschickte Advokaten bekommen. Die dritte Observation zeigt an dem Beyspiel einer Proceßschrift, daß man öfters gegen die gesetzlichen Verordnungen Aus- und Anführungen der gemeinen Rechte vorbringen müsse, und dieses vorzüglich, wenn die Entscheidung auf verschiednen Rechtsmeinungen beruhe. In der eingerückten Schrift wird die Frage, in wie fern die Ehen durch Gesetze eingeschränkt werden dürfen, abgehandelt. Der Rechtsstreit betrift eine Stadt, deren Obrigkeit die Ehen der Bürgerkinder in Ansehung des Vermögens einschränkte, und allen verehlichten Bürgern, wenn sie diese bestimmte Summe (300 fl) oder ihr Häußgen verlören, die Auswanderung befahl.

Die zweyte Fortsetzung enthält I) einige Beyträge zur Lehre von der Lehenserneuerung. Bekanntlich ist die Lehenserneuerung sowohl im Haupt- als im Lehensfall nothwendig. Doch giebt es auch hier

Ausnahme. Eine solche ist die Reichsstadt Friedberg, welche wegen ihres Solmsischen Lehens nur in dem Fall des Absterbens des Seniors im Solmsischen Haus das Lehen erneuert. Sie hat auch keinen besondern Lehensträger, wegen dessen der Lehensfall eintreten könnte. Auch ist derselben keine bestimmte Zeit zur Erneurung vorgeschrieben. Die bey der Lehenserneuerung von dem Vasallen zu beobachtenden Punkte zeigt der Hr. V. an den musterhaften Fürstlich Nassau Saarbrückischen Lehensprästanda und Artikeln, welche alles sehr genau bestimmen. Sie sind zwar schon in dem Hellfeldischen Lehrbuch des Lehnrechts, allein nach der Ausgabe von 1726. abgedruckt, allein wegen der nachher hinzugekommenen grosen Veränderungen hier ebenfalls eingerückt worden. Der Solmsische Lehenbrief für die Stadt Friedberg ist gleichfalls abgedruckt. II) Auch ein Beytrag zur Lehre von den Allodien der deutschen Reichsstände. Es ist ein Pro Memoria, die Ansprüche der Frau Gräfinn von N. an die Allodien des Gräflich Isenburg Meerholzischen Stammtheils betreffend. Die Frau Gräfinn wollte von ihrem Bruder, dem regierenden Herrn Grafen, eine Competenz aus den Allodien vermöge des Erbrechts haben. Allein nach einem Hausvertrag des Gräflichen Isenburgischen Hauses von

1732.

1732. bekommen alle unbeweglichen Güter, sobald sie von dem regierenden Herrn Grafen acquirirt werden, sogleich die Natur des altväterlichen Stammguts. Von diesen aber werden die Töchter sowohl nach den Teutschen Rechten überhaupt, als auch nach den Isenburgischen Hausgesetzen, in der Erbeinigung von 1517. §. 31. und dem Statuto Juris Primogeniturae von 1713. ausgeschlossen.

III) Anmerkungen über Abfassung der Proceßschriften, mit Beyspielen. Das ehehin eingewurzelte Vorurtheil für die gemischte Schreibart ist zwar in unsern Tagen vertrieben, dafür aber eine gar zu luxuriante Schreibart von den Rechtsgelehrten angenommen worden. Beides ist allerdings tadelhaft. Die Mittelstrasse einer ernsten reinen Schreibart läßt allein diese Fehler vermeiden. Die Anführungen der Gesetze oder Rechtsgelehrten werden bequemer in Anmerkungen als im Text selbst angebracht. Das Rubrum auf die neue Art teutsch zu machen, geht bey den Reichsgerichten nicht an. Natürlich muß aber Ordnung und Deutlichkeit das vornehmste der Einkleidung bleiben. Die angehängten Beyspiele enthalten 1) eine Exceptionsschrift in Sachen des Kayserlichen Fiscals gegen die Erbbeständer des Klosters N. zu F. wegen nicht angenommener Processe und Mishandlung des Cammerbotens,

2) eine Exceptionsschrift in Sachen der Herren Deputirten des N. Klosters zu Fr. gegen die klösterliche Erbbeständer N. N. zu R., welche als ein Beytrag der Diss. de poena privationis canonis &c. anzusehen ist. 3) eine Replic der evangelischen Gemeindsglieder zu H. gegen die Freyherren v. B. die Forthaltung des evangelischen Gottesdienstes betreffend. IV) Findet eine Klage auf Belohnung ohne ausdrückliches vorhergehendes Pactum Statt, wenn der Kläger auch nicht einmal das Quantum der Belohnung bestimmen kann? ein Beytrag zu der Lehre von dem Arbitrium des Richters. Eine Mutter und ihre Tochter, die einer Frau, über 30. Jahr blos für Versprechungen Magddienste gethan haben, bitten bey dem Richter um die versprochene Freysprechung von demjenigen Kapital, das ihnen die Frau versprochen hatte. Der Hr. B. behauptet, daß diesen beiden dienenden Personen die Condictio incerti zustehe, und der Richter auch nach erwiesener Dienstleistung darauf erkennen und einen angemessenen Lohn bestimmen müsse. V) Entwurf eines neuen gerichtlichen Verfahrens mit erläuternden Mustern. Allen mächtigen Menschenfreunden zur väterlichen Beherzigung geweihet. Nach diesen gutgemeinten Vorschlägen soll in der ersten Instanz

stanz blos mündlich verfahren und sonst alles, soviel es möglich ist, abgekürzt werden. In der zweyten Instanz soll kein Proceß unter 50, und in der dritten unter 200 Reichsthaler angenommen werden. Nach dieser Vorschrift wird 1) ein gerichtliches Verfahren, welches durch alle drey Gerichtsstände ohne Beweisführung und Incidentpunkte innerhalb vier Monate zu Ende gebracht ist, 2) ein Verfahren in zwey Gerichtsständen mit Beweisführung und Incidentpunkten innerhalb sechs Monate, als Beyspiele angeführt. Diese Vorschläge haben verschiedenes, wodurch sie sich einem Gesetzgeber empfehlen. Allein sie werden vermuthlich das Schicksal ihrer Mitbrüder haben – und unerfüllt bleiben. Der Hr. V. dieser Meditationen zeigt sich auch wirklich als einen Mann, der über sein Fach nachdenkt, und dasselbe auch durch bessere Einkleidung zu empfehlen sucht. Seine Schreibart ist nur bisweilen ein wenig zu gedehnt. Gedrängtere Schreibart wird ihm gewiß noch mehrere Leser verschaffen.

A.

XIV.

Augustin von Balthasars B. R. D. und ehemaligen Lehrers der Greifswaldischen Akademie ꝛc. Historischjuristische Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübischen, durch angehängte Beylagen, bewährt und erläutert, nebst einem andern Anhange von ähnlichem Innhalt, in Absicht der Städte Mecklenburgs bey Gelegenheit der 1777. eingetretenen fünfzigjährigen Amtsjubelfeyer dieses Höchstverdienten Greises, nebst einigen Zusätzen, zum Druck eingerichtet und befördert von Christoph Gottfried Nicolas Gesterding, B. R. D. und Sachwald bey dem Wismar. Tribuual. Greifswald bey Röse. 1777. 17 Bogen in klein Quart.

Bekanntlich gehört das Lübische Recht unter diejenigen Gesetze, welche auch in andern Ländern aufgenommen worden sind. Ausser den Hollsteinischen Städten, und der Lauenburgischen Stadt Möllen gilt solches auch in Schwedischpommern und Mecklenburg. Es fehlt zwar nicht an Schriftstellern über diesen

Gegen-

Gegenstand. Doch ist noch eine reiche Nacherndte vorhanden. Der Herausgeber dieser Abhandlung hat die Erlaubnis gehabt, die Balthasarischen Papiere hierüber zu benützen, und daraus ist gegenwärtige Abhandlung entstanden.

Die Pommerischen Städte nahmen ausser den gemeinen Rechten auch die andrer ansehnlichen teutschen Städte an, und liessen diese Aufnahme vom Landsherrn bestätigen, oder sich damit bewidmen (§. 3). Unter diese fremde Rechte gehört vorzüglich das Culmische, das Brandenburgische, das Magdeburgische, bey den meisten aber das Lübische. Die Herzoge gaben sich auch vergebens Mühe, das römische Recht als allgemein geltend einzuführen, oder doch den Städten eigene Gesetze zu verschaffen, und die alte Verfassung wurde von der königlich Schwedischen Commißion unverändert gelassen (§. 4). Die einzelnen fremden Rechte geht der V. in folgender Ordnung durch. 1) Das Sächsische Recht, welches wahrscheinlich unter der Regierung H. Casimirs II. und Bogislafs III. mit den Sächsischen Colonisten gekommen ist. Solches gilt zu Golnow, Anklam, Ukermünde, Penkun, Freyenwalde, Regenwalde, Damm und Grimmen, und auch einigermassen in Rügen (§. 6).

2)

2) Das Magdeburgische Recht oder Sächsische Weichbild in den Pommerschen Städten. Doch gelten die Sächsischen Rechte in Pommern nicht, wie sie schriftlich verfaßt sind, sondern nach dem Gebrauch, gelten auch ausser den Städten weder in bürgerlichen noch Lehensachen (§. 7). Das Magdeburgische Recht gilt auch in der Stadt Altenstettin, die schon 1243. damit bewidmet worden ist; doch hat diese Stadt auch eigne Statuten (§. 9. 10); in der Stadt Anklam ehemals, Freyenwalde, Garz, Golnow, Greiffenhagen, Pasewalk, Penkun, Pölitz und Pyritz, nicht aber in Ukermünde, die vielmehr das Lübische Recht angenommen hat. 3) Das Culmische oder Cölmische Recht in einigen Hinterpommerischen Städten, nemlich zu Lauenburg, Butow und Rummelsburg (§. 22). 4) Das Brandenburgische Recht an einigen Orten. 5) Das Schwerinische besonders zu Daber, auch Stralsund, Greifswald und Demmin. 6) Das Lübische Recht, welches die Pommerischen Hanseestädte angenommen haben. Schon im Jahr 1242 verliehe Tetlev der Stadt Loitz das Lübische Recht. Dieses Recht gilt sowohl in den Vorpommerischen Städten, Stralsund seit 1234, Greifswald seit 1250, Anklam seit 1244, Wolgast wahrscheinlich seit 1226, Demmin schon vor 1288,

Loitz,

loitz, Barth 1255, Tribsees 1285, Damm-garten 1258, Grimmen 1349, Usedom 1298, Lassahn, Gützkow, Ukermünde, Greiffenhagen, in der Stettinischen Lastadie, Bergen ꝛc. als auch den Stettinischen und Hinterpommerischen Städten, Stargard 1292, Stolpe 1310, Cöslin 1266, Greiffenberg 1262, Neu Treptow 1285, Regenwalde, Rügenwalde 1312, Golnow 1314, Stadt und Stift Cammin 1276, Colberg 1255, Neugardten, Belgardten 1299, Polz, Bärenwalde, Beblitz, Massow 1286, Labes, Daller, Plate 1277, Regamünde und Wulffsberg. Allein auch das römische Recht ist schon im dreyzehnten Jahrhundert in Pommern bekannt und von verschiednen Städten als Stadtrecht angenommen worden. Hieher rechnet der V. die Städte Franzburg, Richtenberg, Neuenstettin und Bahnen (§. 61). Unter dem Lübischen Recht wird nicht immer der Gebrauch des statutarischen Rechts selbst, sondern das Recht, die Stadtverfassung nach der Lübeckischen einzurichten, verstanden (§. 63). Das Lübische Recht gilt auch nur in den angenommenen Artikeln, und die Bestätigungen gehen nur auf den vorhergehenden Gebrauch (§. 64). Die Aufnahme desselben ist auch willkührlich gewesen, und die Städte können dasselbe abändern oder gar abschaffen (§. 65). Ist das Lübische

Recht nach seinem ganzen Umfang angenommen, so darf man desselben Gebrauch in einzelnen Artikeln nicht beweisen (§. 67). Doch wird auch hier nur dasjenige Recht verstanden, welches schon zur Zeit der Bewidmung üblich war (§. 68). Einige Städte aber, wie z. B. Stralsund und Greifswalde haben der Regel nach das revidirte lübische Recht vor sich (§. 69). Der Magistrat zu Stralsund verwies (1674) die Parthien auf Mevius Commentar, und verband sich, dessen Meinung im Entscheiden zu befolgen (§. 70). In peinlichen Fällen aber ist das Lübische Recht durch die Peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. aufgehoben worden. Doch bedient sich Stralsund und Greifswalde in Ansehung der Bestrafung des Ehebruchs des Lübischen Rechts (§. 71). In dem ersten Anhang sind die Beweisurkunden und übrige Erläuterungsaufsätze enthalten. Unter den Urkunden sind einige ungedruckte. Im zweyten Anhang aber steht ein kurzes Verzeichnis von den Stadtrechten und besonders von der Aufnahme des Lübischen Rechts im Mecklenburgischen. Wegen Mangel an Zeit und hinlänglichen Beyträge liefert der V. dieses Verzeichnis, wie es Hr. von Balthasar gesammelt hat. Künftig aber erscheint es vielleicht vollständiger. In folgenden Mecklenburgischen Städten ist das Lübische

Recht

Recht aufgenommen worden, zu Boitzenburg 1267, Neubrandenburg in Ansehung der Gebäude und ehlichen Gemeinschaft der Güter; in Ansehung der Erbfolge aber gilt das Märkische, im übrigen das gemeine Recht; zu Crivitz, Cröpelin 1378; zu Dierhagen in Ansehung der ehlichen Gemeinschaft; zu Dömitz, Gadebusch 1218, Gnoyen 1290; Goldberg 1248, Grabow 1255, Grewesmühlen 1359, Güstrow 1222, Alten Kahlen 1244, Neu Kahlen, Kübtz, Marlow 1459, Pentzlin, Plau 1218, Ribnitz 1271, Rostock 1218, Schwan, Schwerin, welches Recht ein Auszug aus dem Sächsischen und Lübischen ist; in der Neustadt zu Schwerin 1220, zu Sternberg 1309, Sulz 1298, Teßin, Mahren, Warnemünde, Wismar 1266, Wittenberg 1319 und Waldeck. Zu der Geschichte der teutschen Rechte ist diese Abhandlung ein sehr brauchbarer Beytrag, der mit vieler Mühe gesammelt worden ist.

A.

XV.

Bargildi Franconis Disquisitio de Ducatu et Judicio provinciali Episcopatus Wirceburgensis in ordine ad valorem argumenti praesumptae ex situ Superioritatis territorialis. Ohne Bemerkung des Druckorts 1778. 16 Bogen in Quart.

Bekanntlich behauptet das Hochstift Würzburg, daß das Herzogthum von Franken und das damit verbundene Landgericht ihm zustehe, und daher ihm viele Stände unterworfen seyen. Allein diese haben dieser Behauptung immer widersprochen. Verschiedne Schriften sind deswegen erschienen, und diese vermehrt gegenwärtige Abhandlung, deren Verfasser gegenwärtig noch unentdeckt geblieben ist. Ob dieser Gegner der Würzburgischen Behauptung gründlich zu Werk gegangen sey, mag der Leser selbst aus folgendem Auszug bestimmen.

Das erste Kapitel widerlegt das vorgegebene Alter des Würzburgischen Herzogthums. Nach den Würzburgischen Schriftstellern ist dieses Herzogthum so alt als

das

das Stift selbst. Dieses behaupten vorzüglich Tritheim und Eckart. Allein Tritheim ist ein zu junger Zeuge und nicht wenig verdächtig. Alle älteren Geschichtschreiber schweigen, und der Pipinische Schenkungsbrief fehlt. Dieses fühlt Eckart selbst, und nimmt deswegen seine Zuflucht zu andern Urkunden Ludwig des Frommen und Arnulphs, welche aber ebenfalls nichts beweisen, weil in der darinn vorkommenden Carlomannischen Schenkung nur Kirchen, Kapellen und Cellen, welche in 16. Gauen zerstreut lagen, Meldung geschieht. Der Ausdruck Mark bedeutet auch ein Dorf, nicht aber ein Herzogthum. Auch keine Vermuthung kann statt haben. Beide Schwerder waren damals noch getrennt, und die Exemtion bewirkte nur die Befreyung von den drückenden Abgaben, und eine mehrere Berichtigung des imperii mixti. Daher entstand zwar eine Gerichtbarkeit, aber keine herzogliche Gewalt. Die fränkischen Herzoge hatten keine erbliche Würde, und sie erfuhren unter den Karolingern verschiedene Veränderungen, indem sie bald abgeschaft, bald wiederum hergestellt wurden. Vor dem Ende des IX. Jahrhunderts kommt auch kein Ostfränkischer Herzog vor. Im Anfang des X. Jahrhunderts aber ist Conrad der jüngere Herzog von Ostfranken gewesen. Von ei-

nem Würzburgischen Herzogthum aber findet man keine Spuhren. Mit Conrad des jüngern Tod (1047.) hörte das Herzogthum auf, und Franken stund unmittelbar unter dem königlichen Fiscus bis auf K. Heinrich IV., ungefähr 1080. Das zweyte Kapitel handelt von dem Würzburgischen Herzogthum in und unter dem Fränkischen Herzogthum. Die erste Meldung des Würzburgischen Herzogthums geschieht in einem Gnadenbrief des K. Heinrich II. (1017), welchen K. Heinrich V. (1120) bestätigt hat; dann auch in einem Gnadenbrief K. Friedrich I. (1167). Unter den Geschichtschreibern gedenkt desselben Adam von Bremen und Conrad von Ursperg. Ostfranken kommt bald als die Provinz aller Franken, bald aber auch nur als ein Theil dieser Provinz vor. Unter den Merovingern war Würzburg der Sitz der Ostfränkischen Herzoge, nachher der Bischöfe, unter denen es den Namen des Herzoglichen Sitzes beybehielte. Die bischöflichen Länder selbst wurden bey ihrem grösern Zuwachs Herzogthümer genannt. In K. Friedrichs Gnadenbrief kommt zwar das Würzburgische, nicht aber das Ostfränkische Herzogthum vor. Von Friedrich von Staufen an, der das Fränkische Herzogthum von K. Heinrich IV. erhielt, blieb dieses bey der Hohenstaufischen Familie

lie

lie bis zu ihrem Ausgang. Die Stelle aus dem Adam von Bremen beweißt nur soviel, daß die Würzburgischen Bischöfe unter keinem Herzoge gestanden, nicht aber, daß sie selbst Herzoge gewesen seyen. Der bey Conrad von Ursperg vorkommende Ducatus aber muß nur von einem kleinern verstanden werden, da H. Conrad seinem Vater folgte. Conrad ist auch nicht gleichzeitig, sondern ein Schriftsteller des folgenden Jahrhunderts. Das Würzburgische Herzogthum war auch nur in sofern von der Fränkischen Herzoge Gewalt befreyt, soweit ihre Exemtion reichte, und diese betraf allein die Gerichtbarkeit. Folglich mangelten den Bischöfen alle übrigen Herzoglichen Rechte, von denen wenigstens keine Urkunde vorgebracht werden kann. Das dritte Kapitel zeigt, daß die Grenzen des Würzburgischen Herzogthums ohne Grund mit den Stifts- und Sprengelsgrenzen gleich weit ausgedehnt werden, da sie doch vielmehr auf das weltliche Gebiet des Stifts eingeschränkt werden müssen. Den Beweis seiner Behauptung nimmt der V. aus den Gnadenbriefen selbst, in denen nemlich den Bischöfen nur über die homines ecclesiae die Gerichtbarkeit zugestanden worden seye. Bargildi oder freye Menschen hingegen stunden allein unter dem Herzog, ausser sie unterwarfen sich selbst gerne.

Dies Hochstift dehnt die Grenzen seines Herzogthums auf seinen ganzen Sprengel vermöge des Gnadenbriefs K. Friedrichs I. aus. Allein darinn erhielt dieses Herzogthum keine neuen Grenzen, und die Worte: per totum episcopatum sind durch die gleichfolgenden: et Ducatum eingeschränkt. Daß diese Einschränkung gemacht werden müsse, beweißt der V. dadurch, weil sonst sehr viele Reichsstände, die in dem sehr weitläufigen Sprengel dieses Stifts liegen, dem Stift unterworfen seyn würden, welches aber nicht sey. Würzburg hat auch in seinem Ducatu nichts als das Jus Comitatus in suum patrimonium erhalten, wie die Gnadenbriefe und ein kayserlicher Ausspruch beweisen. Im vierten Kapitel wird bewiesen, daß die alten Grenzen dieses Herzogthums weder bey der Erlöschung des Hohenstaufischen Hauses, noch in dem so genannten grosen Zwischenreich verändert worden seyen. Nach der Zerrüttung des Fränkischen Herzogthums regierte der Bischof zu Würzburg in dem seinigen desto freyer und unabhängiger. Schon frühe (1279) kommt eine Policeyordnung für die Handwerker, und ein Mandat (1299) von der Einwilligung der Eltern bey der Standesveränderung der Kinder vor. B. Otto II. reformirte die geistlichen und weltlichen Gerichte. Allein

dessen

dessen ungeachtet hatte Würzburg die ganze Landshoheit noch nicht. Auch findet sich im XII. Jahrhundert keine Spuhr von einer Ausdehnung der Grenzen dieses Herzogthums. Das fünfte Kapitel zeigt, daß in dem Gnadenbrief K. Karl IV. über das Landgericht des Herzogthums zu Franken die Grenzen des Herzogthums bestätigt, und auf die Grenzen des Landgerichts eingeschränkt hat. Gegen die Befehdungen wurde ausser andern Landgerichten auch das Würzburgische von K. Karl IV. (1347) errichtet. Durch diesen Gnadenbrief aber hat Würzburg keinen neuen Gerichtssprengel erhalten, da es eine blose Bestätigung der alten Rechte ist. Vor Karl IV. findet sich kein Gnadenbrief, in dem der Bischof zu Würzburg Landrichter genennt worden wäre. Der B. hat vielmehr diesen Titel selbst angenommen, und auf diesen erst ist der Gnadenbrief gegründet. Der B. bekam also neben seiner eigenen Gerichtbarkeit auch die kayserliche zu verwalten. Es waren aber bekanntlich noch mehrere Landgerichte in Franken, nemlich zu Nürnberg, Anspach, Baireuth, im Hennebergischen, zu Schweinfurt und Rotenburg an der Tauber, und die meisten derselben lagen in dem Würzburgischen Sprengel. Ihre Stiftung fällt entweder in die Zeit kurz vor K. Karl IV., unter, oder

auch nach demselben. Aus diesem Geschichtsumstand muß der Gnadenbrief für Würzburg, in dem steht, es soll kein anderes Landgericht im Würzburgischen seyn, erklärt, und daher der Ducatus in einem engern Verstand genommen werden. Der Unterschied aber zwischen höhern und niedern Landgerichten ist in Franken unbekannt gewesen. Auch den im Gnadenbrief verliehenen Blutbann haben die benachbarten Reichsstände, z. B. die Grafen zu Hohenlohe schon 1351., zu Löwenstein: Wertheim, zu Castell, Rieneck heut zu Tag Rostitz, Dernbach nun Schönborn, Schwarzenberg, Seinsheim, die Herren von Limburg Speckfeld, und die Stadt Windsheim ausgeübt, und also steht auch der Blutbann dem Würzburgischen Landgericht im ganzen Stift nicht zu. Das sechste Kapitel löset den Zweifel des Karolinischen Gnadenbriefs auf, in dem nemlich dem Würzburgischen Landrichter die Gerichtbarkeit über die Grafen, Baronen und Reichsdienstleute verliehen wird. Aus einer Stelle dieses Gnadenbriefs sucht Würzburg die Unterwürfigkeit der Fränkischen Grafen und Baronen unter sein Landgericht zu beweisen. Allein daselbst werden nur diejenigen Grafen und Herren, welche in dem Gebiet des Bischofs mit Gütern oder der Ministerialität, Hofämtern

oder

oder Lehen angesessen sind, verstanden. Die Kayser liessen nemlich geschehen, daß die Grafen und Dienstleute des Reichs, wenn sie in den geistlichen Ländern Lehen hatten, und darinn wohnten, in Ansehung des juris Banni und Duelli den B. unterworfen waren. Ob es aber im Würzburgischen wirklich solche angesessene Grafen gegeben habe, ist wegen mangelnder Beyspiele zweifelhaft. Der Gnadenbrief muß auch mehr nach der damals gewöhnlichen Schreibart beurtheilt werden. Das Jus Duelli hatten auch andere Fränkischen Landgerichte selbst im Stift Würzburg. Im siebenden Kapitel beweißt der B., daß selbst nach der angenommenen Würzburgischen Hypothese diese vorhergehende Schwierigkeit die Regel, daß die Gränzen des Würzburgischen Herzogthums nur auf das Stiftsland sich einschränken, nicht verändere. Gesetzt, man giebt auch zu, daß K. Karl IV. die Grafen und Dienstleute dem W. Landgericht unterworfen hat, so kann man dieses doch allein von Lehenleuten oder Ministerialen des Stifts verstehen. Allein das Lehensverhältnis hebt die Unmittelbarkeit nicht auf, und auch die Ministerialität nicht immer. Selbst solche Grafen und Dienstleute stunden nicht unter des B. Territorialgerichtbarkeit, sondern unter dem B. als einem delegirten

Richter des Kayſers. Dieſer Delegation Absicht war, die Juſtitz deſto ſchleuniger zu verwalten. Alſo iſt nicht das Land des B. die Urſache dieſer Gerichtbarkeit, welche nur vicaria iſt, ſich nicht auf unmittelbare Länder erſtrecket, und auch kein Appellationsgericht iſt. Durch dieſes Gericht ſind die Grenzen des Herzogthums nicht in Anſehung des Landes, ſondern höchſtens in Anſehung der Perſonen erweitert worden. Das achte Kapitel. Der angenommenen Regel in Anſehung der Grenzen des W. Herzogthums ſteht auch der verſchiedne Zuwachs der landgerichtlichen Gerichtbarkeit, welchen daſſelbe durch Herkommen und Verträge erhalten hat, nicht entgegen. Soweit des B. Herzogthum geht, ſoweit geht auch ſeine Gerichtbarkeit. Jene ſchränkt ſich aber auf ſein eigen Land ein. Ausnahmen aber entkräften dieſe Regel nicht, und müſſen erſt hinreichend bewieſen werden. Woher aber die Reichsgrafen und Dienſtleute des Stifts Vaſallen geworden ſind, iſt dunkel. Die häufigen ſchiedsrichterlichen Ausſprüche mögen viel darzu beygetragen haben. Der B. dehnte auch frühe unter dem Titel des Landrichters ſeine Gewalt über ihre Grenzen ſehr aus. Die gefährlichen Folgen ſahen die Grafen und Dienſtleute ein, und ſuchten ſich deswegen durch eine Vereinigung mit der

Reichs-

Reichsritterschaft (1402 und 1423.) in Sicherheit zu setzen. Sie versprachen einander wechselseitige Hülfe und setzten Schiedsrichter, Fünfer genannt, zur Entscheidung ihrer innerlichen Streitigkeiten nieder. An dieser Gesellschaft nahmen auch die im Stift Würzburg gesessenen Grafen und Ritter Antheil, und nachher fand es Würzburg, wie andre Landsherren, sich vortheilhaft, ebenfalls beyzutreten. Durch grosse Schulden und innerliche Unruhen wurde der Stiftszustand um diese Zeit sehr verschlimmert. Um aber das völlige Verderben desselben zu verhindern, theilte der B. Johannes von Brünn (1475) die Herzogliche Regierung mit seinem Kapitel, Vasallen und Ministerialen, aus denen 21. Personen die Regierung verwalten sollten. In diesem Vergleich ist auch der Ursprung der Würzburgischen Landstände; die also mehr Vertragsweise als aus Unterwürfigkeit entstanden sind. Damals fand man für die Reichsstände auch nichts gefährliches, wenn sie zugleich Landstände waren. Die Rechtshändel der Grafen, und Ritter wurden vermöge dieses Vergleichs von dem Bischof mit dem Rath der Dreymänner entschieden. Dieses waren also willkührliche Austräge. Erschien aber der Beklagte vor diesem Gerichte nicht, so kam die Sache an das W. Landgericht. In Ansehung der peinlichen Fälle aber ist dieser Ver-

gleich etwas dunkel. Doch läßt sich aus der Analogie der Teutschen Gerichtsverfassung schliessen, daß nur angesessene Vasallen in peinlichen Fällen unter dem Landgericht stehen. Vielleicht unterwarfen sich auch andere demselben in Ansehung ihrer Personen, um dadurch den harten Vehmgerichten zu entgehen. Ihre eigenen Unterthanen aber kamen dadurch nicht auch unter die Landgerichte. Ueberhaupt schränkt dieser Vergleich die Rechte der Grafen und Adelichen im geringsten nicht ein. Vielmehr sollen die Unterthanen an ihrer Herren Gerichte gewiesen werden, wenn nicht W. darüber die Gerichtbarkeit hergebracht hat. Im Fall der verweigerten Gerechtigkeit wird zwar erlaubt, sich an den ordentlichen obern Richter zu wenden. Allein von diesem Fall kann auf eine Unterwürfigkeit nicht geschlossen werden, weil man in diesem Fall sich auch an einen sonst incompetenten Richter wenden konnte. Von der Appellation aber, die hier mehr bewiese, schweigt der Vergleich. Daß die Streitigkeiten zwischen Rittern und Geistlichen dem Bischof zur Entscheidung vorbehalten worden sind, rührt von dieser befreytem Gerichtsstand her. Auch kann man daraus, daß die Grafen und Ritter zum Stift und Land des Herzogthums in Franken gehörende genennt werden, auf den Landsassiat nicht schliessen, da diese Benennung auf

die

die Diöces ihre Beziehung hat, und durch welche sie ihr persönliches Verhältnis wegen der Lehen oder Ministerialität anzeigen wollten. Man muß auch ohnehin diesen Ausdruck nach der damaligen Schreibart beurtheilen. Dieser Vergleich aber ist nicht lange unverletzt geblieben, und die Fränkischen Grafen und Ritter, welche Würzburgische Vasallen oder Ministerialen waren, haben 1446. aufs neue sich verbunden, einander selbst mit gewaffneter Hand beyzustehen und wegen ihrer Angelegenheiten jährlich zweymal zusammen zu kommen. Nachher sind diesem Bündnis noch mehrere, und darunter die Stadt Schweinfurt beygetreten, und der Vergleich selbst ist 1459. dahin erneuert worden, daß man den B. zu Würzburg nicht als Schiedsrichter, und auch das Landgericht nicht erkennen wolle. Im Jahr 1461. gieng der B. Johannes v. W. einen neuen Vergleich ein, in welchem, ausser den Austrägen, der Ritterschaft die ihr im Vergleich von 1435. zugestandenen Rechte bestätigt, die Entscheidung der Streitigkeiten der Ritterschaft unter sich, ihr vorbehalten, und des Landgerichts Gewalt nur auf die vom B. zu Lehen getragenen Leute und Güter eingeschränkt worden ist. Alle übrigen Rechte, welche W. zu behaupten sucht, haben keinen hinreichenden Grund, und sind daher mehr Usurpationen. Das neunte Kapitel zeigt den Verfall des

W.

W. Landgerichts. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts fiel das Ansehen dieses Gerichts. So hörten die feyerlichen Zweykämpfe seit 1466. auf, und statt des Bischofs hatte nun ein Domherr den Vorsitz darinn. Die Grafen und andre freyen Ministerialen und Vasallen suchten, theils durch kayserliche Privilegien, theils auf andre Art, z. B. wegen Uebertretung des Vergleichs, sich von dieser Verbindung los zu machen. Der Landfriede von 1466., hat die Grafen in Ansehung persönlicher Klagen den Fürsten gleich gemacht. Auch die Reichsritterschaft suchte sich seit dieser Zeit der Landshoheit immer mehr zu entziehen. Auch in Ansehung ihrer Lehen, welche sie von den Reichsständen haben, hat sich die Reichsritterschaft im Besitz der Unabhängigkeit erhalten. Unter den K. Max I., Karl V. und Ferdinand I. wurde die Verfassung des Landgerichts vollends umgeändert, da es ein wahres mittelbares Untergericht wurde, von dem man an das bischöfliche Hofgericht appellirte, und also dadurch aufhörte, ein kayserliches Gericht zu seyn. Auch in Ansehung der Sachen änderte es sich, indem die peinlichen Sachen andern Gerichten übertragen wurden. Ueberhaupt bestimmte blos ein Herkommen die demselben übrig gebliebenen Fälle. Ordentlicher weise sind zwar nur die Würzburgischen Unterthanen demselben heut

zu

zu Tag unterworfen. Doch giebt es Ausnahmen, die auf Verträgen und Herkommen beruhen. Für den Landsherren ist daher immer die Vermuthung gegen den so genannten Landgerichtsgang, und also gegen die Uebergriffe (Usurpationen). Zuletzt merkt der V. noch an, daß verschiedne Reichsstände der Würzburgischen (1521) gesuchten Belehnung mit dem Herzogthum zu Franken widersprochen, der Bischof zwar dieselbe erhalten, allein Reversalien, dadurch niemand an seinen Rechten zu schaden, ausstellen müssen habe. Im zehenden Kapitel wird also gezeigt, daß der Beweis der Landshoheit aus der Lage im V. Herzogthum nicht angewandt werden könne. In Bestimmung des Begrifs eines geschlossenen Landes sind die Gelehrten sehr verschiedener Meinung, und viele verwerfen diese Abtheilung als unnützlich. In Franken wenigstens giebt es keine geschlossenen Länder. Am Ende ist die ganze Abhandlung in kurzen Sätzen wiederholt. Ueber Gerechtsame der Reichsstände zu urtheilen, ist nicht die Sache des Privatmanns, und daher enthält sich auch Rec. gerne desselben. Der Verfaser gegenwärtiger Abhandlung zeigt sich als einen Kenner unserer Geschichte und Staatsverfassung, und seine Gegner werden ihm gewiß zugestehen, daß er seine Sache gut vertheidigt habe. Die Einkleidung und beson-

ders

ders die Schreibart hätten vielleicht noch mehr Vollkommenheit erreichen können.

A.

XVI.

Franc. Jos. Hartleben U. J. D. El. Mog. Consil. aul. Meditationes ad Pandectas, quibus cel. Augustini a Leyser Meditationes variis in capitibus refelluntur, contra impugnatores recentiores vindicantur et ita supplentur, ut novum omnino opus resultet. Voluminis I. P. I. Francofurti ad Moenum impensis Andreaeis 1778.

Die Absicht des Hrn. V., die auch der Titel selbst schon anzeigt, ist, die Leyserischen Meditationen gegen die geschehenen Angriffe zu vertheidigen, aber auch die unrichtigen Grundsätze und Meinungen, welche in denselben enthalten sind, zu berichtigen. Er hat deswegen auch die Leyserische Ordnung befolgt, und sein Werk darnach abgetheilt. Dieser erste Theil enthält folgende fünfzehn Specimina. I. De Justitia & Jure. Ulpians Erklärung der Gerechtigkeit (L. 10. pr. de J. & J.) seye zu stoisch und gehe mehr auf die inter-

nam.

nam. Man müsse unter der Gerechtigkeit der Personen und der Handlungen unterscheiden (Med. 1). Die Eintheilungen der Gerechtigkeit seyen von keinem Nutzen (2). Die Freystätte seyen als Hindernisse der Gerechtigkeit einzuschränken (3). Die unterbleibende Vollstreckung der Urtheile der Reichsgerichte aber widerspreche nicht immer der Gerechtigkeit (4). II. De interpretatione. Der Hr. B. hält nur allein die doctrinalem für eine wirkliche rechtliche Auslegung, die authenticam aber mehr für ein neues Gesetz. Allein der vom Hrn. B. angegebene Begrif der Auslegung ist zu enge. Die Beobachtung der hermeneutischen Regeln scheint wenigstens mir kein wesentliches Stück derselben zu seyn (1). Man könne sich der extensiven Auslegung auch bey Strafgesetzen und Privilegien bedienen, wenn der Fall mehr aus dem nemlichen als ähnlichen Grund entschieden werden kann. Ich glaube, diesen Unterschied giebt man dem Hrn. B. gerne zu, da der Streit mehr die Entscheidung aus einem ähnlichen Grund betrift (2). Die so genannte politische Auslegung, die nemlich darauf Rücksicht nimmt, ob das Gesetz auf die Staatsverfassung passe, muß freylich auch bey dem römischen Recht nicht ausser Acht gelassen werden (3). Die höchsten Landsgerichte können ein Gesetz nicht authentisch erklären, weil die stillschweigende Erlaubnis

laubnis des Landsherren nicht erwiesen ist, und diese Auslegung ohnehin nach des Hrn. B. Begriffen eine neue Gesetzgebung ist (4). Auch die ordentlichen Reichsdeputationen können ohne besondern Auftrag die Reichsgesetze nicht authentisch erklären (5). III. De Jurisprudentia & Jure consulto. Auch Religions- und Kirchensachen, in sofern sie rechtliche Verhältnisse betreffen, stehen unter der Gesetzgebung und sind ein Gegenstand der Rechtsgelehrsamkeit. Die katholischen Gottesgelehrten leugneten dieses, und verwehrten daher den Laien den Zugang zum Lehrstuhl des Kirchenrechts. Allein in unsern Tagen sehen die Fürsten den Nutzen von Kanonisten, welche Laien sind, ein. Selbst zu Maynz ist der berühmte Kanonist, Hr. Dürr, ein Laie (1). Der Cavillator ist vom juris perito darinn unterschieden, daß er die Gesetze, die er versteht, verdreht und falsche Folgen daraus zieht (2). Daß der Rechtsgelehrte sich schämen müsse, wenn er etwas, ohne die Gesetze anzuführen, behauptet, leidet viele Einschränkung (3). Die akademischen Studien der Domherren werden nicht nach der gemeinen, sondern einer besondern Matrikel, in welche sie in Beysein zweyer Zeugen eingeschrieben werden, in Ansehung der erforderlichen Zeit berechnet (4). Die Rangstreitigkeiten der Doctoren der Rechte mit andern müssen in Ermangelung beson-

drer

drer Gesetze zu jener Vortheil entschieden wer-
den (5). IV. De Jure Naturae & Gentium.
Den Gebrauch der vergifteten Waffen hält
Hr. H. nach dem Natur- und Völkerrecht für
unerlaubt. Allein seine Gründe sind nicht
überzeugend. Man darf seinem Feind auf al-
le mögliche Art, also auch durch Gift schaden.
Moral und Herkommen aber gehören nicht hie-
her (1). Nach des Hrn. V. Meinung giebt es
keinen solchen Grundsatz im Naturrecht, aus
dem man alles herleiten könnte. Doch seye
es auch nicht nöthig. Welches ich dahin ge-
stellt seyn lassen will (2-5). Die Pflichten
gegen die Thiere sind nicht so heilig, als die
gegen die Menschen und die Grausamkeit ge-
gen die Thiere kann daher nicht unter die Ver-
brechen gerechnet werden (6. 7). Daß das
Völkerrecht durch Verträge neue Bestimmun-
gen erhalten, und dadurch vom Naturrecht
unterschieden werden könne, giebt wohl jeder
gerne zu (8). Fehlen einem Testament die
nöthigen Erfordernisse, so ist es ungültig, wenn
auch gleich die vorhandenen Umstände die
Beobachtung derselben verhindert oder gar un-
möglich gemacht haben. Die Billigkeit ver-
ändert diese Grundsätze nicht (9). Die Bil-
ligkeit wird dem strengen Recht vorgezogen,
1) wenn aus der Befolgung des letztern etwas
ungereimtes entsteht, 2) wenn man, durch ei-
nen Zufall gehindert die vorgeschriebene Form

nicht beobachten kann, 3) wenn die besondern Umstände, auf welche der Gesetzgeber beym Gesetz gesehen hat, wegfallen, und 4) wenn man darüber streitet, was Rechtens ist, so wird die der Billigkeit am nächsten kommende Meinung vorgezogen (10). Die Verordnung eines deutlichen Gesetzes darf der Richter aus einer obgleich offenbaren Billigkeit nicht mildern, wie Leyser behauptet hat (11). V. De jure privato Principum. Dieses ist freilich vom Natur- und bürgerlichen Privatrecht unterschieden (1). Die teutschen Reichsstände müssen sich nach dem römischen Recht richten, in sofern die Sache nicht durch die Reichsgesetze und Hausverträge bestimmt ist (2). Sie müssen deswegen auch bey ihren Testamenten dieses thun (3). Doch wird das besondre Vermögen derselben erst in 40. Jahren verjährt (4). VI. De origine Juris. Das Justinianeische Recht gilt in Teutschland als ein geschriebenes Recht und darf dessen Gebrauch also nicht erwiesen werden (1. 2). Widersprechen sich die Pandecten und Institutionen, so werden gewöhnlich jene vorgezogen (3). K. Leos Novellen gelten in Teutschland nicht (4). Was aus denselben gemeiniglich hergeleitet wird, ist vielmehr aus dem römischen oder kanonischen Recht oder Herkommen entstanden (4). Die Verordnung des L. un. C. Theod. de respons. prud., nach welcher die Entscheidung

Papinians, Paulus, Cajus, Ulpianus und Modestinus, wenn aber diese selbst unter sich uneinig sind, Papinians vorzugsweise gelten solle, hält der Hr. V. für sehr gut, und wünscht eine Nachahmung von Seiten der teutschen Fürsten (5). VII. De Responsis Prudentum. Gegen den Hrn. Staatsrath v. Moser behauptet Hr. H., daß diejenigen Länder, in denen die Verschickung der Acten nicht statt findet, nicht glücklicher, als die übrigen seyen (1). Spricht der Richter, ungeachtet er von den Parthien um die Verschickung gebeten worden ist, selbst, so ist sein Urthel nicht ungültig, wie Leyser behauptet, weil der Richter hier nichts weiter als sein Amt verrichtet. Dieses gilt auch von wichtigen peinlichen Fällen (2. 3). Zu Augusts Zeiten konnten die Rechtsgelehrten die neue Rechtsgrundsätze aufstellen (4). Nach dem Churmaynzischen uneingeschränkten Appellationsprivilegium fällt auch die Verschickung der Acten weg, ausser es trüge jemand Bedenken, eine wichtige Sache vor Gericht entscheiden zu lassen, in welchem Fall er, wenn die Summe appellabel ist, die Verschickung der Acten verlangen kann (5). Schickt der Richter in der höchsten Revisions-Instanz die Acten an ein Collegium, gegen das eine Parthie protestirt hat, so ist das Urthel des Collegiums ganz und gar ungültig, welches Leyser geleugnet hat (6). VIII. De Legibus.

Beruft sich jemand auf ein neues Gesetz, so muß er desselben Bekanntmachung beweisen, wenn sie anderst nicht vermuthet wird, eine solche Vermuthung aber entsteht nicht aus den gedruckten Exemplarien des Gesetzes, oder aus eines Privatmanns Sammlung derselben (1:3). Die Anwendung des L. 7. C. de LL., in dem die Gesetze nur auf zukünftige Handlungen und Sachen eingeschränkt werden, ist oft sehr schwer zu bestimmen. Hieher rechnet der Hr. V. den Fall, wenn ein gewisses Handwerk das Innungsrecht ausschliessungsweise erhält, so seye ein solcher Gnadenbrief nicht nur von der Zukunft, sondern auch von denjenigen Bürgern ausser den Meistern, welche vor der ertheilten Innungsgerechtigkeit dieses Handwerk getrieben haben, zu verstehen, weil dieses Privilegium als ein allgemeines Gesetz auch solche Bürger verbinde, und auch die Wohlfart des Staats diese Auslegung erfordere (4. 5). Wer nach dem 30. Jul. 1771. in ein Maynzisches Kloster aufgenommen worden ist, darf weder für die Aufnahme, noch sonst für etwas das geringste bezahlen (6). Wenn ein in den gemeinen Rechten unentschiedener Fall durch ein Landesgesetz bestimmt wird, so hindert dieses den Richter nicht, zur Zeit des gegebenen Gesetzes nach dem bisherigen Herkommen oder aber nach der grösten mit den gemeinen Rechten übereinstimmenden

Wahr-

Wahrscheinlichkeit zu entscheiden, weil ein neues Gesetz auf die anhängigen Rechtsfälle nicht geht (8). Nur alsdann ist die Anwendung des juris divini forensis auf die christlichen Staaten gegründet, wenn in diesen die nemlichen Umstände, die in dem jüdischen Staat vorhanden waren, eintreten (9). Es giebt auch Verbote, denen man entsagen kann, wenn nemlich allein das Wohl des entsagenden derselben Absicht ist (10). Die Gemahlinn eines Fürsten ist desselben Gesetzen und Gerichtbarkeit nicht unterworfen, sondern bleibt unter der nemlichen, worunter sie vor ihrer Vermählung stand. In Teutschland aber steht sie natürlich unter den Reichsgerichten (11). Der Fürst ist nur in so weit an seine Gesetze gebunden, als es die Wohlfart des Staats erfordert. So darf er bey der angelegten Fruchtsperr seine Früchte ebenfalls nicht ausführen. Doch scheint der Fürst in einem solchen Fall nicht sowohl durch die Gesetze, als sein Verhältnis zur bürgerlichen Gesellschaft verbunden zu seyn (12). IX. De vi legum civilium privatarum in subditos temporarios. Das Recht des Staats über die cives temporarios leitet Hr. H. aus einem stillschweigenden Vertrag her (1). Das römische Recht aber kann hier fast gar nicht angewandt werden (2). Aus der Böschenschen Diss. giebt Hr. H. die Regeln über diese Sache an (3). Die rechtlichen Verhältnisse der

fremden in Ansehung ihres Zustands müssen nach ihren einheimischen Gesetzen beurtheilt werden, wenn die Wohlfart des Staats nicht ein anders erfordert (4). Die Gültigkeit eines Vertrags wird nach dem Ort, an dem er eingegangen worden ist, beurtheilt, ausser er betreffe unbewegliche Sachen, oder die Parthien haben aus Vorsatz an einem fremden Ort denselben eingegangen, oder sie sind nach dem geschlossenen Vertrag nach Haus zurückgekehrt (5). Beym Testament darf ein fremder die Feyerlichkeiten desjenigen Orts, an dem er sich aufhält, nicht beobachten, und wenn er es doch thut, so ist sein Testament in Ansehung des auswärtigen Vermögens ungültig (6. 7). In Ansehung des gerichtlichen Verfahrens sieht man immer auf die Gesetze des Gerichts selbst, in welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht worden ist (8). X. De Statutis. Landstädte können ohne besondre landesherrliche Erlaubnis über nichts als die Verwaltung der Güter Statuten machen (1), und ihre Statuten müssen vom Landesherren bestätigt werden, sonst gelten sie nur als Gewohnheiten (3. 4). Enthalten sie etwas, das im gemeinen Recht nicht bestimmt ist, so gelten sie ohne Bestätigung des Landsherrn nicht (5). Der Rath kann allein die Statuten nicht machen, ausser der Landesherr hat ihm dieses übertragen, oder die Policey und übrige

Stadt:

Stadtverwaltung steht ihm allein zu (6). Hat eine Handwerksinnung gewisse Lehrjahre bestimmt, und ein Verwandter derselben, der an einem andern Ort eine kürzere Lehrzeit auszustehen gehabt hat, will in die Innung aufgenommen werden, so kann man ihn wegen seiner kürzeren Lehrzeit nicht abhalten (7). Eine solche Innung kann auch nicht höher, als um einen oder zwey Gulden strafen, noch die ungehorsamen durch eigene Vorkehrungen zwingen (8). Auch gilt das Statut nicht, vermöge dessen den Handwerksmeistern untersagt ist, die von einem andern angefangene Arbeit fertig zu machen (9). Ist ein Statut vom Landsherren bestätigt, so wird dasselbe von einem nachfolgenden Gesetz nicht aufgehoben (10). Gewohnheiten der Handwerker, wenn sie nicht bestätigt sind, dürfen nicht beobachtet werden. Der Hr. V. führt einen Fall von der Aachner Tuchscheerer Zunft an, welche in der vom Rath bestätigten Zunftrolle dem Lehrjungen auflegte, 2½ Jahre in der Lehre zu stehen, und während dieser Zeit täglich 12 Stunden zu arbeiten, wenn ihn aber die Zunftvorsteher dreymal nicht arbeitend fänden, die Ausstreichung aus dem Zunftbuch drohte. XI. De Consuetudine. Unter die verschiedenen Bedeutungen der Gewohnheit gehört auch die, da man die königlichen Einkünfte und Abgaben darunter versteht (1). Die stillschweigende

de Einwilligung des Gesetzgebers sieht der Hr. V. nicht als ein wesentliches Stück der Gewohnheit an, sondern glaubt, jede Einwilligung desselben, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend, allgemein oder besonder seyn, reiche hin. Ist aber einem Gesetz die Clausula derogatoria angehängt, so gilt keine Gewohnheit, wenn es nicht der Gesetzgeber besonders zugesteht (3. 4). Alle Gewohnheit soll zwar der Vernunft gemäß seyn, doch sind auch unvernünftige nicht ganz ungültig (5. 6). Ein einziger Fall ist zur Einführung einer Gewohnheit nicht hinreichend (7). Soll die Gewohnheit gültig seyn, so müssen die vorhergehenden Handlungen aus einer vermeinten Verbindlichkeit unternommen seyn (8). Daß aber dieses lauter gerichtliche Handlungen seyen, sieht Hr. H. als überflüßig an (9). Das Herkommen eines Collegiums hindert den Richter nicht, die entgegen gesetzte wahrscheinlichere Meinung zum Grund seiner Entscheidung zu legen (10). Den Grund des so grosen Ansehens des Gerichtsbrauchs in peinlichen Fällen leitet Hr. H. mehr aus den Gesetzen selbst, als einem blosen Herkommen ab (11). Ist eine Gewohnheit so allgemein, daß sie auch den eintretenden Fall unter sich begreift, so darf man nicht erst besondre Fälle zum Beweis anführen (12). Auch das unbeschworne Zeugnis des Richters beweißt die

Ge:

Gewohnheit vollkommen, in sofern in demselben Beyspiele aus dem Protocoll angeführt worden sind (13). Durch Nichtgebrauch wird das Gesetz aufgehoben, wenn Fälle eintreten, in denen es hätte angewandt werden können, und doch nicht angewandt worden ist. Eine gerichtliche Bestätigung aber ist nicht nöthig (14). Wenn zwey Gemeinden vereinigt werden, gelten die Gewohnheiten derjenigen, welcher die andre unterworfen worden ist (15).

XII. De Privilegiis. Der Fürst kann und muß selbst bisweilen privilegia odiosa aufstellen (2). Nicht immer können die Glieder einer Gemeinde aus dem dieser zugestandenen Gnadenbrief klagen (3). Ein verliehenes Privilegium hindert den Fürsten nicht, einem andern das nemliche, auch zum Nachtheil des erstern vertrags: oder ausschliessungsweise verliehenen zu geben (4). Nur alsdann geht das ältere Privilegium dem neuern vor, wenn jenes vertragsweise gegeben ist, sonst aber, glaubt Hr. H., gehe das neuere vor, weil der Fürst seinen Willen durch dasselbe geändert habe (5). Ein sogenanntes Privilegium ad instar ist auch den Veränderungen des andern unterworfen, in sofern es von diesem abhängt, sonst aber schadet ihm die Veränderung nichts. (6). Ein privilegium reale geht nicht auf den Erben, sondern den Besitzer über (7). Das Churmaynzische Appellationsprivilegium

schließt auch die Nullitätsklage an die Reichsgerichte aus. XIII. De interitu privilegiorum. Unter Nachkommen werden im Privilegium allein die Kinder, nicht aber andere Erben verstanden (1). Ein Privilegium auf Wohlgefallen hört mit dem Tod desjenigen, der es verliehen hat, auf, in sofern derselbe allein auf seinen Willen Rücksicht genommen hat, welches aber nicht vermuthet wird (2. 3). Durch ein Gesetz, dem die Clausul, nullo obstante privilegio, angehängt ist, wird ein Privilegium, bey dessen Verleihung eine besondre und ausdrückliche Wiederrufung versprochen ist, nicht aufgehoben (4). Ein affirmatives Privilegium geht durch den Nichtgebrauch von 10 Jahren verloren. Diese Meinung gründet sich bekanntlich vorzüglich im L. 1. de Nund. (5). Ein privilegium gratiosum kann nach Willkühr zurückgenommen werden, ausser der Fürst habe ein fortdaurendes und unwiderrufliches Recht zugestanden (6). Dieses liegt stillschweigend in einem Privilegium, das eine Belohnung enthält (7). Vom concursu privilegiorum (8). XIV. De interpretatione privilegiorum. Die Auslegung eines Privilegiums steht dem Richter in dem Fall zu, wenn die dunkle Stelle eines blosen Gnadenbriefs durch die Hermeneutik erklärt werden kann. Kommt aber ein doppelter Sinn heraus, oder ist sonst eine unerklärbare Dunkelheit vorhan-

den,

den, so kann niemand als der Fürst dasselbe erklären. Beruht aber das Privilegium auf einem Vertrag, so kann selbst der Fürst solches nicht einseitig erklären (1). Wenn das Privilegium auch gleich allein des Concedenten Nachtheil betrift, so darf es ordentlicher Weise doch nicht auf andre unbestimmte Fälle angewandt werden (2). Privilegien, welche ein Monopolium und Ausschliessung betreffen, dürfen nicht immer stricte erklärt werden, wenn sie nemlich ein gewisses Geheimnis oder künstliche Arbeit betreffen (3). Alte Privilegien müssen nach der Zeit ihrer Ertheilung, nicht nach der heutigen Verfassung erklärt und beurtheilt werden (4). Ein Privilegium ist ordentlicher Weise für ein persönliches, nicht aber für ein dingliches zu halten, wenn es auf einer blosen Gnade beruht. Ist aber der Grund desselben ein Vertrag, so verhält es sich umgekehrt (5). XV. De Rescriptis moratoriis. Vom Unterschied zwischen dem Moratorium, Rechtsmittel de indaganda, Accord, pacto dilatorio und der Ceßion (1). Die Verordnungen der römischen Gesetze von den Moratorien werden in Teutschland nicht beobachtet, weil die Moratorien von den römischen Kayfern nicht anderst, als mit der Gläubiger Einwilligung, heut zu Tag aber, ohne die Gläubiger zu fragen, ertheilt werden (2). Der Exceptioni rescripti mora-

torii kann der Schuldner nicht entsagen, weil solches zum Nachtheil eines dritten gereichen würde (3). Ein solches Moratorium hat auch noch gegen ein rechtskräftiges Urthel statt, wenn nur das Vermögen des Schuldners noch nicht unter die Gläubiger ausgetheilt ist, noch der Schuldner den Gläubiger durch Ränke aufgehalten hat (4). Ein Unterrichter kann dem Schuldner keinen Aufschub in Ansehung der Bezahlung geben, weil dieses die Grenzen seines Amtes überschreitet (6). Das erlangte Moratorium hindert den Schuldner nicht, nachher die Ceßion zu erwählen, wenn er nicht soviel, als er zur Befriedigung seiner Gläubiger nöthig hat, zusammen bringen kann (6). Auch der Bürge kann sich auf das Moratorium berufen (7). Dem Erben des Schuldners aber nützt weder das Moratorium, noch der von dem Gläubiger verlängerte Zahlungstermin (8).

Dieses ist der Innhalt dieses ersten Theils. Man kann dem Hrn. V. Kenntnisse im bürgerlichen Recht, und eine grose Belesenheit nicht absprechen: Nicht selten hat er sehr gut entschieden. Doch hat Rec. zu viele Gemeinplätze angetroffen, die schon lange entschieden sind, und daher der Wiederholung nicht bedürfen. Statt dieser würde vielleicht einem grosen Theil des Publikums ein angenehmes

Ge-

Geschenk seyn, wenn es dem Hrn. B. gefallen würde, uns mehr aus seinem vaterländischen Recht vorzulegen, da man ohnehin dasselbe noch nicht hinlänglich kennt.

A.

XVII.

Karls Emanuels von Riegger, Ritters, K. K. Böheim. Gallitz. Lodomir. auch Oesterreich. Hofagentens Sammlung der in Kirchensachen ergangenen Landesfürstlichen Gesetzen, die von undenklicher Zeit bis auf die Regierung Marien Theresiens in Böhmen und den dazu gehörigen Ländern kund gemacht worden. Wien bey v. Kurzböck 1778. Ein Alphabet und zwey Bogen in Grosoctav.

Welchen grosen Nutzen das Kirchenrecht, besonders das teutsche durch solche Sammlungen erhalten müsse, darf ich wohl nicht erst lange beweisen. Man lernt auch daraus die Sorgfalt dieses so grosen katholischen Staats für die richtige Bestimmung des Verhältnisses der Kirche in auffallenden Beyspielen kennen, und sieht dieselbe zugleich mit dem

dem Fortgang der Zeit sich mehr ausbreiten. Zwar hat man schon eine ähnliche Sammlung von dem ältern Herrn von Riegger unter dem Namen eines Corporis juris ecclesiastici Bohemici. Allein sie steht doch gegen die gegenwärtige seines jüngern Herrn Sohns in Ansehung der Vollständigkeit und Ordnung weit zurück. Diese Sammlung besteht aus zwey Hauptabtheilungen, nemlich den Böhmischen und dann den Schlesischen Kirchengesetzen. Ein chronologisches Verzeichnis, in dem nicht nur das Jahr, Tag und Ort, sondern auch der Innhalt eines jeden Gesetzes angegeben, ist voraus geschickt worden. Dieses Verzeichnis erleichtert auch wirklich viel und verdient, daß das Publikum dem Hrn. V. dafür danke. Die Böhmischen Gesetze gehen von 1347. bis 1729, die Schlesischen von 1588. bis 1731, und dann die neuesten Kirchengesetze von 1746. bis 1775. Erhält dieses Werk den verdienten Beyfall des Publikums, woran man wohl nicht zweifeln kann, so wird der Hr. Herausgeber auch noch drey Sammlungen mittheilen. Auch wird der fertig liegende Auszug aus den Kirchengesetzen gewiß ein angenehmes Geschenke seyn, um das ihn mit mir viele bitten. Einen weitläufigen Auszug zu machen, würde zu vielen Raum einnehmen. Nur ein Wunsch bleibt noch übrig, und dieser ist ein guter Realindex entweder über die einzelne, oder

wel:

welches freilich noch grössern Nutzen verschaffen würde, über alle Sammlungen zugleich. Nichts befördert die allgemeinere Brauchbarkeit mehr als ein solcher Index.

A.

XVIII.

Jo. Gottlieb Heineccii ICti et Antecessoris Elementa Juris Civilis secundum Ordinem Institutionum commoda auditoribus methodo adornata, passim limavit et polivit hac editione libellum D. Lud. Julius Frider. Hoepfner IC. et Antecessor in Academia Ludov. Goettingæ sumtibus viduæ A. Vandenhoek 1778. ein Alphabet und zehen Bogen in Grosoctav.

Heineccius Lehrbuch über die Institutionen gehört unter diejenigen Lehrbücher, welche nicht nur ihr Ansehen sehr lange behauptet und ihren Verfasser überlebt haben, sondern auch fast auf allen evangelischen und katholischen Lehrstühlen noch itzt gebraucht werden. Die grossen Vorzüge desselben verdienen auch ein solches Schicksal vor seinen Mitbrüdern.

In-

Inzwischen sind auch hier noch immer Wünsche nach Verbesserungen übrig geblieben, allein durch die versuchte Erfüllung nicht immer befriedigt worden. Dieses veranlaßte unsere so würdigen hiesigen Rechtslehrer, Herrn Geh. Justiz Rath Böhmer, und die Herrn Hofräthe Meister und Becmann, dem Herrn Regierungsrath Höpfner die Verbesserung dieses Handbuchs anzurathen. Und hieraus ist nun gegenwärtige Ausgabe entstanden. Ihre Vorzüge vor den ältern Ausgaben sind sehr groß und wichtig, sie aber hier genau zu bemerken, müste das ganze Buch durchgegangen werden. Ueberall sind die dunkeln oder unrichtigen Erklärungen berichtigt oder durch neue ersetzt, u. auch die nöthigen Eintheilungen, welche weggelassen waren, angebracht worden. Die Weitläufigkeit ist abgekürzt, die all zu kurzen Stellen aber sind zum Theil durch neue Anmerkungen erläutert worden. Für die in den Institutionen fehlenden Materien, die der Anfänger nicht wohl entbehren kann, hat Hr. H. ebenfalls gesorgt und sie an ihren gehörigen Stellen eingeschaltet. Hieher gehört die Materie vom Heyrathgut §. 134-37., vom Besitz §. 307., wobey ich anmerke, daß der Hr. Herausgeber das jus possessionis als die dritte, und das jus occupandi als die vierte Art des juris circa rem ansieht. Ferner ist die Materie vom Pfandrecht §. 751-63., und

dann

dann §. 1007. einige Sachen, welche mehrern Verträgen gemeinschaftlich sind, Gewährleistung, Zinsen, causa, interesse, die Materie von der restitutione in integrum §. 1054. und der Proceß im IV. B. 17. Titel. Bey den verschiednen Arten des Sachenrechts sind nun auch zugleich die Klagen abgehandelt, und dadurch die Sache in einen bessern Zusammenhang gebracht worden. In dem Titel de obligationibus sind nun die allgemeinen Grundsätze von den Verträgen überhaupt besser aus einander gesetzt worden. In den angehängten zwey Tabellen sind die verschiedenen Fälle des Enterbungsrechts vor und nach der 115. Novelle vorgetragen.

Daß Heineccius durch diese Verbesserung sehr viel gewonnen habe, wird der Lehrer und Zuhörer am ersten fühlen. Ohne Zweifel wird jedem auch schon der Beyfall so berühmter Rechtsgelehrten für die glückliche Ausführung Bürge seyn.

A.

XIX.

D. Johann Christoph Quistorps, Herz. Mecklenb. Schwer. Justitzraths und ord. Prof. der Rechte zu Bützow, Beyträge zur Erläuterung verschiedner Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelahrtheit. Erstes Stück. Rostock und Leipzig in der Koppenschen Buchhandlung 1778. 13 Bogen in Octav. Zweytes Stück 1778. 14 Bogen in Octav.

Schon ehemals hat der berühmte Hr. V. angefangen, eine Sammlung kleinerer juristischen Schriften (1. St. 1771) heraus zu geben, deren Fortsetzung das Publikum bisher vergebens entgegen gesehen hat. Allein bis itzt haben die vielen Geschäfte die Erfüllung dieses Wunsches verhindert. Gegenwärtige Sammlung aber kann man als eine Fortsetzung ansehen. Doch ist der Plan noch mehr erweitert worden. Der Hauptgegenstand derselben wird die Erläuterung zweifelhafter Rechtsmaterien aus dem bürgerlichen und peinlichen Recht und zwar vorzüglich in Rücksicht des practischen Rechtsgelehrten seyn. Einzelne Fälle aber werden nicht eingerückt, ohne jedoch die wichtigsten Gründe für und

wider

wider einen Rechtssatz weg zu lassen. Das erste Stück enthält folgende Abhandlungen. I. Von dem Verschicken der Acten in peinlichen Fällen. Die Absicht des Hrn. V. ist nicht, von der Verschickung der Acten vollständig zu handeln, sondern nur diejenigen peinlichen Fälle, in denen sie statt findet, zu bestimmen. Den mit den peinlichen Gerichten versehenen Landsassen und Städten, wenn ihr Gericht mit drey gelehrten und rechtserfahrnen Männern besetzt ist, gestehen viele Rechtslehrer das Recht zu, das Endurthel abzufassen. Allein heut zu Tag findet man bey sehr vielen dieser Gerichte die bemerkte Zahl nicht. Man muß auch unterscheiden, ob solche Beysitzer die Inquisition selbst geführt, oder doch derselben beygewohnt haben, oder nicht. Im erstern Fall kann man nicht ohne Grund den Mangel einer gründlichen und unpartheyischen Untersuchung befürchten. Wären aber noch mehrere Beysitzer, die weder die Inquisition geführt, noch derselben beygewohnt haben, vorhanden, so könnte alsdann ein solches Gericht allerdings selbst entscheiden. In diesem Fall ist es auch nicht verbunden, die Rechtsstühle sprechen zu lassen, ausser es seye zweifelhaft, ob das Verbrechen zu den peinlichen Fällen gehöre ꝛc. Auch wird in einem solchen Fall dem Angeschuldigten die verlangte Verschickung nicht leicht versagt. Das Rechtscollegium, an welches die Acten

verschickt werden, kann das Gericht nach Willkühr bestimmen. An Privatrechtsgelehrte aber ist die Verschickung nur in Ansehung der Bestrafung geringer Verbrechen, oder der zu bestimmenden Genugthuung und zur Belehrung des Richters erlaubt. Werden die Acten an ein Collegium verschickt, gegen welches der Angeschuldigte excipirt hat, so ist das Urthel desselben schlechterdings ungültig, und die Acten müssen aufs neue verschickt werden. Die auf die Verschickung verwandten Kosten muß das Gericht oder der Ankläger bezahlen, wenn der Angeklagte völlig freygesprochen wird. Im Anklagsproceß aber und nach gebrauchten Reinigungsmitteln müssen beide Theile die Kosten tragen. Der Denunciant trägt sie ordentlicher Weise nicht. Wird der Angeschuldigte verurtheilt, oder wird er zwar freygesprochen, da er doch selbst zur Inquisition Anlaß gegeben hat, so muß er auch die Verschickungskosten bezahlen. Höhere Gerichte aber sind gewöhnlich zur Verschickung nicht verbunden, ausser es hätten alle Mitglieder der Inquisition beygewohnt. Denn wenn ausser diesen keine Mitglieder übrig sind, welche der andern Verfahren nicht beurtheilen können, oder aber mit der übrigen Meinung nicht übereinstimmen, so ist die Verschickung der Acten der sicherste Weg. Auch dann verschickt das Obergericht die Acten, wann der

Angeschuldigte besonders darum bittet, oder gegen dasselbe im ganzen oder einzeln Personen etwas einzuwenden, oder sich zu beschweren hat. II. Ob und in wie ferne einem leiblichen Vater die Vormundschaft und die Verwaltung der Güther seiner Kinder durch letzte Willensverordnungen nach gemeinen Rechten genommen werden könne? Dem Vater kann bey seiner zweyten Verheyrathung gegen seinen Willen nicht zu gemuthet werden, seinen Kindern erster Ehe Vormünder bestellen zu lassen. Hierinn hat der Vater vor der Mutter ein Vorrecht. Der Vater hat auch nicht nöthig, die nächsten Anverwandten bey der Verwaltung des mütterlichen Vermögens zu Rath zu ziehen. Ist aber der Vater ein schlechter Haushälter, so wird seine Vormundschaft von der Obrigkeit andern übertragen. Dieselbe kann ihm auch im letzten Willen, in dem seine Kinder zu Erben eingesetzt worden sind, genommen werden. Doch ist eine solche Vermuthung in zweifelhaften Fällen allein von der Wiederverheyrathung zu verstehen. Sind aber die Ausdrücke deutlich, so geht auch eine unbestimmte Verfügung auf die Wiederverheyrathung. Der von der Vormundschaft ausgeschlossene Vater kann nur alsdann von den Vormündern das Inventarium und die Einsicht der Rechnung verlangen, wenn er

Hofnung zur eventuellen Erbfolge der Kinder hat. Die Erziehung aber als ein natürliches Recht kann dem Vater im Testament auf keine Weise genommen, wohl aber die Art derselben vom Testator bestimmt werden. Den Veranstaltungen der Vormünder darf der Vater nur alsdann widersprechen, wenn sie seinem künftigen Erbfolgerecht nachtheilig sind. III. Ueber die angeblich von einer Frauensperson verübte Nothzucht und deren Strafe. Die von einer Frauensperson an einer Mannsperson begangene Nothzucht hält Hr. Q. aus verschiednen Gründen für unmöglich, und daher auch für unrecht, mit der in der C. C. C. bestimmten Strafe eine solche Frauensperson zu belegen. Vielmehr muß ein solches Verbrechen nach den Grundsätzen von der Gewalt und unterstandenen Verbrechen beurtheilt, und die Verbrecherinn nach des Richters Ermessen mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft, und zur rechtlichen Genugthuung angehalten werden. IV. Ob derjenige, der seinen bereits bezahlten Wechsel in seines ehemaligen Gläubigers Händen gelassen hat, in dem Fall, daß jener hienächst auf einen Dritten indoßiret, oder demselben in Solutum zugeschlagen worden, den Einwand bereits geschehener Zahlung machen könne. In denjenigen Ländern, in denen ein strenges Wechselrecht eingeführt ist,

ist

ist der Aussteller allerdings aus seiner Unvorsichtigkeit verbunden, dem dritten Innhaber, der von der Bezahlung nichts weis, den Wechsel noch einmal zu bezahlen, und dann seine Schadensersetzung vom Indossanten oder Trassanten zu fordern. In andern Ländern hingegen, welche das Wechselrecht nicht angenommen haben, darf ein bezahlter Wechsel nicht noch einmal bezahlt werden, wenn er die bereits geschehene Bezahlung rechtlich bewiesen hat. Die Unvorsichtigkeit des Ausstellers kann auch kein Beweggrund seyn, anders zu entscheiden. Bezählt der Aussteller vor der Verfallzeit, so scheint, daß die Entscheidung anders ausfallen müsse. Allein sie bleibt doch noch die nemliche, weil hier allein auf die Bezahlung Rücksicht genommen wird. Von der zweyjährigen Verjährung einer Handschrift läßt sich auf einen bereits bezahlten, aber nicht zurückgeforderten Wechsel kein Schluß machen, weil dort die Gesetze aus besondren Ursachen eine Ausnahme machen, die man auf andre Fälle nicht anwenden kann. Dieses gilt auch nach dem Mecklenburgischen Recht, welches zwar gegen liquide Forderungen kein Suspensivmittel, doch aber Einwendungen zuläßt, wenn es die eigene Hand und Siegel betrift. Nur alsdann, wenn der Aussteller gegen den rechtmäsigen Innhaber des Wechsels sich betrüglich betragen hat, kann dieser jenen nach be-

reits geschehener Bezahlung belangen. V. Von der Verbindlichkeit eines Vaters zu der Verpflegung des von seinem Sohn ausser der Ehe erzeugten Kindes. Die Erben, und also auch der Vater, wenn er Erbe des Stuprators ist, sind allerdings zur Verpflegung des von ihm erzeugten unehlichen Kindes verbunden. Ist hingegen der Vater nicht Erbe, so spricht ihn Hr. O. von dieser Verbindlichkeit ganz frey, weil sie aus einem Verbrechen herrühre und folglich nur die Verbrecher angehe. Auch ist der Vater nicht gehalten, des Sohns Pflichttheil heraus zu geben, weil dieser erst bey dem Tod dessen, der darzu verbunden ist, vorkommt. Die Gegner berufen sich auf römische Gesetze, die aber mehr von ehlichen zur Familie gehörigen Kindern handeln u. auf unehliche nicht ausgedehnt werden können. Auch läßt sich von der Erbfolge der natürlichen Kinder auf die Verpflegung derselben nicht schliessen. Viele Rechtslehrer, und selbst der Gerichtsbrauch stimmt mit der gegenseitigen Meinung überein. Andere verbinden den Vater des Stuprators alsdann erst zur Verpflegung, wenn die Geschwächte oder deren Eltern entweder gar nicht mehr vorhanden, oder doch nicht im Stand sind, die nöthigen Kosten zu bestreiten. Die Vertheidigung dieses Satzes aber ist den guten Sitten zuwider und würde lüderliche Weibsper-

sonen

sonen noch mehr zum Verbrechen anreitzen. Eben diese Grundsätze gelten auch in Ansehung der Mutter des Stuprators. Der Hr. B. hält daher dafür, daß wenn der Stuprator die Verpflegung nicht hergeben kann, die Mutter des unehlichen Kindes allein, und dann derselben Eltern darzu verbunden seyen. Sind aber auch diese zu arm, so muß die Obrigkeit, welcher die peinliche Gerichtbarkeit zusteht, für die Erhaltung sorgen. Hat aber der Vater seinem Sohn entweder selbst Anlaß gegeben, oder doch denselben davon nicht abgehalten, so ist er allerdings zur Verpflegung des Kindes in Subsidium gehalten. VI. Ob und wie ferne ein Advokat befugt sey, in seiner eigenen Sache sich ein Honorarium zuzueignen. Viele Rechtslehrer, und selbst die Praxis der Reichsgerichte verneinen diese Frage völlig, oder schränken sie doch sehr ein. Allein da die Gesetze einem Advokaten überhaupt und ohne Unterschied erlauben, für seine Mühewaltung eine Belohnung zu fordern, so muß dieses auch von der eigenen Sache desselben gelten, und zwar hat derselbe nicht erst lange einer Bescheinigung seiner Versäumnis und Kosten nöthig. Ausser der Vergütung der Ausgaben kann er auch für seine Mühe und Arbeit eine durch das richterliche Ermessen zu bestimmende Belohnung fordern. Diese Grundsätze werden auch durch die Gröse oder

Geringfügigkeit des Processes nicht verändert, wenn nicht der Gerichtsbrauch etwas anders verlangt. Die entgegen gesetzte Meinung wird auf den L. 28. Locati, welcher aber nichts enthält, welches hieher gehört, und auf den L. 6. C. de fructib. et lit. expens., welcher allein vom Anklagsproceß verordnet und in bürgerlichen Fällen keine Anwendung findet, gegründet. VII. Von den vorzüglichsten alten deutschen Gewohnheiten, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird, und von deren heutigen Anwendung. Diese Abhandlung leidet keinen Auszug, und verdient ganz gelesen zu werden. Nicht nur der Anfänger, für den sie der bescheidne Hr. V. bestimmt hat, sondern auch der bereits erstärktere wird viel daraus lernen. VIII. Worauf die Certioration bey weiblichen Bürgschaften insbesondere gerichtet seyn müsse. Das blose Geständnis der Bürginn in einem Instrument, daß sie hinreichenden Unterricht von ihren weiblichen Rechten empfangen habe, hält der Hr. V. für keinen hinreichenden Beweis der geschehenen Certioration. Bedenklicher ist der Fall, wenn eine Bürginn in ihrer Verzichtleistung bey den lateinischen Ausdrücken zugleich die teutsche Erklärung hingesetzt hat. Allein auch daraus läßt sich auf eine hinreichende Certioration nicht gültig

schlies-

schliessen. Vielmehr erfordert Hr. Q., daß der Bürginn alle und jede Punkte, woraus die übernommene Verbindlichkeit besteht, ihre Eigenschaften und Folgen deutlich gemacht werden. Sonst kann sich eine Frauensperson allerdings auf ihre Unwissenheit berufen. Denn jede Bürgschaft muß stricte erklärt und daher kann nicht von dem Bewußtseyn einer Verbindlichkeit auf das Bewußtseyn der andern geschlossen werden. Daher macht sich eine Frau, welche dem SCto Vellejano und der Auth. si qua mulier entsagt, dadurch zur Gewährleistung nicht verbindlich. IX. Ob und in wieferne ein Denunciant zu den Kosten der Inquisition gehalten sey. Obgleich ein Denunciant gewöhnlicher Weise zu den Inquisitionskosten nicht gehalten ist, so kommen doch Fälle vor, in denen eine Ausnahme gemacht werden muß. Eine solche Ausnahme ist, wenn derselbe einen boshaftiger und ungegründeter Weise angiebt. In diesem Fall muß er nicht nur die Inquisitionskosten, sondern auch allen übrigen Schaden ersetzen, und er wird ausser der gerichtlichen Abbitte nach richterlichem Ermessen sonst bestraft. Hält aber jemand Amts und Berufs halber einen Vorfall wahrscheinlich für ein Verbrechen, so kann er als ein boshafter Denunciant nicht angesehen werden. Auch alsdann muß der Denunciant, wenigstens diejenigen

nigen Kosten, welche die Erhaltung seiner Scha-
denserſetzung od. sonstigen Privatintereſſe betref-
fen bezahlen, wenn der in die Kosten verurtheil-
te Angeschuldigte solche nicht aufbringen kann.
Und zwar macht man hier keinen Unterschied,
ob die Kosten vortheilhaft aufgewandt worden
sind. Endlich gehört auch der Fall hieher,
wenn die Rüge ein Verbrechen betrift, das
von Amts wegen nicht untersucht wird. Denn
in diesem Fall muß der Denunciant in Erman-
gelung des Angeschuldigten die Proceßkosten
bezahlen. X. Ob von der unterlassenen
Anregung der zuständigen Compensa-
tion auf deren Begebung ein gültiger
Schluß zu machen sey? Ungeachtet diese
Exception zu ihrer Anwendung eine ausdrück-
liche Erklärung voraus setzt, ohne welche sie
auch die Würkung der wirklichen Bezahlung
nicht erhält, so kann man doch von der unter-
lassenen Anregung derselben auf die völlige
Entsagung nicht schliessen. Vielmehr kann
ein Gläubiger das bezahlte als ein indebitum
zurück fordern. Auch selbst die eidlich ver-
sprochene Bezahlung hebt die Compensation
nicht auf. Die unterlassene Compensation
läßt auch nicht auf einen animum donandi
schliessen, und also fällt auch deswegen die con-
dictio indebiti nicht weg. Ist der Gläubiger
aber eine solche Person, bey welcher animus
donandi vermuthet wird, so tritt freilich eine

Aus-

Ausnahme ein. XI. Ob in dem Fall, da ein Erblasser gewisse Sachen dazu besonders ausgesetzet hat, damit davon die Abführung einiger Vermächtnisse geschehen möge, letztere sodann für ungültig zu achten, wenn jene Sachen dazu nicht hinreichend befunden werden sollten? Diese Frage wird bejahend entschieden, weil eine falsche Beschreibung ein gültiges Legat nicht aufhebt. Würde aber der Erbe beweisen, daß der Erblasser das Vermächtnis nicht hinterlassen haben würde, wenn ihm der nicht zureichende Werth der zum Vermächtnis bestimmten Sache bekannt gewesen wäre, so verhält es sich anders. XII. Ob dem Innhaber einer Specialhypothek das so genannte *beneficium excussionis*, oder die Rechtswohlthat, vermöge deren der Hauptschuldner vorher auszuklagen ist, zustehe? Der Innhaber einer dem andern namentlich verpfändeten Sache, in sofern er nicht der Schuldner selbst ist, kann nach einer richtigen Erklärung der 4. Novelle c. 2. und der 112. Novelle c. 1. allerdings dem Pfandgläubiger die exceptionem excussionis entgegen halten, weil die 4. Novelle unter allgemeinem und besonderm Pfand nicht unterscheidet, und dem Gläubiger die Wahl läßt, den Schuldner mit einer persönlichen, oder aber den Besitzer mit der Pfandklage zu belangen.

Von

Von dieſer Regel iſt in der 112. Novelle eine Ausnahme gemacht, wenn der Käufer der einem dritten verpfändeten Sache nicht für die Befriedigung des Gläubigers ſorgt. Denn hier iſt er wegen ſeines Bewußtſeyns in dolo. Inzwiſchen giebt es auch hier Ausnahmen. Nemlich ſo oft das beneficium excuſſionis überhaupt wegfällt, ſo kommt es auch dem Beſitzer eines beſondern Pfandes nicht zu gut. Dieſe Rechtswohlthat hat auch nicht ſtatt, 1) wenn der Pfandverſchreibung eine Conſtitutum poſſeſſorium et pactum executivum angehängt worden iſt, 2) wenn der Beſitz ſich auf eine cauſam lucrativam gründet. XIII. Von der Strafe der Banqueroutirer oder der böſen Schuldner nach älteren und neueren Geſetzen. Nach dem römiſchen Recht wurde ein ſolcher Schuldner ſeiner Gläubiger Sklave. Mit dem Handel wurde auch dieſes Verbrechen in unſerm Teutſchland bekannt und mit der Leibeigenſchaft beſtraft. Durch die neuere Sächſiſche Strafe des Schuldthurms iſt dieſe Leibeigenſchaft nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätigt worden. Eine gleiche Strafe droht das Lübeckiſche Recht. Doch iſt heut zu Tag nach Einführung des Schuldthurms die Leibeigenſchaft nicht mehr im Gebrauch. Bisweilen werden die Banqueroutirer auch zu einer mehrjährigen Gefängnis- oder gar Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Ge-

Gewöhnlich sind auch in denjenigen Ländern, in welchen der Schuldthurm eingeführt ist, Vorschriften wegen der Verpflegung vorhanden. Auch das Einlager sahe man im mittlern Zeitalter als ein geschicktes Mittel an, böse Schuldner zur Bezahlung zu zwingen. Unter solche Mittel gehörte ferner die Verpflichtung bey Bannstrafe, bey Beläutung mit den Glocken, und auf Schmähschriften und Schandgemählde. Selbst das Reichskammergericht erkannte ehemals auf solche Verpflichtungen Mandata sine Clausula. Eine Srrafe der Banqueroutirer war das Hunde- oder Steinetragen, das Stehen am Lasterstei-ne. Im Mecklenburgischen mußten sie mit aushängenden leeren Taschen sich zur Schau ausstellen. Nach der Verordnung der Hanseestädte (1620) wird die Schandglocke über sie geläutet, sie sodann an Pranger gestellt und des Landes verwiesen. Nach den Reichsgesetzen werden muthwillige Banqueroutirer den Dieben gleich geachtet. Nach dem Gerichtsbrauch werden sie als Betrüger bestraft. Doch wird nicht leicht die Todesstrafe erkannt. XIV. Ob ein Hausvater, in dessen Wohnung Feuer ausgekommen ist, bey verursachtem Schaden den Mangel seiner Fahrläßigkeit beweisen müsse? Der Hausvater darf in diesem Fall nicht beweisen, weil im Zweifel bey einer Feuers-

brunst

brunst eher ein ungefährer Zufall, als eine Fahrläßigkeit vermuthet wird. (L. 3. §. 1. de off. praef. vigil.) Der Beweis liegt also vielmehr dem Kläger ob, da die Fahrläßigkeit als eine Thatsache nicht vermuthet wird. Dem Hausvater kann auch nicht anders, als wegen eines gegründeten und nicht widerlegten Verdachts der Reinigungseid aufgelegt werden.

XV. Von der Reconvention in peinlichen- und Strafsachen. Jeder freygesprochene peinlich Angeklagte kann gegen den Ankläger die Ersetzung des ihm zugefügten Schadens entweder da, wo der Ankläger wohnt, oder auch selbst im peinlichen Gericht einklagen. Und dieses gilt nicht nur von seiner Privatgenugthuung, sondern auch von der öffentlichen Bestrafung des Anklägers. Doch muß eine solche Wiederklage in einem besondern Proceß erörtert werden. Hat der Ankläger oder Denunciant wegen der Wiederklage keinen Vorstand geleistet, so ist die Wiederklage an den Gerichsstand des Klägers zu weisen. Ob auch gleich die Wiederklage erst nach geendigtem Proceß untersucht wird, so hindert dieses doch nicht, dieselbe auch noch während der Untersuchung vorzubringen, und der Richter muß die vorgebrachte Wiederklage prüfen, und nachdem sie gegründet oder ungegründet ist, in Bestimmung der Strafe Rücksicht darauf nehmen. Doch wird in dem

Ur-

Urthel selbst nicht leicht auf dieselbe erkannt, sondern dem Angeschuldigten vorbehalten. Uebrigens hat in peinlichen und Strafsachen nur diejenige Wiederklage statt, welche entweder aus der angestellten Rüge selbst erwächset, oder sonst mit derselben in Verbindung stehet, weil der peinliche Gerichtszwang sich über die begangenen Verbrechen allein erstreckt. XVI. Ob das nach dem Tode des Erblassers nicht mehr vorhandene Testament, in soferne anders desselben wesentlicher Innhalt zu beweisen steht, eine verbindliche Kraft habe? Ist freilich in Ansehung des Innhalts oder andrer Umstände des verlornen Testaments einige Dunkelheit oder Ungewißheit vorhanden, so ist freilich das Testament ungültig. Sonst aber behält dasselbe seine völlige Gültigkeit, weil der blose Verlust eines Instruments die rechtliche Würkung selbst nicht aufhebt. Der Beweis wird entweder durch das darüber gefertigte Notariats Protocoll, oder durch zwey tüchtige Zeugen, völlig, durch starke Vermuthungen aber zum Theil bewiesen, und dann der Erfüllungseid auferlegt. Auch der Eid kann dem Intestaterben oder Besitzer der Erbschaft zugeschoben werden.

Im zweyten Stück steht I. ein Versuch einer richtigen Bestimmung des Jur. Bibl. IV. B. 3. St. Do Ver-

Verhältnisses der gemeinen in Deutschland üblichen Strafen gegeinander. (Diese Abhandlung ist auch besonders auf $3\frac{1}{2}$ Bogen für diejenigen, welche diese Beyträge nicht besitzen, abgedruckt worden). Das Publikum wird dieselbe auch mit so gröserm Dank annehmen, da diese Materie fast von keinem Rechtslehrer bearbeitet worden ist. Der Kürze wegen will ich hier nur die Hauptstheile derselben bemerken. Zuerst wird das Verhältnis der in der P. H. O. vorkommenden Strafen gegen einander angegeben (§. 2). Von den Strafen, die nach der Verschiedenheit der Geschlechter gegen einander im Verhältnis stehen (§. 3). Von solchen Strafen, die nach der P. H. G. O. willkührlich für einander gewählt werden können (§. 4). Von den im Verhältnis gegen einander stehenden Todesstrafen nach dem Gerichtsbrauch (§. 5). Von dem Verhältnis der Karrenstrafe zur Vestungsbau: oder Zuchthausstrafe (§. 6), der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, ewigem Gefängnis, dem Staubbesen mit ewiger Landesverweisung (§. 7), der Landesverweisung zu den öffentlichen Arbeiten auf gewisse Jahre (§. 8), der Landesverweisung zu der blosen Districts: oder Gebiethsräumung, und der so genannten Verstrickung (§. 9), der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Gefängnis mit Wasser und

Brodt

Brodt (§. 10), und zur Geldbusse (§. 11). Von der Schärfung der Strafe wegen vorbehaltner Ehre (§. 12). Von dem Verhältnis der Landesverweisung, Stadt- und Gebietsräumung zur Gefängnisstrafe (§. 13), zur Geldbusse (§. 14), des Gefängnis mit Wasser und Brod zu einem leidlicher Gefängnis (§. 15), zur Geldbusse (§. 16), des Gefängnis ohne Wasser und Brod zur Geldbusse (§. 17), zur Handarbeit oder einer andern Strafe wegen Mangel an Gefängnis (§. 18), des Stellens im Ganten, der Fidel und gemeinen Halseisens zu andern Strafen (§. 19). Dem Richter steht übrigens nicht frey, die Verhältnisse der gesetzlichen Strafen nach eigenem Ermessen zu ändern, und er muß vielmehr in zweifelhaften Fällen von seinen Obern Verhaltungsbefehle sich ausbitten (§. 20). Sind aber die Strafen nicht gesetzlich bestimmt, so kann er nicht nur wählen, sondern auch die gewählte Strafe wegen eintretender Schwierigkeiten in eine andre verwandeln (§. 21). Dem Verbrecher aber steht die Wahl nicht zu, und man kann von der bürgerlichen alternativen Verbindlichkeit auf die Wahl der Strafe nicht schliessen. II. Ob eine bürgerliche Wittwe, welche nach ihres Ehemanns Tode eine unzüchtige Lebensart treibet, die ihr von jenem verschriebenen Vermächtnisse und andre zugebilligten Vortheile

verliere? Diese Frage entscheidet Hr. D. verneinend, weil nach dem heutigen Gerichtsbrauch bey dem Stuprum die Ehrlosigkeit nicht statt hat, auch durch den Tod des Ehemanns alle aus der Ehe entstandene Verhältnisse wegfallen. Selbst auf die im Trauerjahr verübte Unzucht kann die Strafe des römischen Rechts auf die zweyte Ehe nicht angewandt werden. III. Von der Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen. Einen Beschuldigten, der die ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder gänzlich, oder doch wenigstens seinen Vorsatz leugnet, und zur Bestärkung seiner Angabe auf solche wahrscheinliche Gründe und Anzeigen, welche zusammengenommen wenigstens einen halben Beweis ausmachen, beruft, läßt der Hr. V. allerdings zum Erfüllungseide zu. Doch wird er zu diesem Eide nicht zuzulassen seyn, wenn der Beweis des Verbrechens durch zwey Zeugen vollständig geführt worden ist, er hingegen sich nur auf einen einzigen Zeugen beruft. Dieser Eid fällt auch alsdann weg, wenn der Angeschuldigte zu seiner Entschuldigung gar nichts vorbringen kann. Doch sind nicht gerade praesumtiones juris nöthig, sondern es reichen auch praesumtiones hominis hin, den Beschuldigten zum Erfüllungseid zuzulassen; denn man sieht hier mehr auf richtig befundene Umstände und Anzeigen, welche einen halben Beweis

weis ausmachen. Hat aber der Beschuldigte den gegen ihn entstandenen Verdacht durch Widersprüche vermehrt, so hat weder der Erfüllungs- noch auch der Reinigungseid, sondern vielmehr eine willkührliche Strafe statt.

IV. Ob Eltern in der Disposition unter ihren Kindern eine merkliche Ungleichheit bey der Vertheilung beobachten, und diesen, oder jenen nach eigener Willkühr bis auf den Pflichttheil von ihrer Verlassenschaft ausschliessen können? Die Eltern können allerdings ungleiche Theile machen, ohne daß die Kinder deswegen eine gültige Ursache haben, eine solche Theilung wegen der ihnen dadurch zugefügten Verletzung angreifen zu können. Die Kinder sind auch ohnehin schuldig, die elterlichen Verfügungen mit Ehrfurcht anzunehmen. V. Ob und wie ferne die Veränderung des Aufenthalts als ein Verbrechen anzusehen sey, und welche Strafe deshalb statt finde? Das Wegziehen ist theils schon für sich ein Verbrechen bey solchen, die in einer Bedienung stehen, bey Leibeigenen, und Schuldnern, theils aber nur in Ansehung der Art und Weise, wenn man z. B. das Abzugsgeld nicht bezahlt. Auch die Ehefrau begeht durch einen vom Ehemann abgesonderten Aufenthalt ein Verbrechen. Die Eheleute können sich auch selbst eigenmächtig von einander nicht

trennen. Die Flucht eines Verbrechers ist zwar für sich kein Verbrechen, allein doch unerlaubt, und sie zieht Steckbriefe, Verzeichnung der Güter und öffentliche Ladung, und in geringern Verbrechen ein Erkenntnis in contumaciam nach sich. Auch der wider den Willen der Eltern, Vormünder, Curatoren und Lehrmeister veränderte Aufenthalt ist ein Verbrechen, das mit Gefängnißstrafe, oder öffentlicher Arbeit auf ein oder mehrere Jahre belegt werden kann. Hat aber jemand seinen Aufenthalt wegen Geschäfte oder der Religion verändert, so kann dieses nicht als ein Verbrechen angesehen werden. Eine unerlaubte Veränderung des Aufenthalts kann nicht allein vom Staat bestraft werden, sondern der Beleidigte kann auch eine angemessene Genugthuung fordern. Die Sklaven der Römer und die teutschen Leibeigenen werden wegen ihres Entlaufens vorzüglich hart gestraft. Auch Dienstboten werden in diesem Fall mit Gefängnis bestraft und sind ihrer Herrschaft zur Schadensersetzung gehalten. Ist das Gesinde von jemand verführt worden, so wird auch ein solcher ausser der Schadensersetzung bestraft. VI. Ob die Unterlassung des Widerspruchs bey der Veräusserung eines unterpfändlich verschriebenen Grundstückes für eine stillschweigende Begebung des zuständigen Pfandrechts angesehen

sehen werden könne, und alle fernere Ansprache des Gläubigers zernichte? Bekanntlich schadet die Unterlassung des Widerspruchs in diesem Fall nicht. Doch giebt es auch hier verschiedene Ausnahmen, nemlich die Einwilligung des Gläubigers in die Veräusserung als Pfandgläubigers, nicht aber die Gegenwart als Zeuge. Ferner wird derjenige Gläubiger, welcher im Liquidationstermin nicht erschienen ist, durch den Präclusivabschied mit seiner Pfandklage ausgeschlossen. Eben dieses gilt auch, wenn das verpfändete Grundstück in öffentlichem Aufgebott verkauft worden ist. Die zur allgemeinen Hypothek gehörigen Sachen, besonders wenn es nur bewegliche sind, kann der Gläubiger auch nach geschehener Veräusserung noch der Regel nach in Ansprache nehmen. Hat er aber die Veräusserung solcher einzelnen Sachen gewußt, so kann er sich nachher an dieselbe nicht mehr halten. VII. Ob derjenige, der ohne sein Verschulden verwundet, oder geschlagen worden, unter dem Namen des Schmerzgeldes eine Vergütung zu fodern berechtigt sey? Ehemals behauptete der Hr. V., daß das Schmerzgeld nur alsdann entrichtet werden müsse, wenn dem Verwundeten wegen seines versäumten Verdienstes oder Arbeit keine Vergütung zugesprochen worden ist. Allein er hat seine Meinung nun dahin geändert,

daß

daß das Schmerzgeld jedem Verwundeten ohne alle Einschränkung gebühre, und stimmt also nun dem allgemeinen Gerichtsbrauch in Teutschland bey. Die eigentliche Grösse des Schmerzgeldes ist beym Mangel an Gesetzen allein dem richterlichen Ermessen überlassen worden. VIII. Von eidlich geschehenen Versprechen und Verzichtleistungen der Minderjährigen. Nicht nur gültige Geschäfte werden, wie einige behaupten, durch den Eid der Minderjährigen gegen alle Wiedereinsetzung in vorigen Stand gesichert, sondern überhaupt alle und jede Geschäfte und Handlungen der Minderjährigen, wenn sie auch gleich dieselbe ohne Vorwissen ihrer Curatoren unternommen haben, erhalten durch den Eid die ihnen auch vorher gemangelte Gültigkeit. Allein nicht jedes eidliche Versprechen reicht hin, sondern es wird vielmehr ein körperlicher Eid erfordert. IX. Von den Strafen der Wucherer nach älteren und neueren Gesetzen. Der Hr. V. geht die verschiednen Strafen, welche das kanonische, römische und teutsche Recht, sowohl Reichs- als Landesgesetze, auf den Wucher gesetzt haben. X. Ob die Erben eines Vormunds, wenn wider dieselben auf Ablegung der von jenem geführten Rechnungen geklagt wird, zur eidlichen Erhärtung ihrer Unwissenheit zuzulassen, zumahl, wenn

nach

nach aufgehobener Vormundschaft ein fast dreyßigjähriger Zeitraum verflossen wäre? Die Erben eines Vormunds können allerdings belangt werden, und sich mit der Unwissenheit nicht schützen, wenn sie auch dieselbe eidlich erhärten wollten. Sie müssen vielmehr dem Gegentheil die durch ihre Verzögerung verursachten Kosten ersetzen und die Rechnung justificiren. Doch können sie zur Erleichterung ihrer Verbindlichkeit vom Kläger die Herausgabe aller zur Vormundschaft gehörigen Schriften verlangen. XI. Ob ein so genanntes *Mandatum cum libera* den *effectum mandati specialis* habe? Diejenigen Gesetze, welche man zum Vortheil des mandati cum libera anführt, reden vielmehr von einer libera rerum administratione. Ein solcher Verwalter kann freilich alles dasjenige thun, zu dem sonst ein mandatum speciale erfordert wird. So können Verweser ganzer Städte und Gemeinen, Vormünder, ordentliche Syndici alle Geschäfte, in sofern daraus nicht ein augenscheinlicher Schaden erwächßt, ohne besondre Gewalt verrichten. Erfordern die Gesetze aber einen ausdrücklichen Auftrag, so reicht auch ein mandatum cum libera nicht hin. Ein solches Mandat ersetzt also den Mangel einer besondern Vollmacht nicht. XII. Von der Strafe derjenigen, welche wider die dem Landsherrn nachgeord-

geordnete Obrigkeit sich ungehorsam und respectswidrig betragen ꝛc. Diese Abhandlung ist bereits in des Hrn. V. Sammlung kleiner juristischen Schriften enthalten, hier aber verbessert und mit Zusätzen eingerückt worden. Ist dieses Verbrechen von mehrern zugleich begangen worden, so ist es ein Aufstand, der gar in eine Verschwörung übergehen kann, wenn sie nemlich öffentliche Gewaltthätigkeiten auszuüben die Absicht hatten. Ist aber ihre Absicht allein Neuerungen, Schmälerung der Rechte ihrer Vorgesetzten oder andre Verunglimpfungen, so sind es Complotte, Vergatterungen. Jene werden gemeiniglich härter, diese gelinder bestraft. XIII. Welcher Beyschlaf eigentlich als ein solcher, der unter der Hofnung der Ehe vollbracht worden, anzusehen? Nicht jedes heimliche Versprechen des Stuprators reicht hier hin, obgleich nach dem kanonischen Recht die Winkelverlöbnisse durch den Beyschlaf in öffentliche verwandelt werden. Denn die Protestanten nehmen diese Grundsätze nicht an, weil dadurch ungehorsame Kinder Gelegenheit haben würden, die Rechte ihrer Eltern zu schmälern. Es wird also nur ein solches Verlöbnis, bey welchem die gehörigen Feyerlichkeiten beobachtet worden sind, diese Wirkung hervorbringen. Doch hilft dem Stuprator die exceptio clandestinitatis nicht, wenn die Eltern nicht widersprechen. Doch werden zu einem solchen Verlöbnis keine Zeugen erfordert, wenn sie die Landesgesetze nicht besonders erfordern.

Dieses ist der Innhalt einer Sammlung, der ich wegen ihrer vielen gründlichen Abhandlungen eine lange Dauer wünsche. Das Publikum kennt den berühmten Herrn Verfasser bereits auf der besten Seite. Selbst da, wo ihm vielleicht mancher nicht beystimmen wird, wird er demselben doch seine gründlichen Einsichten und grose Belesenheit nicht absprechen können. A.

Johann Heinrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischen Hofraths, ordentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen

Juristische Bibliothek

von

neuen juristischen Büchern und Abhandlungen.

Vierten Bandes viertes Stück.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck.
1780.

I.

von Tevenar, Directors bey der Magdeburgischen Regierung, Versuch über die Rechtsgelahrheit. Magdeburg und Leipzig, bey Joh. Ernst Scheidhauer. 1777. 1 Alphab. 22 Bogen in gr. 8.

Ob man eine helle und deutliche Vorstellung von einer gewissen Sache hat, kann durch keine sichrere Probe ausgefunden werden, als wenn man die Worte, worin man dieselbe vorher gedacht, oder worin man dieselbe vorher gelesen hat, einmal vorsätzlich vergißt, und die nemliche Idee durch andere Worte, durch andere Wendungen, zu erreichen und auszudrücken sucht. Freylich giebt es eigentlich für eine jede Idee nur Einen schicklichsten, und völlig correspondirenden Ausdruck; allein wenn Wahrheit und Rea-

lität zum Grunde liegt, so giebt es doch immer Mittel, sich der, schon durch die schicklichsten Zeichen ausgedruckten, Idee durch andere Zeichen wieder so scharf anzunähern, daß sie einem, nicht allzu grübelnden, Verstande völlig so anpassend und ausdrucksvoll, als die ersten, scheinen.

Zu diesem Prologus hat mich die Verlegenheit veranlaßt, die ich, nach Durchlesung des Tevenar'schen Buchs, empfand, als ich mir (nicht in den Worten des Verfassers) eine kurze und runde Vorstellung von seinem eigentlichen Zweck und Inhalt bilden wollte — obgleich der letztere einem jeden vor Augen liegt, und der erstere von dem Verf. selbst in klarer und verständlicher Prose bemerkt worden ist. Erst will ich dasjenige auszeichnen, was er hierüber selbst gesagt hat, und hernach aus der Vergleichung mit der würklichen Ausführung einen eigenen Versuch in Darstellung von dem eigentlichen Zweck und Inhalt dieses Buchs machen.

Bey einer vernünftigen und gründlichen Behandlung der Jurisprudenz, glaubt der Verf., "könne man das römische Rechts-
"system nicht zum Grunde legen und darauf
"forbauen; sondern man müsse völlig ein-
"reissen,

„reissen, und nur von den Materialien Ge-
„brauch machen." Das teutsche Recht
ist natürlicher Weise da, wo von System
die Frage ist, überhaupt nicht brauchbar;
und eben so wenig haben die bißherigen Leh-
rer des Naturrechts, oder auch diejeni-
gen, die neue Systeme über die positive
Jurisprudenz ausgedacht haben, dem Verf.
ein Gnüge geleistet. "Die Betrachtungen über
„die Mängel in dem System der Rechtsge-
„lahrheit haben ihn daher veranlaßt, einen
„Versuch zu machen, ob solches nicht simpli-
„ficiret, die Grundquellen, woraus alle
„Rechte und Verbindlichkeiten entspringen,
„aufgefunden, solche bey ihrem Lauf und
„Ausbreitung verfolgt, und ein regelmässiges
„Gebäude der Rechtsgelahrheit aufgeführt
„werden könne; woraus sich ein Jeder, dem
„es nicht an gesundem Verstand und Welt-
„kenntniß fehlt, leicht einen Begriff von den
„Wegen machen könne, wodurch er zu Ge-
„rechtigkeiten und Verbindlichkeiten gelangt,
„und worin solche bestehen."

Diesen Plan mit der Ausführung verglichen, nenne ich das Werk des Hrn. von Tevenar einen neuen Plan zu einem Gesetz- oder auch Lehrbuche über die Privatjurisprudenz, worin die allgemeinen Eintheilungen derselben aus der Vernunft — die einzelnen Ge-

genstände aber aus dem Naturrecht, dem positiven Recht, und dem heutigen Gebrauche, hergeleitet, und nach ihren Grundbegriffen, allgemeinen Regeln, Divisionen u. s. w. entwickelt werden. Mit unter häufige Erinnerungen gegen Grundsätze des römischen Rechts; und Winke für die Legislation.

In so fern dieses Gebäude nach einer eigenen und willkührlichen Architectur aufgeführt, und die Güte der Materialien mit einem critischen Auge geprüft worden ist, kann man es als Model für eine zukünftige Gesetzgebung betrachten; will man aber Architectur überhaupt als etwas willkührliches ansehen, und die Hauptrücksicht auf die Materialien nehmen, wobey der Verf. doch nirgends die hypothetische Nothwendigkeit des Gebrauchs der römischen bezweifelt hat, so kann man es auch, der Absicht des Autors nach, unter die Lehrbücher über die gegenwärtige Jurisprudenz stellen.

Inzwischen ist doch auch nicht zu läugnen, daß sich Hr. von Tevenar an einigen Orten so zweydeutig über die unverletzliche Auctorität des römischen Rechts ausgedruckt hat (z. B. S. 181. wo er sagt: "Die Materie von der „Erwerbung, von der Verbesserung und „Vermehrung der Masse des Vermögens, „sollte

„sollte billig in Lehr- und Gesetzbüchern „mehr nach der Natur der Sache, nach „der jetzigen Verfassung, nach dem Sprach- „gebrauch, als nach dem römischen Rechts- „system, entwickelt und vorgetragen wer- „den" —); ferner, daß er an einigen Orten, wo doch die Praxis unmöglich neutral bleiben kann, so verzweifelte Absprünge von den recipirten römischen Begriffen gewagt hat (z. B. da, wo er dem Conductor, und andern natürlichen Besitzern, dingliche Rechte zuschreibt) — daß man sein Buch fast unmöglich als Lehrbuch über die würkliche Jurisprudenz betrachten kann; man müßte denn diejenige darunter meynen, welche sich jene practische Männer, deren *inutile pondus* so manche teutsche Gerichtsbank drückt, in ihrem, zu einem gründlichen Studio des römischen Rechts trägen oder stumpfen, Gehirn erträumt haben; diejenige nemlich die aus einem traurigen Gemisch von Naturrecht (wie sie's nennen), von römischem Recht, von Verfassung und politischen Rücksichten, besteht, und in der Ausübung oft so traurige Folgen hat, daß die Wiedereinführung der Gottesurtheile eine Wohlthat für denjenigen Theil des menschlichen Geschlechtes wäre, der nach solchen Grundsätzen gerichtet wird. Ich bin überzeugt, daß Hr. von Tevenar, der das römische Recht

zwar bey manchen Materien, seines innern Gehalts wegen, verachtet, aber doch nirgends als verbannt, oder von precarischer Auctorität, ansieht, sein Buch nicht geschrieben hat, um eine so gemeinschädliche Lehre zu begünstigen: aber, wenn mich nicht alle Auguria trügen, so wird eben die Classe von Rechtsgelehrten, deren ich eben Erwähnung that, (wenn sie anders noch ein wohlgeschriebenes Buch liest) darin Nahrung und Bestätigung für ihre Meynung zu finden glauben. Wo Hr. von Tevenar die, aus andern Stellen oder dem Zusammenhang leicht zu supplirende, Clausel ausgelassen hat: "Ob nun gleich die Sache der blossen Ver„nunft nach so erscheint, so müssen wir doch „bey Entscheidung würklicher Fälle schlech„terdings dem geschriebenen Recht folgen" — da wird der Numerus glauben, die Clausel sey überflüssig, und nun auf die (irrig vorausgesetzte) Auctorität eines einsichtsvollen und guten Schriftstellers, wie sich Hr. von Tevenar allerdings gezeigt hat, frecher und zügelloser sündigen, als er es vorher that. Aus diesem Gesichtspunct hat, wenn ich mich recht erinnere, öffentlich noch niemand das gegenwärtige Buch, worin Naturrecht, positives Recht, und Politik der Gesetzgebung, für einen unvorsichtigen oder bevorurtheilten Leser zu vermischt durch einander lie-

gen,

gen, betrachtet; die Warnung scheint also nicht überflüssig zu seyn: Videant, quorum interest, ne quid res publica detrimenti capiat.

Bey des Hrn. von Tevenar Systeme selbst ist die Hauptidee diese: daß einige Rechte und Verbindlichkeiten aus Handlungen, andere aus Gesetzen, entspringen; und eben hier glaubt er den Scheideweg zu finden, wo sich das römische Recht von dem unsrigen trenne, "indem der gemeine Begriff der „Rechtsgelahrheit, daß sie eine Wissenschaft „der Gesetze sey, eigentlich nur auf das „römische Recht angewandt werden könne, „wornach aus einer blossen Handlung oder „einem schlechten Vortrag nur in wenigen „Fällen Gerechtsame entsprängen;" (es leiten ja aber doch die römischen Rechtsgelehrten sehr viele Contracte und Erwerbungsarten aus dem jure gentium her, und ganz ungültig sind ihnen auch die pacta nuda nicht) — "da hingegen bey den mehrsten Völkern Europens die Handlungen an sich verbindlich „seyen, als worauf eben der grosse Unterschied „des römischen und itzigen Rechtssystems beruhe." (S. 26. u. 89.) Auch glaubt er, man dürfe bey den Rechten und Verbindlichkeiten kein doppeltes Principium — Handlung und Gesetz — annehmen; in welchen Fehler diejenigen Rechtsgelehrten verfielen, die einige Rechte und Verbindlichkeiten un-

mittelbar, andre mittelbar, aus den Gesetzen herleiteten, "da man ohnehin in keiner „Wissenschaft zugleich ein unmittelbares, und „zugleich ein mittelbares entferntes Princi„pium annehmen müsse." Allein so sehr der Recensent dem Unterschied der Rechte und Verbindlichkeiten in solche, die mittelbar, und solche, die unmittelbar, aus den Gesetzen entspringen, abgeneigt ist (einem Unterschied, der aus der lächerlichen Vermischung von, der Doctrin halber erfundenen, Gattungen der Rechte und Verbindlichkeiten mit Quellen der würklichen Existenz derselben entsprungen ist; wie nächstens umständlicher gezeigt werden soll): so haben ihn doch alle Gründe, womit der Verf. die Zusammenwürkung zweyer Principien bey Erzeugung der Rechte und Verbindlichkeiten hin und wieder zu bestreiten gesucht hat, nicht überzeugt, sondern er hält vielmehr die Trennung von Handlung und Gesetz in zwey unvereinbarte Quellen der Rechte und Verbindlichkeiten für unnatürlich und verwerflich. Denn Eines Theils entspringt ja doch nie aus dem blossen Gesetz ein Recht oder eine Verbindlichkeit, sondern ausser dem Gesetz ist immer noch ein Factum, es sey nun eine Handlung oder sonst ein natürlicher Umstand, erforderlich, welcher der Anwendung des Gesetzes Raum verschafft; welches Factum alsdann eben so

gut

gut eine Quelle des nunmehr entstehenden Rechts oder der nunmehr entstehenden Verbindlichkeit genannt werden kann, als das Gesetz selbst: und andern Theils kann auch keine Handlung verbindlich oder rechtsverbend genannt werden, wenn nicht zugleich ein Gesetz, es sey nun ein positives oder ein blosses Naturgesetz, existirt, welches gewisse rechtliche Folgen und Würkungen an die Handlung knüpft. Für die Doctrin vollends ist nichts verwirrender, als wenn man die Rechte und Verbindlichkeiten nach ihren verschiedenen, oder als verschieden angenommenen, Quellen, und nicht nach den Gegenständen, worauf die Quellen zufliessen, abhandelt. Wenn dieß nur bey einigen Quellen geschieht, so wird freylich die Verwirrung nicht so gleich merklich; allein man denke sich nur einmal z. B. ein System des römischen Rechts, worin die Rechte und Verbindlichkeiten nach — den Gesetzen der zwölf Tafeln — den Edicten der Prätoren und Aedilen — den Commentarien der Rechtsgelehrten — den Verordnungen der Kaiser — abgehandelt wären, und überlege, ob man einer solchen Olla Potrida im Ernst den Nahmen eines Systems würde geben können. Schon Hr. von Tevenar sahe sich, bey seiner bloß zweyfachen Quelle, genöthigt, verwandte Materien aus einander zu reissen, und

in demjenigen Theil, der von Rechten und Verbindlichkeiten aus Gesetzen handelt, auf solche Materien zurückzukommen, die er in dem vorhergehenden Theile, wo von Rechten und Verbindlichkeiten aus Handlungen geredet worden war, hatte abbrechen müssen: und — genau betrachtet, was hätte er eigentlich, seinen Ideen zufolge, z. B. unter der Rubrik Verträge sagen dürfen? Wenn ich mich nicht irre, keine Sylbe weiter, als dieß: Haltet, was ihr versprochen habt! Die naturalia der Verträge rühren bloß aus Gesetzen her, und die essentialia, oder die allgemeinen Begriffe, gehören dieser Rubrik so gut, wie jener, zu. Also muß, nach des Verf. Gesichtspuncten, die ganze Ordnung nothwendig schwankend und ungewiß werden.

Rec. kan jetzt diese Materie nicht weiter verfolgen, und sich eben so wenig über manche andere Ideen des Hrn. von Tevenar erklären. Also nur noch das trockene Skelet vom ganzen Buche.

Erster Theil. Rechte und Verbindlichkeiten aus Handlungen. Personen, und derselben Unterschied, die Rechtshandlungen vornehmen; Ueberlegung, Beschliessung, und Bekanntmachung einer Handlung; Eintheilung der Handlungen; Reflexionen über die

For-

Formalitäten der Handlungen (die der Verf. gern, so viel möglich, verringert sähe); Erklärung und Auslegung der Rechtshandlungen; Unterlassung und Wiederrufung einer Handlung; Gegenstände der Handlungen; erster Gegenstand, Personen; zweyter Gegenstand, Sachen; der letztern Eintheilung; Substanz und Nutzen der Sachen; verschiedene Verhältnisse und Werth der Sachen; Product der Handlungen, oder vom Personen- und Sachenrecht; Bemerkung, wie viel Arten des Sachenrechts man annehmen müsse. S. 46. 137. —

Zweyter Theil. Einseitige Handlungen, die Rechte und Verbindlichkeiten zuwege bringen. I. Erlaubte einseitige Handlungen. Anwendung der allgemeinen Grundsätze des ersten Theils auf solche Handlungen; Erwerbung des Rechts an einer Sache durch einseitige Handlungen — Ergreifung — Bearbeitung u. s. w. Von Einsetzung eines Erben. (Weitläuftig von der Testamentsmaterie. In Rücksicht auf die Familien-Fideicommisse äussert der Verf. einen so schönen Gedanken, daß ich ihn nothwendig abschreiben muß: "Die Gesetze sollten „es zwar eines Jeden Freyheit überlassen, „durch Testamente, oder Verträge, vollständige, sich auf alle Fälle erstreckende

„Fidei-

„Fideicommisse zu errichten: aber auch ver-
„schiedene, umständlich ausgearbeitete Plane
„zu simpeln und verwickelten Familienfidei-
„commissen, die sich allein auf das männ-
„liche, oder nach dessen Ausgang mit auf
„das weibliche Geschlecht, und zwar nur auf
„die zweyte, dritte, vierte Nachkommen-
„schaft, oder auf die ganze Familie erstrecken,
„oder Seniorate, Majorate, oder Mino-
„rate betreffen, entwerfen, und bestimmen,
„wie es bey einer jeden Art Fideicommisse in
„Ansehung der Nebenumstände, die dabey
„vorkommen können, zu halten sey; damit,
„wenn einer ein Fideicommiß errichtet, wor-
„in nicht alle Fälle bestimmt worden, die
„Lücken aus den Fideicommißgesetzen aus-
„gefüllt werden könnten; auch ein Jeder die
„Wahl hätte, ob er in der fideicommissarischen
„Disposition selbst alle Fälle bestimmen, oder
„nur mit wenigen Worten ein Fideicommiß
„von einer gewissen Art errichten, und wegen
„der künftigen Fälle verordnen wolle, daß es
„dieserhalb nach dem Fideicommißplan der
„Gesetze, und zwar nach dem Plan Nro. I.
„II. III. IV. u. s. w. gehalten werden
„solle" —) Von dem Vorzugsrecht aus
einseitigen Handlungen. Verwaltung eines
Andern Geschäfte. II. Unerlaubte und straf-
bare Handlungen. (Die letztern werden noch
besonders im fünften Theil abgehandelt.) —
S. 137–321.

Drit-

Dritter Theil. Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen. Erstes Hptst. Grundwahrheiten, die bey allen Verträgen statt finden. Zweytes Hptst. Verträge, die persönliche Hülfe betreffen — durch bloß körperliche Arbeit — durch Anwendung der Kräfte des Leibes und Geistes zu eines Andern oder auch einem gemeinschaftlichen Nutzen. Drittes Hptst. Verträge, die Sachen zum Gegenstand haben — die Substanz einer Sache — den Gebrauch einer Sache. Viertes Hptst. Vermischte zusammengesetzte Verträge. — S. 321-519. —

Vierter Theil. Rechte und Verbindlichkeiten, die sich unmittelbar in Gesetze gründen. Nach vorausgeschickten allgemeinen Erinnerungen über Abfassung, Bekanntmachung, Erklärung ꝛc. der Gesetze werden diese Verbindlichkeiten nach ihren zwey Gegenständen, den Personen und Sachen, abgehandelt. — S. 519-681. —

Fünfter Theil. Verbindlichkeiten aus strafbaren Handlungen, oder vom Criminalrecht.

II.

Io. Gottl. *Heineccii* JC. ad legem Iuliam et Papiam Poppaeam commentarius, quo multa iuris auctorumque veterum loca explicantur, vindicantur, emendantur atque illustrantur. *Editio nouissima.* Lipsiae, sumtibus E. P. Svikerti, 1778. 2 Alphab. in Quart.

Der vor mir liegende Commentar ist ohne Zweifel das beste Buch das Heineccius geschrieben hat, und im Ganzen betrachtet der beste Commentar den wir über die wichtige legem Iuliam et Papiam Poppaeam besitzen. Inzwischen hat schon Majans richtig geurtheilt, daß Heineccius sein Werk viel vollkommener geliefert haben würde, wenn er den gelehrten Commentar des Ramos del Manzano, der damals äusserst selten war, vielleicht auch von Heineccius verkant und nicht genug gesucht wurde, hätte benutzen können. Ich hätte daher gewünscht, daß man den Commentar des Heineccius, statt eines unveränderten Abdrucks, wie der gegenwärtige ist, aus der oft gründlicheren Arbeit des Ramos, und anderen verstreuten neueren Bemerkungen, allenfalls in Noten,

ergänzt

ergänzt hätte. Dadurch würde ohnstreitig sowohl den Wenigen welche den Ramos del Manzano besitzen, als auch dem grossen Haufen der ihn nicht besitzt, ein weit wichtigerer Dienst geleistet seyn, als durch eine unveränderte neue Ausgabe.

W.

III.

Sammlung Fürstlich-Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen, dritter Theil, welcher dasjenige in sich hält, so unter der Regierung Hrn. Landgrafen Carls vom Jahr 1671 bis in das Jahr 1729 ergangen ist, auf Ihro H. D. Hrn. Landgrafen Friederichs II. gnädigsten Befehl zum Druck befördert, und sowohl mit einem chronologischen, als alphabetischen Verzeichnisse der Materien begleitet. Mit Hochfürstl. Hessischem priuilegio. Cassel in Verlegung des Buchbinders Johann Nicolaus Seibert. Gedruckt bey Phl.

Philipp Otto Hampe 1777. 6 Doppelalphabete 15 Bogen in Folio.

Mit Vergnügen zeige ich hier die Fortsetzung dieser schätzbaren Sammlung an, welche durch das Ableben des vorigen Hrn. Herausgebers unterbrochen wurde. Unsere Leser haben daher die Herausgabe des gegenwärtigen Theils einem würdigen Nachfolger des seel. Kleinschmids, dem Hrn. Rath und Regierungs-Archivarius Christian Gerhard Apell zu verdanken.

Es kommen in diesem Theile verschiedene Stücke vor, deren Abdruck nach einem nur geschrieben vorhandenen Exemplar geschehen mußte. Der Hr. Rath hat dieses aber jederzeit sorgfältig angezeigt. Den Vorbericht des zweyten Theils, welcher brauchbare Anmerkungen von den einzelnen Gesetzgebern Hessens und von den wichtigsten Verordnungen der beyden ersten Theile enthielt, habe ich, so wie das dem chronologischen Register des zweyten Theils beygefügte Verzeichniß, ob und wie oft eine Verordnung der neueren Zeiten in den Anmerkungen der beyden ersten Theile angeführt worden, ungern vermißt. Der H. Herausgeber hält zwar das letztere für unnütz; sollte es aber nicht den Vortheil gehabt haben, in der Kürze Stellen

len zu finden, die zur Erläuterung der neueren Verordnungen beytragen? Sonst ist in der inneren und äusseren Einrichtung des Werks selbst die gute Anlage der beyden vorigen Theile, welche im dritten Bande dieser Bibliothek (S. 332 und 718.) angezeigt sind, beybehalten worden. Ich wünsche daher, daß der Hr. Rath die in der Vorrede gemachte Hofnung, den vierten Theil in ein Paar Jahren folgen zu lassen, erfüllen könne. W.

IV.

Christian Jacob von Zwierleins, Hochfürstl. Anhaltbernburgischen wirklichen Geheimdenraths, und des Kaiserl. Kammergerichts Procurators, **Nebenstunden.** Erster Theil. Giesen, in der Kriegerischen Buchhandlung, 1778. 18 Bogen in gr. 8.

„Ich werde", sagt der berühmte Verfasser in der Vorrede, "den Nebenstunden, „die ich jetzund unternehme, nur solche Ab„handlungen einschalten, welche aus, von „mir verfaßten, Deductionen herausgezogen „sind. Mein Vorsatz beschränkt sich aber

„nur auf die Abhandlung solcher Fragen, die „in das Staats- und Lehnrecht einschlagen. „Sollte inzwischen das teutsche Privatrecht, „oder die vaterländische Geschichte mir, wie „es zuweilen geschieht, in einzelnen Fällen einen „Stoff liefern, der an juristischen Beobachtun„gen reichhaltig wäre, so behalte ich mir das „Recht vor, auch Abhandlungen aus diesem „Fache mit einzurücken.

Folgende Abhandlungen machen nun den Inhalt dieses ersten Theils aus.

I. Giebt eine Eventualinvestitur persönliche oder dingliche Rechte? S. 1-28. Der Verf. vermischt Eventualinvestitur und bloße Expectanz, und antwortet daher unbedingt: persönliche; dahingegen der Lehntext *II. F.* 26 §. 2. dingliche, jedoch nur auf die Zukunft, antwortet. Wem die Sache paradox scheint, erinnere sich nur an das *moribus receptum est* desselben Lehntexts.

II. Ist der Agnat eines Lehnherrn nach den gemeinen Rechten verbunden, Expectanzen seines Vorgängers zu erfüllen? S. 29-60. Die Beweise für die verneinende Meynung werden gründlich und umständlich ausgeführt.

III.

III. Ist nach dem allgemeinen und teutschen Staatsrecht ein Landesherr überhaupt schuldig, *facta* seiner Vorfahren zu prästiren? S. 61. 82. Die verneinende Regel, und die bejahenden Ausnahmen, schön und richtig bestimmt.

IV. Ist ein Landesherr nach den teutschen Staats- und Privatrechten, und deren Analogie, insbesondere verbunden, Lehnserpectanzen seiner Vorfahren zu erfüllen? S. 83-104. Wieder verneint. Man sieht nicht, warum der Verf. so viele verwandte Fragen in besondere Ausführungen zerlegt hat.

V. Kann ein Lehnsherr, wenn er will, durch Clauseln, die er dem Expectanzbrief einverleibt, dem Beanwarteten Eigenthum und Besitzo der dingliche Rechte übertragen? S. 105-116.

VI. Macht der Consens der Vasallen in eine Anwartschaft letztere in Ansehung des succedirenden Agnaten verbindlich? S. 117-130. Die Grundsätze in diesen beyden Abhandlungen würden richtiger und bestimmter seyn, wenn der Verf. nicht gleich in der ersten Abhandlung den Unterschied zwischen einer Eventualinvestitur und einer bloßen Expectanz vernachläßigt hätte.

Hierauf folgen vier Abhandlungen, die anziehend genug für die Leser seyn werden, wenn wir auch nur die Titel hersetzen. VII. Ist ein der unveränderten A. C. zugethaner Landesherr befugt, den Reformirten einen öffentlichen Gottesdienst zu gestatten, und umgewandt? S. 131-156. VIII. Wie weit erstrecken sich bey Einführung der reformirten Religion die Reformationsrechte der Evangelisch-Lutherischen Landesherrn, und umgewandt? S. 157-168. IX. Ist ein Landsherr befugt, eine Verordnung zu geben, nach welcher die aus vermischter Ehe erzeugten Kinder so getheilt werden, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter der Mutter folgen? S. 169-196. X. — Und dieser Verordnung eine Strafe anzuhängen? S. 197-204.

XI. Von der Reichsgerichtlichen Incompetenz in Consistorial- und Schulsachen der A. C. Verwandten? S. 205-222. Die recipirten Grundsätze über diese Materie werden hier sehr vollständig und richtig, mit ihren Beweisen, aufgeführt.

XII. Allgemeiner Umriß von der Lehre von der Vogtey- und Schutz-

und

und Schirmgerechtigkeit. S. 223. 252. Etwas genaues und vollständiges über diese Materie zu liefern, ist sehr schwehr. Inzwischen findet man hier viel Gutes in guter Ordnung darüber gesagt; und hinlängliche Verweisungen auf Schriftsteller, bey denen man noch mehrere Nachrichten finden kann.

Eine Erörterung der Frage: Ob Vater und Sohn, oder sonst zwey nahe Verwandte, zu gleicher Zeit auf den Richterstühlen des Kaiserl. und R. Kammergerichts sitzen können? (Gesetze und Herkommen streiten für die bejahende Meynung) schließt diese erste Sammlung rechtlicher Ausführungen, die nothwendig den Wunsch nach ihrer baldigen Fortsetzung erregen muß.

M.

V.

Friedrich Christian Jonathan Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. Zwey Bände. Mannheim, bey C. F. Schwan, 1778. (der erste Band von 19. der zweyte von 22 Bogen in 8.)

Ein Blick in die Allegationen zu dieser Geschichte der teutschen Erbfolge führt beynah auf die Vermuthung, daß sie zugleich eine Geschichte der französischen, der dänischen, der norwegischen, der englischen ꝛc. Erbfolge enthalte; ja wir stossen sogar (S. 131.) auf eine Stelle, wo Schweden, Dänen, Arragonier, Vandalen, Longobarden, Numidier, und die meisten nomadischen Völker, die von Fez, Siam, Marocco, ja so gar die Kuraka's (Ynka's?) in Peru, in Einer Linie aufgeführt werden. Dies hat Uns, deren bescheidene Gelehrsamkeit sich in die Gränzen des römischen Kaiserthums verschließt, ein solches Entsetzen eingejagt, daß wir des festen Entschlusses sind, für dießmal unsre gewöhnliche Kritteley bey Seite zu setzen, und unseren Lesern bloß eine schulgerechte Recension der vorliegenden zwey Bände eines Versuchs über die Geschichte der teutschen Erbfolge in die Hände zu liefern.

Der erste Band dieses Versuchs enthält die eigentliche Geschichte; wohlgemerkt, in der heutzutage nicht mehr ungewöhnlichen Bedeutung des Worts; wornach Geschichte auch die Entwicklung aller Grundsätze, worauf eine Sache ruhet, in sich schließt. Der nähere Inhalt ist folgender. Erstes Hptst. Ursprung

sprung des Eigenthumsrechts. Zweytes Hptst Allgemeines Sammteigenthum, und Tradition davon — in den Sitten und Gewohnheiten der Urvölker — in den gottesdienstlichen Gebräuchen gesitteter Nationen — in den häußlichen Einrichtungen gesitteter Nationen — in der Geschichte des menschlichen Verstands — in der Staatengeschichte. Die Lehre vom Gesammteigenthum schien uns sonst, jedoch eigentlich nur bey Aufklärung der Succession in Lehn- und Stammgütern, herrliche Dienste zu thun; allein wir entziehen ihr beynah unsere Gewogenheit, seitdem uns der Verf belehrt hat, daß sie auch die geheime Begünstigerin des Strandrechts, der Räubereyen der Araber, und ähnlicher Institute, ist.) Drittes Hptst Das Sammteigenthum als der Grund der natürlichen Erbfolge Viertes Hptst. Ursprung des teutschen Sammteigenthums. Fünftes Hptst Aeltestes Eigenthum der Teutschen. Beschaffenheit des ältesten Vermögens der Teutschen — und dessen erbeloser Zustand. Ursprung der geistlichen Gerichtbarkeit in Testamentsachen Ueberbleibsel von der ehemaligen Verschiedenheit des allodischen und mobilischen Erbrechts nnd practische Folgerungen daraus. Sechstes Hptst. Ursprung des Erbrechts an den beweglichen Gütern. Von dem Heergewedde — von dem ursprüng-

lichen Vermögen der Weiber — von der ehelichen Gemeinschaft der beweglichen Güter. Bestreitung der gegen das Alter und die Allgemeinheit der ehlichen Gütergemeinschaft erhobenen Zweifel. Mobiliarisches Theilrecht. Siebentes Hptst. Ursprung der Erbfolge im Sammteigenthum. Achtes Hptst. Erste Gattung der allodischen Erbfolge: Stammfolge. Allerley Erbschaftliche Folgerungen aus dem Verhältnisse des nähern Sammteigenthums zum entferntern. Verschiedene Schicksale des Einstandsrechts. Ursprung des Erstgeburtsrechts. Absonderung der jüngern Brüder in erlauchten Häusern. Absonderungsrecht der Privatpersonen. Neuntes Hptst. Ursprung des Erbrechts der Weiber an den Alloden. Ursprünglicher Mitbesitz der Weiber an den Alloden Ursprünglicher Mitbesitz der Weiber an den ehlichen Alloden und daraus entstandenes Mitthum. Verwandlung der mobilischen Heimsteuer in ein liegendes Heirathsgut. Vollständiges Erbrecht der Töchter an den Alloden; Ursprung der Fräuleinsverzichte. Zehntes Hptst. Das allodische Erbrecht der Weiber ist die zwote Quelle der allodischeu Erbfolge — und verursacht Unordnungen im Sammteigenthum. Entstehung des Verfangenschaftsrechts. Eilftes Hptst. Zwote Gattung der allodischeu Erbfolge; Verfangen-

schaftsrecht oder jus devolutionis; dessen Alter, ehmalige Allgemeinheit, verschiedene Arten, und systematische Auseinandersetzung. Sehet da den Inhalt des ersten Bands!

Der zweyte Band enthält ein doppeltes Urkundenbuch, das erste von gedruckten, das zweyte von ungedruckten, Beweisthümern. Diese letztern sind, einige wenige ausgenommen, bloß Auszüge aus der Sammlung der ältesten Rechtsgewohnheiten des Herzogthums Würtemberg, die A. 1553. zu Tübingen von einer herzoglichen und landschaftlichen Deputation zu dem Ende gesammelt und aufgezeichnet worden sind, um daraus ein allgemeines Landrecht zu verfertigen — und die unser Verf. so glücklich gewesen ist, unter den schätzbaren Handschriften der öffentlichen Bibliothek zu Ludwigsburg zu entdecken. Quidam bemerkte neulich, wenn uns nicht unser untreues Gedächtniß trügt, diese Entdeckung sey es eigentlich, die unsern Verf. in den Stand gesetzt habe, eine Geschichte der teutschen Erbfolge, und besonders des Verfangenschaftsrechts, zu schreiben; allein wir versichern diesen Bemerker, daß Hr Fischer seine Geschichte eben so gründlich, wie jetzt, hätte schreiben können, wenn er auch nie so glücklich gewesen wäre, eine Sammlung der ältesten Rechtsgewohnheiten

des Herzogthums Würtemberg von A. 1553. auf der öffentlichen Bibliothek zu Ludwigsburg zu entdecken. Quidam scheint freylich Hrn. Fischers eigene Worte, in der Dedication an den regierenden Hrn. Herzog von Würtemberg, auf seiner Seite zu haben: allein, wenn vielleicht Hr. Fischer gedacht hat, es sey eben nicht unerlaubt, Ihro Durchlaucht, die bekanntlich ein grosser Liebhaber und Beförderer der Gelehrsamkeit sind, glauben zu machen, als wenn ein aufgefundener Codex Ihrer Bibliothek zu Ludwigsburg in der Lehre von der teutschen Erbfolge Epoche machen würde — so hätte dagegen auch Quidam bedenken müssen, daß sich ein Dedicationszug nicht immer nachschreiben läßt. Weit sicherer recensirt man nach einem Conspectus.

Auch giebt es noch immer einige halsstarrige Gelehrte, die überhaupt die Möglichkeit nicht einsehen wollen, wie die alten Rechtsgewohnheiten des Herzogthums Würtemberg etwas zur genauen Bestimmung eines allgemeinen teutschen Erbfolgesystems sollten beytragen können; gesetzt auch gleich, daß alle Stadtrechte zu Göppingen, Güglingen, Möckmühl, Nagold, Waldenbuch, Urach ꝛc. und alle Dorfrechte zu Binsenhofen, Ibensbach, Bezgerieth, Pleidershausen ꝛc. nebst den Gebräuchen der fünf Oerter des Merklinger Amts,

Amts, aufs allerbewunderungswürdigste übereinstimmten: welches selten der Fall ist.

Und warum beschenkte uns denn Hr. Fischer mit dieser Sammlung alter Rechtsgewohnheiten? — Nun ja denn; fragt alle Herausgeber alter Land- und Stadt- und Dorfrechte, warum sie das nemliche thaten. Er verdient doch immer eben so viel Dank, als seine Vorgänger.

In einem dritten Bande, der auch wieder Urkunden zur Begleitung haben wird, verspricht der Verfasser "das Fallrecht und „das ganze theilrechtliche System auseinander zu setzen." Wir sind sehr begierig, etwas vom Fallrecht und ganzen theilrechtlichen System zu hören; vorzüglich, wenn sich der V. Mühe gibt, uns überall deutliche Begriffe beyzubringen, und aus Particularrechten, besonders fremder Reiche, keine allgemeine Schlüsse zu ziehen.

M.

VI.

Joh. Lud. Conradi *Opuscula e jure civili. Vol. sec.* Bremæ 1778. 18½ B. in 8.

Das

Das Urtheil, welches in dem vorletzten Stücke dieser Bibliothek über den ersten Theil der Conradi'schen Opuskeln gefällt worden ist, kann ohne Bedenken auch auf den zweyten transferirt werden. Einige Proben von Gesetzerklärungen des Verf. sind wir denn doch unsern Lesern schuldig. Wir nehmen sie aus den Reprehensis diversorum capitibus, wovon hier das Uebrige geliefert worden ist. Die *l.* 12. §. 2. *D. de furt.* enthält folgende Verordnung: Si res pignori data sit, creditori damus furti actionem, quamvis in bonis ejus res non sit. Quin immo non solum adversus extraneum dabimus, verum et contra ipsum quoque dominum furti actionem: et ita Ulpianus scripsit. Nec non et ipsi domino dari placet: *et sic fit, ut non teneatur furti et agat.* Ideo autem datur utrique, quia utriusque interest. Man sieht leicht, daß hier die Schwierigkeit in den Worten: et sic fit, ut non teneatur furti et agat, liegt; worüber daher auch schon viele vieles versucht haben. Des Verf. Meynung geht dahin: das Gesetz rede (vom Satze Nec non an) von einer Sache, die erst der Eigenthümer dem Pfandinhaber, hernach dem Eigenthümer wieder ein Dritter, entwendet habe. Gegen diesen Dritten nun habe der Eigenthümer, ob er gleich selbst Dieb sey, dennoch Exceptions-

ptionsweiſe die actionem furti (*Paull.* R. S. Lib. 2. tit. 31 §. 10.); gegen ihn ſelbſt aber habe der Gläubiger alsdann keine actionem furti, "*ſi ei* (creditori) *ex hoc* „*non noceatur* (*Paull.* l. c. § 6.). Setze man alſo voraus, daß der Gläubiger durch Unterlaſſung der actionis furti gegen den Eigenthümer keinen Schaden leyde, ſo bleibe es richtig: quod dominus *non teneatur furti, et agat.* Es iſt zu bedauren, daß ſich der Verf. nicht genug über den Fall dieſer Vorausſetzung erklärt hat. Er ſcheint freylich denjenigen vor Augen zu haben, wo der Gläubiger die actionem furti zugleich gegen den erſten Dieb oder den Eigenthümer, und zugleich gegen den zweyten, anſtellen, und ſich alſo, ohne den erſten zu beunruhigen, ſeines etwaigen Schadens gegen den zweyten erhohlen, kann. Allein man ſieht nicht, wie ſich dieſes mit jener andern Vorausſetzung, daß der zweyte Dieb das Pfand nicht dem Gläubiger, ſondern dem Eigenthümer, entwendet habe, vereinigen läßt; denn in dieſem Fall hat nicht jener, ſondern nur dieſer, die actionem furti Man müßte alſo eher vorausſetzen, daß ſich der Gläubiger durch irgend eine andre Klage, als die actionem furti, gegen ſeinen boshaften Schuldner helfen könnte, oder, daß ihm dieſer nun ſogleich die Schuld abtrüge — allein das ſind denn wieder Vor-

aus-

aussetzungen, die sich bey einem Gesetz, welches einen planen, selbstständigen, Satz zu enunciiren scheint, schwehr voraussetzen lassen. Kurz — glücklich kann man die Erklärung des Verf eben nicht nennen, ob sie gleich allerdings von Scharfsinn zeugt —

Wenn wir sie anders nur recht gefaßt haben. Denn so schön auch die Latinität des Verf. ist, so ist doch seine Gedankenstellung öfters so nachlässig, daß es schwehr fällt, den Kern von seinem Gehäuse abzusondern. Ob die Begierde, immer lebhaft zu schreiben, oder was sonst, daran Schuld sey, untersuchen wir nicht. Wir behaupten nur, daß derjenige, der gute Gedanken deutlich und in guter Ordnung vorträgt, niemals einen verständigen Leser ennuyiren wird, und daß die Regel des Horaz: — ac in medias res non secus ac notas etc. nicht für den Juristen, sondern für den Dichter, geschrieben ist.

Es ist unrecht, wenn ein Schriftsteller, der zwey, drey Tage über einem dunkeln Gesetze hingebracht, und auf diese Weise mit allen Ideen, die sich damit verbinden lassen, und mit allen ihren möglichen Combinationen, die genaueste Bekanntschaft erworben hat, nun, da er eine eigene Abhandlung darüber schreiben will, beynahe schon alles,

was

was in seinem eigenen Kopfe gährt, bey dem unpräparirten Leser voraussetzt, und, statt auf eine deutliche Entwicklung seiner Gedanken bedacht zu seyn, an die erste, die beste, Idee, die ihm aufsteigt, die zweyte, die just zufälliger Weise neben ihr steht, und so die folgenden, ohne lichtvollen und präcisen Ausdruck einer jeden, anreyht. Die Bemerkung ist zu scharf, um auf unsern Verf. angewandt zu werden; allein bey ihm, der den Stil so sehr in seiner Gewalt hat, daß es seinen Gedanken nie an der besten Darstellung fehlen müßte, verdrießt auch schon etwas analoges.

Jedoch — wir versprachen einige Proben von Gesetzerklärungen des Verfassers. Hier folgt die zweyte. *L.* 23. *D. de usu et usufr. etc.* sagt: Licet testatori repetere legatum ususfructus, ut etiam post capitis diminutionem deberetur; et hoc nuper Imp. Antoninus ad libellum rescripsit, tunc tantum esse huic constitutioni locum, cum in annos singulos relegaretur. Dieß Gesetz ist unser Verf. geneigt, so zu verstehen: „etsi usumfructum legatum licereat repete„re, ut post capitis quoque diminutionem „debeatur: constitutione tamen Antonini „ea, quæ jus definiat fisci in adquirendo „usufructu, excipi causam legati in annos „singulos, ita ut ejus saltem anni, quo

„le-

„legatarius capite sit minutus, fructus fisco cedant". Wir wundern uns jetzt nun darüber, daß der Verf. ein *non* in seinen Text einschiebt, ohne den Leser davon zu benachrichtigen. Denn, wenn er nicht liest: tunc tantum *non* esse huic constitutioni locum &c. so sehen wir nicht, wie die Paraphrase stehen kann. *Non* ist doch aber ein ganzes Wort: das kein einziger Codex hat.

Wir haben diese Beyspiele deßwegen gewählt, weil sie Gelegenheit zu einigen Zweifeln gaben, die den Verfasser vielleicht zu weiterm Nachdenken veranlassen können. In andern Puncten sind wir völlig seiner Meynung.

Es giebt in unsern neuern Zeiten Legisten die, um sich auch einmal die Miene zu geben, als wenn sie etwas erklärt hätten, von zwey Gesetzen, die einem dritten widersprechen, eins mit Stillschweigen übergehen, und dann eine Conciliation versuchen, die durchs ausgelassene Gesetz widerlegt wird. Unser Verfasser gehört nicht in ihre Classe; er verschweigt nie eine Schwierigkeit.

M.

VII.

VII.

Betrachtung über die Frage: Kann man das römische, in Teutschland so genannte gemeine Recht auf wenige einfache und allgemeine Regeln bringen? Erste Abtheilung. Frankf. und Leipzig, 1777. 8½ Bogen in 8.

Das Product eines Schreiblers, welchem der Schlosserische Versuch dieser Art eine gute Gelegenheit schien, um denjenigen, die nun einmal zur Meditation über die Materie aufgeweckt waren, etwas von seinem eigenen Vorrath in die Hände zu spielen. Warum es der Verfasser Betrachtung überschrieben hat, mag er selbst wissen. Denn kaum hat er eine kurze Vergleichung zwischen dem mosaischen und dem römischen Recht angestellt (eine Vergleichung, die wir allen, die, wie Homers Götter, zuweilen Freunde von einem fröhlichen Gelächter sind, anempfehlen), so faßt er, nach seinem eigenen Ausdruck, den Augenpunct der wechselseitigen Billigkeit auf (ein Principium, dessen Ausgrübelung ihn einen starken Aufwand an Lebensgeistern gekostet haben muß), und treibt ihn durch verschiedene Materien des Personen-

und Sachen-Rechts biß zur Materie von den Legaten durch, wo er "einen bequemen „Ruheplatz anbringt, wobey man das Gele„sene erst reiflich durchdenken, und mit ge„rüsteter Denkungskraft auf die weitern Stu„fen möge fortgehen können" Die Simplificirung, die der Titel erwähnt, besteht eigentlich darin, daß der Verf irgend ein Compendium des römischen Rechts aufgeschlagen; bey einigen Materien, die ihm Receptivität zu Nonsens zu haben schienen, einige allgemeine (jedoch zuweilen — wie denn ein solcher Schreibler nie einen festen Plan hat — ganz specielle und so gar antiquarische) Sätze herausgehoben; ärger, als schülermässig, verunstaltet; mit den schaalsten Reflexionen durchwebt; und dann das Ganze durch den, zuweilen hervorgeschobenen, Augenpunct der wechselseitigen Billigkeit an einen gemeinschaftlichen Faden angereyht hat. Theils zur Rechtfertigung unseres harten Urtheils, theils zur erlaubten Gemüthsergötzlichkeit der Leser, wollen wir einige, nicht gesuchte, sondern herausgegriffene, Stellen aus diesem originellen Buche abschreiben.

S. 96. u. f. wird der alte Unterschied der Legate auf folgende Weise erklärt: "1) Wenn man eine verlohrne Schuld oder „einen Proceß jemand überlassen wollen, da„mit

„mit er, so gut als er könne, sich bezahlt „mache, etwa mit den Worten: Istam rem, „legatarie, tibi sume, vindica etc. das „nennte man ein Vindications-Legat; „dadurch wurde der Legatarius von Stund an „Herr; 2) wenn man dem Erben eine Ab„gabe zumuthen wollte, an jemand, dem „der Erbe sie nicht gönnte, etwa mit der For„mel: damno te heredem, vt des etc. „das nennte man Straflegat, Damnas„tionslegat; 3) wenn jemand schon etwas „aus der Erbschaft in Händen hatte, das „man ihm lassen wollte, das nennte man An„ticipations- oder Präceptions-Legat u. s. w." Sind das nicht wahre ægri somnia? — Ganz offenbar hat der Verf. nie etwas anders von dieser Materie gehört, als die blossen Nahmen: legatum vindicationis, damnationis, præceptionis — und nun hintennach die Erklärungen aus seinem eigenen Gehirn gesponnen. Solchen Beleidigungen ist denn freylich ein Publicum ausgesetzt, dessen Rechte von den Recensenten nicht genug gehandhabt werden.

Ein merkwürdiges Raisonnement über die Sabinianer und Proculianer steht S. III. u. f.: "Es gab zwey Secten unter den rö„mischen Juristen, Proculaner- und Sa„biner. Sabinus war ein Methodist, der

„die ganze Jurisprudenz unders eintheilte,
„als Tribonian, nemlich in drey Theile.
„I. Testament und Erbschaft. II. Alle
„übrige Bewerbungsarten, auch Legaten,
„väterliche und Vormundschaftsgewalt, Ehe,
„Contracten, Verlust des Eigenthums. III.
„Verbindungen aller Art, Servituten, Ver-
„bote, Vindication, Gerichtsordnung, Stats-
„recht, Kriegsrecht ꝛc.“ (Wem es nicht
gleich beyfällt, was bey diesem Gewäsche
zum Grund liegt, der darf nur die Rechts-
geschichte des Heineccius §. 208. nachschla-
gen —) „Uebrigens vertheidigte er die
„Grundsätze der alten Gesetzgeber überhaupt
„in geometrischer Proportion, ohne sie je-
„desmal erklären zu können. Proculus
„hingegen war ein Stoiker ein Schüleer
„Labeo's, der alles nach seinem sectiri-
„schen Grundsatze der Einheit und Be-
„ständigkeit, und bloß nach arithme-
„tischer Proportion ausmas. Daraus
„entstunden zwey Schulen, die sich hef-
„tiger balgten, als in unsern Tagen die
„theologischen und philosophischen Schulen,
„so, daß alle Kaiser bis auf Antonin und
„selbst Antonin, sie nicht bändigen konnten,
„bis nachher erst der Streit, nicht zwar ge-
„hoben, aber doch so vermittelt wurde, daß
„eine jede Secte etwas von ihrem Senf in die
„Rechtsgelehrsamkeit einzumischen die Erlaub-
„niß

„niß erhielt, in welchen Senf dann wir, ihre „fromme unrömische Nachkommen, nun in „heiliger Entzückung auch unsere Rechte ein„tauchen u. s. w.

Um die Recension eines äusserst schlechten Buchs noch mit einer guten Bemerkung zu schliessen, so erinnert der Rec., daß der Verf S. 63. nach der gemeinen Lehre behauptet: lex Cincia habe verordnet, ohne Mancipation solle kein Schenkung gültig seyn. Bekanntlich setzen Andre hinzu — oder (nach Verschiedenheit der geschenkten Sache) ohne simple Tradition. Mit diesem Zusatz schließt die Meynung schon a priori die offenbarste Absurdität in sich. Denn wie hätte ein ausdrückliches Gesetz verordnen sollen, was schon die blosse Natur der Schenkung, die vor Justinianen, weder Contract, noch legitimes Pactum war, mit sich brachte? Ohne den Zusatz aber ist sie, Eines Theils, wegen der dadurch behaupteten Nothwendigkeit der Mancipation auch bey rebus *nec* mancipi — unwahrscheinlich; andern Theils aber, wegen gänzlichen Mangels an Gründen, verwerflich. Nicht eine Spur einer solchen Verordnung der legis Cinciæ! — Jacobus Gothofredus, wie ich finde, träumte zuerst davon; und Brummer, hauptsäch-

lich, beförderte die allgemeine Ausbreitung dieser Lehre.

M.

VIII.

Boelle, Professors an der militärischen Academie zu Colmar, Plan einer neuen Art, die Rechte brauchbar zu lehren, und auf die leichteste Art zu lernen; oder die juristische Werkstube. Frankf. und Leipzig, bey Joh. Gottl. Garbe. 1778. 7½ B. in 8.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift, der ein warmer Lobredner der französischen Gerichtsverfassung ist, sähe gern auf einer teutschen Academie ein scenisches Tribunal, nach dem Model eines französischen Parlaments, errichtet, worin sich junge Studirende in der gerichtlichen Procedur, und besonders auch im mündlichen Plaidiren, übten. Er verspricht sich, nach der herkömmlichen Weise aller Projetteurs, so ausserordentliche Vortheile von einem solchen Institut, daß sie freylich ein kalter Denker, immer unwahrscheinlich, oft unmöglich, finden muß, wenn er ihnen anders nicht überhaupt den

Nah-

Nahmen Vortheile abstreitet. Unter andern glaubt der Verfasser, eine, auf diese Weise erworbene, nähere Bekanntschaft mit dem kurzen, muntern, und doch sichern (?) französischen Proceß könne uns wohl einmal, durch eine glückliche Verbindung von Umständen, von dem trägen Gang des Cammergerichts, und ähnlicher Tribunale, befreyen: und das sey doch wohl offenbarer Gewinn. Die französischen Parlamentsräthe seyen zwar gröstentheils Ignoranten, wann sie sich ih's Amt kauften; allein eben die Art zu procediren, die vor ihnen üblich wäre, setze sie bald in den Stand, vorkommende Fälle mit der bewundernswürdigsten Gründlichkeit und Genauigkeit zu entscheiden. Ein ähnliches Wunderwerk erwartet der V. vermuthlich auch bey seinem abgeschatteten Parlament; denn ich finde nirgends, daß er bey den Mitgliedern desselben eine gründliche Theorie voraussetzte: vielmehr fragt er einmal ausdrücklich: "Sollte „man nicht in allen Sachen mit der Praxis „anfangen? und Wissenschaften, wie Handwerker tractiren, und mit der Theorie auf„hören?" — Alles das wird nun freylich dem trägen und bedächtlichen Teutschen zu gewagt scheinen. Selbst von dem scenischen Apparatus, der bey der Sache herrschen soll, wird mancher befürchten: er werde dem jüngern Parlamentsglied lächerlich, und dem äl-

tern läppisch dünken. Und würklich scheint hier dem V. begegnet zu seyn, was schon manchem Erfinder für die Erziehungskunst begegnet ist. Man stellt sich den Bildling immer als ein gutes frommes Kind vor, das bey aller Pantominie, die man mit ihm vornimmt, immer ganz ehrbar uud treuherzig dreinblickt, und den Gang, welchen der Bildner mit ihm gehen will, nie durch eigene Reflexionen, oder einen kleinen Muthwillen, unterbricht. Und so lassen sich denn freylich Tribunale, ja ganze Republiken, nach dem schönsten Ideal erdenken, die, beym Versuch einer würklichen Ausführung, in leeren Dunst auffliegen. Wenigstens bin ich überzeugt, daß sich zusammengesetztere Erdichtungen bey practischen Arbeiten, als ohnehin schon ein jeder Professor, der ein practisches Collegium liest, zu gebrauchen pflegt, nicht lang erhalten können, ohne einem jeden Theilnehmer als fade (und im Grund auch würklich unnütz) zu erscheinen.

Ueberhaupt ist es zu mißbilligen, wann ein Schriftsteller sogleich mit Entwerfung neuer Plane debutirt: erst sollte man, wie z. B. Claproth, durch hinlängliche Documente bewiesen haben, daß man das Alte genau, und von allen Seiten, kennt. Und dennoch, dünkt mich, wäre bey unsrer, so

sehr

sehr verschrieenen, Jurisprudenz, Gerichtsverfassung, und Lehrmethode, nur eine einzige Neuerung nöthig; diese nemlich, daß alle Docenten Böhmers würden, und alle ihre Zuhörer — erst fleißige Zuhörer, und sodann rechtschaffene Anwender desjenigen, was sie gehört haben.

Von dem lebhaften und blühenden Genie des Hrn. Prof Boells, auf minder imaginäre Gegenstände angewandt, lassen sich bessere Producte, als das gegenwärtige ist, erwarten. Er ist würklich, wie man aus dieser kleinen Schrift sieht, mit einigen andern Arbeiten beschäftigt, die sich hoffentlich nicht bloß durch eine vortheilhafte Einkleidung, und durch neue, sondern auch durch gründliche Gedanken auszeichnen werden.

M.

IX.

Geschichte des Bayeerisch-Pfälzischen Hausvertrags von Pavia; aus Archival-Urkunden beleuchtet. 1779. 24 Bogen in 4.

Es war behauptet worden, daß Kaiser Ludwig von Bayern den Bayerisch-Pfälzischen Landesantheil seines Bruders, Rudolfs, als Rebellen und Reichsfeinds, eingezogen, und selbigen, nachdem er ihn beynah zehen Jahre besessen, endlich nur Gnadweise, in dem Paviischen Vertrag von 1329., seinen Brudersöhnen restituirt habe; weßwegen diese nur als erste Erwerber desselben anzusehen seyen. Diese Behauptung ist es, welche der ungenannte Verfasser dieser Schrift (wie man glaubt, Herr Fischer, Verf. der Gesch. der T. E.) zu bestreiten sucht. Zu diesem Ende hat er hier alles, was die Succession in die Verlassenschaft Herz. Ludwigs des Strengen aufklären konnte, aus Urkunden und Geschichtschreibern gesammelt.

Rudolf und Ludwig waren die einzigen Söhne, die Ludwig der Strenge hinterließ. Nachdem der jüngere, Ludwig, die Majorennität erreicht hatte, provocirte er auf eine Landestheilung; die auch würklich 1310 im Allgemeinen regulirt wurde, bey der würklichen Vollziehung aber so viel Schwierigkeiten fand, daß ein heftiger Krieg zwischen den beyden Brüdern darüber ausbrach. Sie legten ihn 1313. durch Widerrufung der Theilung, und Erneuerung der gemeinschaftlichen Regierung in allen ihren Ländern

und

und Besitzungen, bey. Allein die, in eben diesem Jahr erfolgte, Wahl Ludwigs zum römischen Könige stöhrte das gute Vernehmen wieder; indem Rudolf mit der Churstimme, die er, vermöge eines eigenen Artikels des kaum geschlossenen Vergleichs, lebenslänglich zu führen hatte, Fridrichen von Oesterreich beyfiel, und diesen auch sonst, in Behauptung des Throns, gegen seinen Bruder Ludwig zu unterstützen suchte. Inzwischen wurde auch jetzt das gute Vernehmen bald wieder unter ihnen hergestellt. Denn sie bestätigten in dem Münchner Vertrage von 1315., worin Rudolf Ludwigen als römischen König anerkante, ihre gemeinschaftliche Regierung, und im J. 1317. überließ sogar Rudolf, unter Vorbehaltung eines mässigen Deputats, das ganze Land an Ludwigen, "biß er seinen Krieg gegen den von Oesterreich „überwinden würde" Nach einer so freundschaftlichen und uneigennützigen Handlung ist es kaum begreiflich, wie sich wieder Feindschaft zwischen diesen Brüdern entspinnen konnte. Allein es geschah doch: Ludwig belagerte Rudolfen in seiner Burg; dieser entflohe nach England, und starb daselbst 1319. Auch seine Söhne nahmen hernach Antheil an dem Oestereichischen Kriege gegen Ludwigen. Allein eben in dieser für den Rudolfischen Stamm schlimmsten, Periode

ist

ist dennoch keine Spuhr von einer, gegen denselben erkannten, Acht, oder Privation der Reichslehen, zu entdecken. Im Gegentheil erwähnt K. Ludwig 1321. in einer, gegen den Abbt Marquard zu Tegernsee ausgestellten, Urkunde Rudolfs, als seines lieben Bruders, und hatte auch vorher schon in dieser Qualität auf ihn Rücksicht genommen, indem er in einer, den Niederbayerischen Herzogen 1319. ausgestellten, Pfandverschreibung auf den Fall einer künftigen Abtheilung mit seinem Bruder, oder seines Bruders Söhnen, die Aufrechthaltung der Hypothek versprach. So wie daher die Söhne des unglücklichen Rudolfs die Majorennität erreichten, so fieng auch K. Ludwig an, sie zur gemeinschaftlichen Landesregierung zu admoviren. So findet man, daß Adolf 1323. einige zur Rhein-Pfalz gehörige Lehen verliehen hat; und bey der Heurathsberedung Markgraf Ludwigs, des ältesten Sohns des Königs, mit Margaretha, der Tochter Königs Christophs von Dänemark, stellte er zur Wiederlagsversicherung einen eigenen Willebrief aus. In der nemlichen Sache stellten hernach die drey Rudolfischen Prinzen, Adolf, Rudolf, und Ruprecht, 1326. noch ein anderes Diplom von sich. Nun hätte freylich K. Ludwig, wenigstens

von

von Zeit der Gefangennehmung Friedrichs, und der Majorennität seiner Neffen an, diesen den völligen Mitbesitz an allen Bayerisch-Pfälzischen Ländern einräumen sollen; indem er nunmehr seinen Krieg gegen den von Oesterreich überwunden hatte, und sich auch nicht länger für den Vormund der Rudolfischen Prinzen geriren konnte: allein, daß er es nicht that, beweist nicht, daß er zur Vorenthaltung berechtigt war, oder sich auch nur dazu berechtigt glaubte; sondern nur, daß er die Philosophie derjenigen, die, vollends wann sie die Macht in Händen haben, nicht gern herausgeben, was sie einmal besitzen, für bequem gefunden hat. Ludwig bot daher seinen Neffen nicht eher eine Theilung an, als bis sich wieder, nach erfolgtem päbstlichen Bannstrahl gegen ihn, allerley Unruhen hervorthaten, und er, während seines Aufenthalts in Rom, wahrnahm, daß man sich päbstlicher Seits alle Mühe gab, seinen Neffen Rudolf gegen ihn zu empören. Nun entschloß er sich sogleich zu einer Theilung; wiewohl er, wegen eines Artikels des obenerwähnten Vertrags von 1313. eigentlich nur zu einer Aufnahme seiner Neffen in die gemeinschaftliche Regierung verbunden gewesen wäre. Noch in Rom (am Dienstag nach dem Sonntag

Qua-

Quasimodogen. 1328.) wurde zwischen ihm und Rudolfen, Nahmens seiner und seiner Brüder, ein Vertrag aufgerichtet, worinn sieben Personen, welche die Theilung ehestens verrichten sollten, ernannt, und einige, nach der Theilung zu beobachtende Gesetze, im voraus bestimmt wurden; ein Vortrag, welcher hier zum erstenmal im öffentlichen Druck erscheint. Es zeigt sich eben nicht, daß just die, darin ernannten, sieben Personen hernach 1329. den Paviischen Theilungsvertrag entworfen hätten — von dessen Inhalt übrigens, als allgemein bekannt, es nicht nöthig ist, hier etwas weiter anzuführen.

Nachdem der Verf. auf diese Weise die Entstehungsart und die vorhergehenden Umstände des Paviischen Hausvertrags erzählt hat; so schließt er seine mit Beurtheilungskraft und in einem natürlichen Erzählungsstil vorgetragene, Geschichte mit einigen Beweisen für die, in dem Bayerisch-Pfälzischen Hause stets anerkannte, Gültigkeit dieses seines hohen Alterthums wegen ehrwürdigen Hausvertrags.

M.

X.

X.

Geschichte der Straubingischen Erbfolge. Erster Jahrgang. 1425. Mit einem Urkundenbuche von 83 Stücken. 1779. 19 Bogen in 8.

Der nemliche Schriftsteller, welchem man die Geschichte des Vertrags von Pavia zu danken hat, scheint auch der Verfasser dieser, sehr schätzbaren, Geschichte der Straubingischen Erbfolge zu seyn. Er hat sie nach denen, hier zugleich gelieferten, Urkunden bearbeitet, die sich in einem Copialbuche gefunden haben, das von einem Kanzler Herzog Ernsts von München, der eine Hauptrolle in dieser Geschichte spielt, herrührt. Weil aber dieser Kanzler nur dasjenige umständlich aufgezeichnet hat, was insbesondere Herzog Ernsten angieng; so sind die, daraus zu schöpfenden, Nachrichten von den Straubingischen Successionsverhandlungen nicht immer so vollständig, als man wünschen möchte.

Herzog Johann von Straubingen starb zu Anfang des Jahrs 1425. oder, wie andre Geschichtschreiber melden, zu Ende des vorher-

gehenden. Die Straubingischen Landstände erliessen, so bald sie von diesem, in den Niederlanden erfolgten, Sterbfalle benachrichtigt waren, sogleich Notificationsschreiben an die vier Herzoge der Bayerisch-Landshutischen Hauptlinie, nemlich, an H Ludwigen von Ingolstadt, H. Heinrichen von Landshut, und die Brüder Ernst und Wilhelm von München; worin sie, in der Hauptsache, schon die nemliche Sprache führten, die sie hernach immer geführt haben, nemlich: "daß sie „alle diese Herzoge erkennten für ihre Erbherrn „jeden zu seinem Rechten, und nicht anders „wüßten nach Briefen und allem alten Her„kommen." Von dieser Seite fand also die Succession der Landshutischen Herzoge keine Schwierigkeiten: desto mehr aber unter ihnen selbst; wegen ihrer Uneinigkeit in Absicht auf die Vertheilung des Landes. Alle stunden mit dem verstorbenen H. Johann in gleichem Grad der Verwandschaft; allein Ludwig und Heinrich machten jeder, hingegen Ernst und Wilhelm nur zusammen, Einen Stamm aus. Die letztern behaupteten daher: "da sie alle vier in einer Sippe seyn, so nähmen sie auch billig gleichen Erbtheil — wan „das Erb um das Niederland weder aendlich „noch väterlich, sondern ein Vettererb sey, „von der Seiten an sie gefallen." Heinrich hingegen behauptete (denn Ludwig interes-

sirte

firte sich bey dieser Frage nicht): "wenn man „so mit der Theilung zu Werke gehen wolle, „so seyen auch seine Gemahlin" (Margaretha von Oesterreich, eine Nichte des verstorbenen H. Johanns), "seine Schwester und sein „Schwager" (Albrecht V. von Oesterreich, ein Neffe H. Johanns) "Erben, und er „wolle ihre Portionen ebenfalls begehren" — eine Antwort, die nicht so einfältig ist, wie sie manchem scheinen wird; wiewohl wir zweifeln, daß H. Heinrich alles dabey gedacht hat, was sich dabey denken läßt.

Heinrich begehrte also, daß nach den Stämmen getheilt würde. Von einer Anwendung der römischen Successionsgrundsätze, worauf sich Ernst und Wilhelm Hoffnung zu machen schienen, wollte er nichts hören, "wann er nicht Latein kunt", und forderte — so ganz billig, wie es scheint — daß nach teutschem und bayerischem Recht getheilt würde. Ernst und Wilhelm hingegen wollten, so bald von einem Compromiß auf die Straubingische Landschaft, oder von der Unterwerfung gegen ein Austrägalgericht, die Rede war, nicht zugeben, daß die Schiedsrichter, oder Austrägen, auf ein solches bestimmtes oder bedingtes Recht verwiesen würden; sondern begehrten vielmehr, daß das Urtheil aus einem unverdingten

Recht (eine, in Urkunden ziemlich häufige, Formel, deren Bedeutung sich hier vortrefflich aufschließt) geschöpft würde. Ernst und Wilhelm scheinen nicht sehr überzeugt gewesen zu seyn, daß sie nach teutschem und bayerischem Rechte siegen würden.

Würklich scheint auch die bayerische Landschaft günstige Gesinnungen für die Sache Herzog Heinrichs gehabt zu haben. Wenigstens schlug sie einmal die interimistische Auskunft vor: Es sollte H. Ludwig, als Aeltester, drey Landesportionen auszeichnen, von welchen hernach H. Heinrich (nach der bekannten teutschen Gewohnheit) als der Jüngste zuerst, und nach ihm die H. Ernst und Wilhelm mit einander, ein Drittheil auszuwählen hätten. — Allein man kehrte sich nicht an das Gutdünken der Landschaft.

Diesen Erbfolgestreit half der Anspruch, den H. Ludwig, als Aeltester, auf die ganze Straubingische Verlassenschaft machte, noch mehr verwirren. Wenn auch H. Ludwig, nach der bayerischen Hausobservanz, zu einigen Vorzügen bey der Landestheilung berechtigt gewesen wäre (welches doch noch sehr zweifelhaft ist), so war doch ein Anspruch aufs Ganze schlechterdings nicht zu rechtfertigen. Anfangs hatte auch würklich

lich seine Forderung keinen so weiten Umfang.

Das ganze Jahr 1421. nun (auf dessen Geschichte sich unser Verfasser, wegen Ueberflusses an mitzutheilenden Urkunden, hier eingeschränkt hat) gieng mit fruchtlosen Verhandlungen unter den vier Herzogen, wobey die Straubingischen Landstände, als Rathgeber und Vermittler, immer mit agirten, vorüber. Ein kleines Zwischenspiel wurde durch H. Albrechten von Oesterreich veranlaßt, der die Successionsordnung, die Herzog Heinrichen so fühlbar widersinnig geschienen hatte, daß er den, nicht so merklichen, Widersinn einer andern dadurch adumbrirte, würklich in Ausübung zu bringen suchte; dafür aber auch bey der Landschaft den gebührenden, d. h. keinen Beyfall fand.

Zu Ende des Jahrs kam noch ein Rescript von König Sigismund (der schon in zwey andern Rescripten gelegentlich das Successionsrecht der Landshutischen Herzoge für bekannt angenommen hatte) an die Straubingische Landschaft an, worin ihr befohlen wurde, daß sie sich noch einmal bemühen sollte, einen Vergleich unter den Herzogen zu stiften; auf den Fall sie aber ihren Zweck nicht erreichen könnte, so sollte sie ungesäumt eine

Deputation an seinen Hof schicken, wo er alsdann selbst mit ihrem Rath und mit ihrer Hülfe diese gütliche Vereinigung zu bewürken suchen würde. Inzwischen sollte sie darauf Acht haben, daß keine Unruhen im Lande entstünden, und sich keiner darin ein Vorzugsrecht anmaaßte.

In dieser Lage verlassen wir die Straubingische Erbfolgesache, bis uns ein andrer Band, den wir bald zu sehen wünschen, die weitern Eräugnisse erzählt.

M.

XI.

Christian. Gottlieb SCHWARZ, Professoris quondam in Academia Altdorfina celeberrimi, *Dissertationes selectae*, quibus antiquitatis et iuris romani nonnulla capita explicantur. Collegit, recensuit, et praefatus est *Theoph. Christoph.* HARLES. Cum tab. aeneis. Erlangae, sumtu Wolfg. Waltheri. 1778. 1 Alph. 20 Bogen in 4.

Die hier zusammengedruckten Dissertationen sind folgende. I. De sortibus poëticis. II. De poëtis cyclicis. III. De insi-

insignibus ordinis equestris veterum Romanorum. IV. De tribunicia potestate Augustorum Caesarumque. V. De numeranda tribunicia potestate Augustorum Caesarumque romanorum. VI. De assectatione veterum Romanorum. VII. De tempore ludorum saecularium sub Philippis Augustis celebratorum. VIII. De antiquo ritu eleuandi principes inaugurandos. IX. De fastorum rom. formula post Consulatum. X. Monimenti antiqui sepulchralis Neokirchae prope Neostadium in Austria reperti explicatio. XI. De sacrorum detestatione. Die vier ersten Abhandlungen erscheinen hier, theils vermehrt, theils verbessert, nach den eigenhändigen Anmerkungen, die der sel. Schwarz zu seinen Exemplaren, geschrieben hatte, und die dem Herrn. Hofrath Harles von dem Herrn Prof. Weisse in Altdorf mitgetheilt worden sind. Es ist zu wünschen, daß der Hr. Hofrath seinen Vorsatz, auch noch die übrigen Schwarzischen Dissertationen herauszugeben, bald ausführen möge. Wenn alsdann ein jeder Band (denn mehrere Bände giebt es doch) einem eigenen Fach gewidmet würde, so würden dadurch die Wünsche aller Leser befriedigt werden können; sie möchten nun die sämmtlichen Schwarzischen Dissertationen, oder nur diejenigen, die

besonders dem Juristen, dem Theologen, dem Philologen ꝛc. nützlich sind, besitzen wollen: da hingegen, wann alles unter einander geworfen wird, mancher, der zur Noth noch Antiquitäten des Rechts studirt, ungern Antiquitäten der Poesie ꝛc. kauft; und umgewandt.

M.

XI.

Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, aufs neue, selbst aus dem Italiänischen, übersetzt; mit durchgängigen Anmerkungen des Ordinarius zu Leipzig, Herrn Hofrath Hommels. Breslau, bey Joh. Fr. Korn dem ältern, 1778. 18 Bogen in gr. 8.

Diese neue Uebersetzung ist, nach dem Bericht des Hrn. Hofraths, nicht von ihm selbst, sondern von einem Herrn Phil. Jacob Fladen, verfertigt; besser freylich, als die zwey vorhergehenden, aber doch noch immer so steif und ungelenk, daß

bey

bey einem jeden Leser der Wunsch entstehen muß, der Uebersetzer möchte dem Rath seines Mandators — Einen geschlungenen Perioden des Italiäners oft in zwey, drey, teutsche aufzulösen — nicht so selten gefolgt seyn. Die feyerliche Sprache des Originals in ihrem, eben so feyerlichen, Periodengang muß eine jede Uebersetzung, deren Urheber sich nicht eine freyere Bewegung zu geben weiß, beynah unerträglich machen; vollends da uns der Marquis, aller Bestrebungen ungeachtet, doch nicht immer so viel neue und geistreiche Gedanken darzählt, daß wir über dem Philosophen den Redner vergessen könnten.

Die eigentliche Zierde dieser Uebersetzung besteht in einer weitläuftigen Vorrede, und durchgehenden Anmerkungen, des Hrn. Hofrath Hommels, in welchem man schon längst die seltene Vereinigung dreyer Eigenschaften, die schon einzeln geschätzt zu werden verdienen, nemlich einer gründlichen Kenntniß unsrer Gesetze, viel practischer Erfahrung, und eines philosophischen Geists, bewundert. In der Vorrede erinnert er uns, daß er viele Sätze des Beccaria schon A. 1765. in einer Streitschrift mit der Ueberschrift: *Principis cura leges*, vorgetragen habe, ohne sie dem Beccaria, den er damals noch nicht gekannt, schuldig zu seyn; von welcher Streit-

schrift hernach einzelne Fragmente, mit erläuternden Stellen aus dem Beccaria, seiner Rhapsodie einverleibt worden seyen. Und wirklich hat Beccaria (dasjenige, was er mit seinem bescheidenen teutschen Nebenbuhler gemein hat, abgerechnet) so wenig vorzügliches, daß man sich wundern muß, wie seinem, doch auch nur rhapsodischen, Werkchen just hier ein so glänzendes Elogium — Unsterbliches Werk — präsigirt worden ist.

Der übrige Inhalt der Vorrede ist ungefähr folgender. Die Absicht derjenigen, die philosophische Betrachtungen über Criminalgesetze anstellen, ist nicht, die Auctorität unsrer würklichen Gesetze zu erschüttern, oder zum Ungehorsam dagegen zu verleiten; sondern nur, der Gesetzgebung solche Winke zu geben, wodurch eine heilsame Revolution in unserm Criminalrecht veranlaßt werden kann, worin man bisher den schändlichsten Vorurtheilen gefolgt ist. Beynah alle Wissenschaften — Naturlehre, Mathematik, Cameralogie, Arzneykunst, und selbst derjenige Theil des bürgerlichen Rechts, welcher sich mit dem Mein und Dein beschäftigt — eilen ihrer Vollkommenheit zu; nur das Criminalrecht, welches doch, entweder so wohlthätig, oder so verderblich, fürs menschliche Geschlecht wer-

den

den kann, bleibt in seiner alten Barbarey; hier nur

Pro molli viola, pro purpureo narcisso
Carduus et spinis surgit paliurus acutis;

und Montesquieu, Thomasius, Beccaria, (Hommel), sind die einzigen, die sich mit der Fackel der Vernunft in diese Finsterniß gewagt haben.

Um dem rühmlichen Vorgange dieser Männer zu folgen, ist es freylich nöthig, daß wir den Vorurtheilen entsagen, welche Schulmeister, Großmütter, und Ammen, ehedem in unsere, noch leere, Seelen gepflanzt haben, als: daß sich Gott durch Hängen und Köpfen versöhnen lasse und einen Wohlgefallen daran finde; daß Ketzerey bestraft werden müsse; daß unordentliche Vermischung des Fleisches ein weit grösseres Verbrechen sey, als Strassenraub und Gift u. s. w. Allein kein Vorurtheil ist so tief eingewurzelt, welches sich nicht durch wiederhohlte Bemühungen ausrotten liesse. Schon ist die Folter so gut, wie zernichtet; schon wird die Kirchenbuße, selbst von Theologen, für ungereimt erklärt; schon fühlt die Landesverweisung die Strafe, die sie so lange andern fühlen ließ. Nur Geduld, so können auch noch die allgemeinern Sätze obsiegen, daß die Quelle, woraus menschliche Strafgesetze fliessen, ein-

zig und allein in der Grösse des Nachtheils zu suchen sey, welches ein Verbrechen dem Nächsten, oder der ganzen Republik, verursacht; daß der Allerhöchste an Grausamkeiten kein Vergnügen hat; und dem bußfertigen Sünder vergiebt, wann er auch nicht geköpft wird.

Eben die gänzliche Abrathung der Todesstrafe ist es, welche dem Marquis von Beccaria die meisten Widersprüche zugezogen hat. Allein, gesetzt auch, daß die Todesstrafe noch immer die angemessenste Strafe für den vorsätzlichen Mörder bliebe, so ist sie doch überhaupt, weder politisch, noch moralisch nothwendig. Die Gesetze, welche Gott dem jüdischen Volk über die Strafe der Mörder gegeben hat, gründen sich auf die alte jüdische Nationalsitte der Blutrache, und verbinden also die Christen nicht. Der offenbarste Beweis, daß man sie nicht als, durch eine besondere Offenbarung unterstützte, Naturgesetze ansehen darf, ist in ihren eigenen Bestimmungen enthalten. Da niemand dem rothen Lebensstrom, der in den Adern eines Sclaven fleußt, den Nahmen des Menschenblutes absprechen wird, so hätte das Gebot: Wer Menschenblut vergeußt ꝛc. wenn es ein allgemeines Gesetz wäre, auch den Herrn treffen müssen, der seinen Knecht,

oder

oder seine Magd erschlagen. Allein ein solcher Todschlag blieb ungestraft, mit dem im 2. B. Mos XXI. 20. 21. angehängten Entscheidungsgrund: **Denn sie sind sein Geld.** Ferner; wäre das Gesetz: **Wer Menschenblut vergeußt** ꝛc. uuwandelbar, so würde Gott nicht sechs Freystädte verordnet haben; in welchen, zwar nicht der meuchlerische und vorsätzliche Mörder, aber doch derjenige, der in Jähheit des Zorns jemand erschlagen hatte, vor dem Rächer gesichert war.

Freylich hat das Wort Blutschuld etwas so schauderhaftes an sich, daß die Meisten glauben, ohne Feuer und Schwerd könne eine solche Schuld nicht getilgt werden. Dergleichen betäubende Wörter giebt es mehrere (z. B. Zeter, Zetergeschrey ꝛc.) die durch ihren blossen Schall die Einbildungskraft in Brand stecken, und diejenigen, von denen sie am wenigsten verstanden werden, am meisten zittern machen. Irren wir uns, oder ist es Wahrheit, daß, nachdem man Gelegenheit gefunden, das römische Wort *incestus* im Teutschen durch Blutschande auszudrücken, der Abscheu dagegen, nicht der Sache, sondern bloß des Worts Blut halber, bey den Teutschen höher gestiegen ist? — Die Strafe der Blutschande, um dieß gelegenheitlich zu bemerken, muß eine Kirchenstrafe bleiben;

we-

wenigstens ist es nicht zuträglich, daß ein weltlicher Regent, dem nicht die himmlische, sondern nur die irrdische, Wohlfarth seiner Unterthanen anvertraut ist, auf Mord und Blutschande einerley Strafe setze. — Ueberhaupt aber muß sich ein denkender Jurist und Politiker durchaus nicht durch moralische Plauderey und betäubende Wörter verleiten lassen, die Grösse des Verbrechens in etwas anders, als einzig und allein in dem Schaden, zu suchen, welcher daraus der Gesellschaft zuwächst. Es sey die begangene That, oder das ausgestossene Wort, immerhin ein grammaticalisches, logicalisches, moralisches, oder theologisches, Verbrechen; was geht das uns an, die wir uns bloß mit bürgerlichem Unfug beschäftigen?

Gleichwie das peinliche Recht bürgerliche Verbrechen straft, so ahndet die Polizey Unanständigkeiten und Fahrlässigkeit. Es ist zu bedauren, daß Beccaria nicht einige Winke gegeben hat, wie eine neue, von Vorurtheilen gereinigte, Polizeyordnung zu verfassen sey. Unsere meisten bisherigen Polizeyordnungen scheinen aus Predigten entstanden zu seyn; nur die Parisische, als welche ins Große geht, und mit Hintansetzung des Zwangs in Kleinigkeiten den Hauptzweck ergreift, könnte etwa noch zum

Model

Model dienen. Sünden und wahre Verbrechen gehören nicht ins Gebiet der Polizey. Nur die Armuth der Sprache macht, daß man für die eigentlichen, auf Bosheit und Beleidigungen gesetzten, Strafen kein eigenes Wort hat, sondern ein jedes Uebel, das die Gesetze verhängen, überhaupt Strafe nennt. Eben daher vermischen sich auch die Begriffe von eigentlichen und uneigentlichen Verbrechen leicht. So, scheint es uns, verdient der Wucher im Grunde nur ein Polizeyverbrechen, nicht ein würkliches, genannt zu werden. Denn, wenn sich jemand gutwillig verkürzen läßt, so ist es keine Beleidigung für ihn. Er will; also geschieht ihm kein Unrecht. Einen unbilligen, verächtlichen, Mann möcht ihr den Wucherer immer nennen; allein ein Verbrecher ist er nicht. Eben so ist das hohe Spiel, wann es ohne Betrug geschieht, keine Verletzung des gesellschaftlichen Vertrags; sein Verbot ist bloß eine Polizeyveranstaltung, deren Grund, oder Ungrund, zu untersuchen hier zu weitläuftig wäre.

Die Strafen können also überhaupt in drey Classen eingetheilt werden, 1) in wahre Strafen, die auf eigentliche Verbrechen gesetzt werden, 2) in Polizeystrafen, deren Gegenstände man gewissermassen Quasi delicta

licta nennen kann, 3) in Kirchenstrafen. Noch ein Paar Worte von diesen letztern.

Da jede Gesellschaft, jede Zunft, jede Innung, das Recht hat, diejenigen Mitglieder, die Unordnungen stiften, dem gemeinschaftlichen Zweck entgegenarbeiten, und ihre Pflichten nicht erfüllen, auszustossen: warum sollte dieses Recht nicht auch der Kirche zukommen? Also sind nicht allein die geringern Kirchenstrafen, sondern auch die höchste, der Bann, überhaupt billig und gerecht. Allein seine Würkung muß bloß in Beraubung der geistlichen Gemeinschaft bestehen. Daß der Landesfürst, oder die Republik, dem Oberpriester nachhinke, und den Gebannten seiner Freyheit, seines guten Nahmens, des Eigenthums seiner Güter, oder wohl gar seines Lebens, beraube, ist der Vernunft zuwider und dem Fürsten nachtheilig. Auf diese Weise wird er des Hohenpriesters Diener und Generalgewaltiger. Sehr vernünftig sagt Eck von Repkow im Sachsenspiegel: Bann schadet der Seele, und nimmt doch niemand Gut oder Leib, es folge denn des Königs Acht darauf. Der Pabst mag uns kein Recht setzen, wodurch er unser Landrecht oder Lehnrecht kränke. Eben so vortrefflich ist folgende Stelle der Augsburgischen Confession:

Die

Die Gewalt der Kirche hindert die Polizey und das weltlich Regiment nicht, welches schützet, nicht die Seele, sondern Leib und Gut wider äusserliche Gewalt. Darum soll man die zwey Regiment nicht in einander mengen und werfen. Die geistliche Gewalt soll Gesetze nicht zerrütten, noch der weltlichen Gewalt Gesetze stellen. Kurz; was die Kirche als eine eigene Gesellschaft thut, muß keinen Einfluß in bürgerliche Gesetze haben; sonst verwechselt man Irrthum und Sünde mit Verbrechen. Wahre Verbrechen werden bey Scythen und Garamanten, bey Römern und Griechen, bey Christen und Türken, gleichdurch gestraft; dahingegen Religionsverbrechen sich nach der Geographie ändern, und man öfters in einem Lande lobenswürdig findet, was in einem andern mit der Todesstrafe belegt wird.

Dieß ist so der wesentliche Inhalt der Hommelischen **Vorrede**, deren Worte wir größtentheils beybehalten haben. Die **Anmerkungen** sind eben so lesenswerth; überall philosophischer Geist, in einem lebhaften und starken Ausdruck. Bald wird Beccaria ergänzt; bald berichtigt. Berichtigt z. B. wann er den Criminalrichter unbedingt auf den

Buchstaben des Gesetzes verweist (alsdann könnten wir noch heuzutage Hexen verbrennen); wann er beseufzt, daß so viele Gesetze nicht in der Landessprache geschrieben sind; ("Ein vergeblicher Seufzer! Die heiligen zehen Gebote Gottes hat man in allen Landesprachen; man lernt sie so gar auswendig. Teutschland hat Kaiser Carls V. P. H. G. O. teutsch geschrieben und gedruckt. Wer liest sie? Wer hat sie? Man braucht sie auch nicht zu lesen; da jeder Mensch von Natur schon weiß, daß Unrecht unrecht sey. Wer eine Uebelthat zu begehen willens ist, schlägt dieß Strafgesetz so wenig nach, als derjenige, der sündigen will, die Bibel.") — Doch wir müssen aufhören zu extrahiren; bey einem Buche, das ohnehin alle Freunde einer aufgeklärten Philosophie gelesen haben, oder noch lesen werden.

Wir wünschten, daß die Hauptsätze des Hrn. Hofrath Hommels (denn warum sollten wir lieber einem Ausländer zuschreiben, was sich unser Landsmann mit eben so viel Recht vindiciren kann?) öfters von ihm selbst, oder doch wenigstens von Andern, die fähig wären, seine Fußstapfen auszufüllen, wiederhohlt würden. Sätze, die nicht anders wahr seyn können, als wenn unser angeerbter Ideenvorrath falsch ist, sind, bey ihren ersten Erschei-

nun-

nungen in Gefahr, als Paradoxen neurungssüchtiger und witzelnder Schriftsteller, angesehen zu werden, und eben deswegen wenig, oder gar keinen Eindruck zu machen. Werden sie aber öfters wiederholt, so verliehren sie, schon eben dadurch, ihre befremdende und zurückschreckende Gestalt — das anscheinend Witzige, welches blos aus dem starken Gegeneinanderhalten der gesunden Vernunft mit verjährten Irrthümern hervorsprang, fängt, wenigstens in einem jeden gesunden Kopf, an, sich in simple, pretentionslose, Wahrheiten aufzulösen — und zuletzt wundert man sich, wie man Ideen neu und paradox nennen konnte, die so alt und einfach, als Natur und Verhältniß der Dinge, sind.

M.

Beyträge zu der juristischen Litteratur in den preussischen Staaten. Eine periodische Schrift. Erste Sammlung, 1775. (1 Alphab.) Zweyte Sammlung, 1778. (1 Alph. 3 Bog.) Dritte Sammlung, 1779. (1 Alph. 3 Bog.) in gr. 8. Berlin, bey Christ. Friedr. Voß.

Es läßt sich nicht wohl ein Plan einer periodischen Schrift denken, welcher den Plan der gegenwärtigen, es sey in Rücksicht auf die

Unterhaltung, oder auf den wahren Nutzen des Lesers, besonders des preusischen, übertrafe. Eine jede Sammlung besteht, aus sechs Abschnitten, wovon der erste jedesmal unterm Namen der Präjudicien, beym Cammergericht und Tribunal zu Berlin vorgekommene, merkwürdige Rechtsfälle mit ihren Entscheidungsgründen; der zweyte Abhandlungen und Bemerkungen über mancherlei Gegenstände; der dritte Anweisungen zur juristischen Praxis; der vierte preusische Gelehrtengeschichte und literarische Nachrichten; der fünfte Anzeigen von einländischen juristischen Schriften; und der sechste Provincialrechte der preusischen Staaten; enthält. Da die Ausführung der Güte des Plans vollkommen gemäß ist; so müssen wir unsern Leser, mit dem Inhalt dieser drey Sammlungen näher bekannt machen.

Die erste Sammlung enthält, nach einer vorausgeschickten kurzen Bestimmung des Begriffs und Werths von Präjudicien, unter 20 Nummern eine noch grössere Anzahl solcher Entscheidungen; indem zuweilen mehrere, wobey keine ausführliche Species facti premittirt worden ist, unter einer Nummer zusammengefaßt worden sind. Um nur einige Beyspiele anzuführen, so wird in der ersten Entscheidung für Recht angenommen, daß ein Käufer nicht schuldig sey, dem Wiederkäufer

die

die zufälligen Schäden einer sub lege retrovenditionis verkauften Sache zu ersetzen; in der dritten, daß bona fides bey Präscription der Personalklagen entbehrlich sey; in der fünften, daß ein, durch ein Privilegium erworbenes, Recht nur durch einen Nichtgebrauch von dreyßig (nicht von zehen) Jahren verlohren gehe, und eben so auch eine Servitut, bey ermangelndem rechtmäßigem Erwerbungsgrund, nicht durch einen zehen- oder zwanzig- sondern nur durch einen dreyßigjährigen Gebrauch erworben werde; in der sechszehnten, daß die Enkel eines Erblassers, wenn sie gleich von ihres Vaters Erbschaft abstiniren, dennoch bey der großväterlichen Erbschaft zur Collation desjenigen, was ihr Vater erhalten, verbunden seyen u. s. w. Uebrigens liest man alle diese Rechtsfälle mit Vergnügen, da sie kurz, deutlich, und bestimmt, vorgetragen sind.

Hierauf folgen einige Abhandlungen und Bemerkungen. I. Von Aufhebung der Gemeinheiten — besonders in Rücksicht auf ihren Fortgang im Preußischen. II. Von dem juristischen Werth der Dichtkunst. Eigentlich eine Sylva von Bemerkungen, Sprüchwörtern, Anecdoten ꝛc. worin Jurisprudenz und Dichtkunst in einer gewissen Verbindung erscheinen. Sonderbar ist es, daß im J. 1692 ein Bur-

germeister in der Altstadt Königsberg, Friedrich von Derschau, um seines verstorbenen Vaters Hofrathsstelle bey Churf. Friedrich I. in jambischen Versen supplicirte, und in eben der Versart eine, mit landesherrlicher Unterschrift ausgefertigte, günstige Resolution erhielt. III. Auf eine, von einer Debitricinn im Cabinet geführte, Beschwerde über die während dem Indult ihr obliegende, Bezahlung der Zinsen, ertheilte dee König 1772 eine Resolution, die hier ganz eingerückt zu werden verdient. "So vieles Mittleiden Eure Mir „unter dem 23 dies. Mon. angezeigte Umstände „erwecken, so wenig gehet es doch an, daß „Ich Euch gegen Eure Gläubiger auf die „nachgesuchte Art schützen kan Der Euch verwil„ligte Indult kan Euch zur Bezahlung der völ„ligen Interessen keinen Aufschub verschaffen. „Es führt vielmehr derselbe nach allen Rechten „die ausdrückliche Bedingung wit sich, daß „dieselben ordentlich und zu gehöriger Zeit be„zahlt werden müssen; und von dieser Ver„bindlichkeit könnet Ihr weder von Mir un„mittelbar, noch von den Gerichten, entbun„den werden. In dergleichen Rechtssachen „gilt kein Stand, keine Geburt, und kein „Ansehen der Person. Indessen bin ich sonst „unveränderlich Euer gnädiger König." Könnte es je angenehm seyn, eine abschlägliche Antwort zu erhalten, so müßte es gewiß als-

dann

dann seyn, wenn sie auf eine so gründliche und schonende Art ertheilt würde wie hier. IV. Erörterung der Rechtsfrage: ob ein Vormund, oder dessen Sohn, seine Pflegbefohlene vor abgelegter Rechnung heyrathen könne? Der Verf. antwortet mit Ja! — denn unsre Verfassung sey in diesem Stück von der römischen verschieden, und erlaube also auch eine andre Legislation. Unsre Vormünder stünden unter einer weit strengern Aufsicht der Obrigkeit, als die römischen, und wegen ihrer Verbindlichkeit zur jährlichen Rechnungsablegung sey Betrug und Uebervortheilung nicht so leicht zu befürchten u. s. w. Inzwischen räth der Verf. in vorkommenden Fällen doch immer zur Nachsuchung der landesherrlichen Bewilligung. V. Anecdoten — unter andern von einem Sachwalter, der einen, gegen seine Partey aufgeführten, Zeugen deswegen für verwerflich hielt, weil er unlängst ein (hier zugleich mitgetheiltes) Gedicht habe drucken lassen, woraus man sähe, daß er unmöglich bey gesundem Verstande seyn könne.

Der dritte Abschnitt enthält I. Kurze Anweisung zum Referiren — eigentlich nur für die ersten Anfänger bestimmt. II. Kurze Regeln von Abfassung der Sentenzen. III. Alphabetisches Verzeichniß unrichtiger Wörter und Redensarten, deren man sich in einigen

Gerichtshöfen zu bedienen pflegt. Eine weitläuftige Familie, deren Enumeration in den folgenden Sammlungen noch fortgesetzt werden soll.

Der vierte Abschnitt liefert I. Kurze Lebensbeschreibungen der juristischen Professoren, die, seit Gründung der Universität zu Duisburg, daselbst gelehrt haben; nebst Verzeichnissen ihrer Schriften. Die Männer, die hier vorkommen, sind, Herrmann Rhamacker, Joh. Weynestrant, Joh. Gottfr. Langenberg, Gerh. Feltmann, Paul Fuchs, Gerhard von Mastricht, Johann Adrian Schlegtendal, Wilhelm Crusius, Alex. Arn. Pagenstecher, Joh. Clöter, Carl Otto Thyllius, Casp. Theod. Summermann, Georg Herm. von Bergen, Henr. Bernh. Reinold, Ever. Otto, Henr. Phil. Zaunschliffer, Jacob Eck, Carl Friedr. Ant. Kruse, Henr. Theod. Pagenstecher, Joh. Wilhelm Summermann, Joh. Henrich Summermann, Joh. Arnold Ruland, Joh. Alex. Guinand Pagenstecher, Otto Ludwig von Eichmann, Friedr. Gottfr. Schlegtendal, Joh. Phil. von Carrach, Joh. Friedr. Wilh. Kraft. II. Geschichte des Cammergerichts zu Berlin, mit untermischten Nachrichten von der preussischen Justizverfassung. Die gegenwärtige Abhandlung beschäftigt sich noch blos mit der ältern Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg. Man weiß

schon

schon, daß solche Nachrichten bey uns Teutschen meist nur aus einzelnen, durch Urkunden und Geschichtschreiber bewährten, Factis zusammen gesezt zu seyn pflegen; und im Grunde ist dieß auch besser, als wenn man — Geist und Epochen in jedes Ding bringen will, wobey oft nur Inconsistenz und Zufall präsidirt haben. III. Lebensbeschreibung von dem Königl. Preusischen Herrn Großcanzler und Staatsminister Phil. Joseph Pandin von Jariges. Er war aus einem franz. alten adlichen Geschlecht. Sein Vater nahm, bey der bekannten Religionsverfolgung in Frankreich, seine Zuflucht ins Brandenburgische, und wurde daselbst, erst Capitän von der Infanterie, hernach Oberster. Unser Jariges wurde ihm den 13 Nov. 1706 in Berlin gebohren — erhielt, nachdem er seine Studien in Halle vollendet hatte, den 18 Apr. 1727 die Bestallung als Hof- und Criminalgerichtsrath in Berlin — ward 1729 Director bey der Maison de Refuge, und französischer Revisionsrath, 1735 Justitiarius beym Obercollegio medico und Mitglied des franz. Obergerichts und franz. Oberconsistorii, 1740 Director des erwähnten Obergerichts, 1748 den 4 Jun. geheimer Oberappellationsrath, und den 13 Nov. dess. J. zweyter Präsident des Cammergerichts, 1755 endlich, nach dem Tode des Großcanzlers von

Cocceji (der ihn selbst für den fähigsten zu seinem Nachfolger erklärt hatte) Großcanzler, Chef der Justiz, und Staatsminister. Er starb den 9 Nov. 1770. Neben der Jurisprudenz, in deren practischem Theil er vorzüglich geübt war, liebte er die Philosophie, und unter ihren Lehrern, den Wolf, vorzüglich. Hiernächst fand er an Reimarus und Young, und zuletzt an Robertson, viel Geschmack. Als Schriften kan man eigentlich nur das Examen du Spinozisme & des objections de M. Bayle contre ce systeme, welches in den zwey ersten Bänden der Abhandlungen der B. A. steht, von ihm anführen. IV. Nachrichten. Diese enthalten 1) die Zahl der Prozesse, die (ausschließlich der Indult. Concurs. und Liquidationssachen) in den Jahren 1773 und 1774 bey dem Cammergericht in Berlin und den Mittelmärkischen Untergerichten geschwebt haben, und abgeurtheilt worden sind. Im J. 1773 waren am Cammergericht überhaupt 1741 Sachen pendent, wovon 1302 im nemlichen Jahr ihre Entscheidung erhielten. Im J. 1774 wurden von 2622 pendenten Sachen 1263 entschieden. 2. Generalliste der bey dem Criminalsenat in Berlin im J. 1774 aus allen königl. Provinzen eingegangenen und beurtheilten Criminalsachen. Eine sehr nützliche Art von Tabellen; für den Philosophen nicht weniger, als für den Politi-

ker. Der Criminalsachen sind überhaupt 411: sie sind nach den verschiedenen Arten der Verbrechen, und dem Beytrag einer jeden Provinz, aufgeführt.

Den fünften Abschnitt können wir mit der allgemeinen Erinnerung vorbeygehen, daß die darin enthaltenen Recensionen (die besonders auch wegen der, dadurch bekannt werdenden Frankfurtischen und Duisburgischen Dissertationen schätzbar sind, übrigens aber nicht über das J. 1772 zurückgehen) gründlich und billig abgefaßt sind. Der sechste Abschnitt enthält I. Eine Nachricht vom Ostfriesischen Rechte (und den Autoren, die darüber commentirt haben;) II. Den, von der Erbfolge der Eheleute handelnden, achten Titel der Erzstift-Cöllnischen Rechtsordnung, welchem im Fürstenthum Meurs, vermöge einer Observanz, gesetzliche Kraft beygelegt wird; III. Drey Edicte von 1686. 1720. und 1661. welche die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, das Erbrecht von Kindern aus verschiedenen Ehen, und die Quantität der Zinsen, in Rücksicht auf das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, bestimmen.

Wir gehen nunmehr zur zweyten Sammlung über, die mit dem Bildniß des Großcanzlers von Cocceji geziert ist. Erster Abschnitt

— Präjudicien. Unter dieser Rubrik wird zuerst ein Gutachten vom 12 Oct. 1768 geliefert, wornach sich das Tribunal in Entscheidung vorkommender, darin beurtheilter, Pommerischen Lehnsfälle zu richten pflegt. Das Pommerische Lehnrecht ist so verwickelt, so abweichend von dem in Pommern nur in subsidium recipirten longobardischen Lehnrecht, und so reich an Materien, daß nur eine vieljährige Erfahrung in der Landesverfassung, eine genaue Kenntniß der alten Urkunden und Handschriften, und eine ausgebreitete Pommerische Rechts- und Geschichtskunde, davon vollständige Begriffe verschaffen kann. Selbst die mannichfaltige Unähnlichkeit zwischen den Feudalgesetzen und Gewohnheiten, die in Vor- und denen, die in Hinterpommern geltend sind, erweckt nicht geringe Schwierigkeiten in ihrer Anwendung auf Rechtsstreitigkeiten. In Hinterpommern gielt nemlich die von Churf. Friedrich III. im J. 1694. vorgeschriebene und den 4. März 1695. publicirte Lehnsconstitution, welche der G. R. Christoph Herm. von Schweder mit Anmerkungen und angehängten 30 Urkunden herausgegeben hat. Diese mit Rechtslehren erläuterten und auch größtentheils durch Präjudicien bestätigten Anmerkungen haben in den Gerichten ein beynah gesetzliches Ansehen erlangt. Indessen haben die Hinterpommerschen Landstände vorlängst

längst Erinnerungen dagegen gemacht, und zum Theil auf Erweiterungen, besonders in Betreff 1) der Succession der Töchter in eröffnete alte Lehen, und 2) der Erstattung des Preises und der Meliorationen im Fall der Arretur eines gekauften Lehens, angetragen. Die Königl. Regierung zu Stettin hat diese Monita beurtheilt, und 1750 ihre gutachtlichen Conclusa nach Hofe eingesandt. — Noch mehr aber sind die Vorpommerschen Landstände um ein gewisses und bestimmtes Lehnrecht bemüht gewesen. Zu dem Ende haben sie ein weitläuftiges, aus 32 Titeln bestehendes, Project zu einer Vorpommerschen Lehnsconstitution entworfen und in Vorschlag gebracht. Nachdem die Stettinische Regierung, auf Befehl des Hofs, auch diesen Entwurf geprüft hatte, so schickte sie ihr, theils mit getheilten Votis, theils einstimmig, abgefaßtes Gutachten 1766 ein. —. Dieß sind die Veranlassungen zu dem zuerst angezeigten Gutachten; das jedoch nur das beneficium taxae, (ein Beneficium, vermöge welches der Collateral-Lehnssuccessor, der sonst, nach Pommerischem Lehnrecht, alle Schulden seines verstorbenen Agnaten tilgen muß, nur in so weit dazu angehalten wird, als die Taxe des Lehens reicht), und die jura protimiseos, reluitionis, revocationis und retractus, zum Vorwurf hat. Unter den Urtheilen bemerken wir

das

das von Num. 4: unter dessen Entscheidungsgründen das Recht, aus einer Wettung zu klagen, selbst alsdann anerkannt wird, wenn der Kläger vollkommene Gewißheit gehabt hat; nur darf er sie nicht hinterlistiger Weise verschwiegen haben (eine Bestimmung, die aufklärender ist und von gröserem Scharfsinn zeugt, als das Geschichtchen, wodurch Lord Mansfield die Juries zur Entscheidung des Rechtsstreits in Betreff der Wettung über das Geschlecht des Chevalier d'Eon instruiren wollte. S. Linguets Annalen, Th. 1.)

Zweyter Abschnitt. I. Von dem Recht des Frauenzimmers gegen eine Mannsperson, die es wider seinen Willen küsset. Mehr zum Vergnügen, als zur Belehrung. Bey einer ernsthaften Beantwortung der Frage kömmt wohl alles auf die Ehrerbietung, die man Personen von einem gewissen Stande schuldig ist, und auf den conventionellen Wohlstand eines jeden Jahrhunderts, an. Jener Bischof von Speyer, der die schöne Gemahlin K. Rudolfs I. als er sie aus dem Wagen hob, küßte, scheint doch würklich eine Strafe verdient gehabt zu haben. II. Zwey Cabinetsverfügungen Sr. Königl. Majestät. Treffend und edel, wie alles, was aus dem Cabinet des grossen Königes kömmt. III. Zwey gutachtliche Aufsätze des verstorbenen Hrn. Großcanzlers

lers und Staatsministers von Jariges; der erste über die Succession zwischen Eheleuten in der Churmark; der andre über den Gerichtsstand eines Vormunds, der auf Requisition des Stifters, worunter der Pupill steht, in einem andern Gerichtszwang bestellt worden ist. Das Gutachten determinirt sich für den ordinären Gerichtsstand des Vormunds. IV. Eine merkwürdige unmittelbare Entscheidung von Churf. Friedrich Wilhelm in einer Injuriensache. Das Document ist vom 11 Juny 1677. Man sieht daraus, daß sich beyde Theile in Gegenwart des Churfürsten sistiren mußten, und der Injurirte das Recht erhielt, einen Stab gegen den Injurianten aufzuheben, und dabey die Worte auszusprechen: „Obgleich Ihro Churfürstl. Durchlaucht, mein gnädigster Herr, mir die Gewalt gegeben, ihn mit diesem Stabe eben so zu tractiren, wie er mich in meinem Hause jüngst unverschuldeter und unvermutheter Weise tractirt hat, so will ich doch, Sr. Churfürstl. D. zu unterthänigsten Ehren, und damit ich Dero hohe Gegenwart und Respect nicht verletze, mich der mir verstatteten Gewalt begeben, den Stab niederlegen u. s. w.„ Hierauf erfolgte noch eine Abbitte von Seiten des Injurianten. V. Anecdoten. Ein seltenes Beyspiel von einer Tanzordnung kömmt in den alten Statuten, Satzungen, und Ordnungen der Stadt Prenzlow

von

von 1555 vor. Es wird darin verordnet, daß die, so zu einer Hochzeit gehören, „mögen einen ehrlichen christlichen Tanz halten; daß gleichwohl ein jeder im Verdrehen und Umschweifen Zucht und Maaß halte„.

Dritter Abschnitt. I. Sendschreiben eines Vaters an seinen Sohn, über die Beförderung zur Rechtsstelle an einer Königl. Preussischen Landesregierung. Es enthält Regeln zu einer pflichtmässigen Amtsführung. II. Kurze Anweisung zum Referiren in peinlichen Fällen. Mit Recht wird hier (so wie auch schon in der ersten Samml. beym Referiren in Civilfällen) mehr auf eine natürliche, als auf die, hin und wieder noch beybehaltene, kunstmässige (oder vielmehr unnatürliche) Ordnung angetragen. Nur darf freylich in wesentlichen Stücken nichts versäumt werden. III. Ostfriesisches Wörterbuch. Nicht der Gebrauch eines solchen Wörterbuchs für den Sprachforscher ist es, welcher dem gegenwärtigen einen Platz in diesen Beyträgen verschafft hat; sondern der Nutzen, welchen die Preussischen Obergerichte, die oft mit Ostfriesischen Acten und Urkunden zu thun haben, daraus schöpfen können.

Vierter Abschnitt. I. Supplement zu der Geschichte der Universität Duisburg, in Ansehung der noch lebenden, theils abgegangenen, theils daselbst noch stehenden, Rechtslehrer.

lehrer. Einige ihrer Lebensumstände werden bestimmter angezeigt; und vorher ausgelassene Schriften nachgeholt. Als eine Veränderung muß dieß bemerkt werden, daß die Stelle des Hrn. von Eichmanns, welcher den 15 Juny 1776 zum Burggerichtsverwalter von Schivelbein ernannt wurde, mit dem Hrn. Joh. Friedrich Gildemeister besetzt worden ist. (Dieser ist den 16. Oct. 1750. in Bremen gebohren, hat den 18 May 1775. in Göttingen die Doctorwürde erhalten, hernach den 24 Juny 1776 die dritte Professorstelle in den Rechten in Bremeu, und im nemlichen Jahre noch die Stelle in Duisburg. Seine Inauguraldiss. handelt de communione bonorum inter conjuges, maxime ex legibus Bremanis. Hierzu kommt noch ein Programm de communione inter conjuges legitimas mutato domicilio non sublata. Teutob. ad Rb. 1777.) II. Fortgesetzte Geschichte von dem Kammergericht zu Berlin ꝛc. Stat eines trockenen Auszugs daraus, wollen wir lieber den königlichen Gedanken bemerken, welchen Friedrich Wilhelm 1713 gegen die, zur Verbesserung der Justiz niedergesetzten, Commissarien von Bartholdi, von Sturm, und von Cocceji, äusserte: „die schlimme „Justiz schreyet gen Himmel, und wenn ichs „nicht remedire, so lade ich selber die Verant„wortung auf mich.„ Man vergleiche dieß

Zeug-

Zeugniß von der damaligen Preusischen Justizverfassung mit der, hier so gleich folgenden, Nachricht von der heutigen. III. Fortsetzung der Nachrichten, der ersten Sammlung. 1) In den Jahren 1775. 1776 und 1777. ist jedesmal mehr, als die Hälfte der am Cammergericht pendent gewesenen Rechtssachen, abgeurtheilt worden. Die, zur Abkürzung der Processe getroffenen, heilsamen Verordnungen gehen also aufs bewundernswürdigste in Erfüllung. 2) An Auseinandersetzung der Gemeinheiten in den zwölf Kreysen der Mittelmark sind seit dem 21 Oct. 1769. biß zum letzten Nov. 1777. zu Stande gekommen 502. 3) Fortsetzung der Criminalliste ꝛc. Die von 1775. wirft ein Quantum von 381, und die von 1776. eins von 302 beym Criminalsenat eingekommenen und entschiedenen Sachen ab. Zugleich werden hier die zufälligen Ursachen von dem auffallenden Tabellen-Uebergewicht der Churmark in Ansehung der Quantität der Verbrechen angezeigt: wobey jedoch nicht geläugnet wird, daß eine Stadt von mehr als 125000 Einwohnern auch wohl einiges wahre Uebergewicht verursachen könne. IV. Biographien. 1) Zugabe zu der Lebensbeschreibung von dem Großcanzler von Jariges. Hr. Moulines, franz. Prediger in Berlin, hat diese Lebensbeschreibung ins Französische übersetzt, und darüber

über von dem Könige, welcher auch ſchon den Entwurf der teutſchen gebilligt hatte, ein ſehr gnädiges Schreiben erhalten. Aus den Noten, die Hr. Moulines ſeiner Ueberſetzung beygefügt hat, werden hier noch einige Züge, welche die vortreflichen Eigenſchaften des ſel. Großcanzlers beweiſen, beygebracht. 2) Lebensgeſchichte des Hrn. Hof- und Cammergerichtsraths, wie auch Seniors des dritten Senats, Samuel Andreas Scharf von Wittenau, nach ſeinem eigenen Entwurf. Sehr rührend iſt die angehängte Beſchreibung der Feyer, womit das Cammergericht am 14. Jul. 1778. das geſchloſſene zehnte Amtsluſtrum dieſes würdigen Greiſes begangen hat.

Den fünften Abſchnitt übergehen wir, und zeigen nur noch kürzlich den Inhalt vom ſechſten an. I. Von dem Heergeräthe in Schleſien. Ueberhaupt gelten hier die Beſtimmungen des Sächſiſchen Rechts. Zur beſondern Norm dient aber noch ein hier mitgetheiltes Judicatum des Cammergerichts. II. Praecognita juris Geldrici. Eine von einem königlichen Rath beym Landescollegio zu Geldern eingeſchickte, ſehr wohl geſchriebene, Abhandlung. Hier wird hauptſächlich von dem uralten Gewohnheitsrecht, nach Cäſar und Tacitus ꝛc., von dem Sali-

schen Gesetze, von den Capitularien der fränkischen Könige, und gelegenheitlich von dem alten Criminalrecht, von der alten und neuen Leibeigenschaft, von den Asylen ꝛc. gehandelt. Der Verfasser verspricht eine Fortsetzung, die man zu wünschen Ursach hat. III. Beyträge zu den Provinzialrechten der Clevmärkischen Provinz. Sie bestehen aus Rescripten, Edicten, Auszügen aus Landtagsabschieden u. s. w. In zwey Edicten vom 29. Oct. 1700. und 10. May 1712. wird das alte Clevmärkische Gewohnheitsrecht, vermöge welches die Possession von den Eltern auf die Kinder ipso jure forterbt, bestätigt.

Nun zum Inhalt der dritten Sammlung. Unter den Sätzen, die bey Abfassung von Cammergerichts- und Tribunalsurtheilen zum Grund gelegt worden sind, bemerken wir folgende: daß derjenige, der die Einschränkung einer Dienstbarkeit, die er sonst eingestanden hat, behauptet, diese Einschränkung erweisen müsse (N. 4.); daß die Bürgschaft eines Soldaten allerdings verbindlich sey (N. 14.); daß eine Gewohnheit nicht anders gesetzliche Kraft erlange, als wann sie auch einmal in contradicto judicio durchgedrungen ist (N. 15.) u. s. f.

Abhand-

Abhandlungen und Bemerkungen. I. Ob und in wie fern die Angabe eines Ermordeten, der nach dem Tod erſcheint, in peinlichen Fällen eine glaubwürdige Anzeige (indicium) ſey? Es wird hier aus J. P. Herrmanns Sammlung auserleſener Reſponſorum ein merkwürdiges Beyſpiel von einer ſolchen Erſcheinung und Angabe erzählt, und dem (einzigen) Zeugen darüber, weil die Sache a priori nicht improbabel ſey, juriſtiſcher Glaube; ſeinem Zeugniſſe folglich die Kraft eines halben Beweiſes; und der Angabe des erſcheinenden Geiſtes die Kraft eines indicii proximi, beygelegt. Wir hoffen, daß die Fälle nicht häufig vorkommen werden, wo es nöthig iſt, den Gang unſrer Körperwelt nach einzelnen Erſcheinungen aus der, uns ſo unbekannten, Geiſterwelt einzurichten. II. Ueber die Frage: ob bey der Collateralerbfolge germanorum liberi exiſtente fratre vnilaterali in capita oder in ſtirpes ſuccediren? Die letztere Meynung wird behauptet. III. Cabinetsverfügungen, — in deren Einer den Unterthanen die nachdrücklichſte Manutenenz ihrer Poſſeſſion gegen die klagenden Fiſcäle zugeſichert wird.

Als Anweiſung zur juriſtiſchen Praxis wird diesmal eine Anleitung zur Behandlung

und Entscheidung der Liquidations- und Concurssachen geliefert. Hierauf im nächstfolgenden Abschnitt I. Kurze Geschichte des geheimen Justizraths, der 1749. aufgehoben wurde, unter Verweisung der bisher dahin gehörigen Sachen ans Cammergericht. Hier wird zugleich ein Verzeichniß seiner Mitglieder aus dem gegenwärtigen Jahrhundert mitgetheilt. II. Fortsetzung der Geschichte des Cammergerichts. Diese enthält 1) einen Nachtrag von der Preusischen Justizreforme, 2) die Veranlassung zur neuen Königl. Verordnung in Ansehung der Prozesse vom 15. Jan. 1776. (die aber hier nicht selbst mitgetheilt worden ist); ferner, Nachrichten von dem Versammlungsort, der innern Einrichtung, der Gerichtsbarkeit, und den bisherigen dirigirenden Mitgliedern, des Cammergerichts. III. Gelehrtengeschichte von der Universität zu Frankfurt an der Oder. Das hier gelieferte biographische Verzeichniß der juristischen Professoren reicht bis gegen die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts. Es wird fortgesetzt werden. IV. Lebensbeschreibungen — 1) des Königl. Preusischen geheimen Justiz- und Tribunalraths, wie auch Generalauditeurs, Hrn. M lius, 2) des Pommerschen Hrn. Chefpräsidenten von Keffenbrink.

Unter der Rubrik der ſtatutariſchen Rechten (denn die Recenſionen übergehen wir, wie immer) findet man hier I. Eine Nachricht von der Juſtitz- und Rechtsverfaſſung im Herzogthum Poñern Preuſiſchen Antheils; welche fortgeſetzt werden wird. Der gegenwärtige Abſchnitt führt die Geſchichte der Poñeriſchen Gerichtsverfaſſung von den älteſten Zeiten bis auf die jetzigen durch. II. Anzeige von noch ungeſammleten Ordnungen und Rechten, beſonders der Churmark Brandenburg. III. Etwas über die Eigenſchaft der in der Grafſchaft Mark gelegenen Stift-Eſſenſchen Hobs- und Behandigungsgüter. IV. Einige Extracte aus dem Lingeniſchen Landrecht.

Wir zweifeln nicht, daß alle Leſer mit uns wünſchen werden, der Herausgeber dieſer periodiſchen Schrift möchte im Stande ſeyn, die Sammlungen geſchwinder auf einander folgen zu laſſen, als es ihm bisher möglich war.

M.

Kurzgefaßte Grundsätze zum Extrahiren und Referiren der Acten, auch Abfassung einer Sentenz daraus.

Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen herausgegeben von Dr. Dav. Gottfr. Aegidius Wilke, ausserordentlichem Lehrer der Rechte zu Leipzig ꝛc. Leipz. bey Christ. Gottl. Hilschern. 1778. 6 Bogen in 8.

Der Hr. Verfasser versichert in der Vorrede, "daß er bey seinen, seit nunmehr 14 Jahren über die doctrin, Gerichts-Acta geschickt zu extrahiren, und eine Relation und Sentenz daraus abzufassen und vorzutragen, gehaltenen Vorlesungen wahrgenommen, daß alle die gegenwärtig vorhandenen Lehrbücher zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen zu weitläuftig, und dem Docenten eigene Anmerkungen dabey zu machen, fast alle Gelegenheit benehmen. Wie er nun bey seinen deshalb entworfenen kurzgefaßten Grundsätzen die Ordnung, welche der seel. Hr. Appellations-Rath Hommel in seinem diesfalls herausgegebenen Buche vom Extrahiren und Referiren der Acten, auch Abfassung einer Sentenz daraus, sich bedient, ebenermassen beobachtet; also verhoffe er auch eine geneigte Aufnahme dieses Lehrbuchs von Seiten des Publici."

Wir

Wir finden es eben so unwahrscheinlich, daß sich das Publicum dadurch zu einer geneigten Aufnahme dieses Lehrbuchs werde bewegen lasstn, weil darin die (etwas unordentliche) Ordnung, welcher sich der seel. Herr Appellationsrath Hommel in seinem diesfalls herausgegebenen Buche vom Extrahiren und Referiren der Acten bedient hat, ebenermassen beobachtet worden; als wir es wahrscheinlich finden, daß eben dieses Publicum, welches schon sehr gute Lehrbücher über die Kunst zu Referiren hat, diesem neuen, worin man weder Richtigkeit und Bestimmtheit der Begriffe, noch angemessene Austheilung von Weitläuftigkeit und Kürze, noch guten Vortrag, zu loben findet, wenig Beyfall schenken werde. Inzwischen ist doch die Eine gute Seite des Buchs, die auch der Verf. bemerkt hat, unläugbar: es ist nicht groß. M.

Johann Heumanns von Teutschenbrunn Geist der Gesetze der Teutschen.

Zweyte verbesserte Auflage, mit einer neuen Vorrede. Nürnberg, im Verlag der Joh. Georg Lochnerischen Buchhandlung. 1779. 1 Alphab. 5 Bogen in gr. 8.

Des bekannten Franzmanns Historisch-politisches Allerley über Staatsverfassungen und Gesetze ist, seit weniger als 40 Jahren, fast unzähligemal aufgelegt worden. Nach dem Verlauf von beynahe 20 Jahren ist dies die erste neue Auflage, die dem Allerley unsers Landsmanns über teutsche Verfassung und Gesetze zu Theil wird.

Ob die Teutschen ungerecht gegen H. gewesen sind? Wir möchten es nicht behaupten. Heumanns Buch enthält nichts, als bekannte, leicht abgeschöpfte, Grundsätze und Reflexionen über Gegenstände, worüber ein mittelmäßiger Jurist etwas besseres zu zu sagen weiß: und entspricht auch überhaupt seinem Titel nicht genug. Denn, wenn man alles abrechnete, was in diesem Buche nicht vom Geist der Gesetze, sondern nur von ihrem Inhalt (der aus Geist, wenigstens bekanntem, nicht aus-) oder von ihrer Geschichte (die auf solchen Geist nicht einfloß); nicht von würklichen Gesetzen, sondern nur von andern zufälligen Attributen des Lands und seiner Bewohner, oder auch von, erst noch zu machenden, neuen Einrichtungen; nicht von teutschen Gesetzen, sondern von Gesetzen, Sitten, Verfassungen ꝛc. überhaupt, gesagt worden ist;

so

so ließ sich das Buch auf wenige Bogen einschmelzen. Auch das ist schlimm, daß Heumann, bald bey Ariovisten, und bald bey Franz dem I. steht. Ein Geist der Gesetze, dünkt uns, müßte chronologisch geschrieben werden.

Allein wir recensiren ja Heumanns Buch nicht: nur die besondern Eigenschaften dieser neuen Ausgabe müssen wir anzeigen. Der Hr. Prof. Siebenkees in Altdorf hat sie besorgt, und mit einer eigenen Vorrede begleitet. Wesentliche Veränderungen, meldet er selbst, habe er in dem Buche nicht gemacht, sondern nur in der Schreibart des Verfassers einiges geändert, um dem Ausdruck mehrere Richtigkeit, und dem Vortrag grössere Deutlichkeit, zu verschaffen. Wir verstehen ihn nicht recht, wann er hinzufügt, "ausserdem habe er hin und wieder etwas "hinzugesetzt oder geändert, was nothwen- "dig gewesen wäre, wenn auf dem Buch "die Jahrzal 1779. habe stehen sollen": denn, wenn der Inhalt eines alten Buchs immer den Jahren der neuen Ausgaben angepaßt werden müßte, so hätten wir jetzt einen ganz andern Aristoteles, Cicero, Plinius ꝛc. als die Alten hatten. Diese kleinen Zusätze übrigens hat der Hr. Herausgeber, nicht in Noten, sondern im Texte selbst, an-

gebracht. In der Vorrede nennt er einige Schriftsteller, die, nach Heumannen, über Geist der Gesetze philosophirt haben, und vergißt darunter den berühmten Rauricus, in dessen Bekanntschaft wir nun sogleich unsre Leser einführen wollen.

M.

P. Raurici Positionum ad rem criminalem philosophico-practicarum Liber unus. Berolini et Lipsiae apud Georg. Jac. Decker. 1777. 15 Bogen in groß 8.

Der liebenswürdige Verfasser dieses Buchs ist, wie er selbst gelegenheitlich meldet, nun schon ein siebenzigjähriger Greiß. Den neuesten Nachrichten zufolge, die man von ihm hat, lebt er auf einem kleinen Landgut in einem schönen Thale bey Sissach im Canton Basel, und verwendet da die Stunden seiner vergnügten Einsamkeit ganz auf Meditationen fürs Beste der Menschheit, und auf die Ausführung nützlicher Entwürfe in demjenigen kleinen Würkungskreys, worin ihn die Vorsehung gesetzt hat. Noch vor zehen Jahren machte er eine Reise durch Frankreich und Teutschland, und fand, wie man uns glaubwürdig berichtet hat, während seinem

seinem Aufenthalt in Leipzig an dem Hrn. Hofrath Hommel einen Mann, der völlig nach seinem Herzen war. Aehnlichkeit ihrer Denk- und Empfindungsweise knüpfte bald das Band der vertrautesten Freundschaft zwischen ihnen; sie theilten sich in öftern Unterredungen ihre Ideen über mancherley philanthropische Gegenstände, besonders über die Barbarey unsrer peinlichen Gesetze, mit: und so ist es also leicht begreiflich, warum sich zwischen dem Vorredner und Anmerker zur neuesten Uebersetzung des Beccaria, und unsrem Rauricus, eine so recht brüderliche Eintracht in Gesinnungen und Grundsätzen zeigt.

Von dem Character des Rauricus ist uns noch dieser Zug bekannt: er ist nicht weich: er interessirt sich, nicht aus Nervenschwäche, sondern aus Grundsätzen, für die Menschheit: als er aber hörte, daß im Oesterreichischen die Tortur abgeschaft sey, stürzten ihm die hellen Freudenthränen aus beyden Augen. Nun zum Buche.

Er hat es in einen theoretischen (oder allgemeinen) und einen practischen (oder speciellern) Theil abgesondert. Wir führen Abschnitte und Inhalt an. I. Generalia de nimia duritie praxis criminalis usitatae. S. 11—34.

11—34. Hier theilt der Verfasser seine Ideen, die er in den folgenden Abschnitten weiter ausführt, nur im Allgemeinen mit. Gelegenheitlich bemerkt er, daß die Criminalgesetze der alten teutschen Völkerschaften in vielen Stücken vernünftiger waren, als die unsrigen. Selten schritten sie zur Todesstrafe; sie hielten diese Strafe, im Fall eines vorsätzlichen Mords, nicht schlechterdings für nothwendig; sie hatten überhaupt die Absicht nicht, dem Beleidiger Weh zu thun, sondern ihn nur zu warnen, und dem Beleidigten Genugthuung, und dem Publico Sicherheit, zu verschaffen. K. Alfred, in der Vorrede zum Angelsächsischen Codex, äussert den Gedanken: "mitioribus nobis „esse decere, et nullam de aliis sententiam „proferendam, quam de nobis latam nolle„mus„ — ferner: "peccata privata episco„porum esse fori, poenitentia et mulcta „tantum coercenda". Als aber das Gesetzbuch Justinians (der zuerst anfieng, Sünden und Verbrechen zu verwechslen) — als das judaizirende *jus canonicum* — in Teutschland einbrach; als K. Carl V. die peinliche Gerichtsordnung eines Bischofs in ein allgemeines Gesetz für Teutschland umschrieb: da bekamen wir härtere Gesetze; da zeigte sich die Gerechtigkeit immer nur mit dem Rachschwerd, und nie mit der

schonenden Milde, die oft eben so würksam, und vielleicht noch wohlthätigeren Einflusses auf Denkart der Bürger, ist, als alle Marterinstrumente. Man strafte bloß, und belohnte nicht; man strafte bloß, und suchte nicht, die Verbrechen zu verhüten. Dies giebt dem menschenfreundlichen Verf. zu einer Digression über die Kosmopoliten — wie er (er kannte vermuthlich Wielands herrliche Schilderung der edelsten Menschenclasse nicht; sonst hätte er den Nahmen, womit sie dieser Schriftsteller belegt hat, nicht entweyht) die Landstreicher und Bettler nennt — und zu einem Vorschlag zu ihrer Ausrottung, Anlaß, der zu natürlich ist, als daß wir ihn nachschreiben sollten.

II. Positiones specialiores ad rem poenalem. S. 34—57. Dies ist der wichtigste Abschnitt des ganzen Buchs: hier trägt der Verf. die eigentlichen Grundsätze seines Systems vor, die hernach, im besondern Theil, nur angewandt werden. Strafe ist ihm, nach der bekannten Definition, ein passives Uebel, welches jemanden wegen einem verschuldeten activen Uebel zugefügt wird, um ihn zu bessern, oder um Andre vor ihm sicher zu stellen, oder um Andre von ähnlichen Vergehungen abzuschrecken. Zuerst von den activen Uebeln. Hier muß

man

man zwischen solchen Handlungen unterscheiden, die der Republik, oder einzelnen Gliedern derselben, würklichen Schaden bringen, und solchen, die dies nicht thun: wiewohl sie es thun können. Jene sind Gegenstände der Strafe, diese der Ermahnung: jene eigentliche Verbrechen, diese nur Sünden oder Irrthümer. So sind z. B. Völlerey, Schmähsucht, Unglauben, Ketzerey ꝛc. nur Sünden und zum Theil Irrthümer: erfordern also auch nur dann eine Bestrafung, wann sie in würkliche Beleidigungen des gemeinen Wesens, oder einzelner Subjecte, ausbrechen: sonst ist es besser, sie durch blosse Ermahnungen zu corrigiren, und, zuweilen auch, sie gar nicht aus ihrer Finsterniß hervorzuziehen. Die Bestrafung würklicher Verbrechen aber muß nie ihre (angezeigten) Absichten überschreiten. Es sind verderbliche Grundsätze, wann man glaubt, ein Verbrechen müsse gerochen, es müsse ausgesöhnt, werden; der Verbrecher müsse nothwendig für sein zugefügtes Uebel wieder ein Uebel leiden. Nein! Die Absicht aller Strafen muß Besserung, Sicherheit, Exempel, seyn. Was nicht in diesem Kreys liegt, ist verwerflich: allein auch hier giebt es wieder Stufen. Die erste Absicht sey immer Besserung, und Warnung des Verbrechers.

Scheint

Scheint irgend ein Mittel hinreichend, sie zu bewürken, so abstrahire man von allem, was über diesen Zweck hinausgeht. Ein honneter Mann also, der einmal wider seine Natur, bey einer unerwarteten Eräugniß, aus Uebereilung, wiewohl nicht ganz ohne Schuld, ein schwehres Verbrechen begangen hat, muß mit der ordinären Strafe ganz verschont bleiben. Scheint aber ein Verbrecher unverbesserlich, nun, so muß er dem gemeinen Wesen Sicherheit für die Zukunft bestellen: und auch diese nur in so fern, als es nöthig ist. Bloß zum Exempel aber muß nur dann gestraft werden, wann der Verbrecher völlig unverbesserlich, oder das Verbrechen von einer so groben Art ist, daß man vermuthen kann, die, eines ähnlichen Verbrechens Fähigen, werden sich durch nichts anders, als durch ein Strafexempel, abschrecken lassen. Sieht man inzwischen voraus, daß die Absicht doch nicht erreicht werden wird, so muß auch die Strafe cessiren: denn, wenn man auch z. B. einen Melancholiker wegen eines, aus Ursache seiner Krankheit begangenen, schwehren Verbrechens noch so hart, Andern zum Exempel, strafen wollte; so würde man doch, allen vernünftigen Vermuthungen nach, dadurch weder der Krankheit, noch ähnlichen Aeusserungen derselben, vorbeugen.

Wir

Wir kennen jetzt die Verbrechen, und die Absichten ihrer Bestrafung: nun von der Art zu strafen. Hier setzt der Verf. ungefähr folgende Grundsätze fast (strengen Zusammenhang, und genauen Umriß der Begriffe, vermissen wir zuweilen in diesem schönen Buche): a) Bey den Strafen müssen hauptsächlich diejenigen Regeln befolgt werden, die unter den Menschen, im blossen Naturstande, zu beobachten sind: nur kann freylich ratio status *civilis* noch einige andre, dabey zu beobachtende, Rücksichten festsetzen. b) Im Naturstande reducirt sich aber das Strafrecht bloß aufs Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung. c) Dieses Recht der Selbsterhaltung und Vertheidigung kann sich nicht höher, als bis zur simplen Todesstrafe des Beleidigers, erstrecken. Ausgesuchte Martern überschreiten dieses Recht, und sind auch, wie Erfahrung lehrt, von keinem grössern Nutzen. Nur die erste Empörung der Natur, wann man von einem abscheulichen Verbrechen hört, und nicht die kühle Vernunft, billigt jene barbarische Schauspiele, wobey sich die Menschheit erniedrigt fühlt. Allein d) selbst die simple Todesstrafe muß nur im äussersten Nothfall, und dann auch immer nur wegen solcher zugefügten Schäden, womit sich das Leben eines Menschen in Parallele

stellen

stellen läßt, infligirt werden: denn das Leben sieht unser Verf. immer als die kostbarste, unschätzbarste, Sache an, woran man greifen kann. Von der simplen Todesstrafe nun, als der höchsten, fallen e) die übrigen Strafen durch ihre mancherley Grade (die durch die Schädlichkeit der Verbrechen und die, nach den Umständen und Personen zu dirigirenden, Absichten der Strafen bestimmt werden müssen) bis zur untersten herunter. Es muß aber f) im Zweifelsfall immer die Gelindigkeit der Strenge vorgezogen werden. Denn ein ungewisses moralisches Gute darf nicht durch ein gewisses physisches Uebel erkauft werden.

So die allgemeinen Grundsätze des Verfassers. Wir hätten mancherley zu erinnern: schränken uns aber auf zwey Puncte ein. Es mißfällt uns, daß der Verf. seinen Satz: das Leben eines Menschen sey etwas äusserst kostbares, und also, so viel nur immer möglich, zu schonen, schlechterdings für bekannt und erwiesen annimmt, und ihn beynah zum höchsten Grundsatz der Criminaljurisprudenz macht. Er streitet in seinem ganzen Buch wider recipirte Meynungen und Worte: und wir befürchten, daß er hier einmal selbst durch blosse Worte

gestritten hat. Das Leben ist etwas äusserst kostbares — für den Besitzer: nur immerhin! Wenn das ein Gesichtspunct für den Criminalisten wäre, so dürfte man auch einem betrügerischen Geizhals sein zusammengeraubtes Vermögen nicht ohne die größte Noth entreissen, weil es ihm vielleicht noch lieber, als sein Leben, ist. Es fragt sich also vielmehr: ob das Leben eines Menschen kostbar an sich, kostbar an innerm Werth, ist; so daß es der Stat niemanden ohne die alleräusserste Nothwendigkeit entziehen sollte? — Nun kann man doch wohl, ohne just in den Gesichtspunct des alten Calenders beym Philosophen Danischmende zu fallen, annehmen, daß bey sehr vielen Menschen die Summe der bösen Eigenschaften die Summe der guten bey weitem aufwiegt. An diesem ganzen Pack (ob er gleich Hände und Sprachorgane hat) ist schon nichts kostbares: was sollte also kostbares an dem Leben seyn können, das ihn in Bewegung setzt? Steigt man vollends in die Classe der habituellen Verbrecher herunter; so wird man nicht selten — Subjecte darin antreffen, die unter dem eigentlichen Vieh stehen. Eine natürliche Bestie hat nie die überlegte, heimtückische, kaltblütige, Malice, die eine gewordene Bestie aus dem Menschengeschlecht hat:

hat: und ein solches Geschöpf sollte noch Werth haben können? — Leerer, unbedeutender Schall ist es, wenn man den Satz: Menschenblut sey kostbar, so allgemein, als höchsten Grundsatz der Criminalgesetze, hinstellt.

Es ist, wie es scheint, nur ein natürlicher Abscheu vor dem Actus der Hinrichtung, der so Viele gegen die Todesstrafen einnimmt. Und freylich ist das ein Actus, wobey sich ein Kosmopolit nicht wohl befindet, und seinem Bruder (wenn er einen bey sich hat) wenigstens in der ersten Stunde nicht gern ins Gesicht sieht. Allein darnach können wir doch unmöglich unsere Gesetze einrichten. Allenfalls liessen sich auch noch wohl Acten der Hinrichtung ausfinden, die nicht so viel sinnlichen Abscheu erregten, als die bisher gewöhnlichen. Erdenkt solche, und proponirt sie den Fürsten. Sie werden Euch Gehör geben: die Würde der Menschheit liegt ihnen am Herzen —

Wir finden würklich, daß der Verf. im besondern Theil mit Zuerkennung der Todesstrafen nicht so zurückhaltend ist, als man nach seinen Bestimmungen, Einschränkungen, Aushohlungen, Umschweifen 2c. in diesem allgemeinen Theil (die wir, im Extract,

vorsätzlich übergangen haben) hätte vermuthen können. Warum denn also eine Sache, die sich denn doch nicht wohl umgehen läßt, nicht schon im Allgemeinen rein und grad, ohne alle Schraubengänge, herausgesagt? Darüber sind wir ja ohnehin einig, daß die Todesangst eines fühlenden, mit dem Bewußtseyn seines bevorstehenden Untergangs fühlenden, Geschöpfs keine Sache ist, womit sich spielen — keine Sache, die sich ohne vernünftige Gründe decerniren — läßt.

Das zweyte, was uns an der Theorie des Rauricus mißfällt, ist dieses: daß er die Strafen zu sehr nach den Personen bestimmt haben will. Auf diese Weise müßte man ja fast für einen ieden Verbrecher erst einen eigenen Codex schreiben lassen; wenn man anders nicht der richterlichen Willkühr — just bey der Sache, die unser Verf. die kostbarste nennt — Thür' und Thore öfnen will. Und dann mag sich Rauricus ja wohl vorsehen, daß der sonst honnete Mann, den er mit der ordinären Strafe verschonen will, nicht schon lang den Mörder und Strassenräuber in seinem Busen trug, und ihn auch wieder bey andern Gelegenheiten, wo er es unentdeckt thun zu können hofft, exseriren wird.

Num

Nun weiter in unsrem Auszug. In diesem zweyten Abschnitt erinnert der Verf. noch, daß die Mosaischen Criminalgesetze, die wir ja auch ohnehin nicht alle (und warum als irgend eins?) befolgen, keinen Einfluß auf unser Criminalrecht haben müssen. Hierauf folgen III. Betrachtungen über Indicia, custodia reorum, tortura. S. 57—77. Viel gutes, aber, natürlicher Weise, nicht viel unbekanntes. Nur müssen wir dem Verf. noch den Rath nachschreiben: nicht immer, wie unsre Criminalrichter zu thun pflegen, ganz zu absolviren, oder ganz zu condemniren, sondern bey starken, aber doch nicht juristisch-vollen, Beweisen schwehrer Verbrechen einen schicklichen Mittelweg zu treffen. IV. De juris poenalis severioris fontibus digressiuncula. S. 77—88. Der Verf. rechnet hierher — natürliche Rachgierde — Despotismus — Hierarchie und Dummheit — Irreligion und Grundsatz der Convenienz (reducirt sich auf Despotismus) — Anhänglichkeit an alte Vorurtheile.

Practischer Theil. V. Positiones de quibusdam delictorum, peccatorum, et errorum generibus, et illorum poenis adaequatis. Nach abermaligen allgemeinen Erinnerungen, wie selten man zur Todes-

strafe schreiten müsse (worin er uns jedoch schon seine Grundsätze etwas herabzustimmen scheint: wenigstens sagt er jetzt schon einmal: Poenarum finis — vt alii deterreantur — *saepissime* attendendus est: vorher hieß es: *rarissime*) geht er jetzt die verschiedenen Arten der Verbrechen durch, und sucht die, ihnen angemessenen, Strafen auszufinden. Zuerst von Todschlägen. Man wird hier wenig Unterschied zwischen unsrem Verfasser, und andren billigen Criminalisten, finden: nur rückt er die Schranken der *inculpatae tutelae* etwas weiter hinaus, als diejenigen zu thun geneigt sind, die das: Tu, si hic sies, aliter sentires, vergessen, und von dem Menschen *in abstracto* mehr fordern, als ein Menschlein *in concreto* leisten kann. Unterm Soldatenstand, glaubt er, müssen auch die Duelle etwas nachsichtiger beurtheilt werden. Das Begnadigungsrecht des Landesherrn erhalte seine Bestimmungen durch die Vergleichung der besondern Umstände des Verbrechens mit den allgemeinen Absichten der Strafen. (Aufs Begnadigungsrecht müssen wir also auch wohl, wenn wir billig urtheilen wollen, alles referiren, was der Verf. im vorhergehenden Theil von der beständigen, auf die Person des Verbrechers zu nehmenden, Rücksicht, in etwas allgemeinern Ausdrücken gesagt hat.)

hat.) Capitalverbrechen sind dem Verf., ausser dem Todschlag, auch noch Feueranlegung, Strassenraub, Kindermord, Prodition; jedoch alles unter bekannten, oder doch wenigstens leicht zu errathenden, Einschränkungen. Hierauf werden einige Verbrechen aufgezählt, die an sich nicht, als capital, betrachtet werden müssen: wiewohl sie es durch besondere Umstände werden können: man begreift aber leicht, daß wir dem Verf. bey Materien, worüber sich, so bald es ein wenig ins Specielle hinuntergeht, doch nichts ganz bestimmtes und entscheidendes sagen läßt, nicht ängstlich folgen können. Sein eigenes besteht auch oft nur darin: daß er auf bekannten Mitigationsgründen schärfer insistirt. Beym Diebstahl rafft er seine Grundsätze noch am meisten zusammen; und freylich gaben ihm auch da die gemeinen Grundsätze mehr Blösse, als bey andern Verbrechen.

Nun folgt ein Recensus solcher, und Meditationen über solche Handlungen, die unser Verfasser, als blosse Sünden oder Irrthümer, einer eigentlichen Strafe ganz, oder doch beynahe ganz, entziehen möchte. Hierhin Magie, Blasphemie, Meineyd, Unzucht, Atheismus, Ketzerey — allein unser Extract ist schon zu weitläuftig, als daß

wir noch einzelne gute Gedanken über diese Materien ausheben könnten. Den Beschluß macht Delineatio collegii Doctorum moralium, s. morum Censorum. S. 222—244. Diesem Collegio vertraut der Verf. die Aufsicht und Correctur über leichtere Verbrechen, Irrthümer, und Sünden an. Es scheint uns beynah, er wolle einem eigenen Collegio auf Einmal (mit sehr ungewissem Erfolg) auftragen, was man (wenigstens einen grossen Theil davon) der Geistlichkeit (nicht anders, als wenn der Länder Wohlfarth davon abhienge) nun schon seit einem Jahrhundert abdisputirt.

Sonst gefällt uns noch dies an dem Verfasser: daß er an vielen Orten mit Stärke, Nachdruck, und Theilnehmung, geschrieben hat. Wir lieben die Leute nicht, die über Gegenstände, welche sympathetische Wärme fordern, so kalt, so träg, so schleppend, so gefühllos, dahin raisonniren, daß der Leser schon auf der vierten Seite einfriert. Es muß ein Unterschied seyn, ob von philanthropischen Entwürfen, Schönheit, moralischem Gefühl ꝛc. oder ob von reb. manc. et n. m. von Ontologie, von Nachteulen ꝛc. die Rede ist. Wen jene Gegenstände nicht heben können, der verräth doch nur, daß er ein Heuchler oder ein kahler Schwätzer — oder beydes zugleich ist.

Noch

Noch eine Schlußbemerkung. Bey Criminalfällen (wenn Vernunft und Ebenmaaß in allen Stücken beobachtet werden sollten) müßte würklich beynah für einen jeden Verbrecher ein eigener Codex entworfen werden. Daher werdet ihr nie einen vollkommenen allgemeinen Codex entwerfen (und entbehren können wir doch einen allgemeinen Codex nicht): daher werdet ihr schöne Reflexionen über Criminalgesetzgebung überhaupt, aber immer nur schlecht befriedigende Entwürfe zu würklichen Gesetzbüchern, in Umlauf bringen: daher wird der practische Theil eurer Meditationen immer unintereſſanter, als der theoretische, seyn. So in diesem Buche: so in allen ähnlichen, die schon geschrieben sind, oder noch geschrieben werden.

M.

Von Verbrechen und Strafen:

Eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buche des Markese Beccaria eben dieses Inhalts; nebst einem Anhang über einige neuere Schriften über diese Materie, in so fern sie sich auf das Buch des Markese beziehen,

besonders über Hrn. Barkhausens Bestreitung der Todesstrafen; herausgegeben von J. E. J. Schall. Leipz. bey Christ. Gottl. Hilschern, 1779. 13 Bogen in 8.

Dies kleine Buch müssen wir allen denjenigen empfehlen, die über die Materie von Verbrechen und Strafen, und besonders Todesstrafen, nicht bloß Fleuretten, sondern eine gründliche Analyse der Begriffe, lesen wollen. Der Verf. verwirft, billigt, temperirt, bestimmt ꝛc. mit sehr viel Genauigkeit und Unpartenlichkeit, was einige seiner Vorgänger in vtramque partem gesagt haben: und wenn Beccaria, besonders, zuweilen einige verächtliche Seitenblicke bekommen hat, so wird es niemand, der die Sache reiflich überlegt, der Tadelsucht oder Mißgunst, sondern der Gründlichkeit und Wahrheitsliebe, unsers Landsmanns zuschreiben; der ohnehin auch keine Vorwürfe ohne Beweise zu machen pflegt. Ueberhaupt bemerkt man eine so richtige Stimmung des Geistes an ihm, daß sich ein Jurist, der sein Metier liebt, kaum des Wunsches erwehren kann, ihn bald auch einmal mit der Aufklärung von Begriffen der positiven Jurisprudenz beschäftigt zu sehen.

Man

Man erwarte keinen Auszug aus diesem Buche: es referirt sich zu sehr auf andre Schriften, als daß man es, ohne grosse Weitläuftigkeit, extrahiren könnte. Wir bemerken nur, daß die Gründe, womit der Verf. das Recht und die Nothwendigkeit der Todesstrafen vertheidigt hat, ihn nicht verhindert haben, bey ihrer Anwendung alle Regeln einer vernünftigen Behutsamkeit zu beobachten. „Meiner Meynung nach (sagt er) sind es nur folgende zwey Verbrechen (Staatsverbrechen, worauf sich der Verf. überhaupt nicht eingelassen hat, abgerechnet) wobey diese einzige allgemein würksame und sichere Strafe nöthig ist; 1) der Mord; derjenige vorsätzliche Mord nemlich, der entweder um Gewinnstes willen, oder doch aus überlegter Bosheit verübt wird, und zwar auch ohne besondere Umstände, vermöge der Natur dieses Verbrechens selbst; 2) der gewaltthätige Diebstal, unter den Umständen, wann entweder wegen der Lage eines Landes auch bey guten Polizeyanstalten die Verbrecher leicht entwischen können, oder sonst specielle Erfahrung vorhanden ist, daß die gelindere Strafe nicht Eindruck genug macht.“

Das zweyte Halsgericht der Kinder der Natur (S. 122. u. f.), dem ersten, welches

welches Hr. Barkhausen gedichtet hatte, entgegengesetzt, hat eine sehr glückliche Ausführung. Eine Dissertation des Hrn. Prof. Schotts zu Tübingen, welche den Titel führt: Observationes de delictis et poenis ad recentiorem librum italicum de hoc argumento, gehalten A. 1767., ist dieser Schrift in einer freyen Uebersetzung, mit schätzbaren Anmerkungen begleitet, eingerückt.

M.

Jo. Christ. Wilh. de Steck Observationum subsecivarum specimen. Halae, apud Jo. Jac. Gebauer. 1779. 8 Bogen in gr. 8.

Eine Silva von kleinen Beobachtungen, worin man, wenn gleich nicht immer etwas neues und wichtiges, doch immer etwas angenehmes und unterhaltendes, findet. Cap. II. De vasallo obside. Der Verf. hält es (vielleicht ohne hinlängliche Gewißheit) für eine allgemeine Pflicht der Vasallen in den mittlern Zeiten, sich in obstagium oder hostagium für ihre Lehnsherrn hinzugeben. Wozu die eigenen feuda *plegii* (die der Verf. selbst erwähnt hat,) wenn die Natur der Lehnstreue schon eine solche Verbindlichkeit in sich geschlossen hätte? III. De vinetis

jussu principum ac lege succidendis. Prämien und Erlaubniß der freyen Ausfuhr des Getreides scheinen dem Verf. schicklichere Mittel zur Beförderung der Agricultur zu seyn, als Gesetze. Montesquieu irrte, als er Domitians Einschränkung des Weinbaus aus der Ursache herleitete, daß die barbarischen Völker nicht nach Gallien gelockt werden sollten: die Verordnung dieses Kaisers hatte wohl nur die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Wein- und Getreidebau, und die Verhütung von Theurung und Hungersnoth, zur Absicht. **IV.** De tumultibus rusticorum. Die Bauerntumulte zur Reformationszeit hatten nicht sowohl Religion, als bürgerliche Bedrückung, zur Ursache. **VI.** De imperio, quod tempore finitur; d. h. von Dictaturen. Auch die neuern Zeiten haben Beyspiele davon: z. B. die vereinigten Niederlande im J. 1576. u. f. **VII.** De dictatore perpetuo. So ein Mann war, in den neuern Zeiten, Cromwell. **X.** De Consulum in emporiis Asiae minoris origine. Durch die Kreuzzüge etablirten sich christliche Fürsten in Asien. Diese gaben öfters den Handelsleuten aus den Europäischen, besonders italiänischen, Städten die Erlaubniß, Vicecomites und Consules, wie sie gleich Anfangs hiessen, in den asiatischen Handelsstädten zu bestellen, „coram

„quibus

„quibus omnia popularium jurgia discepta-
„rentur.“ Das Institut erhielt sich, auch nach Wiederaustreibung der Christen aus Asien, durch Verträge mit den Türken. **XI.** De epigonis, seu militibus, castris innatis et innutritis. Alexander von Macedonien, und Gustav Adolf von Schweden, bildeten solche Soldaten. **XII.** De defectione. Der Verf. glaubt, daß die americanischen Colonien, wenn sie auch vor der Hand ihren Endzweck erreichen sollten, ihre übereilten Schritte noch einmal bereuen werden. **XXXVII.** De augurio et vaticinio politico. Sehr frappant war die politische Weissagung von der Revolution in Schweden, die in der Histoire des Etabl. des Eur. dans les deux Indes stund. **XLI.** De servis non ordinandis. Ein kleiner Comentar über eben diesen Titel in den Decretalbriefen; nach den Concilienschlüssen gearbeitet. **XLVIII.** De minori aetate regum Francorum eorumque tutoribus. Ludwig der Fr. beruft sich in der Theilungsurkunde zwischen seinen Söhnen von 817. in diesem Stück auf *Ribuariam legem.* Allein wir finden im Ripuarischen Gesetz, so wie wir es jetzt haben, nichts davon. *Lex* bedeutet hier vielleicht ein ungeschriebenes Gesetz. Vielleicht haben wir auch das Ripuarische Gesetz nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt.

Deut.

Deutlichkeit und Eleganz des Stils gereichen diesem Specimen zur accessorischen Empfehlung.

M.

D. Justus Claproths, ordentlichen Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristenfacultät zu Göttingen ꝛc. **Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß;** zum Gebrauch practischer Vorlesungen. Erster Theil; erste Abtheilung. Göttingen, im Verlag der Wittwe Vandenhöck. 1779. 1 Alph. 1 Bogen in 8.

Hier einmal wieder ein Buch, wovon man sagen kann, daß es, seiner Anlage nach, mit wahrer Rücksicht auf das Bedürfniß des Publicums, und in seiner Ausführung mit sehr viel Fleiß, mit sehr viel Gründlichkeit, mit sehr viel Ordnung, geschrieben ist: ein Buch, wobey der Kritiker seinen Scepter, oder seine Papierrolle, aus der Hand legen, und bekennen muß — daß er am besten thut, wenn er sich aufs Extrahiren einschränkt.

Diese erste Abtheilung enthält nur die allgemeinen Vorerkenntnisse der eigentlichen Lehre vom Proceß. **Erster Abschnitt.**

Von

Von den aussergerichtlichen Mitteln, sein Recht zu verfolgen. Erstes Hauptst. Von der erlaubten Selbsthülfe. Hier wird der allgemeine Satz prämittirt, daß bloß vollkommene Pflichten ein bürgerliches Zwangsrecht begründen. Allein, setzt der Verf. hinzu, bey uns müssen vollkommene Pflichten nicht bloß nach positiven Gesetzen beurtheilt werden: auch vollkommene natürliche Pflichten begründen ein bürgerliches Zwangsrecht, wenn sie nur nicht wider ein geltendes Gesetz streiten. Selbsthülfe nun ist der Regel nach unerlaubt: und selbst in zugelassenen Fällen ist es oft, um grösseres Unglück zu verhüten, besser, den Weg der gerichtlien Hülfe zu wählen. „Ich kann mir (schreibt der Verf.) die beruhigende Erinnerung machen, in mehrern Fällen Mord und Todschlag dadurch verhütet zu haben, daß ich Selbsthülfe auch da widerrathen habe, wo sie sonst erlaubt gewesen wäre." Die erlaubten Fälle werden hier sorgfältig aus dem römischen, und teutschen, sowohl Privat- als öffentlichen, Recht aufgezählt. Eine geringe Ueberschreitung der Gränzen einer erlaubten Selbstvertheidung, die ein jeder Andrer auch vorgenommen haben würde, kömmt nicht in Betrachtung. Auch dem Richter, welcher nicht nach Vorschrift des gerichtlichen Verfahrens, sondern

einseitig

einseitig und gewaltthätig procedirt, darf man sich widersetzen. In Ansehung des Nichtgebrauchs der römischen Strafgesetze gegen diejenigen, die sich eigenmächtig zu ihrem Recht verhelfen, wiederholt der Vers. kürzlich die in seiner Inauguraldiss. De non - usu decreti D. Marci gebrauchten Gründe. Conventionelle Pfandungen sind nur dann unerlaubt, wann sich der Schuldner widersetzt, und also die Sache nicht ohne Streit und Tumult abgehen kann. Zweytes Hauptstück, von schiedsrichterlicher Untersuchung und Entscheidung. Heutzutage wird eine aussergerichtliche Berufung zur Verbesserung eines schiedsrichterlichen Ausspruchs gestattet; wiewohl es eigentlich keine reductio ad arbitrium boni viri zu nennen ist. Zweyter Abschnitt. Von der Gerichtbarkeit, Verfassung der Gerichte, den dazu gehörigen Personen; von Commissionen, und den streitenden Haupt- und Nebenpersonen. Drittes Hauptstück. Von der Gerichtbarkeit, vornemlich in ihrer heutigen Gestalt. So weit das römische Recht in der Materie von der Gerichtbarkeit auf die Verschiedenheit der römischen Magistratspersonen, auf das merum und mixtum imperium, und auf die Form der Gerichtshöfe (welches alles bey uns anders ist) Rücksicht nimmt, in so weit hat es wenig

Nutzen. Das allgemeine Staatsrecht und die öffentliche Verfassung einer jeden Provinz, oder auch Privilegien und von Alters hergebrachte Gewohnheiten, machen beynahe die einzigen Quellen in dieser Lehre aus; daher es schwer ist, etwas allgemeines von der Gerichtbarkeit zu bestimmen. Inzwischen kann man doch diese Definition von der heutigen Gerichtbarkeit merken, daß sie eine öffentlich verliehene Gewalt ist, streitige Sachen zu untersuchen, zu entscheiden, und den Spruch zu vollstrecken, oder auch eine nicht streitige Handlung unter den einwilligenden Theilen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder nach erforderlicher Untersuchung durch öffentlichen Glauben zu genehmigen. Obergerichte werden diejenigen genannt, an welche Berufungen gerichtet werden: nur die Consistorien führen diesen Namen, ob gleich keine Berufungen an sie vorkommen; ausser daß in einigen Ländern Ober- und Unterconsistorien sind. Eine Prärogativ der Obergerichte ist, daß sie gemeine Bescheide abfassen dürfen: auch requiriren sie nicht leicht den Unterrichter eines fremden Lands, sondern wenden sich an einen Oberrichter, der gleichen Rang mit ihnen hat. Landesherrn müssen sich der Regel nach nicht in Rechtssachen

sachen mischen: auszunehmende Fälle sind, 1) wann die öffentliche Wohlfart will, daß das wohlerworbene Recht der Unterthanen geschmählert oder eingeschränkt werde; 2) wann man sich gegen das höchste Gericht im Lande wegen Verzögerung der Rechtspflege zu beschwehren hat; 3) wann wegen des Gerichtsstands solche Hindernisse entstehen, die entweder einzig, oder doch am leichtesten, durch landesherrliche Verfügungen gehoben werden können; 4) wann über einen, in den Gesezen nicht entschiedenen, Fall eine neue Verordnung unumgänglich nöthig ist, oder ein Gesetz landesherrlich zu erklären ist, oder um dessen Milderung gebeten wird; 5) wann der Landesherr um Vorschreiben an auswärtige Richter, welche das Recht verzögern oder versagen, angegangen werden muß; endlich 6) wann er wegen ungleicher Behandlung eines seiner Unterthanen in einem fremden Lande um Wiedervergeltung angegangen wird. Allen Schaden, den ein Richter thut, muß derjenige, der ihn zu dem Amt bestellt hat, wenn jener es nicht selbst kann, ersetzen. Doch schränken einige diesen Satz dahin ein: daß der Landes- oder Gerichtsherr nur dann zu haften schuldig sey, wann er untüchtige Bedienten bestellt, oder ihnen, ihrer bekannten Vergehungen ungeachtet, das Amt gelassen hat. Viertes

Hauptstück. Von dem Gerichtsstand überhaupt (competentia judicii). Prorogationen sind nur dann verboten, wann eine ganz besondere Ursache vorhanden ist, warum gewissen Personen oder Sachen ein eigener Gerichtsstand angewiesen worden ist, z. B. den Soldaten, den Manufactur- und Commerzsachen ꝛc. Eine solche Ursache ist bey unsren Geistlichen, in Ansehung ihrer Personalsachen, nicht vorhanden (der Satz des canonischen Rechts gründete sich bloß auf hierarchische Grundsätze): sie können sich also allerdings weltlichen Gerichten unterwerfen. Es kann sich auch der Unterthan eines Landesherrn den Gerichten eines andren Landesherrn unterwerfen, wenn solches nur in einzelnen Sachen geschieht, und der fremde Richter in seinem eigenen Gerichtssprengel angegangen wird; es müßte dann seyn, daß ein Gesetz oder Herkommen die Prorogation auf einen auswärtigen Richter untersagte. An dem Wohnungsort können der Regel nach alle Klagen, sowohl persönliche, als dingliche, angebracht werden. Die neuern Gesetze hierüber, im Codex, müssen den ältern, in den Pandecten, vorgehen. Auch der Gerichtsgebrauch läßt die Realklagen am Wohnungsorte zu: nur ist es nicht rathsam, sie da anzustellen; am wenigsten, wann die Sache ausser Lands gelegen ist. Der auswärtige

wärtige Richter versagt oft die Vollstreckung des Urtheils, oder macht sie wenigstens schwer und kostbar. Die auf den Besitz gehenden Klagen erfordern aber schlechterdings den Richter, unter welchem die Sachen gelegen sind. Eine Frau ist nicht schuldig, ihrem Mann ins Elend zu folgen; kann also auch alsdann ihren eigenen Gerichtsstand haben. Der Gerichtsstand des Sterbhauses ist eine Erdichtung; es sey dann, daß die Erbschaft noch nicht angetreten wäre. Der Erbe folgt nur in so fern dem Gerichtsstand seines Erblassers, als die Sache schon pendent ist, oder auch, wann ein forum *contractus* eintritt. Was in der *l. 19. §. 2. D. de judic.* vom Durchreisenden gesagt wird, findet nur alsdann Statt, wann der Gläubiger ihm Credit gegeben, und gewußt hat, daß er gleich wieder abreisen werde: denn in solchem Fall willigt er stillschweigend ein, daß er den Durchreisenden an dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts belangen wolle. Sonst aber kann er bey dem Richter, der den Fremden vorgesetzt ist, einen Real- oder Personalarrest auswürken. **Fünftes Hprst.** Von den Gerichtspersonen. Unwissenheit und Uebereilung setzt den Richter in die Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen. Gegen die Erben kann nur in so fern auf Schadensersetzung geklagt werden, als sie

reicher geworden sind. Diesfalls wird die Syndicatsklage gegeben. Vorerst muß das ganze Gericht haften: es wird aber denjenigen, welche andrer Meynung oder unschuldig gewesen sind, der Regreß wider den Referenten und die dessen Meynung beygetreten sind, wofern nicht bloß der Referent durch seine unvollständige oder unrichtige Relation dazu Anlaß gegeben hat, vorbehalten. Bey der Recusation eines Richters muß eine rechtmäßige Ursache des Verdachts angeführt werden; und zwar heutiges Tags bey dem Oberrichter, und nicht, wie die gemeinen Rechte verordnen, bey einem Schiedsrichter, oder bey dem verdächtigen Richter selbst. Kann die Verwerfungsursache nicht sogleich bescheinigt werden, so muß der Eyd (juram. perhorresc.), daß man unparteyische Justiz nicht zu erhalten glaube, angeboten, und im Obergericht oder vor einer dazu erbetenen Commission geleistet werden. Erhellt der Verdacht aus den Acten, oder ist er sonst hinreichend bescheinigt, so wird der Eyd nicht erfordert. Ein ganzes Gericht kann nur dann recusirt werden, wann ein gegen das ganze Corpus, oder den größten und angesehensten Theil desselben, in die Augen fallender Verdacht vorhanden ist. Sechstes Hauptstück. Von Commissionen. Eine Commission ist

ein

ein Befehl oder Auftrag eines Obern an einen untergeordneten Richter, etwas in einer sonst vor den Obern gehörigen Sache vorzunehmen. Es pflegt zwar auch eine Commission genannt zu werden, wann einzelnen oder mehrern Mitgliedern desselben Gerichts einzelne prozessualische Handlungen aufgetragen werden: dies sollte man aber eigentlich nur eine Deputation nennen. So wie das römische Recht bey dieser Lehre kein sicherer Leitfaden für uns ist; so kann auch von den päbstlichen Delegationen, so viel die Befugniß zu dergleichen Aufträgen betrifft, kein allgemeiner Schluß auf unsre heutigen Commissionen gezogen werden. Adelichen Gerichtshaltern wird nicht leicht Commission ertheilt. Sie sind nicht in Diensten des Landesherrn, und also auch den Obergerichten nicht für ihre Personen untergeordnet. Ohne Noth stellt man trübe, und verwickelte Untersuchungen über die Clauseln, sammt und sonders, sammt oder sonders, an. Kaum wird man Fälle aufweisen können, wo von dieser Seite Zweifel entstanden wären, die sich nicht sofort gehoben hätten; wozu ein Bericht an den Obern um Erläuterung des Auftrags der sicherste Weg ist. Der Regel nach muß der Commissarius den ordentlichen Prozeß befolgen; es sey denn, daß ihm ausdrücklich vorge-

schrieben wäre, summarisch zu verfahren, entweder weil die Sache an sich summarisch ist, oder weil der Regent (kein Oberrichter) gegründete Ursache hat, die Sache so kurz, als möglich, abzuthun. Die Gründe zur Verbittung eines Commissarius brauchen nicht so stark zu seyn, als die zur Recusation eines Richters. Das Gericht, welches den Commissarius ernannt hat, erkennt darüber. Wofern die Commission nicht aus rechtmässigen Gründen mit dem Anhang geschehen ist, daß alle Rechtsmittel gegen den Spruch der Commissarien ausgeschlossen seyn sollen; so haben nicht allein die sonst zulässigen Rechtsmittel, die bey eben dem Richter gebraucht werden, als Supplication, Revision u. s. w., sondern auch die Appellation, Statt. Das gemeine Recht verordnet, daß, wenn der Regent die Commission ernannt hat, die Appellation vom commissarischen Ausspruch an den Regenten selbst gerichtet werden soll. Da sich aber heutzutage die Fürsten mit keinen Justitzsachen abgeben, und an ihren Höfen zu deren Behandlung keine Bediente haben; so muß wohl an die höchsten Landesgerichte appellirt werden. Siebentes Hauptstück. Von den streitenden Theilen. Achtes Hauptstück. Von Fürsprechern (advocatis). Es ist eine etwas unsichere Meynung, wann einige

behaupten

behaupten, daß der Unterrichter die von ihm gefällte Sentenz in der Appellationsinstanz zwar zum Vortheil des Appellaten vertheidigen, aber nicht anfechten könne. Zur Erläuterung des Satzes, daß kein Sachwalter eine böse Sache vertheidigen müsse, führt der Verf. hier das Beyspiel des Carneades an, „qui nullam vnquam in suis disputationibus rem defendit, quam non probarit; nullam oppugnavit, quam non everterit.“ Allein wir zweifeln sehr, daß er die Kunst dieses Manns aus ihrem rechten Gesichtspunct betrachtet habe; wir halten es gemeiner Christenheit für sehr zuträglich, daß sie keinen Ueberfluß an solchen Carneaden hat. Hat ein Fürsprecher in seinen Schriften etwas falsch zum Nachtheil des Clienten angeführt; so kann dieser solches der Regel nach allezeit wiederrufen, wenn nicht der Client die Schrift unterschrieben hat, und ihren Inhalt versteht. Der Fürsprecher aber verdient wegen seiner Voreiligkeit eine Verweisung. Eine nachdrückliche Stelle über den Stil in gerichtlichen Exhibiten: „Die in witzigen Schriften „gebräuchliche Schreibart, wenn ich Gellert „und Rabener ausnehme, schickt sich nicht „vor die gerichtlichen Aufsätze. Schon „Cicero hat dies bemerkt: „Verendum est, „ne abstrahamur ab exercitatione et con-

„suetudine dicendi populari et forensi. „Aliud enim mihi quoddam genus oratio„nis esse videtur eorum hominum, de qui„bus ante dixisti, quamvis illi ornate et gra„viter aut de natura rerum, aut de humanis „rebus loquantur — (Nein, davon handeln „unsre witzigen Schriften selten, sondern „von Amorn, Wein und Liebe; wie sich ein „dummer Junge aus Liebe und Hochmuth „erschießt, oder ein Mönch auf dem Grabe „seiner Geliebten jämmerlich crepirt. Es „ist nicht immer von diesen Sächelchen „wahr —) quod nitidum sit hoc genus et „laetum. Das ist aber mehr, als zu wahr: „quod de frangendis cupiditatibus, de con„formandis hominum moribus, littera in „eorum libris inveniatur nulla.“ Neuntes Hauptstück. Von Sachwaltern, Anwälden (Procurat.). Das römische Eigenthum des Rechtsstreits ist im päbstlichen Recht, in den Reichsgesetzen, und mehrern andern besondern Proceßordnungen ausdrücklich beybehalten. Es fehlt auch nicht an Rechtsgelehrten, welche die Würkungen dieses Eigenthums annoch vertheidigen: allein wer den Gerichtsgebrauch kennt, kann dies nicht behaupten. Nur können freylich zuweilen die nemlichen Würkungen aus andern Ursachen eintreten. Zehntes Hauptstück. Von Notarien. Eilftes Hauptstück. Von

Bestim-

Bestimmung der Ordnung der Sachen (ord. causar.). Von den vorbereitenden Gesuchen, in Ansehung der Gerichtbarkeit, der streitenden Theile, der Sache selbst. Von den vorläufig zu untersuchenden Sachen (caus. præjudic.) Diese sind 1) in den Gerichten zu verhandeln, vor welchen die Hauptsache verhandelt werden muß. 2) Es giebt so wohl Klagen, als Einreden, welche eine vorläufige Untersuchung erfordern. 3) Die grössere Sache zieht allemal die geringere nach sich. Gemeiniglich ist die peinliche Sache die grössere und wichtigere; inzwischen wann die bürgerliche Sache von vorläufiger Untersuchung ist, so geht doch diese vor. 4) Diejenige Sache, bey deren Aufschub die meiste Gefahr ist, muß allemal vor einer andren damit verbundenen Streitfrage untersucht werden. 5) Wenn der Richter die Ordnung der Sachen nicht beobachtet, so ist dies eine Beschwerde, wogegen Rechtsmittel zustehen. Hierauf werden einige beträchtliche Fälle aufgezählt, wo eine vorläufige Untersuchung und Entscheidung bey Klage, oder Einrede, erfordert wird. Von beyläufig zu untersuchenden Streitpuncten (caus. incid.) Allemal gehört ein Incidentpunct, wenn er auch sonst seiner Natur nach vor einem andern Richter auszumachen wäre, vor den Richter, vor welchem die Haupt-

ſache verhandelt wird, ſollte es auch eine ſchiedsrichterliche, oder Austrägal-Inſtanz ſeyn. Nur muß es ihm nicht an der Gattung von Gerichtbarkeit mangeln, worin die Sache einſchlägt. In dieſem Fall verweiſt er den Incidentpunct an den gehörigen Richter; ſchreibt aber eine Friſt vor, binnen welcher die Sache anhängig gemacht werden muß. Von verbundenen Sachen, (cauſ. connexis, conjunctis, continentia cauſarum.) Verbundene Sachen ſind diejenigen, welche wegen ihres Zuſammenhangs und Unzertrennlichkeit vor einem und eben demſelben Richter, vor welchen ſie ſonſt nicht zu gehören ſcheinen, angebracht werden müſſen. Entweder iſt es eine perſönliche, theilbare oder untheilbare, Klage, welche aber bey verſchiedenen Richtern, weil die Beklagten einen verſchiedenen Gerichtsſtand haben, angebracht und ſolchemnach getheilt werden müßte; oder es iſt eine dingliche Klage, womit Sachen, die unter mehrern Richtern belegen ſind, eingeklagt werden ſollen. Im erſten Fall muß nach den Reichsgeſetzen, und den Proceßordnungen vieler teutſchen Länder, an den nächſten Oberrichter gegangen werden, damit nicht aus einer und eben derſelben Sache mehrere gemacht, auch nicht widerſprechende Urtheile gefällt werden. Dies pflegt man beſonders

con-

continentiam causarum zu nennen. Wenn in einem Lande der höchste Richter aller Beklagten angegangen werden soll; so ist zuweilen unter diesen einer, der keinen gemeinschaftlichen Oberrichter hat. Diesfalls braucht man sich nicht an die höchsten Reichsgerichte zu wenden; sondern man darf nur den Regenten durch ein Memorial bitten, daß er dem Oberrichter einen besondern Auftrag zur Cognition in einer solchen Sache thun möge. Daß der Kläger eine an und für sich theilbare Sache trennen und jeden Beklagten besonders belangen könne, leidet keinen Zweifel: er renunciirt nur dadurch auf eine Rechtswohlthat, die seinetwegen verliehen ist. Nur wollen die römischen Gesetze nicht, daß die wider mehrere Vormünder aus der geführten Vormundschaft anzustellende Klage getrennt, sondern bey dem Richter, unter welchem die Verwaltung geführt ist, angebracht werden soll; obgleich dieser Fall eigentlich nicht aus dem Zusammenhang der Sache, sondern vielmehr aus dem, durch die Verwaltung begründeten, Gerichtsstand vor den Richter, der Obervormund ist, gehört. Werden mehrere Sachen, die unter verschiedenen Richtern belegen sind, in Anspruch genommen, so ist die Klage entweder am Wohnungsort, oder an demjenigen Gericht anzubringen, wo der

größte

größte Theil der Güter belegen ist. Es kann aber auch an denjenigen Oberrichter gegangen werden, unter welchem alle diese Güter stehen. Ausser diesen Fällen hätten nun, wo man zusammengehörige, persönliche oder dingliche, Klagen an einen gemeinschaftlichen Oberrichter bringt, ist ein weiterer Grund, woher ein Zusammenhang der Sachen erwächst, wann eine Sache mit einer andern dergestalt verbunden ist, daß die eine da vorgebracht und entschieden werden muß, wo die andre hingehört. Dies pflegen eigentlich causa connexae genannt zu werden. Hiervon ist nicht sowohl die zu besorgende Vervielfältigung der Rechtsstreitigkeiten, als vielmehr dies der Grund, daß widrigenfalls leicht widersprechende Urtheile erfolgen würden, auch der Richter, welcher schon von einer vorhergegangenen, in eine nachherige einschlagenden, Sache Acten hat, besser und vollständiger über letztere urtheilen kann, als es ein andrer thun könnte. Hierher gehören alle causae praeparatoriae, praejudiciales, und incidentes; und andre Fälle, die unser Verf. sorgfältig bemerkt hat. Uebrigens darf eine würklich verbundene Sache nicht ohne Noth getrennt werden: ist aber dennoch, weder vom Richter, noch vom Beklagten, der Zusammenhang der Sache erinnert worden, und die Einlassung auf die Klage bereits erfolgt,

erfolgt, so kann die Trennung eher geduldet werden. Von Sachen, die von der Willkühr des Richters abhangen (caus. arbitrar.). Der Verf. beschäftigt sich hier mit der Erklärung des §. 31. *l. de action.* Allein wir halten es eigentlich für unmöglich, diese Stelle vollkommen zu erklären: denn sie enthält doch nur einen Galimathias, den ihr Autor vermuthlich selbst nicht verstanden hat.

Aus diesen, größtentheils mit des Verf. eigenen Worten angeführten Proben, wie er Ideen zu bestimmen und auseinander zu setzen pflegt, wird man auf den Geist des Buchs sichrer schliessen können, als wenn wir ein trockenes Verzeichniß von allen darin berührten einzelnen Materien gegeben hätten. Dies letztere hat fast gar keinen Nutzen, (denn man weiß ja ohnehin, was der Inhalt eines Compendiums zu seyn pflegt): Auszeichnung einzelner Gedanken hingegen bringt doch immer wieder nützliche Sätze in Erinnerung, wenn sie auch nicht immer neue lehrt, und macht zu gleicher Zeit mit der Lehr- und Denkart des Autors bekannt.

M.

Joannis Henrici Chriſtiani Erxleben Iur. Doct. in Academia Georgia Auguſta, advoc. et notar. in ſummo appell. tribun., quod Cellis viget, immatriculati, *Principia de jure pignorum et hypothecarum*, methodo ſyſtematica praelectionibus academicis accommodata. Göttingae, ſumtibus Jo. Chriſt. Dieterich, 1779. 17 Bogen in kl. 8.

Dies iſt das erſte Lehrbuch über einen beſondern Theil der Jurisprudenz, welches wir von dem gelehrten und fleiſſigen Hrn. Dr. Erxleben erhalten. In der Vorrede verſpricht er, mit der Zeit auch noch das Erbfolgerecht und das Matrimonialrecht ſyſtematiſch abzuhandeln: und man hat allerdings Urſache, eine baldige Erfüllung dieſes Verſprechens zu wünſchen, da man ſchon im gegenwärtigen Lehrbuch, Ordnung, Deutlichkeit, und eine geſunde Beurtheilungskraft, wahrnimmt. Hier iſt der Plan, welchem der Verf. gefolgt iſt: mit unter bemerken wir einige Meynungen, denen er, in zweifelhaften Fällen, beygefallen iſt.

Pars generalis. Cap. I. Generalia de pignoribus et hypothecis. Ein für den Hauptſtuhl

stuhl verschriebenes Pfand haftet nicht für die Zinsen: die *l.* 8. *§.* 5. *D. de pignor. act.* setzt einen besondren Vertrag voraus. — Sind die Worte eines Pfand-Vertrags zweifelhafter Auslegung, so muß nicht immer, wie Leyser glaubte, gegen den Gläubiger gesprochen werden: die Umstände müssen bestimmen, wer derjenige ist, welcher deutlicher hätte reden sollen. Cap. 2. Historia litteraria juris, quod agit de pignorib. et hypothec. Der größte Theil des Cap. besteht eigentlich aus Rechtsgeschichte. Bey der Lehre von der *fiducia* folgt der Verf. dem Conradi. Diejenigen irren, die nach ursprünglich teutschem Recht im Pfandcontract eine Veräusserung des Eigenthums finden. Cap. 3. De vtilitate ac difficultate hujus doctrinae. Ohne Zweifel das entbehrlichste Cap. im ganzen Buche.

Pars specialis. Sect. 1. De variis modis constit. pignus vel hypoth. Cap. 1. De voluntaria pignoris constitutione. Membr. 1. De privata ejus constitutione. Hier wird J. H. Böhmer mit Unrecht beschuldigt, daß er die Hypothek, die ein Legatarius an den Erbschaftsgütern hat, für eine hypothecam *testamentariam* ausgegeben habe. Die zum Beweis allegirte Stelle aus der Introd. in J. D. tit. de pign. et hypoth. enthält keine Spur eines solchen Irrthums. Bey einer

andern Stelle, wo der Verf. geſchrieben hat: Interdum pignus teſtamentarium inter publica ratione fidei talia referendum, ſi nempe vel notarius cum duobus teſtibus, vel tres teſtes maſculini ſexus, *non probationis, ſed ſolemnitatis cauſa fuerunt adhibiti* — vermißt man die gehörige Präciſion und Beſtimmtheit. *Solemnitatis cauſa* werden ohnehin die Teſtamentszeugen immer beygezogen. Cap. 2. De neceſſaria pignoris conſtitutione. Membr. 1. De pignore legali vel tacito. Bey der Hypothek des Fiſcus in Anſehung der Strafen unterſcheidet der Verf. mit Hellfelden zwiſchen Gläubigern, deren Forderungen ſchon vor dem Strafurtheil gegründet waren, und ſolchen, deren Forderungen erſt nachher entſtanden ſind. Nur in Anſehung der letztern iſt die fiſcaliſche Hypothek gegründet. Bey Gelegenheit der geſetzlichen Hypothek der Weiber in Anſehung ihres Brautſchatzes fiel dem Rec. ein Fall bey, der würklich merkwürdig iſt. Eine Frau hatte ihrem jungen Ehemann, der noch väterliche Koſt und Wohnung genoß, und kein eigenthümliches Vermögen hatte, einen anſehnlichen Brautſchatz zugebracht, welcher, erweislicher maſſen, größtentheils in die Güter ihres Schwiegervaters verwandt worden war. Dieſer, mit dem das junge Ehepaar inzwiſchen in gemeinſchaftlicher

licher Wirthschaft fortgelebt hatte, starb nach einigen Jahren, und nicht lange darauf kam es mit dem Sohn, der sehr übel zu wirthschaften anfieng, zum Concurs. Auch vom Vater her meldeten sich noch Gläubiger mit ansehnlichen Forderungen, und setzten dadurch, indem sie zugleich auf ihr Separationsrecht provocirten, die Gläubiger des Sohns in Gefahr, einen grossen Theil ihrer Forderungen einzubüssen. Die Frau war schlau genug, sich in Ansehung ihres Brautschatzes in die Classe der Gläubiger des Vaters hinauf zu demonstriren. Der Brautschatz, sagte sie, ist nicht allein dem Gesetz nach, sondern war auch hier dem Factum nach, in den Händen desjenigen, welcher die Last der Ehe trug — meines Schwiegervaters also, und nicht meines Ehemanns. Hatte also mein Schwiegervater den Brautschatz; so ruhte auch mein stillschweigendes Pfandrecht auf seinen Gütern, und es ist kein Grund abzusehen, warum dasselbe nicht auch jetzt noch nach diesem seinem Ursprung beurtheilt werden sollte. Die Frau, dünkt uns, raisonnirte richtig. Membr. 2. De pignore praetor. et judic. Cap 3. De pactis, quae contractui pignoris adjiciuntur. *Sect. II.* De diversitate pignoris quoad objectum, in quo constituitur. Cap. 1. De rebus, in quibus pignus vel

hypotheca conſtitui poteſt. Cap. 2. De pignore generali. Cap. 3. De pignore ſpeciali. *Sect. III.* De juribus et obligat. ex pignore conſtituto deſcendentibus. Cap. 1. De J. et O. creditoris. *Sect. IV*, De ordine, quo plures creditores pignoratitii collocantur. Cap. 1. De hypotheca privilegiata. Cap. 2. De hypotheca ſimplici. ſ. non privilegiata. Cap. 3. De ſucceſſione hypothecaria. *Sect. V.* De remediis judicialibus ex nexu pign. deſcendentibus. *Sect. VI.* De modis finiendi pignus vel hypothecam.

M.

Johann Stephan Pütters, königlich Großbritannischen churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen-Justizraths ꝛc Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht.

Göttingen, im Verlag der Wittwe Vandenhöck. Erster Theil, 1777. (1 Alph. 1 Bog.) Zweyter Th., 1779. (1 Alph.) in 8.

Man hat den Hrn. Verf., wie er in der Vorrede meldet, verschiedentlich ersucht, nach seinen bisherigen compendiarischen Arbeiten einmal ein ausführlicheres Werk übers teutsche Staatsrecht zu liefern.

Weil

Weil er aber, setzt er hinzu, (vermuthlich andrer Geschäften halber) zu wenig Hoffnung habe, ein solches Werk vollenden zu können, so begnüge er sich, über einzelne Materien, die ihm vorzüglich noch eine nähere Erläuterung, oder mehr Bestimmung zu verdienen geschienen hätten, einige Beyträge zu liefern. Wir zeigen sie in der Ordnung an, worin sie vorkommen

I. Von dem Werthe richtig bestimmter allgemeinen Grundsätze, oder auch blosser Hypothesen, in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders im teutschen Staats- und Fürstenrecht. S. 1—16. Der Werth richtig bestimmter allgemeinen Grundsätze ist eigentlich keinem Zweifel unterworfen: um so mehr verdient aber das Wort, welches hier blossen Hypothesen, jedoch unter schicklichen Voraussetzungen, gesprochen worden ist, Aufmerksamkeit. Ganz ins Detail seiner Materie ist inzwischen der Verf. nicht hineingegangen; sonst hätte sich, wie uns dünkt, das endliche Resultat dahin concentriren müssen, daß eine blosse Hypothese, so bald es auf Begründung einer Klage, einer Exception, überhaupt einer gerichtlichen Intention, oder auch nur eines natürlichen Zwangs- oder Vertheidigungsrechts, ankommt,

ſchlechterdings keinen Werth habe. Kann der neue Satz durch einen vollen Beweis unterſtützt werden; ſo ſteht freylich ſein Anſehen feſt: allein er iſt auch keine Hypotheſe mehr.

II. Von der Regierungsform des teutſchen Reichs, und einigen davon abhangenden Grundſätzen des teutſchen Staatsrechts. S. 17—57. Hier werden die verſchiedenen Arten zuſammengeſetzter Staatskörper nach Grundſätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts entwikkelt. Teutſchland zeigt ſich, als ein Reich, das aus mehrern beſondern, jedoch einer gemeinſchaftlichen höhern Gewalt noch untergeordneten, Staaten beſteht. Und zwar iſt es keine bloß perſönliche Verbindung, die alle beſondere teutſche Staaten unter dem Kaiſer vereinigt; ſondern eben die Realverbindung, worauf die Einheit jedes andern Staats beruht, hält auch alle teutſche beſondere Staaten in dem Band eines einzigen Reichs zuſammen. Teutſchland iſt daher immer aus zweyerley Geſichtspuncten zu betrachten; anders im Ganzen (wornach es eine eingeſchränkte Monarchie iſt), anders in ſeinen einzelnen Theilen (worin ſich faſt eben ſo viele Regierungsformen, als verſchiedene Staaten, zeigen). Der Umſtand aber, daß ganz Teutſchland in kleinere Staaten zertheilt iſt, und der

Krone

Krone keine Cammergüter übrig gelassen sind, ist für die teutsche Verfassung überhaupt von der größten Wichtigkeit. III. Ob und in wie fern den teutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne? S. 58—76. Der Begriff einer solchen gleichen Mitregierung, wie z. B. zwey oder mehr Brüder, oder andre Gesammtherrn, an gemeinschaftlichen Eigenthumsländern ausüben, muß hier entfernt werden. Die kaiserliche Ausübung der Majestätsrechte ist vielmehr an den ständischen Consens nur ungefähr so gebunden, wie ein Sohn, der sich verheirathen will, an die Einwilligung seines Vaters gebunden ist. Will man diese Theilnehmung eine Mitregierung, ein coimperium, nennen, so ist in so fern nichts dabey zu erinnern, als es nur um einen Ausdruck gilt, der vielleicht nicht einmal durch einen bequemern ersetzt werden könnte. Nur ist wohl zu merken, daß einzelne Reichsstände darum keine solche Mitregenten werden, die da aufhörten, Unterthanen von Kaiser und Reich zu seyn. Der geringe Antheil einzelner Reichsstände an diesem Mitregierungsrecht, und die Ausnahme der kaiserlichen Reservatrechte davon, schränken die Würkungen dieser Concurrenz noch mehr

ein. Hingegen ist nicht zu läugnen, daß sich die Reichsstände auch oft unter einander, vertragsweise, zu allgemeinen Schlüssen vereinigen können, welche die Würkungen wahrer Reichsgesetze haben, und welchen daher auch der Kaiser, durch seinen Beytritt, die Form nicht leicht versagen wird. IV. Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, eine Mehrheit der Stimmen gelte? S. 77—88. Unter den drey Reichscollegien ist die Mehrheit der Stimmen bisher weder in Gesetzen und Verträgen, noch auch im Reichsherkommen, gegründet. Die Verordnung des Westph. Friedens, welche den Städten *vota decisiva* beylegt, berechtigt sie nur, Reichsschlüsse durch Verweigerung ihrer (vorher nur consultativen) Stimme zu verhindern; nicht, durchs zuwerfen derselben an Eins der zwiespältigen höhern Collegien, zu bewürken. Eben so wenig massen sich diese höhern Collegien, ihrer eigenen Erklärung vom J. 1653. zufolge, das Recht an, mit ihren vereinigten Votis das städtische Collegium zu überstimmen. Auch läßt sich die Entscheidungskraft der Mehrheit der Stimmen nicht aus allgemeinen Grundsätzen, oder aus der Natur der Sache, behaupten: denn nach allgemeinen, auch in unsern geschriebe-

nen

nen Privatrechten bestätigten, Grundsätzen heißt es vielmehr, daß, wo Mehrere zu sprechen haben, das Verbot Eines alle Neuerungen inhibiren kann: und dies ist auch im Ganzen keine unheilsame Verordnung. Wann die Stimmen an innerm Gewicht so ungleich sind, wie die Stimmen der drey Reichscollegien; dann sieht man vollends die Unschicklichkeit einer Entscheidung der Pluralität. Sonst aber ist freylich der Regel nach in den übrigen collegialischen Berathschlagungen teutscher Reichsstände die Mehrheit der Stimmen verbindlich: ungeachtet es noch immer schwehr fallen dürfte, den eigentlichen Zeitpunct, da diese Verbindlichkeit zuerst festen Grund bekommen hat, genau und richtig zu bestimmen; indem es gewiß ist, daß in ältern Zeiten die Stimmen nicht so genau, wie jetzt, gezählt worden sind. Es steht dahin, ob sich ältere Spuhren einer ausdrücklichen Begründung der Mehrheit der Stimmen aufbringen lassen, als die von 1338. in der Churverein.

V. Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, die kaiserliche Entscheidung den Ausschlag gebe? S. 89—106. Ehe die drey Reichscollegien unter sich einig sind, ist kein wahres Reichsgutachten vorhanden, welches der Kaiser

durch seinen Beytritt zu einem Reichsgesetz erheben könnte. Sind zuweilen zwiespältige Vota an den Kaiser gebracht worden, so geschahe es, entweder durch eine Art von Compromiß, oder auch nur in der Absicht, die kaiserliche Meynung zu hören. Daß es in der Münsterischen Erbmännersache bey dem kaiserlichen Ausspruch, welcher keine weitere Revision gestatten wollte, geblieben ist, kam daher, weil eben hierdurch die verneinende Meynung, bey der es ohnehin hätte bleiben müssen, gebilligt worden war. Ausserdem war dies eine Justitzsache, wobey der oberstrichterliche Ausspruch, der bloß diesen einzelnen Rechtsfall betraff, eher befolgt werden konnte, als wenn von einer die Reichsverfassung überhaupt betreffenden, oder sonst zur gesetzgebenden Gewalt gehörenden Sache die Frage gewesen wäre. Es würde für die teutsche Reichsverfassung von den gefährlichsten Folgen seyn, wenn man dem Kaiser das Recht, zwischen den drey Reichscollegien zu entscheiden, beylegen wollte. **VI. Vom Ursprung der Landeshoheit, und dem in den meisten Ländern damit verbundenen Ursprung der Landstände: imgleichen, was es mit Ländern, wo keine Landstände sind, für eine Bewandniß habe?** S. 107—133. Dem Ursprung der Landes-

hoheit hätten sich freylich wohl, wo nicht der Bauernstand, als welcher in den mittlern Zeiten fast bürgerlich todt war, doch der Prälatenstand, doch die Ritterschaft, doch die Städte, widersetzen können, und auch nach billigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts widersetzen dürfen: allein zum Glück für die entstehende Landeshoheit mußten diese Stände selbst ihren Vortheil bey der veränderten Re ierungsformfinden. Die Landesherrn ahmten nunmehr in ihren Territorien die kaiserliche Regierungsform im Reiche nach; d. h. sie handelten in wichtigern Regierungsgeschäftennicht ohne Zuziehung ihrer untergeordneten Stände: und diese, die freylich zu gering gewesen waren, um auf Reichstägen erscheinen zu dürfen, fanden sich nun wenigstens dadurch geschmeichelt, daß sie auf Landtägen erscheinen und mitsprechen durften. Ausserdem konnte der Kaiser einer Provinz, der er übel wollte, durch schwehre Bedrückungen lästig werden: theils seine grössere Macht, theils seine Inappellabilität, setzten ihn dazu in Stand. Beydes fiel aber bey kleinern Landesherrn hinweg: und, war deren ihre Macht zu schaden eingeschränkt, so fanden sie dagegen im kleinern Bezirk, den sie zu übersehen hatten, mehr Leichtigkeit, die Pflichten guter Regenten auszuüben, als

der

der Kaiser im weiten Umfang des teutschen Reichs. Erhöhte Steuern konnten auch die neue Regierungsform nicht verhaßt machen: denn anfangs unterhielt sich der Landesherr aus seinen Eigenthumsgütern, oder aus den Cammergütern seiner Provinz: erst in den neuern Zeiten hat sich mit den veränderten Sitten auch ein verändertes Steuersystem eingeführt, daher sich auch erst ungefähr seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts Verträge mit den Landständen zeigen. Die Landstände selbst waren viel älter; allein eine nachdrückliche Exsertion ihrer Befugnisse wurde erst in neuern Zeiten nothwendig. Allenfalls konnten sie auch vor der völligen Begründung des Landfriedens noch kräftigere Mittel der Selbstvertheidigung wählen, als gütliche Verhandlungen und Compactate. — Nur solche Länder, die von selbigen Zeiten her, da die Landeshoheit aufgekommen, noch weder Städte, noch Rittergüter, noch Klöster in sich gefaßt, sondern bloß aus einem Stammschloß und dazu gehörigen Gütern der landesherrlichen Familie, und übrigens nur aus Bauerngütern und Dörfern bestanden haben, kann es gegeben haben und noch geben, wo nie Landstände gewesen, und nie Landtäge gehalten worden: und in solchen Ländern gibt es dann ungleich mehr Rechte von Seiten des Landesherrn,

als

als in andern. Da gilt es nicht so wohl um Regierungsrechte eines Landesherrn, der einen aus freyen Leuten bestehenden Staat zu regieren hat, als vielmehr nur um Eigenthumsrechte eines grossen Güterbesitzers, dessen Güter, in so fern er sie nicht unmittelbar benutzt, von Leuten bewohnt werden, die entweder noch leibeigen sind, oder doch noch unter Ueberbleibseln einer ehemaligen Leibeigenschaft seufzen. Gemeiniglich sind es aber nur kleine Länder, auf welche dieses paßt: ihrem Ursprunge nach sind sie es gewiß. **VII. Lehrreiches Beyspiel eines weltlich fürstlichen Hauses, das seinen ersten Ansitz einer ehemaligen kaiserlichen Schenkung zu danken hat.** S. 134—139. Es betrifft die Schenkung Kaiser Conrads II. an Graf Ludewigen, den Stammvater der nachherigen Landgrafen in Thüringen. Hier ergiebt sich aus einigen Urkunden (deren Originale noch im Gothaischen Archiv aufbewahrt werden) die ursprüngliche Begründung eines weltlich fürstlichen Lands so bestimmt, als es vielleicht von wenig andern gezeigt werden kann. Der Graf besaß auch schon andre Güter: allein die Schenkung mußte doch das Gebiet erst arrondiren und vollständig machen. **VIII. Beyspiel eines gräflichen Landes, das nach Eigenthumsrecht beherrscht wird.**

wird. S. 140—164. Zur Erläuterung der im sechsten Beytrag enthaltenen Grundsätze werden hier zwey Cammergerichtsurtheile, die in Beschwehrden Wittgensteinischer Unterthanen gegen ihre Landesherrn ergangen sind, mitgetheilt. Das Eine ist aus dem Ludolf entlehnt; das andre von 1771. IX. Vom Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen Gauen, und vom Nutzen dieser Erörterung. S. 165—178. Läßt sich beweisen, daß eine heutige, selbstständige oder incorporirte, Grafschaft eine ehemals in die nemlichen Gränzen eingeschlossene Gau gewesen ist, so erwächst daraus eine starke Präsumtion, daß sich die Landeshoheit noch immer uneingeschränkt über den ganzen District erstreckt. Ursprünglich Wendische Territorien haben ebenfalls die Präsumtion vor sich, daß sie geschlossen sind. X. Ob und in wie weit in teutschen Fürstenthümern und Grafschaften den Landständen ein Mitregierungsrecht beygelegt werden könne? S. 179—185. Bey Beantwortung dieser Frage hängt vieles von der Verfassung einer jeden Provinz, und von der Natur der Objecte, die in Deliberation gezogen werden, ab. XI. Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen

Re-

Reservatrechten, und der Stände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyen? S. 186—201. Dies ist einer der vortreflichsten Aufsätze dieser Sammlung: er enthält diesen simplen, aber an Folgerungen sehr reichen, Grundsatz: Kaiserliche Reservatrechte bestehen aus ältern Rechten, die schon vor den Zeiten der Landeshoheit in Teutschland gebräuchlich, und damals so beschaffen waren, daß sich ihre Würkungen nicht auf Ein Land einschränken, sondern mehrere, wo nicht das ganze teutsche Reich, betraffen. XII. Nach was für Grundsätzen die Regalität in Teutschland überhaupt zu beurtheilen sey? S. 202—209. Nicht nach römischen, nicht nach longobardischen, sondern nach teutschen, Grundsätzen. Und hier kann man immer so viel annehmen, daß unsre Landesherrn alle diejenigen Regalien auszuüben haben, die ehedem in den Händen der Kaiser waren ꝛc. XIII. Von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, so fern von deren besonderem Einfluß in einzelnen Ländern die Frage ist? S. 210—216. So ist z. B. die Ausübung der Rechte kaiserlicher Hofpfalzgrafen, und von ihnen creirter Notarien, in den meisten Ländern noch an gewisse Bedingungen gebunden. XIV. Von Concurrenz der kaiser-

kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit solche noch jetzt Statt findet. S. 217—223. Heutzutage fällt sie der Regel nach hinweg: nur in so fern findet noch eine gewisse Concurrenz Statt, als sich die Landesherrn die Ausübung derjenigen Rechte, die in Rücksicht auf ganz Teutschland kaiserliche Reservatrechte sind, meist doch auch in eingeschränkter Rücksicht auf ihre besonderen Territorien anmassen, z. B. Legitimation unehelicher Kinder. Auch die kaiserlichen Landgerichte bieten noch ein Beyspiel einer solchen Concurrenz dar.

XV. Von Moratorien, ob und in wie weit dieselben allein aus landesherrlicher, oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen seyen? S. 224—240. Das Recht der teutschen Reichsstände, Moratorien zu ertheilen, beruht nicht bloß auf partikulärem Herkommen und Besitz, sondern ist ein natürlicher Ausfluß der Landeshoheit. Die kaiserliche Concurrenz dabey kann also nur in so fern nützlich werden, als der Schuldner sonst vielleicht eine Klage vor einem partikulären Gerichtsstand in einem andern teutschen Reichsland zu befürchten hätte. Sind bey Decernirung eines Moratorii die legalen Erfordernisse nicht beobachtet worden, so kann auch in dieser Rücksicht

ficht die kaiserliche oberstrichterliche Cognition noch dabey eintreten. XVI. Von Bücherprivilegien, ob und in wie fern ohne dieselben Bücher nachzudrucken erlaubt sey? S. 241—282. Ein kernhafter Auszug aus der bekannten grössern Abhandlung des Verfassers über diese Materie. XVII. Von besondern Bestimmungen der Landeshoheit aus der gemeinsamen Verbindung, worin alle Reichsstände mit einander stehen. S. 283—288. XVIII. Von den besondern Bestimmungen der Landeshoheit, in so fern sie noch eine höhere Gewalt von Kaiser und Reich über sich hat. S. 299—316. XIX. Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderu höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt Statt findet. S. 317—350. XX. Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein wohl erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist. S. 351—362. In diesen Aufsätzen erhalten freylich die Rechte der Landeshoheit keine genauere Bestimmungen, als die schon vorher bekannt waren: allein der Verf. weiß Gegenstände, die auch sonst, der Theorie

nach, schon aufgeklärt genug sind, doch aus so treffenden practischen Gesichtspuncten zu zeigen, daß man ihn immer mit Belehrung liest.

Nun gehen wir zum zweyten Theil über. **XXI. Vom Verhältniß zwischen Gesetzbüchern und Gewohnheitsrechten.** S. 1—22. Dies Verhältniß ist gemeiniglich so, daß Gewohnheitsrechte, als eine Ausnahme von der Regel, nicht mit günstigen Augenangesehen werden; welches jedoch eine billige Ausnahme leydet, wann sie schon gegründet sind, ehe ein Gesetzbuch, dem nur die Kraft eines gemeinen subsidiarischen Rechts beygelegt wird, im Lande aufkömmt. Inzwischen gewinnen sie auch manchmal über Gesetze selbst die Oberhand. Weil sie aber doch mehr historische Kenntnisse und einen schwehrern Beweis erfordern, als geschriebene Gesetze; so geschieht es noch öfter, daß sie durch diese ganz verdunkelt werden; wie insonderheit in Teutschland viele vaterländische Gewohnheiten vom römischen Recht dieses Schicksal erlitten haben. Auch über die eigentliche Entstehungsart, der geschriebenen Gesetze so wohl, als der Gewohnheitsrechte, sind in diesem Aufsatz schätzbare Bemerkungen enthalten. **XXII. Vom Verhältniß zwischen gemeinen und**

und besondern Rechten nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt. S. 23—29. Besondere Rechte machen immer eine Ausnahme, die bewiesen werden muß. Selbst in Auslegung einzelner Verordnungen behält das, was dem gemeinen Recht gemäß ist, im Zweifel immer den Vorzug; jedoch wohl verstanden, daß auch ein besonderer Stand sein eigenes gemeines Recht haben kann, und daß Gewohnheiten so gut, als geschriebene Gesetze, gemeines Recht seyn können. XXIII. Wie das Justinianisch römische Gesetzbuch in Teutschland zur gesetzlichen Kraft gediehen sey? S. 30—47. Der eigentliche Grund der gesetzlichen Kraft des römischen Rechts in Teutschland beruht auf dem ehemaligen Wahne, als ob unsre Kaiser, auch in Rücksicht auf Teutschland, die alten römischen Kaiser, als ihre Vorfahren am Reiche, anzusehen gehabt hätten. Zu Maximilians des I. Zeit war die Gesetzkraft des römischen Rechts in Teutschland schon so bekannt, daß sich die C. G. O. nur schlechtweg auf des Reichs gemeine Rechte berufen durfte. XXIV. Wie mit dem Justinianischen Gesetzbuch in Teutschland zugleich die Longobardischen Lehnrechtsbücher zur Rechtskraft gediehen? S.

48—52. XXV. Wie das päbstlich canonische Recht in Teutschland aufgekommen? S. 53—55. Das päbstliche Recht mußte natürlicher Weise in allen christlichen Reichen respectirt werden; besonders aber in einem Reiche, dessen Regent Schutzherr der römischen Kirche war. XXVI. Wie die Rechtskraft der in Teutschland üblichen Gesetzbücher zwar im Grund auf irrigen Meynungen beruhe, aber doch noch fest bestehe. S. 56—67. XXVII. Ob ausser den unter dem Nahmen der gemeinen Rechte üblichen Gesetzbüchern sonst nichts in Teutschland gemeinen Rechts seyn könne? S. 68—92. Teutschland hatte vor Einführung der fremden Rechte nur sein einheimisches gemeines Recht. In so fern nun dieses durch die fremden gemeinen Rechte doch nicht ganz verdrängt worden ist; so hat T. jetzt zweyerley gemeine Rechte; es sey nun, daß ganz Teutschland noch in Beybehaltung gewisser ursprünglich einheimischen Rechte einig geblieben sey, oder daß nur ein gewisser Stand, als der gesammte, oder auch nur der hohe, Adel, dieselben beybehalten habe: woraus denn allgemeine, oder besondere, einheimische gemeine Rechte erwachsen, die, auf die Wagschale mit jenen fremden gemeinen

nen Rechten gelegt, mit denselben wenigstens in vollkommenem Gleichgewicht stehen, und nicht als blosse Ausnahmen betrachtet und beurtheilt werden müssen. XXVIII. Erhebliche Folgen des Satzes, daß es zweyerley gemeine Rechte in Teutschland gebe. S. 93—109. XXIX. Vorzüglicher Gebrauch der einheimischen gemeinen Rechte unter dem teutschen hohen Adel. S. 110—127. Den teutschen hohen Adel hat seine Concurrenz zur teutschen Legislation in Stand gesetzt, seine uralthergebrachte Autonomie viel unumschränkter zu erhalten, als es der niedere Adel thun konnte, dem, nach der verschiedenen Verfassung der Länder, wozu er gehörte, bald mehr bald weniger Schranken darin gesetzt worden sind. Inzwischen zeigt sich diese Conservation nicht in allen Stücken gleich: am meisten hat sich das Successionsrecht in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten. Hier also darf schlechterdings keine Präsumtion für die gemeinen fremden Rechte gefaßt, oder das einheimische restrictiv erklärt werden. XXX. Ob von besondern Verfügungen einzelner Häuser der Schluß gelte, daß es nur ganz besondere Rechte seyen, und das Gegentheil vielmehr gemeinen Rechtens seyn müsse? S. 128—135. Nein! —

so bald nemlich die besondern Verfügungen einen allgemeinern Grund, es sey nun in der Natur der Sache, oder in alten Gewohnheiten haben. XXXI. Ob die grössere Gewißheit der fremden gemeinen Rechte für deren vorzüglichen Gebrauch den Ausschlag geben könne? S. 136—148. Sie könnte es allerdings, wann diese Gewißheit ungleich grösser, als die Gewißheit der einheimischen, wäre, und wenn es sich nicht in den meisten Fällen zeigte, daß es nur Schwierigkeit ist, was Vielen als Ungewißheit in den teutschen Rechten vorkömmt, und daß mancher nur darum den grossen Hang hat, das gewissere Recht geltend zu machen, weil er zu faul ist, das geltende Recht gewiß zu machen. XXXII. Lehrreiches Beyspiel, wie selbst unläugbare Gewohnheiten und ganz eigenthümliche Stücke der teutschen Verfassung oft Gefahr gelaufen sind, durch die in Teutschland eingeführten fremden Gesetzbücher verdrängt zu werden. S. 149—166. Es betrifft die Lehnsfolge der Geistlichen. Diese war zwar, so wohl der ursprünglichen Bestimmung der Lehne und des geistlichen Stands, als den geschriebenen Lehnrechten, nicht gemäß; aber doch in Teutschland unstreitig hergebracht: allein ein Ausspruch des Cammergerichts

gab

gab dem Longobardischen Lehnrecht ein solches Uebergewicht, daß in Ansehung des niedern Adels in vielen Ländern das teutsche Herkommen weichen mußte. Der hohe Adel hingegen erhielt sich, mittelst seiner Autonomie, glücklich beym teutschen Herkommen: und wann sich einige Fürsten deshalb eigene kaiserliche Privilegien haben geben lassen; so geschahe es nur Cautelsweise gegen eine falsche Anwendung der longobardischen Grundsätze. XXXIII. Ob es billig sey, mit erkanntem Ungrund der Ausflüchte, womit manche teutsche Sachen bisher gegen das römische Recht aus irriger Anwendung anderer Lehren desselben gerettet worden, jetzt die Sache selbst wieder in Befolgung römischer Grundsätze anzufechten? S. 167—178. Hat man ehedem teutsche Grundsätze, die innere gesetzliche Kraft hatten, durch unschickliche Anwendung römischer Rechtssätze zu unterstützen, und also aus einem wohlgemeynten Irrthum dasjenige zu retten gesucht, was keiner Rettung bedurfte; so wird doch heutzutage niemand, der den wahren Ursprung der in Teutschland geltenden Rechte übersieht, diesen Weg mehr betreten. Der Irrthum würde jedoch noch unerträglicher werden, wenn man jetzt die irrige Rettung solcher Grundsätze verlassen, zu der eben so

irrigen Anfechtung derselben aber zurückkehren wollte. XXXIV. Ob es als eine allgemeine Regel angesehen werden könne, daß Erbverträge reichsständischer Häuser ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu Recht beständig seyen? S. 179—219. Nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen, wornach gerichtliche Bestätigungen zu beurtheilen sind, wird die Frage aus Gründen, die, theils aus der Natur der Sache, theils aus gesetzlichen Argumenten, hergenommen sind, wie natürlich, verneint. Die besondere Frage von der Bestätigung eines neu einzuführenden Primogeniturrechts ist bis jetzt noch unerörtert geblieben. XXXV. Ob und in wie weit Rechtssätze aus reichsgerichtlichen Erkenntnissen behauptet werden können. S. 220—227. Schlechterdings nicht. Bey solchen streitigen Rechtsfragen vollends, bey deren Beantwortung Kaiser und Stände ein verschiedenes Interesse haben, würde es unerhört seyn, wenn man reichsgerichtlichen Erkenntnissen eine Art von Gesetzkraft beylegen wollte. XXXVI. Daß die Gemeinschaft des Eigenthums der natürlichste Grund aller Erbfolge sey. S. 228—239. Sehr hell und genau entwickelt. XXXVII. Ueber den Unterschied der römischen und teutschen

Grund-

Grundsätze von der Erbfolge überhaupt. S. 240—273. Eine Darstellung der Verschiedenheit des römischen und ursprünglich teutschen Erbfolgesystems, die nicht treffender gemacht werden konnte. Die Grundsätze des Verf. kennt man schon aus andern Schriften: hier werden sie nur genauer entwickelt. XXXVIII. Daß der Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern und weiblichen Nachkommen, wie er unter dem teutschen hohen und niedern Adel üblich ist, nichts unbilliges in sich fasse. S. 274—287. Die Töchter erhalten auf jeden Fall ihre standesmässige Versorgung: unverheirathet von den Brüdern oder Stammsvettern; verheirathet oder verwittwet, theils von diesen, theils vom Ehemann. Und vielleicht ist es vielen Eigenschaften, welche die Natur mit dem Unterschied der beyden Geschlechter verbunden hat, weit gemässer, wenn die mit dem Besitz eigenthümlicher Güter verknüpften Sorgen lieber dem männlichen, als dem weiblichen Geschlecht anvertraut und überlassen werden. XXXIX. Lehrreiches Beyspiel eines nach aller Strenge geführten Beweises eines Gewohnheitsrechts, den Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern betreffend; nebst der darauf erfolgten ganz neuen Osna-

brüggischen Landesverordnung. S. 288—340. Die vollständigen Acten hierüber hat der Hr. J. R. Möser in Druck gegeben: hier hat man das Wesentliche im Auszug. Rec. bemerkt nur so viel, daß die Beweisartikel, denjenigen Grundsätzen gemäß, die er bey der Frage vom Beweis eines Gewohnheitsrechts für die einzig richtigen hält, auf ein tempus *immemoriale* gerichtet waren.

M.

Abgenöthigte Schutzschrift für eine kleine Inauguraldissertation.

Henrici Meureri Diss. de ratione diversitatis, quae inter legata jurium in res et jurium in personas intuitu acquisitionis intercedit. Göttingae, 1779. 2 Bogen in 4.

Wir würden dieser im Monath Februar des verflossenen 1779sten Jahrs gehaltenen kleinen Inauguraldisputation gar nicht erwähnt haben, wenn man nicht im Monath October a. ejusd. eine grosse Recension davon in den Frankf. Gel. Anz. gelesen hätte, die eben nicht zu — meinem Vortheil ausgefallen ist. Inzwischen habe ich den jungen Menschen, welcher Verfasser dieser Recension ist *), würklich lieb gewonnen, weil er sich schon so frühe mit dem Bachovio, dem Vinnio, dem Hubero, und hundert Andern, die er aus Bescheidenheit

*) Ich gebe ihm dies Prädicat in Gefolge einer kleinen naiven Erzählung, die er, zur grossen Erbauung des Publicums, in einer Note mitgetheilt hat. Sein Conrector gab ihm einst eine derbe Ohrfeige, wie er sich ausdruckt, und murmelte dabey etwas von Herderischem Teutsch-Latein (ganz

denheit nicht einmal nennen mochte, bekannt gemacht, und überhaupt auch ein sehr lebhaftes ingeniolum gezeigt hat; welches sich besonders durch die, einigemal angebrachten, dreyfachen Exclamationszeichen (!!!), zu Jedermanns grosser Hoffnung und Freude, veroffenbaret.

Allein, ich gestehe es aufrichtig, der Hang zu persiffliren, welchen eben dieser hoffnungsvolle junge Mensch zeigt, mißfällt mir. Ich könnte ihn zwar auf das warnungsvolle Beyspiel einiger Herrn in — verweisen, die neulich auch schlau persifflirten, und gründlich überpfiffen wurden: allein, da es (nach der Bemerkung eines bekannten Dichters in einem noch bekanntern Verse) etwas seltenes ist, durch fremde Gefahr klüger zu werden; so will ich ihm die Warnung etwas näher heimtreiben. Ich lege ihm also einige Klagpuncte gegen seine Recension vor.

I. Wie

(ganz am unrechten Ort, so viel man sieht). Sein Conrector murmelte also schon von Herderischem Teutsch-Latein: man schliesse. Freylich legt er diese lehrreiche Anecdote in den Mund des Setzers: allein man weis ja schon, daß unsre teutschen Schriftverfassere die Armseligkeiten, deren sie sich selbst schämen, den guten Setzern in den Mund zu legen pflegen.‘

I. Wie unser Mann da gleich so windschief ansetzte! „Daß jura *realia* legata „dem Legatarius ipso jure erworben wer„den; daß derselbe actionem *directam*, „ohne vorgängige Tradition, Quasi-Tradi„tion, oder Cession des Erben, anstellen „könne; daß aber bey juribus *personalibus* „legatis der Legatarius die actionem perso„nalem *directam* nicht ohne vorgängige „Cession des Erben anstellen könne u. s. „w. — sind bekannte Sachen.“ Gut; aber wir wollten ja auch nur von der unbekannten Ursache dieser bekannten Sachen reden: und, um von der Ursache von Etwas reden zu können, muß man doch vorher das Etwas selbst kennen. Ich zeigte noch dabey mein Etwas so kurz an, daß man es fast eine Sünde gegen die herkömmlichen Regeln bey Inauguraldisputationen nennen könnte — Das war nur Prologus: nun weiter.

II. Das Schriftchen, womit sich der Rec. beschäftigte, mußte eigentlich, wenn es seinen Gegenstand erschöpfen sollte, folgende zwey Hauptfragen auflösen: 1) Warum gieng ein legirtes persönliches Recht nicht anders, als durch ein Mandat des Erben auf den Legatarius über? 2) Warum hingegen ein legirtes dingliches Recht *ipso jure*?

jure? Die erstere Hauptfrage löst sich wieder in zwey Unterfragen auf: a) warum wurde überhaupt ein Mandat erfordert? b) warum just ein Mandat des Erben? d. h. warum nicht lieber angenommen, das Mandat sey schon von Seiten des Legators stillschweigend im Legate selbst enthalten? — Zu allen diesen Fragen habe ich die Auflösung versprochen; von keiner aber die Auflösung gegeben, als von der ersten Unterfrage der ersten Hauptfrage, und zwar selbst diese Auflösung nur durch generelle, nicht durch, zugleich auf die Zukunft versprochene, speciellere Argumente. Ich habe also eigentlich nichts geliefert, als — ein Fragment. Nun laßt uns sehen —

a) Wo hat Bachov, wo hat Vinnius, wo hat Huber, wo haben hundert Andre, die Frage von der Ursache der Verschiedenheit der Legate dinglicher, und der Legate persönlicher, Rechte, in Ansehung der Acquisition, in ihrem ganzen Umfang aufgelöst — auch nur aufgeworfen? Wir befürchten sehr, daß diesen Centumtriumviris insgesammt nicht wohl zu Muth gewesen seyn würde, (so wie auch ohne Zweifel meinem Recens. nicht wohl zu Muth seyn würde) wenn man sie bey Verlust ihres Doctorhuts aufgefordert hätte (oder noch

bey

bey Verlust des helltönenden Sisflets aufforderte), eine genugthuende Antwort auf unsre Fragen zu geben: nur immer vorausgesetzt, daß man sich bey der zweyten Hauptfrage nicht, nach Ulpians Manier, schlechtweg aufs Zwölftafelngesetz beruft, welches hier zu viel, und also zu wenig, beweist. War also je ein Mensch berechtigt, etwas zu schreiben, so war ich es, als ich im zweyten §. meiner kleinen Abh., eben in Rücksicht auf die Frage in ihrem ganzen Umfang, schrieb: „Insignis illa jurium real. „et pers. diversitas non latuit quidem Pru„dentes nostros; sed eam, sententiae Hora„tianae non suo loco memores, *non admi„rati* transmisere: unde evenit, vt nullius „adhuc ingenium ad aperiendam rationem „indoleinque veram diversitatis excitatum „fuerit" — und von Seiten des Rec. war es eine elende Cavillation, daß er mir, statt eines wahren: Nemo adhuc dixit debentia dici — ein unwahres: *Dixi* (jam nunc) indicta ore alio — in den Mund legte *).

Hat

*) Eben das hat ein andrer Biedermann in den Erfurt. Gel. Zeit. gethan, dessen Recension wir hier ganz mittheilen wollen. Der Verf. wundert sich, daß unter allen Rechtsgelehrten noch keiner diese Materie in das rechte Licht gesetzt hat (er hatte

Hat er etwa, nach seiner Denkart, den Schluß gemacht, daß ein jeder sein bischen Neues gleich in vestibulo aufhängen müsse: so bedauere ich sehr, daß ihn meine Denkart auf einen falschen Schluß hat führen müssen.

b) Allein habe ich nicht dem Recens. durch mein *unice* im dritten Paragr. selbst Gelegenheit zu einem Mißverständniß gegeben? — Nein! Gelegenheit zu schicaniren, habe ihm gegeben; aber nicht Gelegenheit zu einem Mißverständniß. Daß das *unice* unrichtig

hatte allerdings Unrecht, sich über eine so gewöhnliche Sache zu wundern) und scheint daher seines Verdiensts (um Vergebung! davon war die Frage nicht) etwas neues gesagt zu haben (etwas neues sagen zu wollen) sehr gewiß zu seyn; das wir ihm denn, um einen jungen Mann auf seiner gelehrten Laufbahn nicht verdrießlich zu machen (Gott verzeyh's euch!) nicht vereitlen wollen; da überdies der angezeigte Unterschied aus der Verschiedenheit der *jurium in res et jurium in personas* ganz natürlich von selbst fließt. Ainsi soit-il! Die Frankfurtische Rec., die, ihrer Weitläuftigkeit wegen, hier nicht wohl eingerückt werden kann, müssen wir denjenigen, die nichts besseres zu thun haben, selbst nachzulesen überlassen: sonst muß in unsrer Antwort manches dunkel bleiben.

unrichtig sey, bemerkte ich selbst beym Schluß meiner Abhandlung, — und nun seht, was die Recension für eine sonderbare Wendung hat! Anfangs werde ich aus dem Gesichtspunct getadelt, als wenn ich das *unice* für richtig gehalten hätte, und hernach (als wenn nun schon wieder von einer ganz andren Sache die Rede wäre) deswegen, daß ich an die Fragmentheit meiner Abhandlung (wenn ich so sagen darf) so spät erinnert hätte. Was zwang denn den Recensenten, die Feder eher zum Urtheilen anzusetzen, als seine Augen mit Lesen fertig waren? Und wer braucht an die Fragmentheit einer Abhandlung eher zu erinnern, als da, wo sie anfängt, Fragment zu seyn?

c) Mir aber zu verargen, daß ich nur ein Fragment geliefert habe, (wie es der Rec. gethan hat), ist doppelt ungerecht. Fragmente zu liefern, vollends in einer Gelegenheitsschrift — was ist da Unschickliches? — Und mein Fragment bildet noch dazu für sich kleines Ganzes. So wie J. S. Fr. Böhmer im J. 1734. eine eigene Dissertation schrieb, worin er den Unterschied zwischen actionibus *cessis* und *mandatis* vertheidigte; so schrieb ich A. 1779. eine, worin ich diesen Unterschied verwarf, und

setzte sie nur im voraus mit einem weitläuftigern Thema, welches ich bald auszuführen dachte, in Verbindung.

d) Nun denn auf dasjenige, was ich würklich geliefert habe. Ueber die Erinnerung des Rec., daß nichts Neues darunter sey, habe ich mich schon erklärt: allein ich habe doch noch mehr dabey zu erinnern. Gesagt habe ich eigentlich in meiner Dissert. nichts weiter, als daß die legirten persönlichen Rechte deswegen nicht vollkommen, und *ipso jure* auf den Legatarius übergehen, weil überhaupt persönliche Rechte nicht ihrem Wesen, sondern nur der Ausübung nach, und eben deswegen auch nur durch ein Mandat, auf einen Andren transferirt werden können. Es ist der Mühe werth zu bemerken, was zwey verschiedene Recensenten über diesen simplen, pretentionslosen, Satz auf verschiedenen Wegen erinnert haben. Der Eine (eben derjenige, mit dem wir uns hier hauptsächlich beschäftigen) bemerkt, daß Andre diesen Satz schon weit besser und gründlicher ausgeführt hätten. (Ist es denn möglich, daß einer den Satz: Einmal Eins ist Eins, besser und gründlicher sollte ausführen können, als ein andrer?) Der zweyte, den wir auch schon gelegenheitlich kennen gelernt haben,

haben, erinnerte: daß sich die Sache ganz natürlich von selbst verstehe — und daß also mein ganzer Kram unnöthig gewesen sey. (Die Herrn, scheint es, hatten sich auf die Prämissen wenigstens nicht verabredet). Aber beyde machen sich noch ausserdem einer groben Unaufrichtigkeit schuldig. Beyde verschweigen, daß ich mir den Satz, den ich, freylich nach Andern (wer mochte aber bey einer Sache, die sich so ganz natürlich von selbst verstund, auch nur Müllerum ad Struvium citiren?) aufstellte, durch den Beweis von seiner Richtigkeit, so zu sagen, zu eigen gemacht habe. Ich erkläre mich. Was hilft es uns zu sagen: „Legate persönlicher Rechte gehen nicht anders, als „durch ein Mandat, auf den Legatarius „über, weil dies der allgemeine Weg ist, „wodurch persönliche Rechte transferirt „werden" — wenn dies weil nicht unüberwindlich bewiesen ist? Und wer hatte denn vor mir dieses weil unüberwindlich bewiesen? Schien der Sieg nicht vielmehr seit 1734. auf der Böhmerischen Seite zu seyn? Soll ich einen der größten Rechtsgelehrten Teutschlands nennen, der bisher noch immer eine *in iure cessionem* der Personalklagen behauptet hat? Soll ich minorum gentium Patres nennen, die eben das geglaubt, oder wenigstens nicht gewußt haben, was sie

glauben sollten? Genug also, daß ich durch Production einiger neuen, und bessere Stellung der alten, Argumente *) die entgegengesetzte Meynung unüberwindlich gemacht habe, um mir auch ein kleines Verdienst (ich disputire nur gegen den Recensenten) um die Befestigung des Satzes, von dem hier eigentlich die Frage ist, anmassen zu dürfen (denn wenn eine *in jure cessio*, und dadurch eine völlige Translation der Personalklagen, Statt gefunden hätte, so würde es schlechterdings unbegreiflich bleiben, warum ein Legat, welches Mancipation ersetzen konnte, nicht auch eine *cessionem in jure* sollte haben ersetzen können). Was ist aber ein Satz ohne Festigkeit? was eine Brücke, die nicht trägt? **)

Allein, so ist es nun einmal. Die Herrn haben nicht die Dissertation recensirt, die ich geschrieben habe; sondern nur einige Paragraphen davon, die sich auf eine Dissertation beziehen, die ich — erst noch schreiben will.

III.

*) Wir wollen sie doch bey dieser Gelegenheit in einer (ihrer Weitläuftigkeit wegen bis ans Ende zu versparenden) Note mittheilen.

**) Das tollste ist, daß der Frankf. Recens. die Lehre von der eigentlichen Translation der Personalklagen in meiner Dissert. eine Ausschweifung genannt hat.

III. „Und die wird gewiß wieder nichts „enthalten, als was schon andre weit besser „ausgeführt haben!" — Sachte, Hr. Recensent! Laßt doch die Leute erst schreiben, ehe ihr urtheilt. Ich verrathe euch vor der Hand nur so viel, daß eine Stelle des Cicero, die ihr unmöglich finden könnt, zu ihrer Zeit sehr bedeutend werden wird.

IV. „Und wann das? Das ist nun schon „der achte (vierzehnte) Monath, daß wir „warten!" — Es freut mich, daß ihr genauer rechnet, als ich es bey einigen Büchlein, die schon seit Jahr und Tag versprochen worden sind, thue. Allein, zur Strafe für eure Zudringlichkeit, sollt ihr doch noch 6 Monathe länger warten. Es ist recht lästig, daß man in der Jurisprudenz so viel terra incognita findet, daß man kaum weiß, wo man zuerst occupiren soll.

V. „Aber so bitten wir wenigstens, zu „seiner Zeit alles hübsch zu limitiren, restrin„giren, determiniren ꝛc. — nicht mehr von „einem ipso jure geschehenden Uebergang „der legirten Sache auf den Legatarius zu „reden, ohne zugleich zu bemerken, daß dies „nur von dem Legat einer solchen Sache zu „verstehen ist, die dem Testator eigenthüm„lich zugehörte u. s. w." —, Daraus wird

nichts. Ich sehe wohl, ihr seyd mein Leser, ich euer Autor, nicht —

VI. „Darin hat aber doch der Autor „wahrlich gefehlt, daß er actiones *directas* „und actiones *mandatas* einander opponirt „hat!“ — Hand her, Freund Recensent! Das war einmal eine Bemerkung, die mir aus der Seele gesprochen war. Seht nur (wenn's euch beliebt), die Anzeige meiner Disputation in den Gött. Gel. Zeit. nach: darin habe ich sie selbst, schon lange vor Euch, stillschweigend gebilligt: denn, da ließ ich, diese Opposition, die doch sonst eine neue Verschiedenheit der Legate dinglicher und persönlicher Rechte abwarf, wohlbedächtlich aus.

VII. Aber das war wieder im alten Geschmack, daß über den unschuldigen Ausdruck *statua legis* (21. D. *de leg.*) cavillirt wurde. *Asylum ignorantiae* wird ja die Sentenz dieses Gesetzes allgemein genannt; selbst von solchen, die gewiß niemand im Verdacht eines Ansatzes zu Herderischer Bildersprache haben wird: und Statue heißt ja doch in der Verbindung, worin ich das Wort schrieb, nichts anders, als Asyl: und Asyl ist eben so bildlich, als Statue. Was würde unser Bilderfeind erst zu der Sprache jenes Antiquars

quars gesagt haben, der sich (wer weiß noch, wo?) rühmte, daß er in den Umarmungen seines Mädchens, der römischen Antiquitäten, oft ganze Nächte durchwacht habe?

Doch ich breche in dieser, fürs Publicum sehr wenig unterhaltenden, Analyse ab — — wiewohl, aufrichtig zu reden, auch nichts mehr zu analysiren übrig ist. Unser anatomisches Messer ist so subtil, daß es die kleinsten Gefässe der kleinsten — aufzudecken weiß: und schwehrlich wird je ein Recens. einen solchen gordischen Knoten von Unsinn auf unsre Unkosten zu knüpfen wissen, daß wir nicht alle Ligamente, Eins nach dem andern, ganz gelassen, wie handwerksmässig, sollten auflösen können.

Am besten ist es also, die Herrn, bey denen es in der Brust nicht aufrichtig ist, recensiren uns gar nicht. Es ist ja ohnehin eine Prärogativ der Recensenten, in Gelehrten Zeitungen wenigstens, daß sie — reden und schweigen dürfen, je nachdem es ihre jedesmaligen Absichten, die zuverlässig immer die löblichsten sind, erfordern.

Oder — wenn nun einmal jemand, seiner individuellen Natur nach, seinem Herzen schlechterdings Luft machen müßte — so schlagen wir ihm den berühmten Eber beym

Horaz zum Muster vor, der gelegenheitliche Seitenhiebe meditirte. Die übergeht man denn, wie billig, mit Stillschweigen —

* * *

— Unsre Leser werden uns hoffentlich diesen kleinen Ausfall — der im Grunde freylich nur viel Lärm um Nichts ist — verzeihen, wenn sie bedenken, 1) daß denn doch kein Schriftsteller schuldig ist, sich von einem muthwilligen Recensenten herumhudlen zu lassen; 2) daß selbst das Publicum ein kleines Interesse dabey hat, wann solche Recensenten gelegenheitlich ein Memento bekommen; und 3) daß der Leser, der es liest, doch immer eben so viel Nutzen davon hat, als wenn er inzwischen Tausend und Eine Nacht, oder die Erzählungen meiner Mutter Gans gelesen hätte.

Note. Die *in jure* cessio fand auf Personalklagen keine Anwendung: denn 1) zeigen die klärsten Gesetze, als *l.* 24. *pr. D. de minor.* *l.* 3. *§.* 5. *D. de in rem verso* u. a., daß derjenige, welchem eine Personalklage cedirt worden war, nur *procurator in rem suam* wurde — just wie derjenige, dem sie mandirt worden war: in der *l.* 76. *D. de solut.* u. a. werden daher auch die Ausdrücke actio *cessa* und *mandata* als völlig synonym gebraucht.

Freylich

Freylich hat J. S. F. Böhmer Gesetze angeführt, wo mit dem verschiedenen Gebrauch dieser Wörter auch verschiedene Rechte in Verbindung stunden: allein der Gebrauch des Einen Worts vor dem andern war in diesen Gesetzen nur zufällig: und die Verschiedenheit der Rechte rührte aus anderweitiger Verschiedenheit der Fälle her. Daß man aber 2) die Gleichstellung der actionum *cessarum* und *mandatarum* nicht bloß, als eine Geburt der neuern römischen Jurisprudenz, betrachten dürfe, erhellt daraus, weil überhaupt die *in jure cessio*, als ein modus acquirendi *dominii*, auf persönliche Rechte angewandt, für einen jeden, römisch instruirten, Kopf eine wahre Folter seyn muß. Man vergleiche nur die Formel der gerichtlichen Cession beym Cajus: *Hanc ego rem ex jure Quiritium meam esse ajo* u. s. w. Nirgends wird man daher auch 3) die geringste Spuhr bey einem alten Schriftsteller antreffen, daß von persönlichen Rechten eine *in jure* cessio prädicirt worden wäre: da doch sonst dieser Zusatz fast ein unzertrennlicher Gefährte von der Bezeichnung einer wahren gerichtlichen Cession gewesen ist. Nur Tribonian hat ihn in den Pandecten immer weggelassen: und zwar auch manchmal da, wo er nicht weggelassen werden durfte. Wie wenig endlich 4) die *in jure cessio* zur Translation von persönlichen Rechten tauglich war, sieht man daraus, weil sie (nach Ulpians Fragm. Tit. 19. §. 14.) sogar den Untergang dieser Rechte nach sich zog, wann sie unvorsichtiger Weise auf

dieselben angewandt wurde. Eine sonderbare Gesetzgebung freylich — die sich aber doch einigermassen erklären läßt, wenn man bedenkt, daß Cession nicht die Gestalt eines Contracts hatte, wie Mancipation, sondern, in zwey verschiedene Handlungen, Dereliction und Vindicatton, auflösbar, eben deswegen auch nur zu ihrer ersten Hälfte würksam seyn konnte. Nun beruft sich freylich J. S. H. Bohmer, um seine Meynung zu unterstützen, auf die *in jure cessionem* der *libertas* und der Tutel. Allein beyde sind ja doch keine persönliche Rechte: die Tutel, als ein Surrogat der väterlichen Gewalt, näherte sich vielmehr noch einigermassen dem Begriff eines dinglichen Rechts: und auch die gerichtliche Cession der *libertas* (wenn sie sich anders nicht gar auf den Schreibfehler eines alten Librarius gründet) kann von einer cessione *dominii* verstanden werden: indem es nicht unschicklicher ist, jemanden ein *dominium sui*, als eine *tutelam sui*, (nach einem bekannten Ausdruck der Römer) beyzulegen. Vielleicht brauchte man auch hier vorsätzlich nur die halbe Cession, um den Untergang des cedirten Eigenthumsrechts zu bewürken. — Von den gelegenheitlichen Anmerkungen, die ich mit habe einfliessen lassen, will ich nur diese bemerken, daß viele Rechtslehrer sehr uneigentlich von einem *edicto D. Pii* reden, welches statt zu cedirender oder (welches gleich viel ist) zu mandirender Klagen die actiones *utiles* proprio nomine exercendas eingeführt habe. Nie hat ein solches Edict existirt: und nirgends hat auch

D.

D. Pius die Absicht, solche actiones utiles in allen Fällen zu verleihen, wo eine Cession geschehen mußte, zu erkennen gegeben. Nur in einigen Fällen erließ er besondere Verordnungen hierüber (*l. 16. pr. D. de pact. l. 1. C. de magistr. conven.*): allein diese waren nicht einmal der einzige Leitstern, wornach sich die folgenden Kaiser und Rechtsgelehrten in ähnlichen Fällen gerichtet haben. Man sehe nur die l. 7. C. de act. l. hered. vend.

Ob das abgedroschene Sachen sind (ich kann den verzweifelten Recensenten noch immer nicht vergessen), weiß ich nicht. Allein ich bescheide mich, daß sie bey weitem nicht so nützlich, gründlich, und unterhaltend sind, als wenn ich jemand hätte augenscheinlich überführen können, daß ihm die Pariser Ausgabe eines Buchs, welches er in der Londner Ausgabe besser, als ich, verstund, unbekannt gewesen, oder als wenn ich eine weitläuftige Ausführung über eine gewisse Materie in ein Compendium — oder auch ein Compendium in ein Compendiolum — gebracht hätte.

Nachschrift.

I. Dem Hrn. Dr. Zepernick ist Unrecht geschehen, als man S. 209. dieses Bands der Jur. Bibl. in seiner Erklärung

der

der daselbst excerpirten Stelle des Valerius Maximus eine unerträgliche Tavtologie zu finden glaubte. *Consilia* geht auf die Aggregate mehrerer Stimmen, und *sententiae* auf die einzelnen Stimmen der Aggregate. Jene konnten, nach dem Gesetz der Pluralität, einstimmig seyn; und diese sich e diametro widersprechen. Valerius Marimus sagt also, daß im erzählten Falle, nicht Pluralität in und unter den Senaten, sondern allgemeine Einstimmigkeit der Votirenden, den Beklagten absolvirt habe: und so verstund ihn auch Hr. Dr. Zepernick.

II. Dem Verfasser der Samlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze, wovon die fünf ersten Stücke S. 241. u. ff. dieses Bands der Jur. Bibl. recensirt worden sind, dient auf seine, gegen diese Recension in den Bützower Critischen Samlungen Band V. S. 498. u. ff. an- und fürgebrachten Beschwehrden zur Nachricht: daß die Verfasser derselben, worunter der Hr. Hofr. von Selchow zuverlässig nicht gehört, weder aus Parteylichkeit und geheimen Absichten zu urtheilen, noch bewiesene Sätze zurückzunehmen, pflegen. Sie ehren übrigens seine Verdienste; ob sie gleich seine Irrthümer widerlegt haben. M.

Register.

A.

Abzugsgeld im Preussisch. = = = 70.
Actenverschickung 69. 539. 555 f. = im Hess. Cass. 55.
Nicht alle unmittelb. Adliche gehören zu Ritterkreisen 145.
Den einfachen Adler gab Friedr. III. zum Buchdruckerwappen 309.
Advocat, s. Fürsprecher. = Sold 508 f. = Honorarium für eigne Sache 561 f.
Auf Aftermiethmanns Feldfrüchte hat Vermiether Anspruch 295.
Agrippa Elistranus, von Deductionen = = 347.
Albr. der Bär, erster Wenden-Herzog 441.
Alimente der Kinder eines Entleibten = 93.
Isenburgsche Allodien 510. f.
Amts-Alter in Rom z. b.
Alteserrae Leben 290 f.
Jünglings-Aemter in Rom 6.
Annaten = = 284.
Land-Anwüchse im Preuss. 73.
C. Ger. Apell = 594.
Appellation nach Rom 287.
= = deren Summen im Hess. Cass. = = 54.
Armenanstalten durch Constantin und den Klerus 323 f.
Asch war vor 1422 unmittelbar 142-45. = bis 1738 dafür erkannt 156 f. = ist Böhm. Lehn, nicht landsässig 145-50. = Böhmen hat darüber k. Hoheit 146-50. 152. = die Besizer üben diese aus 150 ff. = ihr Gebiet blieb Evangelisch 152. 154. = liegt nicht im Egrischen Kreise 147. 153-56.
Veränderten Aufenthalts Strafe = 573 f.
Gesez-Auslegung 535.
Auswandrungsgebot wegen Armuth = 509.

B.

Badensche Münzen 417.
Baierscher Hausvertrag 624. = Begebenhh. 1426=29. S. 465=68. = Abgang der Kur, und ihre Folgen 377=81. 382=86. = Erbrecht auf Nieder-Baiern 388 f. = = Stats-Acts 457 f. 462 ff. 468.
Aug. v. Balthasar 534.
Bankerut-Strafe 566 f.
Bargildus Franco 520.
Flor. Aem. Vict. Bilib. Barkhausen 684.
Bauer-Tumulte 685.
Beccaria 632 f. 681.
Beden (Precaria) 435 ff.
Begnadigungsrecht 678
F. Behmer 63.
Beischlaf mit Ehebereedung 578.
Berlin, Cammer-Gerichts Geschichte 655. 660. = Processe 648. 656. = Criminalsenatssachen 648 f. 656. = geh. Justizraths Gesch. 660. = geh. Tribunals-Entscheidungen 68=74.
Besizstand gehört vor Reichsgerichte = 269. Beweistermin bei der Appell. Instanz 244 f.
Bischofsamt 284. = = Nicht alle Teutsche Bischöfe sind unmittelbar 270. = d. Wahl gibt Gerichtsbarkeit 271.
Bisthümer waren sichere Grenzländer = 411 f.
Blutbann Fränkscher Rstände 526.
Blutschande 637 f. - = ausser Sachsen nicht todeswürdig 76. 80. 83.
Blutschuld 636 f. 678. cf. Todschlag; Todesstrafe.
Böhmen erkennt Kais. Gerichtsbarkeit 165.
G. L. Boehmer 475.
F. Ph. C. Böll 610=19.
Brandenburgs System und Macht vor 100 Jahren 456. = ältre Gerichtsverf. 646. - = ungesammelte Rechte 661. = Rechtsbeobb. 403=6. = ältre Stammlinien 241 f.
Brautschaz, vormals Ehe-Beweis 338 f. = Besserung in Meklenb. gehört der Widwe nießbräuchlich 202. = auch in andrer Ehe 203 f. = Hypotheke 766 f.
Bremens Stadbook älter als 1200 = = = 57. = Statuten vor Gelrichs falsch

falsch gedruckt 56. = = seiner Samml. Inhalt 58=62.
Haus=Brenner, Kinder, nicht todeswürdig 77 f. = Mord = Brenner sind es 79. 84.
Landesherrl. Bücher=censur vor 1500 = = = = 310. = Aeltste Kaiserl. Druckprivil. 307 f. landesherrl. = 309 f. Nachdrücke nahm der Privilegirte weg 369.
Buchdrucker = Wappen 309.
Weiblicher Bürgschaft Certioration 562 f.
Burkard von Worms schr. nur für seinen Sprengel = . 269.

C.

Cammerger. Justizwesen 106=20.
Vorschl. geschärft. Verordn. gegen Bestechung 111. 118 f.
Ordnung dortiger Sachen 115 f.
Vorschl. zu bessrer Einrichtung bei mehrern Belsitzern 137 ff. 131=34. = Referent muß mit Corref. nicht communiciren 111. 118. = der Senate Abwechslung, ein Grundfehler 130. = auch der Unterscheid. zwischen Judicialen und Extrajudicial. 131. = Stimmen = Dictiren oft nöthig 104.
Sustentation 120=27 Unterschleif dabei 122 f. Suspendirte Beisitzer aus fiscalischer Casse zu unterhalten 103. = Pfennigmeisterei=Rechn. an den R. Convent zu senden 125. Sporteln sind nicht räthlich 126 f. = Recurs an d. Visitation nicht abzuschaffen 111. f. = Remissio ad Comitia 115.
Vormalige C. G. Visitationen 99 f. 168. = Zeitpunkte der jährlichen 169=74. = deren Schemata 101. 105 f. 171. Visitatoren, nicht mehrere Senate 102.
Cammerrichter habe k. geh. Protokoll 107. 118. = k. entscheid. Stimme 135 f.
Cammerzieler 120 f. 124 f. bei Standeserhöhung nicht vermehrt 125 f. cf. 121.

Canzleigeld von Reichslehen bezalen Coinvestirte nicht 190 f. = bekam vormals der Rhofrath 194.
Hohe Cent-Rechte 477 f.
Centumvir. Judicium, weder Jud. Populi, noch privatum 208. = hatte mehr Senate 209. = = caſſe vermuthlich Erbſchaften 216.
In iure *Ceſſio* 744-747.
L. Cincia 615.
Cinctus Gabinus 16.
Cives temporarii 541 f.
Juſt Claproth 446. 449. 687.
Clericus nicht Perſona Eccleſiaſt. 263.
Coadjutor ſuccedirt nicht immer 271.
Comitia calata 19.
Commiſſion und Deputation 695 f.
Local-Commiſſionen gebüren den Evang. bei Relig. Beſchwerden 180.
Compenſationis Reſignatio 464.
Tſche Concordaten 283 f.
Concubinat unter Conſtantin erlaubt 325.
Conditio poteſtativa 37 f.
J. L. Conradi 349. 606.
Conſtantins Deſpotismus 316. = dem wehrt der Klerus 319 ff.
Handels-Conſuls 685 f.
Contracte 405. = Verbindlichkeit aus zweiſeitigem 250. 454.
= = Geſezze 359 f.
Corpus Juris, Auszug 357. f. 361.
Criminalweſen 634 ff. 668-71. 677. 240.
Curianum Judicium 211.

D.

Deductionen, lehrreich 340. = Verz. v. Hrn. v. Holzſchuher 343 f. 345 f. = deſſen übrige Deduct. Litteratur 344 f. 347. älteſte 347.
Deichrecht 61.
Denuntiantis Inquiſitions-Koſten 563 f.
Dichtkunſt juriſt. Werth 643 ff.
Dictator-Würde 685.
Ertappter Diebe Leichnam nicht exſecutirt = = 82 f.
Natural-Dienſte verjähren nicht 91.
Doctores im Heſſ. Caſſ. unter

unter Obergerichten 53.
Adl. Domestiken auſſer Cassel unter Niedergerichten 53.
D. ältsten Domherren nicht immer Prälaten 270.
Dom-Propſt gehört nicht immer zum Capitel 270.
Domän-Eigenthum Tscher weltl. Fürsten-=-= 67.
Jus *Dotis* Filiae Illustr. 481.
Duisburgsche Rechtslehrer 646. 654 f.

E.

J. H. Eberhard 183.
Ehegeseze der Christen 331-38.
Zweite Ehe erschwert 334 f.
Ehelosigkeit gelobt 334 f. = verbotne Grade 335 ff.
Doppelte Ehe und Ehebruch im Hannövrischen nicht todwürdig 86 =-= verjährt nach einer Frauen Tode 91 f.
Zweiter Gattinn Erbrecht 481. = Ehegeld, s. Brautschaz. = Ungleiche Ehen begünstigt 338. Eheſcheidung verboten 337. f. = erlaubt 73. = heiml. Eheversprechen im Casseischen nichtig 55. = Eheverbot wegen Armuth 509.
Richters Macht über Eide 484.
Minderjähriger = gültig 576.
Erfüllungs-Eid in peinl. Fällen 572 f.
Eigenthums-Gemeinschaft, Grund aller Erbfolge 728 f. = Rechte Tscher Landherren 716 ff.
Einbruchs-Strafe Milderung 83.
Einlager-Recht im Brandenb. abgeschafft 45.
Stillschweigende Einwilligung freier Völker, oder Gewohnheitrechte 254 f.
Elfenbeinerne Gesezta-feln der Zehnmänner 35 f. = Scepter u. Sessel Tarquins des ältern 36.
Entscheidungsziel geht Protestanten unter sich nicht an 269.

Ἐπίγονοι, Soldatenkinder 686.
Erbfolge = Geschichte 600 = 603. = Teutsche 729. Mannsstamms Vorzug 729 f.
Rständische Erbverträge 728. 247 f.
Neue Oßnabr. Erbfolgeordn. Auszug 730.
Mekelnb. Erbjungf. Recht 195 ff.
Erbzins 506 f.
J. H. C. Erxleben 704.
Essensche Hobs= u. Behandigungs = Güter 661.
Excussionis Exceptio 565 f.

F.

Febronii Gegner 275 ff.
Für Feuersschaden steht der Hausvater nicht 567 f.
Fideicommiß = Plane 589 f.
Fiscalrechte übten Ital. Fürsten im X Jahrh. 50. = Tsche Fürsten seit Ludw. d. Baier 49. = = der Reichsstädte 480.
F. C. Jon. Fischer 599. 620.
Ph. Jak. Fladen 632.
Ost = Fränkisches Herzogth. 521 f.
Frankfurtsche Rechtslehrer 660.
Freidenker mit ihren Schriften verbrannt 329 f.
Freistätte heidnisch 273.
Freiungsrechts Einschränkung 399 f. K. K. Verordn. dawider 401.
J. C. L. Fresenius 500.
Ost = Friesische Rechts=Litteratur 649. = Wörter 654.
Frustum (Stück Geld) 50. 437. f.
Functio, Verbrauch eines Darlehns 26. 28. f. Res fungibilis 26. 29.
Fünfergericht in Franken 528 f.
Fürmunds=Erben müssen Rechnung ablegen 577. Väterl. Fürmundschaft 557 f.
Fürsprecher (Advocati) 697.

G.

Gastrecht 693.
C. Htm. Sam. Gatzert 167.
Gauen, iezt geschloßne Gebiete 718. = verlorensich in Erbländern 408 ff. = = Kirchenländern

410. f. u. Cammergütern 411.
Geister = Erscheinung, als Beweis 659.
Geldrisches Recht 657 f.
Aufhebung der Gemeinheiten 656.
Eheliche Güter = Gemeinschaft 435 f.
Gerade des Ehemannes 13. 15. = der Dresdner 18 ff. = der Leipziger 14 ff. auch der Akademiker 15 f.
Gerichtbarkeit 689 ff.
Gerichtsherren Verantwortung für Richter 691. 693 f.
Gerichtsstand 692 f.
Ph. W. Gerken 42. 428.
Gesandte haben nur Hausandacht 268.
Geschwistertrennung durch Glaubensbekentnisse 598.
Neuer Geseze Bekanntschaft 540. = Allgem. Ges. Buch unmöglich 681. = Abändrungen durch Christen 315-18.
Ep. Gf. N. Gesterding 514.
Gewissenszwang 327 f.
Gewohnheitrechte 254 f. 543. ff. = = in der P. H. G. O. 562. cf. Herkommen.
Natürliche Menschen-Gleichheit stellte das Christenthum her 323 f.
L. Glicia 18.
C. Glieb *Gmelin* 291.
Gravamina 476 f.
Ungebauete Gründe sind nicht des Landesherrn 93.
H. W. v. Günderode 407.
Rechts-Gutachten, Einrichtung 500 f.

H.

Hagestolzenrecht im Wolfenb. aufgehoben 70.
Fürstenrecht über den Handel 490 f.
Handlungen und Geseze 585-88.
Handwerksrechte 543.
Fr. Jos. *Hartleben* 534.
Hebammen wegen geringer Fehler nicht abzusezen 88.
Heergewett (Relevium) 185. = in Schlesien 657.
Heineccii Instr. vbess. 552 f.
Herkommen und Geseze 254 f. 543 ff. 562. 722 ff. 726.

Hessen-Casselsche Gesezsammlung 593 ff.
J. Heumanns Gesezgeist 664 f.
Heurath mit der Pflegetochter 645.
Hofkleidung der Vasallen zu Ehrenzügen 434 f.
Gf. Dan. Hofmann 306
Holzverkaufs-Verbot für Erbjungfern 196 f.
Einiges Holzfällen gehört zum Tschen Nießbrauch 198 ff.
Ep. Sigm. v. Holzschuhen 342.
Fd. A. Hommel 663.
K. Fd. Hommel 633 ff. 641 ff. 258.
L. Jul. F. *Hoepfner* 551.
Hurenkinder drückte Constantin sehr 325.
Hypotheken, Werth 709 f.

J.

And. Lf. Jacobi 240,
Jariges, Leben 647 f. 656 f.
Incestus 336 f.
Indult, nicht für Zinsen 644.
Ingenuitatis Probatio 484.
Injurien-Strafe 653.
Joannes Sarisb. hat viele Stellen aus Justinians Gesezbuche 235.
Jüdische Verfassung der Christen 310.
Jurist. Werkstube, oder scenisches Tribunal 610. f.

K.

Jul. F. v. Kessenbrink, Leben 660.
Fr. Ep. Kbevenhüllers Annalen, voll Fehler 395 = Just F. Runde Verdienste um sie 395 f.
Kindermord durch Einfalt nicht viel gemildert 96 f. = trügl. Zeichen 76 cf. 8.
Kirche, Begriff 278. = Freiheit 287 f. = Gerichte 286 f. = Gesezе 284 ff. = Böhmische = 550. = Strafen 640 f. = Vereinigung 288. Allg. Versammll. 279 f. = ihre u. des Klerus Einflüsse auf Gesezе 318 f.
Kleve-Märkische Rechte 658.
Ad. Glob F. Koch 469.
Kölns Erzbisch. Rechte 479 f. = Erzcanzlerswürde 480.

Register.

Tsche Könige, Schuzvögte der Röm. Kirche 413.
Königinn = Gemahl 351 ff.
K. Ph. Kopp 50.
Kramer zu Wien, wider Relig. Beschwerden 180.
Kriegsrecht 471 ff. = Würtembergsches 474.
Kuppelpelz 73 f.
Strafbarer Kuß 652.

L.

Mkgrsch. Landsberg 442.
Kaiserl. Landgerichte 720.
Landgerichte in Franken 525.
Landesherren Einfluß auf Rechtssachen 690 f.
Mit Landeshoheit und Regalien werden Reichsvasallen belehnt 258. Landeshoheit Bestimmungen 721. = und Landstände 714-17.
Laudemium (Lehnware) 184. 186 ff. = bei Vererbfällen, Tschen Ursprungs 186. 188 cf. 194. = bei Reichslehen, unter mehrern Namen 189 ff.
Juria *legata* 733. 738 ff.
Lehns = Anwartschaft 596 f. = Canzleien, nicht vor 1500. S. 188. = Erneuerung 509 f. = Folge der Geistlichen 726 f. = Pflichten der gesammten Hand im Brandenb. aufgehoben 45. = Ware (Laudemium) 437 ff.
Leibgeding veräußerten Fürstl. Widwen 44.
Leyseri Medit. berichtigt 534-48.
Leuchtenbergische Geschichte 456. 458 ff. Rechte und Vorzüge 461 f.
Lingensches Landrecht 661.
Liquidationssachen Behandlung 660.
F. G. A. Lobethan 423.
Lohnklage 512.
Lotteriecollecteurs Douceur 96.
Lübekisches Recht in Meklenb. 518 f. = Abändr. in Pomern 517 f.
Ludw. des Baiers und Rudolfs Handlungen 620-24.
Ludwigs Zurüknahme der erledigten Mk. Brandenb. 48.

Register.

Lüneburg sucht Karl IV an Kur-Sachsen zu bringen 49.
Lünig's Bth. Deductt. 341.
Lungenprobe 8.

M.

Wann Machtsprüche gut? 92.
Mainz erlangt Visitationsrecht 170.
Mancipatio facit Dominium Quiritarium 257. cf. 615.
Mandatum cum libera 577.
Fr. Ramos de *Manzano* 592.
Margareta Maultasch 443.
Maternus de Cilano Leben 225 f. - ein Neuling im ältern Röm. Privatrechte 228 f.
Matrimonium ratum 272 f.
Meinhard v. Brandenb. Oberbaiern und Tyrol 444.
C. F. G. Meister 74.
Menschenleben 673 ff.
H. *Meurer* 731.
Landsherrl. Moratorien 720. 547 f.
J. Jak. Moser 375.
G. F. Müller 417.
Ep. D. Mylius Leben 660.

N.

Nachsteuer, recht 502-6.
Nachtgeld Brandenburgscher Vasallen 435.
Nassau-Saarbrückische Lehns-Prästanda 510.
Dan. Nettelbladts Rechtssystem 425.
Nießbrauch fremder Kleider 20-26.
Novations-Beweis 97.

O.

Oestreichs Vertheidig. gegen Pfalz 391 f.
Oldenburgs Stadtgeseze 62.

P.

An Paraphernalgütern der Frau hat der Mann in Hannover u. Hessen keinen Nießbrauch 90.
Peinliche Fälle, u. Gutachten darüber 76-88. 648. 656.
Rhein-Pfalzgraven Vorzüge bei Kaiserwalen 414 ff. Kur-gehört

zu

zu den Evangelischen 106. 113. f. cf. 380. - hatte die Kur vor Baiern 384 ff.
Pfandrecht 705-8. - an fremden Sachen 293-302. Gläubigers Stillschweigen bei dessen Veräuserung 575. - Verlust büßt in Sachsen der Schuldner 41.
Pferdediebstal 495 f.
Polizei- und Justiz-Sachen Unterschied 220-224. - jene nicht inappellabel 223. Polit. Polizei-Repertorium 218 f. Pariser Polizei-Ordn. 638. Polizei-Strafen 639.
Pomrisch. Städte fremde Rechte 515-18. - Justiz- und Rechts-Verfassung 661. - Lehnrecht 650 f.
Possessorische Rechtsmittel 452.
Praescriptio juris Alimenta reluendi 38 ff.
Praktiker Vorzug 357.
Verdächtiger Prediger Versezung 71.
Prediger - Gefängnisse 272.
Kirchen-Primat 280.
Privilegien 545 ff.
Proceß - Vorbereitung 699 f. Summarische - 450 f. Verbundne Sachen 700-702. Neuer Vorschlag 512 f. Hessen-Casselscher 53 ff. - Schriften - Abfassung 511 f.
Processionen nicht notwendig zum öffentl. Gtsdienste 268.
Proprietas Romana 250 f.
Provocationes Juris Germ. 476.
J. St. Pütter 140. 128. 708.
Jos. L. E. *Püttmann* 210.

Q.

Quästur - Alter zu Rom 3-6.
J. Ep. Quistorp 554.

R.

Land - Rabbiners Recht 498 ff.
P. Rauricus 666 f.
Steph. Rautenstrauch 286.
Unverdingtes Recht 627 f. - Röm. u. Mosaisches verglichen 611. - Röm. in Teutschland 723 f. - Teutsches gemeines

724 ff. 727. = gemeine beschriebne Rechte 51.
Personen-Recht 252 f.
Preuss. Rechtsfälle 642 f. 651 ff. 658 f.
Willkührliche Rechtssachen 703 Gemischtes-System 423 f. 580-84.
Reconvention in Strafsachen 568 f.
Referirkunst 447 f. 654. 662 f.
Reformationsrecht 267 f.
Reform. Gottesdienst 598.
Landesherrl. Regalien, und Kaiserl. Reservate 719 f.
Teutsche Regir. Form 710.
Mit-Regierung Tscher Rstände 711 f.
Regula de XX. 363 ff.
Reichsgerichtl. Erkenntnisse ohne Gesezkraft 728.
Rstände werden ohne Reichs-Einwilligung nicht landsässig 92 f.
Af. F. Reinhard 241. 453.
Stats-Religion Roms 313 f.
Pfründen-Renunciation 364.
Restituenda ex P. W. gehören nicht vor Rgerichte 178. 181 f.
Restit. in integrum 405 f.
Retorsio 404.
Retracts-Verjährung 484 f.
Revisionsmittels Gesch. 176 f. - hat effectum suspensivum gegen Executoriales 176 f. - nicht gegen Relig, Beschw. 179.
Corn. W. de Rhoer 311
K. Jmm. von Riegger 549 f.
R Rittersch. geht nicht Städten vor 305.
Rom, Mittelpunkt der Kirche 281.
W. A. Rudloff 175.
Rudolfs von Sachsen Betrug mit dem falschen Waldmar 43.

S.

Sachsenspiegel, Quelle andrer Gesezbücher 58. - Ansehn in Magdeb. und Slesien 68.
Sachwalter (Procurator) 698.
Sacrileg. vieldeutig 329.
Salzburgs Primat 386.
Schäferei-Rechte 94.
J. E. F. Schall 682 ff.

Sche-

Schedungen (Entscheid.) v. Bremen 59.
J. G. Schlör 362.
J. G. Schlosser 354.
Schlösser-Bau eingeschränkt 429 f. - Oeffnungsrecht 431 ff.
Schmerzgeld 575 f.
A. F. Schott 1.
Gerichtl. Schreibart 607.
C. F. Dan. Schubart 237.
Christl. Schwägerschaft 337.
Selbsthülfe 688 f.
Send- oder Huren-Bräche 496 ff.
Servi non ordinandi 686.
Sitten-Censur des Klerus 321. Sitten-Verbesserung 355.
Jus Spolii 413.
Stadt-Obrigk. wo zu belangen? 95. - ihrer Steuern Prioritätsrecht bei Concursen 95 f.
Stämpel-Pap., Gesch 419. - Recht 420.
Teutsch. geistl. Statsrecht unter Otto I. 412 ff.
Statutenrecht 542 f.
J. C. W. v. Steck 684.
Stendals ehem. Münze 46.
Steuersachen vor Justizcollegien, wann? 91.
Steuer-Verträge mit Landständen 716.
Stimmen-Recht der Reichs-Collegia 712 f. - Mehrheit, ungew. Ursprungs 713. - entscheiden darf der Kaiser sie nicht 713.
Strafen-Eintheil. 639 f. - Verhältniß 570 f. - Härte milderte das Christenth. 317. 320 f.
Kirchen-Strafgelder der Evangelischen in Hildesheim gehören dem Consistor. 90.
Sträfkrieg, recht 253.
Personen-Strafe 676 f.
Strassenraubs-Strafe 84 f.
Straubingsche Erbfolge-Handlungen 625-630.
D. G. Strube 89.
Stuprator's Aeltern müssen dessen Kinder nähren 560 f.
Stuprum eines Geistl. 81. - Mulieris in Virum 558.
Subscriptio in Jud. C. vir. war Litis Contest. 209 f.

Register.

Sünden und Irrthümer 670 f. 639.
J. Jak. Jos. Sündermahler 178.
Der Röm. Supplicatio gleicht das Revisionsmittel gegen C. G. Erkenntnisse 176.
Syndicatus Remedium 476.

T.

Tanz-Ordn. zu Prenzlow 653 f.
Territoria, Erbländer 409 f.
Testam. procincta hörten mit den Auspiciis bellicis auf 17-19. - posteriora imperfecta, welche priora aufhoben? 10 f. - 10jährige Gültigkeit 11. - Wirkung eines verlornen 569. - Nichtigk. 8 f. - Rescissum 243.
Testam. bedeutet Document 439.
Testatio milit. unt. den Kaisern 19 f.
Tevenar's Rechtssystem 588-91.
Todesstrafe 636. 672 f. 675 f. 683.
Todschlag der Gattinn ohne Mordwerkzeug nicht todeswürdig 86.
Ausländische Todschläger nur nach gemeinen Rechten zu strafen 82.
Tortur verdient ertappter Dieb, wenn er leugnet 78.
Torturfälle im Preussischen 72.
Transalbinus Ducatus 440 f.
Af. F. Trendelenburg 195.
Tutores Regum Franc. 686.
Tyrol unter Brandenb. und Oesterreich 443 ff.
Erster Thüringscher Anfiz durch Kais. Schenkung 717.

U.

Ungehorsams Strafe 578.
Gebrochne Urfehde ausser Sachsen nicht strafbar 78.

V.

Vasallen dienten auf Kosten des Lehnsherrn 433 ff.
Vasallus Obses 684.
Vater und Sohn im C. G. 599.

Ver-

Verbittung eines Richters 694. - einer Commission 696.
Verbrecher auſſer Territor. 491-94. - Capital- 679.
Verjährung in Schuldsachen 507 f.
Verlöbniß 332 f.
Vermächtniſſe aus unzureichender Erbschaft 565.
Geiſtl. Verwandschaft 337.
Via mehr als Actus 33 f.
Viehdiebstal 494 ff.
Vogtei- und Schuz-Gerechtigk. 599.
Vollmachts - Contract 255 ff.
Theilnehmender Vortrag 680.

W.

Wachen-Störer, todeswürdig 97.
Waffen-Ergreifung erlaubt 477.
Waldemars von Brandenb. Tod u. Begräbniß 47.
Waren-Hypotheke 414.
Bezalter Wechsel Verbindlichk. 558. f. - Indoſſat klagt gegen Indoſſanten des mit Proteſt zurückgekommnen 414 f.
Weinbaues Einschränkung 685.
Stats-Weiſſagung 686.
Widthums Tabellen 201 - fällt durch zweite Ehe weg; Leibgeding nicht 43 f.
Widwe verliert durch Unzucht nicht des Gatten Vermächtniß 571 f.
Wilddiebsstrafe verjährt 80.
D. Gf. Aeg. Wilke 662.
And. Scharf v. Wittenau, Leben 657.
J. C. Woltär 402.
Unricht. Wörter u. Redensarten in Gerichten 645.
Wuchrerstrafen 576.
Würtemb. Rechtsgewohnhh. 603 f.
Würzburgs Herzogthum 521-25. - Landgericht 525-28. 531 ff. - Landstände 529 ff.

Z.

Gg. Zallwein 286.
Nur Ein Hr. v. Zedtwitz unterwarf ſich der Krone 158. - Böhmiſche Gewaltthätigk. gegen die

die andern 159ff. deren Widerrechtlichkeit 161 f. - Rechtsmittel dagegen 165 f.
Weltl. Zehnten 487 ff. = Geistl. - 488.
K. F. Zepernick 207.
Rechtmäss. Zinsquantum 251.
Zollstrafen ausserLandes 92.
Zurückbehaltungsrecht 432 f.
C. Jak. v. Zwierlein 595.

Einige unverständliche Drukfehler.

S. 48, Z. 6. v. unten, l. erwehren.
- 49, - 8. l. Zweifel leide.
- 106, - 3. l. haben; hingegen.
- 107, - 3. l. in 3 Senate.
- 108, - 11. deleatur (
- 109, - 9. v. unt. l. Itio.
- 110, - 11. v. u. l. andern Beisizern.
- 111, - 7. l Verordnungen.
- 113, - 13. l. die Evangelische.
- 119, - 15. l. der Religionssachen.
- 175, - 9. v. u. l. Berth.
- 203, - 11. l. den noch stärkern.
- 253, - 1. v. u. l. auser Stand sezen.
- 284, - 1. v. u. l. einer - Synode.
- 284, - 5. l. K. Versammlungen.
- 305, - 6. l. Proëdria. Z. 14. l. daß jene.
- 308, - 5. l. kommt. Z. 9. v. u. l. Sylvii.
- 399, - 7. v. u l. Theodos.
- - - - 3. v. u. l. Carthago.
- 400, - 5. l. Theodosii.
- 472, - 2. v. u. l. Compagnie - Profoß.
- 495, - 3. v. u. l. unterscheiden.
- 571, - 7. l. leidlichern. 629, Z. 3. l. 1425.
- 634, - 7. v. u. l. Cameralwissenschaft.

Bayerische Staatsbibliothek München